Carl Müller v. Friedlein

V – VII

in 4 Bdn

NÜSCHELER
im Neuegg.

Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Fünften Bandes
erster Theil.

949.406
Sc 97
v. 5 pt. 1

Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Mit Rückblicken auf frühere Perioden.

Fünften Bandes
erster Theil.

(Geschichte der Verfassungsänderung im Kanton Schaffhausen und der Wirren im Kanton Basel, erste Abtheilung.)

Zürich,
bei Orell, Füßli und Compagnie
1842.

Digitized by the Internet Archive
in 2020 with funding from
Brigham Young University

https://archive.org/details/schweizerischean51mlle

Des fünften Bandes

Erste Abtheilung.

Kanton Schaffhausen.

Die Demokratie unterrichten, ihre Sitten veredeln, ihre Entwickelung leiten, ihrer Unerfahrenheit nach und nach die Kunst des Geschäftsganges und einem blinden Instinkt das Bewußtsein seiner wahren Interessen beizubringen, ihre Regierung Zeit und Ortsverhältnissen anzupassen, und je nach Umständen zu modifiziren, dieß ist heut zu Tage die erste Pflicht derjenigen, welche die Leiter der Staaten sind. Eine neue Welt bedarf auch einer neuen Staatswissenschaft.

Tocqueville.

Die eigentliche Geschichte Schaffhausens beginnt mit dem Zeitpunkte, als Graf Eberhard von Nellenburg in der Mitte des eilften Jahrhunderts den wenig zahlreichen Einwohnern, die sich längs des Landungsplatzes oben am Rheinfall angesiedelt hatten, durch Stiftung des Klosters Allerheiligen einen Vereinigungspunkt und eine zunehmende Bedeutung gegeben.

Ein kräftiger und verständiger Sinn, rühmliche Hingebung für große und edle Zwecke, und beispiellose Gemeinnützigkeit bildeten lange den eigenthümlichen Charakter der aufblühenden Genossenschaft; denn ohne solche Eigenschaften

wäre der kleine, durch die Natur keineswegs befestigte Ort bald die Beute des ihn umgebenden Adels geworden. Bauten, wie die Wälle, die Thürme und Ringmauern, und der von Kennern jetzt noch bewunderte Munnoth, hätten durch die freiwilligen Leistungen der Bürger weder zu Stande gebracht, noch die großen Summen, welche später auf die allmählige Gebietserwerbung und den An- und Auskauf von Pfand-Lehen und Hoheitsrechten verwendet wurden, zusammen gebracht werden können.

Anfänglich geschah das Meiste durch das Kloster und die ritterlichen Geschlechter, die dem gemeinen Wesen auf alle Weise nützliche Dienste zu leisten bemüht waren. Später, bei steigendem Wohlstande, zunehmender Bevölkerung und glücklicherer Gestaltung aller Verhältnisse, suchten und erlangten die Bürger größern Einfluß. Und als endlich der junge Staat durch den Eintritt in den ewigen Bund der Eidgenossen Bestand und Sicherheit erlangt hatte, als vollends durch die Reformation manche neue Ideen rege geworden waren, verschwand das vorherrschende Gewicht des Adels je länger je mehr, und an dessen Stelle trat unbeschränkt der Einfluß des Bürgerthums. Von mehr als achtzig adeligen Geschlechtern, deren Namen im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert meistens rühmlich bekannt waren, leben gegenwärtig nur noch drei als Verbürgerte der Stadt Schaffhausen.

Die Verfassung war derjenigen von Zürich und Basel in Vielem ähnlich, und erlitt im Laufe der Zeit verschiedene Abänderungen, weniger zur Begründung eines glücklichen Gleichgewichtes als zur Vermehrung des Einflusses der Bürgerschaft. Die Zünfte hatten, als Wahlkörper und als politische Vereinigungspunkte der Bürger, eine gewichtige

Stimme in allen öffentlichen Angelegenheiten; ein bevorrechtetes Patriziat bestand nicht. Die Abkömmlinge der adeligen Familien, in zwei Gesellschaften vertheilt, genossen gleiche Rechte wie die übrigen Bürger und wurden mitunter eher hintangesetzt, als daß die Erinnerung an die Verdienste ihrer Vorfahren ihnen überwiegenden Einfluß verschafft hätte.

So wie sich das Gebiet vermehrte, die Stadt größere Bedeutsamkeit gewann, und die Finanzen Aussichten auf pekuniären Gewinn darboten, steigerten sich immer mehr die Ansprüche der Bürgerschaft. Einflußreich durch das Mittel der jährlichen Gesammterneuerung des Kleinen und des Großen Rathes; im Besitze des Rechtes, sich an bestimmten Tagen zu versammeln, um ihre Wünsche oder Beschwerden an die Obrigkeit zu bringen und deren Berichterstattung zu vernehmen; angespornt und geleitet durch ihre Wortführer, die sogenannten Zunft-Rüyer (wahrscheinlich eine Nachahmung der Volks-Tribunen), und beherrscht von tief eingewurzelten Lieblingsideen, die mit jenen der reichsstädtischen Bürgerschaften in Vielem übereinstimmten, erreichten die Zünfte Manches, das weder mit dem Wohl ihrer Nachkommen, noch mit dem fortschreitenden Gedeihen des Staates verträglich war.

Damals, als kleine unter sich getrennte Herrschaften die deutsche Nachbarschaft bildeten, als der Transit-Handel größtentheils auf den Rheinstrom gebannt war, und der Schutz geschlossener Städte für den Kunstfleiß und für manche Gewerbe unentbehrlich geschienen, wäre Schaffhausen in der günstigen Lage gewesen, Quellen des Wohlstandes zu schaffen und zu pflegen, die nun, gegenüber dem Mauthsysteme eines seine Grenzen umschließenden

Staates und im Kampfe mit allen möglichen Konkurrenzen, wohl schmerzlich entbehrt, aber auch mit großer Anstrengnng und bedeutenden Opfern nur allmälig ausfindig gemacht und benutzt werden können.

Dem Menschen ist nicht gegeben in der Zukunft zu lesen, nur allzuoft läßt er sich durch den Eindruck der Gegenwart beherrschen; daher ist es auch zu begreifen, daß die Bürger von Schaffhausen ihr Augenmerk mehr auf politische Genüsse und auf Einkommen, das von öffentlichen Stellen und Bedienstungen herrührte, als auf die Mittel zur Vermehrung und Vervollkommnung des Gewerbfleißes richteten. Ihr früheres Dasein war behaglich und glücklich; wie hätten sie mühsam nach Anderm trachten sollen? Schwerer trifft sie der Vorwurf, daß im Laufe des verflossenen Jahrhunderts der Obrigkeit durch die Zünfte mehrere Verfügungen zugemuthet wurden, die weder weise noch selbst gerecht waren, und mitunter den Tadel der Mitstände erregten. Wir zählen darunter die Besetzung mancher wichtigen Stellen durch das Loos, die ängstliche Beschränkung der Landbürger in Bezug auf Handel und Gewerbe, die erschwerte Erwerbung des Stadtbürgerrechtes, die Zersplitterung der Finanzverwaltung in eine Menge abgesonderter Rechnungsführungen, und endlich das Zugeständniß eines ewigen Zugrechtes für verkaufte Liegenschaften.

Bald auf diese letzte, durch einen selbstsüchtigen Demagogen erzwungene Verfügung, erfolgte das verhängnißvolle Jahr 1798. Die Staatsumwälzung traf den Kanton Schaffhausen im Besitze eines bescheidenen Wohlstandes, in einer glücklichen Finanzlage und mit Männern an der Spitze der Regierung, die Zutrauen verdienten; aber auch unter dem

Einflusse eines Systems der Verwaltung und Gesetzgebung, das der Landschaft unmöglich zusagen konnte, und mit den Forderungen und Theorien, die bereits allgemeinen Eingang gefunden hatten, in starkem Widerspruche stand.

Daher wurde auch die Staatsumwälzung von der Landschaft freudig begrüßt und eifrig befördert; sie fand unblutig und ohne grelle Auftritte Statt. Der Uebergang war so gelinde und leidenschaftslos, als die Befehle der französischen Machthaber solches nur immer gestatteten. Mehrere der frühern Regierungsglieder behielten unter anderer Form ihren bisherigen Einfluß.

Erscheinungen, wie die helvetische Republik und die während der östreichischen Okkupation errichtete Interims-Regierung, können nicht gründlich beurtheilt werden, weil während der kurzen Zeit ihres Bestandes fremde Truppen das Land besetzt hielten, und die Gemüther mehr mit den Kriegsereignissen und Kriegsdrangsalen als mit politischen Dingen beschäftigt waren. Im Ganzen knüpfen sich an diese beiden Zustände, zumal an den ersten, wenig günstige Erinnerungen an; allein sie erregten vielleicht auch deßwegen keine vorzügliche Theilnahme, weil man sie höchstens als Uebergangs-Perioden betrachtete, die früher oder später einer andern bleibenden Ordnung der Dinge weichen müssen.

Als eine solche begrüßten alle Verständigen die Napoleon'sche Vermittlungsakte, die, mit Freude aufgenommen, sich vielleicht nirgends wohlthätiger bewährt hat, als gerade im Kanton Schaffhausen. Mit ihr kehrten Ruhe, Eintracht und Bürgerglück zurück; die Regierung gewann bald Kraft und wohlthätige Wirksamkeit; die Justiz bekam einen geregelten Gang; die Behörden waren eifrig bemüht, geschlagene

Wunden zu heilen und alle Bürger die Vortheile der neuen Institutionen genießen zu lassen. Dürfte man nach dem Erfolge und nicht nach den Absichten urtheilen, so wäre den einflußreichen Männern jener Zeit der Vorwurf zu machen, daß sie im Verwaltungswesen nicht hinlänglich durchgegriffen, und zu wenig nach systematischen Formen und strenger Kontrolle gestrebt haben; besonders aber daß sie, aus reinen Beweggründen, übersahen, es könne die arithmetisch allerdings vortheilhafte, gemeinsame Verwaltung der Stadt- und Kantonal-Finanzen in die Länge nicht fortdauern, ohne auf das Zutrauen zwischen Stadt und Land, auf die richtige, unbefangene Stellung der Regierung und auf die Möglichkeit nothwendiger Reformen nachtheilig einzuwirken.

Mochten auch die lästige Ergänzungsweise der Schweizertruppen in französischen Diensten und das Kontinentalsystem manche Verlegenheiten erzeugt und den Enthusiasmus vermindert haben, so war dennoch der Einmarsch der alliirten Truppen am 20. Dezember 1813 und die gleich darauf erschienene Proklamation des Fürsten von Schwarzenberg für alle, welche die Verhältnisse des Kantons Schaffhausen zu würdigen wußten, ein wahrer Donnerschlag. Im Einklang mit manchen andern Erscheinungen die das Vaterland zerrütteten und gefährdeten, erhoben sich allmälig auch in diesem Kanton Stimmen, die eine schnelle Abänderung der Verfassung verlangten. Als selbige, aufgemuntert durch erschienene Druckschriften, immer lauter und dringender wurden, leitete die Regierung eine Voruntersuchung ein, und übertrug selbige einer aus Anhängern der verschiedenen Systeme zusammengesetzten Kommission. Anfänglich schien es, man werde sich damit begnügen, den bisher fühlbar

gewordenen Mängeln der Verfassung abzuhelfen; doch nicht lange, so verlangten die Wortführer der Stadtbürgerschaft, im Namen der letztern, mit Berufung auf den Willen der alliirten Mächte und auf die Vorgänge in andern Kantonen die Wiedereinführung des Zunftsystemes, der direkten Wahlen und aller Grundbestandtheile der alten Ordnung der Dinge; so jedoch, daß sie sich bereitwillig erklärten, die Anwendung dieser Grundsätze auch auf die Landschaft auszudehnen, und sich gegen letztere überhaupt weit gefälliger und nachgiebiger zeigten, als gegen diejenigen ihrer Mitbürger im engern Sinne, die an den Grundsätzen der Vermittlungsakte, wenigstens bis auf einen gewissen Punkt, festhalten wollten.

Der Kampf war hartnäckig und mitunter bitter. Männer wie Pfister, Stockar und Johann Georg Müller waren in der Minderheit. Die Bürger hielten häufig Zunftversammlungen zur Berathung dieser Angelegenheit, in denen abmahnende Stimmen meistens fruchtlos verhallten. Endlich wurde mit Mühe die freie Wahl für ein Viertheil der Mitglieder des Kleinen Rathes, der wiederum oberste Justizbehörde werden mußte, durchgesetzt, und beinahe froh, dieses, nebst dem Vorbehalte einer Revision nach Ablauf der ersten zwölf Jahre, erhalten zu haben, ertheilte der Große Rath dem ihm vorgelegten Verfassungsentwurfe den 12. Juni 1814 seine einmüthige Genehmigung.

Alles dieses fand Statt mitten unter den Drangsalen und dem Einflusse des Durchmarsches und Aufenthaltes zahlreicher Heere, ohne große Theilnahme von Seite der Mehrheit der Landbürger.

In den neu ernannten Räthen fehlte es nicht an Männern

von Einsicht, Erfahrung und redlichem Willen; allein ein ungünstiges Geschick hatte sie mit unbehülflichen Formen umgeben und in die schwierige Lage versetzt, die verschiedenartigsten Geschäfte mit einander verbindend, gleichzeitig Alles in Allem sein zu müssen. Auch waren ihnen die Zeitereignisse keineswegs günstig; denn bald erfolgte die eidgenössische Bewaffnung nach der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba; daran reihten sich die Theurungsjahre mit allen damit verbundenen Kalamitäten; die durch den Krieg vollends verdorbenen Straßen mußten von Grund aus hergestellt, den zerrütteten Finanzen sollte geholfen werden; eine neue Organisation, gegründet auf die Verfassung, war unerläßlich.

In der Lösung dieser Aufgaben war die Regierung wenig glücklich; schwankend zwischen Altem und Neuem, gehemmt durch den Mangel an Einverständniß zwischen ihren einflußreichsten Gliedern, ließ sie sich zu Mißgriffen verleiten, die den Finanzen nicht aufhalfen, wohl aber das Landvolk mit Mißtrauen und Abneigung erfüllten.

Diese üble Stimmung bereitete der Einführung neuer Abgaben eine ungünstige Aufnahme vor; und als das schon im Dezember 1818 erlassene Finanzgesetz im Anfange des Jahres 1820 in Vollziehung gesetzt werden sollte, bildete sich in beinahe allen Gemeinden, mit Ausnahme von Schaffhausen und Stein, eine Verbrüderung, die taub gegen Ermahnung, Warnung und Belehrung, zuletzt in förmliche Widersetzlichkeit ausartete. Jetzt, nach Verfluß von sechzehn Jahren, mag man vielleicht behaupten, alle Maßregeln zu Vermeidung des Weges der Strenge seien noch nicht erschöpft gewesen, die Regierung habe vorschnell und leidenschaftlich gehandelt, das Unrecht sei mehr auf ihrer Seite

als auf jener des nichts Arges beabsichtigenden Volkes gewesen. Allein wer sich mit den Akten in der Hand in jene Zeit zurückversetzt, der wird sich überzeugen müssen, daß die traurige Nothwendigkeit, zu Verhaftungen und Strafsentenzen zu schreiten, nicht ausgewichen werden konnte, und die Regierung ein solches Verfahren dem Ansehen der Gesetze und der Fürsorge für Ruhe und Ordnung schuldig war. Der eidgenössische Vorort theilte diese Ansicht, und alle wichtigen Verfügungen wurden im Einverständnisse mit dessen Repräsentanten getroffen.

Ohne weiteres wichtiges Ereigniß, bei einer ruhigen und wie man glaubte, zufriedenen Stimmung der Gemüther, nahte mit dem Jahr 1826 der Zeitpunkt der Verfassungsrevision heran. Was der Natur der Sache nach ein treffliches Mittel zur Aufregung sein mußte, schien sich in dem vorliegenden Falle friedlich und vortheilhaft gestalten zu wollen. Nur wenige Wünsche, und unter diesen meistens solche, welche die Erfahrung der verflossenen Jahre für sich zu haben schienen, waren eingereicht worden. Doch die im Kanton erscheinenden öffentlichen Blätter bliesen Allarm, und bald zeigte sich ein entschiedener Widerspruch gegen jede Verminderung der direkten Zunftwahlen und selbst gegen die Sönderung der Gewalten. Von Seite der Landschaft erhoben sich einzelne Stimmen, um Trennung der Stadtverwaltung von jener der Kantons-Finanzen zu verlangen; ein größeres Gewicht wurde auf Vermehrung, oder eigentlich auf bestimmtere Ausscheidung der landschaftlichen Repräsentation im Kleinen Rathe gelegt; auch das Mangelhafte in den Grundsätzen und Formen der Finanz-Verwaltung kam vielfach zur Sprache.

Als endliches, größtentheils friedliches Ergebniß wurde die Vermehrung des Großen Rathes durch neun vermittelst freier Wahlen desselben zu ernennende Mitglieder, die Ausscheidung des Kleinen Rathes in zwei Kollegien, davon eines als oberste Justiz-Instanz, und die Festsetzung der Repräsentation der Landschaft im Kleinen Rathe, gemäß dem gestellten Verlangen, mit großer Mehrheit beschlossen.

Männer, welche damals freisinnig hießen und Fortschritte wünschten, glaubten wenigstens Etwas erreicht zu haben; das Weitere hofften sie von der Zeit. Die starren Stabilen wünschten sich Glück, die Zünfte und die direkten Wahlen unbeschränkt beibehalten zu sehen, während manche Kantonsbürger sich der Erwartung hingaben, neue Formen werden auch neues Heil zur Folge haben und es werde das Finanzwesen endlich gründlich bearbeitet und geregelt werden.

Bei der Berathung über diese Verfassungs-Revision erhob im Großen Rathe ein Mitglied der Landschaft seine Stimme, um für diese eine größere Repräsentation in der gesetzgebenden Behörde anzusprechen. Allein sei es, daß die Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit, mit welcher der sonst gewandte und kluge Mann seine Meinung vortrug, andere abhielt, sich ihm anzuschließen; oder daß eine Repräsentations-Veränderung damals noch nicht als das wünschenswertheste Glück betrachtet wurde, genug — er fand keinen Anklang, und schied mißmuthig aus der Versammlung, um während vier Jahren nicht wieder in derselben zu erscheinen.

In stiller Wirksamkeit amtete die auf Pfingsten 1826 eingesetzte Regierung; die innere Ruhe wurde auf keine Weise getrübt; eine durchgreifende Reform des Unterrichts kam glücklich zu Stande; Anderes wurde vorbereitet; und man

war gerade mit einer neuen Organisation der Finanz-Verwaltung beschäftigt, als die Kunde der königlichen Ordonnanzen und der Ereignisse in Paris alle Gemüther in lebhafte Bewegung setzte.

Anfänglich glaubten Wenige an deren Rückwirkung auf die Schweiz, weil man die Schilderhebung der französischen Nation als eine Handlung nothgedrungener Selbstvertheidigung betrachtete, im Vaterlande aber keine Veranlassung zu einer solchen erblickte. Im Kanton Schaffhausen insbesondere schien sich die Stimmung seit mehrern Jahren wesentlich gebessert zu haben. Einzelne Magistraten standen in dem Wahne, das Zutrauen der weitaus größern Zahl der Bürger zu besitzen. Die Regierung hatte sich umsichtig und thätig bewiesen; und da überdieß erst im Juni 1830 ihr bei der Wiedererwählung von dem gesammten Volke Treue geschworen worden war, so verscheuchte dieser letztere Umstand vollends jede entfernte Besorgniß.

Doch mit dem Ueberhandnehmen der Unruhen in den benachbarten Kantonen gestalteten sich die Dinge bald anders. Von Unterhallau, das von einer thätigen, kräftigen und aufgeweckten, aber leicht entzündbaren Bevölkerung bewohnt wird, ging der erste sichtbare Antrieb durch Errichtung eines Freiheitsbaumes aus, der aber nach den der Regierung zugekommenen Berichten nur von einigen obskuren Bürgern ohne Theilnahme der Mehrheit herbeigeschleppt worden war, und auch sofort wieder weggeschafft wurde.

Nicht lang nachher traten Ausschüsse von Schleitheim mit Bürgern anderer Gemeinden des Klettgau's zusammen; die Verfassungsangelegenheit wurde häufig besprochen, der Zeitpunkt als günstig anerkannt; und als die außerordent-

liche Tagsatzung in Bern zusammen trat, war die Stimmung bereits schwierig, und das Verlangen einer Trennung von Stadt- und Staatsgut allgemein geworden. Hätte man damals jeden einzelnen Bürger der Landschaft um seine Meinung befragt so würde die Mehrheit wohl manche Wünsche vorgebracht, und die allerdings zu rechtfertigende Trennung der gemeinsamen Verwaltung verlangt, hingegen vor einem Umsturze der Verfassung Scheu getragen haben. In solchen Fällen sind indessen die Gunst des Augenblicks und das Beispiel Anderer allzu verführerisch; Eigenliebe und Ehrgeiz üben einen zu großen Einfluß aus, als daß ein Beharren im ruhigen Zustande zu erwarten gewesen wäre.

Im Ganzen erhielt die Regierung nur lückenhafte und einseitige Berichte; mehrere ihrer Glieder ab der Landschaft theilten lange den Glauben, daß die stattfindenden Bewegungen nur das Werk einiger weniger Ruhestörer seien, die im Volke keinen Anhang haben, und selbst als den 27. Dezember in Unterhallau ein förmlicher, mit terroristischen Maßregeln begleiteter Ausbruch erfolgte, gefiel man sich noch in dem Gedanken, diese Erscheinung als eine vereinzelte zu betrachten.

Abgeordnete des Kleinen Rathes, die wenige Tage nachher in verschiedene Bezirks-Hauptorte geschickt wurden, brachten den Bericht, daß die Stimmung in der Mehrzahl der Gemeinden, nach der Versicherung ihrer ersten Vorsteher, noch gut und ruhig sei. Anders fand es der auf die Kunde dessen, was sich in Unterhallau zugetragen, im Einverständnisse mit seinem Kollegen und mit Voranzeige an den Tagsatzungs-Präsidenten nach Hause zurückgekehrte zweite Gesandte Waldvogel. Die Gemüther im Klettgau waren bereits

gewaltig aufgeregt, Zusammenkünfte von Ausschüssen fanden sich in vollem Gange, eine Menge von Wünschen und Beschwerden ertönte von allen Seiten, und bereits hatten einzelne Wortführer den richtigen Ton gefunden, um die Menge für ihre Rathschläge zu begeistern. Man fing an, von Rüstung und bewaffnetem Zuge nach der Stadt zu sprechen, und ließ die Inspektion der damals eines Rufes der Tagsatzung gewärtigenden Kontingents-Mannschaft zwar ruhig, aber nicht ohne bedeutende Winke von Statten gehen. Eine abermalige Abordnung nach Neunkirch kehrte am letzten Tage des Jahres mit der Ueberzeugung zurück, daß der Gedanke an eine Staatsumwälzung Wenige mehr schrecke, Vielen aber gefalle, und zur Bewirkung einer solchen bereits ein leitender Einfluß vorhanden sei.

Nur spät kannte die Regierung den ganzen Umfang der bevorstehenden Krisis. Das ruhige Verhalten der meisten Gemeinden, die günstigen Versicherungen mancher Landbürger und ein Rückblick auf die in glücklicher Eintracht durchlebten Jahre, wiegten in süße Sicherheit ein, und ließen wohl augenblickliche Verirrungen, nicht aber das Einbrechen einer Revolution besorgen. Als indessen die Berichte immer beunruhigender wurden, und an dem Dasein kriegerischer Rüstungen nicht mehr zu zweifeln war, glaubte die Stadtbürgerschaft auch ihrer Seits einige Maßregeln treffen zu müssen, die, obwohl nur auf Schutz und Sicherheit berechnet, denn doch benutzt wurden, sie in den Augen der Landleute zu verdächtigen, und noch größere Erbitterung zu pflanzen. Unkluge Aeußerungen mancher Bürger, heftige Zeitungsartikel und Vorwürfe über Eidbruch und Treulosigkeit, dann aber auch die gehässigen Rapporte und die Lehren

einzelner Führer wirkten zusammen, um eine Bevölkerung, die sonst immer Beweise eines ruhigen und friedlichen Sinnes gegeben hatte, binnen wenigen Wochen zum politischen Fanatismus zu treiben.

Noch stand die Regierung, als bereits Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Waadt eine Verfassungsveränderung beschlossen hatten; ihr Einfluß war aber in dem bewegten Theile des Kantons sichtbar gelähmt, das Zutrauen war dahin. Nicht nur die wirklichen, sondern selbst die geträumten oder wenigstens unendlich vergrößerten Unvollkommenheiten der Verfassung und Gesetzgebung waren zum Gegenstand der allgemeinen Kritik geworden.

„Keine der Verfassungen vom Jahr 1814 darf länger bestehen!" war das laut verkündigte politische Glaubensbekenntniß der Führer, welche die Bewegung in der Schweiz leiteten. Die Zeitereignisse leisteten ihnen allen möglichen Vorschub; Tausende begeisterter Männer standen ihnen auf den ersten Wink zu Gebote; wie hätte der Kanton Schaffhausen hoffen dürfen, der brausenden Fluth, die bereits überall die Dämme niedergerissen hatte, allein widerstehen zu können? Einfach berührt der Annalist die von dem Minister eines benachbarten Staates auf der Tribüne gesprochenen Worte: „Die Revolution der Schweiz ist durch uns und zu unserm Vortheile gemacht worden." Eines Kommentars bedürfen sie wohl nicht.

Ueberrascht durch die überhandnehmende Gährung, und gedrängt durch die Vorstellungen der Regierungsglieder der Landschaft, dann aber auch beherrscht von der Ueberzeugung, daß sie ohne Verletzung ihres Eides eine Verfassungs-

veränderung nicht zugeben könne, ergriff endlich die Regierung den Ausweg, die gesetzlichen Bürgerversammlungen, statt am Lichtmeßsonntage, bereits den 10. Jenner abhalten zu lassen. Diese Maßregel war gut gemeint und geeignet, wenigstens fürs Erste den Schein der Gesetzlichkeit zu retten; aber es konnte nicht fehlen, daß die Zunftversammlungen der Landschaft, dem Einflusse der aufgetretenen Volksredner Preis gegeben, sich bei dieser Veranlassung enger vereinigen und verbrüdern, und übereinstimmende Wünsche zu Tage fördern würden. In der That erschallte auch aus den ungleichartigsten Theilen des Kantons das Verlangen nach veränderter Repräsentation, nach Preßfreiheit, Trennung der Gewalten u. s. w., in Verbindung mit einer Masse von Wünschen, die beinahe alle auf das Abgabensystem Bezug hatten. Nur wenige Landzünfte gingen in ihren Begehren nicht so weit. Stein verlangte Trennung vom Kanton und Anschließung an Thurgau; die Stadt Schaffhausen erklärte, an Verfassung und geschwornem Eide fest halten zu wollen.

Sichtbar erschüttert, terrorisirt, vielleicht auch gewonnen durch das Anlockende der neuen Ideen, verhehlten die Regierungsglieder der Landschaft das Schwierige ihrer Stellung nicht länger; sie riethen Gewährung der eingekommenen Wünsche, und mehrere von ihnen erklärten, daß in sofern nicht schleunige Entsprechung erfolge, sie vor einem Ueberfall der Stadt nicht gut stehen können.

Bei solchem Drange der Umstände beschloß der Kleine Rath den 17. Jenner die Einberufung des Großen Rathes — auf Donnerstag den 20sten. Eilfertig wurde das zweite Standeshaupt von der Tagsatzung nach Hause geholt, um

dieser Sitzung beizuwohnen. Der Amtsbürgermeister von Waldkirch eröffnete dieselbe mit einem würdigen und warmen Vortrage; allein ein Antrag des Kleinen Rathes lag nicht vor. Bürgermeister von Meyenburg, den Abend vorher krank aus Luzern angekommen, wurde zuerst um seine Meinung angefragt, er sprach milde und versöhnend, zeigte aber das Schwanken eines Mannes, der von der Unmöglichkeit, das Staatsgebäude unverändert aufrecht zu erhalten, nach Allem was er in Bern und Luzern zu beobachten Gelegenheit gehabt hatte, vollkommen überzeugt war; andererseits aber eine Revolution als das letzte und gefährlichste Heilmittel eines kranken Staates betrachtete, und durch die vielseitig angeregte Frage, ob bei der Beschaffenheit des geleisteten Eides die Regierung überhaupt zu irgend einer Nachgiebigkeit berechtigt sei, lebhaft beunruhigt war. Er trug auf einige Zugeständnisse im Verwaltungsfache und auf eine Kommissional-Untersuchung der Frage über die Zweckmäßigkeit der Trennung der Stadt- von der Kantonsverwaltung an. Die Mehrzahl derer, die das Wort ergriffen, sprach ausschließlich für oder wider eine Verfassungsänderung. Vorwürfe wurden gegenseitig laut; das mehrmals wiederholte Wort Meineid hätte bald eine Auflösung der Versammlung zur Folge gehabt; allein Niemand war besonnen, kaltblütig oder tiefblickend genug, um einzusehen, daß in stürmischen Zeiten schnell gehandelt werden muß, und jeder Aufschub, jede Ungewißheit, als Beweis von Schwäche und Verlegenheit, das Uebel nur noch vergrößert.

Nach langer Berathung führte endlich der Widerspruch über die Frage: was der eigentliche Wunsch der Mehrheit des Volkes sei, zu dem Auskunftsmittel, daß die Zünfte

nochmals versammelt und deren Gesinnung eingeholt werden solle.

So verstrich dieser merkwürdige Tag, der Erwartungen aller Art erregt hatte, ohne alles sichtbare Ergebniß, und ohne weder der einen noch der andern Partei Befriedigung gewährt zu haben. In der Stadt herrschte während der langen Sitzung des Großen Rathes eine dumpfe Stille, theils weil man auf den Ausgang der Berathung gespannt war, vorzüglich aber weil man Ursache hatte zu vermuthen, es werde der Versuch gemacht werden, durch einen bewaffneten Zug auf die Berathung der Versammlung einzuwirken.

Die Zünfte wurden den 23. Jänner neuerdings einberufen; allein es geschah, was man hätte voraussehen sollen. Die Berichte von der Landschaft zeigten noch mehr Einstimmigkeit im Verlangen einer Verfassungsveränderung; nur in der Hauptstadt war die Stimmung insoweit verändert, als manche Zünfte erklärten, die zu treffenden Verfügungen beiden Räthen mit Zutrauen anheim stellen zu wollen.

Am folgenden Tage erschienen die Kleinen Rathsglieder der Landschaft nicht mehr in der Sitzung, was auf einen zunehmenden Zustand von Gährung schließen ließ, oder als Wirkung des Einflusses der Zunftverhandlungen betrachtet werden mußte.

In der nämlichen Woche versammelte sich der Kleine Rath abermals, um zu entscheiden, welche Anträge dem auf den 27sten einberufenen Großen Rathe zu machen seien. Beim Eide zusammenberufen, war die Versammlung diesesmal vollzählig.

Hätte die Regierung freie Hand gehabt zu thun was in einer solchen außerordentlichen Lage und bei der mächtigen Bewegung, die überall die Gemüther ergriffen hatte, rathsam gewesen wäre; hätte sie mit unbefangenem Blicke die Geschichte zu Rathe gezogen und die Zukunft ins Auge gefaßt, so würde ihr Bestreben dahin gegangen sein, durch ein großartiges Zugeständniß den wesentlichsten der eingekommenen Wünsche zu entsprechen, und ungesäumt die Grundzüge einer neuen Verfassung festzustellen. Allein, die Einen waren entmuthigt, die Meisten gereizt und erbittert, Andere hofften auf das baldige Verschwinden des s. g. Fieberparoxismus, und allgemein war die Ansicht, daß Ehre und Eid nicht gestatten, an der bestehenden Verfassung Etwas abzuändern. Ein mit höherer Einsicht und Kraft begabter Mann, wie entscheidende Momente erfordern, war, wie wir bereits bemerkt haben, nicht vorhanden. So kam es, daß das zweite Standeshaupt bereitwilliges Gehör und ungetheilte Zustimmung fand, als selbiges sich bemühte der Versammlung anschaulich zu machen, daß, was Bern den 13. Jenner beschlossen und würdig ausgesprochen habe, gewiß auch für die Regierung von Schaffhausen der einzige Ausweg sei, der ihrer Stellung und ihrer Ehre gebührend entspreche. Das Zutrauen des Volkes sei dahin, die eidgenössische Garantie ein leeres Wort; eine Aussicht auf dem Wege der Ausgleichung und Verständigung zu neuen Verfassungsgrundlagen zu gelangen, sei nicht vorhanden, wenn auch die eingegangene eidliche Verpflichtung zu einem solchen Versuche freie Hand ließe. Im Zweifel sei der gerade Weg der beste; er für seine Person erwarte Nichts von halben Maßregeln und möchte noch viel weniger, gegenüber der

großen Majorität der Bürger, eine Stunde länger an seiner Stelle bleiben; darum stimme er für Abdankung und wolle dann dem Volke überlassen, sich eine andere Verfassung und Regierung zu geben.

Nicht eine Stimme erhob sich gegen diesen Antrag, der, wenn er vielleicht Manchen unerwartet kam, doch etwas der damaligen Stimmung der Gemüther Entsprechendes an sich trug und die Behörden der Schwierigkeit enthob, sich mit der Lösung des gordischen Knotens weiter befassen zu müssen. Auch vom Großen Rathe wurde derselbe am folgenden Tage, nach kurzer Berathung, ohne allen Widerspruch angenommen und die Bekanntmachung genehmigt, welche den Beschluß und dessen Motive der Gesammtbürgerschaft kund machen sollte:

Wir Burgermeister Klein und Große Räthe des Standes Schaffhausen urkunden mit Gegenwärtigem:

Durch die Zunftverhandlungen, welche nach Inhalt des Gesetzes vom 22. Dezember 1815 zur Ausübung des Petitionsrechtes stattgefunden haben, ist Uns die Gewißheit geworden, daß ein bedeutender Theil unserer Mitbürger der Landschaft die im April 1826, nach vorhergegangener Einvernehmung der Wünsche und Bemerkungen sämmtlicher Zünfte, sanktionirte Kantonsverfassung abgeändert, und durch ein auf andern Grundlagen beruhendes Repräsentations- und Wahlsystem ersetzt zu sehen verlangt. Ungeachtet sich zwar nur die Minderzahl der Zünfte in diesem Sinne ausgesprochen, so haben Wir Uns denn doch überzeugen müssen, daß bei der in mehrern Gemeinden vorhandenen Aufregung der Gemüther, dem täglich um sich greifenden Mißtrauen, und der weit gediehenen Leidenschaftlichkeit Unsere Bemühungen,

belehrend und versöhnend einzuwirken, erfolglos bleiben werden; durch eine Fortdauer des Zustandes von Spannung und Ungewißheit die Ruhe und Ordnung vielmehr gefährdet und der Ausbruch gewaltsamer Bewegungen veranlaßt werden könnte.

Bei solchen Wahrnehmungen haben wir als Unsre heilige Pflicht angesehen, das drohende Unheil von Unserm Kanton abzuwenden, und da Wir Uns keineswegs befugt finden, zur Abänderung einer Verfassung Hand zu bieten, die Wir bei der letzten Regierungserneuerung treu und unverbrüchlich aufrecht zu erhalten beschworen haben, ehe die Bedingungen eingetreten sind, unter denen der §. 38 derselben eine Abänderung als zulässig anerkennt, so erklären Wir nach der Stimme Unsers Gewissens Folgendes:

1) Der Gewalt der Umstände weichend, haben Wir den Entschluß gefaßt, Unser Amt niederzulegen, und dasselbe in die Hände Derjenigen zurückgeben, durch deren Zutrauen und Wahl Wir selbiges verflossene Pfingsten erhalten haben.
2) Von der Gesammtheit der stimmfähigen Bürgerschaft des Kantons wird es abhängen, welche Verfassung für dessen künftiges Glück und Heil angemessen betrachtet wird.
3) Der Kleine Rath ist beauftragt, die Veranstaltung zu treffen, daß beförderlich aus der Mitte dieser Gesammtbürgerschaft und durch deren unmittelbare Wahl, nach Verhältniß der Bevölkerung, eine Behörde gebildet werde, welche die Verfassungsarbeit übernehmen und selbige den stimmfähigen Bürgern zur Annahme oder Verwerfung vorlegen wird.
4) Bis die neue Verfassung angenommen und das durch dieselbe vorgeschriebene Regierungspersonale ernannt und konstituirt sein wird, bleiben sämmtliche Behörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit und Wir werden allen Kräften aufbieten, um denjenigen Obliegenheiten ferner Genüge zu leisten, welche sowohl aus der gegenwärtigen Lage und den Bedürfnissen des Vaterlandes, als aus den besondern Verhältnissen des eigenen Kantons hervorgehen werden.

Im Bewußtsein, dasjenige gethan zu haben, was Uns durch Pflicht und Ehre geboten worden, setzen Wir in Unsere Mitbürger aller Klassen und Stände das Vertrauen, sie werden das Gewicht Unserer Beweggründe erkennen, denselben Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und Uns somit in den Stand setzen, mit Gottes Beistand Unser schwieriges Amt bis zum anberaumten Ziele so fortzusetzen, daß für die Wiederkehr des gegenseitigen Zutrauens, für Ruhe und Ordnung, für die Kraft der Gesetze und für ein wohlgeordnetes Zusammenwirken der Behörden und der Bürger heilsame Fürchte daraus hervorgehen.

Mit dem Schlusse Unserer Amtsführung behalten Wir Uns vor, ein letztes Wort an Unsere Mitbürger zu richten, und sie ihres Uns geleisteten Eides zu entlasten.

Gegeben den 27. Jenner 1831.

Im Namen des Großen Raths
der Amtsbürgermeister:
Johann Ulrich von Waldkirch.
Der Staatsschreiber:
in dessen Abwesenheit der Rathsschreiber:
Peyer im Hof.

Seit diesem denkwürdigen Tage ist vielfach besprochen worden, in wiefern der Kanton Schaffhausen das Problem seines Verfassungswerkes auf einem andern Wege glücklicher gelöst haben würde. Allein, wenn wir uns die damalige Lage der Eidgenossenschaft wieder ins Andenken zurückrufen, wenn wir sehen, welches die Grundsätze sind, die immer allgemeiner den revidirten Verfassungen zum Grunde gelegt werden, und die Leiden und Schwierigkeiten, mit denen selbst der Verfassungsrath zu kämpfen hatte, in Betrachtung ziehen, so wird dasjenige, was wohl unter keinen andern Umständen zu rechtfertigen gewesen wäre, wenigstens als

eines der wenigen Mittel erscheinen, die angewendet werden konnten, um den Kanton vor gänzlicher Anarchie zu bewahren und das Gelangen zu einem neuen verfassungsmäßigen Zustande möglich zu machen. Daß ungeachtet des unbedingtesten Entgegenkommens dennoch Verwirrungen Platz gefunden haben, kann nur denen zum Vorwurfe gereichen, die selbige veranlaßt und befördert haben. Weder der Antragsteller, noch beide Räthe konnten, nachdem Alles zugestanden worden war, an der Wiederkehr von Eintracht und Zutrauen zweifeln. Die Ernennung des Verfassungsrathes wurde schnell betrieben. Anfänglich glaubten die Mitglieder der Regierung jede Theilnahme an demselben ablehnen zu müssen; ein solches Verfahren schien selbst mit dem Ton und Geiste der Abdankungsurkunde am besten übereinzustimmen; bald siegte indessen die bessere Einsicht und man überzeugte sich, daß es unklug und unverantwortlich wäre, eine solch wichtige Arbeit größtentheils unerfahrenen Händen Preis zu geben, daher sich dann auch in der Zahl der von der Stadt Schaffhausen gewählten acht Abgeordneten einige Regierungsglieder befanden.

Die Landschaft sandte die Führer der Bewegung, mit denselben aber auch gemäßigte Männer, selbst Mitglieder des Kleinen Rathes, in den Verfassungsrath. In Allem sollte derselbe, nach dem Verhältniß der Bevölkerung, aus 32 Mitgliedern bestehen; da indessen der von der Stadt Stein gewählte Beisitzer in der ersten Sitzung den Vorbehalt ins Protokoll legen wollte, daß seine Anwesenheit im Verfassungsrathe der künftigen Anschließung gedachter Gemeinde an den Kanton Thurgau unpräjudizirlich sein solle, und wegen der Nichtaufnahme dieser Verwahrung später

keinen Theil an den Berathungen nahm, so verminderte sich durch diesen Umstand das Personale um ein Mitglied.

Die Erklärung des Bürgermeisters von Meyenburg, daß er seine Ernennung in den Verfassungsrath nur in sofern annehme, als die Freiheitsbäume auf der Landschaft und eine Art von politischem Klubb, der sich in Schaffhausen gebildet hatte, nicht mehr vorhanden sein werden, verzögerte die Eröffnung der Sitzungen um einige Wochen. Endlich konnte damit den 2. März der Anfang gemacht werden.

Zeigte sich auch bald ein allzu ängstliches Bestreben, die wichtigsten Fragen weniger aus dem Standpunkte der Theorie und der Erfahrung, als im Sinne der laut gewordenen Volksstimme und der gemachten Verheißungen zu lösen, so herrschten denn doch im Ganzen bei dem aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzten Verfassungsrathe redliche Absichten, wahrhaft schweizerische Gesinnungen und das aufrichtige Bestreben, ein gelungenes Werk zu Stande zu bringen, ein Werk, wie sich ein Mitglied mit allgemeinem Beifall ausdrückte, das aufrecht bleibe, gleichviel ob Oestreicher oder Franzosen ins Land einrücken.

Von dem Augenblick an, wo die Ernennungsweise des Großen Rathes zur Sprache kam, wurden indessen die Gegensätze deutlicher und die Meinungen mehr von einander abweichend. Theilweiser periodischer Austritt der Mitglieder des Großen Rathes fand keinen Anklang; noch schneller wurde der Antrag, einige indirekte Wahlen beizubehalten, beseitigt; Wahlmänner oder Wahlcensus kamen gar nicht zur Sprache; eine Integralerneuerung je nach Ablauf von vier Jahren schien unter allen denkbaren Systemen das beste. Unheilbringender als dieses, wirkte der Umstand,

daß man sich über ein passendes Repräsentationsverhältniß nicht verständigen konnte.

Zwei Systeme standen zu Gebot: das der freien Wahl ohne alle Grenzscheide zwischen der Stadt und dem übrigen Kanton, und das der Anweisung einer bestimmt ausgeschiedenen Repräsentation für die Stadtgemeinde Schaffhausen.

Ersteres leuchtete nur Wenigen ein, die Mitglieder der Landschaft wußten nicht recht, was sie von seiner Anwendung erwarten sollten, oder glaubten, es liege dabei irgend eine Spekulation der Stadt im Hintergrunde; die Repräsentanten der letztern konnten sich hingegen mit dem Gedanken unmöglich vertraut machen, daß die neue Verfassung ihren Mitbürgern kaum einen Viertheil der Wahlstimmen zusichern sollte. Eine ausgeschiedene Repräsentation war nur dann zulässig und gerecht, wenn der Stadt die Möglichkeit gegeben wurde, ein hinreichendes Gewicht in die Wagschale zu legen; auf eine geringe Zahl von Wahlstimmen beschränkt, liegt in diesem Systeme eher eine Hintansetzung als ein Vorrecht.

Man berieth sich zurückhaltend und mißtrauisch, doch ohne sichtbare Leidenschaft und Bitterkeit, und am Ende wurde der ursprüngliche Antrag des Rathsherrn Grieshaber von Unterhallau, die Zahl der Mitglieder des Großen Rathes auf 84 festzusetzen und davon der Stadt Schaffhausen 36, der Landschaft hingegen 48 einzuräumen, in der Sitzung vom 7. April mit 20 Stimmen angenommen. Die Minderheit huldigte ebenfalls dem System einer bestimmt ausgeschiedenen Repräsentation, fand aber die der Stadt zugedachten Ernennungen zu bedeutend, und wollte von mehr als einem Drittheil nichts wissen.

Diese Minorität trat hier zum ersten Male klar ausgeschieden auf, und blieb sich die ganze Zeit hindurch gleich. Gründe führten sie weniger an, als die Willensmeinung der Gemeinden, die sie repräsentirte. Eifersucht gegen die Hauptstadt, unbedingtes Vertrauen in die plötzliche Mündigkeit des Volkes und Abneigung gegen alles bisher Bestandene bildeten die Grundideen, die sie leiteten.

Kaum war der Beschluß über das Repräsentations-Verhältniß bekannt geworden, als in Unterhallau und Schleitheim die Freiheitsbäume neuerdings aufgerichtet und die Namen der drei Mitglieder der Landschaft, die man beschuldigte vorzüglich dazu beigetragen zu haben, an einem derselben angeschlagen wurden. Es sollte dieses wahrscheinlich eine Art von Brandmarkung oder Bedrohung sein, die, wegen freier Meinungsäußerung, am Symbole der Freiheit angebracht, freilich eine bittere Ironie auf letzteres in sich faßte.

Mit dem Kundwerden dieses Auftrittes erlosch bei Vielen die Hoffnung, eine frei, unbefangen und ruhig berathene Verfassung zu Stande gebracht zu sehen. Die Mitglieder der Landschaft, in ihrer Mehrzahl gekränkt und von Mißtrauen umgeben, drangen auf schleunige Beendigung der Berathungen, und der Erreichung dieses Endzweckes mußten alle andern Rücksichten zum Opfer gebracht werden. Eilfertig wurde die große Zahl der Paragraphen meistens nach dem Muster anderer neuen Verfassungen bearbeitet. Ebenso schnell fand eine erste und zweite artikelweise Berathung Statt; der Minorität wurden einige wichtige Zugeständnisse gemacht (Revisionsvorbehalt nach Ablauf von vier Jahren und Vermehrung der Zahl der Bezirke), und endlich den 5. Mai schritt der Verfassungsrath zur Abstimmung über

den Gesammtinhalt der 80 Paragraphen. 21 Stimmen erklärten sich für, 4 gegen denselben. Einige Mitglieder waren abwesend, der Präsident hatte keine Stimme.

Der somit zu Stande gebrachte Verfassungsentwurf enthielt manches Gute und längst Gewünschte; er war in seinen Grundsätzen freisinniger als sich im Anfange des Jahres noch kein Bürger hätte träumen lassen. Seine Gebrechen waren im Allgemeinen die nämlichen wie die der neuen Verfassungen anderer Kantone, und lagen zunächst in seiner Entstehungsweise; denselben gesellte sich noch bei das Mißverhältniß der vorgeschlagenen Einrichtungen zu der Größe und den Kräften des Kantons. Geistig aufgefaßt, und uneigennützig, ohne die Vorliebe und Abneigungen des Parteigeistes in Anwendung gebracht, würde diese Verfassung dem Kanton Schaffhausen, mehr noch als die Mediationsakte, in seiner politischen Entwickelung einem glücklichen Ziel entgegengebracht haben.

Der Verfassungsrath zeigte durch eine öffentliche Bekanntmachung die Beendigung seiner Arbeiten an, und setzte den 19. Mai zum Tage der Abstimmung fest.

Anfangs zweifelten nur Wenige an einer großen Majorität zustimmender Voten; bald verbreitete sich jedoch die Kunde, daß besonders von Schleitheim Abordnungen das Land durchziehen, um von der Annahme des Entwurfes abzumahnen. Von Tag zu Tag wurden die Werbungen offenkundiger; der zufällig verspäteten Austheilung der gedruckten Exemplare an die Bürger wurden verrätherische Absichten unterlegt, und wer damals den Kanton bereist hätte, wäre erstaunt gewesen zu sehen wie emsig eine kleine Zahl Männer beflissen war das Volk zu stimmen, zu bevor-

munden und demselben ihre Meinung aufzudringen; uneingedenk, daß gerade sie die Mündigkeit und Freiheit dieses nämlichen Volkes zum Lieblingsthema ihrer politischen Doktrinen gemacht hatten.

Noch den 15. Mai, als bereits Kavallerie-Posten den Ordonnanzendienst zwischen Unterhallau und Schleitheim versahen, ahnte niemand, daß es zu gewaltthätigen Auftritten kommen werde, oder man hoffte wenigstens immer noch das Bessere. Ohne schlimme Ahnung versammelte sich der Kleine Rath Montag den 16ten des nämlichen Monats.

Kaum war indessen die Sitzung beendigt, so traf durch Eilboten die Nachricht ein, daß die Mannschaft von Schleitheim bewaffnet nach Unterhallau gezogen sei und, mit dem Landsturme der letztern Gemeinde vereint, sich gegen Neunkirch in Bewegung gesetzt habe. Ein zweiter Bericht meldete das weitere Vorrücken gegen die Stadt, und man vernahm bereits, daß einzelne Mitglieder der Majorität des Verfassungsrathes bedroht, beschimpft, ja selbst verhaftet worden seien. Der Kleine Rath, schnell versammelt, sah wohl ein, daß dieser Zug (eine Maßregel, mit der man seit Monaten bei jeder Veranlassung gedroht hatte) gegen den Verfassungsentwurf und dessen Annahme gerichtet sei, wußten aber nicht in wieferne demselben noch andere Absichten zum Grunde liegen, und erachtete daher nothwendig, nähere Erkundigung einzuziehen, vorzüglich aber alles anzuwenden, damit nicht die Schande und das Unheil begangener Gewaltthätigkeit und vergossenen Bürgerblutes über den Kanton kommen. In dieser Absicht wurden drei Regierungsglieder, denen sich aus Gefälligkeit ein viertes noch freiwillig anschloß, dem bewaffneten Haufen entgegengesandt,

um nach Beschaffenheit der Umstände zu handeln und mit der Vollmacht versehen eine abermalige Zusammenberufung des Verfassungsrathes zuzusichern, wenn hierin ein Mittel liegen sollte, weiteren Verirrungen vorzubeugen.

Beim obern neuen Hause, eine Stunde von Schaffhausen, fanden diese Abgeordneten die bewaffnete Mannschaft gelagert. Mit ihr waren mehrere Mitglieder des Verfassungsrathes und einige Gemeindsvorsteher; die einen im vollen strahlenden Genuß ihrer Popularität und ihres Ansehens, die andern bedroht, mit Mißtrauen beobachtet und, als Leute die durch ihr Verfahren im Verfassungsrathe Verrath an der Landschaft geübt haben sollten, persönlich beschimpft.

Statt zu beruhigen, bewirkte die Ankunft der Regierungsabgeordneten eine Vermehrung der Aufregung. Die immer zahlreicher ankommenden Landstürmer bildeten bald eine mehrere hundert Mann starke Truppenmasse. Umsonst waren alle Belehrungen und Ermahnungen, von welcher Seite sie auch kommen mochten; umsonst war das Anerbieten einer abermaligen Zusammenberufung des Verfassungsrathes, und nach einer fruchtlos zugebrachten Stunde hieß es: „Vorwärts, nach der Stadt!" Die zum Theil betrunkene und überhaupt heftig aufgeregte Menge widersetzte sich der Abreise der Regierungsglieder, nahm ihren Wagen in die Mitte und führte sie als Geißeln oder Gefangene, sie selbst wußte vielleicht nicht in welcher Eigenschaft, mit sich fort.

Die Straße aus dem Klettgau nach Schaffhausen führt am Rande eines Waldes, genannt Enge, vorbei. Dort wurde Halt gemacht; die Dragoner waren voraus, die Infanterie hatte sich rückwärts in einiger Entfernung

aufgestellt, um die Gewehre zu laden oder sonst einen Befehl zu empfangen. Diesen Umstand benutzten die beiden im Wagen gebliebenen Abgeordneten, um sich in den Wald zu flüchten und durch denselben die Stadt zu erreichen. Beides glückte ihnen über Erwarten auf eine beinahe unbegreifliche Weise. Inner den Thoren angekommen, fanden sie die ganze Bevölkerung in einer ängstlichen Besorgniß und Ungewißheit, die, sobald man ihrer ansichtig wurde, in Freude und schnellen Entschluß zum Widerstande überging. Ohne Zuthun der Behörden versammelten sich die waffenfähigen Einwohner unter sachkundigen Offizieren; die Thore würden geschlossen und in Eile einige Vertheidigungsanstalten getroffen.

Mit Einbruch der Nacht erschien der bewaffnete Zug vor den Thoren; eins derselben wurde erbrochen; das zu seiner Vertheidigung aufgestellte Piquet gab Feuer; einer der zuvorderst Eindringenden fiel, ein anderer wurde verwundet, eine Kanone stand zum Losbrennen bereit; in wenigen Minuten hätte unsägliches Unglück erfolgen können. Doch die Menge mochte endlich zur Besinnung gekommen sein und eingesehen haben, daß Bürger gegen Bürger zu Felde zu ziehen ein ernstes, mit Fluch belastetes Beginnen sei, oder — richtiger noch — eine höhere Hand muß gewaltet haben, denn es blieb bei dem ersten Versuche; ein weiteres Vordringen fand nicht Statt, der bewaffnete Haufe zerstreute sich und ein Jeder suchte seine Heimat wieder, das Ereigniß, davon er Zeuge gewesen, nach seinem Sinne und seinem Standpunkte würdigend und erklärend.

Als Bürger des Kantons Schaffhausen kann uns die Erinnerung an jenen Tag nur mit Schmerz und Wehmuth

erfüllen; denn nicht leicht konnte der neu proklamirten Freiheit auf grellere Weise Hohn gesprochen werden, als damals geschehen; rohe Gewalt und blinder Volkswahn konnten keinen glänzendern Triumph feiern, und zur Ehre einer neuen Verfassung hätte kein düstreres Vorspiel aufgeführt werden können. Welche Triebfedern dabei geschäftig gewesen sind, ob, wie wir zu glauben versucht sind, aus augenblicklicher Uebereilung, oder aber in Folge eines vorbedachten Planes gehandelt worden, und wie weit man zu gehen die Absicht hatte, ist nie klar ausgemittelt worden. Gerne enthalten wir uns des Versuches, den Schleier weiter zu lüften, zumal wir es mit keinen Personen zu thun haben, und wohl wissen, daß im Jahr 1831 Manches erlaubt und sogar rühmlich geschienen, was in Zeiten, wo Freiheit und Bürgerglück durch Ordnung und Gesetzlichkeit blühen, nie geduldet werden kann.

Zur Ehre der überwiegenden Anzahl rechtlicher Bürger darf nicht unbemerkt bleiben, daß schon drei Tage nach dem beschriebenen Ereignisse nachfolgender Aufruf in der Gemeinde Unterhallau durch die Beisetzung von 350 Unterschriften die Zustimmung aller Bessern erhielt.

Aufruf.

Achtbare Bürger hiesiger Gemeinde, die Ihr es mit dem gemeinsamen Vaterlande, so wie mit unserm Kanton und insbesondere mit unserer Gemeinde gut und redlich meinet; die Ihr lange schon das böse Treiben und Reizen gewisser Unruhestifter mit Abscheu betrachtetet und die jene ächte Freiheit, bei welcher gesetzliche Ordnung und Ruhe Grundsatz ist, höher achtet, als jene heillose Zügellosigkeit und strafbare Frechheit, die alles Gute und Schöne zu Boden tritt und unsere ganze Gemeinde in den Abgrund des Verderbens zu stürzen droht, — an Euch

liegt es Euerseits nun auch, diesem Unheile, so viel Euch möglich, zu steuern.

Laßt uns diesem Sturme, der unsere häusliche und öffentliche Ruhe, Ordnung und Gerechtigkeit verschlingen würde, und der vor einigen Tagen einen so schlimmen Ausbruch genommen hat, von nun an mit Kraft und Muth entgegentreten.

Schon früher, während der Grund zu dem Unglücke, das nun über uns hereingebrochen ist, und das unserm Namen keine Ehre macht, gelegt wurde, hörte man häufige Stimmen, daß die bessern Bürger sich zusammen thun und der Unordnung und ihren unseligen Folgen wehren sollten; allein damals mißtraute Einer dem Andern und fürchtete, seine bessere Gesinnung bei den oft schrecklichen Reden und Drohungen verirrter und roher Menschen laut werden zu lassen. Wenn also damals unsere bessern Bürger, deren wir, Gottlob! noch eine schöne Anzahl besitzen, wegen ihrem Schweigen in Etwas zu entschuldigen sind, so wäre es doch jetzt unverantwortlich, ja strafbar, nun feige zu schweigen, und diesem Unwesen ferner thatlos zuzusehen; wahrhaftig wir würden uns dadurch in den Augen biederer Eidgenossen geheimer Theilnahme schuldig machen und ihre Verachtung verdienen.

Auf daher, werthe Mitbürger! unterstützet von nun an kräftig und muthig unsere Ortsvorsteherschaft; bietet ihr Hand zur Einleitung besserer Ordnung und zu jener, ach, so lange schmerzlich entbehrten bürgerlichen Eintracht. Was leider geschehen ist, und worauf wir, wenn wir die Absichten Einiger erwägen, mit Entsetzen, in Hinsicht aber auf die Gezwungenen und Irregeleiteten mit tiefer Wehmuth zurückblicken, können wir nun wohl nicht mehr ändern; aber das können wir, und es ist auch unsere Pflicht, die Verirrten mit Schonung und Liebe auf den rechten Weg zu leiten, und fest mit einander zur Beförderung des Guten zu verbinden, nicht durch geheime oder öffentliche Gesellschaften oder Verbande, sondern durch das laute und öffentliche Bekenntniß unserer Theilnahme an der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung. Mit Kraft und mit dem Bewußtsein des guten Rechts

wollen wir gegen Denjenigen auftreten, der gegen gute Einrichtungen und heilsame Anstalten, oder gegen Vorgesetzte und Privatpersonen, die solche zu befördern suchen, schimpft, sie und ihre Absichten verdächtigt oder mit frechem Spotte besudelt, und wollen einem solchen ohne Rücksicht sein Unrecht vorhalten, und wenn er dieser Warnung nicht Gehör geben sollte, ihn bei Behörde anzeigen.

Lasset uns Mühe geben, daß das Zutrauen des Volkes zu seinen selbst gewählten Regenten und Vorstehern zu Stadt und Land zurückkehre, daß wir auf die Verfassungsangelegenheiten mit Ruhe und Vertrauen hinblicken, und den festen und gerechten Vorsatz fassen, derjenigen Verfassung unsern Beifall zu zollen, die die Wohlfahrt des Ganzen, das heißt sowohl der Stadt als der Landschaft, im Auge hat, wodurch wir tüchtig gemacht werden, ehrenhaft im Bunde der Eidgenossen zu stehen.

Wohlan denn, theure Mitbürger, wirket nun kräftig, wo sich die Gelegenheit dazu zeiget, damit es der Regierung und unsern Vorstehern erleichtert werde, jene köstlichen Güter herzustellen. Für die schöne Eintracht aber könnet Ihr, werthe Mitbürger, das Meiste beitragen. Ruhe und Ordnung kann nöthigenfalls durch die Regierung mit Gewalt hergestellt werden; allein Eintracht und Friede wird ein Werk der Besten und Edelsten unserer Gemeinde sein.

Wem nun das Wohl unserer Gemeinde am Herzen liegt, der setze seinen Namen bei und gebe dadurch zu erkennen, daß es ihm wahrer Ernst sei, zu jenen Zwecken thätig mitzuarbeiten. Wer sich aber bloß aus dem Grunde uns anschließen will, um Früheres damit zu bedecken und einen bessern Schein zu bekommen und demnach im Herzen zu jeder Unordnung geneigt ist, und reizt und sich reizen läßt, der mag ferne bleiben, — er gehört nicht zu ruhigen, braven Bürgern.

Wer einmal unterschrieben hat und früher oder später gegen die angegebenen Zwecke handelt, den trifft billigermaßen unsere Verachtung und verdient auch den Namen eines schlechten Bürgers.

Möge Gott die redlichen Absichten, die diesem Aufruf zum

Grunde liegen, segnen, und bei unsern Mitbürgern gute Aufnahme und lebhaften Beifall finden lassen!

Unterhallau, den 19. Mai 1831.

Die nämliche Gemeinde beschloß ein Jahr später, den 16. Mai durch Gründung und Dotirung eines Armenhauses auf eine würdige Weise zu Ehren zu bringen.

Den 18. Mai trafen die von dem Vororte gesandten eidgenössischen Repräsentanten von Muralt und Sidler in Schaffhausen ein. Ihre Ankunft und der Zweck ihrer Sendung wurden den Kantonseinwohnern sofort bekannt gemacht.

Bürger des Kantons Schaffhausen!

Bundesbrüder! Eidgenossen!

Welch ein trauriges Ereigniß gefährdet in Euerm Kanton Recht, Ordnung und Freiheit! — Euer vom Volke freigewählter Verfassungsrath löset die schwierige Aufgabe in so weit, daß ein beinahe einmüthiger Verfassungsentwurf zu Stande kam, und nun Euch zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollte. Allein ein sich wild zusammenrottender Volkshaufe wollte nicht für gut finden, die ruhige Abstimmung darüber abzuwarten; er bewaffnete sich, um selbe zu hindern, und zog drohend gegen die Stadt. Derselbe vergaß sich so sehr, daß er das Anerbieten der ihm entgegenkommenden Regierungsglieder, die Abstimmung über die Verfassung einstweilen einzustellen und die Beschwerden dagegen anzuhören, verschmähte und selbe sogar gefänglich anhielt. Er ließ feindthätlich ein zum Schutz verschlossenes Stadtthor aufhauen und entfernte und zerstreute sich erst, als daraus zur Abwehrung von Gewaltthat Feuer gegeben wurde und bereits Bürgerblut geflossen war. — Wer kann ein solches Benehmen billigen? — Wer muß sich darüber nicht entrüsten? — Der hohe Vorort sieht es als eine heilige Vaterlandspflicht

an, dagegen einzuschreiten, und ordnet deswegen die Unterzeichneten als eidgenössische Kommissarien ab. — Bürger des Kantons Schaffhausen! Es ergehet hiemit von diesen Abgeordneten die ernste Mahnung und Warnung an Euch, alsogleich von jeder Gewaltthätigkeit abzustehen. Durch diese Forderung wird keines Eurer Rechte gekränkt. Ihr möget Euch frei über die Verfassung aussprechen; Ihr möget den Euch vorzulegenden Entwurf annehmen oder verwerfen, wie Ihr es für gut und rathsam findet; daran wird Euch Niemand hindern, darein mischen sich, insofern die Grundsätze des Bundes nicht verletzt werden, die übrigen Eidgenossen nicht. Aber Ihr dürfet das Vaterland nicht gefährden, nicht Bürgerblut vergießen, nicht mit Gewalt der Waffen einander die freie Abstimmung über die Verfassung wehren; das wäre nicht Freiheit, das wäre Aufhebung der Freiheit, Entehrung, Schändung der Freiheit. — Möge das traurig Vorgefallene nur eine augenblickliche Verirrung sein, möge sie dann gerne der Vergessenheit übergeben werden, und Recht, Ordnung und gesetzliche Freiheit überall in unserm schönen, gesegneten, liebwerthen Vaterlande erblühen!!

Schaffhausen, den 18. Mai 1831.

Die eidgenössischen Kommissarien:
C. von Muralt,
Bürgermeister des Standes Zürich.
G. J. Sidler,
Landammann des Standes Zug.

Die eidgenössischen Repräsentanten bemühten sich vor Allem aus den Friedenszustand herzustellen und jede neue Störung der öffentlichen Ruhe zu verhindern. Sie waren für Männer aller Meinungen zugänglich, und trachteten bei ihrer Bereisung des Kantons die Gemüther zu beruhigen und zu versöhnen, anbei aber auch die Dringlichkeit der Zustandebringung einer neuen Verfassung fühlbar zu

machen. Gemäß der gegebenen Zusicherung wurde der Verfassungsrath neuerdings einberufen, um sich mit der Frage zu beschäftigen, inwiefern an dem Verfassungsentwurf viel oder wenig abgeändert werden könne. Die Berathung war kurz, und ihr dieses Mal einstimmiges Ergebniß ging dahin, daß bei dem einmal genommenen Beschlusse zu bleiben und ohne allen Aufschub zur Abstimmung zu schreiten sei. Aus allzu ängstlicher Rücksicht auf möglichste Beschleunigung der letztern, wurde der hiefür vollkommen ungeeignete Pfingstmontag gewählt.

In wenig günstiger Stimmung versammelten sich die Bürger. Die durchlebten Tage hatten auf alle, obwohl in ungleichem Sinne, einen starken Eindruck gemacht. Jene der Stadt waren mit mehreren Bestimmungen des Verfassungsentwurfes nicht einverstanden und beklagten sich vorzüglich, daß ohne ihre Zustimmung über die Gemeindsverhältnisse, die bei ihnen völlig neu ins Leben treten mußten, entschieden worden sei; ein Theil der Landschaft tadelte die Weitläufigkeit des zu errichtenden Baues und setzte einen Werth auf größere Einfachheit; die Männer der Bewegung befürchteten, die stets noch mit Mißtrauen beobachtete Stadt werde zu viel Gewicht behalten. So kam es, daß von 4182 Bürgern, die von ihrem Stimmrechte Gebrauch machten, 2029 für die Annahme, 2153 hingegen für die Verwerfung votirten.

In Stein hatten nur 24 Bürger an der Abstimmung Theil genommen; alle übrigen beharrten stets noch bei dem Wunsche einer Anschließung an Thurgau.

Die Verwerfung war also durch eine Mehrheit von 124 Stimmen entschieden; so mußte man es wenigstens

glauben, und so fand es auch der Verfassungsrath, dem die Verbalprozesse vorgelegt wurden. Später zeigte es sich freilich, daß das angegebene Zahlenverhältniß auf keinem richtigen Fundament beruht hatte, indem in mehreren Gemeinden Unregelmäßigkeiten vorgefallen waren, welche die Ungültigkeit ihrer Abstimmung hätten zur Folge haben sollen.

In Buch hatten sich die Bürger an einem andern, als dem vorgeschriebenen Tage versammelt. Anderwärts waren mehr Stimmzeddel als Anwesende zum Vorschein gekommen. Schleitheim, das die Gesammtzahl seiner Bürger auf 520 angegeben, und in dem Verbalprozesse genau ebensoviele verwerfende Stimmen aufgeführt hatte, war, nach einigen Berichten, am vorgeschriebenen Tage nicht versammelt gewesen; man behauptete, daß mit einem Scheine von Ordnung nie abgestimmt worden sei, auch war es unbegreiflich, wie Alte und Kranke, solche, die man auf der Zurzacher Messe gesehen oder außer Lands gewußt hatte, die angegebene Zahl bilden helfen konnten. Wahr ist es aber, daß dem Verfassungsrath 520 Stimmzeddel eingeschickt worden sind.

Schwerlich wird man dem Annalisten haltbare Gründe entgegensetzen können, wenn er behauptet, daß nach dem wahren Thatbestande der erste Verfassungsentwurf nicht verworfen, sondern vielmehr angenommen worden sei, und daß der Verfassungsrath im Falle gewesen wäre, sich in diesem Sinne auszusprechen, wenn ihm die Umstände genauer bekannt gewesen wären, und ihm die Stimmung der Gemüther ein entschiedenes und freies Handeln möglich gemacht hätte. Der Präsident, gekränkt und umdü-

stert wie er war, unterließ, gründliche Erkundigungen einzuziehen; Alles mußte mit der größten Eilfertigkeit betrieben werden, und so fand zwar allerdings eine Untersuchung Statt, aber mit einer Schonung und Oberflächlichkeit, die zu keinem richtigen Resultate führen konnte.

Unstreitig hatten sich die beiden Extreme zur Verwerfung die Hand geboten. Das Ereigniß mußte unwillkommen und bedenklich erscheinen, und es ließ sich aus dieser gemachten Erfahrung von künftigen Berufungen auf die Volksentscheidung wenig Gutes voraussehen. Ob übrigens der Kanton Schaffhausen sich bei dieser Verfassung besser oder weniger gut als bei der nachher zu Stande gekommenen befunden haben würde, möchte schwer zu entscheiden sein; interessanter wäre es zu erörtern, in wie ferne der Statt gefundene Irrthum auf den rechtlichen Bestand der letzten irgend einen Einfluß haben konnte. Das Wenige, was im Augenblicke selbst über die Unregelmäßigkeit der Statt gefundenen Abstimmung bekannt war, hätte hinlängliche Veranlassung dargeboten, selbige als ungültig zu erklären und die Bürger nochmals entscheiden zu lassen. Allein man wollte die Annahme nicht erbetteln, eine kleine Majorität schien unerwünscht, am meisten hielt aber die Besorgniß zurück, das Volk werde vollends mißstimmt, und nicht nur viele Zeit verloren, sondern die Verwirrung der Begriffe und die Kluft zwischen den verschiedenen Meinungen auf den höchsten Punkt gesteigert werden. Diese Betrachtungen, mit der damaligen Lage der Eidgenossenschaft zusammengestellt, bewogen den Verfassungsrath, den Weg der Ausgleichung und Vermittlung um so eher einzuschlagen, als auch die eidgenössischen Repräs-

sentanten einen bedeutenden Werth darauf setzten, den Kanton neu konstituirt und ihre Verrichtungen beendigt zu sehen. Im Laufe eines Vormittags wurde alles dieses berathen und entschieden. Die ultraliberale Landpartei erhielt sechs Repräsentanten der Stadt Schaffhausen zum Opfer, der letztern wurde dagegen die Genugthuung zu Theil, daß die bindenden Grundsätze, welche der §. 73 des Entwurfes in Bezug auf die künftige Wahlart ihrer Gemeindsvorsteher enthielt, durch den Vorbehalt darüber zuerst das Gutachten der Zünfte einzuholen, ersetzt wurden.

Solchergestalt modificirt kam der Verfassungsentwurf neuerdings zur Abstimmung und wurde den 2. Juni mit 3775 Stimmen angenommen, während 1005 derselben sich dagegen ausgesprochen hatten.

Den 4. Juni hielt der Verfassungsrath seine letzte Sitzung und unmittelbar darauf erfolgten die neuen Wahlen.

Zum Schlusse dieser geschichtlichen Darstellung führen wir die Zuschrift an, durch welche die abtretende Regierung ihr Amt an die neue übergeben hat, und den Vortrag, mit dem die erste Sitzung des neuerwählten Großen Raths durch den Präsidenten des Verfassungsrathes, Bürgermeister v. Meyenburg, eröffnet wurde.

An den neuerwählten Großen Rath des Kantons Schaffhausen.

Schaffhausen, den 16. Juni 1836.

Tit.

Der letzte Akt unserer Amtsführung, nachdem wir die von den Wahlversammlungen eingekommenen Verbalprozesse geprüft, richtig gefunden und vollgültig erklärt haben, soll, so will es die Vor-

schrift, die offizielle Uebergabe der durch uns bisher bekleideten obersten Würden des Kantons an unsere Nachfolger im Amte sein.

Dieser unsrer Obliegenheit Genüge leistend, übergeben wir sonach mit Gegenwärtigem die selbstständige Gewalt und die oberste Leitung der Geschäfte in Ihre Hände, Tit., mit der Hoffnung, es möge Ihnen gelingen, für den Kanton Schaffhausen denjenigen befriedigenden Zustand, diejenige innere Ruhe und gesetzliche Ordnung herbeizuführen, welche allein geeignet sind, die Wohlfahrt des theuern Vaterlandes zu begründen.

Monarchien gehen zu Grunde, Republiken verschwinden, eine höhere Macht waltet über jene, wie über diese. Aber Wahrheit und Recht — diese Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft — dauern ewig fort! Sie sind in jedes Menschen Herz tief eingeprägt und durch das Christenthum geheiligt.

Ihre Aufgabe, Tit., ist Ihnen vorgezeichnet in der vom Volke sanktionirten Verfassung. So walte denn der Segen Gottes über Ihnen, Stellvertreter des Volkes. Er erhalte und befestige den Frieden und die Eintracht und begünstige durch Gemeingeist und ächten Freiheitssinn das neue Grundgesetz, damit solches Wohlfahrt verbreite über uns und unsere Kinder!

(Folgen einige Anträge über das Formelle der zu eröffnenden Sitzung.)

Vortrag bei Eröffnung des Großen Rathes.

Würdiger und schicklicher konnte Ihre erste Sitzung wohl nicht eröffnet werden, als durch die Verlesung der Worte, die der abgetretene Große Rath an Sie, die ihm nachzufolgen berufen sind, gerichtet hat. — Die Empfindungen, die Wünsche, die Grundsätze, die er ausgesprochen, wiederhallen unzweifelhaft in der Brust eines jeden treuen Freundes des Vaterlandes; sie beleben auch Sie, Tit.

In der That, wenn manches Gemüth nicht ohne Wehmuth und Betrübniß in die Vergangenheit zurückzublicken vermag, wenn die Gegenwart noch dunkel und umwölkt, die Zukunft ungewiß ist, so

müßte der Mensch seiner Natur und geistigen Beschaffenheit nach die Kraft und den Willen zu jeder Anstrengung, den Muth zum frischen kräftigen Handeln und die Fähigkeit, mit persönlicher Hintansetzung für die kommenden Geschlechter zu arbeiten, verlieren, wären ihm nicht die unbeweglichen Grundpfeiler gegeben, an die er sich halten, auf die er bauen, denen er vertrauen soll.

Diese Grundpfeiler hat die Regierung, in deren Auftrag ich die gegenwärtige Sitzung zu eröffnen die Ehre gehabt, in ihrer Uebergabsurkunde bezeichnet. Sie bestehen zunächst und vorzugsweise in der Hoffnung auf eine ewig waltende Vorsehung, welche Staaten wie die einzelnen Menschen durch ihre unerforschlichen weisen Rathschlüsse auf verschiedenartigen Pfaden ihrer Bestimmung entgegenführt; dann auf dem geschichtlich begründeten Satze, daß auch in den schwierigsten Zeiten Einsicht mit Kraft gepaart, vor Allem aber redlicher Wille und gegenseitiges Vertrauen, vereintes Zusammenwirken Großes zu leisten, Stürme und Ungewitter zu beschwichtigen vermögend sind, während Völker oder Menschen, die sich selbst aufgeben, sich selbst befehden, oder das Bedürfniß ihrer Zeit, den Rettungsanker im drohenden Schiffbruche nicht zu erkennen und zu erfassen gewußt haben, da untergehen, wo Andere mit Ehre bestanden sein würden.

Was durch die Schicksale mancher Freistaaten, die dem unsrigen vorangegangen sind, als allgemeine Wahrheit dargethan worden ist, das gilt auch gewiß für Sie, Tit., denen durch die neue Verfassung und die darauf gegründeten Wahlen, die Besorgung der höchsten und wichtigsten Angelegenheiten unsers Kantons, nebst der bundesmäßigen Einwirkung auf die Verhältnisse des Gesammtvaterlandes, anvertraut und übertragen worden ist.

Seien Sie in dieser Eigenschaft freundlich und bieder begrüßt in diesem alterthümlichen Rathssaale, in dem schon so manches Geschlecht auf das andere gefolgt, manche Einrichtung durch eine andere ersetzt worden ist, ohne daß dasjenige, was in sinnvollen Sprüchen über das Amt der Obrigkeit, über die Pflichten der Bürger und über die Be-

dingungen des öffentlichen Wohles an dessen Wänden geschrieben steht, an Kraft und Wahrheit verloren hätte; seien Sie begrüßt als die Stellvertreter der Bürger unsrer großen Haushaltung, die Sie zur Begründung, Entwickelung und Sicherstellung ihrer Rechte und Freiheiten, zur Herbeiführung eines wohlthätigen, befriedigenden, für Alle gleich berechneten Zustandes der Dinge aus eigener Wahl hieher gesandt haben; seien Sie begrüßt als die Männer, von deren Pflichtgefühl, Einsicht und Vaterlandsliebe das Glück unsrer Zukunft abhängt, und gebe Gott, daß es uns gelinge, der Aufgabe, die unser wartet, in einem Zeitpunkte gewachsen zu werden, der bei der Beschaffenheit der öffentlichen Angelegenheiten Europa's und der Lage unsers Vaterlandes insbesondere noch der Schwierigkeiten und Verwickelungen viele vorausſehen läßt. In keinem Falle möge uns aber der Vorwurf treffen, das Gute erkannt zu haben, aber in der Ausführung hinter unsrer Pflicht zurückgeblieben zu sein.

Zur Erkenntniß dessen, was wahr und gut, was löblich, was ehrenhaft ist, hat ein Jeder einen untrüglichen Rathgeber in seinem Innern, und wo dieser Gehör findet, da wird wohl über Einzelnes Verschiedenheit der Meinungen, aber nie eine gefährliche Abweichung von dem rechten Pfade zu besorgen sein; wo hingegen die Leidenschaft über die Vernunft, der Parteigeist über die besonnene Berathung, die Stimme des Hasses oder die Eingebung der Furcht über den Ausspruch des Rechtes oder die Lehre der Erfahrung die Oberhand gewinnen, wo starres Festhalten am Hergebrachten und unbeschränkte Vorliebe zu Neuerungen einander schroff entgegentreten, wo Mißtrauen und Anfeindung statt brüderlichen Sinnes und gegenseitigen Wohlwollens vorherrschen, da kann ewig kein Bürgerglück, keine wohlthätige Freiheit, kein bleibender und gesegneter Zustand Wurzel fassen; der Schein mag einige Zeit trügen, die Hoffnung Manchen aufrecht erhalten; früher oder später wird sich aber die ewige Wahrheit, daß Freiheit nur neben fester Ordnung und Heilighaltung der Gesetze, daß Glück und Wohlstand der Bürger nur durch die Thätigkeit eines

jeden Einzelnen derselben und die Vereinigung Aller durch ein gemeinsames Band der Anhänglichkeit und des gegenseitigen Zusammenwirkens bestehen kann, wieder ihr Recht verschaffen.

Ihr Amt, Tit., das ein schwieriges, mit großer Verantwortlichkeit verbundenes sein wird, das aber auch verdienstlich und lohnend werden kann, ist Ihnen in allgemeinen Zügen durch die Verfassung vorgezeichnet; die Entwickelung der in diesem Grundgesetze liegenden Vorschriften und deren gelungene Anwendung müssen sich hingegen erst aus Ihren Berathungen und Schlußnahmen ergeben. Bei verschiedenen Urtheilen über den Werth dieser Verfassung wird doch nicht in Abrede gestellt werden können, daß sie weder einer guten Gesetzgebung noch einer unseren Bedürfnissen entsprechenden Organisation hemmend entgegentrete, und sich aus derselben vielmehr manches Gute entwickeln lasse, sobald reiner Wille, hinreichende Einsicht und die nothwendige Kraft sich hiefür die Hand bieten.

Diese Eigenschaften finden sich gewiß in einer Versammlung, wie die gegenwärtige, vereinigt; und wenn wir auch auf verschiedenen Lebensbahnen, durch Umstände, die Mancher weder vorausgesehen noch gewünscht haben mag, hier zusammengeführt sind, um die gesetzgebende Behörde unsres Kantons zu bilden, so werden wir, eingedenk der übernommenen Verpflichtung und der Wichtigkeit des gegenwärtigen Zeitpunktes, ermuntert durch den Ruf unserer Mitbürger und vertrauend auf den Beistand aller Redlichen, von Einem Sinne und Einem Entschlusse belebt sein, in treuer, beharrlich redlicher Verbindung nach Inhalt unsres Eides zu handeln und zu wirken.

Viele von Ihnen, Tit., haben ihre Proben bereits abgelegt und in verschiedenen Wirkungskreisen dem Kanton und Ihren Mitbürgern nützliche Dienste geleistet; andere treten zum ersten Mal in die öffentliche Laufbahn, werden aber so wenig als ihre Kollegen hinter den Erwartungen zurückbleiben wollen, welche die Gesammtbürgerschaft des Kantons an ihre Stellvertreter zu richten berechtigt ist.

Daß nicht ein ausgezeichneter, verdienstvoller Magistrat, mit dem ich in dem besten kollegialischen Verhältnisse zu stehen das Glück gehabt, heute den provisorischen Vorsitz zu führen eingeladen werden konnte, beweist Ihnen die Einbuße an trefflichen Männern, die wir gemacht haben, und verkündigt laut die Nothwendigkeit, deren mit Bedauern entbehrte Einsichten und Erfahrungen durch alle uns zu Gebot stehenden Bestrebungen und Anstrengungen zu ersetzen.

In dem Zeitpunkte des Ueberganges zu neuen Grundsätzen des gesellschaftlichen Verbandes und zu veränderten organischen Einrichtungen darf allerdings die Vergangenheit nicht außer Acht gelassen werden; wir sollen sie vielmehr als ein lehrreiches Buch benutzen, aus dem heilsame Lehren und Erfahrungen zu schöpfen sind, und das vorzüglich vor dem gefährlichen Haschen nach dem Trugbilde bloßer Theorien bewahren soll; so weit seien sie uns nützlich und willkommen; ein undurchdringlicher Schleier bedecke hingegen alles, was uns das Bild entzweiter Brüder, gestörter Ruhe und Ordnung und bedauerlicher Verwirrungen zurückführen könnte; diese Blätter der Geschichte des kleinen Freistaates werden einer ewigen Vergessenheit geweiht, damit Friede und Versöhnung, gesetzliches Walten und gesegnete Häuslichkeit durch Ihre Einwirkung und Ihr Beispiel, Tit., neuerdings feste Wurzeln fassen, wir uns Alle des Besitzes eines glücklichen innern Zustandes zu erfreuen haben, und, wie die Eidgenossenschaft im Allgemeinen, also auch unser Kanton, so viel von ihm abhängt, jedem von Außen drohenden Ungewitter je länger je mehr gewachsen werde. Mit den besten und heißesten Wünschen, daß Ihre diesem hohen und ehrwürdigen Ziele gewidmeten Berathungen mit einem solch gesegneten Erfolge begleitet sein mögen, erkläre ich die Sitzung des Großen Rathes für eröffnet und lade Sie ein, vor dem Beginnen Ihrer amtlichen Geschäfte zunächst den durch die Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Nachwort.

Seit den Ereignissen, die wir beschrieben haben, sind bald sechs Jahre verflossen, bereits hat der Kanton Schaffhausen seine Verfassung abermals geändert; er hat dieses beschlossen und ausgeführt, voreilig, mit geringer Stimmenmehrheit, unter Zugrundlegung des Princips der vollständigsten Oeffentlichkeit und Rechtsgleichheit. Wir wünschen, er möge sich dabei wohl befinden, und räumen der neuesten Verfassung gerne den Vorzug der größern Konsequenz und Freisinnigkeit ein. Irren wir indessen nicht, und liegt etwas Wahres in dem Satze: „Ueber Verfassungen laßt Thoren streiten, die bestverwaltete ist die beste" — so beruht das Wohl eines Landes, das Gedeihen seiner öffentlichen Einrichtungen, die Möglichkeit glücklicher Fortschritte nicht sowohl auf dem Buchstaben des Grundgesetzes, als vielmehr auf der Art und Weise, wie selbiges aufgefaßt und lebenskräftig gemacht wird. In letzterer Beziehung möchte der Kanton Schaffhausen hinter mehreren seiner Mitstände zurückgeblieben sein, und zwar zum Theil aus eigener Schuld, noch mehr aber in Folge von Umständen, die ihm nicht zugerechnet werden können. Zu den letztern zählen wir die Verzögerung, welche die Theilung von Stadt- und Staatsgut in die Reorganisation einzelner Verwaltungszweige nothwendig bringen und die Nachwehen und Reibungen, welche sie überhaupt veranlassen mußte; die Schwierigkeiten, von denen sich die neue Regierung, in Folge verschiedener Anstände mit dem Ausland und mit benachbarten Kantonen gleich von Anfang an umgeben gefunden hat, die Katastrophe des un-

glücklichen Bürgermeisters S., und endlich die Nothwendigkeit, an die Stelle des Hergebrachten und Traditionellen ein durchaus neues Gebäude aufzuführen, für welches zu wenig Materialien und Erfahrungen vorhanden waren. Selbst verschuldet sind die nachtheiligen Wirkungen des Parteigeistes, das unbeschränkte Nachahmen Anderer und die kleinlichen, den Geist und Willen tödtenden Rivalitäten. Zu lange hat man sich dem Wahne hingegeben, die Aufgabe der Regierung sei eine leichte; denn darin, daß vom Volke wenig gefordert, Ungleichartiges überall gleich gemacht und den auffallendsten Mängeln im Verwaltungswesen abgeholfen werde, bestehe ihre ganze Kunst und die Summe des nothwendigen Wissens ihrer Glieder. Die höheren Aufgaben der Gesetzgebung, die Fürsorge für ein geistiges Leben im Staate, die Begründung eines richtigen Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe und andere Erfordernisse eines sich günstig entwickelnden politischen Zustandes blieben, bei unverkennbar vorhandenem gutem Willen, meistens unberücksichtigt. Beständige Reibungen und Anstände zwischen der Kantons- und der Stadtverwaltung lähmten alle Anstrengungen zum Bessern.

Bei zunehmender Erfahrung und unbefangenem Beobachten muß der Blick allmählig heller und freier werden, man lernt anerkennen, welches die Forderungen sind, die an das System und an das Personale einer Regierung gerichtet werden müssen; für gegenseitiges Mißtrauen und leidenschaftliche Parteiung ist kaum mehr Stoff vorhanden, und bald werden hoffentlich Talente, Bildung und strenge Redlichkeit bei der Berufung zu öffentlichen Aemtern mehr als der Geburtsort und die politische Farbe in Berück-

sichtigung kommen. So lange indessen die alte tief eingewurzelte Engherzigkeit im Geben und Leisten zu Gunsten des Staates nicht weicht; so lange die Behörden und die Bürger nicht einsehen, daß die Verwaltung nicht blos nothdürftig vegetiren, sondern vielmehr durch ihre vereinten Anstrengungen erstarken und gedeihen sollte, wird manche nothwendige und nützliche Schöpfung im Keime erstickt bleiben.

Gegenüber dem Gewichte und Einflusse durchaus demokratischer Elemente bedarf die Regierung der Mitwirkung und der Unterstützung des Großen Rathes und der Bürger, wenn sie einen festen befriedigenden Gang gehen und ihrer Bestimmung genügen soll; eine schroffe oder gar feindselige Opposition würde eben so wenig zum Guten führen, als von Lauheit und Gleichgültigkeit etwas zu hoffen ist. — Die Erfahrung hat bereits bewiesen, daß das öffentliche Leben für Einzelne zur drückenden Last geworden ist, man sehe zu, daß die Besseren derselben nicht immer mehr überdrüssig werden; denn durch Geldvortheile allein vermag der Kanton Schaffhausen die Last und Verantwortlichkeit, welche mit den wichtigern Stellen verbunden ist, nicht auszugleichen.

Die äußern Umstände haben sich seit bald zwei Jahren für den Kanton Schaffhausen so ungünstig gestaltet, daß derselbe mehr als gewöhnlicher Anstrengung, daß es einer Vereinigung aller Kräfte bedarf, wenn er die über ihn gekommene Krisis glücklich bestehen soll. Der Annalist wünscht aus der Fülle seines Herzens, daß dieses gelingen möge; zur Zeit vermißt er aber noch einige der wesentlichsten Bedingungen eines solchen Erfolges, Bedingungen,

die, weil sie aus der bessern Einsicht und Ueberzeugung Vieler hervorgehen müssen, nur allmählig in Erfüllung gehen können. Im höchsten Grade traurig und trostlos wäre der Gedanke, daß es im Rathschlusse der Vorsehung beschlossen sein könnte, den Kanton Schaffhausen, ausnahmsweise im Kreise seiner Bundesbrüder, in seiner geographischen Abgeschiedenheit so zu prüfen nnd heimzusuchen, daß er, zur Rettung vor drohendem Verderben, zu Wünschen und Hoffnungen seine Zuflucht nehmen müßte, die der Annalist, im Gefühle dessen, was er für seine Person ist und auch bleiben will, nicht näher anzudeuten vermögend wäre.

Schaffhausen, im Mai 1837.

Zweiter Abschnitt.

Die eidsgenössische Intervention unter den ersten vier Repräsentanten.

Vom 22. August bis zum 11. Oktober 1831.

§. 11.

Die Tagsatzung sendet Repräsentanten. — Volksaufregungen in der Schweiz.

Die Folgen der mißlungenen Unternehmung vom 21. August zeigten sich unmittelbar: Gährung in der Schweiz, Verhandlungen in der Tagsatzung, zunehmende Frechheit der Empörung, Lähmung der rechtmäßigen Obrigkeit. Die wichtigste Folge war die nun eintretende eidsgenössische Intervention. Welchen Charakter diese Einmischung unter den ersten Repräsentanten hatte, und welchen Einfluß sie auf die Lage des Kantons ausübte, soll im folgenden Abschnitte gezeigt werden.

Die Kunde von den Ereignissen des 21. Augusts verbreitete sich schnell und mit gewohnter Uebertreibung jenseit des Hauensteins. Von Olten aus wurde folgende Nachricht dem Tagsatzungspräsidenten eingesandt: „Ein bedeutendes „Treffen sei bei Liestal vorgefallen; die Truppen der Re„gierung hätten das Städtchen wiederholt bestürmt, und

„nachdem sie zweimal zurückgedrängt worden, sich zum drit-
„ten Male vorzüglich deßwegen behauptet, weil dem Land-
„volke die Munition ausgegangen sei. Während des hart-
„näckigen Kampfes sollen Ströme Blutes geflossen und bei
„der letzten Einnahme von Liestal ein Haus und eine
„Scheune in Feuer aufgegangen seyn. Als die Kunde von
„diesen Ereignissen nach Olten kam, habe man daselbst, so
„wie in der Umgegend zu den Waffen gegriffen, um dem
„Landvolke Hülfe zu bringen. Die Schützengesellschaft von
„Olten sei nach der Grenze aufgebrochen, und die Gäh-
„rung so groß geworden, daß der Oberamtmann sich be-
„wogen fand, einige Mannschaft zu Handhabung der Ruhe
„aufzubieten und an die Grenze rücken zu lassen." — An-
dere Berichte meldeten, man bemerke im Ober-Aargau eine
ähnliche Aufregung, eben so in Sursee, im Surenthal
und in der Gegend von Hitzkirch.

Schultheiß Amrhyn berief in der Nacht den vorört-
lichen Staatsrath zusammen, welcher die Tagsatzung des
Morgens in aller Frühe zu versammeln beschloß, unver-
züglich aber von sich aus die Stände Luzern, Solothurn
und Aargau zu getreuem eidgenössischen Aufsehen ermahnte
und nachdrücklich einlud, jedem Zuzug aus ihrem Gebiet
zuvorzukommen, weil nur dadurch einem weit um sich
greifenden Bürgerkriege, der die heiligsten Güter der Na-
tion aufs Spiel setzen würde, vorgebeugt werden könne.

Die Sitzung der Tagsatzung wurde um fünf Uhr Mor-
gens eröffnet; noch war von Basel keine amtliche Nach-
richt eingelangt; erst während der Sitzung erhielt der Ge-
sandte dieses Standes einen Bericht von seiner Regierung
über die Vorfälle des gestrigen Tages; lebhaft trat den

Gesandtschaften der Stände die dringende Gefahr eines allgemeinen Bürgerkriegs vor die Seele. Daher schien es vor Allem nothwendig, „dem Blutvergießen Einhalt zu „thun, Frieden zu gebieten, dem Umsichgreifen des Bür„gerkriegs und der Anarchie ein Ziel zu setzen; hier handle „es sich nicht um Einmischung in Verfassungsverhältnisse, „denn die Verfassung von Basel sei anerkannt und gewähr„leistet;*) es handle sich vielmehr darum, die gesetzliche „Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten." Nur Freiburg und Solothurn glaubten, es sollte jetzt schon daran gedacht werden, den Willen der Tagsatzung nöthigenfalls durch militärische Maßregeln zu unterstützen. Auf sorgfältige Beachtung der Stellung der rechtmäßigen Regierung im Gegensatz zu den Empörern wurde von verschiedenen Seiten nachdrücklich gedrungen. Wurde auch von einigen Gesandtschaften der freundliche Empfang, den die Unzufriedenen des Kantons Basel an vielen Orten gefunden, als Haupturſache des neuen Unheils gerügt, und warfen auch andere bei der Umfrage unfreundliche und mißbilligende Seitenblicke auf Basels Benehmen, von dem man glaubte, es hätte durch versöhnliche Schritte den Wünschen der Tagsatzung entgegenkommen und dadurch der neuen Aufregung vorbeugen können; in diesen ernsten

*) So der Abschied. Der zweite Gesandte von Zürich erzählte aber am 27. August seinem großen Rathe: „es wurde, namentlich auf die „Bemerkungen unsers ersten Gesandten (v. Muralt), das Wort: „„verfassungsmäßige Ordnung"" mit demjenigen von „„gesetzlicher Ordnung"" „vertauscht, damit die Verfassungsfrage ganz bei Seite „bleibe." Dieß hatte denn die Folge, daß man sich schon am 26. August nicht mehr über die Frage vereinigen konnte: „wie der Ausdruck „„gesetzliche Ordnung"" in dem Tagsatzungsbeschluß zu verstehen sei?"

Augenblicken überwog das Gefühl der allgemeinen Gefahr die Parteirücksichten, es gab der Tagsatzung die Kraft, ihre Pflicht anzuerkennen, und sich einstimmig (20 Stimmen; Schwyz war abwesend, Basel stimmte nicht) zu folgendem Beschlusse zu vereinigen:

„Die eidgenössische Tagsatzung ernennt eine zahlreiche „Abordnung mit dem Auftrage, ohne den geringsten Ver„zug nach Basel sich zu begeben, um erstens den Insur„genten in jenem Kanton den Befehl zu ertheilen, die Waf„fen sogleich niederzulegen und zur gesetzlichen Ordnung „und Ruhe zurückzukehren, und zweitens an die Regierung „des Kantons Basel die dringende und bestimmte Forderung „zu richten, jedes Blutvergießen sofort einzustellen."

„Diese eidgenössische Abordnung ist dann ferner ange„wiesen, der Tagsatzung beförderliche und vollständige Be„richte über die Ereignisse im Kanton Basel zu erstatten.

Auch bei der Wahl der vier abzuordnenden Gesandten gab sich im Ganzen ebenfalls ein Geist der Mäßigung zu erkennen, so wie auch das Gefühl, daß der Wichtigkeit des Auftrags nur Männer von anerkanntem Ansehen gewachsen seyen. Ernannt wurden Bürgermeister von Muralt von Zürich, Landammann Heer von Glarus, Bürgermeister Franz v. Meyenburg von Schaffhausen und Landammann Sidler von Zug, Letzterer durch das Loos, da er während der Scrutinien die Stimmen mit Bundeslandammann Sprecher von Bernegg aus Graubündten theilte. In dieser Deputation waren v. Muralt und Sidler die hervorragenden Männer.

Der Bürgermeister und eidgenössische Oberst Hans Konrad v. Muralt stand damals auf dem höchsten Punkte seines

Ansehens. Geburt, Heimathsort, Bildung, Reichthum und langjährige Erfahrung in ausgedehnten Handlungs- und Staatsgeschäften machten ihn zum natürlichen Vertreter der conservativen Grundsätze, und seine Einsicht, sein edler Charakter, seine Vaterlandsliebe, seine warme Beredsamkeit hatten ihm auch die Achtung der Revolutionspartei gewonnen. Aber seine Stellung war eine schiefe und eben deßwegen unhaltbare. Denn war auch die Bewegung in seinem Kanton nicht in Landstürmerei ausgeartet, so war sie doch ihrem Wesen nach nichts anders als eine wahre Revolution, eine Erzwingung von Verfassungsänderungen durch Aufregen der Massen gewesen, und die durch dieselbe geschaffenen Behörden standen eben deßwegen unter dem Einflusse des Juliusgeistes, den man in Zürich unter dem Namen „Geist von Uster" nationalisirt hatte. Von der Bewegungspartei, sei es aus Mangel an Zutrauen in die eigenen Männer, sei es aus andern Gründen, an die Spitze der Geschäfte berufen, genoß v. Muralt niemals ganz ihr Vertrauen, und sie selbst noch weniger das seinige. Und was half nun dem Manne seine Trefflichkeit, wenn er erkennen mußte, daß der Boden, auf dem er stand, unterhöhlt war? Dazu kam eine gewisse Weichheit des Gemüths; vor dem Sturme erbangend, vermochte er nicht, rasche und entscheidende Entschlüsse im rechten Augenblicke zu fassen, und erwartete Rath und Trost von der ungewissen Zukunft. In Muralts Auftreten in eidgenössischen Verhältnissen im Jahr 1831 zeigt sich daher der Charakter eines mit schweren Besorgnissen erfüllten ängstlichen Gemüths. In eben dieser Sitzung vom 22. August hatte er mit blutendem Herzen gezeigt, wie die vier größten Uebel, äußerer

Krieg, Pest, Bürgerkrieg, fremde Einmischung, aufs Mal die Schweiz bedrohen, und klar sei es, daß sie dem Verderben entgegengehe. Mit so schwarzem Vorgefühle übernahm er auch die Sendung nach Basel, „die bitterste „aller Aufgaben, die ihm in seinem öffentlichen Leben zu „Theil geworden," und die eigene Ansicht der Vorgänge in diesem Kanton vermehrte seinen Abscheu gegen das Revolutionäre; aber jene Schreckbilder verfolgten und lähmten ihn; Widerstand gegen das Uebel der Empörung führte, so fürchtete er, zum größten Uebel — zum Bürgerkrieg, darum sollte sich Basel opfern, um die Schweiz zu retten.

Landammann Sidler von Zug, einer der merkwürdigern Schweizer unsrer Zeit, ein pneumatischer Mann (wie ein Bewunderer von ihm sagte), scheint dazu geboren, um mit ganzer Gemüthskraft und reicher Phantasie die jeweilen herrschende Zeitrichtung aufzufassen und zu verfolgen. — Als die Völker der Revolution und der aus ihr hervorgegangenen Kaiserherrschaft müde waren, hatte der Zuger Gesandte in jugendlichem Muthwillen den übermächtigen Gewalthaber zu necken sich erlaubt; er hatte bei dem Sturze der Mediationsverfassung an die Wiederkehr der guten alten Zeit, an die Eidgenossenschaft der 13 Orte und an die Vereinigung des freien Amts mit Zug geglaubt, bis die Weisungen der fremden Mächte seine Ideale zerstörten; er hatte in den 1820er Jahren sich der liberalen Rednerei angeschlossen, und seine Beredsamkeit in Schinznach bewundern lassen; im Jahr 1830 hatte ihn der Ruf „Rechtsgleich„heit und Volkssouveränetät" begeistert, und bereits sah seine glühende Phantasie „den Stern der Kantonal„souveränetät vor der Sonne der Nationalma-

„jestät erbleichen." Sidler hoffte von der Bewegung die Wiedergeburt seines Vaterlandes, worin aber dieselbe bestehen solle, und worauf es dabei eigentlich ankomme, das war ihm so wenig als manchen Andern klar: Kraft, Freiheit, Volkseinheit, das waren bei ihm nicht bloß Worte, es waren Gefühle, Bedürfnisse, Anschauungen; aber daß eben durch das unbedachtsame Losreißen vom historisch Gegebenen und durch das gewaltthätige Treiben der Revolutionsmänner die Eintracht und damit auch die Kraft des Vaterlandes zerstört werde, das bedachte er nicht. — Bei seinem Haschen nach Idealen, hatte Sidler den Sinn für das Praktische verloren; geräuschloses, unverdrossenes Arbeiten für reelle Bedürfnisse war nicht seine Sache, auch verkannte oder vergaß er seine Stellung, die Gesinnungen seines eigenen Volkes und die Verwandtschaft desselben mit den Urkantonen. Vielleicht berauschte ihn der Weihrauch der Radikalen. Er war eine Zeit lang ihr Abgott. Als Volksredner ist Sidler groß; nicht in geschlossenen Sälen, an freier Landsgemeinde muß man ihn sehen, wie das Feuer der Begeisterung ihn ergreift, wie sein Auge flammt, seine Adern anschwellen, seine Muskeln in zitternde Spannung gerathen, muß die Donnerstimme hören, mit der seine Rede ununterbrochen, kühn, glänzend, bilderreich daherströmt, die Gefühle mit sich fortreißt, aber weil es ihr an Schärfe und Zusammenhang fehlt, den Verstand unbefriedigt läßt. In den Angelegenheiten des Kantons Basel verhehlte Sidler es nicht, daß er mit der Bewegung, dem Ziele und der Richtung nach, sympathisire, wenn er auch einen andern humanern Weg als den der Volksaufstände gewünscht hätte.

Aus der Zusammensetzung dieser Deputation läßt sich Manches in ihrem Verfahren erklären; man hat häufig angenommen, Sidler habe die drei Andern an energischerm Auftreten verhindert, die Repräsentanten selbst aber haben wiederholt erklärt, sie seyen in allen wichtigen Momenten mit einander einverstanden gewesen; es ist kein Grund vorhanden, die Richtigkeit dieser Erklärung zu bezweifeln. Aber dieses Einverständniß beruhte auf ganz verschiedenen Motiven: Sidler sympathisirte mit der Bewegung, die andern waren vor ihr erschrocken.

Als die Tagsatzung auf diese Weise die Intervention beschloß, suchten die Revolutionsmänner außerhalb derselben das Volk zu bearbeiten, in der Absicht, durch Aufregung der Leidenschaften wo möglich einen Zug gegen Basel zu bewirken, und vielleicht dann auch gelegentlich noch andere Wünsche und Lieblingsideen der Realisirung näher zu bringen; jedenfalls, wenn es auch nicht gelänge, einen Hauptschlag zu führen, konnte man doch gewiß seyn, durch den erhobenen Lärm die Tagsatzung zu schrecken, und jeden energischen Entschluß derselben zu hintertreiben. Die Zukunft wird vielleicht den innern Zusammenhang dieser Umtriebe enthüllen, bei welchen, dem Gerüchte nach, Troxler und Casimir Pfyffer besonders thätig gewesen seyn sollen; folgende offenkundige oder actenmäßige Thatsachen müssen herausgehoben werden.

Von den Bemühungen der Empörer, bereits vor dem Ausbruche sich der Hülfe aus andern Kantonen zu versichern, ist schon oben gemeldet worden; dieses erklärt, wie schon vor dem 21. August das Gerücht von einem Auszuge aus Basel sich in den angränzenden Kantonen verbreiten

konnte. Daß die Nachricht von den Vorfällen vom 21. mit grellen Uebertreibungen sich fortwälzte, lag in der Natur der Sache, und daß in Manchen der Gedanke, den kämpfenden Landleuten zu helfen, aufsteigen mochte, ist begreiflich. Indeß, vom Gedanken bis zur That ist noch etwas Weg, und als die Nachricht von der Einnahme Liestals eintraf, war nur noch von Besetzung der Grenze die Rede; erst die Kunde von dem Rückzug der Basler weckte wieder neuen Muth. Aber zum wirklichen Aufbruch kam es nur an wenigen Orten; daß Schwarzbuben sich einfanden und an einem Landgute ihre Zerstörungslust befriedigten, ist schon oben gemeldet; auch in Sursee gelang es, einen Aufbruch zu bewirken, von 30—50 Mann, nicht eben der bestberüchtigten Leute; sie erregten durch eine Fahne mit den Standesfarben von Luzern den Glauben, als handelten sie nicht bloß aus sich; was bedeutend auf die Gemüther einwirkte. Im Frickthal konnten die Bemühungen der Insurgenten nichts ausrichten, eben so wenig im übrigen Aargau. Im Kanton Zürich, wo im Januar die Aufregung so gefährlich gewesen war, wurde Allem aufgeboten, dieselbe zu erneuern; folgender in der Geßnerschen Offizin gedruckter Aufruf wurde durch reitende Boten im ganzen Kanton, im Thurgau u. s. w. verbreitet:

„So eben erhalten wir zwei Briefe, in welchen die „schrecklichsten Gräuelscenen von Seite der Basler Bour„bone mitgetheilt worden. Es ist nämlich faktisch, daß „die Städter, nachdem sie den 21. von den Liestalern mit „Hülfe einer Anzahl Aargauer u. Solothurner mit Verlust „von vier Kanonen in die Flucht geschlagen worden waren, „ihren Mordversuch den 22. Nachts mit einer Menge

„groben Geschützes wiederholten. Die Folgen waren schau-
„derhaft. Liestal brennt; zahlreiche Leichen bedecken den
„Boden, ringsum stehen Häuser in Flammen, kanniba-
„lische Wuth treibt mit den Unterdrückten ihr entsetzliches
„Spiel. Weiber und Kinder liegen entseelt umher . . . .
„Und wir sollten länger warten? Pfui der Schande, freie
„Eidgenossen zu heißen, und Feiglinge zu seyn! Auf, zu
„den Waffen Alle, die ihr dieses leset! Wir können nicht
„warten, bis im Schatten einer langsamen Diplomatie
„die Brut der Aristokraten der Menschheit heiligste Rechte
„in Staub tritt! Auf, auf zu den Waffen, besonders ihr
„Scharfschützen! ein höheres Ziel ist euch gesetzt: die Brust
„der Schandbuben, die da wähnen, der Bauer sei ein
„Vieh, und nur da, sich nutzen und schlachten zu lassen."

„Einige Zürcher Landbürger."

Aber recht zünden wollte dieser Aufruf doch nicht, in den entferntern Gegenden am wenigsten; aber auch am See mochte es zu keinem Durchbruche kommen. „Bei „uns am See ist Alles in Bewegung," schrieb am 24. einer der Führer, „aber die Leute stehen an, einzeln auf-
„zupacken, was das Beste und Sicherste wäre. Uebrigens
„harren sie dem Ausbruche in Schwyz entgegen. Diese
„Nähe mag sie zurückhalten; immer hoffe ich auf den Ab-
„gang einzelner Schützen."

Die Regierung hatte den Muth, den Verfasser des Brandbriefes, einen gewissen Reithaar, den Gerichten zu überweisen, von denen er später zu einer Geldstrafe ver-urtheilt wurde. Eine Proklamation mahnte von bewaff-neten Auszügen ab, und vertröstete auf die Einmischung der Tagsatzung. Die Zeit that das Uebrige; denn ein

solcher Aufruf mußte seine Wirkung verfehlen, wenn er nicht augenblicklich zündete.

Andere Gegenden der Schweiz wurden durch eigene Emissäre zu bearbeiten unternommen; besonders aufgeregt war die Stimmung im Bernischen Ober-Aargau. So schrieb am 25. August einer der Emissäre aus Aarwangen: „es werde vielleicht schon übermorgen kräftiger Zuzug und „kräftige Hülfe aus dieser Gegend erscheinen. Noch nir„gends fand ich die Leute so gut gestimmt, Alles ist wü„thend über Basel, welche Stadt sie bloß die Mördergrube „heißen. Auch wollen sie von dem Beschlusse der Tagsatzung „nichts wissen, und haben sich bestimmt ausgesprochen, mit „Kraft sich dagegen zu stellen." Wirklich fand am 26. August in Langenthal eine Zusammenkunft von Schützen aus mehreren Aemtern Statt, um die Sache zu berathen; das Resultat war, daß einige der exaltirtesten Köpfe nach Liestal abgeordnet wurden, um sich über den Stand der Dinge Kenntniß zu verschaffen, wahrscheinlich auch, um den Insurgenten im Falle der Noth Unterstützung zuzusichern.

Weiterhin, und namentlich in der französischen Schweiz, war die Aufregung theils wegen der größern Entfernung, theils wegen der Verschiedenheit der Sprache weit geringer, und machte in kurzer Zeit wieder ruhigerer Besinnung Platz. Bei dem über diesen Umtrieben überhaupt noch ruhenden Dunkel ist es schwer zu entscheiden, inwiefern damals wirkliche Gefahr von dieser Seite vorhanden war, gewiß aber ist es, daß diese Aufregung von bedeutenden Folgen war, denn der Schrecken vor derselben war offenbar der Grund, warum die Tagsatzung allmählig von der am 22. August betretenen Bahn abwich; manche große

Räthe mochten sich dadurch auf einen unrichtigen Weg leiten lassen, und in Basel selbst konnte die Kunde von so feindseligen Absichten nur dazu beitragen, das Mißtrauen und die Erbitterung zu vermehren.

§. 12.

Das erste Auftreten der eidgenössischen Repräsentanten.

Die eidgenössischen Repräsentanten trafen in der Nacht vom 22. auf den 23. August in Basel ein, und wohnten am 23. einer Sitzung des kleinen Raths bei. – Der Eindruck, den das Treffen vom 21. August in Basel gemacht hatte, ist oben geschildert worden; der erste Gedanke war der der Vorsorge für die Sicherheit der Stadt gegen allfälligen Andrang benachbarter Volksmassen; dabei mußte der Mannschaft Ruhe gegönnt und zugesehen werden, welche Wendung die Sachen in der Landschaft und in der Schweiz nehmen würden. Zwar wurde wohl bei der eingelangten Kunde von der in Liestal herrschenden Bestürzung der Gedanke eines zweiten Auszuges aufgeworfen; aber die Ermüdung der Truppen gestattete nicht, demselben sofort Raum zu geben. Das Eintreffen der eidgenössischen Repräsentanten war denn weder unerwartet noch unwillkommen; die Persönlichkeit derselben, etwa mit Ausnahme Sidlers, erregte Vertrauen, besonders aber schien die Art, wie in dem Tagsatzungsbeschluß die Stellung der Insurgenten von der der rechtmäßigen Regierung unterschieden und die Herstellung der gesetzlichen Ordnung geboten war, zu zeigen, daß die Tagsatzung zu der Ueberzeugung gelangt sey, der einzige Weg, den anarchischen Volksbewegungen zu begegnen und dem

einbrechenden Verderben zu steuern, sei der, fest und entschlossen auf den Boden des urkundlichen Rechts sich zu stellen. Daß solche Entschlossenheit nicht von Dauer seyn würde, wurde zwar wohl auch besorgt; indeß schien festes Anschließen an die auf solche Weise ausgesprochenen Gesinnungen und bereitwilliges Entgegenkommen gegen den billigen Wunsch der Tagsatzung, dessen rohe Redaktion man gerne mit dem Drange des Augenblicks entschuldigte, der durch die Umstände gebotene Pfad, der einzige vielleicht, auf dem größeres Unheil vermieden werden könnte.

Als dann am 23. die eidgenössischen Repräsentanten im Rathe erschienen, und denselben ersuchten, der Aufforderung der Tagsatzung Folge zu leisten, und Auskunft über den Hergang der Ereignisse zu ertheilen, geschah dieses letztere umständlich, nicht ohne hin und wieder unterlaufende Vorwürfe über die mannigfache Begünstigung der Umtriebe; doch wurde auch sofort die Zusicherung ertheilt, daß die Regierung jedes gewaltsame Einschreiten einstellen, und von den Waffen nur insofern Gebrauch machen werde, als sie angegriffen würde. Diese sofortige, an keinen Termin, an keine entsprechende Gegenleistung gebundene Zusage ist später getadelt worden, und allerdings wurde das im Verzicht auf Selbsthülfe liegende Entgegenkommen nicht genug von den Repräsentanten und der Tagsatzung anerkannt.

Noch den gleichen Tag begaben sich die Repräsentanten nach Liestal. Hier hatten sie zuerst eine Unterredung mit Bürgern dieses Städtchens, welche unter bittern Beschwerden über die Vorgänge vom 21. ernstlich von Trennung der Landschaft von der Stadt sprachen; doch hofften die Repräsentanten, eine bestimmte Zusicherung über die Erfüllung

der von der Tagsatzung gestellten Forderungen zu erhalten. Aus Berichten von Vorgesetzten von Sissach u. a. O. ging hervor, daß eine Zahl von Gemeinden auf eine wirklich bedauerliche Art im Sinn der provisorischen Regierung bearbeitet und terrorisirt werde, so daß da keine freie Meinungsäußerung bestehe. Die Repräsentanten erließen am 24. eine Proklamation über den Zweck ihrer Sendung, und hatten eine Besprechung mit den Chefs der Insurgenten, namentlich Gutzwiller, Blarer, Martin, Frey, Rosenburger, Hug, Buser, Debary u. A., in welcher diese erklärten, es müsse durchaus eine Trennung Platz greifen, das Volk wolle von Basel nichts mehr wissen, die Verfassung werde, als erzwungen oder erschlichen, nicht mehr anerkannt. Die Vorstellungen der Repräsentanten waren fruchtlos.

In der That hatten die Insurgenten-Chefs wenig Lust, dem Befehl der Tagsatzung Folge zu leisten, sie hatten zwar im ersten Schrecken die Flucht genommen, die Repräsentanten waren schon in Aarau auf mehrere derselben gestoßen, unter Andern auch auf den Dr. Hug, welcher von den übrigen Flüchtlingen als der Urheber des ganzen Unglücks mit den heftigsten Vorwürfen überhäuft wurde; nun aber hatten sie sich wieder erholt, und wurden durch das Versprechen und theilweise Erscheinen von Zuzügern aus andern Kantonen nicht wenig ermuthigt, und die erhaltene Zusicherung, daß von Basel aus Nichts gegen sie unternommen werden sollte, konnte sie vollends beruhigen. Sie versäumten auch nicht, durch die üblichen revolutionären Mittel ihren Anhang zu erweitern, ihre Gegner zu schrecken, die Gemeinde Liestal wurde bewogen, die von den Repräs-

sentanten gewünschte Erklärung nicht auszustellen, und statt der Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung nur die Unterlassung feindlicher Schritte gegen die Stadt zu versprechen. Der Gemeinderath von Liestal drückte selbst den Repräsentanten seine lebhaften Besorgnisse über die Anwesenheit der Mitglieder der provisorischen Regierung aus. Das erste Bestreben der Insurgenten war nun, sich zu organisiren. Zu diesem Ende wurde auf den 25. August eine Landsgemeinde zusammenberufen, und die Abmahnung der Repräsentanten so wenig beachtet, daß man sie vielmehr selbst dazu einlud. Sie weigerten sich dessen, aber doch wurde in den Einladungsschreiben ihre Ankunft als Ursache der Einberufung der Landsgemeinde erwähnt; vergebens sandten sie durch einen Ueberreiter in der vorörtlichen Standesfarbe eine Protestation gegen diesen Mißbrauch ihres Namens und gegen die Volksversammlung überhaupt, mit dem Auftrage, dieselbe dem versammelten Volke selbst vorzulesen; es wurde ihm dieses nicht gestattet, und die Verlesung konnte nur in einem Zimmer Statt finden. — Ueber die Anzahl der an der Volksversammlung anwesenden Landleute waren natürlich die Angaben verschieden; von den Freunden der Insurrektion wurde von 3000—4000 Menschen gesprochen, verschiedene andere, so wie auch die von den Repräsentanten erstatteten Berichte geben sie übereinstimmend auf nicht mehr als 1000—1200 an Neben einer feierlichen Erklärung, keinerlei Feindseligkeiten gegen die Stadt vorzunehmen, ohne von letzterer angegriffen zu seyn, wurde eine Vorstellungsschrift an die eidgenössische Tagsatzung einzureichen beschlossen, und eine Regierungs-Kommission aufgestellt, welche sowohl die Unterhandlungen mit der Tagsatzung und der

Stadt Basel leiten, als auch Ruhe und Ordnung handhaben sollte. Zur Erwählung einer neuen Regierung solle jede Zunft der Landschaft zwei Ausschüsse nach Liestal senden. Alle Gemeindräthe sollen neu gewählt werden. — Weit entfernt also, der Aufforderung der Repräsentanten zur Unterwerfung Folge zu leisten, begnügten sich die Insurgenten nicht einmal mit dem status quo, sondern maßten sich bereits wenigstens im Prinzip die Herrschaft über die ganze Landschaft an.

Besonders herausgehoben zu werden verdient noch die Zuschrift, welche von der provisorischen Regierungs-Kommission (R. Singeisen, Debary, J. v. Blarer, S. Seiler) am 25. August an die Tagsatzung gerichtet wurde. Bei der Erzählung der frühern Hergänge erscheint hier zum ersten Mal der Vorwurf, „die neue Verfassung sey nicht nach dem „über die Annahme festgesetzten Gesetze angenommen wor„den." Es seyen nämlich an sehr vielen Orten den Bürgern ihre Erklärungen über Annahme und Verwerfung der Verfassung nicht an öffentlicher Gemeinde, sondern einzeln vor dem Gemeindrathe abgenommen worden, „wobei dann die Bürger durch alle möglichen Künste der „Ueberredung zur Annahme bestimmt worden, was unter „den damaligen Schreckensumständen auch leicht zu bewir„ken gewesen sei. Diese im Kanton allgemein bekannten ge„setzwidrigen Umtriebe wurden heute an öffentlicher Lands„gemeinde tausendstimmig bestätigt." Auch die Wahl der Regierung im Kasino wird besonders hervorgehoben. Nach Erwähnung der Vorfälle vom 21. drückt dann die Kommission ihren Schmerz aus, sich als Insurgirte behandelt zu sehen; die von der Landsgemeinde erklärte Unmöglichkeit

der Unterwerfung wird dann besonders damit motivirt, daß in der Einstellung der Auszüge der Regierung gegen die Landschaft durchaus keine Garantie gegen gerichtliche Verfolgungen liege. „Die Einstellung der gerichtlichen Verfol„gungen wird nicht von Basel verlangt, und wie fürchter„lich würden nun diese nach den Statt gehabten Ereignissen „wüthen? Wer bürgt dafür, daß nicht wieder eine Menge „unserer bessern Landbürger im Kerker herumgeschleppt, „und vielleicht das Blut der edelsten unter ihnen baldigst „auf dem Schaffote verspritzt würde?" Uebrigens sei der Wunsch der Landschaft nicht auf Umsturz gerichtet gewesen, sondern sie habe von der Tagsatzung „entweder eine auf die „natürlichen Rechte begründete Vereinbarung und Aussöh„nung, oder eine Trennung gewünscht, und die nothwen„dige Aufstellung eigener Kommittirter hat demnach keinen „andern Zweck, als die Partei an diesen Unterhandlungen „Theil nehmen zu lassen, und unterdessen Ruhe und die „bestehenden Gesetze zu handhaben. Schließlich wird die „Tagsatzung ersucht, das hohe Amt der Vermittlung zu „übernehmen, und die Bitte beigefügt, durch faktische Ga„rantie, als z. B. durch Einrückung eidgenössischer Trup„pen auf Kosten des Unrecht habenden Theils, oder durch „Auslieferung des uns betreffenden Theils des Kriegsmate„rials an grobem Geschütz und Munition, der Möglichkeit „nochmaligen Blutvergießens vorbeugen und unserm wah„ren Kriegszustande ein Ende machen zu wollen."

Eine „Erklärung an das gesammte Volk der freien Eid„genossenschaft" ohne Unterschriften wurde gleichzeitig ver„breitet, welche in der Sprache der wildesten Verzweiflung an das schweizerische Volk appellirte; die früheren Verhält-

nisse werden auf das schrecklichste ausgemalt, den „Barbarenhorden" von Basel werde man ferner gerüstet und bewaffnet entgegentreten; wollte aber die Tagsatzung die Unterwerfung erzwingen, „so werden wir jenen eidgenössischen Scharen gelassen und ohne Gegenwehr unsere Leiber „zum Niederschießen darbieten. Und wenn ein menschliches „Erbarmen sie ergreift und sie, von Schauder ergriffen, „die Waffen senken: dann mögen sie, die Väter des Vaterlandes, andere Scharen aufbieten, bis sich Vollstrecker „des furchtbaren Beschlusses finden; ruhig werden wir „unter ihren Streichen fallen, und noch mit brechendem „Auge unser Vaterland segnen. Einst aber wird die Geschichte sagen: In den Thälern von Liestal und Sissach „und an den Ufern der Birs wohnte ein unglückliches, aber „standhaftes Völklein. Als alle andere Gauen sich erhoben, „sollten sie Sklaven von Basel seyn. Das konnten sie nicht „ertragen; auch sie wollten frei werden; da kamen ihre „freien Brüder und gaben ihnen den Tod, anstatt sie zu „retten. Ein heldenmüthiger Sinn wohnte in ihnen; sie „waren Mann für Mann für ihr Vaterland in den Tod „gegangen."

§. 13.

Militärische Drohungen der Tagsatzung. — Vermittlungsversuche der Repräsentanten.

Am 25. und 26. August beschäftigte sich die Tagsatzung wieder mit den Angelegenheiten von Basel; die Regierungen von Luzern, Solothurn und Aargau meldeten die von ihnen zur Verhinderung des Reislaufens getroffenen Verfügungen, und die beiden ersten Berichte der Repräsen-

tanten ertheilten Auskunft über die Lage der Dinge im Kanton Basel, wobei besonders über die Frechheit der Zuzüger geklagt und auf kräftige Abhülfe gedrungen wurde. In einem Bericht vom 25. August erklärten sie, „sie sehen „nicht ein, wie sie durch die Mittel der Ueberredung und „der Belehrung die Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung und „den Rückzug der fremden Zuzüger auszuwirken vermögen „werden. Die Männer zu Liestal haben augenscheinlich „einen bestimmten Plan, dessen Durchführung sie alle an„dere Betrachtungen aufzuopfern entschlossen scheinen, und „von dem sie nur Gewalt oder die Gewißheit, auf keine „Unterstützung außer dem Kanton zu zählen zu haben, zu„rückzubringen vermögend seyn wird." Aus Mangel weiterer Angaben über die Resultate der Volksversammlung in Liestal fanden sie sich aber außer Stande, in Bezug auf allfällige, besser zum Ziele führende Maßregeln der Tagsatzung dermalen auch nur einen Gedanken zu wagen.

Diese merkwürdige Aeußerung bezeichnet wohl am besten die Rathlosigkeit, in welcher sich nicht nur die Repräsentanten, sondern auch die Tagsatzung selbst befanden. Gütliche Mittel werden zu keinem Resultate führen, das sah man voraus, aber die Repräsentanten beruhigten sich damit, daß während ihrer Anwesenheit der Wiederausbruch von Feindseligkeiten nicht zu befürchten sei, und hofften noch immer, durch eine klare und feste Erklärung der Tagsatzung über die Unzulässigkeit und Nichtanerkennung der bereits gebildeten und noch zu schaffenden verfassungswidrigen Behörden könnte die Herstellung der gesetzlichen Ordnung erreicht werden. Daher sträubten sie sich so lange wie möglich gegen die Anwendung des einzig übrigen Mit-

tels, des militärischen Einschreitens. Der Grund ist wesentlich darin zu suchen, daß man eben gar nicht wußte, wie es mit der militärischen Subordination stände. Schon im Juli war von mehreren Standesgesandtschaften, namentlich z. B. von Unterwalden und Solothurn, die Besorgniß vor einreißender Indisciplin als Grund gegen die Zusammenziehung der Armeecadres herausgehoben worden; die neuesten Vorfälle hatten die Leidenschaften aufs neue aufgeregt, und Aufrüfe zu Kriegszügen gegen Basel waren ergangen; die Insurgenten im Kanton Basel verlangten selbst militärische Besetzung, und äußerten die Hoffnung, daß die eidgenössischen Scharen, „von Schauder ergriffen, „die Waffen senken würden," so daß die Besorgniß, die Zusammenziehung von Truppen könnte ganz neue und größere Gefahren herbeiführen, von gar Vielen gehegt, ja sogar ausgesprochen wurde. So machten die Repräsentanten in ihren Eröffnungen an die Regierung von Basel letztere darauf aufmerksam, daß in der Anwendung von eidgenössischen Truppen viel Gefährliches liege; eben so äußerte sich in der Sitzung vom 26. August der Gesandte von Genf, und noch am 7. Sept. bemerkte die Gesandtschaft von Zürich (Ferd. Meyer): „das Volk sei in gespann„ter Stimmung, die Truppen beständen aus Männern, „welche gewohnt seyen, an den öffentlichen Angelegenheiten „Theil zu nehmen; man könne ihnen daher nicht zumu„then, zu Zwecken gebraucht zu werden, welche sie ihren „eigenen Interessen entgegen erachteten."

Als daher in der Sitzung vom 26. August die Frage von der Anwendung militärischer Gewalt aufgeworfen, und besonders von der Gesandtschaft von Freiburg (Schaller)

mit großer Lebhaftigkeit unterstützt wurde, fühlte die Gesandtschaft von Basel das Schwierige ihrer Stellung, sie hatte keinerlei Weisung von ihrer Regierung erhalten, und mochte befürchten, durch irgend eine positive Erklärung den in Basel waltenden Ansichten zuwider zu handeln. Daher wohl ihr passives Verhalten bei dieser Verhandlung und der mündliche, nicht zu Protokoll gegebene Vorbehalt, daß die Truppen nicht ohne die Einwilligung des großen Raths in den Kanton einrücken sollen. Obschon nun mehrere Gesandtschaften erst noch weitere Berichte der Repräsentanten abwarten wollten, und obschon man sich über die Frage: ob ein ausdrückliches Begehren der Regierung von Basel für militärisches Einschreiten abgewartet werden müsse, nicht vereinigen konnte, auch bereits zum Theil nicht mehr wußte oder wissen wollte, was unter dem Ausdruck „gesetzliche Ordnung" zu verstehen sei, so wurde doch mit 17 Stimmen, denen sich nachher noch zwei Stände anschlossen, folgender Beschluß gefaßt:

Die eidgenössische Tagsatzung,

um ihrem Beschluß vom 22. August letzthin, in Betreff der Angelegenheiten des Kantons Basel, nöthigenfalls die erforderliche Vollziehung zu geben,

beschließt:

1. Es soll ein hinlängliches Truppenkorps dermaßen in Bereitschaft gesetzt werden, daß dasselbe ohne Verzug mobil gemacht, und ausschließlich zu Vollziehung des oben erwähnten Tagsatzungsbeschlusses, überall wo demselben kein Gehorsam geleistet werden sollte, verwendet werden kann.

2. Dieses Truppenkorps wird nach Maßgabe der Umstände von der Tagsatzung durch einen besondern Beschluß in wirkliche Dienst-

Activität gerufen, worüber sich dieselbe die weiteren Verfügungen vorbehält.

3. Die Herren eidgenössischen Repräsentanten werden den Zweck dieses Truppenaufgebots durch eine angemessene Proklamation der gesammten Einwohnerschaft des Standes Basel unverweilt klar und unzweideutig bekannt machen.

4. Zugleich werden die eidgenössischen Herren Repräsentanten angewiesen, den Zuzügern aus anderen Kantonen in den Stand Basel, insofern sich dergleichen noch daselbst befinden sollten, bei ihren Pflichten gegen das allgemeine Vaterland ernstlich zu befehlen, daß sie das Gebiet des Kantons Basel unverzüglich verlassen, und in ihre Heimath ruhig zurückkehren, und da, wo solche Aufforderungen wirklich nothwendig werden sollten, die betreffende Regierung davon zu benachrichtigen.

5. Endlich werden die Herren eidgenössischen Repräsentanten eingeladen, zwei aus ihrer Mitte schleunig an den Sitz der Tagsatzung abzusenden, um derselben über alle Vorgänge im Kanton Basel noch vollständigere mündliche Berichte zu erstatten.

Die Stärke des Truppenkorps wurde auf 4000 Mann angesetzt; und die Bezeichnung der für Bildung des aufzubietenden Truppenkorps bestimmten Mannschaft dem Oberbefehlshaber der Bundesarmee überlassen. *)

Bei Zusendung dieses Beschlusses an ihre Regierung wünschte die Gesandtschaft von Basel auch Weisung zu erhalten, ob die Regierung ihre Zustimmung dazu ertheile, daß eidgenössische Truppen zur Herstellung der Ordnung abgesandt werden.

---

*) Er bestimmte 5 Infanterie-Bataillone von Zürich, Bern, Freiburg, Graubündten, Waadt; 4 Scharfschützen-Kompagnien von Uri, Unterwalden, Zug, Glarus; zwei Artillerie-Kompagnien von Bern und Genf und 2 Kavallerie-Kompagnien von St. Gallen und Waadt; zusamm. 4478 M.

Der kleine Rath von Basel hatte sich seit dem 21. August, mit Ausnahme der den Repräsentanten gegebenen Zusicherung, vollkommen passiv verhalten; in seinen fast täglichen Sitzungen vernahm er die einkommenden Berichte, und eine am 24. August aufgestellte Kommission (bestehend aus den Herren Bürgermeister Frey, Rathsherren Vischer, Minder, Schwob und Staatsschreiber Braun) war beauftragt, die erforderliche Rücksprache mit den Repräsentanten zu nehmen, und überhaupt über die politischen Verhältnisse dem kleinen Rathe Vorschläge und Gutachten vorzulegen. Diese Kommission eröffnete am 28. ihre Ansicht über jene Anfrage der Gesandtschaft dahin, daß, falls die Repräsentanten die Nothwendigkeit militärischen Einschreitens erklären würden, die Gesandtschaft ihre Zustimmung dazu ertheilen könne, dabei aber zu bewirken hätte, daß die abzusendenden Truppen weder in die Stadt Basel, noch in die der gesetzlichen Ordnung treu gebliebenen Gemeinden verlegt werden. — Was sodann die aufgeworfene Frage über Abänderung unsrer Verfassung anbelange, so könne davon nicht die Rede seyn. Feierliche Verwahrungen und Protestationen wären dagegen zu Protokoll zu geben, wenn je auf irgend eine Art eingetreten werden wollte. Eben so verhalte es sich mit der Amnestie; nicht die Tagsatzung, der große Rath allein habe darüber das Angemessene zu verfügen, die Tagsatzung habe darüber nicht einzutreten, und wenn es je zur Sprache gebracht werden sollte, so habe sich die Gesandtschaft gegen Alles zu verwahren, und gegen jedes Einschreiten zu protestiren.

Der kleine Rath genehmigte die Ansichten der Kommission, und ließ die Anfrage der Gesandtschaft danach beantworten.

Man kann freilich fragen, ob diese reine Passivität, verbunden mit Protestationen gegen Eingriffe, der Klugheit angemessen war; ob es nicht rathsamer gewesen wäre, positiver das militärische Einschreiten anzusprechen, und mit ganzer Energie die Erfüllung der Bundespflichten zu begehren. Die Antwort auf diese Frage kann nur in den damaligen Verhältnissen selbst gesucht werden; welche Besorgnisse von dem Gebrauche der Waffengewalt gehegt wurden, ist oben erwähnt, und daß man in Basel nicht ohne Mißtrauen war, versteht sich von selbst; dabei darf nicht vergessen werden, daß die Regierung selbst eine höhere Behörde über sich hatte, welcher sie verantwortlich war, deren Zusammenberufung aber, auch abgesehen von den eingekommenen Demissionen, in diesem Augenblicke der Aufregung nicht rathsam war. Ferner konnte die Ansicht obwalten, die Tagsatzung sei nun durch ihre Ehre verpflichtet, ihren Beschlüssen Nachdruck zu geben, um so mehr, da sie es war, welche der Regierung von Basel die Hände gebunden hatte; begehrte die Regierung selbst die Bundeshülfe, so änderte sie ihre Stellung; und wie dann, wenn die Hülfe ihr nur unter Bedingungen bewilligt werden wollte? Auch war zu erwarten, ein ausschließlich von der Tagsatzung verordnetes Aufgebot würde weniger Widerrede und noch eher Gehorsam finden, als ein durch Ansuchen von Basel veranlaßtes. Aber in einer aufgeregten Zeit ist das bloße Verneinen immer gefährlich, und wenn schon damals hin und wieder sich Stimmen vernehmen ließen, welche dem 8. Artikel des Bundesvertrags *) eine alle

*) In den Worten: „Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln »für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft."

Selbstständigkeit der Kantone zerstörende Auslegung geben wollten, so hätte vielleicht allein durch kräftiges Anrufen des 4. Artikels*) diesen Sophismen gesteuert werden können.

Am 25. zeigten die Zuzüger aus dem Kanton Luzern den Repräsentanten ihre Abreise von Liestal an. — Letztere durchreisten das Land, vernahmen in verschiedenen Gemeinden die sehr widersprechenden Ansichten und Wünsche der Landleute, und hofften noch immer, der Tagsatzungsbeschluß vom 26. werde seine Wirkung nicht verfehlen, und es werde die von den Insurgenten beschlossene Wahl einer neuen Regierung unterbleiben. — Aber die Führer der Insurrektion dachten nicht von ferne daran, sich zu unterwerfen; und wenn auch Ermahnungen und Zusprüche der Repräsentanten hin und wieder einigen Eindruck machten, so wich derselbe bald wieder den Zuflüsterungen der Anführer, die mit unausgesetzter Thätigkeit ihre Plane verfolgten. Die am 25. aufgestellte Kommission betrieb die Beschickung der auf den 29. angesetzten Versammlung der Zunftausschüsse aufs eifrigste. Diese constituirten sich wirklich als Verwaltungsbehörde der Landschaft, erklärten in einer der Tagsatzung eingegebenen Zuschrift, daß sie sich nicht unterwerfen würden, und ernannten eine neue Verwaltungs-Kommission von 7 Mitgliedern. Diese zeigte auch den Repräsentanten ihre Konstituirung an, beschwerte sich über den in deren Proklamationen ausgesprochenen offenen Tadel der Beschlüsse der Landesgemeinde, so wie auch über

*) In den Worten: „Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so „mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich „der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird „die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weiteren Maßregeln „treffen."

deren Besprechungen mit Gemeindräthen, und bat sie, nicht weiter zu gehen, als es ihre Instruktionen ausdrücklich erfordern.

Am 29. August erschienen die Repräsentanten wieder im versammelten kleinen Rath, und baten und beschworen die Regierung, den Umständen nachzugeben, und sie durch irgend eine Hoffnung auf Amnestie und Verzeihen der früheren und neuen Aufregungen in den Stand zu stellen, mit Erfolg auf Herstellung der Ordnung hinzuwirken, was nicht möglich sei, so lange die jetzigen Führer nicht einige Garantie gegen Verfolgungen und Verhaftungen erhielten; ihre Anträge bestünden daher in Bezug auf das, was von der Regierung vorläufig gethan werden möchte, in folgender Zusicherung:

„Wenn es den Repräsentanten gelingen sollte, die gesetz„liche Ordnung und Ruhe im Kanton Basel herzustellen, so „dürfte der Hoffnung Raum gegeben werden, daß die volle „Begnadigung derjenigen Personen, gegen welche wegen „der frühern Insurrektion noch Strafurtheile bestehen, ab „Seite des großen Rathes, welchem sie zustehe, keinem „Anstand unterliegen werde, und daß auch, in Bezug auf „die neuen Ereignisse und die Statt gehabten verfassungs„widrigen Unternehmungen, ab Seite des Staats auf alle „weitere Untersuchung gegen die Fehlbaren, so wie auf „deren Bestrafung verzichtet werden dürfte, indem die Re„gierung nicht abgeneigt sei, an den großen Rath den hiefür „geeigneten Antrag zu stellen."

Bei der umständlichern mündlichen Begründung dieses Antrags in der Sitzung des kleinen Raths unterließen zwar die Repräsentanten nicht, auch auf Abänderung des

Repräsentationsverhältnisses und des Revisionsartikels der Verfassung hinzuweisen, vernahmen aber sofort, daß in Basel nicht die mindeste Bereitwilligkeit dazu vorhanden sey. Der von ihnen gestellte Antrag aber bezog sich nur auf Amnestie, und nur diese wurde von der Regierung in Berathung gezogen.

§. 14.

Die revolutionären Instruktionen. — Fruchtlose Aufforderungen an die Insurgenten. — Dringendere Zumuthungen an die Regierung.

Sofort nach der Sitzung begaben sich die Herren Heer und Sidler nach Luzern. Daß natürlich hier am Sitze der Tagsatzung von den Freunden der Insurgenten Alles angewendet wurde, um die oberste Bundesbehörde von dem von ihr am 22. und 26. August eingeschlagenen Wege abzuleiten, versteht sich von selbst, ein erfolgreicheres Mittel war aber, zu den Quellen der Bundesgewalt hinaufzusteigen, und durch Großrathsinstruktionen die Tagsatzung zu beherrschen. So war im Thurgau schon am 20. August (man bemerke dieses Datum) auf neue Abstimmung über die Verfassung und unbedingte Amnestie instruirt worden, mit der Bedrohung, daß im Weigerungsfalle Basel auf keinerlei Hülfe von den Ständen zu zählen hätte, und weiter noch ging am 27. August der große Rath von Zürich, welcher die unbedingte Amnestie und die nochmalige Abstimmung im Falle von Basels Weigerung durch die Tagsatzung anordnen und durchsetzen lassen wollte, wobei er sich zugleich

gegen alle und jede Trennung verwahrte. Diese Instruktion hat wesentlich zu der Trennung, gegen welche sich Zürich verwahren wollte, beigetragen. Der durch dieselbe vollends gebrochene Bürgermeister von Muralt vermied die Tagsatzung, und ließ dort in den wichtigsten Momenten Sidler auftreten. Die Freunde der Insurrektion wurden durch diese Instruktion ermuntert, die Gegner aufs höchste erbittert. Im Schoße der Tagsatzung wurde sie geradezu als bundeswidrig und widerrechtlich bezeichnet, in hohem Grade aber wurden in Basel die Gemüther durch dieselbe empört. Nicht nur willkührlich, widerrechtlich und gewaltthätig, sie schien auch entehrend für Basel: ersteres, indem sie durch die Tagsatzung diktatorisch in Verfassungsfragen einschreiten lassen wollte; letzteres, indem sie ohne Prüfung, ja ohne Anhörung der Regierung, auf die vagsten Beschuldigungen der Insurgenten hin, die Abstimmung über die Verfassung für ungültig, und die Annahme als durch Zwang oder Betrug erschlichen zu erklären schien. Der Gedanke, es bestehe ein geheimer, auf Umsturz der Bundesverfassung hinzielender Bund, wurde selbst im Schoße der Tagsatzung ausgesprochen, ja der Gesandte von Uri, der feurige Lauener, ging so weit, anzudeuten, es sey vielleicht das letzte Mal, daß Uri seine Ehre im Protokoll der Tagsatzung verwahre.

Später erst erfolgte die Instruktion von Luzern (3. September). Die dortigen Führer wußten der Willkühr, welche in Zürich so recht nackt auftrat, ein rechtliches Gewand umzuwerfen. Nicht einseitiges Einschreiten zu Gunsten des einen Theils wolle Luzern, sondern Untersuchung, Vermittlung, schiedsrichterliche Entscheidung, wie das die alten

Eidgenossen mehr als einmal gethan. Allerdings, nach dem alten Rechte, waren die Rechtsamen der Herrschaften und Unterthanen oft mannigfaltig in einander verschränkt, und bei Streitigkeiten über den Umfang und die Grenzen dieser Rechtsame mußten die Eidgenossen, welche die hergebrachten Rechte jeder Stadt, jedes Dorfes, jedes Hofes, gemäß den ewigen Bünden, schützen sollten, öfter entscheidend einschreiten. Diese verschiedenen Rechtsverhältnisse sind aber nach dem Staatsrechte unserer Zeit in den Verfassungen festgestellt, und diese Verfassungen vom Bunde garantirt. Die alten Eidgenossen entschieden nach positiven Rechtsnormen, nach Urkunden, Herkommen und guter Gewohnheit; Luzern aber wollte eine Entscheidung außerhalb des positiven Rechts, mit Beseitigung der Verfassung, aus dem Standpunkte eines angeblichen natürlichen Rechts, d. h. nach den Lieblingsmeinungen der eben herrschenden Partei, also auch wieder nach Willkühr.

In der Sitzung vom 30. August berichteten die Herren Heer und Sidler über ihre Verrichtungen, und stellten ihre gutächtlichen Anträge, und am 31. August berieth sich die Tagsatzung über die weiteren Schritte in dieser Sache.

Die Regierung von Basel hoffte immer noch, durch Entgegenkommen den Sturm beschwichtigen zu können, und beschloß gerade an diesem Tage auf den Antrag der A. O. Kommission eine Antwort an die Repräsentanten, welche im Wesentlichen dahin ging, daß, falls es auf gütlichem Wege gelingen sollte, die gesetzliche Ordnung herzustellen, „so dürfe auch der Hoffnung Raum gegeben werden, daß „dann auch die Regierung den sowohl von Hochdenselben, „als auch von verschiedenen andern Seiten in der Eidge-

„nossenschaft ausgedrückten Wünschen billige Rechnung tra-
„gen, das ihr zur Seite stehende volle Recht und eine tief
„gegründete Ueberzeugung, insoweit es die Ehre und die
„künftige Ruhe unsres Standes, so wie die Sicherheit un-
„serer Bürger nur immer zulassen, als Opfer darbringen,
„und an den großen Rath (welchem allein der Entscheid hier-
„über zukömmt) über diese traurige Angelegenheit und deren
„Beendigung mit möglichster Milde und Schonung ihre An-
„träge stellen, und dabei auf Vermeidung von Verhaftun-
„gen und gerichtlichen Prozeduren Bedacht nehmen werde."

Als am 31. August die Tagsatzung ihre Verhandlungen begann, konnte auch bereits die Gesandtschaft von Basel auftragsgemäß zu Protokoll erklären, „daß nach Vollziehung „der Beschlüsse die Regierung bis Austrag der Sachen, „über welche der Entscheid dem großen Rath allein zustehe, „wegen der im Monat August vorgefallenen Unordnungen, „weder Verhaftungen noch gerichtliche Prozeduren zu ver-
„hängen gesinnt sei."

Der Verhandlung der Tagsatzung lagen die Anträge der Repräsentanten zu Grunde. Bei der Berathung ver-langten mehrere Gesandtschaften schleunigeres militärisches Einschreiten und kräftige Androhung gegen die Insurgirten, namentlich die von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Wallis; gegen die Amnestie hatten Bern und Graubünden besondere Bedenken, während andere (Zürich, Glarus, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aar-gau, Thurgau, so wie auch Freiburg) entschieden darauf drangen, und sie entweder als Bedingung des militärischen Einschreitens aufstellen, oder wenigstens nicht nur den dringenden Wunsch, sondern das Verlangen der

Tagsatzung in Bezug auf dieselbe aussprechen wollten. Dem Wunsche, daß die Behörden von Basel das Möglichste für Konsolidirung des Friedens beitragen mögen, traten fünfzehn Stände mit der ausdrücklichen Erklärung bei, daß derselbe keine verbindliche Einmischung in die Verfassungsverhältnisse des Standes Basel bezwecke. Der Tagsatzungsbeschluß lautet, wie folgt:

Die eidgenössische Tagsatzung,

unter Beziehung auf ihre Beschlüsse vom 22. und 26. August letzthin, und gegründet auf den Inhalt der neuesten, von Seite der Herren eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Basel an sie gerichteten Berichte, so wie auf die gestern vernommene ausführliche mündliche Berichterstattung der beiden aus ihrer Mitte nach dem Sitz der Bundesversammlung abgesendeten Herren Kommissarien,

beschließt:

1. Der erste Zweck der Abordnung eidgenössischer Repräsentanten nach dem Kanton Basel findet sich durch die daselbst bewirkte Einstellung der Feindseligkeiten und die darauf gefolgte Niederlegung der Waffen in dem Maße erreicht, daß in Folge der den Repräsentanten von allen Seiten ertheilten Zusicherungen, daß zu keinen neuen Thätlichkeiten geschritten werden soll, die Nothwendigkeit nicht vorhanden ist, dermalen die durch Tagsatzungsbeschluß vom 26. dieses Monats aufgebotenen eidgenössischen Truppen bereits mobil zu machen und in den Kanton Basel einrücken zu lassen.

2. Da hinwieder aber die gesetzliche Ordnung im Kanton Basel noch nicht gehörig hergestellt ist, indem einerseits die gesetzlich aufgestellten Behörden in verschiedenen Bezirken ihre amtlichen Verrichtungen noch nicht wieder übernehmen und ungestört fortsetzen können, und andrerseits zu Liestal, im Widerspruch mit der gesetzlichen Ordnung, verschiedene Bürger in eine sogenannte Verwaltungs-Kommission zusammengetreten sind, welche auf die Angelegenheiten des

Kantons Basel unmittelbar einwirkt, so ertheilt die Tagsatzung der in Liestal zusammengetretenen sogenannten Verwaltungs-Kommission, so wie allen Behörden und Beamten im Kanton Basel, welche sich in der nämlichen Lage befinden, den Befehl, bei ihren Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland und bei persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden, sogleich eine jede ungesetzliche amtliche Wirksamkeit einzustellen, sich aufzulösen und aus einander zu gehen.

3. Dabei wird den Herren eidgenössischen Repräsentanten der Auftrag erneuert, auch ferner wie bis anhin fortzufahren auf dem Wege der Belehrung und der Ueberzeugung die vollkommene Herstellung der gesetzlichen Ordnung der Dinge und die Beruhigung der stark gereizten Gemüther im Kanton Basel zu bewirken.

4. Ist aber einmal der gesetzliche Zustand der Dinge im Kanton Basel wirklich hergestellt, und daselbst eine jede mit den Gesetzen im Widerspruch stehende Behörde aufgelöst, so sollen die Herren eidgenössischen Repräsentanten in eidgenössischem Namen an den großen Rath des Kantons Basel die dringende und nachdrucksamste Einladung richten, gänzliche Vergessenheit des Vorgefallenen für das Frühere auf dem Wege der Begnadigung, und für die neuesten Vorfälle auf dem Wege der Amnestie allen denjenigen zu Theil werden zu lassen, welche bei den bedauerlichen Ereignissen und Zerwürfnissen im Kanton Basel sich politische Vergehen zu Schulden kommen ließen, insofern sich nämlich diese Letzteren verpflichten würden, als Bürger der gesetzlichen Ordnung der Dinge sich zu unterziehen und den Landfrieden im Kanton nicht ferner zu stören.

5. Uebrigens sollen die Herren eidgenössischen Repräsentanten gleichmäßig die wirksamste und nachdrücklichste Verwendung eintreten lassen, damit die Regierung und der große Rath des Kantons Basel zu einer wahrhaften und bleibenden Konsolidirung des Friedens, der Ruhe und der Eintracht zwischen Stadt und Land das Möglichste beitragen.

6. Der gegenwärtige Tagsatzungsbeschluß soll den Herren eid-

genössischen Repräsentanten im Kanton Basel unverweilt zur Vollziehung mitgetheilt werden, wobei an diejenigen derselben, welche sich dermalen zu mündlicher Berichterstattung an die Tagsatzung zu Luzern befinden, der Auftrag ergeht, sogleich wieder zu denjenigen zurückzukehren, welche in Basel verblieben sind, um gemeinschaftlich mit den Letzteren auch ferner, gemäß den Aufträgen der Tagsatzung, im Kanton Basel zu wirken.

Es ist schwer zu begreifen, wie sich die Repräsentanten der Hoffnung hingeben konnten, es werde die Herstellung der gesetzlichen Ordnung ohne Anwendung von Waffengewalt gelingen, und warum sie nicht wenigstens darauf drangen, daß die eidgenössischen Truppen zu ihrer Verfügung gestellt würden, um dem Art. 2 des Beschlusses Nachdruck und Folge geben zu können; denn daß die in diesem Artikel angedrohte persönliche Verantwortlichkeit eine hohle Phrase sei, verstand sich doch wohl von selbst, da in dem gleichen Beschlusse gänzliche Vergessenheit des Vorgefallenen unbedingt verlangt wurde. Die Enttäuschung folgte bald genug; denn schon am 31. August meldeten die beiden im Kanton Basel zurückgebliebenen Repräsentanten, „daß die terroristischen Maßregeln eher zu- als „abnehmen."

Durch eine vom 3. September datirte Proklamation machten sie den Beschluß vom 31. August bekannt, und ermahnten mit Ernst und Nachdruck zur Rückkehr zur Ordnung, indem sie mit Wärme und möglichster Schonung auf die unglücklichen Folgen bürgerlicher Zerwürfnisse aufmerksam machten, und am gleichen Tage (3. Sept.) machten sie noch in Liestal den fruchtlosen Versuch, durch ihre persönliche Gegenwart die Auflösung der Revolutionsbehörden

zu bewirken, denen sie dazu eine zweimal 24stündige Bedenkzeit einräumten.

Die Verbreitung der Proklamation wurde von den Insurgenten verhindert, und die mit der vorörtlichen Standesfarbe bekleideten Reiter, welche dieselbe nach den verschiedenen Gemeinden hätten bringen sollen, am 4. Sept. in der Nähe von Liestal angehalten, und der ihnen anvertrauten Depeschen beraubt.

Diesen neuen Hohn hatten die Repräsentanten nicht erwartet, obschon sie sich wohl keinen besondern Erfolg versprochen hatten, denn schon am 2. Sept. hatten sie der A. O. Regierungs-Kommission in Basel eröffnet, es werde ihnen, da vermuthlich die provisorischen Behörden in Liestal dem Tagsatzungsbeschluß nicht nachkommen würden, nichts anders übrig bleiben, als sich an die Tagsatzung zu wenden, um die Macht der Waffen in Anspruch zu nehmen, wobei sie aber nicht verhehlen könnten, daß nach den vernommenen Aeußerungen und Instruktionen der Erfolg sehr problematisch sey; und um dann eher einen entsprechenden Beschluß bewirken zu können, müßten sie lebhaft wünschen, daß von Seite der Regierung von Basel ihnen eine etwas bestimmtere Zusicherung, als diejenige vom 31. August, ertheilt werden möchte, um zeigen zu können, daß Basel geneigt sey, von seiner Seite so viel möglich den Wünschen der Eidgenossen nachzukommen, während die Insurgenten in ihrem Ungehorsam beharrten; diese Zusicherung möchte dahin gehen, daß, im Fall Ruhe und Ordnung hergestellt und die Insurgenten dem Befehl der Tagsatzung Folge leisten werden, die Regierung keine Verhaftungen vornehmen und dann, beförderlich in ihren Anträgen

an den großen Rath über diese Angelegenheit, dem in dem Beschlusse vom 31. August ausgedrückten Wunsche der obersten Bundesbehörde möglichste Rechnung tragen werde.

Kaum zwei Tage also, nachdem die Repräsentanten eine ihren Anträgen entsprechende Zusage erhalten hatten, fanden sie dieselbe ungenügend, und kamen mit neuen Zumuthungen, und der von ihnen selbst angegebene Grund dieser neuen Zumuthungen war die bereits erwiesene Geneigtheit zum Entgegenkommen von Seite der Regierung — und der Ungehorsam der Insurgenten. Auf diesem Wege könnte man freilich in kurzer Zeit weit kommen.

Die Regierung glaubte, daß sie diesen Weg nicht einschlagen dürfe; zwar gab sie in ihrer Antwort vom 5. September den Repräsentanten die bestimmtere Zusicherung, keine Verhaftungen anordnen, noch gerichtliche Untersuchungen einleiten zu lassen, und dem großen Rathe Anträge auf möglichste Milde und Schonung zu stellen; über allfällige Wünsche aber, welche auf Art. 5 des Beschlusses vom 31. August begründet werden könnten, schwieg sie ganz, und dieses Stillschweigen fand seinen Kommentar in einer von ihr gleichzeitig beschlossenen Erklärung über jenen Tagsatzungsbeschluß. In dieser Erklärung werden nach einem kurzen Rückblick auf den Hergang der Dinge, in Bezug auf das im §. 4 enthaltene Begehren von Begnadigung und Amnestie, einfach der Entscheid des großen Rathes und die Rechte des Standes Basel vorbehalten, in Bezug auf §. 5 aber wird gesagt:

„Auch der §. 5 erregt, seiner unbestimmten Fassung „wegen, gerechtes Bedenken, indem Wünsche und Begeh„ren jeder Art aus demselben hergeleitet, und von dem

„Stande Basel, gestützt auf eine solche allgemeine Bestim-
„mung der obersten Bundesbehörde, Dinge verlangt wer-
„den könnten, die mit seinen Rechten, seiner Ueberzeugung
„und seinem gesetzlichen Zustande leicht im Widerspruch
„stehen dürften; die Regierung hält es daher für ihre
„Pflicht, sich gegen diesen fünften §. und gegen alle daraus
„herzuleitenden, für ihren Stand nachtheiligen Zumuthun-
„gen, vorzüglich aber gegen jede allfällige Anwendung des-
„selben auf unsere Verfassungsangelegenheiten hie-
„mit feierlichst zu verwahren."

Diese Verwahrung wurde auch den Repräsentanten mit-
getheilt, welche dem Amtsbürgermeister den Wunsch aus-
drückten, es möchte dieselbe, da sie zu hart und zu schroff
sey, entweder modificirt oder ihre Eingabe verschoben
werden.

Sie war zwar schon abgegangen, aber die Gesandtschaft
erhielt die nachträgliche Weisung, sie zurückzuhalten, bis
über die weiteren Anträge der Repräsentanten entschieden
seyn werde, und sie erst dann einzulegen. Sie wurde später
überhaupt nicht eingelegt.

Da nun vorzusehen war, daß die Repräsentanten auf
Absendung von Truppen in den Kanton antragen würden,
so erhielt die Gesandtschaft auch den Auftrag, zu eröffnen,
daß im Namen des Standes Basel keine Truppen begehrt
werden, weil dieß nur dem großen Rathe zustehe, diese
oberste Kantonalbehörde aber in den jetzigen Umständen
nicht versammelt werden könne; dagegen könnte die Ge-
sandtschaft zu einer Abordnung stimmen, weil sie von den
Herren Repräsentanten für nothwendig erachtet werde.
Dabei solle die Gesandtschaft trachten, daß im Schoß der

Tagsatzung so viel als möglich eine Vereinigung eintrete, und zu diesem Ende zu vermeiden suchen, daß bei der Berathung über die Art der Verwendung der abzusendenden Truppen und über ihre Verlegung nichts zur Sprache komme, sondern daß es dem Herrn General überlassen bleibe, seine Dispositionen hierüber zu nehmen.

In der That blieben alle Aufforderungen vergebens. Eine am 4. September in Liestal gehaltene Versammlung der sogenannten Zunftabgeordneten der Landschaft Basel beschloß eine Erklärung an die Tagsatzung, in welcher mit früher kaum erhörtem Trotze der Gehorsam verweigert wurde. Auf die eigenen Rüstungen und auf die erhaltenen Zusicherungen freiwilliger Hülfleistung verweisend, wird das frühere Begehren um Einrücken eidgenössischer Truppen zurückgezogen. Durch den Ueberfall vom 21. August seyen alle Bande zwischen der Regierung und der Landschaft zerschnitten, überdieß aber sey die Regierung nicht rechtmäßig gewählt, die Verfassung nicht rechtmäßig angenommen worden. Die Landschaft würde zwar Trennung vorziehen, aus Rücksicht auf die Wünsche ihrer Bundesbrüder aber will sie diesem Lieblingsbegehren selbst im Augenblicke des Sieges entsagen, und das edle Werk der Wiedervereinigung oder der etwa nöthig werdenden Trennung zutrauensvoll in den Schoß der Bundesbehörde niederlegen. Zu diesem Zwecke aber wollen die Zunftausschüsse Namens der Landschaft an den Unterhandlungen Theil nehmen und, weil die Rückkehr der Beamten rein unmöglich sey, auch die öffentliche Verwaltung einstweilen beibehalten. Zwar sage der 4. Artikel des Bundesvertrags, daß man jeder Regierung auf ihr Begehren beistehen müsse, „allein erin-

„nert man sich nicht, daß dieser Bund unter fremden „Bajonetten zur Unterdrückung der Volksfreiheit geschmie„det worden ist; weiß man nicht, daß er durch das neue „Aufleben des Volks während des letzten Jahres faktisch „vernichtet, und nur noch eine Leiche ist, die man wohl „umsonst durch Aufopferung unsrer jung auflebenden Frei„heit wieder zum Leben zu rufen versuchen würde? Und „ist es endlich nicht in der Mitte der obersten Behörde des „hohen Vororts bereits ausgesprochen worden, daß dieser „Bund aufhören müsse, ein Bund der Regierungen gegen „das Volk zu seyn, daß er vielmehr ein Bund des Volkes „seyn müsse gegen alle seine Unterdrücker, wie der Urbund „unserer Väter im Grütli." *) Sollte man aber alles dessen ungeachtet noch größere Opfer verlangen, so seyen sie immer noch bereit, das nur immer Mögliche zu leisten; sie wollten nämlich das ganze Verwaltungswesen in den Schoß der Tagsatzung niederlegen, unter der bestimmten

---

*) So sagte Dr. Keller am 27. August im großen Rathe von Zürich: „Man wollte dem Antrag der Kommission vorwerfen, daß ihm der Bun„desvertrag entgegenstehe; ich glaube, dieser Vorwurf kann leicht wider„legt werden. Sie haben jenes Argument nach dem Ausspruche unsres „theuern Verewigten schon mehrere Male dadurch beseitigt, daß das Band „der Eidgenossenschaft zwar nicht aufgelöst sey, wohl aber der Bundes„vertrag in seinen Grundlagen erschüttert. Auf den Geist des Schutz„bundes und nicht auf den todten Buchstaben hinblickend, muß man die „Anträge der Kommission ins Auge fassen. In Basel ist die Sache der „Freiheit unterlegen; wir haben Grund genug für die Ueberzeugung, daß „dieser Kanton aus sich selbst nicht zurecht kommt, und die fürchterlichste „Gefahr für die Existenz der Eidgenossenschaft herbeiführt. Basel müßte „das Centrum aller bereits entstandenen und künftigen Reaktionen werden, „wenn man nicht einschreiten würde. Von dem Grundsatze der Nicht„intervention muß man zu dem Prinzipe steigernder Inter„vention übergehen."

Bedingung jedoch, daß auch in der Stadt das Gleiche geschehen müsse. Die hohe Tagsatzung könnte alsdann die Verwaltung in beiden Landestheilen durch eigene Kommissarien besorgen lassen. Ueber die an den großen Rath zu stellenden Anträge wegen Begnadigung und Amnestie wird bemerkt, daß gar kein großer Rath mehr existire, mehr als die Hälfte der Landgroßräthe hätten ihre Demission eingegeben, Viele würden noch nachfolgen, wenn sie es nach den letzten Ereignissen nicht ganz für überflüssig hielten. Die Ergänzung durch neue Wahlen würde, täusche man sich doch ja nicht, rein unmöglich seyn, indem niemand zur Wahl schreiten, und niemand die Wahl annehmen würde. Sodann rede der §. 4 von Begnadigung und Amnestie wegen politischer Vergehen, „aber nach allen Rechtsgrundsätzen und nach dem öffent„lichen Urtheile des ganzen gebildeten Theils der Eidgenos„senschaft, so wie Frankreichs und Deutschlands, hat „nur Basel sich politischer Verbrechen schuldig gemacht. „Durch Verhöhnung der Beschlüsse der hohen Tagsatzung „gelang es aber der Regierung, faktisch ihr Unrecht zu „behaupten, ja auf die unbegreiflichste Weise sanktioniren „zu lassen. Aber auch diesen Titel, den einzigen Titel „jeder Unterdrückung und Tyrannei, nämlich den Titel der „Gewalt, hat sie durch die Niederlage bei ihrem letzten „tückischen Ausfall verloren, und wenn man daher jetzt „noch von politischen Vergehen sprechen will, so kann man „sie rechtlich und faktisch nur bei der herrschenden Regie„rungsfaktion zu Basel finden.“ Gesetzt aber auch, sie wollten eine Amnestie annehmen, wo liegt in den Instruktionen der Tagsatzung eine Garantie, daß eine solche erhält-

lich oder nur auch wahrscheinlich wäre? Hat Basel während 7 Monaten alle Wünsche und Empfehlungen der Tagsatzung verhöhnt, so wird es dieses gewiß auch ferner thun. Darum könnten sie nicht abtreten, würden sich aber auch eidgenössischen Truppen nicht widersetzen. In einem Schreiben der Verwaltungs-Kommission an die Repräsentanten, von gleichem Datum, erklärte diese, daß, falls ihre Persönlichkeit dem Vermittlungswerk im Wege stehen sollte, sie willig zurücktreten würden, ihren Kommittenten neue Wahlen vorbehaltend.

§. 15.

Verhandlungen über militärische Occupation.

Wie schon oben bemerkt wurde, so hatten die Repräsentanten schon am 31. August vom Zunehmen der terroristischen Maßregeln gemeldet, was bereits am 3. Sept. verschiedene Gesandtschaften vermochte, auf unverweilte Mobilmachung von Truppen anzutragen; in einem vom 3. Sept. datirten Bericht bemerkten sie, daß im Kanton Basel die Aufregung der Gemüther im Allgemeinen und von Tag zu Tag einen entscheidendern und bedenklichern Charakter gewinne, und daß sie dem Gedanken an militärische Besetzung Raum geben müssen. Aus einer langen Unterredung mit den Delegirten der Regierung glaubten sie entnehmen zu können, daß in Basel mildern und versöhnlichern Gesinnungen Raum gegeben werde, und daß man zu früher kaum erwarteten Anträgen geneigt sey, hingegen zugleich nicht weiter gehen werde, als man solches mit Pflicht und Ehre vereinbaren könne.

Nach Anhörung dieses Berichts beschloß die Tagsatzung

(am 5. Sept.) die Mobilmachung der aufgebotenen Truppen und Aufstellung derselben in den Hauptorten der betreffenden Kantone; auch lud sie die Repräsentanten ein, wenn die militärische Occupation nöthig werden sollte, zwei aus ihrer Mitte zur Begründung ihrer Anträge an die Tagsatzung abzusenden.

Am folgenden Tage (6. Sept.) wurden wieder zwei Berichte der Repräsentanten vom 4. und 5. verlesen, worin sie von der Weigerung der Insurgenten, sich zu unterwerfen, Kenntniß gaben, und darauf hinwiesen, es sey nun für die Tagsatzung der entscheidende Augenblick eingetreten, reiflich zu erwägen, welche weitern Maßregeln ergriffen werden sollen; in allgemeinen Ausdrücken machten sie auf die Wichtigkeit dieses Momentes aufmerksam.

Am 7. Sept. wohnten die Landammänner Heer und Sidler der Tagsatzung bei, und übergaben folgende, von den vier Repräsentanten unterzeichnete Erklärung:

In ihren letzten Berichten haben die Repräsentanten der hohen Tagsatzung über den Zustand der Dinge im Kanton Basel alles dasjenige zusammengefaßt, was sie als wichtig und denselben eben so genau als unparteiisch bezeichnend, betrachten mußten. Indem sie sich also auf dieselben, ganz besonders aber auf die im 11. Bericht enthaltene Darstellung beziehen, und von der Ueberzeugung ausgehen, ohne nähere Kenntniß der Art und Weise, wie die neuesten Vorgänge von der hohen Tagsatzung angesehen worden sind, der Instruktionen, welche die respektiven Gesandtschaften besitzen, und des gegenwärtigen Standpunktes der vaterländischen Angelegenheiten im Allgemeinen, lassen sich spezielle Anträge über das weitere Verfahren in der Angelegenheit des Standes Basel mit vollständiger Würdigung aller Verhältnisse nicht stellen, — erlauben sie sich, einige

Hauptmomente zu bezeichnen, die sich auf ihre gemachten Beobachtungen gründen und in Folgendem bestehen:

1. Ist es Thatsache, daß alle bisherigen Schritte der Repräsentanten unvermögend gewesen sind, die Beseitigung von Gewaltthätigkeiten und Bewaffnungen bleibend zu bewirken, und die Herstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu Stande zu bringen; daß in dieser Beziehung alles, was im Wege der Vorstellungen, der Ermahnungen und des kategorischen Befehles Statt finden konnte, als erschöpft betrachtet, und die Hebung des vorhandenen Uebels einzig von wirksamern Mitteln erwartet werden muß.

2. Insofern in Uebereinstimmung mit den bisherigen Schlußnahmen der hohen Tagsatzung die Ruhe, die gesetzliche Ordnung und — damit in Verbindung — die Wirksamkeit der Behörden wieder hergestellt werden wird, haben die Repräsentanten die Aussicht und die Hoffnung, durch ihre fortgesetzten Verwendungen, von Seite der Behörden des Standes Basel auf dem Wege der Gesetzgebung Verfügungen getroffen zu sehen, die einerseits dem 4. Artikel des Tagsatzungs-Konklusums vom 31. August entgegenkommen, andrerseits aber sonstigen Verhältnissen, die bleibende Ruhe und Zufriedenheit befördern dürften, Rechnung tragen würden. Daß indessen Beschlüsse der Bundesversammlung über die Verfassungsangelegenheiten des Standes Basel ihren Endzweck erreichen, und bei den Behörden desselben in solcher Gestalt irgend einen Eingang finden könnten, müssen die Repräsentanten aus verschiedenen wichtigen Gründen und nach vernommenen bestimmten Erklärungen im höchsten Grade bezweifeln.

3. Sollte die hohe Tagsatzung unter Auspizien, wie die Repräsentanten selbige in ihrem 11. Berichte bezeichnet haben, sich veranlaßt sehen, ihren Beschlüssen vom 26. August und 5. Herbstmonat nachdrucksame Folge zu geben, so müssen die daraus hervorgehenden weiteren Anordnungen der fortschreitenden Entwicklung der Verhältnisse und dem Bedürfniß der Umstände angepaßt werden, während Mehreres als die Bezeichnung des Hauptgesichtspunktes vorläufig mit hinlänglicher Begründtheit kaum angedeutet werden könnte.

Die Stellung der Repräsentanten ist dermaßen schwierig und ihre Verantwortlichkeit ohnehin so groß, daß sie es nicht übernehmen konnten, der Berathung und dem Entscheide der hohen Tagsatzung in irgend etwas Weiterm vorzugreifen, sondern nun deren fernere Aufträge gewärtigen.

Basel, den 6. Herbstmonat 1831.

(Unterschriften.)

Auf diese Weise entzogen sich die Bürgermeister v. Muralt und v. Meyenburg dem Auftrage, Anträge zu stellen, und überließen das Feld ihren nach Luzern gesandten beiden Kollegen. Damit schien auch ausgesprochen, die Tagsatzung werde ihre Beschlüsse weniger auf die Zustände, das Bedürfniß und das Recht des Kantons Basel gründen, als vielmehr auf die Stimmung außer demselben, welche die Repräsentanten nicht zu berechnen vermochten. — Auch die leise und furchtsame Warnung vor Einmischung in Verfassungsfragen fruchtete um so weniger, da Sidler selbst laut und keck sie übertönte, und gerade in Bezug auf die Verfassung bemerkte, daß zwar obligatorisch Basel nicht zur Erfüllung des Art. 5 des Beschlusses vom 31. August angehalten werden könne, daß man sich aber auch nicht begnügen müsse, zu wünschen, daß man vermitteln, daß man freundschaftlich einladen müsse. In dieser Sitzung eröffneten die Gesandtschaften vorläufig ihre Ansichten und Instruktionen, jede in ihrer Weise, und eine Kommission wurde beauftragt, sich zu berathen, was nun von der Tagsatzung zu verfügen sey, und ihre Anträge sobald als möglich zu hinterbringen. Erwählt wurden an diese Kommission die Herren v. Tscharner (Graubünden), Schaller (Freiburg), Amrhyn (Luzern), Bertschinger (Aargau) und

Ferdinand Meyer (Zürich). Die Repräsentanten Heer und Sidler sollten der Kommission beiwohnen. — Da die Ansichten im Schoße der Tagsatzung sich so abweichend gezeigt hatten, so glaubte die Kommission, Vorschläge gegenseitiger Annäherung bringen zu sollen, „indem ein Beharren „auf allzu schroffen Gegensätzen die bedauerlichste Tren„nung in der Bundesbehörde herbeiführen, und die Eid„genossenschaft der größten aller Gefahren, nämlich der„jenigen einer innern Spaltung, aussetzen würde." Ihre Vorschläge wurden am 9. Sept. von der Tagsatzung behandelt, und hatten zum Resultat folgenden Beschluß:

Die eidgenössische Tagsatzung,

nachdem sie aus den Berichten ihrer nach dem Kanton Basel abgeordneten Repräsentanten die bedauerliche Gewißheit geschöpft hat, daß die durch die Beschlüsse vom 22., 26. und 31. vorigen Monats angeordneten Mittel, um auf gütlichem Wege die Ruhe und gesetzliche Ordnung in gedachtem Kanton herzustellen, fruchtlos geblieben sind; daß insbesondere die in Liestal aufgestellte, so geheißene provisorische Verwaltungs-Kommission den Befehlen der Tagsatzung beharrlichen Ungehorsam entgegensetzt, fortwährend noch theilweise Bewaffnungen Statt haben, und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums sich gefährdet findet,

beschließt:

1. Das durch den Tagsatzungsbeschluß vom 26. vorigen Monats aufgebotene eidgenössische Truppenkorps soll zu militärischer Besetzung des Kantons Basel in Marsch gesetzt, und durch das eidgenössische Generalkommando zur Verfügung der eidgenössischen Repräsentanten gestellt werden. Ueber die Zahl der zu dieser Besetzung zu verwendenden Truppen, so wie über deren Einmarsch und Verlegung wird sich der Oberbefehlshaber des Truppenkorps mit den Herren Repräsen-

tanten verständigen, zu welchem Ende sich derselbe sofort mit seinem Stabe nach Basel verfügen wird.

2. Der Zweck dieser militärischen Besetzung ist keineswegs Bedrückung der Einwohnerschaft des Kantons Basel oder Hemmung der freien Meinungsäußerung, sondern einzig die Verhütung neuer daselbst drohender Feindseligkeiten, Herstellung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung, Sicherstellung der Personen und des Eigenthums.

Während der ganzen Dauer dieser Besetzung werden weder Verhaftungen noch gerichtliche Verfolgungen wegen der bisherigen politischen Ereignisse Statt finden, wie solches auch bereits von der Regierung des Standes Basel zugesichert worden.

Einzig im Fall beharrlicher Widersetzlichkeit oder vollends bewaffneten Widerstandes gegen die Beschlüsse der Tagsatzung sollen die nöthigen Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

3. Der Zweck dieser militärischen Besetzung soll durch eine angemessene Kundmachung dem gesammten Schweizervolke und insbesondere den aufgebotenen Truppen bekannt gemacht werden.

4. Der in Liestal aufgestellten, sogeheißenen provisorischen Verwaltungs-Kommission, so wie nach Erforderniß den übrigen ungesetzlichen Behörden und Beamten im Kanton Basel, werden die eidgenössischen Repräsentanten nochmals die Aufforderung zugehen lassen, binnen eines anzusetzenden kurzen Termins, dem Befehle der Tagsatzung vom 31. vorigen Monats Folge zu leisten. Wird dieser Aufforderung von den Mitgliedern der Verwaltungs-Kommission innerhalb des bezeichneten Termins entsprochen, so steht denselben frei, sich bis zu Austrag der Sache im Kanton Basel, gleich andern Bürgern, aufzuhalten, jedoch nicht in Vereinigung am nämlichen Orte. Wird hingegen der Aufforderung nicht entsprochen, so ist die Auflösung der Kommission durch Anwendung bewaffneter Gewalt zu bewerkstelligen, und es sollen alsdann die Mitglieder derselben außer den Kanton gebracht, und einstweilen unter eidgenössische Aufsicht gesetzt werden.

5. Um den gestörten Frieden im Kanton Basel im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes dauernd herzustellen und billigen Wünschen der dortigen Einwohnerschaft möglichste Berücksichtigung auszuwirken, beauftragt die Tagsatzung ihre Repräsentanten, sich weiterhin von der im Kanton herrschenden Stimmung gründliche Kenntniß zu verschaffen, und daraufhin bei der Regierung und dem großen Rathe des Standes Basel, im Namen der Tagsatzung, ihre versöhnende und vermittelnde Dazwischenkunft zu dem Ende eintreten zu lassen, daß durch eine zu ertheilende Amnestie und andere geeignete Anordnungen, im Sinne des Beschlusses vom 31. vorigen Monats, eine Wiedervereinigung der getrennten Gemüther bewirkt werde.

Im Fall sich erhebender Schwierigkeiten werden die Repräsentanten der Tagsatzung Bericht erstatten, welche sich vorbehält, darnach das weiter Angemessene zu verfügen.

6. Der eidgenössische Vorort wird beauftragt, den vorstehenden Beschluß den Herren eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Basel, dem Oberbefehlshaber des Bundesheeres und dem eidgenössischen Kriegsrathe zur Vollziehung mitzutheilen.

In der Discussion über diesen Beschluß zeigten sich im Allgemeinen die frühern Verschiedenheiten der Ansichten auch wieder, doch im Ganzen mit weniger Lebhaftigkeit, weil man allgemein die Nothwendigkeit einer Annäherung fühlte. Besonders waren die Ansichten über den fünften Artikel getheilt; die Gesandtschaft von Basel beschwerte sich besonders über den Auftrag an die Repräsentanten, die Stimmung weiter zu erforschen; die öffentliche Stimmung sey in Zeiten der Aufregung eine unsichere Führerin, es sollte auf Untersuchung der Verhältnisse gedrungen werden. Eben so anstößig fand sie das Wort Dazwischenkunft, welches zwei Parteien voraussetze, und dadurch dem Rechte des Standes Basel zu nahe trete, —

die Gesandtschaft müsse die Freiheit ihres Standes vor dem Angesichte Gottes auf das allerfeierlichste verwahren. Es wurde erwiedert: um sich nicht dem Vorwurfe der Einseitigkeit auszusetzen, so müsse im Verhältniß, wie die Kraft zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung im Kanton Basel, durch den angeordneten Einmarsch der eidgenössischen Truppen in jenen Kanton und andere in den frühern Artikeln enthaltene Bestimmungen, auf der einen Seite gesteigert worden sey, nothwendig auch auf der andern Seite die Einwirkung der Tagsatzung auf die gesetzlichen Behörden des Kantons Basel, um eine wahrhafte Pacifikation desselben zu erzielen, nachdrucksamer und bestimmter werden.

Andere hingegen fanden diesen Artikel kaum genügend, und namentlich meinte Thurgau, dessen Gesandter, Regierungsrath Merk, sich als der entschiedenste Wortführer der Insurgenten hervorthat, es sollten bereits bestimmter Abänderungen in der Verfassung verlangt werden.

Ueber die Kosten der Occupation sprach Graubünden die Voraussetzung aus, daß sie dem daran Schuld tragenden Theil, d. h. den den Befehlen der Tagsatzung widerstrebenden Gemeinden und Privaten zur Last fallen werden, und verwahrte sich vor jeder dießfälligen Mitleidenschaft.

Gleichzeitig wurde eine Proklamation an das schweizerische Volk erlassen, in der der Zweck der militärischen Occupation aus einander gesetzt wurde: „Die Besetzung „dieses Landes hat keinen andern Zweck, als die dort ge„störte gesetzliche Ordnung herzustellen, die Ruhe der fried„lichen Bürger zu gewährleisten, ihren Personen, ihrem „Eigenthum jene Sicherheit zu verschaffen, die in diesem „Augenblicke im Kanton Basel durch gewaltsame Angriffe

„auf Personen und Sachen gestört ist. Weit entfernt,
„Meinungen durch Waffengewalt beherrschen zu wollen,
„soll vielmehr diese militärische Besetzung jeder freien Mei-
„nungsäußerung, die im Geleise der gesetzlichen Ordnung
„geschieht, schützend zur Seite stehen. Sie soll jedem guten
„Bürger im Kanton Basel den Genuß seiner köstlichsten
„Güter gewährleisten, und jene gesellige Ordnung schützen,
„ohne welche die Erhaltung der Freiheit nicht möglich ist."

Die Repräsentanten freuten sich dieses Resultats, und theilten der außerordentlichen Regierungs-Kommission zu Basel das Konklusum mit Aeußerungen der Freude und Zufriedenheit mit. Diese aber stimmte denselben nicht bei, denn in Basel wurde der Beschluß ganz anders angesehen. Man hatte lebhafte Besorgnisse über den Gang, den die Tagsatzung seit dem 22. und 26. August eingeschlagen hatte, und glaubte, daß der Grundsatz steigender Nachgiebigkeit gegen steigenden Ungehorsam nur zum Untergang führen könne; hatte man sich auch mit dem Gedanken an Amnestie etwas vertrauter gemacht, so glaubten doch Manche, die Regierung sey vielleicht etwas zu voreilig mit ihren Zusicherungen gewesen, weil man bemerkt haben wollte, die Taktik der Gegner sey keine andere als die, jede Konzession als abgethane Sache zu betrachten, und immer wieder etwas mehr zu verlangen. Als nun aber die Verfassung Gegenstand vermittelnder Zumuthungen wurde, da waren Alle darüber einverstanden, daß man sich darauf nicht einlassen könne; schon der Beschluß vom 31. August hatte deßhalb vielseitig Besorgnisse erregt, und die bestimmtere Wiederholung der gleichen Absicht im Konklusum vom 9. Sept. konnte dieselben nur vermehren; dabei schien es kränkend,

daß die Tagsatzung in diesem wichtigen Beschlusse der Regierung von Basel kaum anders erwähnte, als wo es sich um ihr abzunöthigende Nachgiebigkeit handelte; ferner schien das in §. 2 und 4 vorgeschriebene Einschreiten gegen die Ruhestörer so lau und kraftlos, daß man sich mehr Lähmung als Unterstützung der Regierung davon versprechen zu können schien; endlich hatte das immer frechere Umsichgreifen der Insurrektion während der gebotenen Waffenruhe nur dazu gedient, um das Mißtrauen gegen die Absichten der Tagsatzung zu verstärken, und so hatte sich bei Vielen die Ueberzeugung klarer herausgestellt, daß nur von der Anstrengung der eigenen Kraft, nimmer aber von der Beihülfe lauer oder zweideutiger Bundesgenossen Rettung zu erwarten sey. Daher glaubten damals Manche, es wäre nun an der Zeit, sich einer immer zudringlicher werdenden Intervention zu entziehen, das eidgenössische Aufsehen zur Abhaltung fremder Zuzüger zu begehren, und im Vertrauen auf Gott und auf sein gutes Recht das zu vollenden, was am 21. August unvollendet geblieben war. Die Regierung aber glaubte, den einmal betretenen Pfad passiven Widerstandes nicht verlassen zu sollen, und welche Folgen ein Abweichen von demselben hätte haben können, ist allerdings schwer zu berechnen. Sie ließ am 14. Sept. folgende Erklärung durch ihre Gesandtschaft in das Protokoll der Tagsatzung niederlegen:

Die Regierung von Basel hat von dem Beschluß der hohen Tagsatzung vom 9. Herbstmonat Kenntniß erhalten, und da derselbe von höchster Wichtigkeit für die Verhältnisse unsres Standes ist, so würde sie keinen Augenblick anstehen, ihren großen Rath zusammenzuberufen, um ihm denselben zu angemessener Schlußnahme vorzulegen, wenn

sie nicht durch die in einigen Theilen des Kantons fortdauernde gewaltsame Hemmung des verfassungsmäßigen Ganges der Dinge hieran verhindert wäre.

Dieses soll jedoch geschehen, sobald die gesetzliche Ordnung und die freie Wirksamkeit der rechtmäßigen Behörden wieder hergestellt seyn wird; um aber inzwischen den Rechten unsers Standes in dieser wichtigen Angelegenheit nichts zu vergeben, hält sich die Regierung für verpflichtet, ohne den Beschlüssen der obersten Kantonsbehörde vorzugreifen, in Beziehung auf den erwähnten Beschluß der hohen Tagsatzung vom 9. d., die Rechte ihres Standes vorzubehalten, und sich vorläufig gegen jede dem gesetzlichen Zustande und den Souveränetätsrechten des Kantons Basel zuwiderlaufende Anwendung desselben, besonders aber gegen irgend eine daraus herzuleitende gesetzwidrige Antastung unserer von der großen Mehrheit des Volkes angenommenen und von der Eidgenossenschaft gewährleisteten Verfassung hiemit auf das feierlichste zu verwahren.

Basel, den 12. Sept. 1831.

(Unterschriften.)

In einer Zuschrift vom 11. Sept. forderten die Repräsentanten die Mitglieder der Verwaltungs-Kommission auf, binnen 24 Stunden dem Befehle der Tagsatzung Statt zu thun. Am gleichen Tage beschlossen die Zunftabgeordneten eine Protestation, welche alle frühern Aktenstücke derselben an Entschiedenheit der Sprache übertrifft. Nachdem im Eingange die Ungültigkeit der Verfassung vom 28. Februar neuerdings behauptet, und die revolutionären Behörden als die nach dem Grundsatze der Volkssouveränetät einzig gesetzlichen erklärt worden, wird über den Befehl der Tagsatzung zur Auflösung derselben Folgendes gesagt:

„Wir können diese Maßregel nicht anders als eine Ge=
„waltthat gegen unsere heiligsten Rechte ansehen, wofür
„wir sie hiemit auch erklären."

„Wir könnten uns gegen dieselbe, so wie bis daher
„gegen die Gewaltthaten der sogenannten gesetzlichen Re=
„gierung mit gewaffneter Hand zur Wehr setzen und es
„darauf ankommen lassen, welche unserer eidgenössischen
„Mitbrüder sich zur Gewaltthat gegen uns gebrauchen las=
„sen, und welche für unsere und ihre eigene Sicherheit
„den Arm erheben würden. Allein die heilige Scheu vor
„dem Vergießen von Bürgerblut, welche bis anhin in
„unsern engern Zwisten immer, wenn nicht die größte
„Nothwehr es anders forderte, leitete, soll auch jetzt uns
„abhalten, die Fackel des Bürgerkriegs in die gesammte
„Eidgenossenschaft zu werfen. Wir werden keine Ge=
„walt gegen die eidgenössischen Scharen ge=
„brauchen." — —

„Wir protestiren auf das feierlichste vor der gesamm=
„ten Eidgenossenschaft, vor Mit= und Nachwelt, gegen
„alle Maßregeln, welche im Zustande des physischen Zwan=
„ges gegen unsere Freiheit und Selbstständigkeit ergriffen
„werden möchten."

Die Verwaltungs=Kommission wird fernerhin beauf=
tragt, nach Lage der Umstände zu handeln; „sollte sie sich
„aber auflösen, so soll sie ihre Vollmachten nur zu unsern
„Handen abgeben, und wir werden als die einzige recht=
„mäßige Behörde so lange handeln, als es uns nicht durch
„physischen Zwang unmöglich gemacht wird."

„Der §. 4 des Tagsatzungsbeschlusses spricht von ver=
„mittelnden Schritten, welche bei der Regierung und dem

„großen Rathe des Kantons Basel gethan werden sollen. „Wir hingegen erklären, daß wir, gemäß den Beschlüssen „des vorigen Sonntags und obiger Grundsätze, in Basel „weder eine Regierung noch einen großen Rath anerken„nen, daß wir vielmehr hiemit beschließen, daß jeder von „der Landschaft gewählte Groß- oder Klein-Rath, welcher „noch ferner in Basel vor einer beidseitigen Uebereinkunft „funktionirt, von der hier repräsentirten Landschaft zu „ewigen Zeiten als ein Verräther unsrer Freiheit ange„sehen werden solle."

„Ueberhaupt betrachten wir in Basel und den dortigen „Behörden nur eine Partei, deren Glieder vor einer neuen „Uebereinkunft durchaus keine Rechte auf der Landschaft „auszuüben haben, und eine neue Uebereinkunft erklären „wir nur unter der Bedingung für möglich und einläßlich, „welche in der Vorstellungsschrift der Landschaft Basel an „die hohe Tagsatzung, datirt vom Monat Juli 1831, auf„gestellt ist, nämlich: Bildung eines vom Volke nach der „Volkszahl erwählten Verfassungsrathes."

„Auch geloben die hier repräsentirten Zünfte und Ge„meinden, nicht anders in Unterhandlungen mit Basel „eintreten zu wollen, als durch selbstgewählte vereinigte „Ausschüsse, und daß diese vereinigten Ausschüsse dabei „stets nur die Repräsentanten der hohen Tagsatzung als „Mittelspersonen ansehen sollen."

Die Mitglieder der Verwaltungs-Kommission erklärten den Repräsentanten in einem Schreiben vom 13. Sept., daß sie, jedoch nur den Androhungen gewaltsamer Auflösung weichend, sich auflösen, und ihre Vollmachten in die Hände der Zunftausschüsse niederlegen würden. An

demselben Tage (13. Sept.) wurde eine s. g. Landsgemeinde in Liestal gehalten, und natürlich fanden die heftigsten Reden am meisten Beifall; die Verfassung vom 28. Febr., die Regierung und ihre Beamten sollten nicht mehr anerkannt, der große Rath nicht mehr besucht werden, die Zunftausschüsse sollen versammelt bleiben, und unter Vermittelung der Tagsatzung mit der Stadt Basel in Unterhandlung treten, Verfassungsrath oder Trennung müsse unablässig begehrt werden.

§. 16.

Zustand der Landschaft während dieser Verhandlungen. — Umsichgreifen der Insurrektion.

Schon aus der Sprache der zuletzt erwähnten Aktenstücke ergibt sich zur Genüge, wie sehr die Hoffnung, die Zeit werde mildernd und beschwichtigend einwirken, betrogen hatte. Vielmehr mußte der durch die eidgenössische Vermittlung herbeigeführte Zustand fast nothwendig täglich ärger werden. Eine genaue Zusammenstellung der einzelnen Vorfälle aus den Berichten und Angaben der theils erbitterten, theils geängsteten Menschen hier mitzutheilen, würde zu weit führen, und nicht ohne Schwierigkeit wäre es, das nackte Faktum aus den durch Schrecken oder Leidenschaft eingegebenen Uebertreibungen in den Erzählungen herauszufinden. Aber unsere Aufgabe ist es, einestheils die hauptsächlichsten Momente herauszuheben, welche den Zustand herbeigeführt, anderntheils in allgemeineren Umrissen ein auf zuverlässigen Thatsachen beruhendes Bild davon zu entwerfen.

Der Regierung von Basel waren durch den Beschluß vom 22. und durch ihr Versprechen vom 23. August die Hände gebunden; sie konnte nichts thun zur Herstellung der Ordnung. Die Repräsentanten mahnten zum Gehorsam, aber vergebens; wir haben gesehen, mit welchem Hohne sie von den Insurgenten behandelt wurden. Mit aller Energie der Leidenschaft schritten diese voran, unbekümmert um Mahnungen, lachend der Drohungen. Der Tagsbefehl vom 20. August hatte gezeigt, welcherlei Mittel durch den Zweck geheiligt würden. Auf welche Weise gegen die Regierungsbeamten in Liestal und Sissach verfahren wurde, ist oben erzählt worden; in letzterm Orte war der Hauptsitz des Terrorismus, der vorzüglich von der Familie des Bezirkschreibers Martin ausging; von hier besonders wurde das Beispiel des nachher so häufig vorkommenden nächtlichen Schießens in die Zimmer der Landleute gegeben, ein Schreckmittel, das wohl in wenigen Revolutionen eine so bedeutende Rolle gespielt hat, als in der der Landschaft Basel, und welches jedenfalls viel zur Gründung des neuen Staates beigetragen. Durch solche Gewaltthätigkeiten wurde der Widerstand der Freunde der gesetzlichen Ordnung in vielen Gemeinden gebrochen; viele rechtliche Männer, namentlich Gemeindebeamten, glaubten nur in der Flucht nach ruhigen Gemeinden, oder außerhalb des Kantons, oder nach Basel ihre Rettung zu finden; die in Basel eintreffenden Flüchtlinge mehrten sich fast täglich, und nur die Zahl der von einem zu diesem Zwecke zusammengetretenen Privatvereine Verpflegten belief sich über 70.

Als dann die Insurgenten sich durch die Landsgemeindebeschlüsse vom 25. August bereits die Herrschaft über die ganze Landschaft anmaßten, als sie diese Beschlüsse in allen Gemeinden zur Unterschrift herumzusenden beschlossen, als sie neue Erwählung aller Gemeinderäthe anbefahlen, Ernennung von Zunftausschüssen vorschrieben, als sie Truppenaufgebote erließen und Züge von Bewaffneten anordneten, da konnte es an neuen Reibungen nicht fehlen, welche die Erbitterung immer höher steigern mußten. Denn wenn Manche von Beachtung der Befehle der revolutionären Behörden theils durch die Mahnungen der Repräsentanten, theils durch Pflichttreue und Anhänglichkeit an die rechtmäßige Regierung, theils aus Besorgniß vor den Folgen abgehalten wurden, so suchten die Anhänger der Revolution diesen Widerstand durch gesteigerte Thätigkeit, durch Versprechungen, Drohungen und Gewaltmaßregeln zu überwinden, und wurden auch hierin durchaus nicht gehindert. Eine im Drucke erschienene, mit vieler Emsigkeit herumgebotene „Verfassung des Kantons Basel-Landschaft" trug Manches zur Verführung bei, indem sie durch Ausmalung des glücklichen Zustandes einer vollkommenen Freiheit, auch der Freiheit von Abgaben, und des dadurch emporblühenden öffentlichen Wohlstandes, da der Gewinn der Bandfabrikation in Zukunft dem Lande und nicht mehr der Stadt zufließen werde, die Gemüther zu locken, und zur Lostrennung von Basel geneigt zu machen suchte.

Wie es dann in diesem Zustande mit den Wahlen der sogenannten Zunftausschüsse zuging, läßt sich denken; die Unzufriedenen einer Gemeinde oder einer Wahlzunft thaten sich zusammen, und die ruhigen Bürger besuchten die Wahl-

versammlung gar nicht; finden sich doch sogar unter den „von den Zünften und Gemeinden gewählten und gehörig „bevollmächtigten Abgeordneten" auch Repräsentanten von Gelterkinden und Reigoldswyl, weil nämlich diese beiden großen, der rechtmäßigen Regierung fast einstimmig zugethanen Ortschaften in Verbindung mit unbedeutenden Weilern Wahlzünfte bildeten, und in diesen letzteren einige Unzufriedene das Mandat als Zunftausschüsse sich anmaßten.

Wie es dann vollends bei einer sogenannten Landsgemeinde zugehen mochte, und wie wenig dabei auch nur von einem Scheine regelmäßiger Berathung die Rede seyn konnte, mag man sich leicht denken; über solcherlei tumultuarische Versammlungen fällte ja schon der alte Gilg Tschudi das Urtheil: „Also ward das Ungerümptist ze Mer, wie etwa „underm gemeinen Volk (ungeacht voriger Zusagung) ge„schicht." —

Am 29. August constituirten sich, wie oben berichtet worden, die Zunftausschüsse als Verwaltungsbehörde der Landschaft, und setzten eine aus sieben Mitgliedern bestehende Verwaltungs-Kommission nieder; diese 7 Mitglieder waren Gutzwiller, Dr. Hug, Debary, Anton v. Blarer, Zeller-Singeisen von Liestal, Eglin von Ormalingen, Christen von Frenkendorf; als Suppleanten wurden erwählt: Tschopp von Waldenburg, Spinnler von Liestal, Rudin von Muttenz, Johannes Martin. Gar viel Ordnung scheint diese Kommission in ihren Papieren nicht gehabt zu haben, und mit dem Datum von Aktenstücken nahm man es nicht genau; Gutzwiller und Hug scheinen manchen Beschluß ausgeführt zu haben, der erst den Tag darauf von der Kommission gefaßt wurde. Die ersten Be-

mühungen der Kommission gingen dahin, die neue Organisation der Landschaft durchzuführen. An die noch nicht vertriebenen Bezirksstatthalter wurde der Befehl erlassen, in ihren Functionen stille zu stehen, damit sie durch „freisinnige, keinen schädlichen Einflüssen ergebene Männer" ersetzt werden können. Die Bezirksschreiber, welche freilich in dieser Zeit der Auflösung nicht viele Geschäfte hatten, sollten hingegen an ihren Stellen bleiben. Dabei erließ die Kommission wiederholte Schreiben in die Gemeinden, welche sich der Insurrektion nicht angeschlossen hatten, um sie zum Anschlusse und zur Absendung von Zunftausschüssen aufzufordern. Eben so wurde die Wahl neuer Gemeinderäthe aufs lebhafteste betrieben. Die in diesen Beziehungen entwickelte Thätigkeit der Partei hatte zwar anfangs in den Abmahnungen und Protestationen der Repräsentanten einigen Widerstand gefunden, der aber täglich leichter überwunden wurde, nachdem man einmal angefangen, sich nicht daran zu kehren, und die Erfahrung gemacht hatte, daß Ungehorsam gegen die Befehle der Repräsentanten ungeahndet bleibe. In der aufgeregten Masse wurden dann allerlei Vertröstungen herumgeboten, z. B. die Tagsatzung habe nichts mehr zu bedeuten; man werde sie nächstens aus einander sprengen; sie sey bereits gesprengt; die oder jene Standesgesandtschaft habe die oder jene Zusicherung gegeben; die Tagsatzung habe die provisorische Regierung anerkannt; die Proklamationen der Repräsentanten seyen von den Baslern unterschoben; die Repräsentanten billigten die Konstituirung, da sie sie ja nicht hinderten u. s. w.; — so unsinnig dergleichen sich vielfach widersprechende Ausstreuungen auch waren, es kam nur darauf an, ihnen für einen Augenblick Glauben

zu verschaffen, denn in solchen Zeiten kann ja die Lüge, wenn sie nur einen Moment gelebt hat, sich sogleich zahlreicher Früchte erfreuen. — Besonders ließ sich auch die Verwaltungs-Kommission angelegen seyn, für ihre Behauptung: über die Verfassung sey am 28. Februar nicht rechtmäßig abgestimmt worden, sich Beweise zu verschaffen, und es ergingen deßhalb Anfragen an alle Gemeinden. *)

Natürlich war es nun, daß sich unter diesen einander entgegenwirkenden Einflüssen der Zustand mancher Gemeinden schwankend gestaltete, während andere sich entschieden auf die eine oder andere Seite hinwarfen; im Ganzen aber griff die Anarchie unter dem Schutze der eidgenössischen Intervention immer mehr um sich; denn die Insurrektionspartei war, wenn auch noch immer die schwächere an Zahl, doch die stärkere durch Leidenschaft, Regsamkeit und Gewaltthätigkeit. Hauptsitz der Empörung war und blieb Liestal, dessen Lage in dem Herzen des Landes und auf dem Punkte, wo die verschiedenen Thäler des obern Kantons zusammenlaufen, von großer Bedeutung war; denn nur über Liestal war eine regelmäßige Kommunikation mit dem obern Kanton möglich. Dieses Städtchen hatte seit Jahrhunderten eine unfreundliche Stimmung gegen die Hauptstadt vielfach gezeigt, und man darf wohl annehmen, daß besonders die im 17. Jahrhundert von Frankreich her in die Schweiz eingeschwärzte Souveränetätslehre, durch welche der Wille des Souveräns über das urkundliche Recht erhoben wurde, in den Gemüthern der Bürger von Liestal einen Stachel hinterlassen haben mag;

*) Dieser Vorwurf wurde von spätern Repräsentanten genau untersucht: es wird weiter unten davon die Rede seyn.

auch kränkte es den Bürger des Munizipalortes, sich von dem Bürger der Hauptstadt ungefähr mit dem Bauer auf gleiche Linie gestellt zu sehen; manche Reibungen und Neckereien entstanden daraus, und unterhielten die Spannung; erwähnt zu werden verdient auch, daß bei jeder revolutionären Bewegung der neuern Zeit, im Jahre 1798 wie im Jahre 1831, die Erinnerung an die Ereignisse von 1653 besonders in Liestal mit großem Eifer aufgefrischt wurde, und daß sich an derselben die Erbitterung fast eben so sehr, als an den Vorfällen des Tages, nährte und steigerte. Die Vorfälle vom 21. August hatten in Liestal Schrecken und Erbitterung erregt; viele Liestaler flüchteten ihre Habseligkeiten nach benachbarten Ortschaften, und waren in banger Erwartung; ein Gefühl bittern Hasses durchdrang die Masse. Diese Grundstimmung wußten auch die Führer des Aufstandes trefflich zu benützen, und wenn auch hin und wieder einzelne gemäßigte Männer es versuchten, die Bürger zur Unterwerfung unter die Befehle der Repräsentanten zu vermögen, so war es jenen erstern nicht schwer, solche Bemühungen alsofort zu vereiteln. Mit Liestal enge verbunden und unter dessen unmittelbarem Einflusse standen die benachbarten Ortschaften Frenkendorf, Fülinsdorf, Seltisberg, Lausen, Wintersingen, Aristorf, Augst, Giebenach, Hersperg, Nußhof, Olsperg; die beiden erstern waren noch besonders durch erlittene Beschädigungen und Verluste vom 21. August bitterer gestimmt. Ganz isolirt neben insurgirten Gemeinden und an der Grenze des Frickthales gelegen, hielt Maisprach, besonders durch den Einfluß des Rathsherrn Wirz, fest an der gesetzlichen Ordnung, und nahm von den Einladungen zur Empörung fast gar

keine Notiz. In einigen Gemeinden des untern Bezirks suchten angesehene Männer oder Gemeindebeamte, z. B. Rathsherr Schwob in Pratteln, die Präsidenten Stöcklin in Binningen und Graß in Benken, dem Umsichgreifen der Revolution zu wehren, Anfangs nicht ganz ohne Erfolg, aber von Regierung und Repräsentanten schutzlos gelassen, mußten sie namentlich gegen Ende Augusts und im September vor dem keckern Auftreten der aus andern Gemeinden her unterstützten Unzufriedenen mehr und mehr sich zurückziehen. In Muttenz und Mönchenstein hingegen war die Aufregung größer, und aus letzterer Gemeinde fand der Präsident Kummler nöthig, vor den Drohungen der von seinen eigenen Söhnen angeführten Insurrektionspartei nach Riehen sich zu flüchten, welche Gemeinde mit Kleinhüningen und Bettingen durch den Rhein von der revolutionären Bewegung gänzlich abgeschnitten blieb. In dem am losesten mit Basel verbundenen Bezirke Birseck blieb der Regierungsstatthalter unvertrieben, und konnte, wenn auch durch die Verwaltungs-Kommission außer Funktion gesetzt, immer noch einzelne Aufträge von der Regierung und den Repräsentanten besorgen. Die Verfassungsfrage war hier von untergeordneter Bedeutung; Lokalbeschwerden, namentlich über die Bodenzinse, wurden in erster Linie hervorgehoben. Der Einfluß von Gutzwiller, Blarer, Hügin, Simon, Paul Vogt u. A. war vorherrschend, und der Widerstand Einiger in Oberwyl und Allschwyl konnte nicht durchdringen; nur der Gemeinde Reinach gelang es später, in diesem Getreibe einige Selbstständigkeit zu behaupten.

Viel verwickelter waren die Verhältnisse im obern Kanton. Von Liestal aufwärts ziehen sich die beiden Haupt-

straßen nach Solothurn und Luzern, erstere über Höllstein, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg nach dem obern Hauenstein, auf dessen Höhe bei Langenbruck sie den Kanton verläßt; letztere über Sissach, Thürnen, Diepflingen, Rümlingen, Buckten und Läufelfingen über den untern Hauenstein; diese beiden, als Verbindungsstraßen mit der Schweiz wichtigen Thäler waren fast ganz revolutionär, namentlich das Bucktemer oder Homburger Thal, in welchem nur die kleine Gemeinde Diepflingen (die auch früher nicht zum Homburger Amte gehört hatte) durch ihre Verbindung mit Gelterkinden bei dem gesetzlichen Zustande sich zu behaupten wußte; in Itingen (zwischen Sissach und Liestal) suchten entschlossene Gemeindevorsteher vergebens Widerstand zu leisten; der Einfluß der revolutionären Partei aus den Nachbargemeinden war überwiegend; sie sahen sich zur Flucht genöthigt. Gleich oberhalb Liestal öffnet sich rechts das Thal, das über Bubendorf, Zyfen, Reigoldswyl und Bretzwyl nach dem Paßwang und Vogelberge sich hinzieht; diese Dorfschaften, mit einigen kleinern Nachbarorten, bildeten den Hauptkern der Anhänger der verfassungsmäßigen Ordnung auf der Landschaft, von dort aus konnte auch die gutgesinnte Mehrzahl der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf im Waldenburger Thale gegen den Terrorismus der Insurgenten beschützt werden; in Langenbruck hingegen waren die Bestrebungen der Anhänger der Verfassung unzureichend, eben so in Benwyl und Lampenberg. — Bei Sissach öffnen sich zwei Seitenthäler; das eine rechts führt über Zunzgen, Tenniken, Diegten nach Eptingen; in diesem Thale hatte sich am 28. Februar eine große Mehrheit für Annahme der Verfassung ausgesprochen; vor dem

21. August hatte sich dasselbe zwar nicht revolutionär, aber unentschieden und schwankend gezeigt; der unausgesetzten Thätigkeit der Revolutionspartei gelang es später, sich mehr und mehr die Oberhand in demselben zu verschaffen. Links von Sissach, wenn man das Land hinaufgeht, öffnet sich das Thal von Gelterkinden; dieses schöne und wohlhabende Dorf bildete einen zweiten, freilich schwächern Mittelpunkt für die Anhänger der Verfassung, an den sich die Ortschaften Böckten, Rickenbach, Wenslingen, Anwyl, Rüneburg, Kilchberg, Zeglingen mit mehr oder weniger Kraft und Entschiedenheit anschlossen, während die Gemeinden Buus, Hemmicken, Rothenfluh, Tecknau, Oltingen, Ormalingen, wo der Einfluß des Müllers Egli sehr bedeutend war, zum Theil sehr entschieden der Revolution anhingen, so wie auch die dem Homburger Thale benachbarten Gemeinden Häfelfingen, Känerkinden, Wittisburg.

Die Verwaltungs-Kommission und ihre Anhänger waren nun auf das eifrigste bemüht, den gewonnenen Boden möglichst zu behaupten und auszudehnen. Zu diesem Zwecke schritt sie auch, wo es nur immer möglich war, zur Vertreibung der Angestellten der Regierung; der Statthaltereiverweser von Waldenburg war noch nach dem 21. August auf seinem Posten verblieben, die Repräsentanten forderten ihn auf, auf demselben zu verharren, und so lehnte er denn auch die Aufforderung der Verwaltungs-Kommission, sich zurückzuziehen, entschlossen von sich ab, aber doch mußte er mit Anfang Septembers Waldenburg verlassen, und nach Reigoldswyl sich zurückziehen. Auch die Landjäger der Regierung wurden da, wo sie sich noch behauptet hatten, durch Androhung von Gewalt vertrieben. Ein

nicht unwirksames Mittel, ihren Anhängern Muth und Vertrauen, ihren Gegnern Schrecken einzuflößen, fand die Verwaltungs-Kommission in den oft sehr offen vorgenommenen Vertheilungen von Patronen; an Munition fehlte es ihr nicht, aus Rheinfelden, Aarau, Olten, Solothurn, ja auch aus Basel selbst wurde sie unabläßig damit versehen; solche Patronen-Austheilungen waren jedes Mal Tage des Schreckens für die sogenannten Aristokraten eines Ortes, sie wußten weßhalb. Ihr Militärwesen bestand seit dem Abzug der fremden Zuzüger aus einer kleinen stehenden Truppe und aus Miliz. Die stehende Truppe, das s. g. Freikorps, soll sich, nach Angabe der Insurgenten, nie höher als auf ungefähr 50 Mann belaufen haben; es leistete, als stets disponibler Kern, nicht unwirksame Dienste. Daneben wurden, angeblich zum Instruktionsdienste, Milizpflichtige zusammengezogen, zwei, drei, vier Mann aus jeder Gemeinde, welche alle vier Tage abgelöst werden sollten. Die durch diesen öftern Wechsel veranlaßte Bewegung war für kleinere Gemeinden, die etwa am Wege lagen, ein stetes Mittel der Beunruhigung; sogar in Gelterkinden veranlaßte der Durchzug solcher Milizmänner kleinere Reibungen. Aber auch eigentliche kleinere Streifzüge wurden von Liestal oder von andern Orten aus unternommen, etwa wenn man es für nöthig fand, einer schwankenden Gemeinde zu imponiren, oder wenn man Munition oder „verrätherisches Geld" zu finden hoffte; so zogen am 7. September gegen 50 Mann nach Höllstein, Oberdorf zu; oder man machte von Gemeinde zu Gemeinde Jagd auf die Aristokraten, wie Jakob von Blarer am 14. September im Bezirk Birseck. — Auch die Flucht

sicherte nicht immer, denn die neue Freiheit war eifersüchtig, und litt es nicht gerne, daß man sich ihr entzog; man verfolgte die Flüchtlinge sogar auf fremdes Gebiet, und bewaffnete Menschen nahmen nächtliche Hausuntersuchungen auf solothurnischem Boden vor, oder es wurde, wie in Sissach, den flüchtigen Aristokraten Exekution in die Häuser gelegt. Doch zogen die Flüchtigen diese Bedrückung den Verhaftungen oder andern Plackereien vor, die ihrer allenfalls bei der Heimkehr warteten.

Zu allen diesen, theils von der Verwaltungs-Kommission selbst, theils von ihren Unterbehörden angeordneten Maßregeln kamen dann noch die leidenschaftlichen Gewaltthätigkeiten ihrer Anhänger: Drohungen, persönliche Angriffe und Mißhandlungen, Ueberfall in den Wohnungen, Schießen in die Zimmer. Solcherlei Gewaltthätigkeiten fielen nicht nur im Anfange des Aufruhrs, oder in Gemeinden vor, wo es erst galt, festen Fuß zu gewinnen, auch in solchen, wo bereits die Revolution entschieden die Oberhand hatte, wurden dergleichen gegen die als Anhänger der Regierung verdächtigen Einwohner bei oft ganz geringfügiger Veranlassung ausgeübt; die Einwohner getreuer Gemeinden aber waren persönlichen Anfällen der Insurgenten ausgesetzt, wenn sie auf offener Straße ihnen in die Hände fielen. Das Unwesen wurde so arg, daß sogar die Zunftausschüsse sich zuletzt veranlaßt sahen, eine Art Warnung dagegen ergehen zu lassen, um wenigstens den Schein zu retten.

Am schwierigsten war in den insurgirten Gemeinden die Stellung der Geistlichen; die meisten derselben waren Bürger von Basel, und mußten schon als solche den

leidenschaftlichen Anhängern der Revolution verdächtig oder verhaßt seyn; dazu kam, daß sie nach der Lehre der Schrift den Gehorsam gegen die Obrigkeit als Pflicht des Christen ansahen und verkündigten, und als Diener der Religion vor der mit der Revolution Hand in Hand gehenden Wildheit und Ausgelassenheit warnen mußten. Unerschrocken thaten dieses viele, und wer fragen wollte, ob sie dabei hin und wieder der in der schwierigen Zeit nöthigen Umsicht und Klugheit nicht vergessen haben, der vergißt wohl selbst, wie unmöglich es gerade in solcher Zeit ist, die Gebote der Pflicht mit den Regeln der Klugheit zu vereinigen. Manche derselben glaubten nach dem 21. August, durch die Flucht sich den sie bedrohenden Gefahren entziehen zu müssen; andere wurden geradezu durch die Insurgenten ihrer Gemeinden fortgeschickt; andere hingegen blieben die ganze Zeit hindurch auf ihrem Posten; die Zunftabgeordneten überließen den Gemeinden, ob sie ihre Prediger zurückrufen oder fortjagen wollten, und warnten die Geistlichen, sich ja nicht in das Politische zu mischen. Theils aber war das nicht möglich in einer Zeit, wo das politische Interesse Alles durchdrang, wo jedes Wort, jeder Vorfall politisch aufgefaßt und gedeutet wurde; theils auch glaubten jene Männer, Pflicht und Beruf gebiete ihnen, nicht zu schweigen, sondern alles Ernstes zu ermahnen, zu warnen, zu strafen.

§. 17.

Fortsetzung. — Widerstand gegen die Bewegung.

Gegen dieses Umsichgreifen der Revolution schützten weder die Repräsentanten noch die Tagsatzung. Die Regierung

aber war in der allerpeinlichsten Lage, sie mußte ruhig zusehen, wie der schamloseste Aufruhr während vier Wochen mehr und mehr um sich griff, mußte fast täglich die Klagen, die Hilfsgesuche der mißhandelten und bedrückten Landleute aus revolutionirten Gemeinden vernehmen, mußte hören, wie gleichsam unter den Mauern der Stadt, in Binningen, Muttenz, im Bezirk Birseck, ein wilder Terrorismus geübt, und friedliche Bürger, bloß weil sie wegen Verkehrs mit der Stadt verdächtig waren, gefangen genommen, oder in ihrem Leben und Eigenthum bedroht wurden. Dem Gedanken der Selbsthilfe stand die den Repräsentanten gegebene Zusicherung und die Besorgniß entgegen, die Fackel des Bürgerkriegs in die Eidgenossenschaft zu werfen. Daher blieb nichts übrig, als sich der Bedrängten durch Verwendung bei den Repräsentanten anzunehmen. Mit allem Ernst und Eifer suchte der Bürgermeister Frey diesen Herren ans Herz zu reden; sie vertrösteten dann, so gut sie konnten, begaben sich wohl auch an die Orte, wo die Unfugen und Gewaltthätigkeiten vorgefallen waren, ermahnten, baten, warnten, und kehrten dann nach Basel zurück, gewöhnlich in der Ueberzeugung, daß alle Zusprüche vergeblich gewesen seyen. — In dem obern Theile des Kantons aber hatten eine Anzahl Gemeinden ihre Treue gegen die Regierung bewahrt, und es kam hier darauf an, mit diesen Gemeinden in steter Verbindung zu bleiben, die gute Stimmung in denselben zu unterhalten, und den Fortschritten der so thätigen Insurrektionspartei zu steuern. Was die Regierung hier that oder thun ließ, muß aber genau unterschieden werden von dem, was andere Personen gehofft, gedacht oder auch betrieben haben.

Von den schon am 19. August in den Kanton abgegangenen Regierungs-Kommissarien hatte sich der Alt-Oberschreiber Andreas La Roche schon vor dem 21. August nach Bubendorf begeben, um dort im Sinne seiner Instruktion zu handeln, und er glaubte nach dem 21. August seine Gegenwart dort um so nothwendiger, je kritischer die Lage des Thals wurde. Als dann der erste Beschluß der Tagsatzung und das Erscheinen von Repräsentanten die Hoffnung erregten, daß der Empörung mit Ernst von oben herab gesteuert werden dürfte, so schien zwar das Thal weniger der Gefahr ausgesetzt, aber die Anwesenheit eines Regierungs-Kommissärs um so nothwendiger, weil ja der Statthaltereiverweser von Liestal, in welchen Bezirk Bubendorf und Zyfen gehörten, von seinem Posten vertrieben war. An Anlässen zu Reibungen fehlte es nicht, als z. B. am Abend des 23. Augusts die Insurgenten, mit Hülfe fremder Zuzüger, über die Anhänger der Regierung in Itingen herfielen, und mit Schüssen die Fliehenden verfolgten, verbreiteten einige der Entflohenen Schrecken in Ramlisburg, welche Gemeinde des Kirchsprengels Bubendorf auf der Höhe zwischen diesem letztern Orte und Itingen liegt. Die Ramlisburger sandten einen dringenden Hülferuf nach Bubendorf, aus welchem man schloß, der Feind sey bereits in Ramlisburg; sofort wurde die milizpflichtige Mannschaft zusammenberufen, an die benachbarten Gemeinden das Ansuchen um Zuzug gerichtet, Wachen und Patrouillen angeordnet, und eine starke Wache nach Ramlisburg abgesandt, die aber, da sich keine Gefahr zeigte, mit Tagesanbruch zurückkehrte, worauf jedermann wieder an seine ordentlichen Geschäfte ging.

Solche Vorfälle regten auf, und zeigten die Nothwendigkeit, gerüstet und auf der Hut zu seyn. Um hierin seine Gemeindsgenossen zu unterstützen, kam am 28. August der Oberstlieutenant Frey nach Reigoldswyl. — Aus letzterm Orte gebürtig, hatte dieser Mann im französischen Kriegsdienste unter Napoleon vom Gemeinen bis zum Bataillonschef sich hinaufgearbeitet; Kenntniß des Kriegsdienstes, Tapferkeit und Unerschrockenheit waren ihm in hohem Grade eigen, so wie er auch durch seine ganze Persönlichkeit, Offenheit, Derbheit und populäre Sprache den gemeinen Mann an sich zu fesseln, und auch dem Neuling Muth und Vertrauen in seine Unbesiegbarkeit einzuflößen wußte; auch abergläubische Mittel verschmähte er nicht, um die natürliche Scheu des Lebens vor dem Tode zu überwinden, und seiner Mannschaft den Glauben beizubringen, er verstehe es, sie unverwundbar zu machen. Aber ihm fehlten gerade diejenigen Eigenschaften, welche für einen selbstständigen Anführer, auch im kleinsten Wirkungskreise nothwendig sind: Umsicht und Besonnenheit; er verachtete seinen Feind, und vernachlässigte daher manche Vorsichtsmaßregel; seine Derbheit ging, den Gegnern gegenüber, manchmal in Rohheit über, und er hatte dadurch, namentlich im Januar nach Zersprengung der Insurgenten, hin und wieder böses Blut gemacht. Daher hatte auch die Regierung vor dem 21. August ihn nicht in die obern Thäler gesandt, obschon er am besten der Mann gewesen wäre, die Landleute zu elektrisiren; man fürchtete seine Unbesonnenheiten. Auch jetzt kam er nicht aus Auftrag der Regierung. Seine Ankunft in Reigoldswyl war ermuthigend für das ganze Thal, sie verursachte in Liestal Schrecken,

und bei manchen Leuten in Basel unbesonnene Hoffnungen. Es ergibt sich nämlich aus einigen, von den Insurgenten unter Frey's Papieren gefundenen Aktenstücken, daß gewisse Personen in Basel von diesem Manne einen Hauptschlag erwarteten, durch welchen faktisch bewiesen werden sollte, wie müde das Volk der provisorischen Schreckensregierung wäre. Solche Hoffnungen mochten dann auch Aeußerungen und Gerüchte veranlassen, welche die Verwaltungs-Kommission und ihre Anhänger in hohem Grade beunruhigten.

Die Civilbeamten des Thals, der bereits erwähnte Regierungs-Kommissär La Roche und der Statthaltereiverweser von Waldenburg, August La Roche, machten es sich zur Aufgabe, die kriegerische Lust dieses Mannes zu mäßigen, und auch der Bürgermeister Frey wirkte in diesem Sinne; in seiner Correspondenz mit jenen beiden Beamten mahnte er stets nur zu festem Zusammenhalten und Widerstand, warnte hingegen vor jeder offensiven Bewegung, und verbot sie bestimmt. — Sonderbar aber ist es, daß die Repräsentanten, welche schon am 4. Sept. durch eine Deputation aus diesem Thale mit den Besorgnissen der ruhigen Landleute und mit der Gefahr der Lage überhaupt bekannt gemacht und dringend eingeladen wurden, das Thal zu besuchen und beruhigend einzuwirken, dieses unterließen, was zu vielen sehr ungünstigen Deutungen Anlaß gab.

Auch im Gelterkinderthale wurde auf ähnliche Weise ein fester Stand zu gewinnen gesucht. Aber hier bildeten die getreuen Gemeinden kein so abgerundetes Ganze; zwischenein lagen revolutionirte Gemeinden, welche den Zusammen-

hang störten. Gelterkinden selbst hatte am 23. August folgendes Schreiben erhalten:

An die Ortsvorgesetzten zu Gelterkinden.

Wegen unaufhörlichen Mordanschlägen, die Ihr gegen uns ausbrütet, haben wir für gut gefunden, Euch hiemit alles Ernstes wohlmeinend aufzutragen, bis diesen Morgen um zehn Uhr alle Eure Waffen und Pulvervorräthe (welche letztere beträchtlich seyn müssen), mit Verzeichnissen (Etiquetten) versehen, nach Sissach zu senden. Nicht geschehenden Falls werden wir solche mit Gewalt abholen; — ob es aber so ordnungsmäßig hergehen wird, wie am zehnten Jenner, kann ich nicht verbürgen. Ich versichere aber, daß nicht die mindeste Sache verübt werden soll, wenn ihr diesem ausdrücklichen Befehl Folge leistet. Es muß jedoch unverzüglich geschehen.

Diese Verfassungen werdet Ihr bei persönlicher Verantwortlichkeit der versammelten Gemeinde ablesen lassen und erklären.

Wer gegen diesen Befehl Hindernisse in den Weg legt, ist vogelfrei erklärt. Zählt darauf, daß, nachdem ich aus reinem und uneigennützigem Antriebe, meinen Mitbürgern die Freiheit zu erringen, schon mehrmals das Leben gewagt habe, ich und meine Kollegen es ferner wagen werden, dabei aber diejenigen Maßregeln vorkehren werden, wodurch die Feinde des Volks und der Freiheit besiegt werden.

Ich grüße Euch viel Mal.

Namens der Regierungs-Kommission,
Johannes Martin.

Diese Drohungen schreckten die Gemeinde; Inspektor Pümpin ergriff die Flucht, es wurde eine Art Frieden mit Sissach geschlossen, wo Martin mit seinem Anhange herrschte. Am 6. Sept. wurde dann der Altrathsherr Gedeon Burckhardt als Regierungs-Kommissär nach Gel-

terkinden abgesandt, mit dem Auftrage, den dortigen Gemeinden mit Rath beizustehen, sie zum Beharren im Guten zu ermuntern und für Erhaltung von Ruhe und Ordnung besorgt zu seyn. Vor Allem aber war er angewiesen keinerlei gewaltsame Angriffe gegen die Verwaltungs-Kommission weder vorzunehmen noch zu gestatten. Er suchte die Gemeindspräsidenten des Bezirks zu versammeln, und sie zum Abschluß eines Verbandes zur Erhaltung der Ordnung zu bewegen, aber die Besorgniß vor den vielen Uebelgesinnten des Bezirks verhinderte einen kräftigen Entschluß. Die Verwaltungs-Kommission suchte durch jedes Mittel diesen Mann zu vertreiben, zuerst durch Schreiben an die Repräsentanten (vom 8. Sept.), in welchem sie ihn beschuldigte, er wolle Bürgerkrieg anzetteln, und bereits mit strengern Maßregeln zu drohen wagte; schon am folgenden Tage (9. Sept.) schrieb sie ihm geradezu: „Entfernen Sie sich von Gelterkinden und kehren Sie nach „Basel zurück! — Daß Sie keinen feindlichen Angriff zu „machen versprechen, finden wir sehr natürlich, weil Sie „nicht können, daß Sie aber Ihre Versuche zu Ungunsten „der gerechten Sache des Landvolks einstellen werden, dafür haben wir keine Garantie; im Gegentheil werfen Sie „sich mit der Regierung von Basel in die Brust, wiederholen die längst bekannten Phrasen von Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung u. s. w., und werden daher nochmals „ermahnt, sich sogleich nach Hause zu begeben." — Um dann durch die „Phrasen" dieses Mannes nicht ferner belästigt zu werden, schrieb auch am 10. September der Bezirksschreiber Martin in drohendem Tone an den Gemeinderath von Gelterkinden, er solle sofort melden, ob G. Burckhardt

sich entfernt habe; wirklich zog sich derselbe nach Kilchberg zurück, da es weder seiner Instruktion noch der Klugheit angemessen war, die Sache auf die Spitze zu treiben; am 12ten kam er aber wieder nach Gelterkinden, wo er bis zum 16ten verblieb.

Ganz anders im Thale von Reigoldswyl, wo eine größere Anzahl von Gemeinden zusammenhielt, und durch Oberstlieutenant Frey militärisches Selbstgefühl verbreitet wurde. Schon die Lage der Gemeinde Bubendorf, über deren Bann die Landstraße von Liestal nach Waldenburg führte, mußte hin und wieder neckende Berührungen mit den Insurgenten veranlassen, noch mehr aber die Stellung von Oberdorf und Niederdorf, wo eine thätige Minderheit, von Waldenburg aus unterstützt, der Insurrektion den Sieg zu verschaffen suchte. Das immer drohendere Auftreten der Revolutionspartei, die stets mehr überhandnehmende Aufregung, und das Herumschweifen bewaffneter Insurgenten in der Nähe von getreuen Gemeinden, brachte auf den Gedanken einer engern Vereinigung dieser letztern zu kräftigem Zusammenwirken. Am 7. September traten daher auf Veranlassung der Regierungsbeamten die Vorgesetzten der 11 Gemeinden Bubendorf, Ramlisburg, Lupsingen, Zyfen, Reigoldswyl, Arboldswyl, Titterten, Niederdorf, Oberdorf, Bretzwyl und Lauwyl in Reigoldswyl zusammen, und unterzeichneten folgende Urkunde, die sie Bundesstatuten oder Bruderbrief nannten:

„Wir, die nachstehenden Gemeinden und Vereine des Kantons Basel erklären hiermit öffentlich und feierlich, daß wir, in Betrachtung der traurigen Lage unsers Kantons, da eine unheilstiftende

Faktion das Panier des Aufruhrs gegen die rechtmäßige Regierung erhoben, und es gewagt hat, im Namen der Landschaft Basel ohne deren Zustimmung sich jener gegenüber zu stellen, sich eigenmächtig in Liestal organisirt, ungesetzlicher Weise Beamten ab- und eingesetzt hat, und ungeachtet aller an sie von den Herren Repräsentanten der hohen Tagsatzung, Namens derselben ergangenen Aufforderungen in ihrem fluchwürdigen Beginnen beharrt, auch Hinterlist und Drohungen jeder Art anwendet, um die der Verfassung und der aus ihr hervorgegangenen Regierung treu gebliebenen Bürger und Gemeinden dieses Kantons zum Abfall zu verleiten, daß wir in Betrachtung alles dessen, zu unsrer und der guten Sache Schutz beschlossen haben, was folgt:

1) Die unterzeichneten und alle künftig noch beitretenden Gemeinden und Vereine von Gemeinden, verpflichten sich gegenseitig in der Treue an der bestehenden gesetzlichen Ordnung der Dinge, d. h. an der mit großer Mehrheit und ohne Trug angenommenen Verfassung, und im Gehorsam gegen die in Folge derselben aufgestellten Regierung einträchtig zu beharren, und sich weder durch List noch Gewalt davon abwendig machen zu lassen, daher auch alle Proklamationen, Aufforderungen und Befehle der eigenmächtig konstituirten provisorischen Kommission in Liestal von der Hand zu weisen, und sich in nichts Derartiges einzulassen.

2) Auch verpflichtet sich eine jede nachstehende Gemeinde und Vereine, eingedenk der Wahrheit, daß Eintracht stark macht, für sich und ohne Vorwissen und Zustimmung der verbündeten Gemeinden und Vereine, nichts von sich aus vorzunehmen, was auf unsre dermalige politische Lage Bezug hätte, daher weder Unterhandlungen noch Vorschläge keiner Art zu eröffnen noch einzugehen und anzunehmen, auch in den in den Gemeinden vorzukehrenden Sicherheitsmaßregeln (als Patrouillen und Nachtwachen) möglichste Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit mit den andern verbündeten Gemeinden zu beobachten.

3) Es erklären die verbrüderten Gemeinden und Vereine, daß obschon ihnen nicht zu verdenken wäre, wenn sie im Gefühle ihrer Kraft und der gerechten Sache ihren Unmuth über die von einer störrischen Faktion über sie und das ganze Land gebrachten Plage durch Zersprengung und Verjagung jener Elenden Luft und dem Unwesen dadurch ein schnelles Ende zu machen suchten, sie nichts desto weniger das von der hohen Regierung eingegangene Versprechen, keine Feindseligkeiten zu beginnen, so wie den Willen und Wunsch der Tagsatzung achten, und den Ausgang der von der Bundesbehörde zu treffenden Maßregeln in Geduld abwarten wollen; zugleich aber auch erklären sie in Betrachtung ihrer Lage und der Nothwendigkeit des Selbstschutzes in dieser bedrängnißvollen Zeit hiermit feierlich, daß sie sich des Rechtes der Selbstvertheidigung nicht begeben, sondern versprechen sich vielmehr gegenseitig Schutz, so daß wenn eine einzige der verbrüderten Gemeinden, oder auch einzelne unsrer Mitbürger, wie schon geschehen, von den Aufrührern in Liestal oder ihren Anhängern angegriffen oder mißhandelt werden sollten, es angesehen seyn solle, als wenn alle angegriffen würden, und verpflichten uns demnach in solchen Fällen gegenseitig alle in unsern Kräften stehende Hülfe zu gewähren, und den Angriff ohne fernere Rücksicht mit vereinten Kräften abzuwehren, und Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Schließlich bevollmächtigen und beauftragen die nachstehenden und alle ihrer Verbrüderung noch beitretenden Gemeinden und Vereine, ihre Gemeindevorsteher und Gemeindräthe in ihrem Namen, das Einverständniß mit den verbündeten Gemeinden zu unterhalten, und alle für die vorangedeuteten Zwecke der Treue an der rechtmäßigen Regierung, des gemeinsamen Handelns und des gegenseitigen Schutzes erforderlichen Maßregeln zu treffen und anzuordnen, und empfehlen ihre im Interesse des Gesetzes und der Ordnung für die dermaligen Umstände eingegangene Verbindung dem Schutze und Beistand des Allerhöchsten."

(Unterschriften.)

Dieses Schutzbündniß wurde alsofort dem Amtsbürgermeister in Urkunde zugesandt, und am folgenden Tage wurden zwei Männer nach Benwyl, Diegten und Gelterkinden gesandt, um den Versuch zu machen, auch die dortigen Gemeinden zum Beitritt zu bewegen.

Gerade am Tage des Abschlusses fand der Streifzug einer Truppe von circa 50 Mann unter Anführung des gewesenen Schullehrers Köllner von Basel, über Höllstein und Benwyl nach Waldenburg Statt, und mußte natürlich Besorgnisse für Oberdorf und Niederdorf erregen. Auf die Nachricht von dieser Unternehmung wurde in Reigoldswyl und den umliegenden Gemeinden das Kontingent aufgeboten, und Oberstl. Frey zog mit dieser Mannschaft, circa 150 Mann stark, an die Bubendörferbrücke; aber das Köllnerische Korps hatte bereits seinen Rückzug wieder gemacht.

Dieser Vorfall überzeugte noch mehr von der Nothwendigkeit festen Zusammenhaltens und militärischer Organisation; man wollte auf alle Fälle gefaßt seyn, wollte wissen auf wie viel Mannschaft zu zählen sey, wollte dieselbe mit Munition versehen, auch wohl ihr militärisches Selbstgefühl erhöhen. Die Munition hatte man damals noch von Partikularen aus Basel erhalten. Am 11. September fand daher eine Musterung in Zyfen Statt, die Mannschaft belief sich auf etwa 400 Mann, und zeigte den besten Geist und ziemliche Waffenfertigkeit. — Ein Tagsbefehl mahnte zu treuem Festhalten, und warnte vor Excessen gegen Andersdenkende, eine Warnung, die wohl durch am 7. September in Arboltswyl gegen einen Anhänger der Revolution ausgeübte Gewaltthätigkeiten veranlaßt

war, welcher Vorfall, das einzige Seitenstück zu vielen ähnlichen von Seite der Insurgenten, von diesen letztern auf das grellste hervorgehoben wurde. Durch die Musterung wurde der Muth und die frohe Hoffnung der Männer des Thales erhöht, aber auch unbesonnene Gedanken und Aeußerungen wurden dadurch veranlaßt. Viele junge Leute fingen nun wirklich an von Zersprengung der Liestaler Häuptlinge zu sprechen, in dem Wahne, es könnte dadurch der ganzen Insurrektion ein schnelles Ende gemacht werden. Am folgenden Tage (Montag, 12. September) kamen zwei Männer aus dem Gelterkinderthale nach Reigoldswyl, und brachten die Nachricht, daß ihr ganzes Thal des schwankenden Zustandes und der ewigen Plackereien müde und bereit sey, gegen Liestal aufzubrechen, wenn von Reigoldswyl aus das Gleiche geschehe. Dieser Gedanke fand daher bei manchen Landleuten Anklang, und es wurde eine Zusammenkunft der Gemeindevorsteher veranstaltet, in welcher es den Regierungsbeamten, besonders mit Hülfe näherer Nachrichten aus dem Gelterkinderthale, gelang, den unreifen Gedanken niederzukämpfen, und den fast einmüthigen Beschluß zu bewirken, daß man in der angenommenen defensiven Stellung beharren, sich aber durch nichts hierin wolle wankend machen lassen.

§. 18.

Zunehmen der Aufregung. — Ueberfall des Reigoldswylerthales.

Die Nachricht von der festen militärischen Haltung des Reigoldswylerthales verursachte in Basel lebhafte Freude.

Zwar erkannten diejenigen, welche gehofft hatten, das Thal werde auch ohne oder gegen den Willen der Regierung durch einen kühnen Schlag der Insurrektion ein schnelles Ende machen, bald, daß davon keine Rede seyn könne; aber andre Gedanken machten sich nun Raum. Die offene Widersetzlichkeit der Verwaltungs-Kommission gegen die Befehle der Tagsatzung führte nämlich auf die Frage, ob nun Basel nicht die passive Stellung, in die es versetzt worden war, wieder verlassen, und aus eigener Kraft die Befehle der Tagsatzung vollziehen solle. Schon oben (§. 15.) ist gesagt worden, daß Manche sich diese Frage bejahend beantworteten; namentlich gelüstete es manchen Militär, wieder einmal mit dem Schwerte drein zu fahren, und den 21. August wieder gut zu machen. Am 9. September ließ die Militär-Kommission durch Oberst Wieland den Oberstlieutenant Frey anfragen, wie er das Thal von Reigoldswyl organisirt habe, und auf was man zählen könne, falls ein Marsch nach Liestal von Basel aus unternommen würde. Wirklich dachte das Militär-Kollegium ernstlich an Selbsthülfe; am 9. September hatte es dem kleinen Rathe von dem Umsichgreifen des Terrorismus berichtet, aus dem Vertheilen von Patronen im Bezirk Birseck, der Aufstellung von Wachtposten in Augst und an der Hülftenschanze, dem Streifen von Insurgenten-Patrouillen bis an die Thore der Stadt, auf die Nothwendigkeit von Sicherheitsmaßregeln für die Stadt geschlossen, und angezeigt, daß auf seine Veranstaltung sämmtliche Thore der großen Stadt verschlossen seyen, und niemand hereingelassen werde, der keine gültige Gründe seines Aufenthaltes in der Stadt aufzuweisen vermöge, welche letztere Maßregel vor-

züglich durch die sonderbare, gleichzeitig eingegangene Warnung veranlaßt seyn mochte, es gehe die Insurrektionspartei damit um, nach und nach und unter verschiedenen Vorwänden einige Hundert ihrer Anhänger in die Stadt zu bringen, welche auf bestimmten Tag und Stunde sich des Zeughauses und eines Thores zu bemächtigen, und die Insurgenten einzulassen hätten. Noch weiter ging dieses Kollegium in einem Gutachten, welches auf den 14. September dem Rathe eingegeben ward. Von den vielfachen Klagen über Bedrückungen von Seite der Insurgenten ausgehend, sprach es die Ueberzeugung aus, daß wohl abgeholfen werden könnte, wenn man nicht gebundene Hände hätte. Sollte es aber der Regierung gefallen, obigen Klagen durch Waffengewalt abzuhelfen, so sollten allererst die rebellischen Dörfer diesseits der Birs gereinigt, und dann am folgenden Tage mit der Unterdrückung der Insurgenten weiter fortgefahren werden. Hiezu sey es nöthig sich mit dem in schlagfertigem Stande befindlichen Reigoldswylerthal in Verbindung zu setzen. Es wurde um Handöffnung zu diesem Unternehmen nachgesucht, und bemerkt, daß alle Anstalten zu einem schnellen Aufbruche getroffen, und auch ein vollständiger Operationsplan bereits entworfen sey. — Indeß kam dieses Gutachten im kleinen Rathe nicht einmal zur Behandlung, der Amtsbürgermeister machte den Präsidenten des Militär-Kollegiums auf das Unangemessene eines so schroffen Verfahrens aufmerksam, und veranlaßte ihn, es noch vor Eröffnung der Sitzung zurückzuziehen. —

Was aber in Basel die Behörden thaten oder thun würden, das wollte jeder eben so gut, und besser und mehr wissen, als die Behörden selbst; die bewegten Gemüther waren

geschäftig in Vermuthungen, und Vermuthungen wurden alsbald zur Gewißheit gestempelt, und die Gerüchte, die in Basel herumgeboten wurden, drangen unschwer durch die geschlossenen Thore auf das Land. Die Besorgniß vor einem Ueberfall wurde in Liestal immer lebhafter, das Auffinden eines in das Reigoldswylerthal bestimmten Transports von 2400 Patronen, welche Zahl sofort durch das Gerücht um das Zehnfache vergrößert wurde, schien dieselbe vollständig zu rechtfertigen, und selbst das abenteuerliche Gerücht, es seyen insgeheim auf unwegsamen Pfaden Kanonen nach Reigoldswyl gesandt worden, fand Glauben.

Bei dieser Lage der Dinge konnte dann jeder etwa in Liestal oder Bubendorf vorfallende Wortwechsel zwischen Anhängern der beiden Parteien neuen Stoff zur Aufregung bieten, und jedes dabei unbedacht gesprochene Wort konnte als gefährliche Drohung oder als Anzeige feindseliger Absicht erscheinen.

Die Verwaltungs-Kommission scheint nun wirklich diese Besorgnisse getheilt zu haben, sie rüstete und war auf ihrer Hut. Aber die Insurrektion mußte ihrer Natur nach nothwendig ihre Anhänger stets in Bewegung und Thätigkeit erhalten; denn Stillstand und Ruhe wären ihr Tod gewesen, und die Angriffe und Anreizungen gegen die verbündeten Gemeinden dauerten daher fort. — Auch liegt es in der Natur des Menschen, daß gerade wer einen Feind fürchtet, am meisten versucht ist, ihn zu necken und zu reizen, um seine Furcht zu verbergen, und sich den Anschein des Muthes zu geben, und wenn dann die Anreizung mit Gewalt abgewehrt wird, so tritt die Besorgniß wieder an die Stelle des Uebermuths, und der Gedanke, der Gegner könnte nun

das längst Befürchtete ausführen, zwingt den Anreizer zum Zusammenraffen aller seiner Kräfte.

Schon am 12. September sah sich die Gemeinde Bubendorf durch Schüsse, welche von der Seite von Seltisberg her nach dem Dorfe geschahen, so wie durch das Mißtrauen erregende Erscheinen fremdartiger Leute in dem Dorfe geschreckt; und da ohnehin die Gemeindsgenossen durch die schon lange dauernden Anstrengungen der Nachtwachen und Patrouillen ermüdet waren, so begab sich der Regierungs-Kommissär in der Nacht nach Reigoldswyl, um dort zu bewirken, daß die beiden am meisten ausgesetzten Ortschaften Bubendorf und Ramlisburg von den verbündeten Gemeinden Schutzwachen erhalten möchten. Um diesem Begehren zu entsprechen, wurde das Kontingent von acht Gemeinden auf den folgenden Nachmittag nach Zyfen beschieden; von hier wurde ein Detaschement von circa 50 Mann unter Oberstlieutenant Frey nach Bubendorf gesandt, ein andres von circa 30 Mann zog nach Ramlisburg. Gerade an diesem Nachmittag (13. September) zogen viele Landleute von der Liestaler Landsgemeinde wieder landaufwärts, an den von Frey ausgestellten Wachposten vorbei, und ein Wortwechsel erfolgte; auch Oberstlieutenant Frey stieß auf einer Rekognitionstour auf einen Trupp solcher Leute, und glaubte zu bemerken, daß einer derselben seine Flinte zu laden anfing; er ritt auf sie zu, hieß sie die Waffen niederlegen, die er ihnen nachher wieder zu nehmen erlaubte, und stellte den, der Anstalt zum Schießen gemacht hatte, zur Rede. In diesem Augenblicke ging einem seiner Kavalleristen ein Schuß los, in die Erde. Nach allen Versicherungen war es Zufall, oder Versehen; es wurde von den Geg-

nern als Absicht aufgefaßt, und nach Liestal berichtet, wo der Vorfall große Aufregung verursachte. Es wurde dann von Liestal eine starke Rekognoszirungs-Patrouille abgesandt, diese fand Alles ruhig, kam bis zur Bubendörfer Brücke, und vertrieb die dortige Wache durch ein starkes Gewehrfeuer. Nun wieder Lärm in Bubendorf, Oberstlieutenant Frey zieht seine Mannschaft zusammen, und führt sie feuernd bis über die Brücke, die Insurgenten fliehen, der Schrecken ist wieder in Liestal. Die darauf folgende Nacht scheinen beide Theile unruhig zugebracht zu haben, jeder war auf seiner Hut, aber es kam zu keinem fernern Zusammentreffen.

Den folgenden Tag (14. September) führte Frey seine Mannschaft zum Exerciren vor das Dorf; das erschien den Liestalern wieder als Drohung, das Freykorps wurde entgegen gesandt; man beobachtete sich, und die Sache lief ohne weitern Streit ab.

Obschon nun alle diese Vorfälle innerhalb des Bannes der getreuen Gemeinden Statt gefunden, Oberstlieutenant Frey also nur die Defensive behauptet, die Insurgenten hingegen schon durch bewaffnetes Betreten des fremden Gebiets die Feindseligkeiten veranlaßt, so beschlossen doch die in Liestal versammelten Zunftabgeordneten, eine nochmalige Bedrohung an die Gemeinden des Reigoldswylerthales und an Oberstlieutenant Frey ergehen zu lassen. Schon am 5. September war eine solche „ernste Mahnung“ ergangen, welche mit den Worten schloß: „Entfernt „jene charakterlosen, feilen Menschen, die um schnödes „Gold verkauft, Euch Meuchelmord predigen; schließt Euch „der guten Sache unsers ganzen Landvolks an, oder bleibt

„still in Euern friedlichen Hütten; sonst, so wahr ein ewiger „Gott lebt, habt Ihr Euch alles Schreckliche, das auf Euch „wartet, selbst zuzuschreiben." — In ähnlichem Tone erging nun auch diese zweite Mahnung, und mit derselben zugleich ein Schreiben an Oberstlieutenant Frey, worin die bisherigen Vorfälle „als unglückdrohende Hetzungen" dargestellt werden, und unter Androhung nachdrücklicher Mittel verlangt wird, alle fernern Rüstungen oder Drohungen einzustellen. Die Insinuation, auch er habe ja die Erfahrung gemacht, daß der Städter den Vorzug vor dem, wenn gleich wackern Landmanne genieße, sollte dieser Mahnung noch von andrer Seite her Eingang in das Herz des alten Soldaten bahnen. — Zugleich wurden die Repräsentanten von diesen Sachen in Kenntniß gesetzt. Diese erkannten die drohende Gefahr, und waren in banger Besorgniß vor dem Ausbruche neuer Feindseligkeiten, thaten aber nichts, um ihnen vorzubeugen, sondern beschlossen ganz ruhig, das Thal von Reigoldswyl am 16ten zu besuchen.

Noch am gleichen Tage (14. Sept.) Abends veranlaßte das Erscheinen von acht bewaffneten Insurgenten aus Waldenburg eine Schlägerei in Niederdorf, die Waldenburger wurden in die Flucht gejagt, zogen in Waldenburg durch den Ruf der Sturmglocke die Gleichgesinnten an sich, und kehrten dann in verstärkter Anzahl nach Oberdorf und Niederdorf zurück, wo sie an Personen und Eigenthum der entschiedensten Anhänger der Regierung in ihrer Weise Rache nahmen; nur mit genauer Noth entgingen der Präsident und der Schulmeister durch die Flucht, sie langten noch am gleichen Abend in Reigoldswyl an, wo die

heftigste Entrüstung über diesen Ueberfall sich kund gab. Noch denselben Abend wurde durch die von Oberdorf zurückgekehrten Waldenburger der Widerstand der Anhänger der Regierung in Langenbruck gebrochen, und die auf Anordnung des Gemeinderaths durch die ruhigen Bürger bestellte Nachtwache entwaffnet.

Am folgenden Tage beschlossen die Regierungsbeamten mit Oberstlieutenant Frey die beiden Gemeinden Oberdorf und Niederdorf durch eine Schutzwache vor der Erneuerung solcher Angriffe zu beschützen, das Kontingent wurde wieder aufgeboten, Frey zog mit circa 100 Mann von Bubendorf ab, verstärkte sich unterwegs aus benachbarten Gemeinden, und kam nach Niederdorf. Hier aber fand die Gemeinde für besser, das Anerbieten einer Schutzwache abzulehnen, weil sie fürchtete, es möchte deren Anwesenheit ihre Feinde nur zu noch größern Unbilden anreizen; doch schloß sich die junge Kontingentsmannschaft an ihre Mitbrüder aus dem Reigoldswylerthale an.

Inzwischen hatte Freys Erscheinen in Niederdorf große Aufregung in den insurgirten Gemeinden veranlaßt; die Sturmglocken ertönten, bewaffnete Scharen zogen gegen Niederdorf und beschossen das Dorf. Nun zog Frey mitten durch das Feuer der ringsum zerstreuten Feinde, das er lebhaft erwiederte, langsam über die Anhöhe nach Titterten, ließ hier 50 Mann mit der Weisung fleißig zu patrouilliren zurück, und brachte die übrige Mannschaft unversehrt nach Reigoldswyl, wo er über Nacht blieb; die Landwehrmannschaft wurde für die Nacht nach Hause entlassen, das Contingent hingegen auf dem Piquet behalten, und Patrouillen angeordnet.

Während dieser Vorfälle hatte, wahrscheinlich um eine Diversion zu machen, das Liestaler Freikorps eine Demonstration gegen Ramlisburg vorgenommen, und diesen Ort durch einen Trompeter zur Uebergabe auffordern lassen, aber auf ertheilte abschlägige Antwort keine weitere Feindseligkeit versucht. —

Die Insurrektionsbehörden schritten nun zur Ausführung ihrer Drohungen, das militärische Aufgebot erging an alle Gemeinden: wer sich weigere mitzumaschiren, solle entwaffnet und gefänglich zum Bezirksverwalter gebracht werden; alle Kraft wurde zur Ausführung des großen Schlages angestrengt; eine nochmalige Aufforderung an die Gemeinden Bubendorf, Zyfen und Reigoldswyl verlangte als Pfand des Friedens die Entfernung von Oberstlieutenant Frey und Verweser La Roche, und augenblickliche Antwort. Diesen Anstrengungen gegenüber war Oberstlieutenant Frey ganz ruhig in Reigoldswyl, die Drohungen der Insurgenten verachtete er, und machte keine Anstalten zur Gegenwehr. Aber hätte er auch die Umsicht und die Besonnenheit besessen, die ihm gebrachen, jedenfalls hätte er einen schweren Stand gehabt gegenüber dem Sturme, der nun von allen Seiten gegen ihn losbrach. Er selbst war der militärische Mittelpunkt, seine Gegenwart begeisterte die Mannschaft, aber neben und unter sich hatte er keine Offiziere, die seine unmittelbare Anwesenheit hätten ersetzen können; die Exerziermeister, welche seine Stelle vertraten, hatten nicht das erforderliche Ansehen bei der Truppe. Sorgfältig verhinderten die Insurgenten, daß von den Vorbereitungen zum Angriff gegen das Thal keine Anzeige in dasselbe gelangte. In Reigoldswyl hielt man

einen allgemeinen Sturm bei der Anwesenheit eidgenössischer Repräsentanten im Lande und gleichsam unter ihren Augen nicht für möglich; zur Abwehr eines partiellen aber glaubte man sich immer stark genug. Doch wurde die Lage der Dinge nach Basel berichtet, nnd (freilich zu spät) um Zusendung von Offizieren und Wundärzten gebeten.

Der 16. Sept. brach an. Der untereinander getroffenen Abrede gemäß sollten die drei Repräsentanten Sidler, Heer und v. Meyenburg sich in das Reigoldswylerthal begeben, während der Bürgermeister v. Muralt in Basel zurückbleiben sollte, um allenfalls Depeschen vom Commando des anrückenden eidgenössischen Militärs zu empfangen und das Nöthige am Hauptorte zu verfügen. Noch vor der Abreise der erstern drei Herrn kam die Nachricht, es herrsche auf der Landschaft weit umher eine ungeheure Aufregung, man sehe nichts als Schrecken und Unglück entgegen. „Wenns nun so ist," sprach v. Muralt zu seinen Collegen, „so bleibe ich in Basel nicht zurück, ich theile die „Gefahr mit Euch." — Um 7 Uhr etwa, fuhren die Repräsentanten von Basel ab.

In Reigoldswyl war Oberstlieutenant Frey, um 5 Uhr ungefähr, mit Aufstellen seiner Mannschaft beschäftigt, als ihm berichtet wurde, der Feind nahe sich von Waldenburg her, und die waldige Anhöhe gegen Liedertswyl zu sey bereits mit Schützen bedeckt; Frey eilte in dieser Richtung dem Feinde entgegen, und trieb ihn zurück; eine nach dem Vogelberge detaschirte Abtheilung verhinderte das Vorrücken andringender Langenbrucker. Mittlerweile kamen Berichte von Bubendorf, daß auch dort ein Angriff bevorstehe, aber Freys Aufmerksamkeit war bereits in Anspruch

genommen, diese Berichte wurden nicht gehörig beachtet. — Doch drohte gerade von dorther der Hauptangriff; die Abwesenheit des Anführers, so wie der jungen Kontingentsmannschaft wirkte nachtheilig auf die Stimmung der Gemeinde Bubendorf; es zeigte sich ein Schwanken; doch gelang es dem Regierungs-Kommissär in einer Gemeindsversammlung die Leute wieder zu ermuthigen; als aber die Insurgenten von allen Seiten herannahten, sah sich die vereinzelte Gemeinde zum Widerstande zu schwach, und die bewaffnete Mannschaft zog sich thalaufwärts nach Zyfen.

Die Repräsentanten waren nach Liestal gekommen, kurz nachdem sich der Landsturm in Bewegung gesetzt hatte, sie eilten nach, ganz nahe bei Bubendorf stießen sie auf den Zug, aus ein paar hundert Mann bestehend,*) an dessen Spitze der berüchtigte Altengelwirth Buser einherritt; hier erhielten sie von Gutzwiller ein ziemlich bestimmtes Versprechen der Rückkehr.**) — Dieses Versprechen machten sie zu dem ihrigen; Bubendorf war bereits von Bewaffneten entblößt; in Zyfen trafen sie den Regierungs-Commissär La Roche, bei dem sie nur wenige Bewaffnete bemerkten, weil er auf verschiedenen Posten seine Mannschaft, circa 100 Mann, ausgestellt hatte. Der Befehl die

---

*) So der Bericht von Heer und v. Meyenburg; nach v. Muralt und Sidler circa 300 Mann.

**) So der Bericht der Herrn Heer und v. Meyenburg, in dem Berichte der Herrn v. Muralt und Sidler heißt es: „Die Führer Debary „und Gutzwiller gaben Gehör, und schienen in der That gehorchen zu „wollen, aber die Masse war Meister, sie wurde indessen zum Haltma„chen, aber nur für einstweilen, und auf kurze Zeit gebracht, und gab das „Versprechen, auf keinen Fall zu schießen, oder es werde zuerst auf sie „geschossen."

Waffen niederzulegen, wurde befolgt, im Vertrauen auf die Zusicherung der Repräsentanten, daß ein Gleiches auch von den Insurgenten geschehe; sofort eilten die Repräsentanten thalaufwärts. Bald vernahm man in Zyfen, von Bubendorf her nähern sich bewaffnete Scharen; der Regierungs-Kommissär, vermuthend, es möchten etwa eidgenössische Truppen seyn, ging ihnen entgegen, und wurde, als er sich auf die Zusage der Repräsentanten berief, barsch angefahren.

In Reigoldswyl hatte der Verweser bei der nähern Kunde der von Bubendorf her drohenden Gefahr den Oberstlieutenant Frey von allzulebhafter Verfolgung des Feindes zurückrufen lassen; auch diesen Ruf beachtete Frey nicht, seine Leute schossen, in Ermanglung eines Feindes, auf die Dächer von Liedertswyl. Die Nachricht von Annäherung der Repräsentanten traf ein, bald darauf diese selbst. Alsbald erklärten diese dem Statthaltereiverweser, daß sie außerhalb Bubendorf eine starke Kolonne Liestaler Landsturm angetroffen, welche ihnen die Zusage gegeben hätte, stehen zu bleiben und nicht in das Thal einzudringen, insofern hier ebenfalls die Waffen niedergelegt würden. Dieser Aufforderung zufolge schickte der Verweser an Oberstlieutenant Frey den Befehl zur Rückkehr; auch die Repräsentanten forderten nun Gutzwiller schriftlich zum Rückzuge auf. Fast ängstlich fragte Sidler den Statthaltereiverweser nach den vorhandenen Kanonen, und wollte lange nicht glauben, daß keine da seyen. Er mit v. Muralt und v. Meyenburg begaben sich dann selbst auf die Anhöhe zu Oberstlieutenant Frey, nach einer langen Unterredung mit demselben kehrten sie mit ihm und seiner

Mannschaft, die noch aus ungefähr 80 Mann bestand, zurück. Indeß war die Nachricht von Annäherung des Landsturmes nach Reigoldswyl gekommen, v. Muralt und Sidler fuhren ihm entgegen, um nochmals den Versuch zu machen, ihn zur Rückkehr zu bewegen; der Haufen war sehr gewachsen, vielleicht eben in Folge des gefahrlosen Vordringens, er belief sich jetzt auf 600 bis 700 Mann, und die Menge tobte und drohte weit heftiger als vor Bubendorf; es war nichts von ihr zu erhalten, als daß einen Augenblick Halt gemacht wurde. Heer und v. Meyenburg waren in Reigoldswyl zurückgeblieben, um den Gedanken an Widerstand zu bekämpfen; es kostete Mühe, denn die Reigoldswyler baten mit Thränen im Auge ihren Mitbürger, auf den sie ihr ganzes Vertrauen gesetzt hatten, und den Verweser La Roche, sie möchten sie nicht verlassen; man war ergrimmt, die Repräsentanten erschienen als feile Verräther; Greise und Knaben, die ganze Bevölkerung hatte sich bewaffnet, und erwartete nur den Befehl zum Sturm. Frey wäre vielleicht der Mann gewesen, mit einer so gestimmten Mannschaft den Gegner in den Engpässen unterhalb Reigoldswyl aufzuhalten und zurückzudrängen; doch war der Erfolg bei dem an Zahl überlegenen Feinde zweifelhaft, ein unglücklicher Ausgang hätte Reigoldswyl Verderben gebracht, und im Falle eines günstigen Erfolgs hätten Zyfen und Bubendorf die Rache des fliehenden Feindes zu empfinden gehabt. Wer den Befehl zum Sturme gegeben, hätte die Verantwortung der Folgen übernommen. — Diese Betrachtungen, das Zureden der Repräsentanten, und die Bitten von Freys Gattin bewogen zuletzt den Verweser La Roche und den

Oberstlieutenant Frey sich zu entfernen; ihre Mannschaft zerstreute sich. — Die Insurgenten rückten bald darauf in das Dorf ein. — Daß sie hier, und auf der Heimkehr in Zyfen und Bubendorf Gewaltthätigkeiten verübten, daß Mancher mitnahm, was ihm gefiel,*) das sind materielle Folgen, die neben dem moralischen Eindrucke, den dieser Tag machte, kaum in Betrachtung kommen: der frohe Muth, der Glaube und das Vertrauen des Thals in sich selbst war gebrochen. — Die eidgenössischen Repräsentanten haben Blutvergießen verhütet, und die Tagsatzung hat ihnen „die feste Entschlossenheit, den Muth, die große „Umsicht und Mäßigung, die sie so schön bethätigt haben" verdankt. Auf edlere Weise hat der Schultheiß Wengi Vergießen von Bürgerblut zu verhüten gewußt.

§. 19.

Occupation des Kantons durch eidgenössische Truppen, und äußere Herstellung der gesetzlichen Ordnung.

Das zur Occupation des Kantons Basel bestimmte eidgenössische Militär hatte sich bereits dem Kanton genähert, und der Kommandant des Korps, Oberst Ziegler, hatte in der Nacht vom 15ten auf den 16ten sein Hauptquartier in Olten aufgeschlagen. — Nach der Einnahme von Reigoldswyl beschlossen nun die Repräsentanten sich zu trennen; v. Muralt und Sidler sollten in Reigoldswyl bleiben, um Excesse möglichst zu verhindern; während Heer und v. Meyenburg unter Bedeckung von drei Liestaler Reitern und einigen

*) Die Gemeinde Reigoldswyl schätzte ihren Schaden, laut Eingabe an die Repräsentanten, auf 2545 Franken, er wurde von Basel aus vergütet.

Infanteristen sich zu Fuß nach Waldenburg, und von da nach Langenbruck begaben, von wo sie nach Ballstall hinabfuhren. Hier und in Olten bewirkten sie den Befehl des Vorrückens an die beiden Bataillone von Bern und Freiburg. An eben diesem Tage rückte das Bataillon von Zürich mit Scharfschützen von Brugg über Frick und Weitnau in den Kanton ein, und besetzte Sissach, ohne von den von Reigoldswyl zurückkehrenden Insurgenten Widerstand zu erfahren.

Die Herrn v. Muralt und Sidler blieben nicht lange in Reigoldswyl, sondern eilten nach Basel, um dort die Regierung von Feindseligkeiten abzuhalten. Hier war jedermann in gespannter Erwartung.

Die Zufriedenheit, welche die erste Erscheinung der Repräsentanten am 23. August veranlaßt hatte, war bald einem täglich steigenden Mißmuth über die lauer und schlaffer werdenden Beschlüsse der Tagsatzung, über die ganz unbegreiflich scheinende Unthätigkeit der Repräsentanten, und über das Umsichgreifen der Insurrektion gewichen. Aufs thätigste hatte die Militärbehörde für die Sicherheit der Stadt gesorgt; die Standestruppe, zu deren Vermehrung bis auf 300 Mann das Militär-Kollegium am 31. August war bevollmächtigt worden, das Bundes-Kontingent, das Landwehrbataillon und die Bürgergarde, welchen sich ein Schützenkorps und das akademische Korps angeschlossen hatten, versahen die Wachtdienste mit Hingebung und Unverdrossenheit, und ungeachtet der Aufregung der Zeit herrschte die unbedingteste Ordnung. Als daher die Tagsatzung die militärische Occupation des Kantons beschloß, da glaubte man zuerst in Basel, es könne sich diese Occupation nur auf die unruhigen Gemeinden erstrecken, und

als von Verlegung eidgenössischer Truppen in die Stadt gesprochen wurde, so befürchtete man, es möchten dieselben als Mittel gebraucht werden, um später allfällige, widerrechtliche Zumuthungen durchzusetzen; daher wurde die Regierung von mehrern Seiten her, und namentlich in einer von 23 Mitgliedern des großen Raths eingegebenen Petition (9. Sept.) aufs ernstlichste ermahnt und gebeten, geradezu den Einmarsch eidgenössischer Truppen in die Stadt nicht zuzugeben. Die Regierung konnte einerseits diese Besorgnisse nicht ganz als aus der Luft gegriffen ansehen, mußte aber anderseits vermeiden, durch starres Entgegentreten die öffentliche Meinung in der Schweiz zu stoßen, uud suchte durch gütliche Unterhandlung mit dem Truppenkommandanten möglichste Berücksichtigung dieses Wunsches zu bewirken. Es gelang ihr auch die Zusicherung zu erhalten, daß erst wenn die Ordnung im Kanton hergestellt seyn werde, und auch dann nur wenige Kompagnien, gleichsam nur zur Erholung und freundlichen Bewirthung in die Stadt verlegt, auch das baselsche Militär-Kommando gänzlich in Funktion verbleiben solle. Mit dieser Abfindung wurde denn auch das in der Stadt rege gewordene Mißtrauen beschwichtigt.

In dieser Stimmung sah man dem Einrücken eidgenössischer Truppen in den Kanton entgegen, als plötzlich am 16. September die Nachricht sich verbreitete, das Reigoldswyler Thal werde von allen Seiten mit einem Ueberfalle bedroht, und auch aus dem untern Kanton sey J. v. Blarer mit 200 Mann über Aesch durch das Schwarzbubenland gegen dieses Thal hin aufgebrochen. Der Amtsbürgermeister versammelte die außerordentliche

Kommission; selbst jetzt noch scheute sich diese vor sogenannten offensiven Bewegungen, d. h. vor einer wirksamen Defensive. Im Vertrauen auf das Einwirken der Repräsentanten beschränkte man sich auf eine bloße Demonstration, bei welcher der Stadtbann nicht überschritten wurde, und durch welche man hoffte wenigstens die Vermehrung des Zugs ins Reigoldswylerthal zu verhindern, und wenn es gegen Erwarten dort zum Treffen kommen sollte, im schlimmsten Falle einen allfälligen Rückzug von Oberstlieutenant Frey zu decken. Zwischen 2—3 Uhr zogen die Truppen zum Thore hinaus, als bereits Alles in Reigoldswyl zu Ende war. Bald darauf brachte ein Expresser eine Depesche der Repräsentanten, in welcher sie meldeten, daß es ihnen gelinge, alle Gewaltthätigkeiten zu verhüten, daß sie aber bitten und beschwören müßten, von Basel aus keine militärische Bewegungen zu machen, weil sonst ein gräßliches Blutbad unvermeidlich wäre. — Von diesem Bericht wollte man der Mannschaft Kenntniß geben, und sie wieder entlassen. Aber noch bevor es geschah, kamen v. Muralt und Sidler selbst, trafen vor der Stadt auf das ausgerückte Militär, und mahnten von weiterm Vorrücken ab; sie seyen noch zur rechten Stunde angelangt, hätten Unglück verhütet u. s. w. — Diese Versicherungen beruhigten: niemand vermuthete den Doppelsinn dieser Worte. — Nur ganz allmählig wurde der wahre Hergang der Sache bekannt, und erregte die größte Erbitterung gegen die Repräsentanten, die man des Verraths, gegen die Regierung, die man pflichtvergessener Schwachheit beschuldigte; denn jedermann war überzeugt, und die Repräsentanten selbst mußten es anerkennen, „daß wenn sich Basel nicht ver-

„pflichtet geglaubt hätte, Ausfälle auf die Landschaft zu un„terlassen, ein solcher Fall nicht hätte Statt finden können" (17ter Bericht, unterzeichnet: v. Muralt und Sidler). Aber auch in dieser aus so tief verletztem Gefühle hervorgehenden Aufregung bewahrten die Bürger von Basel eine würdige Haltung, keine Störung der Ordnung fiel vor, und auch die Besorgniß, die Repräsentanten möchten insultirt werden, ging nicht in Erfüllung.

Nach dem Einrücken der eidgenössischen Truppen in den Kanton konnten die Repräsentanten an ihren Auftrag schreiten, die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, und sie konnten es um so kräftiger, weil der Geist der Truppen sich vortrefflich zeigte, und alle früher gehegten Besorgnisse vor Indisciplin beschämte. Wenn es sich hier deutlich zeigte, daß überhaupt der Geist der Zügellosigkeit bei dem Schweizervolke bei Weitem nicht so eingerissen war, wie man es nach gewissen tonangebenden Wortführern befürchtet hatte, wenn auch der Ernst erfahrner Offiziere vortheilhaft einwirkte, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch die eigne Anschauung der Verhältnisse dazu wesentlich beitrug, denn die in der Ferne so gefeierten Liestaler Freiheitsmänner machten auf die eidgenössischen Truppen keinen andern Eindruck, als den des Ekels, der Verachtung und des Abscheus; ein auffallendes Zeugniß von der Wirkung, welche die vierwöchige Anarchie selbst auf das Aeußere des Volkes ausgeübt hatte. Zufällige Umstände kamen hinzu, wie z. B. ein auf den Wagenmeister des Züricher Bataillons gefallener Schuß, ein Vorfall, der später als unbedeutend dargestellt wurde.

Um zur Herstellung der Ordnung zu gelangen, glaubten

die Repräsentanten vor Allem aus dafür sorgen zu sollen, daß dem Herumziehen von Bewaffneten und dem Fortbestand von außerordentlichen Wachtposten u. dgl. in den verschiedenen Gemeinden gesteuert, und dadurch dem Terrorismus ein Ende gemacht werde; auch erließen sie an den Militär-Kommandanten den Auftrag, auf die Freilassung der eigenmächtig arretirten Bürger zu dringen, und darauf zu sehen, daß die aus dem Reigoldswyler Thal mitgebrachten Waffen in eidgenössische Verwahrung abgegeben werden. Von der Vollziehung des letztern Befehls finden wir keine weitern Spuren; die Freilassung von neun Gefangenen in Liestal aber, geschah auf Veranstaltung des Oberkommandos, nicht ohne scharfen Widerspruch und Protestation der Insurgentenbehörden.

Beharrlichern Widerstand fand die durch den Beschluß vom 9. September gebotene Auflösung der ungesetzlichen Behörden. Nach der oben (§. 15.) erwähnten Erklärung der Mitglieder der Verwaltungs-Commission vom 13. September hatten die Repräsentanten unterm 14ten dieselben gefragt, welchen Aufenthalt die Mitglieder der s. g. Verwaltungs-Kommission gewählt, indem ihr Zusammenbleiben unzuläßig wäre, und ob die Zunftausschüsse in ihre Gemeinden zurückgekehrt seyen? — Sie erhielten noch am gleichen Tage zur Antwort, daß die Zunftausschüsse in Liestal versammelt bleiben, und daß zwei der Mitglieder der Verwaltungs-Kommission, welche nicht Zunftausschüsse sind, (Christen und v. Blarer) in Frenkendorf, Gutzwiller in Füllinsdorf den einstweiligen Aufenthalt genommen haben, d. h. möglichst nahe bei Liestal. Die Repräsentanten wollten in offner Schrift diese Ausflüchte für ungenü-

gend erklären, und die ungehorsamen Bürger verantwortlich machen, als die Vorfälle vom 16. September diese Verhandlung gänzlich unterbrachen. Nach dem Einmarsch der Truppen stellte die Regierung von Basel an die Repräsentanten das Begehren, es möchte dem Beschluß vom 9. September im strengsten Sinn Folge gegeben, und sämmtliche Mitglieder der Verwaltungs-Kommission außer den Kanton unter eidgenössische Aufsicht gebracht werden. — Die Repräsentanten hätten zwar, wie sie glaubten, ohne übertriebene Strenge dieses thun können; um aber schrittweise zu gehen, und auch den entferntesten Anschein zu vermeiden, als hätten die am 16. September gemachten „unangenehmen Erfahrungen" einen Einfluß auf ihre Entschließungen ausgeübt, begaben sich drei derselben, v. Muralt, Sidler und v. Meyenburg am 18ten nach Liestal, und erließen „an sämmtliche Mitglieder jeder „im Kanton Basel ungesetzlich bestehenden Behörde, heiße „sie sich Verwaltungs-Kommission, Zunftausschüsse, oder „wie es immer seyn mag, den ernsten und bestimmten „Befehl, gemäß den Vorschriften des Beschlusses vom „9. September, sofort und zwar spätestens bis morgen, „den 19. September Mittags 12 Uhr, sich aufzulösen, aus„einander zu gehen, und sich (jedoch nicht mehrere am „nämlichen Orte) als einfache Bürger aufzuhalten; indem „im Falle der eine oder der andere diesem Befehl nicht „Folge leisten, oder auch an seinem gewählten Aufenthalts„orte nicht ruhig sich verhalten, sondern zu neuen Be„schwerden Anlaß geben würde, in Anwendung der Arti„kel 2 und 5 des Tagsatzungsbeschlusses vom 9. Septem„ber, der oder die Betreffenden, durch die im Kanton

„Basel stationirte eidgenössische Militärmacht, sogleich ver„haftet, zu weiterer Verfügung der eidgenössischen Tag„satzung außer den Kanton Basel gebracht, und einstweilen „daselbst unter Aufsicht gestellt werden solle. Dieses unvor„gegriffen alle dem, was die hohe Tagsatzung über das„jenige zu verfügen angemessen erachten möchte, was im „Kanton Basel seit unsrer Weisung von 11. September „vorgegangen ist."

Aber so wie die Repräsentanten zu schwach gewesen waren, ihren frühern Aufforderungen an die Insurgenten Nachdruck zu geben, so waren sie nun auch unvermögend den Ablauf des auf so unbesonnene Weise verlängerten Termins abzuwarten. General Ziegler nämlich hatte schon vorher, auf das Gerücht hin, daß eine Versammlung der Zunftausschüsse gerade an diesem Tage (Sonntags, den 18. September) Statt finden solle, den Vorgesetzten von Liestal erklärt, daß solche nicht Statt finden könne, ehe er hiefür einen Auftrag erhalten habe. Als er dann Nachmittags erfuhr, die Zunftausschüsse seyen wirklich auf dem Rathhause zu Liestal versammelt, begab er sich entrüstet über solchen Trotz in das Versammlungszimmer, erklärte, angesichts der eidgenössischen Truppen keine ungesetzliche Versammlung dulden zu können, wurde aber von den Anwesenden und namentlich von Dr. Frey, unter Hinweisung auf die neue von den Repräsentanten gestattete Frist auf grobe Weise abgewiesen. Ziegler eilte zu den Repräsentanten, ihnen kräftig die Folgen solchen Verfahrens vorzustellen. Diese waren in nicht geringer Verlegenheit, einerseits die von ihnen selbst gegebene Frist, andrerseits das gefährdete Ansehen des Militär-Komman-

danten; sein energisches Begehren kräftigen Einschreitens, der Eindruck, den der Trotz der Insurgenten auf die bereits schlachtfertig aufgestellten eidgenössischen Truppen machen mußte. — Eine feine Distinction sollte aus dieser Klemme helfen; die Repräsentanten stellten folgende Erklärung aus (Abends halb 6 Uhr):

„Die versammelten Ausschüsse können nicht als Behörde „beisammen geduldet werden, noch von Stund an länger „beisammen bleiben, sondern haben sofort auseinander zu „gehen; ansonsten Gewalt gebraucht und zu Verhaftungen „geschritten werden muß. Für seine specielle Erklärung „hat jedes Mitglied die bis zum 19. September Mittag „anberaumte Frist." *)

Sidler und v. Meyenburg begaben sich in das Versammlungszimmer, ließen diese Erklärung verlesen, suchten ihr durch persönlichen Zuspruch Eingang zu verschaffen, und gaben noch eine halbstündige Frist, nach deren Ablauf ohne Weiters das nicht freiwillig Geschehene mit Gewalt bewerkstelligt werden müsse. Auch ihnen ward keine befriedigende Antwort gegeben, vielmehr die Berufung auf den 24stündigen Termin entgegengesetzt.

Gutzwiller war nicht in der Versammlung, er befand sich mit Hug und Köllner auf seinem Zimmer im Wirthshaus zum Schlüssel, dem Rathhause gegenüber; Ziegler bemerkte ein auffallendes Hin- und Hereilen zwischen beiden Orten, besorgte verderbliches Einwirken, und ließ eine Schildwache vor Gutzwillers Zimmer stellen. Sofort

*) Diese Frist war denn doch eigentlich für das „sich aufzulösen, auseinander zu gehen" eingeräumt; von „specieller Erklärung jedes Mitglieds" sagt der frühere Befehl nichts.

Beschwerde, daß jenen dreien die Theilnahme an der Berathung auf dem Rathhause unmöglich gemacht werde. Um nun jeden Vorwand zu Klagen zu beseitigen, äußerten die Repräsentanten den Wunsch (oder den Befehl): es möchten jene drei ungehindert auf das Rathhaus gelassen, und ihnen also der Zutritt zu der so eben erst als unzulässig erklärten und verbotenen Versammlung gestattet werden. Auch dieses geschah! —

Die Zeit verstrich, die Nacht brach herein; sämmtliche Truppen, nämlich 2 Kompagnien Scharfschützen, 1 Kompagnie Artillerie, 1 Komp. Dragoner und 2 Komp. Infanterie erwarteten schlagfertig den Ausgang; das Geschütz war oben und unten am Städtchen aufgestellt, eine große Menge Menschen füllte die Straße.

Die Repräsentanten glaubten endlich, das Maß sey voll, sie unterzeichneten folgenden Befehl:

„Die Mitglieder der sogenannten Verwaltungs-Kom-„mission, die zugleich heute bei den versammelten Zunft-„ausschüssen Sitz und Stimme genommen haben, und auf „den Befehl der Repräsentanten der Tagsatzung*) nicht aus „einander gegangen sind, werden verhaftet bis zu weiterer „Verfügung."

Oberstl. Zimmerlin erhielt den Auftrag, diese Verfügung mit einem Piquet Truppen in Vollziehung zu setzen, und begab sich mit einer Abtheilung Urner Scharfschützen und Berner Infanterie auf das Rathhaus. Die Eröffnung seines Auftrags wurde mit wildem, verworrenem Toben

*) Die ihnen zum Theil eben erst den Zutritt zu der Versammlung gestattet hatten. Gutzw u. Hug sagen deßhalb in ihrer Protestation: sie seyen durch die Repräsentanten zu den versammelten Zunftabgeordneten gesandt worden.

erwiedert, welches aber das Militär an Vollziehung des Befehls nicht verhinderte; Gutzwiller, Hug, Debary und Eglin wurden durch die Berner Soldaten in ihre Mitte genommen, und über die Straße in das Wirthshaus zum Schlüssel gebracht. Mit lautem Gebrüll, mit Schimpfen und Fluchen über Freiheitsmord und Verrath stürzten ihnen die Zunftausschüsse nach, auf der Straße erscholl der Ruf: „Es lebe die Freiheit!" in welchen die versammelte Menge laut und wiederholt einstimmte, zum Theil auch das eidgenössische Militär, das im Uebrigen eine feste und musterhafte Haltung zeigte. Die Repräsentanten empfahlen dem Kommandanten Vorsichtsmaßregeln für die kommende Nacht, und fuhren nach Basel. Die Menge verlief sich nach und nach, die vier Verhafteten wurden am 20. früh, nachdem sie noch am 19. eine trotzige Protestation abgegeben hatten, von Liestal nach Aarau abgeführt.

Gleichzeitig mit jener Aufforderung an die Verwaltungs-Kommission erließen die Repräsentanten ein Cirkular an sämmtliche Gemeinden, nach welchem alle auf gesetzwidrige Weise eingesetzten Gemeindräthe, Justiz-, Verwaltungs- oder Polizei-Behörden aufgefordert wurden, binnen 24 Stunden abzutreten und die Geschäfte den gesetzlichen Behörden zu übergeben, auch wurde jeder Gemeindrath beauftragt, bis den 19. Abends den Repräsentanten schriftlich anzuzeigen, welches der Zustand seiner Gemeinde in der bezeichneten Rücksicht sey.

Am 19. konnten die vertriebenen Bezirksstatthalter wieder ihre Funktionen antreten, nicht ohne hier und da vielen Widerstand anzutreffen, sey es von einzelnen Personen, wie z. B. vom Bezirksschreiber Martin in Sissach, sey es

von ganzen Gemeinden. Martin wurde wegen seines trotzigen Benehmens gegen den Statthalter Burckhardt von Sissach verhaftet, und nach Liestal in das Hauptquartier gebracht, wo er am 21., nach aufgenommenem Verhör, auf Befehl der Repräsentanten wieder freigelassen wurde, obschon er nicht dazu gebracht werden konnte, das Versprechen zu Protokoll zu geben, daß er sich ohne Widersetzlichkeit verhalten wolle. Zugleich aber gaben die Repräsentanten die Weisung, das eidgenössische Militär solle in Zukunft auf Baslerische Behörden hin keine Arrestationen vornehmen, oder solche durch Waffengewalt unterstützen, ohne dazu durch die Repräsentanten eine Aufforderung erhalten zu haben, eine Weisung, wodurch sie gar zu häufigen Verhaftnahmen Schranken setzen wollten, aber auf eine Weise, welche die Regierungsbeamten völlig lähmte und bloßstellte, und die augenblickliche Repression von Widersetzlichkeiten geradezu unmöglich machte.

Die Unterwerfung der aufgeregten Gemeinden unter die gesetzlichen Behörden ging nur sehr langsam vorwärts. In manchen derselben suchten sich die revolutionären Gemeinderäthe auch aus dem Grunde zu behaupten, um die Vertheilung der Einquartirungslast in ihren Händen zu haben; die Freiheitsbäume, als Zeichen des Aufruhrs, blieben in mehreren Ortschaften noch lange stehen, in einigen wurden sie durch das eidgenössische Militär, in andern durch die Gemeinden selbst umgehauen. Auf die Aufforderung der Repräsentanten an die Gemeinden war von einer nicht unbedeutenden Anzahl derselben die Anzeige von der wiederhergestellten Ordnung erfolgt, andere blieben mit ihren Berichten zurück, und einzelne schickten entweder das Cir-

kular der Repräsentanten zurück, oder meldeten die Nichterfüllung dessen, was begehrt worden war. Am 21. ließen die Repräsentanten an acht Gemeinden des untern Bezirks und des Bezirks Birseck eine wiederholte Aufforderung zu diesem Zwecke, auch dieses wirkte nicht überall; am 23. fuhren daher die Herren Heer und Sidler selbst in mehrere Gemeinden, um durch persönlichen Zuspruch ihre Aufforderungen zu unterstützen, allein ohne Erfolg; am 26. hatten dreizehn Gemeinden noch gar nicht geantwortet, und neun andere hatten die Rückkehr zur Ordnung geradezu verweigert.

Bei diesem beharrlichen Widerstande hatten die Repräsentanten schon am 23. Sept. die Tagsatzung um Weisung ersucht, welche Mittel sie anwenden sollten, wenn durch einzelne oder mehrere Individuen der Herstellung der gesetzlichen Ordnung beharrlich Hindernisse entgegengesetzt werden, die ohne ernsteres Einschreiten nicht beseitigt werden können, oder wenn einzelne Individuen als solche erfunden werden, die sich eine fortdauernde Aufreizung zu Schulden kommen lassen?

Die Tagsatzung vernahm am 19. und 20. September die Berichte über die Vorfälle vom 16. und 18. Sie bezeugte den Repräsentanten ihre vollkommene Zufriedenheit, und bestätigte auf Graubündens Antrag den Vorbehalt weiterer Verfügungen wegen der Vorfälle seit dem 11. September, traf aber deren keine, und verhängte nur wegen dem Zürcherischen Wagenmeister eine Untersuchung. *) Eine eigen-

*) Dieser Beschluß veranlaßte nachher den Präsidenten Bernoulli zu folgender treffenden Bemerkung im großen Rathe zu Basel: „Als auf „einen eidgenössischen Wagenmeister geschossen wurde, hat die Tagsatzung

thümliche Zwischenverhandlung veranlaßte der Gesandte von Graubünden, Bundespräsident von Tscharner, durch seinen Antrag: die vier Verhafteten sollten jeder mit seinem Kopfe für die Folgen etwaiger fernerer Feindseligkeiten zu haften haben, welche von ihren Anhängern und Mitinsurgirten gegen die eidgenössischen Truppen verübt werden möchten.*) Die Tagsatzung beschloß, die vier Verhafteten sollten nach Bremgarten abgeführt, unter Bewachung eines eidgenössischen Truppendetaschements in Hausarrest behalten, und ihnen jede mündliche oder schriftliche Verbindung, welche der Beruhigung des Kantons Basel entgegenwirken könnte, abgeschnitten werden. Sie blieben in Bremgarten bis zum 25. Oktober, an welchem Tage sie, als in dem Amnestiebeschluß vom 11. Okt. begriffen, wieder auf freien Fuß gestellt wurden. In diesen fünf Wochen verursachten sie für 666 Franken Zehrungsunkosten.

Am 26. Sept. faßte die Tagsatzung in Ertheilung der am 23. von den Repräsentanten begehrten Weisung folgenden Beschluß:

Die eidgenössische Tagsatzung,

nachdem sie sich aus den Berichten ihrer Repräsentanten im Kanton Basel von der Nothwendigkeit überzeugt hat, dem Beschlusse vom

„sogleich mit 20 gegen 2 Stimmen die strengste Untersuchung anbefohlen; „wenn aber die Regierung in ihrem gesetzlichen Ansehen gestört, wenn auf „ihre Bezirksstatthalter, auf Großräthe, auf Landleute geschossen wird, „und sie gar getroffen werden, dann ist's eine andere Sache, dann muß „man den Zeitumständen Rechnung tragen. — Und doch hat wohl jener „Schütze in Wallensteins Lager am ehesten das Rechte getroffen, wenn „er sagte: „„Der Bauer ist doch auch ein Mensch, so zu sagen,"" und „nicht bloß ein eidgenössischer Wagenmeister."

*) Ein etwas unüberlegter Antrag: von dem Gedanken ausgehend, diese Menschen hätten eigentlich ihren Kopf bereits rechtlich verwirkt. Er bot Anlaß zu leidenschaftlichen Entstellungen und Deklamationen.

9. Herbstmonat eine nähere Anwendung zu geben, nach Vernehmung eines dießfälligen Kommissionalgutachtens,

beschließt:

1. Wenn den Vorstellungen, Belehrungen und Befehlen der eidgenössischen Herren Repräsentanten nicht gelingen sollte, dem ausgesprochenen Willen der obersten Bundesbehörde Gehorsam zu verschaffen, und demnach die Ruhe und gesetzliche Ordnung im Kanton Basel wiederherzustellen, so haben sie dieses durch die zu ihrer Verfügung gestellten eidgenössischen Truppen zu bewerkstelligen.

2. Bei Anwendung dieses Mittels, wo sich der entschiedene Fall seiner Nothwendigkeit ergibt, haben die eidgenössischen Herren Repräsentanten nach folgenden Regeln zu handeln:

a) Wenn eine ganze Gemeinde gegen die öffentliche Ruhe sich verfehlt, oder der Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und der Wiedereinsetzung der gesetzlichen Behörden sich widersetzt, oder den letztern den Gehorsam verweigert, sind in eine solche Gemeinde auf so lange eidgenössische Truppen, und zwar auf ihre Kosten, exekutionsweise zu verlegen, bis dieselbe sich der gesetzlichen Ordnung unterworfen haben wird.

b) Rührt eine solche Ruhestörung oder Widersetzlichkeit gegen die gesetzlichen Behörden von Einzelnen her, seyen es Mitglieder ungesetzlicher Behörden, ungesetzliche Beamte oder andere Personen, so sind je nach dem Grade der Widersetzlichkeit, und nach Ermessen der Herren eidgenössischen Repräsentanten, entweder Exekutionstruppen in die Wohnungen der Widersetzlichen zu verlegen, oder über diese letztern Hausarrest oder sonstige militärische Bewachung zu verhängen.

c) Vergehen und Verbrechen, welche nicht politischer Natur sind, fallen der Beurtheilung der Gerichte des Standes Basel anheim.

3. Zur Seite der Anwendung dieser ernstern Maßregeln für Wiederherstellung von Ruhe und gesetzlicher Ordnung werden die

Herren eidgenössischen Repräsentanten gleichmäßig mit erneuertem Nachdruck denjenigen weitern Aufträgen Folge geben, welche in dem §. 5 des Tagsatzungsbeschlusses vom 9. Sept. enthalten sind, damit so schnell als möglich ein auf Wiedervereinigung der getrennten Gemüther fest beruhender Zustand herbeigeführt werde.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll den Herren eidgenössischen Repräsentanten zu ihrem Verhalt, so wie zur Mittheilung an die Regierung von Basel zugestellt werden.

Der Beschluß vom 9. Sept. hatte nur die bisherigen politischen Vergehen der Entscheidung der baslerischen Gerichte entzogen, am 26. wurde ihnen auch die Beurtheilung künftiger Vergehen politischer Natur genommen. Alles im Namen der gesetzlichen Ordnung.

Eine Veranlassung, die Anwendung dieses Beschlusses zu versuchen, fanden die Repräsentanten in folgendem Vorfall. Der große Rath von Basel beschloß am 26. Sept., in Folge der eingegebenen Demissionen von 34 Großrathsgliedern, die Vornahme neuer Wahlen, und am 29. sollte zu Reinach die Wahl für den Bezirk Birseck Statt finden; da erklärte Jakob von Blarer, die Versammlung sey gesetzwidrig; ungeachtet aller Ermahnungen des Bezirksstatthalters widersetzte er sich der Vornahme der Wahlen, und verhinderte mit ungefähr 30 seiner Anhänger unter wildem Schreien und Toben das Einsammeln der Stimmen. Ungeachtet des Einmischens des eidgenössischen Militärs konnte keine Ruhe erhalten, und die Versammlung mußte aufgehoben werden. Die Repräsentanten erließen an den in Aesch stehenden Hauptmann den Befehl, Jakob v. Blarer zu verhaften; aber dieser entzog sich der Verhaftung, indem er sich außer den Kanton begab.

Auch an die Regierung von Basel stellten die Repräsentanten verschiedene Begehren. Schon am 17. begehrten sie, daß der seit dem 21. August unterbrochene Postenlauf durch den Kanton wiederhergestellt werde; diesem Begehren wurde sofort entsprochen. — Mehr Anstand fanden die Vorstellungen gegen Aufstellung von Kanonen auf den Wällen der Stadt. Schon am 14. Sept. hatten die Repräsentanten darüber Aufschluß von der Regierung begehrt, aber die Entfernung konnten sie nicht bewirken. Erst dem General Ziegler gelang es durch seine Korrespondenz mit der Militärbehörde, eine entsprechende Abhülfe zu erhalten. Ein dritter Punkt betraf die Aufnahme eidgenössischer Truppen in die Stadt; bei dem guten Benehmen der Mannschaft konnten die Bedenklichkeiten, welche anfangs in Basel dagegen obgewaltet hatten, unschwer beschwichtigt werden, und am 21. Sept. fand der Einzug wirklich Statt. Die freundschaftliche Aufnahme, welche die Mannschaft in der Stadt fand, machte auf dieselbe einen für Basel eben so günstigen Eindruck, als das Benehmen der Insurgenten einen für Liestal ungünstigen gemacht hatte.

§. 20.

Die Vermittlungsanträge der Repräsentanten, Verwerfung derselben durch den großen Rath von Basel.

Die gesetzliche Ordnung war nun, so zu sagen, hergestellt, d. h. die Beamten waren wieder eingesetzt, und die ungesetzlichen Behörden entfernt. Aber von Achtung vor dem Gesetze, von wirklichem Gehorsam war keine Rede. Die Insurgirten waren bloß der physischen Gewalt gewi-

chen, sie erklärten dieses offen; nicht einmal das Ansehen und die Befehle von Tagsatzung und Repräsentanten bewirkten etwas, bloß unmittelbarer Zwang oder Drohung mit Zwang konnte etwas ausrichten. Ein solcher Zustand natürlich konnte nicht als ein bleibender gedacht werden, die eidgenössische Occupation konnte nicht ewig dauern, sie konnte aber auch nicht aufhören, so lange dieser Zustand währte. Denn ganz offen und bei jedem Anlasse wurde erklärt, man erwarte nur den Abmarsch der Truppen, um von Neuem anzufangen.

Beruhigung und Wiedervereinigung der aufgeregten und entzweiten Gemüther war daher, wie man sich ausdrückte, die weitere Aufgabe der Repräsentanten. Sie fühlten und erkannten die Schwierigkeit derselben. Noch am 21. Sept. meldeten sie der Tagsatzung: „Zwar dürfen „wir unverholen aussprechen, daß bei der gegenwärtigen „Stimmung der Gemüther und bei der Beschaffenheit der „gemachten Forderungen die Auffindung dieser Mittel (der Be„ruhigung) kaum im Gebiete der Möglichkeit liegt, und wir, „wenigstens für den Augenblick, selbige zu bezeichnen keines„wegs im Stande wären." Obschon sie aber auch hier sich gestehen mußten, daß sie keinen Ausweg wußten, so suchten sie doch durch ihre Einwirkung die Behörden des Standes zum Einschlagen irgend eines Ausweges zu veranlassen. Schon am 12. Sept. hatten sie auf die Nothwendigkeit einer baldigen Einberufung des großen Rathes aufmerksam gemacht, und es war am 14. ihnen vom kleinen Rathe die Antwort ertheilt worden, daß dieses sofort nach Herstellung der Ordnung geschehen solle. Am 21. wiederholten sie dieses Begehren in einer an den Amtsbürgermeister Frey ge-

richteten Zuschrift, in welcher folgende Stelle mit obiger Aeußerung vom gleichen Tage seltsam zusammentrifft: „Wir haben öfters mit wahrer Hochachtung Ihre warme „Liebe für das gesammte eidgenössische Vaterland aus allen „Ihren Aeußerungen wahrzunehmen die Gelegenheit gehabt. „Im Namen desselben, im Namen Ihres hohen Standes, „im Namen selbst Ihrer Vaterstadt beschwören wir Sie, „mitzuwirken mit Ihrer ausgezeichneten Einsicht, damit „Ihre oberste Landesbehörde die geeigneten Mittel ergreife, „welche allein dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung be„gründen können; zu einer Befestigung, welche unmög„lich in die Dauer auf Waffengewalt gestützt zu werden „vermag." — In ihrem Berichte vom 23. äußerten sie dann im Allgemeinen, daß eine bleibende Beruhigung mit Zuversicht nur zu erwarten sey, wenn der große Rath zu einem Entgegenkommen sich entschließen könne, das nebst der Amnestie noch andere wichtige Verhältnisse umfassen würde. Am 24. hatten sie eine Unterredung mit der Regierungs-Kommission, in welcher sie ihre Ansichten über den Umfang der erforderlichen Konzessionen eröffneten, und glaubten dabei wahrzunehmen, daß die Absicht vorwalte, vorerst die Stimmung des großen Rathes kennen zu lernen, um darauf die weitern Schritte zu gründen. „Im „Allgemeinen," bemerken sie am 26., „spricht sich die „Stimmung in der Stadt durch die Worte: „„Beibehal„„tung der Verfassung oder Trennung,"" auf einem gro„ßen Theile der Landschaft hingegen durch die Worte: „„Verfassungsrath oder Trennung"" aus; zwischen diesen „Extremen liegt allerdings eine große Kluft, inwiefern „irgend ein Auskunftsmittel zu bezeichnen seyn wird, das

„Eingang finden und den vorgesteckten Zweck erreichen „dürfte, muß für einmal noch der weitern Entwickelung „der Umstände anheimgestellt werden, wenigstens vermöch„ten wir nicht, hiefür eine beruhigende Aussicht zu eröff„nen." Sie wünschten, einer Kommission des großen Raths ihre Gedanken und Anträge zu eröffnen; aber auf die Bemerkung, daß der große Rath doch vor Allem Anträge des kleinen Raths vor sich haben müsse, und letzterer solche nur dann mit Sachkenntniß stellen könne, wenn er die Wünsche der Repräsentanten kenne, fanden sie sich veranlaßt, ihre Anträge in einer Note an den kleinen Rath am 27. Sept. zu eröffnen. In derselben stellen sie das Ersuchen, der große Rath möchte eine Kommission, bestehend so viel möglich aus gleich viel Mitgliedern von Stadt und Land, bezeichnen, welche mit den Repräsentanten gemeinsam über die Mittel zur Herstellung des Friedens sich berathen solle. Als solche Mittel werden vorläufig angedeutet: Amnestie, Aenderung der §§. 45 u. 31 der Verfassung, und Untersuchung und allfällige Beachtung anderer allgemeiner Wünsche, und namentlich der besondern Wünsche des Bezirks Birseck. — In ihrem Berichte vom 29. an die Tagsatzung drücken dann die Repräsentanten den Wunsch aus: es möchte die oberste Bundesbehörde diese Note billigen, und am 30. Sept. beschloß die Tagsatzung wirklich, sie billige in allen Hinsichten und verdanke das von den Repräsentanten beobachtete Benehmen.

Es war somit auf feierliche Weise ausgesprochen, was man früher nur im Allgemeinen anzudeuten gewagt hatte, die am 28. Februar von Stadt und Land angenommene, am 19. Juli garantirte Verfassung sollte in ihren zwei

wesentlichsten Punkten geändert werden. Es betrafen diese beiden Punkte das Repräsentationsverhältniß und die Revision der Verfassung. Nach §. 31 sollte der große Rath, die oberste und gesetzgebende Landesbehörde, aus 79 vom Lande und 75 von der Stadt gewählten Mitglieder bestehen. Der §. 45 bestimmte, daß Abänderungen, welche der große Rath in der Verfassung beschließen werde, den Bürgern auf gleiche Weise, wie die Verfassung selbst, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen; hierüber aber hatte der §. 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1831 „über die Art und Weise, wie die Verfassung der Geneh„migung der Bürgerschaft unterlegt werden soll," Folgendes bestimmt: „Die vorgelegte revidirte Verfassung erhält „die Genehmigung und erwächst in Kraft, wenn einerseits „die Mehrheit der Bürger der Stadt, und andrerseits „ebenfalls die Mehrheit der Bürger vom Lande, dafür „gestimmt hat; wenn hingegen, sey es in der Stadt oder „in den Landbezirken, oder auch bei beiden Theilen, die „Mehrheit sich dagegen erklärt, so ist sie verworfen."

Der Antrag auf Abänderung dieser beiden Artikel wurde damit motivirt, daß der aufgeregte Theil des Landes Umsturz der Verfassung oder Trennung, die Stadt hingegen Beibehaltung der Verfassung oder Trennung verlange, während der ruhige Theil der Landschaft vor Allem sich gegen Trennung verwahre; die Vermittlung könne also nur in der Mitte zwischen beiden Extremen gesucht werden. Vielleicht hätte die Beruhigung eher in der Mitte zwischen Trennung und Nichttrennung, d. h. in einer weniger konzentrirten Verwaltung und größerer Selbstständigkeit der Gemeinden und Bezirke gesucht werden

sollen; denn hierin hätten sich vielleicht für beide Theile diejenigen Garantien finden lassen, welche für ein friedliches Zusammenleben im Staate erforderlich sind. Die Aufregung der Zeit gestattete nicht, diesen Ausweg zu versuchen, an welchen damals manche Personen in Basel dachten, der aber nur unter der Voraussetzung unverdrossenen und leidenschaftlosen eidgenössischen Einwirkens zu einem glücklichen Ziele hätte führen können.

Der von den Repräsentanten ergriffene Ausweg hatte, wie sie es selbst fühlten und einsahen, so viel als gar keine Aussicht auf Erfolg. Denn gesetzt auch, man wäre in Basel geneigt gewesen, dem Frieden zu lieb, sich Veränderungen in der Verfassung gefallen zu lassen, so fehlte es an aller Garantie, daß durch die angerathenen Konzessionen auf bleibende Weise Ruhe begründet werden könnte. Man war aber auch in Basel nicht geneigt, den Frieden mit solchen Opfern zu erkaufen, durch welche, wie man glaubte, die gute und gerechte Verwaltung des gemeinen Wesens gefährdet würde. — Nicht bloß die Aufregung der Zeit, die gerechte Entrüstung über so viele erlittene Unbilden und Verleumdungen, der Abscheu gegen die Gewaltthätigkeiten und Frevel, die verübt worden waren, die Bitterkeit gegen Eidgenossen, welche das Alles entweder hervorgerufen und gebilligt, oder doch nur sehr lau und lässig sich dagegen erklärt hatten, nicht bloß alles dieses stimmte die Gemüther gegen solches Entgegenkommen, auch Betrachtungen, die in den Verhältnissen selbst lagen, hatten zu der Ueberzeugung geführt, daß gerade die in Frage gestellten Artikel der Verfassung diejenigen seyen, in Bezug auf welche keine weitere Nachgiebigkeit Statt finden könne.

Es war offenbar, seit dem Jahre 1830 hatte sich der Herrschaft gegenüber, welche die Städte über die Landschaften früher geübt hatten, eine Reaktion der letztern gegen die Städte geltend gemacht, und der Haß gegen die ehemaligen Herrscher schien nur in der völligen politischen Vernichtung derselben gesättigt werden zu können. Wie weit diese gegen die Städte gerichtete Bewegung gehen werde, war nicht abzusehen; so viel aber schien gewiß, daß eine solche gänzliche Veränderung der politischen Grundlagen eines Freistaates jedenfalls ein gefährliches Experiment sey, das vielleicht erst nach langen Jahren der Verwirrung und Entzweiung zu einem gedeihlichen Friedenszustand führen könnte. Dazu kamen dann die besondern Verhältnisse des Kantons Basel selbst. War auch die Einwohnerzahl der Stadt Basel nur etwas mehr als ein Drittheil der Gesammtbevölkerung des Kantons, so trug sie doch zwei Drittheile, wo nicht drei Viertheile der Staatsabgaben, und es schien nicht billig, daß denjenigen die Verfügung über das Staatsvermögen vorzugsweise eingeräumt werde, welche am wenigsten dazu beitrugen. Auch die Verhältnisse der Industrie und der Bildung kamen in Betracht, und die Stadt mußte von einem zur größern Mehrheit vom Lande gewählten großen Rathe nicht nur für ihre wichtigsten Interessen Gefahr besorgen, sondern viele Einsichtige fürchteten auch die aus demokratischen Wahlintriguen hervorgehende Demoralisation, welche zuletzt die Besten entmuthigen und zum Zurückziehen von den öffentlichen Geschäften treiben würde. Wurde endlich die Frage vom eidgenössischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt, so erschienen die Insurgenten als Anhänger und Werkzeuge

einer Partei in der Schweiz, welche durch ihr gewaltthätiges Treiben dem Vaterlande die größte Gefahr drohte, und der man daher kräftigen Widerstand entgegenzusetzen verpflichtet war.

Die Verfassung vom 28. Februar beruhte auf einem, auf den Grundsatz der Parität abgeschlossenen Vergleich zwischen zwei Theilen. Diese beiden Theile hatte man nicht erst willkührlich ersonnen, sie waren gegeben und hatten sich geltend gemacht; daher das Erforderniß zweier Mehrheiten für Abänderungen in der Verfassung. Aus dieser Stellung war man in Basel nicht geneigt, sich verdrängen, ja auch nur die Grundlagen derselben in Frage stellen zu lassen, und zwar um so weniger, weil man es mit einem Gegner zu thun hatte, von dem man wußte, daß er nicht auf halbem Wege stehen bleiben würde. Deßhalb war man in Basel so viel als einstimmig zur Verwerfung der auf Abänderung der Verfassung gerichteten Anträge der Repräsentanten.

Als der große Rath sich am 26. Sept. zur Entscheidung über die Abbitte der 34 Großräthe und zur Anordnung der neuen Wahlen versammelte, konnte die Regierung, wenn sie wirklich, wie die Repräsentanten vermutheten, schwankend und unschlüssig war, die Stimmung deutlich genug vernehmen. „Wahrung unsrer Verfassung gegen rohe Ein„griffe," bemerkte der Civilgerichts-Präsident Karl Burckhardt, „sey jetzt Pflicht und Stellung der Regierung," und App.-Ger.-Präsident Ryhiner erklärte: „daß er lieber „zur Trennung stimmen werde, als sich eine Abweichung „von der beschworenen Verfassung abtrotzen zu lassen." Diese und andere Aeußerungen zeigten die allgemeine Stim-

mung deutlich genug, und der Entscheid über die Anträge der Repräsentanten war eigentlich im großen Rathe bereits erfolgt, bevor sie nur ihre Note eingegeben hatten.

Die Entlassung der 34 Großräthe wurde gewährt, und neue Wahlen beschlossen. Die deßhalb angeordneten Wahlversammlungen wurden aber von der Partei der Insurgenten meist nicht besucht, so daß von den Zünften Liestal und Frenkendorf gar nicht gewählt wurde, und mit Ausnahme des Bezirks Birseck die Wahlen meist auf ruhige Männer fielen. Im Bezirke Birseck wurden entweder die Demissionärs selbst wieder oder andere Gleichgesinnte gewählt.

Dem am 3. Oktober wieder zusammentretenden großen Rathe wurde ein Rathschlag und Gesetzesvorschlag des kleinen Rathes vorgelegt, betreffend die Statt gehabten Aufregungen im Kanton und die Wiederherstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung. In demselben erklärte der Rath, daß er den Antrag der Repräsentanten: mit Umgehung des kleinen Raths eine Großraths-Kommission mit Vorberathung der Sache zu beauftragen, nicht unterstützen könne, vielmehr seine verfassungsmäßige Stellung als vorberathende Behörde zu wahren, und demnach die geeigneten Anträge selbst zu stellen sich verpflichtet fühle, wobei es dem großen Rathe unbenommen sey, den Gegenstand zu näherer Erdaurung an eine besondere Kommission zu weisen. Seine Anträge gingen erstens auf vollständige Amnestie, mit Ausnahme der am 7. Juni Statt gefundenen militärischen Meuterei von Muttenz; in dieser Amnestie sollten jedoch 19 der thätigsten Insurgenten nur unter der Bedingung inbegriffen seyn, daß sie sich innert 14 Tagen schriftlich verpflichten, ihre etwa getragenen Stellen und Aemter

niederzulegen, für 6 Jahre auf das Uebernehmen und Bekleiden von Ehrenstellen in unserm Staate zu verzichten, sich als ruhige Bürger der gesetzlichen Ordnung der Dinge zu unterziehen, und den Landfrieden nicht wieder zu stören. Im Fall sie sich weigern sollten, diese Verpflichtung auszustellen, soll gegen dieselben nach den ordentlichen Strafgesetzen verfahren werden. In Bezug zweitens auf Modifikationen der Verfassung, solle der große Rath nicht darauf eintreten, sondern erklären, daß, im Fall der Stand Basel, ungeachtet der dießfälligen Bundespflicht, in seiner rechtlichen Stellung nicht anerkannt, und bei seiner rechtskräftigen Verfassung nicht geschützt werden wollte, ihm kein andres Mittel übrig bleiben würde, als vermittelst einer Abstimmung die Frage der Trennung zur Sprache zu bringen, und sich die deßhalb weiters angemessenen Schritte und Anordnungen vorbehalten. Betreffend endlich drittens andre Wünsche, welche bloß auf gesetzliche Einrichtungen sich beziehen, so möge der große Rath die Geneigtheit aussprechen, allen gegründeten Anträgen billige Rechnung zu tragen.

Die Repräsentanten erschienen selbst im großen Rathe, Bürgermeister v. Muralt verlas einen in Uebereinstimmung mit seinen Kollegen von ihm verfaßten Vortrag. In einem kurzen Rückblick auf den Gang der Begebenheiten, suchte er, nicht ohne Empfindlichkeit durchblicken und Vorwürfe mit einlaufen zu lassen, das Verfahren der Repräsentanten zu rechtfertigen, und ging dann auf die möglichen Versöhnungsmittel über. Amnestie wird mit den bekannten Gründen vorausgestellt. Ueber Trennung wird gefragt: „hat auch der Theil des Landes, welcher solches

„wünscht, sattsam bedacht, was es heißen will, sich von „einer so gewerbthätigen und so wohlthuenden Stadt zu „trennen! eben so aber auch, hat die Stadtbürgerschaft „sich die Folgen einer Trennung hinlänglich vergegenwär„tigt; hat sie die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich „bei der Auseinandersetzung der tausend verschiedenen „Bande darbieten, welche sie bisher verbunden hatten, „und welche nun gelöst werden sollen — hat sie dieses hin„länglich erwogen? endlich muß ich alle Diejenigen fragen, „welche die uralten Bundesverhältnisse der schweizerischen „Eidgenossen kennen, ob die Eidgenossenschaft ihre Zu„stimmung zu einer Trennung ertheilen könne; ob sie zu„geben könne, daß noch mehr und tiefere Wunden ge„schlagen werden, da die geschlagenen durch eine gegen„seitige Versöhnung, durch aufrichtiges Handbieten leicht „geheilt und vernarbt werden können." — Verfassungsrath wäre ein unerhörter Umsturz, starres Festhalten an der Verfassung könne eben so wenig dem Uebel abhelfen. Vielen Klagen könne einfach durch Gesetzgebung abgeholfen werden. „Die lauteste und begreiflichste Beschwerde „aber bildet der §. 45. der Verfassung, über Revision der„selben; ebenfalls würde eine Aenderung des §. 31. oder „eine vermehrte Repräsentation zu Gunsten des Landes „große Freude machen, und viel Zutrauen erwecken." Zur Besprechung der Frage, wie diesen Wünschen Rechnung getragen werden könne, ohne der Verfassung zu nahe zu treten, wünschen die Repräsentanten eine möglichst gleich aus Stadt- und Landbürgern zusammengesetzte Kommission, mit welcher sie konferiren könnten. „Ohne dieses „können die eidgenössischen Repräsentanten ihre Wünsche

„nicht mehr eröffnen, und nicht weiter vermitteln." — Den Schluß machte ein warmer Zuspruch, erlittenes Unrecht zu vergessen aus Liebe zum Vaterlande, und den gerechten Wünschen der Tagsatzung und der Eidgenossenschaft zu entsprechen. „Sollte dieses nicht geschehen, dann „würde der große Rath von Basel den Schein auf sich „laden, als ob er dem Wohle des Vaterlandes keine Opfer „bringen könne, und als ob er nur darauf bedacht sey, „seine Rechte zu bewahren. Dann aber hätte unsre Sen„dung ihre Endschaft erreicht, wir würden jede Verant„wortlichkeit von uns abwälzen, und vor Gott und Men„schen mögen die es dann verantworten, welche ihre „Ohren unsern Vorstellungen verschlossen haben. Gott „dem Allmächtigen wollen wir dann auch unser Betragen „zur Beurtheilung anheimstellen, wenn noch größeres Un„glück für das Vaterland daraus entstehen sollte." Die Herrn Heer, Sidler und v. Meyenburg suchten diesen Vortrag noch mündlich zu unterstützen, jeder nach seiner Weise: v. Meyenburg einfach und herzlich, Heer fein und gewandt, Sidler eindringlich und feurig. Aber Sidlers Vortrag verletzte Manchen, namentlich durch die Derbheit, womit er den Revisionsartikel angriff. Dieses und die üble Stimmung gegen die Repräsentanten, welche sich aus bereits bekannten Gründen festgesetzt hatte, bewirkte denn auch, daß ihre Vorträge nur sehr geringen Eindruck machten; überdieß fand man es sonderbar, daß die Repräsentanten, welche sich doch so Manches von den Insurgenten hatten gefallen lassen, nun sofort ihre erste Eröffnung an die rechtmäßige oberste Landesbehörde als eigentliches Ultimatum mit der Drohung begleiteten, ihre

Sendung sey zu Ende, wenn ihren Wünschen nicht entsprochen werde, und die vorgehaltene Verantwortung vor Gott und Menschen schien ein wenig geeignetes Schreckmittel. Daher fand auch der Antrag, eine Kommission zur Besprechung mit den Repräsentanten niederzusetzen, einen sehr energischen Widerstand; dieselbe war verlangt worden, um Aenderungen in der Verfassung zu besprechen; deßhalb glaubten Viele, das einfachste Mittel, den entschiedenen Willen zur Aufrechthaltung der Verfassung zu erklären, sey, keine Kommission zu ernennen; dadurch würde zugleich offen ausgesprochen, der kleine Rath besitze das vollkommene Zutrauen der obersten Behörde, und nur durch ihn wolle man mit den Repräsentanten verhandeln. Der Amtsbürgermeister Frey aber unterstützte den Antrag der Repräsentanten, und seinen sehr eindringlichen Vorstellungen gelang es, eine Mehrheit von 69 gegen 42 Stimmen für Ernennung einer Kommission zu bewirken; auch bei der Wahl wurde stillschweigend dem Wunsche nach Parität zwischen Stadt und Land entsprochen; ernannt wurden: Bgmst. Frey, App.-Rath La Roche, Oberst Preiswerk, Stadtrathspräs. Bischof, Dr. Schmid von Basel, Recher von Zyfen, Pfleger Hoch von Liestal, Thommen von Arisdorf und Wenk-Singeisen von Riehen; aus der Stadt gerade diejenigen, welche sich am entschiedensten gegen Kommissionalberathung ausgesprochen hatten. Die Kommission faßte auch ihre Aufgabe so, daß sie kaum anders als der Form wegen sich mit den Repräsentanten besprach; in einer ersten Sitzung vereinigte sie sich vorläufig über ihre Anträge, und ließ dann die Repräsentanten zu gemeinsamer Besprechung einladen. Bei dieser

Besprechung warf man sich gegenseitig, doch mit der erforderlichen Höflichkeit, die bisher begangenen Fehler vor, wobei die Repräsentanten auf ausgedehntere Pacifikationsmittel drangen, während die Kommissionsglieder die angegriffenen Verfassungsartikel zu rechtfertigen, die Unmöglichkeit ihrer Abänderung einleuchtend zu machen, und überdieß darzuthun suchten, daß der Zweck der Beruhigung durch die angerathenen Aenderungen nicht einmal erreicht werden könnte, indem die Unzufriedenen dadurch nicht zufrieden gestellt, die Zufriedenen hingegen unzufrieden gemacht würden. Das Resultat der Kommissionalberathung war daher bloß, daß in Betreff der Amnestie die Kommission über einige Nebenpunkte in verschiedene Meinungen zerfiel. Eine derselben rieth namentlich von der Abforderung einer schriftlichen Unterwerfungserklärung der 19 ausgenommenen Individuen ab, weil dieses den Schein geben könnte, als ob man mit diesen anerkannt schlechten Menschen in Unterhandlung eintreten wolle, und schlug dagegen vor, die genannten Männer, insofern sie nicht vorziehen, sich einer gerichtlichen Beurtheilung nach den ordentlichen Gesetzen zu unterwerfen, unfähig zu erkären Ehrenstellen im Kanton zu bekleiden, und zwar nach verschiedenen Meinungen auf 6, 4 oder 2 Jahre. — In Bezug auf Verfassungsfragen und auf gesetzliche Erledigung von Beschwerden stimmte die Kommission ganz dem Antrag des kleinen Raths bei.

Auch das Resultat der Verhandlung im großen Rathe war der Hauptsache nach keinen Augenblick zweifelhaft. Die Billigkeit des Repräsentations-Verhältnisses war so einleuchtend, daß sie sogar Sidlers Anerkennung gefunden

hatte, und was den hart angegriffenen Revisionsartikel anbetrifft, so schien derselbe für die Gegenwart nothwendig als Schutzwehr gegen das unbillige Begehren der Kopfzahlvertretung, für die Zukunft ungefährlich, weil die Stadt bei veränderten Verhältnissen weder das Interesse, noch den Einmuth, noch die Kraft haben würde, billigen Begehren der Landschaft zu widerstehen, und weil auch in diesem Falle eine nur langsam, durch gemeinsame Ueberzeugung herbeigeführte Abänderung der Verfassungsgrundlagen den Vorzug vor einseitigem, stürmisch absprechendem Entscheide verdienen würde. Aber gesetzt auch, es könnte dieser Artikel einen künftigen möglichen Umsturz veranlassen, so schien es nur unklug, ein künftig mögliches Unglück dadurch zu vermeiden, daß man es unmittelbar sogleich herbeiführe, denn auch die Gegenwart hat ja ihr Recht und nicht bloß die Zukunft. — Waren aus diesen Gründen die Meisten einer Verfassungsänderung aus Ueberzeugung entgegen, so sahen Andere die Unmöglichkeit, die verfassungsmäßige Einwilligung der Stadt für eine Aenderung zu erhalten. Was dann aber die Ermahnung betraf, wenigstens dem Vaterlande und dem Frieden zu Liebe Opfer zu bringen, so wurde daran erinnert, wie oft schon seit dem Dezember man dieser Sprache Gehör gegeben habe, und mit welchem Erfolge. — So wie die Insurrektion bloß durch Anreizung und Vorspiegelung von Beihülfe aus andern Kantonen hatte entstehen und Consistenz gewinnen können, so war man überzeugt, daß der feste Wille der Tagsatzung ihr ein Ende machen könne. Die Nachtheile und Gefahren einer Trennung übersah man nicht, aber sie war bereits in den Gemüthern;

die Bürger hatten gerade in dem letzten Jahre sich gewöhnt, reichsstädtische Erinnerungen sich wieder hervor zu rufen; Viele erblickten in ihr das einzige Auskunftsmittel gegen neue Stürme und Gewaltthätigkeiten; Andere glaubten dadurch der Eidgenossenschaft am besten beweisen zu können, daß es der Stadt Basel nicht um Herrschaft über das Land, sondern nur darum zu thun sey, nicht von demselben unterdrückt zu werden; wieder Andere hofften von einer Abstimmung über die Trennungsfrage ein für die Verfassung günstiges Resultat; Einige dachten, Tagsatzung und Landschaft damit zu schrecken: kurz, die Trennung wurde von Vielen alles Ernstes und unbedingt gewünscht, von Vielen einer gefährlichen Nachgiebigkeit in der Verfassungsfrage vorgezogen, von Manchen aber auch, die sie nicht wollten, bloß vorgeschoben.

Der Beschluß des großen Raths vom 10. und 11. Oktober lautet wie folgt:

„Wir Bürgermeister und großer Rath des Kantons Basel, nachdem wir Einsicht genommen von den uns vorgelegten Berichten und Aktenstücken über die neuerdings in unserm Kanton stattgehabten Unruhen und traurigen Ereignisse, und nach reifer Erdaurung sowohl der Beschlüsse, welche die hohe Tagsatzung in Bezug auf diese unsere Angelegenheiten erlassen hat, als auch der uns vorgetragenen Ansichten und Eröffnungen der eidgenössischen Herren Repräsentanten, wollen, insoweit die Souveränitätsrechte unseres Standes, die künftige Sicherheit und Wohlfahrt unserer Bürger, im Allgemeinen, so wie unsere pflichtgemäße Stellung gegen sie, es zulassen, den so dringend ausgesprochenen Wünschen der hohen Tagsatzung die möglichste Rechnung tragen, und zu

dauernder Wiederherstellung des gestörten Friedens, der Ruhe und Eintracht in unserm Kanton, auch unsrer Seits hiezu geeignete Opfer bringen, und haben daher angemessen erachtet, zu Erreichung dieses Zwecks und in Beantwortung der an uns gelangten Anträge folgendes zu beschließen:

1) Allen infolge des Amnestiegesetzes vom 8. Hornung d. J. mit Strafurtheilen belegten Personen ist jede bis anhin noch nicht vollzogene Strafe nachgelassen, und der ihnen durch das Urtheil auferlegte Antheil an der Vergütung für erhobene Staatsgelder sowohl als für veranlaßte Beschädigung an Privat- oder Gemeindseigenthum soll von dem Staate übernommen werden.

Ueberdieß wird über alle seit jenem Gesetz bis heute verübten politischen Verbrechen und Vergehen, so wie über alle damit in Verbindung stehenden Privatverbrechen und Vergehen (mit Ausnahme der in richterlicher Untersuchung liegenden militärischen Meuterei bei der Musterung zu Muttenz) Amnestie und Niederschlagung jeder bereits angehobenen Untersuchung ausgesprochen.

Jedoch sind die nachgenannten Individuen, welche bei den stattgehabten Aufregungen an der Spitze gestanden und sich die thätigste Wirksamkeit gegen die gesetzliche Ordnung zu Schulden kommen lassen, nämlich:

1. Stephan Gutzwiller, von Therwiler,
2. Anton v. Blarer, von Aesch,
3. Johannes Martin, von Frenkendorf,
4. Joh. Eglin, von Ormalingen,
5. Jakob Buser, von Sissach,
6. Dr. J. J. Hug, von Basel,
7. J. J. Debary-Harder, von Basel,
8. Heinrich Christen Sohn, von Frenkendorf,
9. Zeller-Singeisen, von Liestal,
10. Dr. Emil Frey, von Basel,

11. Alt=Rathsherr Nikolaus Singeisen, von Binnigen,
12. Michael Singeisen, von Liestal,
13. Alt=Rathsherr Samuel Seiler, von Liestal,
14. Alt=Bezirksschreiber Martin, von Frenkendorf,
15. Leonhard Heußler, von Basel,
16. Ludwig Tschopp, von Waldenburg,
17. Thierarzt Conrad Kummler, von Mönchenstein,
18. Jakob v. Blarer, von Aesch,
19. Rudolf Köllner, von Basel,

insoferne sie nicht vorziehen, sich der gerichtlichen Beurtheilung nach unsern ordentlichen Gesetzen zu unterwerfen, ihrer allenfalls getragenen Stellen und Aemter verlustig, und auf vier Jahre unfähig erklärt, Stellen und Aemter in unserm Kanton zu bekleiden.

Wer sich nach erfolgter Bekantmachung des gegenwärtigen Beschlusses neue Aufwieglungen erlauben oder auf irgend eine Art suchen würde, die gesetzliche Ordnung wieder zu stören, gegen den sollen die bestehenden Strafgesetze in Anwendung kommen.

2) In die als Mittel zu Ausgleichung der obwaltenden Anstände in Anregung gebrachte Modifikation der Verfassung, in Hinsicht auf das Repräsentationsverhältniß und auf die Art und Weise, wie eine Abänderung in derselben Platz greifen könne, kann der große Rath nicht eintreten, sondern obhabende und beschworene Pflichten gebieten ihm, an der von der großen Mehrheit des Volks angenommenen und von der Eidgenossenschaft gewährleisteten Verfassung festzuhalten, und an ihr keine Veränderung vornehmen zu lassen, anders als auf demjenigen Pfade, welchen sie selbst hiefür bezeichnet; mit der weitern Erklärung, daß im Fall der Stand Basel, ungeachtet der dießfälligen Bundespflicht, in seiner rechtlichen Stellung nicht anerkannt, und bei seiner rechtskräftigen Verfassung nicht geschützt werden wollte, ihm kein anderes Mittel

übrig bleiben würde, als vermittelst einer Abstimmung die Frage der Trennung zur Sprache zu bringen, und sich die deßhalb weiters angemessenen Schritte und Anordnungen vorzubehalten.

3) In Hinsicht verschiedener angedeuteter Wünsche aus der Bürgerschaft um Abänderungen in bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen, welche in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, spricht der große Rath seine Geneigtheit aus, allen gegründeten dießfälligen Vorstellungen und Anträgen, die auf gesetzlichem Wege an ihn gelangen werden, billige Rechnung zu tragen, und in dieser Beziehung auch von sich aus gerne dahin zu wirken, daß Beruhigung und Zufriedenheit bleibend wiederkehren, — daß das Wohl des Ganzen so wie der Einzelnen möglichst befördert und befestigt werde.

4) Dem kleinen Rath wird der Auftrag ertheilt, sich über etwaige Maßnahmen zu Herstellung der Ruhe und Ordnung, namentlich auch über die am Schlusse des §. 2 berührte Trennungsfrage, zu berathen und MHGHerren beförderlich einen Rathschlag darüber einzugeben.

Gegeben in unserer Großraths-Versammlung, den 10. und 11. Oktober 1831.

Die Repräsentanten gaben nun ihrer Drohung Folge, und verließen am 12. Oktober den Kanton Basel, indem sie in ihrer Abschiedsproklamation noch mit schmerzlichem Gefühl einen Rückblick auf ihre mißlungene Mission warfen. Auch die Tagsatzung wurde in hohem Grade durch diesen Ausgang mißstimmt; schon in der Sitzung vom 10ten Oktober wurde „mit lebhaftem, tief empfundenem Schmerz „allgemein das Bedauern ausgesprochen, daß die eidge„nössische Vermittlung im Kanton Basel wahrscheinlich „an dem Eigenwillen der Betheiligten scheitern werde,

„und der offenbare Mangel an Urbanität von verschiede=
„nen Seiten gerügt, womit, sicherm Vernehmen nach,
„im großen Rath zu Basel die unverdrossenen Bemühun=
„gen der Herren Repräsentanten und die sorgsame Theil=
„nahme der obersten Bundesversammlung an der be=
„drängten Lage dieses Standes vielfach getadelt und an=
„gegriffen worden ist.“ (Abschied.)

Dritter Abschnitt.

Die verweigerte Handhabung der zugesagten Garantie. — Stimmung und Abstimmung im Kanton Basel. — Entziehung der Verwaltung.

Vom 12. Oktober 1831 bis zum 15. März 1832.

§. 21.

Erfolglose Berathung und Vertagung der Tagsatzung. — Absendung neuer Repräsentanten.

Mit dem fehlgeschlagenen Vermittlungsversuche der vier ersten Repräsentanten ist eine neue Wendung der Verhältnisse im Kanton Basel eingetreten. Die erst hergestellte gesetzliche Ordnung hat durch die auf Abänderung des Grundgesetzes gerichteten Anträge einen moralischen Stoß erlitten, der ungemein tief wirkte, und die Behörden von Basel sind durch Verwerfung dieser Anträge in direkten Widerspruch mit den Organen der Bundesgewalt getreten. Bestimmter stellt nun Basel das einfache Begehren der Erfüllung der Bundespflicht; aber widersprechende Anträge erhalten keine Mehrheit in der Tagsatzung, die Sache gelangt an die Instruktionsbehörden der Kantone, und wird

eben damit unheilbar. Vergebens suchen nun die Behörden von Basel durch Berücksichtigung von Wünschen und Beschwerden materieller Art die Gemüther zu beruhigen, vergebens unternehmen die neuen Repräsentanten durch die gründlichste Einvernahme der Volksansichten und Volkswünsche die vorhandenen Vorurtheile zu bekämpfen. Neben diesen vergeblichen Versuchen muß dann die Trennungsfrage immer einläßlicher verhandelt werden, es erfolgt die Abstimmung über dieselbe, und da die Verhandlungen der Instruktionsbehörden und der Tagsatzung zu keinem Ziel führen, die Entziehung der Verwaltung aus den störrischen Gemeinden. —

In Basel hoffte man noch immer, durch festes Beharren in der rechtlichen Stellung die Tagsatzung auf bundesmäßigere Wege zurückführen zu können, und das Benehmen der Insurgenten selbst und der Eindruck, den sie auf die eidgenössischen Truppen gemacht hatten, schienen geeignet, eine bessere Stimmung in der Schweiz für Basel zu erwecken. Um nun das Begehren bundesgemäßer Leistung der Verfassungsgarantie im Schoße der Tagsatzung selbst zu unterstützen, wohl auch um dem Einflusse der abreisenden Repräsentanten einigermaßen die Wage zu halten, wurde der Amtsbürgermeister Frey als außerordentlicher Gesandter an die Tagsatzung abgeordnet. Bürgerm. Frey hatte zwar in eidgenössischen Geschäften keine lange Erfahrung; er war erst im August 1830 an die Spitze des Freistaates berufen worden, aber er hatte in dieser kurzen Zeit sich die Achtung mancher schweizerischen Geschäftsmänner erworben, sein gesunder, klarer Verstand, seine vaterländische Gesinnung, seine Offenheit und Geradheit, sein

freundliches Wesen nahmen ein, und durch die ungekünstelte Würde seines Benehmens imponirte er selbst radikalen Brauseköpfen. — So hatte er auch schon im Februar in einem kritischen Augenblicke günstig gewirkt; aber die Sachen lagen jetzt anders. Der Gesinnung nach gruppirte sich die Tagsatzung in drei Theile: die entschiedenen Freunde, die entschiedenen Gegner und die Gemäßigten oder vielmehr Schwankenden. Erstere waren die Gesandtschaften von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Graubünden, Wallis, Neuenburg, welches letztere jedoch selbst an eidgenössischer Intervention darniederlag, und deßhalb damals noch oft auf sonderbare Art lavirte; auch verließ gerade um diese Zeit der erste Gesandte des alten Berns die Tagsatzung, um dem des neuen Berns Platz zu machen. Als Gegner traten auf, theils in Folge der Stellung und Stimmung ihrer Kantone, theils in Folge persönlicher Gesinnung, die Gesandten von Zürich, Luzern, Zug, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Thurgau. Die übrigen waren schwankend, in sehr verschiedenen Schattirungen, einige wohlmeinend, aber erschrocken, andre durch Vorurtheile eingenommen, andre hinwieder gewohnt nach beiden Seiten zu schlagen, fein, gewandt, bissig, aber unzuverlässig, ohne Gesinnung, die ernsten Verhältnisse häufig zu sarkastischem Spiele benützend. Mitten in diesem Getreibe sollte der Gesandte von Basel dem Begehren um Bundeshülfe Eingang verschaffen, Vorurtheile heben, Muth einflößen, Abneigungen bekämpfen, bösen Willen unschädlich machen.

Am 14. Oktober erschienen sowohl die vier Repräsentanten: v. Muralt, Heer, v. Meyenburg und Sidler, als auch der Bürgermeister Frey in der Tagsatzung. Es

handelte sich zuvörderst um Verminderung der im Kanton Basel befindlichen Truppen, und ohne Schwierigkeit wurde auch am 17. Oktober beschlossen, daß das eidgenössische Truppenkorps in diesem Kanton bis auf weitere Verfügung bloß noch aus zwei Bataillonen Infanterie, zwei Kompagnien Scharfschützen und einer halben Kompagnie Kavallerie zu bestehen habe. Die bisher im Kanton Basel gestandene Mannschaft wurde mit wohlverdientem Danke entlassen; an der Stelle des Divisions-Kommandanten Ziegler übernahm der Brigade-Kommandant Ledergerw das Kommando.

Es galt sodann der schwierigen Lösung der Hauptfrage. Die vier Repräsentanten setzten in der Sitzung vom 14. die Lage der Dinge aus einander, und trugen auf Niedersetzung einer Kommission an, und Bürgermeister Frey widersprach diesem Antrage nicht, obschon das Begehren, die Tagsatzung möge die garantirte Verfassung schützen und handhaben, einfach sey, und der darauf zu fassende Beschluß sich von selbst ergeben sollte. Aber die Rückkehr auf einen einmal verlassenen, wenn auch noch so einfachen Weg ist nie etwas Einfaches; die Tagsatzung war schon zu weit gegangen. Unverholen wurde bereits in dieser vorläufigen Berathung ausgesprochen, Basel sey in ganz anderer Lage als Neuenburg; auf letzteres müsse der §. 4, auf Basel hingegen der §. 8 des Bundesvertrags angewendet werden, freilich ohne daß für dieses verschiedene Maß ein weiterer Grund angeführt wurde, als der, welchen der Gesandte von Uri der Tagsatzung vorwarf: daß Basel allein stehe, während bei Neuenburg ein mächtiger Fürst betheiligt sey.

Nach längern Erörterungen wurde einmüthig die Niedersetzung einer Kommission beschlossen, mit dem Auftrage, über die Angelegenheiten des Standes Basel in allen ihren Theilen, nach sorgfältiger Einvernahme der Eröffnungen und Ansichten des Bürgermeisters Frey, wohlerwogene Anträge an die Tagsatzung zu bringen. Diese Kommission sollte neben den vier Repräsentanten aus 5 Mitgliedern bestehen, als welche die Herren Amrhyn, Schaller, Bertschinger (Aargau), Fatio (Genf) und Secretan (Waadt) bezeichnet wurden.

In sechs Sitzungen berieth sich die Kommission über ihre Aufgabe, die sie in zwei Theile spaltete: in die Frage über die vorläufigen Maßregeln, um die hergestellte Ruhe und gesetzliche Ordnung im Kanton Basel vor neuen Störungen zu bewahren, und in die Frage nach den Mitteln zu definitiver Beruhigung dieses Kantons. Bürgermeister Frey wohnte zum Theil diesen Sitzungen bei, aber seine Bemühungen, die Kommission zum einfachen Antrage der Handhabung der ausgesprochenen Verfassungsgarantie zu vermögen, blieben vollkommen erfolglos; es gelang ihm auch nicht, ein einziges Kommissionsglied dafür zu gewinnen. Am 22. Oktober behandelte die Tagsatzung den ersten Theil der Anträge der Kommission. Vergebens verlangte Bürgermeister Frey erst eine allgemeine Umfrage, damit sein von der Kommission ganz unberührt gebliebener Antrag auf Handhabung der Garantie zu ordentlicher Discussion gelange, es wurde sofort in die einzelnen Artikel eingetreten, und dieselben ohne wesentliche Aenderungen zum Beschlusse erhoben:

Die eidgenössische Tagsatzung,

nachdem sie aus den Berichten ihrer in den Stand Basel abgeordneten Repräsentanten entnommen, daß der nächste Zweck ihrer Sendung, Herstellung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung in gedachtem Kanton erreicht sey; nachdem sie ferner von den Verhandlungen Kenntniß genommen, welche zum Zweck einer bleibenden Beruhigung dieses Mitstandes, zwischen den eidgenössischen Repräsentanten einer und der Regierung und dem großen Rathe anderer Seits, nach Art. 5 des Beschlusses vom 9. und nach Art. 3 desjenigen vom 26. Herbstmonat 1831 gepflogen worden, und nach Einsicht des vom großen Rathe des Standes Basel unter dem 10. und 11. dieses Monats gefaßten Beschlusses, in Anwendung des im Artikel 5 des erwähnten Tagsatzungsbeschlusses vom 9. Herbstmonat enthaltenen Vorbehalts,

beschließt:

1. Die Tagsatzung gebietet, bei Verantwortlichkeit gegen das gesammte Vaterland, daß in allen Theilen des Kantons Basel die Waffen zu gegenseitiger Befehdung nicht wieder ergriffen, keinerlei außerordentliche bewaffnete Wachen aufgestellt werden, und weder zwischen Stadt und Land, noch zwischen einzelnen Gemeinden oder Bürgern der Landschaft Gewaltthätigkeiten Statt finden, sondern der Zustand des Friedens und der öffentlichen Ruhe überall ungestört bleibe. Sie erklärt, daß in gedachtem Kanton keinerlei Behörden und Beamten bestehen, oder Personen amtliche Verrichtungen ausüben sollen, als diejenigen, welche vermöge der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung in Wirksamkeit sind, oder später auf gesetzlichem Wege eingeführt seyn werden.

2. Zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung sendet die Tagsatzung zwei Repräsentanten in den Kanton Basel, und bekleidet sie mit den nämlichen Vollmachten und Aufträgen, welche in den Beschlüssen vom 9. u. 26. Herbstm. 1831

den früher abgeordneten eidgenössischen Repräsentanten zu den im Eingange erwähnten Zweck ertheilt worden sind.

3. Der Kanton Basel wird zum oben angegebenen Zwecke ferner von einer Anzahl eidgenössischer Truppen besetzt bleiben, welche zur Verfügung der Repräsentanten der Tagsatzung gestellt werden.

Diese Maßregel ist indessen nur bis zum 15. Christmonat d. J. getroffen, und die Besetzung kann bei eintretenden günstigen Umständen früher schon vermindert oder wieder aufgehoben werden.

4. Für den Fall, daß entweder unvorgesehene Ereignisse eine Verstärkung dieser Mannschaft nothwendig machen sollten, oder daß nach deren Abmarsch neuerdings Unruhen vorfallen würden, sind die an den Kanton Basel grenzenden Löbl. Stände Bern, Solothurn und Aargau zu getreuem Aufsehen eingeladen, und es wird an dieselben, so wie an sämmtliche übrige Löbl. Stände, die Aufforderung gerichtet, die geeigneten Mittel zu ergreifen, um zu verhindern, daß nicht der Friede und die Ordnung im Kanton Basel durch ungesetzliche bewaffnete Zuzüge neuerdings gefährdet oder gestört werden.

5. Da indessen die Tagsatzung besorgen muß, daß unter den gegenwärtig vorwaltenden Umständen eine bleibende Ruhe und eine Annäherung der getrennten Gemüther nicht Statt finden dürften, so beauftragt sie ihre Repräsentanten, fernerhin ihre nachdrückliche Einwirkung zu Hebung der waltenden Anstände eintreten zu lassen; sie weist sie an, die Wirkung der vom großen Rathe des Standes Basel gefaßten und noch zu erwartenden Beschlüsse genau zu beobachten, mit Hinweisung auf das den Stand Basel insbesondere bedrohende Unheil, auf Versöhnung und Beruhigung einzuwirken, und der Erreichung dieses wichtigen Endzweckes alle mögliche Sorgfalt und Anstrengung zu widmen.

Die Repräsentanten werden, in Berücksichtigung, daß der jetzt herrschende Zustand der Spannung und Leidenschaft einem baldigen Ende entgegengebracht werden müsse, bei der Regierung und dem großen Rathe des Standes Basel auf mögliche Beschleunigung der

bereits angekündigten oder sonst heilsam erachteten Schlußnahmen dringen. — (22. Okt. 1831.)

Wichtiger als diese vorläufigen Maßregeln zur Verhütung neuer Unruhen war die Frage: welche Mittel denn zur definitiven Beruhigung des Kantons anzuwenden seyen. Darüber berieth sich die Tagsatzung am 24. Oktober. Basel ging von der Ueberzeugung aus, nur ein kräftiger Entschluß der Tagsatzung, nur ihre ganz entschiedene Erklärung sey vermögend, dauernde Ruhe herzustellen; diese Erklärung, daß man entschlossen sey, den anerkannten und gewährleisteten Rechtszustand zu beschützen, konnte nach Basels Ansicht allein den Ruhestörern die Hoffnung auf Erfolg ihrer Bemühungen benehmen, konnte allein der Regierung die zur Herstellung der Ruhe und der wahren Gesetzlichkeit erforderliche Kraft, das durch die Intervention erschütterte Ansehen wieder geben. Nach einer solchen Erklärung hoffte man auch, mit einer ganz geringen Truppenmacht, oder sogar ohne eidgenössische Truppen, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und durch gesetzliche Einvernahme und Beachtung aller billigen Volkswünsche allmählig auch wieder gründlichere Beruhigung zu erzielen. Alles dieses aber schien rein unmöglich, so lange die Regierung durch bevormundende Tagsatzungsbeschlüsse gelähmt war, so lange die Unzufriedenen auf Beistand von der Schweiz aus zählen konnten. Die Kommission aber theilte diese Ansichten nicht. — Daß Basel zu diesem Begehren eigentlich berechtigt, und der Bund zu entsprechendem Entscheide verpflichtet sey, wurde zwar nicht in Abrede gestellt; man umging lieber diese Frage, und hörte es ungerne, als die Gesandtschaft von Graubünden mit unbequemer

Konsequenz die von Basel verlangte Gewährleistung als unabweisbare, beschworene Bundespflicht für sämmtliche Stände anerkannte. Man sprach entweder von der Unmöglichkeit, die verfassungsmäßige Ordnung im Kanton Basel durch Waffengewalt auf die Dauer zu erhalten, oder von der Nothwendigkeit, folgerecht mit den frühern Beschlüssen auf vermittelnder Dazwischenkunft zu Erzielung einer befriedigenden Pacifikation zu verharren. Feinere Köpfe sprachen auch von einer Kollision von Pflichten, wonach die höhere, die Pflicht gegen das Gesammtvaterland, derjenigen gegen einen einzelnen Kanton vorgehen müsse. Unter diese Pflichtenkollision konnte dann alles Mögliche subsumirt werden, zunächst das Gespenst der von Basel aus drohenden Reaktionsgefahren, noch mehr aber die Besorgniß vor der Volksstimmung, die Furcht vor der revolutionären Faktion in der Schweiz, welche man für fähig hielt, einen Aufstand gegen einen im Sinne Basels gefaßten Tagsatzungsbeschluß zu erregen. — War nun durch diese Gründe die einfache Gewährleistung beseitigt, so erschienen andere Auswege unthunlich. Basel sich selbst zu überlassen, wäre gefährlich, die Brandfackel des Krieges würde sich wieder entzünden und über das ganze Vaterland verbreiten. Entscheidung durch ein Schiedsgericht wäre im Grunde nur ein imperatorisches Einschreiten, daher dem Bundesrechte zuwider, eine Kränkung der Rechte und der Unabhängigkeit des betreffenden Standes; auch verwahrte sich Basel aufs kräftigste gegen diesen Gedanken, und die Gesandtschaft erklärte: sie werde sofort Luzern verlassen, wenn man diktatorisch verfahren wollte. Auch die Gefahren weitern Verzugs wurden nicht verkannt, schon

die bisherigen Verzögerungen haben nachtheilige Folgen gehabt, von außen und innen werde das Feuer immerfort angefacht, und das Uebel werde immer ärger. Die von Basel angeregte Trennung endlich bringe dem Bunde die Gefahren der allgemeinen Auflösung und Anarchie. — Alles dieses wurde anerkannt und ausgesprochen; weil aber doch ein Antrag an die Tagsatzung gestellt werden mußte, so zerfiel die Kommission in zwei verschiedene Anträge, die hier folgen:

Mehrheitsantrag. Sollte diese Erwartung der Tagsatzung unerfüllt bleiben, keine Beruhigung der getrennten Gemüther erzielt, und kein bleibender friedlicher Zustand der Dinge im Kanton Basel begründet werden können, so bleibt bei der vorhandenen Unmöglichkeit, jenen Zweck bloß durch andauernde Gewalt der Waffen zu erhalten, der Tagsatzung nur die traurige Nothwendigkeit übrig, die Anwendung und den Erfolg einer freien und geheimen, unter Mitwirkung der eidgenössischen Repräsentanten, zu bewerkstelligende Abstimmung über die Trennungsfrage, über welche der kleine Rath des Standes Basel seiner souveränen Behörde einen Rathschlag zu hinterbringen bereits den Auftrag erhalten hat, abzuwarten; und die Tagsatzung behält sich je nach dem Ergebniß einer solchen Abstimmung vor, nochmals in vermittelndem und versöhnendem Sinne ihre Dazwischenkunft eintreten zu lassen, und, im Fall nicht erfolgender Wiedervereinigung, sowohl über die Zulässigkeit einer Trennung an sich, als deren rechtliche Folgen, angemessene Beschlüsse zu fassen.

Minderheitsantrag. Sollte auf die bezeichnete Weise und durch die weitern Beschlüsse des großen Rathes der Endzweck der Pacifikation nicht erreicht werden, oder der große Rath der am Ende des §. 4 seines Beschlusses vom 11. Weinmonat dieses Jahres ausgedrückten Absicht Folge geben, so würde die Tagsatzung in die traurige Nothwendigkeit versetzt werden, weitere Beschlüsse zu fassen, zu

welchem Behufe die sämmtlichen Ehrengesandtschaften bereits gegenwärtig auf das Bedürfniß aufmerksam gemacht werden, sich auf solchen Fall hin mit Instruktionen zu versehen.

Diese Minderheitsmeinung, welche im Grunde gar nichts sagte, als daß man sich in größter Verlegenheit befand, wurde vorzüglich von den Herren v. Meyenburg, Secretan und Fatio unterstützt, besonders durch Hinweisung auf die Nachtheile einer Trennung. Diese Nachtheile wurden von der Mehrheit nicht verkannt, aber dieselbe, und besonders Bürgermeister v. Muralt, war überzeugt, daß irgend ein Weg eingeschlagen werden müsse, und dieser Weg sey nun einmal von Basel selbst angedeutet; deßhalb sey es am besten den ersten Schritt auf demselben, die Abstimmung, zu gewärtigen, das Resultat derselben würde immerhin Aufschluß über die Volksstimmung geben, und je nach diesem Resultate werde dann auch die Tagsatzung ihre weitern Beschlüsse fassen können. Wenn übrigens der Minderheitsantrag wegen seiner Allgemeinheit schwerlich genügende Instruktionen veranlassen könne, so rege die Mehrheit eine Frage an, welche, sorgfältiger erwogen, solche Schwierigkeiten darbieten möchte, daß die Betheiligten selbst von ihrem Vorhaben abstehen, und sich zu einer Annäherung herbeilassen dürften. — Die Tagsatzung entschied sich für keinen der beiden Anträge, sondern beschloß, einfach das Ergebniß der Verhandlung, mittelst Abschrift des Protokolls, sämmtlichen Ständen ad instruendum zu übermachen. — In der gleichen Sitzung (24. Okt.) wurde dann zur Wahl der zwei neuen Repräsentanten geschritten; ernannt wurden der Bundespräsident J. Fr. v. Tscharner aus Chur und der Regierungsrath Viktor Glutz

von Blotzheim aus Solothurn, letzterer, nachdem der vor ihm ernannte Landammann Nagel aus Appenzell a. R. abgelehnt hatte.

Der Bundespräsident J. Fr. v. Tscharner hat seither in den Angelegenheiten des Standes Basel eine so wichtige Stellung eingenommen, daß über seine Person und seine Weise Einiges hier bemerkt werden muß. Aus einem angesehenen, in öffentlichen Geschäften verdienten Geschlechte entsprossen, Sohn eines der Gründer des Instituts von Reichenau, wo er einige Zeit Tischgenosse Ludwig Philipps war, hatte er seine juristischen Studien in einer Zeit gemacht, wo die naturrechtlichen Theorien stark im Schwange waren, und auch er hatte sich viele Mühe gegeben, auf diesem Wege zu den letzten Gründen von Recht und Staat zu gelangen. Aber sein Verstand war zu besonnen, zu objektiv, um zu verkennen, wie viel Willkührliches und Gezwungenes bei diesen Theorien mit unterlief. Ihm war das Rechte, die Gerechtigkeit, ein Gegenstand hoher Verehrung und gewissenhafter Heilighaltung; eben deßwegen war es ihm Bedürfniß, einen äußerlich gültigen, über dem wandelbaren Dafürhalten und Meinen des Individuums stehenden festen Standpunkt und Maßstab zu gewinnen, und diesen fand er nur in dem positiven Gesetze, dem Resultate bisheriger Verhältnisse und Bedürfnisse, dessen Verletzung die Quelle unabsehbarer Verwickelungen werden müßte, dessen Heilighaltung, namentlich in bürgerlichen Zerwürfnissen, ihm die einzig sichere Richtschnur für konsequentes Handeln schien. Wenn er aber so dem Grundsatze strenger Gesetzlichkeit unbedingt huldigte, so war er seinen eigenen politischen Ansichten nach ein gemäßigter Demokrat. Die

Verfassung war ihm indeß nicht Zweck, nur Mittel; eine geregelte gute und gerechte Verwaltung galt ihm mehr als bloße Verfassungsformen, und je mehr er in seinem Heimatkantone auch mancherlei Nachtheile demokratischer Einrichtungen kennen gelernt hatte, um so mehr war er von der Einseitigkeit entfernt, diejenigen Formen, unter denen Graubünden nach langen Stürmen der Parteien glückliche Ruhe gefunden hatte, Andern aufdringen zu wollen. Thörichte Vermessenheit aber schien es ihm vollends, politischen Theorien zu Liebe den geordneten Gang einer gerechten Verwaltung zu stören und umzustürzen. In diesem Sinne war er im Jahre 1814 den reaktionären Bestrebungen kräftig entgegengetreten, und hatte auch im Jahre 1831 versucht, zwischen den Parteien hindurch ruhig, ernst und fest seine Bahn zu verfolgen. Die Rechtmäßigkeit der Verfassung von Basel ward von ihm unverholen anerkannt, eben so unverholen aber äußerte er sich gegen Schwyz, dessen in das eidgenössische Archiv niedergelegte Verfassung ihm nicht von der kompetenten Behörde genehmigt und eingereicht schien. Mit dieser Grundansicht verband er einen offenen Sinn für Billigkeit, welcher er als dem unmittelbaren Ausspruch des Rechtsgefühls eine festere Anerkennung im Rechtsgebiete einräumen wollte; neben dieser Festigkeit für das einmal erkannte Recht zeigte er eine demokratische Einfachheit und Leutseligkeit, und besaß in hohem Grade die Kunst, seine Gedanken auch dem Ungebildeten faßlich zu machen. Mit scharfem und durchdringendem Verstande ausgestattet und mannigfaltig wissenschaftlich gebildet, stellte er in jeder Frage, die er zu beantworten unternahm, den Hauptgesichtspunkt klar und schneidend hervor, und ver-

folgte ihn konsequent in alle Verzweigungen hinaus. Unermüdlich in der Arbeit, behandelte er eine übernommene Aufgabe mit einer an Aengstlichkeit gränzenden Genauigkeit, und zergliederte sie im Voraus in alle die Fragen, die sich etwa nach und nach dabei ergeben konnten. Seine Gegner haben ihm deßhalb Schwerfälligkeit und Kleinlichkeit vorgeworfen, und allerdings die Gewandtheit und der schnelle Blick des Weltmanns mochten ihm fehlen; — er wollte eben, bevor er Entschlüsse faßte und handelte, die Personen, Sachen und Verhältnisse, mit denen er zu thun hatte, erst geprüft und zwar selbst geprüft haben; er wollte die Bestimmungsgründe seines Handelns auch gegen unbillige und feindselige Urtheile streng nachzuweisen im Stande seyn. — Dazu besaß er eine Redlichkeit, Wahrheitsliebe und Ueberzeugungstreue, welche ihn hoch über die stellten, die ihn pfiffig zu übersehen glaubten. Begeistert für die höchsten Güter des Lebens, voll warmer Vaterlandsliebe und gläubiger Religiosität, wirkte er still, nachhaltig, unermüdet, in seiner Vaterstadt, seinem Kanton, in der Schweiz überhaupt, wie Stellung und Verhältnisse ihn dazu aufforderten. — In seiner ganzen Weise bildet Tscharner einen merkwürdigen Gegensatz zu Sidler. Beide aus demokratischen Kantonen, deren Rechtszustand durch die Juliusrevolution nicht erschüttert ward, wie verschieden von einander! In Sidler tritt das Individuelle, Subjektive mit aller Wärme des Gefühls hervor, Tscharner hält fest am Allgemeingültigen und Positiven mit durchdringender Klarheit des Verstandes; in jeder aufgeregten Zeit ist Sidler der Mann der Bewegung, Tscharner der Mann des Widerstandes; Sidler schwärmend für Ideale, Tscharner

nüchtern auf dem Boden der Erfahrung; Sidler müßte als großartiger Demagog in jeder bewegten Republik von Bedeutung seyn, Tscharner würde in einer Monarchie als strenger, unbiegsamer Wächter von Recht und Gesetz gegen Fürsten- oder Parteienwillkühr in Gericht oder Parlament eine wichtige Stellung einnehmen. In den Angelegenheiten des Kantons Basel half Sidler den Sturm anfachen, der das Staatsgebäude in seinen Grundfesten erschütterte, Tscharner suchte unermüdlich Steine und Mörtel zur Heilung des Risses herbeizuschaffen, und als das nicht half, ließ er es geschehen, daß die schadhaften Theile abgetragen würden. So offen und so laut aber auch Tscharner die Rechtmäßigkeit der Verfassung von Basel und die Pflicht des Bundes, sie zu schützen, anerkannte, so wenig verkannte er die faktische Schwierigkeit, diese rechtliche Stellung ohne nachgiebiges Entgegenkommen zu behaupten. Mit demselben unermüdlichen Eifer, womit er die Gründe für Basels gutes Recht hervorhob, sann er auch auf Auskunftsmittel, wodurch Basel seinen Gegnern „eine Brücke bauen" sollte. Diese Mittel brachte er dann im Kreise der Männer, deren Gesinnung und Einsicht er vertraute, zur Sprache, vernahm deren Bedenklichkeiten und Einwendungen, welche um so mehr Eindruck auf ihn zu machen schienen, je mehr er in seiner eigenen Vaterstadt hin und wieder erfahren haben mochte, daß die demokratische Eifersucht der Landschaften gegen die Städte auch durch vollendete Gleichstellung nicht befriedigt werde.

§. 22.

Einvernahme der Volksansichten und Volkswünsche.

Mit diesen Gaben und Gesinnungen ausgestattet, und von seinem Kollegen, dem Rathsherrn Viktor Glutz von Blotzheim trefflich unterstützt, übernahm Tscharner die Sendung in den Kanton Basel zu einer Zeit, als bereits der Schaden unheilbar war. In Basel der feste Entschluß, in keine Abänderung der Verfassung einzuwilligen; auf der Landschaft Gährung und Umtriebe; der Rechtszustand äußerlich durch Bajonette hergestellt, innerlich durch Nichtanerkennung seiner Grundlage vollends untergraben; in der Eidgenossenschaft vollendete Rathlosigkeit, die Behörden ohne guten Willen und Kraft zur Erfüllung der Bundespflicht, ohne Entschluß zur Ergreifung eines andern Auskunftsmittels, — die Massen bewegt durch eine heftige, des Aeußersten für fähig gehaltene Faktion. Welches war nun die Stellung der eidgenössischen Repräsentanten? Der Art. 5 des Beschlusses vom 22. Okt. wies sie in höchst allgemeinen Ausdrücken an, zu beobachten und auf Versöhnung und Hebung der waltenden Anstände einzuwirken. Tscharner faßte nun den Gedanken, eine möglichst gründliche Einvernahme und Untersuchung der Volkswünsche und Volksbeschwerden eintreten zu lassen. Zu diesem Zwecke beschlossen die Repräsentanten, eine Rundreise im Kanton vorzunehmen, und Ausschüsse aus allen Gemeinden zur Eröffnung ihrer Ansichten und Wünsche vorbescheiden zu lassen. Um aber auch der Regierung die ihr gebührende Achtung zu bezeugen, und ihr Gelegenheit zu geben, nunmehr die Stimme

des Volks auf zuverlässigem Wege zu erfahren, und vorgetragene irrige Angaben zu berichtigen, luden sie den kleinen Rath ein, ihnen zwei Kommissarien zur Begleitung auf dieser Rundreise beizuordnen, so wie sie denn überhaupt sich zur Pflicht machten, auch den Regierungsbeamten in den Landbezirken ehrenvolle Aufmerksamkeit zu erweisen. Der kleine Rath bezeichnete als seine Kommissarien den Rathsherrn W. Vischer und den Civilgerichtspräsidenten K. Burckhardt. Durch diese Kommissarien wurde jede Gemeinde eingeladen, ihre Abordnung, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten und einem oder zwei Ausschüssen, in bestimmtem Ort und Zeit eintreffen zu lassen; in der Wahl der Letztern wurde den Gemeinden die vollste Freiheit gelassen, wie denn auch wirklich mehrere der bedeutendsten Insurgenten-Chefs dazu abgeordnet wurden. Außer den eigentlichen Ausschüssen wurden auch andere Männer zugelassen, sey es als Sprecher von Minoritäten, sey es auch nur für sich selbst; auch bloße Zuhörer erschienen, wo der Platz es erlaubte. Aus 78 Gemeinden wurden auf diese Weise vom 1. bis 10. November die Volkswünsche einvernommen in 16 verschiedenen Zusammenkünften, welche wenigstens 3, manchmal 4—5 Stunden dauerten. Ueber diese Zusammenkünfte liegen zweierlei Berichte vor, die der Repräsentanten selbst, namentlich der Haupt- und Schlußbericht an die Tagsatzung (vom 12. Dez. 1831), und ein Bericht von Präsident Burckhardt an den kleinen Rath (vom 28. Januar 1832). Aus denselben soll hier eine Darstellung dieser in ihrer Art merkwürdigen Besprechungen versucht werden.

Bundespräsident v. Tscharner eröffnete, präsidirte und

leitete die Zusammenkünfte, und wußte, wo es erforderlich war, durch Ernst und Güte die Würde und Ruhe der Versammlungen zu behaupten, und sogar einen Engelwirth Buser zum Stillsitzen und Anhören zu bringen. Die entgegenstehenden Ansichten wurden mit oft sehr lebhafter Freimüthigkeit ausgesprochen, und Rathsherr Glutz und die beiden Regierungskommissarien fügten auch ihrerseits Bemerkungen und Erläuterungen bei. Bei jedem Anlaß suchte Tscharner zur Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung zu ermahnen, und gab auf jede Weise zu verstehen, daß die verfassungsmäßig bestehenden Behörden als die rechtmäßigen anzusehen seyen, und insbesondere von den Repräsentanten als solche geachtet würden; Abhülfe von Beschwerden könne daher bloß von der Regierung erfolgen, die Repräsentanten könnten bloß allfällige Anträge stellen. Dabei suchte er auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche einer Abänderung oder vollends einem Umsturz der Verfassung entgegenständen, so wie auf die unzähligen Nachtheile und Anstände, welche bei einer Trennung sich ergeben würden, und die Anerkennung, welche die bisherige Verwaltung selbst bei den Unzufriedenen fand, veranlaßte ihn zu Vorstellungen über den Leichtsinn, mit welchem man vermeintlicher politischer Bedürfnisse willen das selbst anerkannte Gute von sich stoße. Das von Tscharner bei diesen Gesprächen beurkundete höchst unbefangene und unparteiische Bestreben, die Gesinnungen und den Sachverhalt zu erfahren, seine zur Freimüthigkeit einladende und doch wieder auf den Ernst der Sache hinweisende Art und seine Geschicklichkeit im Fragen nöthigten nicht allein den Regierungskommissarien Bewunderung ab, sondern flößten auch augen-

scheinlich den erschienenen Landleuten Vertrauen oder wenigstens hohe Achtung ein. Etwa in jeder Zusammenkunft ein oder einige Male ließ er sich mit irgend einem der Anwesenden durch wiederholte Fragen näher ein, und wußte denselben gewöhnlich zum Geständniß zu bringen, daß er das, was er als seine Ansicht vortrug, z. B. Verfassungsrath, oder Trennung, noch gar nicht gehörig überlegt habe. — Ueberall ging man zuletzt in Frieden und Ruhe, ja zum Theil mit Rührung aus einander. Im Ganzen war daher der Eindruck dieser Besprechungen günstig für die Regierung, indem manches Gemüth durch dieselben ruhiger und freundlicher gestimmt wurde, besonders aber schöpften die verfassungsgetreuen Landleute Ermuthigung und Aufmunterung aus denselben. — Nachhaltig aber war natürlich diese Wirkung nicht, denn jeder Tag brachte ja neue Eindrücke, welche die frühern verwischten.

Die in diesen Zusammenkünften vorgelegten Fragen geben die Repräsentanten selbst dahin an:

1. Auf welche Weise dem letzten traurigen Auswege einer Trennung am zweckmäßigsten vorgebeugt, und Ruhe, Ordnung und Eintracht zurückgeführt werden können?
2. Wie bei der Abstimmung über die Verfassung am 28. Febr. d. J. in jeder Gemeinde verfahren worden? Ob und inwiefern irgend ein Zwang oder Ueberdrang zum Behuf der Annahme oder Verwerfung angewendet, und ob und wie die gesetzlichen Vorschriften dabei beobachtet worden seyen, insbesondere, ob man die Abstimmung öffentlich vor der versammelten Gemeinde, oder aber Mann

für Mann vor dem Gemeinderath vorgenommen habe?

3. Welches die eigentlichen Gründe und Ursachen der seit einem Jahre eingerissenen Zerwürfnisse und Unruhen seyen? Ob solche bloß auf dem erwachten Bedürfniß und Anspruch politischer Rechtsgleichheit, oder auf fühlbaren Gebrechen der gesetzlichen Einrichtungen, oder auf Fehlern der Verwaltung, der Rechts- und der Sicherheitspflege, oder eines andern Zweiges der öffentlichen Ordnung und Fürsorge beruhen?

Diese Fragen wurden von den anwesenden Landleuten entweder nach eigener Ansicht beantwortet, oder sie erklärten auch ausdrücklich, Instruktionen von ihren Kommittenten erhalten zu haben. Diese Instruktionen waren nicht immer in ordentlicher Form, sondern hin und wieder durch terroristische Mittel beschlossen worden, und als die Unzufriedenen Tscharners Art, die Leute niederzufragen, erkannt hatten, erhielten ihre Ausschüsse wohl auch die Weisung, sich nicht ausfragen zu lassen, und solcher Weisung getreu nachkommend, erklärte ein Ausschußmann sogar: „er habe „Auftrag, keine Antwort zu geben." —

I. Die Ansichten über die Verfassung zerfielen in drei Hauptklassen:

1. Die eine derselben sprach sich durch die Worte aus: „sie verlangen entweder Rechtsgleichheit zwischen Stadt und „Land und einen Verfassungsrath nach der Kopfzahl, oder „aber Trennung." Dieses Losungswort wurde von Einigen vervollständigt, z. B. durch den Beisatz: „laut Landsge„meindebeschluß von 13. Sept.," von Andern oft wunderlich

entstellt, so erklärte z. B. ein Ausschuß von Thürnen: „seine „Gemeinde wolle Rechtsgleichheit oder vom Volke eine Sou„veränetätsverfassung, sonst lieber Trennung; einige Stim„men an der Gemeindeversammlung hätten sich jedoch an„ders ausgesprochen, nämlich für Rechtsfreiheit vom souve„ränen Volk, oder Trennung." Einer sagte: „ich wünsche „einen Verfassungsrath, und *sufer rein* wollen wir seyn." Einige aus dieser Klasse aber erwähnten der Trennung nicht, andre erklärten sich ausdrücklich dagegen. Für diese erste Hauptmeinung haben sich ausgesprochen die Ausschüsse von Binningen, Biel, Benken, Muttenz, Prattelen, Mönchenstein, Liestal, Seltisperg, Lausen, Waldenburg, Langenbruck, Liedertswyl, Lampenberg, Höllstein, Sissach, Itingen, Thürnen, Benwyl, Eptingen, Tenniken, Bucken, Leufelfingen, Känerkinden, Witispurg, Rümlingen, Häfelfingen, Ormalingen, Tecknau, Wenslingen, Oltigen, Hemmiken, Buus, Wintersingen, Nußhof, Augst, Giebenach, Aristorf, Fülinsdorf, Frenkendorf, Hersperg, Olsberg, Oberwyl, Therwyl, Allschwyl, Ettingen, Schönenbuch, Reinach, Arlesheim, Aesch, Pfeffingen. — Aus andern Gemeinden ließen sich Minoritäten anmelden, welche ebenfalls dieser Ansicht beipflichteten, so aus Oberdorf, Niederdorf, Diegten, Zunzgen, Rickenbach, Rothenfluh, Zeglingen; in noch andern Gemeinden theilten ganz vereinzelte Stimmen dieselbe Meinung. Für diese Ansicht wurden dann verschiedenartige Gründe angeführt, namentlich die Freiheitsurkunde von 1798, die Mediationsverfassung, welche im Jahre 1814 gewaltsam umgestürzt worden sey, auch das natürliche Recht, welchem die Verfassung schon darum widerstreite, weil sie nicht von einem Verfassungs-

rathe ausgegangen sey. Einige machten der Verfassung spezielle Vorwürfe, wegen des vorbehaltenen Oberaufsichtsrechts über die Hochwaldungen, wegen ihres Stillschweigens über das Montirungsgeld, die Handänderung, den gesetzlichen Geldfuß, das korrektionelle Gericht. Einer beschwerte sich über den Census, als über eine Verachtung der Armen, ein Andrer über die Vereinigung des Groß- und Kleinrathspräsidiums in der gleichen Person, wieder ein Andrer über mangelnde Gewerbsfreiheit. Ueber den §. 45 wurde in Verbindung mit dem Repräsentationsverhältniß als über „einen ewigen Riegel" geklagt. Der Hauptvorwurf bei den Meisten blieb die Vertheilung des Repräsentationsrechts; dasselbe sollte nach Verhältniß der Volkszahl vertheilt seyn, oder wenigstens diesem Verhältniß sich möglichst annähern; das Land würde von selbst manche Repräsentanten aus der Stadt nehmen, und Stephan Gutzwiller meinte: man könnte dieses für die nächste Zeit auch geradezu vorschreiben. — Warum eine Repräsentation nach der Kopfzahl für die Landschaft wünschenswerth sey, darüber kamen verschiedene Gründe zur Sprache; häufig wurde angeführt, daß es in andern Kantonen so sey, man wolle den Miteidgenossen gleich gehalten seyn. Andre beriefen sich auf die Mediationsverfassung, und während Einige Verschiedenes an Gesetzgebung und Verwaltung seit 1814 auszusetzen fanden, erklärten Andre, z. B. Reisensenn Strub, die Verwaltung der 1814ner Regierung nicht tadeln zu wollen, doch habe das Land damals bei seiner schwachen Repräsentation keine Sicherheit gehabt, und hätte bei einer solchen Unterthanschaft nie zu wahrer Emancipation gelangen können. — Auf die Frage: warum ihnen denn gleiche Vertheilung der

Repräsentation zwischen Stadt und Land nicht genüge, wurde erwiedert, die Landgroßräthe vermöchten nichts auszurichten, weil sie nicht so gebildet seyen wie die Städter, das Volk sey der reichen Stadt gegenüber zu ohnmächtig, durch einen großen Rath nach der Kopfzahl würde allen Beschwerden abgeholfen. Als Grund gegen die Verfassung wurden dann auch die Ereignisse des letzten Jahres herausgehoben, besonders der 21. August; die Verfassung habe zweimal Vergießen von Bürgerblut veranlaßt, und doch wäre Alles nur politische Meinungssache gewesen; politische Meinungen aber seyen nie Verbrechen. Von einzelnen Männern wurden dann noch als Grund der Erbitterung beleidigende oder bittere Worte angegeben, die sie im großen Rathe vernommen hätten. — Die Trennung wurde von den Meisten nur als Nothmittel angerufen, einige Stimmen aber glaubten sich auch positive Vortheile davon versprechen zu können. Das Land könnte alsdann zu mehrerer Bildung gelangen, meinte Einer, während Andre den Unzufriedenen vorwarfen: sie hofften nur, es würde die neue Regierung auf Schulden keinen Rechtstrieb halten. Ein Andrer meinte, Trennung sey nöthig, weil das Militär nicht mehr vereint kämpfen könne. Ueber die Art der Ausführung der Trennung befragt, antworteten die Meisten: sie hätten darüber noch nicht näher gedacht, übrigens habe das Land verständige Männer, die die Sache schon machen könnten. Andre meinten, man könne vielleicht nachher wieder zusammenkommen.

2. Eine zweite Hauptklasse bildeten die, welche keine gänzliche Verfassungsänderung und besonders keine Trennung begehrten, sondern bloß für irgend eine theilweise

Veränderung mit mehr oder minder Nachdruck sich aussprachen. Die Punkte, die sie in der Verfassung geändert wissen wollten, waren ungefähr die vorhin angegebenen, und überhaupt bildete diese Klasse in oft fast unmerklichen Abstufungen den Uebergang von der ersten zur dritten Hauptmeinung.

3. Die dritte Hauptansicht erklärte ihre Zufriedenheit mit der jetzigen Verfassung. Dafür sprachen sich aus die Ausschüsse von Zyfen, Lupfigen, Ramlisburg, Bubendorf, Reigoldswyl, Titterten, Lauwyl, Arboltswyl, Bretzwyl, Oberdorf, Bärenwyl, Höllstein, Diegten, Zunzgen, Gelterkinden, Rothenfluh, Rüneburg, Zeglingen, Kilchberg, Anwyl, Maisprach, Riehen, Klein-Hüningen, Bettingen. Auch der Präsident von Itingen behauptete, der größere Theil der Gemeinde sey dieser Meinung; doch war sie bei der Gemeindeversammlung in der Minderheit gewesen. Minderheiten in diesem Sinne traten auf aus Prattelen, Waldenburg, Langenbruck, Lampenberg, Höllstein, Benwyl, Tenniken, Wittisburg, Rümlingen, Leufelfingen, Ormalingen, Wenslingen, Hemmicken, Oltingen, Winterfingen, Giebenach, Arisdorf, Fülinsdorf, so wie auch einzelne Männer aus verschiedenen andern Gemeinden. Unter Klagen über erlittene Drangsale, über zu große Gelindigkeit gegen die Aufrührer, über die Fortdauer der Unruhen u. s. w. erklärten diese Männer laut und bestimmt ihre Zufriedenheit mit der Verfassung, welche den Verhältnissen gerade angemessen sey, und ihr Vertrauen in die Regierung, welche gute und weise Gesetze zu Jedermanns Zufriedenheit bringen werde, wobei Einige bedauerten, daß nicht schon mehr in dieser Beziehung geschehen

sey, Andre hingegen die Ursache des Verzugs in den seitherigen Unruhen erblickten. Doch wolle man auch Verbesserungen in der Verfassung nicht zuwider seyn, wenn sie nur auf gesetzlichem Wege vorgenommen werden, fügten Einige bei.

II. Die Abstimmung über die Verfassung am 28. Februar 1831 war Gegenstand besonders genauer Erkundigungen. Zwar hatten schon die frühern Repräsentanten einstimmig bezeugt, daß sie alle Einwendungen gegen die Rechtskräftigkeit jener Verhandlung als gehaltlos ansehen. Aber die Behauptungen der Verwaltungskommission und die von ihr am 4. Sept. der Tagsatzung eingesandten Bescheinigungen über ungesetzliche Abstimmungen in 16 Gemeinden hatten sowohl in der Tagsatzung selbst, als auch im größern Publikum sehr nachtheilig auf die Beurtheilung jenes Hergangs gewirkt. Folgende zwei Punkte wurden daher besonders zur Sprache gebracht:

1. Ob Zwang Statt gefunden habe? Von einem eigentlichen direkten Zwange zur Annahme von Seite der Stadt oder der Regierung wurde nirgends gesprochen, wohl aber von einem Zustande des Schreckens und der Entmuthigung in Folge der mißlungenen Insurrektion. Diese Einrede wurde hauptsächlich von Solchen vorgeschützt, welche selbst die Verfassung verworfen hatten, und auch sonst ging aus der Aeußerung der allermeisten Ausschüsse hervor, daß man sich bei der Abstimmung voller Freiheit bewußt war, wie denn auch Niemand nachwärts seine verwerfende Stimmgebung mit irgend einer nachtheiligen Folge von Seite der Behörden zu büßen hatte. —

Daß Beamte und Pfarrer die Annahme empfohlen haben, konnte wohl der Verfassung nur in jener Zeit zum Vorwurf gereichen, wo Anarchie für Freiheit galt. — Auch von Einwirkungen von Privaten zu Gunsten der Verfassung war die Rede, namentlich von Seite der Bandfabrikanten; von einem Hause wurde ein Schreiben vorgewiesen, in welchem gesagt war, daß, wenn im Fall der Verwerfung neue Unruhen entstehen sollten, so würde es keinen Faden Seide mehr ins Land schicken. Andere aber erklärten ausdrücklich, sie seyen von den Fabrikanten und den s. g. Seidendienern aufgefordert worden, zu prüfen und bloß nach ihrer Ueberzeugung zu handeln. Diesen Einwirkungen zu Gunsten der Verfassung gegenüber wurde von vielen Seiten auf den versuchten und ausgeübten Zwang zur Hinderung ihrer Annahme und auf die von den Gegnern angewandten Drohungen, Verunglimpfungen und Schreckmittel aller Art hingewiesen. Der Präsident von Sissach versicherte, wenn er die Abstimmung an öffentlicher Gemeinde vorgenommen hätte, so würden die Annehmenden Schläge gekriegt haben. Der Präsident von Aesch sprach sich in Gegenwart von mehrentheils revolutionär gestimmten Männern dahin aus: „man „darf in meiner Gemeinde nicht reden; schon bei der Ver„fassungsabstimmung war man bedroht; wenn einer an„nahm, so schrie man: schlagt ihm das Hirn entzwei!" und auf fernere Anfrage nannte er wirklich Solche, die auf diese Weise gedroht hätten. Diese und ähnliche Aeußerungen Andrer, die hier nicht alle angeführt werden können, bedürfen wohl für den, der weiß, was Revolution

ist, weder fernern Nachweises, noch fernern Kommentars. *)

2. Bei der Frage über die Gesetzmäßigkeit der Form jener Abstimmung ergab sich Folgendes. In 19 Gemeinden des Bezirks Sissach, nämlich in Sissach, Itingen, Böckten, Thürnen, Diepflingen, Zunzgen, Buckten, Leufelfingen, Känerkinden, Wenslingen, Ormalingen, Tecknau, Rickenbach, Rothenfluh, Rüneburg, Zeglingen, Anwyl, Hemmiken, Oltingen, war wirklich, in Folge einer Weisung des Bezirksstatthalters, die Abstimmung nicht in der gleichen Stube, wo die Gemeinde versammelt war, vorgenommen worden, sondern der Gemeinderath hatte in einem besondern Zimmer gesessen, und die Bürger nach einander vor sich treten lassen. Diese Weisung war vom Statthalter auf den Wunsch mehrerer Männer des Bezirks zu Verhütung von Gewaltthätigkeiten ertheilt worden, und hatte eben jene der Tagsatzung eingegebenen Klagen über formwidrige Abstimmung veranlaßt. **) — Die meisten

*) Nicht in diesen Besprechungen, wohl aber sonst vielfach wurde der Abstimmung über die Verfassung die Oeffentlichkeit vorgeworfen, womit jeder sich über Annahme oder Verwerfung zu erklären hatte. Es sey dadurch, meinte man, ein moralischer Zwang ausgeübt worden. Aber abgesehen davon, daß diese offene Abstimmung die sicherste Gewähr gegen Unterschleif darbot, so muß bemerkt werden, daß im Kanton Basel überhaupt alle Abstimmungen bei allen Behörden (außer den Wahlen) durch offenes Mehr geschehen, und daß insbesondere in den Landgemeinden bei wichtigen Fragen, z. B. Annahme neuer Bürger, die schriftliche Abstimmung Mann für Mann gesetzlich vorgeschrieben war. In Basel glaubte man, nach dem Obigen wohl nicht ohne Grund, bei geheimer Abstimmung wäre das Mehr für die Annahme noch viel größer gewesen.

**) Das Gesetz sagte: §. 4. Den auf diese Art quartier- und gemeindeweise versammelten Bürgern wird von den Vorstehern die revidirte Verfassung vorgelegt und verlesen, eines jeden einfache und unbedingte Erklärung:

Gemeinden unterzogen sich dieser Weisung ohne die mindeste Einrede; sie fanden oft selbst die Sache zweckmäßig, wie z. B. ein revolutionärer Ausschuß von Leufelfingen selbst erklärte. Widerspruch gegen diese Art der Abstimmung wurde erhoben in Sissach und Itingen, aber wegen Ungestüms und ausgestoßener Drohungen wurde darauf bestanden. An manchen Orten zog der Gemeinderath Anhänger der verwerfenden Partei, um diese über die Richtigkeit der Verhandlungen zu beruhigen, zur Beiwohnung bei der Stimmenaufnahme zu, oder es war unter den Gemeinderäthen selbst einer, der zur verwerfenden Partei gehörte. Die Vorwürfe über Zureden bei der Stimmenaufnahme selbst zerflossen in Nichts. Fast in allen jenen 19 Gemeinden war nach der Abstimmung das Stimmenprotokoll der versammelten Gemeinde öffentlich vorgelesen worden, und es hatten sich dabei keine Anstände gezeigt. In wenigen ganz annehmenden Gemeinden geschah es nicht, so wie auch in der gemischten Gemeinde Thürnen, aus welcher ein Ausschuß, Gegner der Verfassung, erzählte, es habe Niemand die Ablesung verlangt, und er habe nichts von Unrichtigkeit der Liste sagen hören. — Bemerkenswerth ist endlich noch, daß auf diesen ganzen angeblichen Ungültigkeitsgrund von den aus dem Bezirke selbst erschienenen Gemeindeabgeordneten mehrentheils gar kein Gewicht gelegt ward, selbst von den Gegnern der Verfassung nicht, obschon manche derselben sich bemühten, sonstige Gründe gegen die Gültigkeit der Verfassung zu suchen. In andern

---

„ob er für die Genehmigung oder Verwerfung derselben stimme," vernommen, und solche von den die Feder führenden Beamten, mit Namensanführung, in die hierüber zu eröffnenden Register eingetragen.

Bezirken hingegen wurde, z. B. v. Gutzwiller und v. Blarer, viel Gewicht darauf gelegt.

Ohne Weisung der Statthalter hatte in acht andern Gemeinden (Binningen, Prattelen, Eptingen, Tenniken, Maisprach, Augst, Giebenach und Allschwyl) ein gleiches Verfahren Statt gefunden, entweder wegen Mangel an Platz oder zum Behufe mehrerer Ruhe und Stille, wobei für die verwerfende Partei ähnliche Garantien wie im Bezirke Sissach angewendet wurden. *)

Von andern Formwidrigkeiten, z. B. Zulassung von Nichtactivbürgern und umgekehrt, nachträgliche Einschreibung oder Umschreibung von abgegebenen Stimmen, wurden sehr wenige einzelne Fälle bemerkt, die aber anderseits widersprochen oder auf genügende Weise erklärt wurden.

III. In Bezug auf die dritte Frage meldeten die Repräsentanten schon am 7. November: „Höchst merkwürdig „war bei allen bisherigen Besprechungen das Ergebniß der „Anfrage über die öffentliche Verwaltung bis „zum Ausbruche der Unruhen, abgesehen von der „Verschiedenheit der Ansichten über die Zweckmäßigkeit und „Billigkeit mancher Gesetze und Einrichtungen selbst; und „diejenigen Länder möchten selten seyn, wo eine Regierung,

*) Zur nähern Beurtheilung der Bedeutung dieser angeblichen Formwidrigkeiten mögen noch folgende Zahlen dienen: Für die Verfassung stimmten Landbürger 4994, gegen dieselbe 2579. In den genannten 27 Gemeinden wurden im Ganzen 2228 Stimmen abgegeben, nämlich 1607 für, 621 gegen die Verfassung. In den 51 andern Gemeinden ergab sich also für die Annahme ein Mehr von 3387 gegen 1958 Stimmen. Mehrere jener 27 Gemeinden hingen übrigens mit unerschütterlicher Treue und bis auf den letzten Augenblick an der Verfassung.

„bei einer Erörterung dieses Gegenstandes, sich in den „ruhigsten Zeiten eines Zeugnisses von ihrem Volke er„freuen dürfte, wie die Behörden des Standes Basel es „dermalen in dem Zeitpunkte der größten Aufreizung von „ihren erbittertsten Gegnern in allen bis jetzt von uns be„suchten Gemeinden einstimmig erhalten haben."

„Es ist beinahe unglaublich und doch die strengste histo„rische Wahrheit, daß in 52 Gemeinden auf die ausdrück„lichste Frage: wie es bis zum Ausbruche der Unruhen „mit der Rechtspflege bestellt gewesen, nur von einem „einzigen Landbürger (in Waldenburg) die Behauptung er„hoben worden ist, es sey ihm in einem Streite und Straf„handel (und zwar durch Verweigerung nachgesuchter Re„vision über ein früher gefälltes Urtheil) zu nahe getreten „worden; daß sich über gesetzwidrige Willkühr im Verfah„ren der Regierung oder ihrer Beamten bis auf jenen „Zeitpunkt nirgends eine Klage erhoben hat; daß auf deren „Treue und Ordnung in den verschiedenen Verwaltungen „kein Schatten gefallen ist; daß an Sicherheit der Perso„nen und des Eigenthums und an öffentlicher Ordnung „und Fürsorge überhaupt kein Mangel verspürt, und von „mehreren Häuptern und Anregern der entstandenen Un„ruhen auf die bestimmteste Anfrage unbedingte Zufrieden„heit in allen diesen Stücken bezeugt worden ist."

Auch in den übrigen 26 Gemeinden war das Resultat das gleiche, und es ist dasselbe um so merkwürdiger, wenn man sich erinnert, daß unter den Ausschüssen Männer wie Reisensenn Strub, Plattner, Eglin, Michael Singeisen, Engelwirth Buser, Blarer und Gutzwiller sich befanden, die doch eines Vorwandes für ihren Aufruhr so bedürftig

waren. — Diese Aeußerungen der Zufriedenheit mit dem frühern Zustande geschahen manchmal auf wirklich rührende, manchmal in sehr naiver Weise. Aus Diegten z. B. waren zwei Ausschüsse, die einen Verfassungsrath wünschten, außer ihnen aber noch andere Männer erschienen, von denen mehrere mit der Verfassung zufrieden waren; als nun der Präsident der Gemeinde auf die Frage über die Regierungsverwaltung und Justiz antwortete: man sey gut regiert worden, stimmten fast alle jene Diegtemer und namentlich die zwei Ausschüsse ihm ausdrücklich bei, und ein Mann rief: „Ja, wenn wir's nur wieder so gut „bekommen!" worauf der Diegtemer Schulmeister bemerkte: „es sey schlimm, daß es denn, wenn doch Alle die Regie„rung so loben, doch eine Revolution habe geben können!"

Dieser einstimmigen Erklärung der Zufriedenheit mit der Verwaltung gegenüber ergaben sich dann eine Unzahl von zum Theil sehr widersprechenden Beschwerden über einzelne gesetzliche Einrichtungen.

In finanzieller Beziehung wurde geklagt über die hohen Besoldungen einiger Beamten, namentlich des Landkommissärs und des Weginspektors, welche sogar bis auf 1200 und 1600 Franken stiegen, und über einige Pensionen an alte Beamte. Die Montirungsabgabe von 1 Franken, die Handänderungsgebühr von 2 Procent, die Landarmensteuer, die Stempelabgabe, der Salzpreis, die Taxen der Bezirksschreibereien und des Kadasterwesens waren Gegenstand mancher Beschwerden, eben so das Weinumgeld, besonders in den weinproduzirenden Gemeinden, wo man dafür einen höhern Zoll auf kantonsfremde Weine

wünschte. Ueber den Unterschied zwischen Kapital-, Kassen- und Current-Geld wurde vielfach geklagt. — Am meisten wurde über das Forstwesen Beschwerde geführt; in Bezug auf den frühern Zustand klagte man über zu große Strenge gegen Holzfrevler und über Beurtheilung solcher Kleinigkeiten durch die Waldkommission in Basel, wodurch Zeitversäumniß und Kosten verursacht worden seyen; in Bezug auf den gegenwärtigen Zustand tadelten Viele das vorbehaltene Oberaufsichtsrecht des Staates, Andre aber vertheidigten dasselbe; Einige wollten, die Bußen von Waldfreveln sollten in die Gemeindeseckel fallen, Andre hatten Wünsche, betreffend die Ausscheidung der entgegenstehenden Ansprüche der Gemeinden an die Hochwaldungen. Die Aufhebung des Jagd- und Fischereiregals wünschten Einige, besonders in dem Sinne, daß die Verleihung oder Patentertheilung den Gemeinden zum Vortheil ihrer Gemeindeseckel überlassen würde. Ueber mangelnde Gewerbsfreiheit klagten Mehrere, während ein Andrer über Einführung der freien Konkurrenz im Fuhrwesen sich beschwerte. Sehr wenige Wünsche und Klagen veranlaßte das Straßenwesen, mehrere Stimmen aber freuten sich ausdrücklich der Leistungen in diesem Fache; die Verordnung über breite Radfelgen gab hingegen zu einer Beschwerde Anlaß. — Die Ungleichheit der Civilgesetzgebung in der Stadt und auf dem Lande rügten einige Sprecher; namentlich tadelte Stephan Gutzwiller, daß die in der Mediationszeit von Deputat Ochs verfaßte Landesordnung für das Abschließen von Kontrakten lästige Förmlichkeiten vorschreibe, auch die Verschiedenheit mancher Polizeiverordnungen wurde von ihm gerügt, und

sogar darüber Beschwerde geführt, daß die Stadt Basel nicht einen Gemeinderath wie die Landgemeinden, sondern einen kleinen und großen Stadtrath habe; als Beweis der Tendenz zu Verschiedenheiten der Gesetze zwischen Stadt und Land seit 1814 führte er die Absonderung des Armenwesens der Landschaft an.*) — Die Verschiedenheit von Maß und Gewicht, das Verbot unpatentirter Thierärzte, das Landjägerkorps, die Standeskompagnie, das korrektionelle Gericht, das Ehegericht waren ebenfalls Einrichtungen, welche als lästig bezeichnet wurden. Die Vermischung richterlicher und administrativer Gewalt wurde von Gutzwiller gerügt, und als Beispiel angeführt, daß das Recht der Anklage in Kriminalsachen nur der Regierung vorbehalten sey. Von ihm und Andern wurde auch das neue Preßgesetz, als die Preßfreiheit beschränkend, angegriffen; doch gestanden sie selbst, es nicht genau zu kennen. — Ueber das Schulwesen wurde sehr verschieden geurtheilt; Einige klagten über hohen Schullohn (32 Batzen jährlich), über kostbare Schulhausbauten, woran freilich durch Wohlthäter aus der Stadt bedeutend beigesteuert worden; Meßmer von Muttenz sprach von Schwierigkeiten, welche man in Basel dem Eintritt von Knaben ab dem Lande in die höhern Schulen entgegensetze,**) Andre bezeugten ausdrücklich das Gegentheil. Er, Stingelin und Andre, besonders aber Reisensenn Strub,

*) Gesondert war das Armenwesen der Stadt immer, weil die Stadt laut Dotationsurkunde ihre besondern Armengüter hat; im Jahr 1816 wurde bloß das Gut der Landarmenkammer von dem Kirchen- und Schulgut zu besonderer Verwaltung ausgesondert.

**) Meßmers Knabe besucht gegenwärtig (1837) das Gymnasium zu Basel, obschon der Vater dasselbe theilen half.

klagten, daß man nicht für Sekundarschulen auf dem Lande gesorgt habe, Letzterer bemerkte: die Landleute seyen freilich noch auf einer niedern Kulturstufe, aber eben sollte das Land zu einem „höhern Kulminationspunkt" gebracht werden; auch fehle es an einem Schullehrerseminar. Doch räumte er ein, daß noch nie ein Landmann im großen Rathe einen Antrag wegen Sekundarschulen gemacht habe, und gestand zuletzt ein: es sey allerdings für die Primarschulen Vieles gethan worden, und bis auf den jetzigen Augenblick habe nicht wohl Mehreres geschehen können, aber jetzt sey der Zeitpunkt zu Errichtung höherer Schulen gekommen. *) In Liestal wurde geklagt, daß das Begehren

*) Von allen Klagen gegen die alte Regierung von Basel ist keine ungerechter als die: sie habe die Volksschulen vernachlässigt. Freilich war vor 1830 das Schulwesen noch kein politischer Modeartikel wie seither, aber die Regierung von Basel ist dem Begehren des Volks zuvorgekommen. Die von ihr nicht ohne vielfachen Widerstand von Landmatadoren, z. B. eines Eglin von Ormalingen, eingeführte Schulordnung gibt Zeugniß. Selbst Stephan Gutzwiller mußte am 28. Juli 1834 vor gesessenem Schiedsgerichte in Aarau dieses anerkennen. Die Repräsentanten berichten darüber Folgendes: „So Vieles man über das Land„schulwesen anzubringen hatte, so gestand jedoch auch der Klaglustigste, „daß seit 1814 und besonders im Verhältniß der Mediationszeit unge„mein Vieles gethan worden. Große Aufopferungen der öffentlichen „Kassen, beträchtliche freiwillige Beiträge von Partikularen, beständiges „Einwirken auf die Gemeinden wurde nicht in Abrede gestellt. Fort„schritte im Schulwesen, festgesetzte angemessene Schulmeisterlöhne, Ein„richtungen von Repetirschulen, anerkannte Hingebung von Inspektoren „aus der Stadt wurden eingestanden. Schöne Schulhäuser, Schulmei„ster, die als Theilnehmer an den gehaltenen Besprechungen ein gesundes „Urtheil und vaterländischen Sinn bewiesen, verschiedene Gegenstände der „Beobachtung in den Schulstuben, die auf verbesserte Lehrmethode schließen „lassen, sind beiläufig unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen." — Das Verdienst und der Dank gebühren vorzüglich dem Deputat Frdr. Huber, einem Biedermanne von der edelsten Gesinnung bei rauhen äußern Formen, der die Landschaft liebte, auf der er als Pfarrerssohn erzogen war; als

dieser Gemeinde um Lateinunterricht an der dortigen Realschule abgeschlagen worden sey. Neben den Klagen über die Universität, welche nach den Einen 50,000, nach den Andern 60,000 Franken koste, *) sagte Feldmüller Brodbeck von Liestal: man habe auch für gelehrte Söhne keine Stellen bekommen; aufgefordert, Beispiele anzuführen, gestand er, daß ihm keine einfielen.

Bei dem Kirchenwesen kamen besonders die Beschwerden der Gemeinden der Kirchsprengel Buus, Rümlingen und Leufelfingen zur Sprache, daß ihnen, der Sage nach, vor undenklicher Zeit eigene Kirchengüter genommen und in eine gemeinschaftliche Verwaltung geworfen worden seyen, ein überhaupt dunkles Verhältniß, dessen Beleuchtung zu weitläufig und doch ohne sicheres Resultat seyn möchte. (Vergl. Tscharners Theilungsfrage der Universität, im Anhang S. 335.)

Die besondern Beschwerden des Bezirks Birseck endlich betrafen die Wiederherstellung der bischöflichen Bodenzinse (s. oben §. 3), die Grundsteuer, das Eintreten des Bezirks in die Schulden des alten Kantons (er war auch in dessen noch größeres Vermögen eingetreten), den jährlichen Staatszuschuß für das Kirchen- und Schulwesen des alten Kantons, die Zusammensetzung der Birseckischen Verwaltungskommission und die den Katholiken erschwerte Erwerbung des Stadtbürgerrechts.

---

er aber seine Saat zertreten und sein treues hingebendes Wirken mit Undank belohnt sah, hat ihm der Gram das Herz gebrochen. Er starb im September 1832.

*) Wirklich 30,000 Franken.

Diese verschiedenen Wünsche und Beschwerden sind hier so vollständig und so genau, als es in dieser Kürze möglich war, zusammengestellt worden; ein Zeugniß über die Regierung von Basel und ihre Gegner. —

Wie auf der Landschaft, so veranstalteten die Repräsentanten auch in der Stadt eine Besprechung mit dem Stadtrathspräsidenten und Ausschüssen. Neben der Erklärung der Zufriedenheit mit Verfassung und Regierung vernahmen sie hier bittere Vorwürfe über das Verfahren der Tagsatzung und der frühern Repräsentanten, Vorwürfe gegen welche Tscharner die Ehre der Tagsatzung kräftig zu verwahren suchte. Einstimmig erklärten sich die Ausschüsse gegen jede Modifikation der Verfassung, und einige fügten bei, die Bürgerschaft der Stadt wünsche so bald wie möglich vom Lande getrennt zu werden, wogegen aber Pfarrer Kraus entschieden sich erklärte, und nur Trennung von den aufrührerischen Gemeinden als Wunsch seiner Mitbürger zugeben wollte, insofern die Verfassung nicht nach Bundespflicht gehandhabt werde; die treuen Gemeinden den Gegnern Preis zu geben, hielten sehr viele Bürger für Unrecht.

Endlich ließen auch acht Abgeordnete im Namen von mehr als 800 in der Stadt wohnhaften Landbürgern die Repräsentanten um eine Besprechung ersuchen; mit Vorstellungen und Verwahrungen gegen die Trennung erklärten sie ihre vollkommene Zufriedenheit mit der neuen Verfassung, wobei sie für spätere Zeiten höchstens auf dem gesetzlichen und keinem andern Wege eine Verbesserung des §. 45 für erwünscht hielten. Sie bezeugten, daß sie, mit Ausnahme des, wie in allen andern Schweizerstädten,

zu bezahlenden Ansassengeldes, als Kantonsbürger, dem Stadtbürger in allen Stücken gleich gehalten seyen; daß in der Rechtspflege die vollkommenste Unparteilichkeit zwischen Stadt- und Kantonsbürgern herrsche; daß sie überhaupt über ihre Lage nicht klagen könnten.

§. 23.

Versuche legislativer Abhülfe. — Verschiedene Ansichten über die Trennungsfrage.

Je weniger aber über die eigentliche Verwaltung Klagen geführt wurden, je auseinandergehender die Volksansichten über einzelne gesetzliche Einrichtungen waren, je bestimmter die Begehren der Unzufriedenen auf gänzlichen Umsturz der Verfassung sich beschränkten, desto schwieriger war eben die Stellung der Regierung; denn da gerade gesetzliche Einrichtungen nicht Hauptgegenstand von Beschwerden waren, so konnte man auch von Aenderungen in solchen keine wesentliche Beruhigung erwarten, und auch abgesehen von allen den Gründen, welche gegen eine theilweise Abänderung der Verfassung sprachen, so war überdieß gar nicht abzusehen, daß durch solche auf die Dauer Beruhigung erzielt werden könnte; denn die Unzufriedenen im Kanton wurden durch die Umwälzungspartei in der Schweiz immerfort in Aufregung unterhalten, und wie wenig diese Partei mit theilweisem Entgegenkommen zu befriedigen war, hatte die Erfahrung bereits bewiesen. Schon vor dem 21. August war die Begnadigung zweier Mitglieder der provisorischen Regierung kaum anders als augenblicklich beachtet worden; eben so hatten alle Zusicherungen der Regierung an die Repräsentanten vor der

Occupation des Kantons nur dazu gedient, einerseits die Insurgenten immer sicherer und trotziger, anderseits die Repräsentanten immer zudringlicher zu machen; die so warm empfohlene Amnestie endlich war kaum ertheilt, als ihrer schon gar nicht mehr erwähnt wurde, und sie nur noch zum Vorwand dienen mußte, um die vier Verhafteten in Bremgarten auf freien Fuß zu setzen, und so einige einflußreiche Unruhstifter wieder in ihren Wirkungskreis zu entlassen. Diese Partei aber war gerade um so gefährlicher, weil sie, ohne irgendwo als konstituirte Gegenpartei aufzutreten, in den meisten großen Räthen der regenerirten Kantone entscheidendes Uebergewicht hatte, dadurch und durch Androhung von Volksbewegungen auf die Tagsatzung wirkte, überallhin eingriff, überallhin thätig war, und kein Mittel scheute zur vollständigen Durchführung ihrer Pläne. War diese Partei nicht befriedigt, so schien auch eine mit weitern Konzessionen erkaufte Garantie der Tagsatzung keine Sicherheit gewähren zu können, und die Zusprüche der vermittelnden Tagsatzungsgesandten, welche die Leistung der Bundespflicht nur noch von Erfüllung dieses oder jenes Begehrens abhängig machen wollten, waren so ziemlich jenen Vorsätzen zu vergleichen, womit manche Leute das Ueberwinden von Schwachheiten und das Ablegen übler Gewohnheiten stets nur auf den morgenden Tag verschieben. Dieses zeigte sich denn auch in der Art des Einschreitens der Tagsatzung gegen die Unzufriedenen überhaupt, welches so lau, so schwankend war, so alles Nachdrucks ermangelte, daß nicht nur von Herstellung des obrigkeitlichen Ansehens keine Rede war, sondern daß auch die Wiedererstattung der am 16. Sept.

im Reigoldswylerthale geraubten Waffen noch immer nicht erhalten werden konnte.

Der Großrathsbeschluß vom 10. und 11. Oktober hatte die Geneigtheit ausgesprochen, billigen Wünschen in Bezug auf Gegenstände der Gesetzgebung möglichste Rechnung zu tragen, und die Regierung beschäftigte sich mit Erörterung dieser Punkte; gleichzeitig aber wurden auch die politischen Fragen behandelt. Am 31. Oktober beschloß der kleine Rath ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände, in welchem er das Begehren um Handhabung der garantirten Verfassung seinen Miteidgenossen eindringlich ans Herz legte, und sie zu überzeugen suchte, daß ein in diesem Sinne kräftig ausgesprochenes Wort die bisherigen Vorfälle verhindert hätte. „Statt dessen wurde aber, wir müssen es erwähnen, „den von uns als die Stifter alles Unheils bezeichneten In„dividuen so lange Vorschub geleistet, bis sie sich neuerdings „als provisorische Behörde konstituirt hatten, so daß endlich „ein Theil derselben unter Anwendung der bewaffneten „Macht aus unserm Kanton entfernt werden mußte; es „ergingen auch Beschlüsse der hohen Tagsatzung und Pro„klamationen ihrer Repräsentanten, welche der Verfassung „des Kantons Basel und der kraft derselben bestehenden Be„hörden nicht nur keine Erwähnung thaten, sondern den „hie und da fest eingewurzelten Irrthum, als ob zwei Par„teien sich gegenüber ständen, bei Vielen noch befestigten, „und die Aufrührer in ihren Hoffnungen bestärkten; es „kamen eidgenössische Truppen, welche, wie es hieß, den „schönen Ruf hätten, gesetzliche Ordnung im Kanton Basel „herzustellen, Eigenthum und Personen zu schützen, welche „aber, obschon ihr musterhaftes Benehmen nicht genug

„belobt werden kann, niemals den klaren und bestimmten „Auftrag erhielten, die Verfassung und die Regierungs„behörden des Kantons Basel anzuerkennen und zu schützen. „— Hierüber wurde ein Dunkel gelassen, das, wir gestehen „es, sowohl uns als alle rechtliche Bürger unsers Kantons „zu Stadt und Land tief betrüben mußte, das die unglück„liche Stimmung nur noch vermehrte, und fortwährend „unheilbringende Folgen nach sich zieht." Unter Mittheilung des letzten Großrathsbeschlusses werden die Gründe gegen Abänderung der Verfassung zur dermaligen Zeit berührt, und auf die große Mehrheit, die sich vor kaum acht Monaten für Annahme derselben herausgestellt hatte, aufmerksam gemacht, „jedermann wußte, daß diese Abstim„mung kein Spiel war; eben so wenig wird, so hoffet ein „seit Jahrhunderten mit Euch verbündeter Stand, die aus„gesprochene Gewährleistung auf der Tagsatzung zu einer „bloßen Formsache gemacht werden wollen." — Auch der Tagsatzungsbeschluß vom 24. Oktober schien für die rechtmäßigen Behörden so verletzend und so hemmend, daß der große Rath am 8. November auf den Antrag der Regierung eine Verwahrung dagegen beschloß, in welcher unter Anderm gesagt ward:

„Derselbe enthält eine unpassende und auffallende Gleich„stellung der verfassungsmäßigen Regierung mit der unzu„friedenen insurgirenden Faktion und gebietet allgemein, „somit auch der Regierung, keinerlei außerordentliche be„waffnete Wachen aufzustellen, würde sie also, wenn sie „diesem Beschluß Folge leisten wollte, an den zu Erhaltung „der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßregeln hin-

„dern, und somit in die innere Verwaltung unsers Standes „eingreifen."

„Es mangelt ihm die bestimmte und gewiß zweck„mäßige Aufforderung zum Gehorsam gegen die rechtmäßige „Regierung, und in den Aufträgen an die Herren Repräsentanten liegt nicht nur eine Bestätigung der frühern Be„schlüsse, gegen welche sich unser Stand bereits verwahrt „hat, sondern auch eine Hemmung für unsere Behörden, „den Schlußsatz des §. 1 unserer erwähnten Beschlüsse gegen „diejenigen, welche sich neuerdings Aufwiegelungen erlau„ben sollten, in Vollziehung zu setzen."

„Wir können also dem angeführten Beschluß der h. Tag„satzung vom 22. Okt. weder beistimmen, noch solchen für uns „als verbindlich ansehen, sondern halten uns verpflichtet, „uns gegen alles dasjenige, was aus demselben gegen die „Souveränetätsrechte unsers Standes hergeleitet werden „möchte, hiemit auf das kräftigste zu verwahren, und uns „das Recht vorzubehalten, unsere Beschlüsse vom 10. und „11. Oktober erforderlichen Falls in allen Theilen in Voll„ziehung zu bringen."

So wenig man sich auch von dieser Verwahrung einen Erfolg versprach, so schien sie doch nothwendig, einerseits, um wenigstens zu zeigen, daß Basel die ungerechte und bundeswidrige Behandlung erkenne, andrerseits um allfälligen, auf den Tagsatzungsbeschluß gegründeten Zumuthungen schon zum voraus zu begegnen. In der That blieb der Zustand des Kantons unter den neuen Repräsentanten gerade der gleiche wie früher; zwar waren die ungesetzlichen Behörden aufgelöst, und der Versuch der zur Besprechung mit den Repräsentanten bezeichneten Gemeindeausschüsse,

sich als Vertreter der Landschaft hinzustellen, wurde von den Repräsentanten verhindert. Aber die Führer leiteten im Geheimen den Widerstand, und fanden bald auch im Gemeindrath von Liestal ein Organ. Die Unzufriedenen erklärten ganz unverholen, nicht der Regierung, nur der Tagsatzung gehorchen zu wollen; unter den Augen der Regierungsbeamten wurden die Umtriebe der Aufreizer aufs thätigste fortgesetzt, und die ruhigen Bürger auf die frechste Weise bedroht, und die nächtlich vorfallenden Verletzungen von Personen und Eigenthum zeigten, was an diesen Drohungen sey. Daneben versuchten dann auch einige Führer, z. B. Gutzwiller, durch Vorstellungen aller Art die angesehensten Männer der verfassungsgetreuen Landpartei für den Gedanken einer Totaltrennung zu gewinnen. — In einzelnen Augenblicken zeigten sich dann freilich wieder Spuren von Ermüdung und Abspannung, so daß die Regierungsbeamten doch noch hofften, es könnte die Berücksichtigung einiger materieller Wünsche günstigen Einfluß üben, und namentlich die zahlreiche Partei der Schwankenden gewinnen. Diese materiellen Wünsche kamen denn auch in den Sitzungen des großen Rathes vom 8. und vom 17. November zur Sprache. Die Herabsetzung des Salzpreises von vier auf drei Kreuzer das Pfund war durch den Vorgang der Nachbarkantone nothwendig gemacht, und wurde gleichsam als sich von selbst verstehend angenommen. — Die Montirungsabgabe war ein zweiter Beschwerungspunkt, sie war eingeführt worden durch das Gesetz über die Militärorganisation vom 4. Febr. 1817; früher hatten die Milizpflichtigen sich selbst ihre Uniformen anschaffen müssen; um sie hierin zu erleichtern und um

größere Gleichförmigkeit zu erzielen, wurde durch jenes Gesetz eine Montirungskasse errichtet, aus welcher die Uniformen angeschafft werden sollten, und an welche alle Kantonsbürger und Einsassen über 20 Jahre, mit Ausnahme der kundlich Armen, jährlich 1 Franken, oder, wenn sie über 10,000 Franken Vermögen besaßen, 2 Franken beizutragen hatten. Diese Einrichtung wurde anfangs mit Dank und Freude aufgenommen, allmählig fand man daran mancherlei auszusetzen: man hätte lieber die Abgabe gar nicht gezahlt, man wollte wenigstens mehrere Klassen, damit die reichere Stadt mehr zahlen müsse. Bei der Behandlung dieses Punktes hatten sich schon im kleinen Rath sehr entgegengesetzte Ansichten gezeigt; das Militärkollegium, die Behörde, in welcher der Gegensatz gegen die Aufregung der Landschaft am schärfsten hervortrat, hatte angerathen, die Last der Uniformirung auf die Gemeinden nach Verhältniß ihrer Rekrutenzahl zu verlegen, und ihnen die Verlegung ihres Antheils auf ihre Bürger und Einsassen zu überlassen, ein Vorschlag, wodurch natürlich das Land wenig befriedigt, vielmehr im Ganzen nachtheiliger gestellt worden wäre als vorher. Der kleine Rath trat aber in diese Ansicht nicht ein, sondern schlug dem großen Rathe eine Modifikation des Bezugs dieser Abgabe vor, welche im Wesentlichen dahin ging, daß, statt der bisherigen zwei, fünf Klassen errichtet wurden, von 5 Batzen, 1, 2, 4 und 8 Franken. Der Vorschlag wurde vom großen Rathe genehmigt. — Die Verschiedenheit der Werthung der Geldsorten war ebenfalls ein Beschwerdepunkt, welchem man abhelfen zu können glaubte; wie in vielen andern Handelsstädten, so gibt es auch in Basel einen Kapital- und Kur-

rentfuß, ersterer den wahren Werth der Münzsorte repräsentirend, letzterer abusive aus dem Bedürfnisse eines erleichterten Verkehrs entstanden. Aber außerdem war noch eine dritte Werthung, nämlich bei obrigkeitlichen Kassen, entstanden, welche zwischen Kapital- und Kurrentwerth ungefähr die Mitte hielt. Diese letztere, das sogenannte Kassengeld, schien Manchem deßhalb drückend, weil er nicht einsah, warum man ihm z. B. den Brabanterthaler statt für 40 nur für 39½ Batzen, den französischen Fünffrankenthaler statt für 35 Batzen nur für 33¾ abnehmen wollte. Auch konnte hier, ohne in die Verhältnisse des Privatverkehrs einzugreifen, Abhülfe geschafft werden, was auch geschah durch einen Großrathsbeschluß vom 18. November, welcher vorschrieb, daß bei obrigkeitlichen Kassen die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach Kurrentwerth berechnet werden sollten. Eine ebenfalls gewünschte Verfügung über die Ausscheidung der Waldungen konnte noch nicht vorgelegt werden, sondern lag noch in Berathung; eben so glaubte man den Antrag wegen Erhöhung der Landschullehrerbesoldungen einer bald vorzunehmenden Revision der Landschulordnung überhaupt vorbehalten zu sollen; der Antrag von Großrath Aenishänslin, die Landarmensteuer abzuschaffen, wurde dem kleinen Rathe überwiesen; das bloß auf bestimmte Zeit erlassene Gesetz über dieselbe lief ohnehin mit dem Jahre zu Ende, und der Zweck, Abschaffung auch dieser Abgabe, wurde somit von selbst erreicht. — Diese verschiedenen finanziellen Erleichterungen machten bei vielen Landleuten einen guten Eindruck, aber natürlich bloß vorübergehend; die Gutgesinnten freuten sich einige Tage lang der erhaltenen Zugeständnisse, die Schwankenden

nahmen das Gegebene in Empfang auf Abrechnung, und die Aufgeregten erwarteten ganz andere Vortheile von dem Gelingen der Revolution und der Einführung der Kopfzahlvertretung.

Inzwischen empfand man in der Stadt den ungewissen und schwebenden Zustand mit immer steigender Ungeduld. Zwar war nun die Standeskompagnie durch neue Werbungen bis auf ungefähr 300 Mann erhöht, und auch ohne dem Antrag des Rathsherrn Oswald und später des Militärkollegiums, sie auf 400 Mann zu vermehren, Folge zu geben, konnte nun der Rath den Miliz- und Bürgergardedienst der Bürger und Einwohner aufhören, und den ganzen Dienst durch die Standestruppe versehen lassen. Aber abgesehen davon, daß auch die Einquartirung der eidgenössischen Truppen den Bürgern Beschwerden und Kosten verursachte, so war schon der immer fortdauernde Zustand der Aufregung und Spannung etwas sehr Peinliches, mehr und mehr machte sich die Ueberzeugung geltend, man müsse baldigst aus diesem Zustande herauszukommen suchen, und da die Eidgenossenschaft zu keinen Beschlüssen gelangen konnte, so glaubte man, Basel selbst müsse durch Voranschreiten auf der einmal betretenen Bahn die Frage ihrer Lösung entgegenführen. Gleich einstimmig wie früher war man über die Verfassungsfrage, in Bezug auf welche man von Konzessionen nichts hören wollte; in Bezug auf Trennung aber traten nun zwei verschiedene Ansichten hervor. Die Einen wünschten sie unbedingt, vollständig, möglichst bald, die Andern sahen in ihr nur einen Nothbehelf, hofften noch auf Verfassungsgarantie, wollten eben deßhalb noch Zeit gewinnen, und wenigstens aus dem Sturme noch

so viel retten, als möglich war. Hinter diese Ansicht versteckten sich dann auch diejenigen, welche gar keine Trennung wollten, und eine Nachgiebigkeit in Verfassungssachen vorgezogen hätten. Für die erstere Ansicht sprach eine gewisse Konsequenz, die größere Einfachheit und Leichtigkeit der Ausführung, besonders aber auch der Ueberdruß über die gegenwärtige Lage und die Abneigung gegen die s. g. gutgesinnten Landleute, die nach der Ansicht Vieler durch Unentschlossenheit und Mangel an Energie nicht geringe Schuld an den bisherigen Ereignissen trugen. Die andere Ansicht hingegen ging von der Ueberzeugung aus, daß ein durch Jahrhunderte befestigter Verband nicht so leichthin zerschnitten werden könne oder solle; daß die Stadt Basel durch Verbindung mit einem Territorium mancherlei Vortheile erhalte; daß Privatinteressen der verschiedensten Art, der Kapitalisten, der Fabrikanten, der Güterbesitzer, der Beamten, durch Lostrennung leiden würden; daß die politische Stellung zur Eidgenossenschaft, die festere Verbindung mit derselben und der Einfluß in eidgenössischen Fragen durch den Besitz eines etwelchen Territoriums bedingt seyen; endlich mochten Manche glauben, daß den Uebertreibungen und Gefahren einer städtischen Zunftdemokratie am besten das Gegengewicht einer Landschaft entgegengehalten werde. — Alle diese Rücksichten erschienen zwar als untergeordnet gegenüber dem Bedürfniß einer guten, gerechten und geregelten Verwaltung, für welche man nur in der gegenwärtigen Verfassung genügende Garantien erblickte, aber sie bewirkten doch, daß man die Trennung nicht als etwas an und für sich Wünschenswerthes, daß man sie nur in möglichst kleinem Umfange wollte. Dazu kam das Verhältniß

der getreuen Gemeinden, welche so viel und mehr als Basel gelitten hatten, die man in jeder Weise aufgemuntert, ermuthigt und vertröstet hatte, und welche die Trennung von der Stadt als ihr Unglück und ihr Verderben ansahen; sie zu beschützen gegen ihre Feinde erschien als Pflicht, deren Schwierigkeit man nicht verkannte, deren Erfüllung man aber nicht für unmöglich hielt.

Wenn aber aus allen diesen Gründen der kleine Rath fast ungetheilt für langsameres Verfahren und bloß partielle, gemeindweise Trennung war, so hatte dagegen im großen Rathe die entgegengesetzte Ansicht ihre sehr entschiedenen, zum Theil sehr lebhaften Vertreter, die zwar auch hier in ziemlicher Minderheit sich befanden, aber doch sehr zuversichtlich sich als Organe der Bürgerschaft, und ihre Wünsche und Ansichten als die Wünsche und Ansichten der Mehrheit der Bürgerschaft geltend machten. Ist auch durch diese Spaltung in den Ansichten die Einigkeit gegenüber der Insurrektion und der Eidgenossenschaft nicht aufgehoben worden, so ist dadurch doch vielfältig Mißstimmung und Mißtrauen in der Stadt selbst erregt, und eben deßhalb auch im Allgemeinen nachtheilig auf den weitern Gang der Ereignisse eingewirkt worden.

Der kleine Rath hatte am 7. Nov. dem großen Rathe das Versprechen gegeben, auf den 17. Nov. ihm einen Rathschlag über die Abstimmung wegen der Trennungsfrage vorzulegen. Schon im Beschluß vom 11. Oktober war der Auftrag dazu enthalten. Gleich hier stießen die verschiedenen Ansichten an einander: wie sollte die Abstimmungsfrage gestellt, wem sollte sie vorgelegt werden? Wurde die Frage gestellt: ob man sich von der Stadt

trennen wolle oder nicht? so schien damit partielle Trennung ausgeschlossen; denn hätten alsdann die Trennungslustigen das Mehr erhalten, so hätten sie doch wohl mit vielem Schein behaupten können, die ermehrte Trennung sey eine Trennung von der Stadt und nicht von der Stadt und von den getreuen Gemeinden. Umgekehrt aber war die Frage eine ganz unbestimmte, und die Angefragten wußten nicht voraus, von wie Vielen sie im Falle einer Trennung getrennt würden, mit wie Vielen verbunden sie das neue Gemeinwesen bilden sollten. — Eben so: wer sollte gefragt werden? Bloß die Landschaft oder auch die Stadt? Letztere nicht zu fragen, schien eine Verkürzung des Rechts, das man Allen gewährte; sie zu fragen, hatte keinen Sinn, denn sie hatte sich ja nicht unzufrieden gezeigt mit dem verfassungsmäßigen Zustande; es war gefährlich aus doppeltem Grunde: ein der Trennung günstiges Votum von Seite der Stadt hätte nämlich ihre Stellung zur Eidgenossenschaft verrückt, da sie nun als änderungslustig erschienen wäre; ein der Trennung ungünstiges Mehr hingegen hätte den Anschein erregt, als stoße sie nun das letzte, selbst angebotene Auskunftsmittel von sich. — In der That, bei der damaligen Lage der Dinge konnte die Frage nicht wohl anders gestellt werden, als sie dem großen Rath durch die Regierung vorgeschlagen ward. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die neue, von der Tagsatzung gewährleistete Verfassung die Grundlage des Kantons Basel bilde, war die Frage, so wie sie gestellt wurde, gewiß richtig und konsequent. Aber der Rathschlag zeigte überdieß deutlich genug, wie ungerne der Rath sich zu dieser Abstimmung verstand. „Wo die Bande der Gesetzlichkeit,"

heißt es, „zweimal frevlerweise gebrochen und annoch mit „neuen Anfeindungen bedroht werden, wo das Ansehen der „Regierung nur mit andauernder Gewalt und mit über= „mäßiger Anstrengung der treuen Bürger gehandhabt wer= „den kann, da ist es Pflicht, auf Mittel zu denken, da= „mit wenigstens der gute Bürger nicht das Opfer der „schlechtgesinnten werde."

„Der Erfolg der Abstimmung wird lehren, ob ein ein= „ziges Jahr trauriger Zerwürfniß alles Andenken alter „und neuer Verbrüderung wie bei manchem entschiedenen „Gegner der dermaligen Ordnung der Dinge, so auch bei „der Mehrzahl sonst gutdenkender Bürger gänzlich ausge= „löscht, oder ob nicht Mancher, die Folgen einer Tren= „nung wohl erwägend, bei dem Gedanken der wirklichen „Ausführung zurücktreten werde."

„Obwohl uns daher nicht entgehen konnte, daß durch „die Vornahme einer Abstimmung über die Trennungs= „frage noch einmal das Wohl und Wehe unseres Landes „auf die Wagschale gelegt, daß schon die Frage, auf „welche Weise die Abstimmung selbst vor sich gehen solle, „manche Schwierigkeiten darbiete, und daß diese noch mehr „nach erfolgter Abstimmung, je nach dem Ergebniß in „Hinsicht der weitern Entschließungen und Anordnungen, „welche sich Hochdieselben kraft der Souveränetätsrechte „unseres Standes vorbehalten haben, der Fall seyn werde, „so sehen wir uns dennoch in die traurige Nothwendigkeit „versetzt, den schmerzlich fallenden Antrag zu stellen, es „möchte die Abstimmung angeordnet werden."

Am 15. Nov. hatte der kleine Rath beschlossen, diesen Antrag an den großen Rath zu stellen; am 16. gaben die

beiden eidgenössischen Repräsentanten eine Note ein, in welcher sie ihre Ansichten über den Zustand des Kantons und über die anzuwendenden Heilmittel eröffneten. In Bezug auf die nicht politischen Fragen wünschten sie, es möchte durch eine ausdrückliche Veranstaltung der höchsten Behörde die ganze Masse der (bei Gelegenheit ihrer Rundreise) eingekommenen Wünsche und Beschwerden über finanzielle, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse einer durchgreifenden Prüfung unterworfen, das Geeignete mit möglichster Beförderung verfügt, und sodann das ganze Ergebniß dieser ganzen wichtigen Reihe von Verhandlungen seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden, indem sowohl Entsprechung billiger Wünche als gründliche Aufklärung über unzulässige Begehren zur Beruhigung beitragen werden. — Von den politischen Wünschen und Ansprüchen hingegen wird gesagt, daß sie weder durch Belehrung noch durch Gewalt, sondern einzig mit Hülfe der Alles überwindenden Zeit beschwichtigt werden könnten. Die Repräsentanten erinnern, wie sie allerwärts sowohl die Nachtheile und Gefahren einer Trennung, als die Schwierigkeiten, welche dem Wunsche eines Verfassungsrathes entgegentreten, gezeigt, und eine Vereinbarung auf dem Fuße der jetzigen rechtmäßigen Verfassung überall als die einzig denkbare Abhülfe bezeichnet hätten. Sie finden es in hohem Grade wahrscheinlich, daß, mittelst einer etwelchen Modifikation der Artikel 34 und 45 der Verfassung, eine sehr entschiedene Mehrheit des Landvolks bald wieder in den Zustand einer völligen Beruhigung zurückzuführen, und auch in der Eidgenossenschaft ein fester Stützpunkt für die Sache der Verfassung zu gewinnen wäre. Aber bei der Besprechung mit

den städtischen Ausschüssen sey ihnen durch unbedingte Verweigerung alles Eintretens in eine Erörterung jener Punkte derjenige Weg abgeschnitten worden, auf welchem sie am ehesten eine bleibende Beruhigung zu erzielen voraussahen. Zwar könnten sie die mit Sachkunde, Erfahrung und Beredsamkeit entwickelten Gründe dieser Weigerung, aus dem Standpunkte der städtischen Verhältnisse betrachtet, nicht unbedingt verwerfen, und bedeutende Thatangaben und Betrachtungen konnten nur Stoff zu ernstem Nachdenken über die möglichen Folgen einer Abänderung in eben jenen Punkten darbieten. Aber einen doppelten Irrthum wollten sie nicht übergehen, erstens als ob es der Ehre, dem Rechte und der Pflichttreue zuwider wäre, von der angenommenen Verfassung abzugehen; denn diese Frage, wenn sie nur dem freien Ermessen der Betheiligten anheimgestellt wird, schlage nicht in das Gebiet des Rechts, sondern der höhern Staatsklugheit ein. Ein zweiter Irrthum liege darin, daß man den von bloßer Wahrscheinlichkeit unterstützten Besorgnissen jenen höchsten Grad von Gewißheit beilege, der jedes noch so vorsichtige Handbieten zu gegenseitiger Annäherung geradezu als absolut unzuläßlich und für alle Zukunft hinaus verderblich erklärt, vielmehr sollte jenen Besorgnissen gegenüber auch die wesentliche Wirklichkeit ins Auge gefaßt, es sollte vor Allem dahin gestrebt werden, das drohende gewisse Unheil einer völligen Zertrümmerung und Auflösung, so wie jenes eines fortnagenden Krebses innerer Spaltung und Unzufriedenheit abzuwenden. Dazu beizutragen, wird die wohlthätige, wird die christlich gesinnte Stadt aufgefordert; selbst manche Gegner wünschten ein gemeinsames Friedens- und Freudenfest mit ihr zu feiern,

und von ganzen Gemeinden und Landschaften, so wie von Tausenden einzelner Landbürger werde Trennung von der Stadt als das größte aller drohenden Uebel anerkannt. — Bezüglich auf den §. 45 dürfte die Festsetzung eines Zeitraums von sechs bis acht Jahren, während welchen Alles im dermaligen Zustand verbleibe, verbunden mit dem Erforderniß von drei Fünftel oder zwei Drittel der Stimmen im ganzen Kanton für jede nach deren Ablauf zur Sprache kommende Abänderung, allen Besorgnissen vorbeugen. Bei §. 31 könnte eine etwelche Vermehrung der Stellvertreter des Landes, theils gleichfalls durch Festsetzung eines Zwischenraums gewisser Jahre, theils durch die Beschränkung der Wahl auf Mitglieder der Stadtbürgerschaft ihre bedenklichste Seite verlieren. — Auch zu Prüfung jedes andern Auswegs seyen sie erbötig, aber ein solcher Gedanke sey nirgends hervorgetreten. Nach den höchst bestimmten und nachdrücklichen Erklärungen aber, die ihnen von der Stadtdeputation ertheilt wurden, und bei dem verfassungsmäßigen Erforderniß einer Zustimmung der Stadtbürgerschaft zu jeder Abänderung in der Standesverfassung würden sie nicht minder das Ansehen der Behörde, die sie vertreten, als derjenigen, an die sie diese Mittheilung richten, gefährdet glauben, wenn sie sich dermalen zu irgend einem bestimmten Antrag über die erörterten Punkte entschließen müßten. Nachdem sie gethan, was ihnen oblag, nachdem sie gerathen, gemahnt und gewarnt, begnügten sie sich nunmehr, in gegenwärtiger Schrift ein Zeugniß davon bei der leitenden Behörde des Standes niederzulegen, und müßten Gott und der Zeit die weitere Entwickelung dieser schwierigen Verhältnisse anheimstellen. Bezüglich auf

die Trennungsfrage endlich machen sie auf die bei Berathung eines so mißlichen Gegenstandes erforderliche Umsicht und besonders auf die Nothwendigkeit der sorgfältigsten Veranstaltungen zu genauer, zuverlässiger und möglichst geheimer Stimmenaufnahme aufmerksam, erinnern den großen Rath an seine Stellung zu den übrigen Ständen und an den Umstand, daß der bestehende Bundesakt nur Eines Standes Basel in einfacher und ungetheilter Eigenschaft Meldung thue, und behalten schließlich den sämmtlichen eidgenössischen Ständen ihre Entschließungen in Betreff etwaiger Trennungsfragen vor.

§. 24.

Die Abstimmung über die Trennungsfrage.

Diese hier auszugsweise mitgetheilte Note wurde dem großen Rathe am 17. Nov. ebenfalls vorgelegt. — Bei der Berathung über die Abstimmungsfrage wurden die bereits erwähnten Gründe der Unzulässigkeit weiterer Konzessionen, der Nothwendigkeit des Herbeiführens einer Entscheidung u. s. w. verschiedentlich aus einander gesetzt, und von mehreren Seiten auf beschleunigte Behandlung der Sache gedrungen; fast einstimmig wurden die Anträge des kleinen Raths genehmigt. Der Beschluß lautete wie folgt:

Wir Bürgermeister und großer Rath des Kantons Basel sehen uns in die Nothwendigkeit versetzt, da ein Theil der Bürger unsers Kantons die obschon erst vor acht Monaten in rechtskräftiger Form von der entschiedenen Mehrheit des Volks angenommene Verfassung gewaltthätiger Weise angegriffen hat, mit fernerer Widersetzlichkeit bedroht, und im Gegensatz der bestehenden Ordnung der Dinge, deren Umsturz oder Trennung von den Andersden-

kenden verlangt, auf der andern Seite aber von einem Theile unserer Bürger dermalen durchaus und in allen Bestimmungen bei der rechtsgültigen Verfassung mit Festigkeit gehalten und verblieben werden will, und auch Wir aus manchen Gründen eine Abänderung derselben in dem jetzigen Zeitpunkte unmöglich erachten, in Anschließung an unseren Beschluß vom 10. und 11. Oktober abhin (Art. 2) mittelst einer Abstimmung die Frage zur Sprache zu bringen:

Welche Bürger beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung verbleiben und

welche sich lieber vom Kanton Basel trennen, als sich der bestehenden Verfassung unterziehen wollen.

Es geschieht diese Anordnung nur mit dem schmerzlichen Gefühle, daß die besondere Lage einzelner Theile unseres Kantons und dessen dermalige Stellung zu unsern Miteidgenossen dieselbe nothwendig machen.

Der Erfolg der Abstimmung wird uns lehren, ob nicht mancher Bürger unseres größtentheils seit vielen Jahrhunderten treuverbündeten Landes, die unglückseligen Folgen einer Trennung wohl erwägend, bei dem Gedanken der wirklichen Ausführung zurücktreten werde, oder ob die Bande alter und neuer Verbrüderung in der That von einer solchen Anzahl gelöst werden wollen, daß Wir einsehen müßten, das zur Handhabung der Ruhe und Ordnung erforderliche obrigkeitliche Ansehen nicht anders als mit andauernder Gewalt und übermäßiger Anstrengung der treuen Bürger behaupten zu können, wo alsdann nichts übrig bliebe, als die zur Abtrennung geneigten Theile, um das Ganze zu retten, ihrem selbst gewählten Schicksal zu überlassen.

Da die Bürger der Stadt Basel ihre Willensmeinung in dieser Lage der Dinge stets dahin an den Tag gelegt, daß sie treu und fest an der neuangenommenen Verfassung halten wollen, so finden wir die Vornahme einer Abstimmung über die dermalen vorliegende Frage in der Stadt unnöthig, wollen hingegen in Betreff der Art

und Weise, wie dieselbe hinsichtlich der Landbürger Statt finden soll, Folgendes festsetzen und beschließen:

1. Die Abstimmung geschieht in jeder Gemeinde, nachdem der Präsident des Gemeinderaths die stimmfähigen Bürger in derselben besonders dazu eingeladen, zu gleicher Zeit, Mittwochs den 23. November Morgens 9 Uhr, unter Aufsicht des Gemeinderaths; die eidgenössischen Herren Repräsentanten sind zu ersuchen, dem Gemeinderath einen von Ihnen besonders hiezu Beauftragten beizuordnen, wobei der Gemeinde freizustellen ist, auch von ihrer Seite noch einen Bürger als Ausschuß hiezu zu ernennen.

2. Die Abstimmung geschieht geheim, mittelst Stimmkarten, welche, je nach der reifen und gewissenhaften Ueberlegung der Stimmenden, entweder in ein weißes Kistchen für das Bleiben, oder in ein schwarzes für das Trennen gelegt werden; der kleine Rath wird für die nähere Ausführung unter gefälliger Mitwirkung der Herren Repräsentanten besorgt seyn.

3. Um stimmen zu können, muß man:

a) das 24. Jahr zurückgelegt haben, oder verheirathet seyn, oder gewesen seyn;

b) keine Armensteuer genießen;

c) weder fallit noch akkordant, noch durch Urtheil oder Recht seines Aktivbürgerrechts verlustig oder stillgestellt seyn.

4. Diejenigen stimmfähigen Bürger, welche in andern Gemeinden niedergelassen sind, können nur in der heimatlichen Gemeinde stimmen.

Für die stimmfähigen Landbürger, welche in der Stadt Basel wohnen, wird der Stadtrath, nach Anleitung dieses Beschlusses, die vorgeschriebenen Anordnungen treffen, damit die Abstimmung unter Beiseyn eines von den eidgenössischen Herren Repräsentanten hiezu Beauftragten und eines von den stimmfähigen Einsassen selbst gewählten Ausschusses hier vor sich gehe.

5. Diejenigen, welche beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung bleiben wollen, bezeugen diese ihre Gesinnung dadurch, daß sie ihre Stimmkarte in ein weißes Kistchen ablegen.

6. Diejenigen, welche sich lieber vom Kanton Basel trennen, als sich der bestehenden Verfassung unterziehen wollen, bezeugen diese ihre Gesinnung dadurch, daß sie ihre Stimmkarte in ein schwarzes Kistchen ablegen.

7. Sollten an irgend einem Orte Unordnungen vorfallen, welche die Richtigkeit der Abstimmung zweifelhaft machen, so wird eine neue Abstimmung unter spezieller Aufsicht vorgenommen werden.

8. Ueber die ganze Verhandlung führt der Gemeinderath ein genaues Protokoll, und sendet solches, nachdem es sowohl von ihm als den beigeordneten Beauftragten unterschrieben worden, nebst den versiegelten Kistchen an den betreffenden Statthalter zur Uebermachung an die Herren Repräsentanten, welche ersucht sind, im Beisein einiger Mitglieder der Regierung die Stimmkistchen zu eröffnen, und dem kleinen Rath von dem Ergebniß Kenntniß zu ertheilen.

9. Der kleine Rath wird sich sodann über das in dieser wichtigen Angelegenheit weiters Vorzunehmende beförderlich berathen, und Uns, je nach dem Ergebniß der Abstimmung, die geeigneten Vorschläge in einem Rathschlage eingeben.

Bürger des Kantons Basel!

Fraget Euch nun selbst, ob durch eine Trennung geschieden werden soll, was seit Jahrhunderten friedlich zusammenlebte, und erst seit kurzer Zeit durch unglückliche Verirrungen in traurige Zerwürfniß gerieth.

Als Bürger eines sonst glücklichen Landes, als Genossen eines verbündeten Staates werdet Ihr ernstlich bedenken, was das Bedürfniß Eures Wohlstandes, was Eure althergebrachten Sitten, die Lage unseres Kantons, das Beste unseres gemeinsamen Vaterlandes und die ungewisse Zukunft in diesen Tagen erheischen. Lasset Euch durch eitle Vorspiegelungen nicht abhalten, an der wichtigen Abstim-

mung mit bestem Willen und Gewissen Theil zu nehmen; denn je nach dem Ergebniß derselben dürfte sich der bürgerliche Zustand Euerer Gemeinwesen, das Loos Euerer Familien wohl oder übel gestalten.

Vor Allem aber befehlet Euere Schritte dem, der Segen leiht, wo Gerechtigkeit und Eintracht herrschen.

Gegeben in unserer Großraths-Versammlung,
den 18. November 1831.

(Unterschriften.)

Die um ihre Mitwirkung bei dieser Abstimmung angesprochenen Repräsentanten glaubten, sie um so weniger verweigern zu sollen, weil ja bereits in der Tagsatzung die Trennung mehrmals, und namentlich auch am 24. Okt., durch die Mehrheit der Kommission als möglicher Ausweg zur Sprache gebracht worden war. Diese Mitwirkung ist von großer Bedeutung für den spätern Gang der Ereignisse; denn nur durch sie wurde die Abstimmung überhaupt möglich, und nur auf diese Abstimmung konnte Basel seine fernern Schritte begründen, als es versuchte, auch ohne die Tagsatzung eine provisorische Trennung herbeizuführen. In der bei diesem Anlasse erlassenen Proklamation verwahrten die Repräsentanten die Rechte des Bundes aufs bestimmteste, und erklärten, in welchem Sinne sie ihre Mitwirkung eintreten ließen: „Der Stand „Basel, in seinem ganzen dermaligen Umfange, ist vom „bestehenden Bundesverein als ein einfacher und unzer„theilter, unter gemeinsamer Landeshoheit vereinigter „Staatskörper anerkannt worden. Jede wirkliche Tren„nung seiner Bestandtheile würde, als ein wichtiges An„liegen des gesammten Bundes, Berathung und Einver-

„ständniß mit den übrigen eidgenössischen Ständen erhei-
„schen. Eine solche ist bis zur Stunde noch nicht erfolgt,
„und die Entschließungen dieser hohen Stände lassen sich
„auf keine Weise mit Bestimmtheit voraussehen. Indessen
„ist uns zur Genüge bewußt, daß die endliche Entscheidung
„des Schicksals dieses Standes aller Orten mit Sehnsucht
„erwartet wird, und wenn dieselbe nach obwaltenden Um-
„ständen durch eine Abstimmung über die Trennungsfrage
„eingeleitet werden muß, so bedarf es der höchsten Sorg-
„falt und Aufmerksamkeit, um deren Ergebniß gegen jeden
„Zweifel sicher zu stellen. — — Indem wir auf solche
„Weise dem an uns gestellten Ansuchen entsprechen, müs-
„sen wir jedoch kraft unserer Stellung ausdrücklich erklä-
„ren, daß aus dieser unserer Mitwirkung keinerlei Fol-
„gerung gezogen werden solle, als würde dadurch im min-
„desten denjenigen Entschließungen vorgegriffen, wozu die
„hohen Stände sich durch amtliche Anfragen der Bundes-
„behörde, in Betreff der Verhältnisse des Standes Basel
„überhaupt werden veranlaßt sehen."

Der kleine Rath erließ zur Vornahme der Abstimmung die erforderlichen Instruktionen an die Gemeinderäthe. Auch die Repräsentanten thaten ihr Möglichstes, um der bevorstehenden Verhandlung alle nur gedenkbaren Garantien der Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu verschaffen. In fünf bezirksweise veranstalteten Zusammenkünften (am 21. und 22. November) wurden die Gemeindspräsidenten der sämmtlichen Ortschaften angeleitet, und die von den Repräsentanten speziell zu der Stimmenaufnahme beauftragten Beisitzer ins Handgelübde genommen. Letztere waren sorgfältig so ausgewählt, daß sich in der Aufsichts-

behörde jeder Gemeinde die beiden politischen Parteien ungefähr die Wage hielten, wenigstens aber wo möglich von jeder Seite Einer in derselben anzutreffen seyn sollte; auch die erklärtesten Anhänger der Insurrektion, mit Ausnahme jedoch der neunzehn durch Beschluß vom 11. Okt. von Aemtern Ausgeschlossenen, wurden nach jener Regel beigezogen.

Bei diesen Zusammenkünften suchten auch die Repräsentanten die erhobenen Einwendungen gegen die Stellung der Frage u. s. w. zu widerlegen, und in der That zeigten sich die Meisten vollkommen beruhigt, und von allen Anwesenden wurde ein ordnungsmäßiges Verhalten zugesichert. — Alles schien auf geordnete Weise vor sich gehen zu sollen, auch die Insurgenten versäumten nicht, ihre Anhänger in ihrer Weise zu bearbeiten, und durch eine Proklamation von „Freunden der Freiheit" wurden die Vortheile der Trennung aufgezählt, und die Landbürger aufgefordert, für dieselbe zu stimmen.

Plötzlich aber kamen entgegengesetzte Weisungen. Die Abstimmung nämlich hatte offenbar eine doppelte Bedeutung; sie war eine für jede weitere Trennungsverhandlung nothwendige vorläufige Maßregel, sie war aber auch ein Mittel, um überhaupt die Zahl der Anhänger beider Parteien zu erkennen. Aber den eidgenössischen Freunden der Insurgenten war Trennung unwillkommen, und es lag also in ihrem Interesse, jeden Schritt zu verhindern, der dazu führen konnte. Anderseits hatte die aufgeregte Partei auf dem Lande zwar unaufhörlich Trennung begehrt, aber eine ruhige, geheime Abstimmung konnte ihr nur unerwünscht seyn, denn sicher mußte sie dabei in der Minderheit

verbleiben; die Stellung der Frage bot ihr nun einen sehr plausibeln Vorwand gegen die Abstimmung, denn sie konnte ja sagen, sie wolle weder Fortbestand der Verfassung noch Trennung vom Kanton, sondern Verfassungsrath oder Trennung von der Stadt. Daher plötzlich der Gedanke, die Abstimmung gänzlich zu vereiteln. — Kaum nämlich hatten die Repräsentanten die oben erwähnten Zusicherungen erhalten, so wurde durch eben so thätige als wirksame Umtriebe die Abstimmung aller Orten zu hindern gesucht. Uebereinstimmende Weisungen oder Aufträge ergingen in diesem Sinne von den bekannten Führern, und in der That wurde in 16 Gemeinden die Abstimmung gänzlich verhindert, und in vielen andern stimmten nur wenige Bürger.

Die Regierung und die Repräsentanten gingen von der Ansicht aus, daß zwar Niemand zum Abgeben seiner Stimme gezwungen, daß aber in jeder Gemeinde den Bürgern Gelegenheit zur Abstimmung gegeben werden müsse. — Wo daher ein ordnungsmäßiges Protokoll auswies, daß das Letztere wirklich geschehen, aber kein Gebrauch von dieser Gelegenheit gemacht worden sey, so ließ man es dabei bewenden. Das war namentlich in den vier birseckischen Gemeinden Pfeffingen, Arlesheim, Schönenbuch und Therwyl der Fall, wo die Bürger förmlich erklärt hatten, sich der Abstimmung enthalten zu wollen, und zwar zum Theil aus dem Grunde, weil sie mit nichts Geringerm, als einer Vorstellungsschrift an die alliirten Mächte umgingen, welche als Garanten der Wiener Kongreßurkunde auch den Bezirk Birseck bei seiner Vereinigung mit Basel schützen sollten. Aus zwölf andern

Gemeinden hingegen wurde gar kein ordnungsmäßiges Protokoll beigebracht, und es wurde daher in denselben in Gegenwart eines Repräsentanten und eines Delegirten der Regierung zur nachträglichen Stimmenaufnahme geschritten. Auch bei dieser zweiten Verhandlung weigerten sich die Anwesenden in Liestal und Muttenz, ihre Stimmen abzugeben, und keiner der dortigen Gutgesinnten wagte es, sein Recht der Abstimmung anzusprechen. In zehn Gemeinden hingegen ging die nachträgliche Abstimmung vor sich, aber die Repräsentanten vermochten nicht zu hindern, daß die Abstimmenden von den Nichtabstimmenden mit Hohn und Gezische begrüßt wurden.

Das Resultat der ganzen Verhandlung war, daß im Ganzen 4667 Landbürger ihre Stimmen abgaben, nämlich 3950 auf dem Lande, 717 Einsaßen der Stadt. Für Trennung hatten sich nur 802 Stimmen ausgesprochen, für Bleiben 3865. — Diese große Mehrheit gegen die Trennung war aber nach dem Bisherigen eine bloß scheinbare. Indeß kann das Resultat der Abstimmung dennoch als Grundlage einer annähernden Berechnung über die Zahl der Anhänger jeder Partei benutzt werden, was auch von den Behörden in Basel nicht unterlassen wurde. Im Februar nämlich hatten beide Theile allen Kräften aufgeboten, um die Annahme oder Verwerfung der Verfassung zu bewirken. Damals hatten im Ganzen 7573 Landbürger gestimmt. Legt man diese Zahl als Anzahl derer zu Grunde, welche überhaupt über die Verfassungsfrage sich aussprechen konnten oder wollten, so ergibt sich, daß mehr, aber freilich nicht viel mehr als die Hälfte, nämlich 3865 auf 7573, sich bestimmt als Anhänger der Verfassung

ausgesprochen hatten, daß mithin, wenn man auch die Lauen, die Gleichgültigen, die Erschrockenen zu den Unzufriedenen hinzurechnet, doch immer noch die der Zahl nach kleinere Hälfte der Regierung gegenüberstand. Ohne Zweifel war das Manöver, in Folge dessen die Insurrektionspartei alle Nichtstimmenden als Gegner der Verfassung ausgeben konnte, sehr klug ersonnen und geschickt ausgeführt, aber doch zeigte auch die bedeutende Zahl derer, welche unerschrocken dem Rufe ihrer Obrigkeit entsprachen, daß der im Namen der ganzen Landschaft ausgesprochene Trennungswunsch eine Lüge war.

Der kleine Rath hatte den Auftrag, dem großen Rathe nach Ergebniß der Abstimmung weitere Anträge zu stellen. Dieses geschah am 5. Dezember, in dem Sinne, daß nochmals bei der Tagsatzung auf Handhabung der Verfassungsgarantie gedrungen werden, und im Falle des Nichtentsprechens die Trennungslustigen aus dem Staatsverbande entlassen werden sollen. Diesem Vorschlage wurde im großen Rathe mehrseitig der Antrag entgegengestellt, der Tagsatzung einen möglichst kurzen Termin, etwa bis zum 1. Januar 1832, zu setzen, nach dessen Abfluß der große Rath sich unbedingt vorbehalten solle, nach Gutbefinden zu handeln. Dieser Gedanke, die Trennung auch ohne und gleichsam gegen die Tagsatzung durchzuführen, war zwar die natürliche Folge der bisher eingeschlagenen Bahn, und ging aus der allerdings ganz richtigen Einsicht hervor, wie schwer es seyn werde, die Tagsatzung zur Mitwirkung zu einer Trennung zu veranlassen, aber die fast unübersteiglichen Schwierigkeiten eines solchen Verfahrens übersah

man zum Theil aus Ueberschätzung der eigenen Kräfte. Der Beschluß des großen Rathes ist folgender:

Wir Bürgermeister und großer Rath des Kantons Basel haben durch Einsicht der uns in Folge unseres Beschlusses vom 18. November abhin, durch den kleinen Rath vorgelegten und von den eidgenössischen Repräsentanten als richtig anerkannten Protokolle, in Betreff des Ergebnisses der angeordneten Abstimmung über die Trennungsfrage, die Ueberzeugung gewonnen, daß sich nur eine geringe Anzahl der Bürger unseres Kantons für eine Trennung ausgesprochen, hingegen die entschiedene Mehrheit der Stimmenden bei dem Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung zu verbleiben sich erklärt hat, und daß uns daher, als der obersten Behörde des Kantons, vor Allem aus obliegt, die Rechte der verfassungsmäßigen Mehrheit geltend zu machen, und auf Handhabung der erst unterm 28. Februar dieses Jahres von der großen Mehrheit aller stimmfähigen Bürger angenommenen und unterm 19. Juli abhin im Schoße der hohen Tagsatzung gewährleisteten Verfassung zu dringen, da dieselbe die einzig bindende Grundlage für alle Theile unseres Standes ist, und die Hintansetzung der bundesbrüderlichen Pflichten eher die Ablösung der einzelnen unzufriedenen Theile, als aber eine Abänderung der rechtskräftigen Verfassung nach sich ziehen muß.

Aus diesen Gründen sehen wir uns denn zu folgendem Beschluß veranlaßt:

1. Wiederholen wir die bereits in unserm Beschluß vom 11. Okt. abhin enthaltene einfache Erklärung: an der neuen rechtskräftigen und von der hohen Tagsatzung garantirten Verfassung unverändert fest zu halten, und fordern, gestützt auf die schweizerische Bundesakte, sämmtliche Mitstände auf, die feierlich ausgesprochene Gewährleistung aufs kräftigste zu handhaben, und ihre Gesandtschaften auf die wieder zusammenberufene Tagsatzung dahin zu instruiren, daß durch eine bestimmte unumwundene, öffentliche Erklärung dieser obersten Behörde dem schwankenden Zustande in unserm Kanton ein Ende gemacht, die

Widerspenstigen zur Unterwerfung unter die bestehende und rechtsgültige Verfassung ausdrücklich aufgefordert, und nöthigenfalls durch Ueberlassung eidgenössischer Truppen und Aufforderung zu getreuem Aufsehen zur Anerkennung der gesetzlichen Ordnung gebracht werden.

2. Würde diesem unserm bundesgemäßen Ansuchen, welches durch das Resultat der erfolgten Abstimmung über die Trennungsfrage noch gerechter erscheinen muß, nicht sofort auf eine unzweideutige Weise entsprochen, so sollen alsdann diejenigen Gemeinden, welche auf der ausgesprochenen Trennung beharren, oder sich innert einer zu bestimmenden Zeitfrist, nach vorhergegangener Aufforderung sich zu erklären, noch dafür aussprechen werden, aus dem bisherigen Staatsverbande entlassen und der Eidgenossenschaft anheimgestellt werden, unter Vorbehalt einer in der Stadt Basel verfassungsgemäß anzuordnenden Abstimmung.

3. In dem nicht zu erwartenden Fall der verweigerten Bundespflicht sollen alsdann unverzüglich die erforderlichen Abstimmungen in der Stadt und auf dem Lande, wo es noch nöthig seyn wird, angeordnet, und den auf der Trennung bestehenden Theilen innert zwei Monaten die Verwaltung und Regierung entzogen, bei der Tagsatzung aber sofort der Antrag gestellt werden, in Gemeinschaft mit uns in Betreff der getrennten Gemeinden das weiters Erforderliche besorgen zu lassen.

4. Von gegenwärtigem Beschluß ist sämmtlichen eidgenössischen Ständen, so wie auch dem hohen Vorort, unter Beilegung des Ergebnisses über die erfolgte Abstimmung, beförderliche Mittheilung zu machen, und soll die auf den 13. Dezember wieder zusammenberufene Tagsatzung noch besonders angegangen werden, daß vor Ende dieses Jahres ein Entscheid über das gestellte Ansuchen gefaßt werde.

Gegeben in unserer Großraths-Versammlung,
den 6. Dezember 1831.

(Unterschriften.)

Mit Kreisschreiben vom 7. Dez. sandte der kleine Rath diesen Beschluß sämmtlichen Mitständen zu, nochmals auf pflichtmäßige Handhabung der gewährleisteten Verfassung dringend, und auf die aus der Trennung dem Bunde drohenden Gefahren aufmerksam machend.

§. 25.

Wiederversammlung der Tagsatzung im Dezember 1831.

Die Tagsatzung hatte sich am 9. November vertagt, und dem Vororte sowohl im Allgemeinen als in Bezug auf den Kanton Basel Instruktionen für sein Verhalten ertheilt. Er sollte den Ständen von dem Erfolg der Sendung der Repräsentanten Nachricht ertheilen, bei nicht erfolgender Pacifikation die Stände einladen, sich über die Verhandlungen der Tagsatzung vom 24. Oktober spätestens bis zum 7. Dezember 1831 zu erklären, damit die Tagsatzung entweder versammelt, oder neue Anträge an die Stände gestellt werden können; er sollte auf den 15. Dezember den Rückmarsch der eidgenössischen Truppen aus dem Kanton Basel anordnen, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung sich auf diesen Zeitpunkt wieder versammeln, oder der Vorort sich veranlaßt sehen sollte, dießfalls anderweitige Anträge an die Stände gelangen zu lassen. Sollten aber die Truppen den Kanton verlassen und neue Unruhen ausbrechen, so war der Vorort beauftragt, die Nachbarkantone zu getreuem Aufsehen aufzufordern, nöthigenfalls sogar Truppen aufzubieten, vor Allem aber die Stände in Kenntniß zu setzen, und nach Maßgabe der Umstände die Tagsatzung wieder zu versammeln. Ueber die Kostenfrage

der militärischen Occupation war der Stand Basel zu einer Erklärung aufgefordert worden; sollte diese bis Ende Novembers nicht eintreffen, so war der Vorort beauftragt, solches den Ständen anzuzeigen, und denselben dabei einerseits einen gedrängten Bericht über das im Jahre 1814 und 1815 gegen St. Gallen und Tessin beobachtete Verfahren zu erstatten, und anderseits über die Frage des Kostenersatzes von Basel einen wohlerwogenen Antrag an die Stände gelangen zu lassen.

Was nun den letztern Punkt betrifft, so hatte man in Basel nicht geglaubt, sich mit Abgabe einer Erklärung beeilen zu sollen. Der Erfolg der militärischen Besetzung war überhaupt noch so ungewiß und problematisch; durch eine ablehnende Erklärung fürchtete man, die Mißstimmung nur zu vermehren, ein Anerbieten stellen wollte man auch nicht, kurz man zog vor, die ganze Frage einstweilen noch auszuweichen, vielleicht auch in der Aussicht, es könnte bei einer endlichen Pacifikation gerade der Kostenersatz ein Gegenstand der Unterhandlung und der Nachgiebigkeit von Seite Basels werden. Aus Auftrag des großen Rathes berichtete deßhalb am 7. Dezember der kleine Rath an den Vorort, daß der Stand Basel über die Kostenfrage noch keine Erklärung geben könne, und auch der Vorort glaubte unter solchen Verhältnissen einfach die Weisungen der Tagsatzung gewärtigen zu sollen.

In ihrem Berichte vom 25. November hatten die Repräsentanten auf die große und Entsetzen erregende Gefahr aufmerksam gemacht, welche aus dem auf den 15. Dezember angeordneten Rückmarsch der eidgenössischen Truppen entstehen müßte, und daher auf unverminderte Occupation

durch ein neues Truppenkorps und auf Wiederversammlung der Tagsatzung auf Mitte Dezembers angetragen. Nachdem der Vorort durch den zu diesem Zweck nach Luzern abgegangenen Bundespräsidenten von Tscharner noch weitere Aufschlüsse erhalten hatte, erließ er am 2. Dezember das Kreisschreiben, durch welches die Tagsatzung auf den 13. nach Luzern einberufen wurde.

Die Verhandlungen der Instruktionsbehörden in den Kantonen hatten nicht viel besonders bemerkenswerthes dargeboten. Nachdem die Kantone Thurgau, Zürich und Luzern mit dem Beispiel bundeswidriger Instruktionen vorangegangen waren, war es mehrern andern großen Räthen um so leichter angekommen, die zugesicherte Verfassungsgarantie auf diese oder jene Weise zu umgehen. Nur im Kanton Aargau war der Kampf lebhafter. Der Antrag der Mehrheit einer Großrathskommission ging nach Erschöpfung aller gütlichen Vermittlungsversuche auf bundesmäßige Handhabung der Garantie. Diesem Mehrheitsantrag gegenüber ging der des Oberrichters Tanner dahin, die ausgesprochene Garantie einstweilen zu suspendiren, bis der Art. 45 geändert wäre. Dieser von den Herren Zschokke und Bruggisser unterstützte Antrag erhielt am 9. Dez., wo man den ganzen Tag darüber stritt, die Mehrheit. Am 10. Dezember erklärten 47 Mitglieder *) der Minderheit, durch diesen Beschluß werde die Ehre des Standes Aargau und die eidlich beschworene Bundespflicht verletzt; die beiden Gesandten Bertschinger

*) Unter denselben die Regierungsräthe Fetzer, Hürner, Lüscher, Dorer, Lützelschwab, Bonenblust, Amsler; ferner Dr. Bertschinger, Dr. Häusler, Prof. Rauchenstein, Oberst Schmiel, Oberst Brentano u. A.

und Lützelschwab aber erklärten es mit ihrer Ehre unverträglich, eine solche Instruktion an die Tagsatzung zu bringen, und an ihre Stelle wurden dann die Herren Tanner und Bruggisser zu Gesandten ernannt.

Basel sandte wieder mit seinen ordentlichen Gesandten La Roche und Merian den Bürgermeister Frey als außerordentlichen ersten Gesandten.

Am 13. Dezember wurde die Versammlung eröffnet, indem zuerst die Repräsentanten in einem ausführlichen mündlichen Vortrage einen umfassenden Hauptbericht über ihre Sendung und die damit in Verbindung stehenden Verhältnisse erstatteten. Es wurde sodann sofort ungeachtet des Widerspruchs von St. Gallen die Fortdauer der militärischen Occupation, und zwar durch ein Bataillon Infanterie, eine Kompagnie Scharfschützen und eine halbe Kompagnie Reiterei, nach der Auswahl des eidgenössischen Kriegsraths beschlossen. Die Sitzungen vom 15. und 16. Dezember gingen theils mit fernern Berichterstattungen der Repräsentanten, namentlich über die Volkswünsche und die Annahme der Verfassung, theils mit Verlesen vieler Akten hin. Drei Bittschriften von Gemeindsbeamten und Bürgern aus 20 Gemeinden des Kantons Basel drangen auf Schutz der rechtmäßigen Verfassung und ihrer Anhänger, auf Begründung einer festen Ordnung und kräftige Zurechtweisung der unruhigen Minderheit. Anderseits wurden durch die Unzufriedenen der Tagsatzung 30 Zeugnisse eingereicht, welche die Nullität der Abstimmung vom 28. Februar darthun sollten. Auch Gutzwiller, A. v. Blarer und Dr. Emil Frey hatten sich in Luzern eingefunden, um ihren Ansichten bei den Gesandtschaften

Eingang zu verschaffen; durch verschiedene Zuschriften an die Tagsatzung suchten sie die Ungültigkeit der Verfassung darzuthun, und das Benehmen ihrer Partei zu rechtfertigen.

Am 17. Dezember eröffneten die Gesandtschaften ihre Instruktionen; zunächst lag das Begehren von Basel auf bundesmäßige Handhabung der Verfassung vor, über welches sich die Stände auszusprechen hatten. Bemerkenswerth ist es nun, daß keine einzige Gesandtschaft die von den Insurgenten angerufenen Unförmlichkeiten und Ungesetzlichkeiten, welche bei der Abstimmung vom 28. Februar vorgefallen seyn sollten, anführte, um die Pflicht zur Leistung der Garantie abzulehnen. Vielmehr sprach der Gesandte von Zürich, Bürgermeister v. Muralt, seine aus allem früher und später Angehörten und Eingesehenen geschöpfte Ueberzeugung aus, daß die Annahme der Verfassung auf rechtliche Weise Statt gefunden habe; besonders umständlich wies der Gesandte von Freiburg, Staatsrath Schaller, die Rechtsgültigkeit dieser Abstimmung und das Unstatthafte der dagegen erhobenen Einwendungen nach. Aber auch solche Gesandte, welche die Gültigkeit der Verfassung einigermaßen in Zweifel zu stellen versuchten, wagten es nicht, sich auf jene angeblichen Unförmlichkeiten zu berufen: Landammann Sidler machte geltend, daß die Annahme der Verfassung zu einer Zeit geschah, als kurz vorher die Landschaft durch Waffengewalt der Stadt unterlegen war, weßhalb bezweifelt werden könne, ob das Resultat der Abstimmung als ein reines Produkt des freien Volkswillens zu betrachten sey, er erkannte aber auch ausdrücklich an, daß die Regierung von sich aus auf das Abstimmen in diesem oder jenem Sinn keinen gewaltthätigen Einfluß ausgeübt

habe. Dieses Thema von unfreiwilliger Annahme wurde dann vom Gesandten von Thurgau, Dr. Merk, noch etwas breiter ausgetreten, und die offene Abstimmung gerügt, aber ohne jener angeblichen Unförmlichkeiten zu erwähnen. Noch leichter machten es sich andere Gesandtschaften, welche sich nicht einmal die Mühe nahmen, die Rechtsgültigkeit der Verfassung zu beleuchten oder zu bestreiten, sondern aus allgemeinen Gründen sich der Pflicht der Handhabung zu entziehen suchten. — Es scheint dieses auf das deutlichste zu zeigen, daß die von den Insurgenten mit so vieler Mühe erhobenen Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit der Abstimmung vom 28. Febr. überhaupt wenig Eindruck machten, und von den Gönnern der Insurgenten selbst als bedeutungslos angesehen wurden.

Bei der Eröffnung der Instruktionen ergaben sich folgende verschiedene Anträge. Die Pflicht der Leistung der Garantie nach Basels Begehren wurde anerkannt von Uri, Schwyz, Unterwalden, Graubünden, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf, zu welchen später noch Waadt kam, das sich gegen jede willkührliche Einmischung erklärte, und die verschiedenen Pacifikationsmittel allein der Wahl von Basel anheimstellen, so wie diesem Stande auch überlassen wollte, die Bundeshülfe nach Art. 4 des Bundes anzusprechen. Diese Gewährleistung wollten Zug und Schaffhausen ebenfalls aussprechen, jedoch in Berücksichtigung verschiedener Verhältnisse nur auf bestimmte Zeit, nämlich Zug auf zwei, Schaffhausen auf vier Jahre. Umständlich und scharf wies Freiburg die Bundespflicht zur Gewährleistung nach, behauptete aber, dieselbe erstrecke sich nicht auf das mit §. 45 der Verfassung in Verbindung

gebrachte Gesetz vom 11. Februar 1831; an Gewährleistung dieses Gesetzes sey gerade um so weniger gedacht worden, weil es, weit entfernt einen integrirenden Theil der Verfassung zu bilden, vielmehr im Widerspruch mit dem im Eingange derselben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze der Volkssouveränetät stehe. Unter der Bedingung vollständiger Amnestie nebst Abänderung der beiden Artikel 31 und 45 wollten Glarus und Aargau die Garantie zusagen. Appenzell beider Rhoden dagegen wollte nach den in Appenzell geltenden Grundsätzen eine neue Abstimmung, und der alsdann sich ergebenden Willensmeinung der Mehrheit sicherte es seine Gewährleistung zu. Für Zulassung einer Trennung stimmten Zürich und Thurgau. St. Gallen erklärte, der Bund habe durch alles Bisherige seine Pflichten gegen Basel mehr als erfüllt; Basel solle nun auch seine Pflicht thun, und die Beruhigung seines Kantons durch beliebige Mittel, nur nicht durch Gewalt bewirken; wünsche dabei Basel die vermittelnde Dazwischenkunft der Eidgenossen, so könne sie ihm zugesichert werden, so lange aber Basel diese seine Pflicht gegen die Eidgenossenschaft unerfüllt lassen würde, so solle der Garantie keine Folge gegeben werden. Luzern endlich drang auf entscheidendes, durchgreifendes Einschreiten von Seite des Bundes, sofern keine gütliche Ausgleichung eintreten sollte; dieser Ansicht trat auch Solothurn bei, welches die Gewährleistung mit der dringenden Empfehlung vollkommener Amnestie und der Abänderung des §. 45 der Verfassung verbinden wollte, wenn aber Basel dieser Empfehlung nicht nachkommen würde, sollte sich die Tagsatzung nach Art. 8 des Bundesvertrags das Recht der Einmischung und

Entscheidung vorbehalten, und ihre Beschlüsse durch geeignete Mittel in Vollziehung setzen lassen; doch werde Solothurn nie zu einer Trennung stimmen. Das demokratisch neu konstituirte Bern endlich hatte angeblich keine Zeit zur Berathung dieser Sache gefunden, und sein Gesandter, v. Tillier, ersetzte den Mangel einer Instruktion durch allgemeine Versöhnungs- und Moderationszusprüche.

Eine Kommission wurde beauftragt, unter sorgfältiger Berücksichtigung der eröffneten Standesvoten solche Vorschläge zu bringen, wodurch die Angelegenheiten des Kantons Basel auf befriedigende Weise erledigt werden können. An diese Kommission wurden mit den beiden Repräsentanten Tscharner und Glutz ernannt: Bürgermeister v. Muralt, Schultheiß Amrhyn, Landammann Heer, Landammann Sidler und Staatsrath Schaller, also lauter Gesandte von Kantonen, welche die Garantie entweder nur bedingt oder gar nicht handhaben wollten; von den neun garantirenden Ständen kein Mitglied, mit Ausnahme des durch seine Stellung dazu berufenen Repräsentanten v. Tscharner.

Diese Kommission lud den Bürgermeister Frey zu einigen ihrer Sitzungen ein. Vergebens suchte dieser der Kommission oder ihren einzelnen Mitgliedern darzuthun, daß im gegenwärtigen Augenblicke keine Vermittlungsvorschläge, welche einer Volksabstimmung zu unterlegen wären, Aussicht auf ein günstiges Resultat darböten; vergebens suchte er nachzuweisen, daß alle Berathungen über Abänderungen in der Verfassung auf eine Zeit zu verschieben seyen, wo die Gemüther weniger gereizt und aufgeregt wären; vergebens suchte er den Gedanken einer zwar unbedingten, aber nur temporären (etwa sechsjährigen)

Garantie auf die Bahn zu bringen: die Kommission trat auf seine Ansichten nicht ein. — Sie vereinigte sich zuerst auf folgende Punkte: Schützung der Verfassung sey nach den ausgesprochenen Standesvoten nicht möglich; dem Stande Basel könne aber eben so wenig eine Aenderung der Verfassung befohlen werden; weitere Versöhnungsversuche böten keine Aussicht auf Erfolg, so daß nichts übrig bleibe als partielle Trennung, auf welche die Stände zu instruiren eingeladen werden sollten. Bald aber erschrack die Kommission wieder vor diesem Trennungsgedanken, Bürgermeister von Muralt und besonders der in Redaktions- und Vermittlungsversuchen unerschöpfliche Landammann Heer brachten den Vorschlag einer sechsjährigen Garantie, jedoch unter ausdrücklicher Verzichtleistung des Standes Basel auf den Revisionsartikel, in Anregung, und sämmtliche Kommissionsglieder, mit Ausnahme Tscharners, stimmten diesem Antrage bei. Die Kommission erstattete am 24. Dezember ihren Bericht in getheilten Meinungen.

Mehrheitsantrag,

redigirt von Landammann Heer, unterstützt von Muralt, Amrhyn, Heer, Sidler, Schaller, Glutz.

A. Die Tagsatzung, nachdem sie, zu Berathung der Angelegenheiten des Standes Basel eigens einberufen, die umständlichen Berichte der Herren eidgenössischen Repräsentanten sammt allen auf deren Sendung bezüglichen Aktenstücken angehört, sodann die Ansichten sämmtlicher h. Stände vernommen, und die Frage: was unter vorhandenen Umständen des Weitern und zum Zwecke einer endlichen Erledigung zu thun sey, in sorgfältige Berathung gezogen hat, richtet

1. an den Stand Basel die ernste und dringende Einladung, von sich aus zu Beschwichtigung und zu Erledigung der schon so lange angedauerten Wirren und Zerwürfnisse, welche nicht nur die Wohlfahrt dieses Kantons, sondern selbst die Ruhe und die Existenz des gesammten Vaterlandes gefährden, das Seinige beizutragen, und daher dem nachstehenden Vorschlage der Tagsatzung beizupflichten:

a) Der §. 45 der dermaligen Kantonsverfassung, bestimmend den Modus ihrer allfälligen Revision, so wie das mit demselben in Verbindung stehende Gesetz vom 11. Hornung 1831 über die Art und Weise, wie die Verfassung der Genehmigung der Bürgerschaft unterlegt werden soll, sind als erloschen erklärt. Der übrige Inhalt der Verfassung bleibt während der Dauer von sechs Jahren, vom Datum dieser Erklärung gerechnet, in ungeschwächter Kraft.

b) Nach Ablauf besagter sechs Jahre soll einer freien geheimen Abstimmung der Gesammtheit der Aktivbürger die Frage unterworfen werden: ob die dermalige Verfassung (ergänzt durch einen andern Artikel über die Revision, in welchem für das Gutachten im großen Rathe sowohl, als bei der Volksabstimmung der Grundsatz der absoluten Mehrheit anzunehmen ist) weiterhin genehmigt, oder aber ob die Verfassung einer Revision unterworfen werden solle. Die absolute Mehrheit der Bürger zu Stadt und Land, als eine Gesammtheit betrachtet, wird darüber entscheiden.

c) Sollte die Mehrheit der gesammten Aktivbürger sich für eine Revision der Verfassung erklären, so soll dieselbe durch den großen Rath sofort vorgenommen, und dasjenige, was dannzumal als revidirte Verfassung vom großen Rath begutachtet wird, der Abstimmung des Volkes ebenfalls so unterlegt werden, wie es im Schlußsatze des vorstehenden L. b. bestimmt ist.

Würde hingegen eine Revision nicht beschlossen, oder eine zur Annahme vorgelegte revidirte Verfassung verworfen, so

bleibt die bestehende so lange in Kraft, bis dieselbe auf gesetzlichem Wege abgeändert wird, zu welchem Zwecke über einen jedenfalls zu errichtenden Revisionsartikel auf die angegebene Grundlage besonders abgestimmt werden soll.

d) Sey es, daß bei der in Lit. b vorgeschriebenen Abstimmung nach sechs Jahren die dermalige Verfassung mit einem veränderten Artikel über deren Revision bestätigt, oder die Verfassung in andern Theilen verändert wird, so muß dieselbe der hohen Tagsatzung zur Gewährleistung und Niederlegung in das eidgenössische Archiv eingegeben werden.

2. So wie der Stand Basel den hievor enthaltenen Vorschlag angenommen haben wird, ertheilen dagegen die löbl. Stände die förmliche Versicherung, den Kanton Basel bei seiner dermaligen Verfassung während der nächsten sechs Jahre mit allen dem Bundesvereine zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen und zu schirmen, und in Bezug der dermaligen Wirren diejenigen nachdrücklichen Verfügungen zu treffen, welche die Ruhe und Ordnung herzustellen und festzuhalten geeignet seyn können.

B. Sollte hingegen der Stand Basel die unter Lit. A enthaltenen Vorschläge nicht annehmen oder lediglich auf seinem bisherigen Begehren verharren, daß ihm entweder seine dermalige Verfassung unbedingt gehandhabt, oder aber die Abtrennung der unzufriedenen Theile gestattet werde, so ertheilen die eidgenössischen Stände, bei der vorhandenen Unmöglichkeit einer Annäherung und bei der Schwierigkeit, die dermalige Kantonsverfassung, bei Abgang jeder Aussicht auf ihre Aenderung, durch andere Maßregeln aufrecht zu erhalten, als durch solche, welche die Ruhe der Eidgenossenschaft aufs höchste gefährden könnten, die Einwilligung, daß dem dießfälligen Verlangen entsprochen werde, und eine einstweilige Trennung im Kanton Basel, nach den von der Tagsatzung in möglichstem Einverständniß mit der Regierung von Basel zu bestimmenden Grundsätzen und Formen, vor sich gehe.

C. Sollte die entschiedene Mehrheit der Stände den hievor stehenden Anträgen beipflichten, so wird der Vorort dieselben dannzumal sogleich der Regierung von Basel mittheilen und von dem großen Rath daselbst die Erklärung verlangen, inwiefern auch er die unter Lit. A enthaltenen Vorschläge unbedingt annehme oder verwerfe. Diese Erklärung hat der Stand Basel spätestens bis Ende Hornungs 1832 zu ertheilen, welche Erklärung von Seite des Vororts den Ständen sogleich mitgetheilt werden soll.

D. So wie der Stand Basel den unter Lit. A enthaltenen Anträgen beitritt, wird der Vorort durch die Herren eidgenössischen Repräsentanten den dießfälligen Beschluß der Tagsatzung bekannt machen, und sämmtliche Widerspenstige im Kanton Basel zur Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung und zur Unterwerfung unter die Verfassung nachdrücklich auffordern, so wie auch den Herren Repräsentanten, welche im Einverständniß mit der Regierung des Standes Basel zu handeln haben, angemessene Aufträge zur unbedingten Vollziehung des im Antrage Lit. A. enthaltenen §. 2 ertheilen.

E. Sollte hingegen der Stand Basel die unter Lit. A enthaltenen Anträge verwerfen, oder nach dem Lit. B des Antrags zur Trennung geschritten werden müssen, so wird der Vorort die Tagsatzung beförderlich einberufen, und die Stände werden bereits dermalen auf diesen Fall hin eingeladen, ihre Gesandtschaften mit genugsamer Vollmacht zu Lösung der verschiedenen, auf eine solche Trennung bezüglichen, aus dem Kommissionalbericht hervorgehenden Fragen zu versehen.

Die förderliche Einberufung der Tagsatzung findet ebenfalls Statt, wo für keinen der Anträge eine Mehrheit der Stände sich ausgesprochen hätte, um dannzumal das Weitere zu verfügen.

Minderheitsantrag,

von Bundespräsident von Tscharner.

1. Die Tagsatzung legt in erster Linie den hohen Ständen die bestimmte Frage zur Instruktion und Abstimmung vor: ob sie die

bundesmäßige Gewährleistung der Verfassung von Basel unbedingt zu handhaben gesonnen seyen oder nicht.

Auf den Fall der Bejahung durch eine Mehrheit der Stände wird dem Stande Basel die (im Mehrheitsantrag unter Lit. A 2 bedingt angetragene) Zusicherung, in unbedingtem Sinne dahin ertheilt, ihn bei seiner dermaligen Verfassung mit allen dem Bundesvereine zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen und zu schirmen, und in Bezug der dermaligen Wirren diejenigen nachdrücklichen Verfügungen zu treffen, welche die Ruhe und Ordnung herzustellen und festzuhalten geeignet seyn können.

Demnach wird der Vorort (gleichwie nach dem Mehrheitsantrage unter Lit. D) durch die eidgenössischen Repräsentanten den dießfälligen Beschluß der Stände im Kanton Basel bekannt machen, und sämmtliche Widerspenstige daselbst zur Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung und zur Unterwerfung unter die Verfassung nachdrücklich auffordern lassen, so wie auch den Repräsentanten, welche im Einverständniß mit der Regierung des Standes Basel zu handeln haben, angemessene Aufträge zur unbedingten Vollziehung dieses Beschlusses ertheilen.

2. Auf den Fall der Verneinung der obigen ersten Frage werden die Stände zur Instruktion über die folgende zweite Frage eingeladen, nämlich: ob sie gut finden, bei dem Mitstande Basel darauf anzutragen, daß derjenige Theil des Art. 45 seiner Verfassung, welcher dahin lautet:

> so müssen die veränderten Artikel den Bürgern, auf gleiche Weise wie die Verfassung selbst, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden,

schon dermalen dahin abgeändert werde, wie nachfolgt:

> so müssen die veränderten Artikel den Kantonsbürgern zu Stadt und Land in dem Sinne zur Abstimmung vorgelegt werden, daß die absolute Mehrheit ihrer Gesammtzahl über Annahme oder Verwerfung entscheidet, —

mit beigefügter Zusicherung von Seite der übrigen Stände, daß, nach Annahme dieses Antrags, die bestehende Verfassung in dem bei der ersten Frage ausgedrückten Sinne gehandhabt werden soll.

3. Auf den Fall, wo weder die Mehrheit der Stände sich über die erste Frage bejahend erklären, noch der Stand Basel den in der zweiten enthaltenen Vorschlag, nach dessen Gutheißung von Seite der übrigen Stände, annehmen würde, werden dieselben ersucht, sich schon dermalen eventuell über folgende dritte Frage zu erklären, nämlich: ob sie auf den Antrag des Standes Basel zu einer Trennung seiner Gebietstheile einzutreten, oder zu welcher andern Schlußnahme sie dießfalls Hand zu bieten gesonnen seyen.

4. Auf den Fall der Trennung werden die löbl. Stände ferner ersucht, ihre Gesandtschaften, jetzt für dann, mit möglichst umfassenden Vollmachten zur Berathung und zum Abschluß über die verschiedenen darauf Bezug habenden Verhandlungsgegenstände, nach Anleitung des Kommissionalberichts und nach fernerm eigenen Ermessen, zu versehen.

5. Sollte die Mehrheit der Stände sich zu irgend einem von der unbedingten Handhabung abweichenden Beschlusse vereinigen, so wird (gleichwie nach Lit. C des Mehrheitsantrages) der Vorort denselben alsogleich der Regierung von Basel mittheilen, und von dem großen Rathe daselbst die Erklärung verlangen, ob auch er diesem Beschlusse beitrete oder nicht.

Diese Erklärung hat der Stand Basel spätestens bis Ende Hornungs 1832 zu ertheilen, der Vorort aber dieselbe sogleich zur Kenntniß sämmtlicher Stände zu bringen.

6. Wenn sich entweder keine Mehrheit von Ständen zur Bejahung der ersten oder zweiten obiger Fragen, oder zu irgend einer andern Schlußnahme vereinigen, oder wenn sich durch Nichtzustimmung des Standes Basel zu einem von der Mehrheit genehmigten Antrage die Nothwendigkeit einer Trennung in diesem Stande ergeben sollte, so wird der Vorort ungesäumt zur Einberufung der Tag-

satzung schreiten, um derselben die weiter angemessenen Verfügungen anheimzustellen. *)

In dem von Tscharner abgefaßten Gutachten werden die verschiedenen bereits erwähnten Gründe wieder aus einander gesetzt; gegen die einfache bundesmäßige Aufrechthaltung der Verfassung werden die unabsehbaren Schwierigkeiten und Opfer angeführt, welche namentlich daraus entstehen würden, daß nur eine zerstreute Hälfte, nicht eine überwiegende Mehrheit von Ständen sich dafür ausgesprochen. Bemerkenswerth sind die sehr einläßlichen Aeußerungen über Trennung. Nur die dringende, bald zur vollen Gewißheit heranwachsende Besorgniß, von einem mitverbündeten Stande die Gräuel eines wiederausbrechenden Bürgerkriegs und vom gesammten Vaterlande die Gefahr unabsehbarer Zerrüttung auf keinem andern Wege abwenden zu können, möge einen solchen Vorschlag als äußersten Nothbehelf rechtfertigen. Es wird hingewiesen auf jenen fast die ganze Bevölkerung zu Stadt und Land durchzuckenden tiefen Riß, der im jetzigen schwankenden Zustande die entzweiten Gemüther nur immer weiter und unversöhnlicher aus einander treibt; auf die allgemein verbreitete Ueberzeugung, daß der Augenblick des Abzugs der eidgenössischen Truppen unfehlbar auch denjenigen des Ausbruchs neuer Feindseligkeiten bezeichnen würde. In Bezug auf Trennung, welche dem Rechte nach bloß partiell und gemeindeweise geschehen könne, werden dann alle sie begleitenden Schwierig-

*) Die Anträge von Mehrheit und Minderheit erhielten im Schoße der Tagsatzung einige Aenderungen, mit welchen sie hier wiedergegeben sind; erheblich in diesen Aenderungen ist nur die Einschaltung von Nro. 2 im Minderheitsantrage.

keiten, die Gefahr steter Reibungen, die ökonomischen und politischen Verlegenheiten des neuen Gemeinwesens, die Rückwirkung auf die eidgenössischen Verhältnisse nachgewiesen; aber gerade das Abschreckende dieser ganzen Aussicht flößte der Kommission noch einige Hoffnung ein, durch die angetragene Einleitung zur Trennung entweder die Trennung selbst vermeiden, oder ihr wenigstens die mindest schädliche Richtung geben zu können. Es werden sodann die Hauptgrundsätze bei Behandlung der Trennungsfrage selbst vorgeschlagen. Durch nochmalige geheime Abstimmung unter eidgenössischer Aufsicht entscheidet jede Gemeinde über ihr Bleiben oder Trennen; die sich trennenden Gemeinden treten entweder zu einem andern Kanton oder bilden eine selbstständige Abtheilung des Kantons Basel, zuerst unter eidgenössischer Leitung, bis sie ihre Verfassung und Regierung gültig bestellt haben. Als weitere Berathungs- und Verhandlungsgegenstände werden dann bezeichnet und im Einzelnen erörtert: 1) die Ausscheidung der bisher gemeinschaftlichen Verhältnisse (der Stellvertretung im Bunde, der ökonomischen und nachbarlichen Verhältnisse); 2) die einstweilige Verwaltung der abzulösenden Landestheile; 3) die neue Konstituirung derselben; 4) eine allfällige Wiedervereinigung, die man sich auf keinen Fall als allzu leicht, noch als sehr wahrscheinlich vorstellen dürfe, am wenigsten, wenn einmal die Trennung wirklich vollzogen seyn werde.

Am 26. Dezember wurde die Berathung über diese Anträge eröffnet, wobei der Gesandte von Basel sein Begehren auf unbedingte Garantie von Neuem zur Abmehrung brachte, eine Abmehrung, die nach den bereits oben erwähnten Instruktionen ausfiel; sonst bot diese Verhandlung

nichts Bemerkenswerthes, als die Verwahrung Uri's gegen jede Trennung, selbst auf den Fall, wenn die Regierung von Basel dazu einwilligen würde. Am 27. wurde die Berathung fortgesetzt; die Tagsatzung beschloß einfach, die Berichte der Repräsentanten, die Protokolle der stattgehabten Sitzungen und den Kommissionalbericht den Ständen mitzutheilen, damit sie sich bis Ende Jenners 1832 über die Anträge der Kommission aussprechen. Der Stand Basel soll militärisch besetzt bleiben, doch solle der Vorort bis Ende Hornungs Bericht an die Stände machen, ob die Occupation noch ferner nöthig sey.

Durch Mittheilung des Kommissionalberichts an die Stände hatte die Tagsatzung einen großen Schritt im Sinne der Trennung des Kantons Basel gethan; daher glaubten die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, Neuenburg und Genf keinen Theil an der Abstimmung nehmen zu sollen, und beschränkten sich lediglich auf das Referendum. Endlich wurde den beiden Repräsentanten Tscharner und Glutz die von ihnen nachgesuchte Entlassung unter Dankbezeugung bewilligt. Tscharners Antrag auf Hebung einiger Undeutlichkeiten in den den Repräsentanten ertheilten Instruktionen wurde mit der Bemerkung beseitigt, daß sie klar und vollständig genug seyen, um den eidgenössischen Abgeordneten in jedem Falle die erforderliche Auskunft zu gewähren. Der Gesandte von Basel aber sprach den Repräsentanten die innige Dankbarkeit seines Standes aus. Hierauf wurden zu eidgenössischen Repräsentanten bezeichnet: Bundespräsid. v. Tscharner und Major Massé von Genf.

§. 26.

Der Zustand mit Anfang des Jahres 1832.

Das Neujahr 1832 nahte heran, ohne dem Kanton Basel eine Aussicht auf baldige Rückkehr der Ruhe und des Friedens zu bringen; im Gegentheil, durch die fruchtlosen Verhandlungen der letzten Tagsatzung war die Aussicht auf endliche definitive Beruhigung ganz auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Denn in Basel betrachtete man die Vorschläge des Majoritätsgutachtens als durchaus unannehmbar; nicht nur diejenigen, welche auf die in den zwei Mehrheiten des Revisionsartikels liegende Vertragsform einen entscheidenden Werth legten, auch solche, welche vielleicht dem von Tscharner geäußerten Gedanken: die zwei Mehrheiten durch das Erforderniß einer größern als der absoluten Mehrheit aller Kantonsbürger, z. B. $^3/_5$ oder $^2/_3$, zu ersetzen, ihre Genehmigung hätten geben können, stimmten hierin überein. Ueberdieß entzog der Vorschlag die Entscheidung der Frage: ob eine Revision Statt finden solle, dem großen Rathe, und brachte sie unmittelbar an das Volk. Die Aussicht auf die Möglichkeit, daß die Partei der Unzufriedenen ihren während sechs Jahren zurückzuhaltenden Groll nachher nur um so wilder über die aller Garantien beraubte Stadt auslassen würde, wurde durch die Betrachtung nicht aufgewogen, daß ja inzwischen Manches werde vergessen werden, daß der Lauf der Zeit andere politische Ideen bis dahin wieder werde zur Herrschaft gebracht haben; — der Zustand während dieser sechs Jahre selbst schien kein anderer als ein Zustand steter Aufregung und Widersetzlichkeit, ein Zustand der Lähmung

der Regierung, eine „sechsjährige Anarchie" seyn zu können. Bei den Meisten aber war der Gedanke, die Verfassung müsse auf Gleichgewicht und Vertrag zwischen Stadt und Land beruhen, entschieden vorherrschend, und sie glaubten daher, überhaupt auf Verhandlungen über diese Punkte sich gar nicht einlassen zu können. Das unmittelbare Bewußtseyn städtischer Eigenthümlichkeit, der Eifer für deren Erhaltung waren um so reger, je mehr man gerade in dieser Beziehung sich gekränkt gefühlt hatte. Diesem Grundgefühle stand zur Seite die durch die bisherigen Ereignisse veranlaßte Bitterkeit, die es für schimpflich ansah, einem Gegner, den man verachtete, Konzessionen zu machen, und die natürliche Gewalt der Dinge, die auf dem einmal betretenen Pfade weiter forttrieb. Dazu kam, daß es der Revolutionspartei in hohem Grade gelungen war, alle verschiedenen Interessen, Ansichten und Neigungen gegen sich einzunehmen: die Handwerker fürchteten Untergrabung ihres Wohlstandes durch Aufhebung der Handwerksordnungen, die Kaufleute und Industriellen sahen die Gefahr unbilliger und unbesonnener Bestimmungen über Finanz- und Industrieverhältnisse, die Freunde wissenschaftlicher Bildung waren bei einem knickerischen Bauernregiment für die Bildungsanstalten besorgt, und die Freunde christlichen Lebens erschracken vor dem Gedanken, daß die in der Revolution offenbar gewordene Unsittlichkeit und Irreligiosität zur Herrschaft kommen sollten. Diese verschiedenen Besorgnisse durchdrangen und ergänzten sich wechselweise, und fanden ihren Einigungspunkt in jenem gemeinsamen städtischen Grundgefühle.

Der Vorschlag des Majoritätsgutachtens fand daher in

Basel von keiner Seite her Unterstützung; nur eine Stimme in der außerordentlichen Kommission (Staatsschrb. Braun) wollte den Ständen als Gegenvorschlag anbieten, den §. 45 dahin abzuändern, daß in sechs Jahren eine Abstimmung über die Verfassung Statt finden, und daß, wenn sich alsdann nicht Stadt und Land über eine gemeinsame Verfassung verständigen können, die Trennung eintreten solle. Dieser Vorschlag fand aber schon deßwegen keinen Anklang, weil man dessen Nichtannahme von den Ständen um so gewisser voraussetzte, da gerade die Basel befreundeten Kantone sich zum Voraus der Trennung abgeneigt gezeigt hatten, und man also in demselben nur die Veranlassung neuer fruchtloser Zögerungen zu erblicken glaubte. Aber doch wollte auch der kleine Rath nicht sofort nach dem Beschlusse vom 6. Dezember verfahren, sondern erst noch zusehen, ob sich vielleicht etwa wider Verhoffen noch eine Mehrheit für unbedingte Handhabung der Garantie ergeben dürfte. Er schlug daher dem großen Rathe vor, an sämmtliche Stände durch ein Kreisschreiben die Erklärung abzugeben, daß man die in dem Mehrheitsantrag gestellten Bedingungen nicht annehmen werde, im Uebrigen aber die Entschlüsse der Stände erst abzuwarten, und je nach Ergebniß derselben die weitern im Februar einzugebenden Vorschläge des kleinen Rathes zu gewärtigen. Die auf schleunigeres Verfahren dringende Opposition gegen diese Vorschläge war lebhaft, und in der That konnte dem von dem kleinen Rathe besonders herausgehobenen Grunde, daß ohne eidgenössische Mitwirkung die Trennung den größten Schwierigkeiten unterliegen werde, leicht die Bemerkung entgegengestellt werden, daß man dann eben nie zur Tren-

nung kommen werde; aber der Antrag des kleinen Rathes wurde mit 77 gegen 22 Stimmen genehmigt. Das Kreisschreiben vom 10. Januar setzte, indem es auf Handhabung der Garantie drang, umständlich die Sätze aus einander, daß die Verfassung auf gültige Weise angenommen sey, daß sie den Bestimmungen des Bundes und den Grundsätzen der Freiheit nicht widerspreche, daß eine Einmischung Nichtbetheiligter in die Verfassungsfrage unzulässig sey; ein besonderes Schreiben an die garantirenden Stände dankte denselben für ihre Bundestreue.

Während dieser Verhandlungen gestaltete sich der Zustand der Landschaft immer verworrener, immer unglückseliger. Was war seit einem Jahre nicht Alles geschehen, um den aufgeregten Theil des Volkes aus allem Gleichgewicht zu bringen, um es an Allem irre zu machen, was sonst dem menschlichen Gemüthe theuer ist. Mit dem heiligen Rufe der Freiheit, der ewig in jeder Menschenseele Anklang findet, hatte man es aus einem Zustande glücklichen Friedens aufgerüttelt; das in der Zeit liegende Mißtrauen gegen alles obrigkeitliche Ansehen hatte man benützt, um unedeln Leidenschaften zu schmeicheln, um Begierden aller Art aufzuregen; das Vertrauen in Beamte, Vorgesetzte, Geistliche und Lehrer hatte man untergraben und zerstört; man hatte die ersten Ausbrüche roher Gewaltthätigkeit theils belobt, theils beschönigt, mindestens für straflos erklärt. Durch mißlungenes Einschreiten hatte die Regierung das Uebel ärger gemacht, und dem Hasse neue Nahrung und unerschöpflichen Stoff zu bittern Anschuldigungen, zu stets neuen Besorgnissen und Mißtrauen gegeben. Die Vertröstung auf eidgenössische Theilnahme hatte

damit geendigt, daß eidgenössische Truppen die äußere Ordnung hergestellt, daß aber über die angestrittenen Grundlagen des Rechtszustandes noch kein Entschluß der Bundesbehörde erfolgt, kaum einer zu erwarten war. Der Friede des gewöhnlichen Lebens war zerrissen; die Regungen des natürlichen Wohlwollens gegen Freunde, Verwandte, Nachbarn waren durch wilden Parteigeist verdrängt; selbst die durch die Diener der Kirche verkündigten heiligen Wahrheiten des Glaubens erschienen den Verbitterten nur als Waffen der Unterdrückung; die aufgeregte politische Leidenschaft sah in der Vergangenheit nur getäuschte Hoffnungen, in der Zukunft nur unsichern Trost. Dazu kam die Last der militärischen Besetzung, welche zwar vermindert, deren Endschaft aber noch nicht vorauszusehen war; die Lebensmittel waren vertheuert oder aufgezehrt, schon trat hin und wieder der Gedanke über die Zunge, durch verzweifelte Mittel dieser Last sich zu entledigen. So war das Gemüth in den verschiedensten Richtungen hin gewaltsam bewegt und zerrissen, und kein Stern war mehr da, der in diesem Sturme unerschüttert stehen blieb. Hieraus ist es auch zu erklären, daß sehr widersprechende Anzeigen über die Stimmung des aufgeregten Theils des Volkes bemerkt wurden. Einerseits trat die Ermüdung ziemlich sichtbar hervor; lebhaft sprach sich hin und wieder der Wunsch aus, aus diesem heillosen Zustande endlich herauszukommen, sey es wie es wolle, sey es auch nur durch einen Schein von Zugeständniß, sey es selbst durch unbedingten Beschluß der Tagsatzung. Das Ansehen der Führer war erschüttert; sie hatten stets nur versprochen und vertröstet, und der Erfolg hatte ihre Anhänger so bitter getäuscht; sie boten so wenig sociale und moralische Garantien,

auch ihr ökonomischer Kredit war dahin, selbst in Liestal nahm man Anstand, ihnen Wohnungen zu vermiethen, in Basel aber glaubten Einige zu wissen, sie wären nicht abgeneigt, sich zur Ruhe zu begeben, wenn ihnen nur zu anderweitigem Fortkommen geholfen würde. — Andrerseits aber glühte und kochte der Ingrimm in der Brust fort, in Schenken bei Wein und Branntwein reizte und steigerte man wieder seine Leidenschaft, und der Haß machte sich besonders Luft gegen die Landleute, welche der Verfassung ihre Treue bewährt hatten. Drohungen, Schreckungen, zum Theil wirkliche Gewaltthätigkeiten gegen dieselben waren an der Tagesordnung. Selbst die Anwesenheit eidgenössischer Truppen hinderte offene Thätlichkeiten nicht immer, und eben so wenig beruhigte sie über Gerüchte von bevorstehenden Ueberfällen treuer Gemeinden, ja des ganzen Reigoldswylerthales. Selbst Gerüchte von beabsichtigten Angriffen auf das eidgenössische Militär fanden Glauben. Gewiß wußte man, daß die Unzufriedenen organisirt, mit Waffen und Munition wohl versehen waren. Gewöhnliche Schlägereien und Mißhandlungen wurden meist der Behörde nicht einmal verzeigt, denn die Mißhandelten fürchteten noch Schlimmeres von der Rache ihrer Beleidiger. Nächtliche Frevel waren häufig, aber Manche scheuten auch zur Befriedigung ihrer Leidenschaft den hellen Tag nicht. Zur Unterdrückung solcher Frevel war die Regierung gelähmt. Widersetzlichkeit und offene Verweigerung des Gehorsams, sey es von Einzelnen, sey es von Gemeindsbehörden, waren nichts Ungewöhnliches, und wenn Andre auch den Gehorsam nicht geradezu verweigerten, so leisteten sie ihn doch nicht, und ließen gerichtliche und andere Vorladungen unbeachtet; die Statthalter-

verhöre (Bezirksbehörden zur Beurtheilung kleinerer Vergehen) konnten zwar hier und da noch gehalten werden, aber nicht zur Bestrafung von Freveln, die mit den politischen Sachen zusammenhingen; Depositionen und Zeugenaussagen wegen solcher wurden durch den herrschenden Schrecken verhindert; die Untersuchungen wegen der Muttenzer Meuterei, wie auch wegen anderer Fälle von Gewaltthätigkeit und Widersetzlichkeit, mußten, weil sich niemand stellte, von dem Kriminalgerichte ganz aufgegeben werden. Der Vorschlag von Stabshauptmann Geigy, durch militärische Organisation und Aufstellung von Bürgergarden die Ruhe zu handhaben, schien, auch abgesehen von der Verwahrung der Repräsentanten und von der geringen Lust, welche die getreuen Gemeinden dafür zeigten, schon deßhalb unangemessen, weil er den Unzufriedenen nur einen vielleicht erwünschten Vorwand zu Gegenmaßregeln gegeben hätte. Auch die Beihülfe der Repräsentanten war unwirksam; militärische Exekution traf gerade mehr die ruhigen wohlhabenden Bürger, als die einzelnen Ruhestörer; zu Verhaftungen waren solche Umständlichkeiten und so genaue Verabredungen zwischen der Civil- und Militärbehörde nöthig, daß der geringste unvorgesehene Umstand, oder die Schwatzhaftigkeit eines Einzelnen die getroffenen Maßregeln vereiteln, und den Schuldigen zur Vorsicht oder zum Widerstande mit Hülfe seiner Genossen veranlassen konnte. Doch geschah Einiges in dieser Beziehung, namentlich glückte dem Statthaltereiverweser Paravicini in Liestal im November die Verhaftung einiger untergeordneter Helfershelfer, welche die eidgenössischen Truppen aufzuwiegeln suchten, an der von Köllner aber wurde er durch einen Volksauflauf ver-

hindert; eben so konnte die des M. Christen in Itingen nicht vollzogen werden, obschon die Repräsentanten Unterstützung durch eidgenössisches Militär beschlossen hatten; andere mißlangen ebenfalls; hingegen gelang am 24. Februar die mit vielen Umständlichkeiten eingeleitete Verhaftung der Gebrüder Minder in Oberdorf, welche sich am 2. Februar gefährliche Drohungen und Mißhandlungen gegen ihre Gegner hatten zu Schulden kommen lassen.

Aber diese ohnehin seltenen Beispiele energischen Einschreitens bewirkten fast noch mehr Erbitterung als Furcht, und was vermochten sie gegen die fast täglich vorkommenden Beispiele revolutionärer Gewaltthätigkeiten! Welcher Schrecken aber mußte sich erst im Lande verbreiten, als die Nachricht erscholl, es seyen in kurzer Zeit zweimal nach einander, Nachts vom 12. auf den 13. und vom 21. auf den 22. Febr. die Wohnungen ruhiger und getreuer Bürger in Binningen, und unter diesen des unerschrockenen Präsidenten Stöcklin, ein Raub der Flammen geworden, als die Regierung bekannt machte, aus den vorgenommenen Untersuchungen habe sich die nahe Wahrscheinlichkeit ergeben, daß beide Feuersbrünste durch absichtliches Einlegen verursacht worden, als allgemein die Ueberzeugung sich aussprach, politische Motive lägen diesen muthmaßlichen Verbrechen zu Grunde! Wie schauderhaft beleuchteten diese Flammen die Gegenwart, wie schauderhaft die nächste Zukunft des unglücklichen Landes!

Jene vielfachen Anzeigen der Verwilderung und Entsittlichung blieben auch in der Eidgenossenschaft nicht unbekannt, tausendstimmig wurden sie durch heimgekehrtes eidgenössisches Militär bestätigt. Aber nach menschlicher Weise legte das

politische Vorurtheil dieser nicht zu leugnenden Thatsache ganz andere Ursachen als die wirklichen zu Grunde. Das Landvolk des Kantons Basel wurde als roh, unsittlich, verdorben selbst von den Führern der Revolutionspartei dargestellt, aber diese Rohheit wurde nur als neue Anschuldigung gegen die Stadt Basel geltend gemacht; die Stadt Basel allein mußte an der Verdorbenheit des Baselbieters Schuld seyn, gerade wie Türken und Pflanzer an der Verdorbenheit der Griechen und Neger! In diesem Vorwurfe lag eine doppelte Ungerechtigkeit, gegen die Stadt und gegen das Land. Zuvörderst darf bezweifelt werden, ob der Baselbieter in seinem normalen Zustande, wie er namentlich vor der Revolution war, überhaupt verdorbener sey, als der Landmann anderer Kantone. Daß er seine eigenthümlichen Fehler habe, mag seyn; Verschlagenheit und Mangel an gemüthlicher Offenheit sind ihm, namentlich von Basel aus, oft genug vorgeworfen worden, aber auch hier wurde leichtsinnig Manches übertrieben. — Dagegen war er frei von mancherlei andern Fehlern, namentlich von der Prozeßsucht, die anderwärts so zerstörend wirkt und den Frieden ganzer Familien untergräbt. Auch wurde früher nie gehört, daß Dieberei, Betrug, Gewaltthätigkeit, böswilliges Schadenstiften, Unzucht, Völlerei dem Landvolke von Basel in höherem Grade als andern Theilen des Schweizervolkes zur Last gelegt werden, und schwerlich dürfte aus der Vergleichung der gerichtlichen Protokolle verschiedener Kantone dieser Beweis geführt werden können. — War aber der Vorwurf besonderer Verdorbenheit des Baselbieters unerwiesen, so war auch die daraus gezogene Beschuldigung gegen die Stadt Basel

doppelt ungerecht: es war ungerecht, dieser Stadt zur Last zu legen, was in den Zuständen früherer Jahrhunderte Unglückliches mag gelegen haben, in Zuständen, welche ja nicht Basel besonders eigenthümlich, sondern so zu sagen allgemein europäisch waren: es war aber auch ungerecht zu vergessen, was von Basel aus für das Land seit einem Menschenalter geschehen war; der milde Sinn, der diese Stadt selbst nach dem Urtheile mancher Gegner auszeichnet, hatte auch im Verhältnisse zum Landvolke sich bewährt; so manchmal hatte die Landschaft in Hungers-, in Feuers- und Wassersnoth reichliche Unterstützung und Entschädigung in Basel gefunden, erst noch im Jahre 1830 bei der Ueberschwemmung im Höllsteinerthale; es hatten wohldenkende Bürger die Bestrebungen der Regierung für Verbesserung des Landschulwesens unterstützt; es war das Landwaisenhaus von der Stadt aus gegründet, durch städtische Beiträge hauptsächlich unterhalten worden. Ueberhaupt waren die Verhältnisse zwischen Stadt und Land keineswegs hart und drückend gewesen, die Regierung hatte die Landschaft mehr wie ein schwacher Vater als wie ein strenger Herrscher behandelt; die Privatverhältnisse aber des Gutsbesitzers zum Pächter, des Kapitalisten zum Schuldner, des Fabrikherrn zum Bandweber waren gewiß im Ganzen milder und freundlicher gehalten, als häufig anderwärts. Deßhalb kann von der Verwilderung, welche damals im Kanton Basel sich zeigte, kein anderer Hauptgrund herausgehoben werden, als eben die Revolution selbst. Dieses zeigte sich noch besonders in der Haltung derjenigen Gemeinden, welche der Verfassung ihre Treue bewährt hatten; in diesen geschahen mit Ausnahme eigenmächtiger Benutzung der Wälder keine

Unordnungen, nur in Gelterkinden fielen Ende Oktobers einige Unfugen vor der Wohnung Debary's vor, Unfugen, welche Debary selbst in seiner Eingabe an die Repräsentanten aufs grellste übertrieb. — Wenn aber die Verwilderung in den aufgeregten Gemeinden zu Deklamationen über den unter Basels Herrschaft verderbten Volkscharakter benützt wurde, so verschwieg man ganz absichtlich die unter steten Schreckniſſen von ganzen Gemeinden bewiesene ruhige und feste Beharrlichkeit, die von so vielen Einzelnen in aufgeregten Gemeinden mit Lebensgefahr behauptete Treue. Die hier bewiesene unermüdliche hingebende und muthvolle Pflichttreue mancher Landleute ist gewiß eben so ehrend für die Regierung, die Gegenstand derselben war, als für das Volk, dem diese Einzelnen angehörten.

Nachdem der große Rath die eidgenössischen Vergleichsvorschläge wiederholt von der Hand gewiesen hatte, wurde die Trennung auf dem Lande immer einläßlicher besprochen. Ursprünglich hatte sie auf der Landschaft wohl Niemand ernstlich gewollt, auch jetzt noch, so groß die Erbitterung war, glaubten manche Unzufriedene, es werde doch nicht dazu kommen. Aber die Frage war auch hier zwischen gemeindeweiser und gänzlicher Trennung. Letztere herbeizuführen war nun das Hauptbestreben der Unzufriedenen, theils weil sie dadurch die Stadt um so eher zur Nachgiebigkeit zu bewegen hofften, theils weil sie die Schwierigkeiten einer abgesonderten Existenz eines bloßen Theils der Landschaft einsahen. Von Anschließen an einen Nachbarkanton war kaum mehr die Rede. Am 12. Januar fand eine Zusammenkunft angeblicher Ausschüsse von 46 Gemeinden in Liestal Statt, welche ein Kreisschreiben an zehn

Stände Namens der Landschaft um Trennung von der Stadt zu erlassen beschlossen. Das Bekanntwerden dieses Schrittes durch öffentliche Blätter veranlaßte die Repräsentanten zu Untersuchungen, weil zu erhellen schien, daß jener Zusammenkunft eine Art von amtlicher Eigenschaft beigelegt werden wollte, welche mit den ergangenen Tagsatzungsbeschlüssen unvereinbar gewesen wäre. Bei der Untersuchung ergab sich, daß die Theilnehmer jener Versammlung keine Aufträge von ihren Gemeinden erhalten hatten; sie hatten aber, als Organe der aufgeregten Partei, welche seit Anfang der Unruhen sich stets angemaßt hatte, ihre Meinungen und Wünsche als die der ganzen Landschaft auszugeben, auch dieses Mal Namens der Landschaft unterzeichnet. Diese von den Repräsentanten vorgenommene Untersuchung und ihre mit Drohungen verbundenen Warnungen vor ungesetzlichen Versammlungen gaben dann Stoff zu einer Beschwerde von Gutzwiller, A. v. Blarer und Dr. Hug an den Vorort, als würde durch die Repräsentanten die von der Tagsatzung zugesicherte freie Meinungsäußerung unterdrückt, was später den großen Rath von Luzern veranlaßte, daß er sich selbst als vorörtliche Oberbehörde eindrängte, und den Repräsentanten durch den Staatsrath die Weisung ertheilen ließ, ihre Aufträge nicht zu überschreiten, und besonders Eingaben an eidgenössische Behörden auf keine Weise zu hindern. — Aber auch die der Verfassung getreuen Landleute fanden sich durch jenen Schritt der Unzufriedenen berufen, ihre Stimme zu erheben, und gegen die Trennung zu protestiren. Das Zeichen wurde von Gelterkinden aus gegeben, wo am 29. Januar eine Versammlung zu diesem Zwecke Statt fand, welche am 2. Februar eine ähnliche in

Niederdorf zur Folge hatte. Aber auch die Unzufriedenen hielten nun ihrerseits wieder Zusammenkünfte; beide Parteien sammelten Unterschriften, und diesem Treiben insbesondere ist es zuzuschreiben, daß von der Mitte Januars an die zunehmende Aufregung sich durch häufigere Gewaltthätigkeiten offenbarte. Am 6. Februar erließen deßhalb die Repräsentanten eine Proklamation, in der sie an die frühern Tagsatzungsbeschlüsse erinnerten, vor ungesetzlichen Versammlungen, Gewaltstreichen u. s. w. warnten, und zu ruhigem Abwarten des Entscheides ermahnten. Indeß bietet das Zahlergebniß solcher ohne weitere Kontrole aufgenommenen Unterschriften eine ganz unsichere Grundlage zur Beurtheilung der wirklichen Volksstimmung. Die Repräsentanten gaben die Zahl der bis zum 8. Februar eingekommenen Verwahrungen gegen Trennung auf 2615 an, die Unzufriedenen rühmten sich, 4095 Unterschriften für ihr Trennungsbegehren zu haben. Letztern wurde außer den angewandten Schreckmitteln vorgeworfen, es seyen falsche Namen u. s. w. auf ihrer Liste; sie selbst hatten kein Hehl, auch Minderjährige vom 20. Jahr an angenommen zu haben; den Protestationen gegen Trennung wurde entgegengehalten, weltliche und geistliche Beamte hätten dafür geworben.

§. 27.

Der Beschluß vom 22. Februar 1832.

Um diese Zeit gab der greise vielverdiente und vielverkannte Bürgermeister Wieland seine Entlassung von der Bürgermeisterwürde ein; ein Staatsmann, der in einer in mancher Beziehung schweren und dürren Zeit vielfach

wohlthätig angeregt, gewirkt und geleitet, und der in der schwierigen Krisis der Restauration durch Kraft und Klugheit so wesentlich dazu beigetragen hatte, daß die Reaktion in der Schweiz innerhalb gewisser Schranken sich halten mußte. Er hatte das Staatsschifflein als gewandter Steuermann durch schwierige Klippen hindurch geführt, aber diesem Sturme war sein hohes Alter nicht mehr gewachsen; als er sich zurückzog, sah er mit schwerem Herzen das Zerschellen desselben an der Brandung voraus: dem durch diesen Gedanken Gebeugten raubte der Sturm noch zwei Söhne. — An seine Stelle ernannte der große Rath am 6. Febr. den Civilgerichtspräsidenten Karl Burckhardt, einen Mann der neuern Bildung, der für Reform, für freiere Gestaltung des gemeinen Wesens seit Jahren durch Rede und Schrift unverdrossen gewirkt hatte, der aber mit Entschiedenheit der Revolution entgegengetreten war, und seither bei aller Milde der Form dennoch den Grundsatz fester Beharrlichkeit empfohlen hatte. Noch im Januar hatte er zu der Minderheit gehört, welche beschleunigte Behandlung der Trennungsfrage wollte.

Die Verhältnisse drängten einer Entscheidung entgegen. Beendigung des gespannten, des unglückseligen Zustandes war der allgemeine Wunsch zu Stadt und Land, und auch die Regierung konnte von der Fortdauer der Spannung nur eine immer weiter und tiefer einfressende Demoralisation erwarten. Aber woher sollte die Entscheidung kommen? Von der Tagsatzung war sie nicht zu erwarten, und hätten zuletzt auch noch einige Stände gleichsam gezwungen und wider Willen sich für Garantie erklärt, und dadurch eine Mehrheit von 12 Stimmen ausgemacht, was war

wohl von einer solchen Mehrheit für eine kräftige Unterstützung zu erwarten? Für ihre Vermittlungsvorschläge war keinerlei Aussicht auf Erfolg; daß sie selbst die Initiative zur Trennung ergreifen würde, war gar nicht zu erwarten. Basel mußte also sich selbst zu helfen suchen.

Der hiebei einzuschlagende Weg war in dem bisher Geschehenen mit unwiderstehlicher Gewalt vorgezeichnet; es war die Anheimstellung der störrischen Gemeinden an die Eidgenossenschaft. Nachdem daher der kleine Rath durch Korrespondenz mit dem Vorort die amtliche Kenntniß erlangt, daß sich auch jetzt wieder keine Mehrheit von Ständen für Gewährung der von Basel gestellten Begehren ergeben hatte, so mußte an die einläßliche Behandlung dieser Frage geschritten werden. Wurden auch die Schwierigkeiten und Gefahren, welche zu überwinden waren, nicht verkannt, so überwogen doch verschiedene Betrachtungen die entgegenstehenden Bedenklichkeiten. Allererst die unabweisbare Nothwendigkeit der Konsequenz mit frühern Beschlüssen; diese Konsequenz war gefordert durch einflußreiche Stimmen im großen Rathe, sie war geboten durch die Stellung gegen außen, denn ein Stillstehen, ein Zurücktreten würde den Gegnern unberechenbare Vortheile geboten haben. Auch konnte man erwarten, daß die Eidgenossenschaft, wenn sie auch die Trennung nicht selbst einleiten wollte, doch eine von Basel eingeleitete regularisiren und anerkennen würde. Hatte ja doch das Gutachten der Tagsatzungskommission einstimmig diesen Ausweg als eine der vorliegenden Alternativen anerkannt, die nahe Möglichkeit desselben vorausgesehen, und sehr einläßliche Fingerzeige über das dabei zu beobachtende Verfahren gegeben, hatte ja

doch die Tagsatzung dieses Gutachten gleichsam zu dem ihrigen gemacht, indem sie dasselbe den Ständen mit der Einladung, darüber zu instruiren, mitgetheilt hatte; hatte man ja doch offizielle Kenntniß, daß mehrere der einflußreichern, größern Kantone, sey es in erster Linie, wie Zürich, Glarus und Thurgau, sey es eventuell, wie Luzern, St. Gallen und Aargau, auf Trennung bereits instruirt hatten. Freilich war nicht zu vergessen, daß gerade die Basel am meisten befreundeten Stände ihre Abneigung gegen Trennung aufs bestimmteste erklärt hatten, theils in der Tagsatzung, theils seither durch Zuschrift an den Vorort, und zu leicht übersah man die Schwierigkeit, eine Bahn zu verfolgen, auf der man von den besten Freunden verlassen, nur um so mehr seinen Gegnern in die Hände fallen mußte: aber noch konnte man hoffen, jene Stände wenigstens zum Theil zur Mitwirkung bei Regularisirung wenigstens eines provisorischen Zustandes zu bewegen, wenn sie einmal die Nothwendigkeit eines solchen einsehen würden. — Die Hauptgründe aber zur Vornahme eines entscheidenden Schrittes lagen in dem Zustande des Kantons. Durch die Namens der Eidgenossenschaft ihr gemachten Vorstellungen war die Regierung im August des vorigen Jahres bewogen worden, die Landschaft sich selbst zu überlassen; nach der eidgenössischen Occupation wurden die Behörden in ihre amtliche Stellung wieder eingesetzt, aber zugleich wurden ihnen die Mittel zur Wahrung dieser Stellung, zur Aufrechthaltung von Gesetz und Ordnung entzogen, und blieben es fortwährend: daher war die bloß zum Scheine hergestellte Ordnung allmählig wieder untergraben und faktisch aufgelöst worden. Zweierlei suchte

man nun zu erlangen: erstens wollte man durch eine bestimmte Abgrenzung dem Umsichgreifen des Uebels Einhalt thun, wie bei einem verheerenden Waldbrande man nicht mehr zu löschen, sondern nur zu isoliren sucht; das Beispiel, wie das obrigkeitliche Ansehen in den ungehorsamen Gemeinden gleichsam täglich mit Füßen getreten wurde, konnte in mancher Beziehung nur sehr nachtheilig auf die übrigen Gemeinden einwirken; um nun in diesen letztern um so fester sich behaupten zu können, mußten die erstern sich selbst überlassen werden. Zweitens aber glaubte man auch, es würden die aufgeregten Gemeinden auf keinem andern Wege wieder zur ruhigern Besinnung zu bringen seyn: das Vorurtheil, der Haß gegen die Regierung waren dort so eingewurzelt, das Vertrauen so gänzlich zerstört, daß Beruhigung der Gemüther, Stillung der Leidenschaften nur dann noch zu erwarten schien, wenn sie wenigstens provisorisch unter eine Leitung gestellt würden, welche mit weniger Mißtrauen von denselben angesehen würde. Alsdann mußte es sich auch zeigen, ob der Schaden unheilbar sey oder nicht. Im erstern Falle war der Weg zu gänzlicher Ausscheidung angebahnt; im letztern konnte die Annäherung auf dem Wege gegenseitigen freien Einverständnisses später um so eher wieder erfolgen, und das, worauf Manche ein so großes Gewicht legten, eine auf Vertrag gegründete Verfassung, ergab sich gleichsam von selbst. Manche aber glaubten und hofften auch, die Unzufriedenen würden selbst vor der ernstlich bevorstehenden Ablösung erschrecken, manche Gemeinden noch vorher ihre Unterwerfung erklären, andere bald durch Erfahrung gewitziget zur Ordnung zurückkehren. Im schlimmsten Falle endlich, und

wenn auch alle jene Voraussetzungen täuschen würden, glaubte man durch Anbahnung der Trennung nicht schlimmer daran zu seyn, als vor dem Einrücken der eidgenössischen Truppen; man konnte zur Eidgenossenschaft sagen: Ihr habt uns jene früher faktisch abgelösten Gemeinden wieder zur Verwaltung übergeben, zugleich aber habt Ihr uns die Mittel zur Herstellung der Ordnung entzogen, und wollt sie doch von Euch aus nicht herstellen; wir entschließen uns daher, jenen frühern faktischen Zustand wieder herbeizuführen, und diejenigen Theile, welche sich der Verfassung nicht unterziehen wollen, sich selbst und Euch zu überlassen. Für den Schutz der getreuen Gemeinden glaubte man sich stark genug.

Alle diese Gründe führten auf den Gedanken einer einstweiligen faktischen Ablösung, unter Vorbehalt der definitiven Verfügungen. — Das Gutachten der außerordentlichen Kommission und der Rathschlag bemerken darüber: eine wirkliche definitive Entlassung aus dem Staatsverbande sey nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Eidgenossenschaft ihre Zustimmung dazu gebe, diese aber sey noch nicht erfolgt, daher müsse die oberste Landesbehörde einstweilen noch die Hoheitsrechte in ihren Handen behalten, und nur den trennungslustigen Gemeinden die Verwaltung entziehen, eine Maßregel, welche als Einleitung zur angekündigten Trennung anzusehen sey. Demnach wurden dem großen Rathe zwei verschiedene Entwürfe gleichzeitig vorgelegt, der eines Beschlusses als Folge der nicht ausgesprochenen Handhabung der Verfassung, und der einer Instruktion an die Tagsatzung in Betreff der definitiven Trennung.

In dem Entwurfe über Entziehung der Verwaltung wurde die Abstimmung vom 23. November als Grundlage angenommen, aber wegen der Unvollständigkeit jener Abstimmung der Satz aufgestellt, daß allen den Gemeinden, in denen sich die Mehrheit der stimmfähigen Bürger weder für noch gegen die Trennung ausgesprochen, die Verwaltung entzogen werden solle; es schien eben darauf anzukommen, nur solche Gemeinden unter der Verwaltung zu behalten, in welchen die Regierung auf eine entschiedene Mehrheit getreuer Bürger zur Aufrechthaltung der Ordnung zählen könne. Die Folgen der Maßregel selbst werden genau dahin präcisirt, daß über den Sinn des Beschlusses selbst, als einer bloß vorläufigen Maßregel, wodurch der Staatsverband noch nicht wirklich aufgehoben werde, kein Zweifel sollte obwalten können. Am 21. und 22. Februar wurden diese Vorschläge vom großen Rathe behandelt. Verschiedene Gegenanträge auf Berathung durch eine Großrathskommission, namentlich um auch sofort die vorbehaltene Abstimmung der Stadt vorzunehmen, wurden mit 82 gegen 23 Stimmen abgewiesen.*) — In der artikelweisen Behandlung genehmigte der große Rath diesen Entwurf fast unverändert; der merkwürdige Beschluß ist folgender:

Wir Bürgermeister und großer Rath des Kantons Basel, nachdem wir durch die uns vorgelegten Aktenstücke die

---

*) Diese Abstimmung von 82 gegen 23 Stimmen ist die wichtigere, und nicht die am Schlusse der artikelweisen Berathung vorgenommene Abstimmung über das Ganze des Beschlusses, wobei nur 54 gegen 1 stimmten, wie die Repräsentanten melden. Eine solche Schlußabstimmung am Ende einer ermüdenden Diskussion wird von Manchen nur noch als Formsache angesehen.

amtliche Kenntniß erhalten, daß sich abermals — ohnerachtet unserer wiederholt erlassenen Ansuchen — keine Mehrheit der Stände für die unbedingte Handhabung der gewährleisteten Verfassung unseres Kantons ausgesprochen habe, — beschließen, — in Erwägung der obhabenden Pflicht für die treugesinnten und ruheliebenden Bürger unseres Kantons, durch Beendigung eines schon so lange andauernden und höchst nachtheiligen Zustandes Sorge zu tragen, und in Betracht unseres allen Mitständen seiner Zeit mitgetheilten Beschlusses vom 6. Dezember vorigen Jahres, — was folgt:

I. Allen denjenigen Gemeinden unseres Kantons, in denen sich bei der am 23. November und an folgenden Tagen Statt gehabten geheimen Abstimmung über die Trennungsfrage nicht die Mehrheit der stimmfähigen Bürger für das Bleiben erklärt hat, soll einstweilen mit 15. März nächstkünftig die bisherige öffentliche Verwaltung entzogen werden.

Sollte sich während des gegebenen Zeitraumes die eine oder die andere Gemeinde durch Beschluß der Mehrheit ihrer stimmfähigen Bürger zum Bleiben erklären, so kann denselben die bisherige Verwaltung belassen werden.

Mit dem 15. März aber werden in den nicht bleibenden Gemeinden

1. sowohl die Regierung als alle ihre Kollegien und Beamte aufhören, die Regierungsgeschäfte zu besorgen, und es werden zu dem Ende theils für den vorläufigen Sitz der Bezirksstatthalter, der Bezirksschreiber und der übrigen Regierungsbeamten, so wie der Polizeiangestellten, theils auch für die Unterbringung aller dem Staate oder öffentlichen Verwaltungen angehörenden, oder bei den Bezirksschreibereien liegenden Gelder, Schriften, Archive, Mobilien u. dgl. die nöthigen Maßnahmen zu treffen seyn.

Nur die Geistlichen und Schullehrer werden ihre bisherigen Verrichtungen fortsetzen, da der hiefür bestehende Fond des Kirchen-

und Schulguts bis zu einer vollständigen Ausscheidung in gemeinschaftlicher Verwaltung zu verbleiben hat.

Bis zu einer solchen Ausscheidung soll auch die Landarmenkasse der alten Landbezirke auf bisherigem Fuß verwaltet werden. Eben so bleibt es auch hinsichtlich der Brandversicherung bis zur erfolgten Ausscheidung bei der bestehenden allgemeinen Einrichtung und den gegenseitigen Verpflichtungen.

2. Die Gerichtsbehörden, deren Gerichtssprengel in ihrem ganzen Umfang nicht mehr unter der bisherigen Regierung bleiben, werden mit Ablauf obenerwähnten Zeitpunkts aufhören, im Namen unseres Standes ihre Verrichtungen zu versehen.

Diejenigen Civilgerichte und Gescheide aber, welche durch die Ablösung eines Theils ihres Gerichtssprengels zwar einen Theil ihrer Beisitzer verlieren, jedoch noch zahlreich genug bleiben, um nach unsern Gesetzen gültige Urtheile zu fällen, werden ihre Verrichtungen für die ihnen übrig bleibenden Gerichtssprengel fortsetzen.

Wo hingegen nicht eine genügende Anzahl von Richtern übrig bleibt, wird der kleine Rath einstweilen ein benachbartes Civilgericht oder Gescheide als Richter anweisen, welchem alsdann die von dem abgelösten Sprengel übrig bleibenden Richter beisitzen werden.

Die Protokolle und etwaigen sonstigen Schriften aller derjenigen Civilgerichte und Gescheide, von deren Sprengel nur ein Theil unter unserer Verwaltung bleibt, sind durch Veranstaltung des kleinen Raths in Verwahrung zu erhalten, und zur Aufnahme allfallsiger Auszüge den Parteien zur Einsicht offen zu stellen.

3. Die Mitglieder des großen und kleinen Raths und übrigen Kantonalbehörden aus den Gemeinden, welchen die Verwaltung einstweilen entzogen wird, bleiben bis zur gänzlichen Trennung an ihren Stellen, hingegen sind die Gemeinds- und übrigen Ortsbeamten der nicht bleibenden Gemeinden mit dem 15. März ihrer Verpflichtung gegen unsere Regierung entbunden.

4. Bürger von solchen Gemeinden, denen die bisherige Verwaltung entzogen wird, genießen, wenn sie gegenwärtig in Gemeinden, welche unter der bisherigen Verwaltung bleiben, ansäßig sind, diejenigen Rechte einstweilen fort, welche sie bisher als Einsassen genossen haben. Eben so bleibt den Bürgern jener Gemeinden, welchen die Verwaltung entzogen wird, einstweilen die Befugniß, sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in solchen Gemeinden niederzulassen, welche unter unserer Verwaltung bleiben.

5. Wo es zur Verbindung der unter unserer Verwaltung bleibenden Gebietstheile unter einander oder mit benachbarten Kantonen nöthig ist, behalten wir uns vor, auch über Theile von Bännen solcher Gemeinden, denen die Verwaltung entzogen wird, alle diejenigen Vorkehrungen von uns aus zu treffen, welche zu jeweiliger Offenbehaltung und Sicherung des Durchpasses erforderlich werden. Dem kleinen Rath wird überlassen, das deßhalb Geeignete anzuordnen.

II. Zur Aufrechthaltung und Sicherstellung der gesetzlichen Ordnung in den bleibenden Landestheilen wird der kleine Rath bevollmächtiget, Regierungskommissarien mit den nöthigen Vollmachten abzusenden und das weiters Angemessene zu veranstalten.

III. Bei der am 23. November und an folgenden Tagen vorigen Jahres Statt gehabten Abstimmung über die Trennungsfrage haben sich folgende 32 Gemeinden durch die Mehrheit der stimmfähigen Bürger für das Bleiben erklärt:

Arboltswyl, Bärenwyl, Bretzwyl, Lampenberg, Langenbruck, Lauwyl, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswyl, Titterten, Anwyl, Böckten, Diepfligen, Gelterkinden, Itigen, Kilchberg, Rickenbach, Rüneburg, Tecknau, Zeglingen, Zunzgen, Bubendorf, Lupfingen, Maisprach, Ramlisburg, Zyfen, Bettingen, Binningen, Bottmingen, Kleinhüningen, Riehen, Reinach.

IV. Von den übrigen 46 Gemeinden haben sich folgende vier für eine Trennung ausgesprochen:

Nußhof, Olsberg, Biel, Benken.

In den 42 andern entschied sich die Mehrheit der stimmfähigen Bürger weder für das Bleiben noch für das Trennen; sie sind:

Bennwyl, Diegten, Eptingen, Höllstein, Liedertswyl, Tenniken, Waldenburg, Buckten, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufelfingen, Oltingen, Ormalingen, Rothenfluh, Rümlingen, Sissach, Thürnen, Wenslingen, Wittisburg, Arisdorf, Augst, Buus, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Selbisberg, Wintersingen, Mönchenstein, Muttenz, Pratteln, Aesch, Allschwyl, Arlesheim, Ettingen, Oberwyl, Pfeffingen, Schönenbuch, Therwyl.

V. Die in unsern frühern Beschlüssen der Bürgerschaft der Stadt vorbehaltene Abstimmung bleibt derselben, ehe die Verminderung des Kantonsgebietes definitiv festgesetzt werden kann, ferner vorbehalten.

VI. Den eidgenössischen Herren Repräsentanten und dem hohen Vorort ist von diesem Beschluß alsofort durch den kleinen Rath Kenntniß zu geben, mit dem Antrag an die Tagsatzung oder an den Vorort, durch Aufstellung einstweiliger Behörden für alle Zweige der Verwaltung in denjenigen Gemeinden, denen die bisherige Verwaltung entzogen wird, für die öffentliche Ordnung und allgemeine Sicherheit zu sorgen.

Zugleich ist die eine oder andere dieser Behörden einzuladen, zu veranstalten, daß die Archive, Schriften und Gelder und dergleichen, welche theils den Gemeinds-, theils den Gerichtsbehörden nicht bleibender Sprengel zukommen, in gehörige Verwahrung gebracht werden.

VII. Dem kleinen Rath wird aufgetragen, über die weiters

angemessenen Maßregeln die nöthigen Vorschläge mit Beförderung einzugeben.

VIII. Der gegenwärtige Beschluß soll durch Veranstaltung des kleinen Raths in allen Gemeinden des Kantons sofort öffentlich bekannt gemacht werden, den 22. Hornung 1832.

(Unterschriften.)

Die vorgeschlagene Instruktion auf die nächste Tagsatzung drang in erster Linie nochmals auf unbedingte Garantie; wäre diese nicht erhältlich, so solle auf Ausführung der definitiven Trennung angetragen werden. Bei derselben wurde der Satz vorangestellt, daß die Grundsätze, nach welchen die Trennung eingeleitet werde, nur mit Zustimmung des Standes Basel aufgestellt werden sollen, und namentlich eine Verwahrung gegen gänzliche Trennung zwischen Stadt und Land ausgesprochen. Im Einzelnen werden dann die Grundsätze des dabei zu beobachtenden Verfahrens aufgezählt, und zwar in möglichstem Einklang mit dem Gutachten der Tagsatzungskommission: nochmalige geheime Abstimmung unter Mitwirkung der Repräsentanten, Bestimmungen über allfällige Einverleibung mit einem andern Kanton oder über Konstituirung als selbstständiger Bestandtheil des Kantons Basel, Entscheidung von Streitfragen über Stellvertretung in der Tagsatzung und über Vermögenstheilung durch Schiedsrichter und Obmann. In einer Schlußklausel wurde den Gesandten die Vollmacht ertheilt, auch zu Modifikationen jener Grundsätze unter Ratifikationsvorbehalt zu stimmen, wenn dadurch eine Mehrheit erzielt werden könne. Zu Gesandten an die nächste Tagsatzung wurden ernannt: Bürgerm. Burckhardt und Appellationsrath Eman. Laroche.

§. 28.

Die Protestation des Vororts und die Entziehung der Verwaltung.

Diese Instruktion war für die Tagsatzung berechnet, welche aber noch nicht einberufen war. Die Repräsentanten hatten zwar wiederholt auf die Nothwendigkeit einer möglichst beförderlichen Einberufung der Tagsatzung zur Erledigung der Basler Angelegenheit aufmerksam gemacht; aber der Vorort hatte sich nicht bewogen gefunden, dieser Aufforderung zu entsprechen, wohl weil er gleich manchen andern Ständen anfing, dieser Sache müde und überdrüssig zu werden. Kaum aber hatten die Repräsentanten Kenntniß von dem Beschlusse vom 22. Februar, so eilten sie, dem Vorort denselben sofort mitzutheilen, und stellten zugleich den doppelten Antrag, es möchte die Tagsatzung mit der möglichsten Beschleunigung auf einen dem Bedürfniß der Umstände angemessenen Zeitpunkt einberufen, und gleichzeitig die Behörden des Standes Basel durch eine bestimmte Erklärung Namens der Eidgenossenschaft aufgefordert werden, den Termin jener von ihnen beschlossenen Maßregel so weit hinauszurücken, als es zum Behuf aller nöthigen Berathungen und Vorkehrungen von Seite der Tagsatzung erforderlich seyn möchte, um jedem auch noch so kurzen Eintritt eines gesetzlosen Zustandes in den einstweilen sich selbst überlassenen Gemeinden vorzubeugen.

Aber der Vorort sah in diesem Beschlusse nicht nur die Gefahr der Anarchie für die abzulösenden Landestheile, sondern auch eine vorgreifliche Entscheidung über wichtige, in die Kompetenz der Tagsatzung gehörende Fragen; er entschloß

sich durch Kreisschreiben vom 25. Februar, die Tagsatzung auf den 12. März einzuberufen. Zugleich aber übersandte er an den kleinen Rath zu Basel eine Verwahrung, in welcher er, den von den basel'schen Behörden sowohl im Beschlusse selbst als in dem Zirkular an die Stände ausgesprochenen provisorischen Charakter jener abgenöthigten Maßregel gänzlich übersehend, den unverkümmerten Entscheid der Tagsatzung über diese ganze Angelegenheit vorbehalten zu sollen glaubte. Es heißt darin:

„Es werden in den uns mitgetheilten Akten einerseits „sehr wichtige, tief in das eidgenössische Staatsleben ein„greifende Fragen berührt, deren Lösung keinem einzelnen „Kanton, sondern nur der versammelten obersten Bundes„behörde allein zustehen kann, und anderseits solche Maß„regeln angeordnet, aus deren Vollziehung, nach unserer „innigsten Ueberzeugung, unvermeidlich offenbare Anarchie „hervorgehen würde.

„Um daher der gesammten Eidgenossenschaft und ihrem „verfassungsmäßigen obersten Organ, der Tagsatzung, das „Recht des Entscheides in einer Angelegenheit unverküm„mert zu bewahren, welche die wichtigsten Interessen der „ganzen Schweiz betrifft und worüber der große Rath des „Standes Basel vorgreifliche Verfügungen zu treffen ver„sucht hat, so wie um den Einbruch von Unordnung und „Gesetzlosigkeit, mag derselbe von wem immer gefördert „werden wollen, insoweit es in unsern Kräften liegt, zu „verhüten, verwahren wir uns anmit in eidgenössischem „Namen auf das Feierlichste gegen jeden Versuch, den „Beschluß vom 22. Februar in Vollziehung zu bringen, „und wir werden dieser Verwahrung mit allen uns zu

„Gebote stehenden Mitteln so lange Kraft und Anerkennung „zu verschaffen uns bestreben, bis die Tagsatzung in dieser „Beziehung etwas Anderes wird verfügt haben.

„Die Regierung und den großen Rath des eidgenössi„schen Standes Basel aber erklären wir zugleich für alle „die Folgen verantwortlich, welche aus von ihnen etwa „getroffenen Anordnungen entspringen könnten, die mit „dem Rechte des Bundes und seiner Glieder nicht im „Einklange stehen.

„Der eidgenössische Vorort bedauert aufrichtig, daß er, „in treuer Erfüllung der ihm gegen die gesammte Eid„genossenschaft obliegenden Pflichten, die vorstehende Ver„wahrung aussprechen mußte; er erwartet von den tiefen „Einsichten und den in frühern Zeiten oft bewährten „wahrhaft eidgenössischen Gesinnungen eines seit Jahr„hunderten eng verbündeten Standes, daß derselbe, der „Zeit und ihren Forderungen billige Rechnung tragend, „nachdem er so lange Glück und Unglück mit seinen Mit„eidgenossen bieder und redlich getheilt hat, auch im gegen„wärtigen höchst schwierigen Zeitpunkt seiner Bundes„pflichten eingedenk sein und zu allem demjenigen getreu„lich beitragen werde, was des gesammten schweizerischen „Vaterlandes Frommen zu befördern vermag."

Zugleich wurden die Repräsentanten im Sinn und Geist dieser Verwahrung angewiesen, „sich einer jeden Handlung „nachdrucksamst zu widersetzen, wodurch der durch eidge„nössische Dazwischenkunft wieder hergestellte gesetzliche „Zustand des Kantons Basel, von wem es immer sein „möchte, ehe die Tagsatzung darüber einen Entscheid gefaßt „haben wird, gestört oder verändert werden möchte."

In Erwiederung auf diese Zuschrift machten die Re-

präsentanten den Vorort aufmerksam, es dürfte vielleicht bei den Behörden des Standes Basel der Antrag auf bloßes weiteres Hinausrücken des im Beschlusse vom 22. Februar angesetzten Termins eher einigen Erfolg haben, und wirklich handelten sie auch in diesem Sinne, obschon der Vorort erklärte, von der eingelegten einfachen Verwahrung nicht abgehen zu können. Noch am 27. Februar Abends 6 Uhr machten die Repräsentanten dem kleinen Rath eindringliche Vorstellungen, um die Einstellung der angeordneten einstweiligen Trennung zu bewirken. Der Rath aber fand sich nicht bewogen, bei dem großen Rathe auf Abänderung jenes Beschlusses anzutragen. Am 29. Februar erschienen die Repräsentanten selbst in der obersten Behörde, um ihren Anträgen Nachdruck zu geben. Tscharner sprach eindringlich, umsichtig. Ohne den Inhalt des Beschlusses vom 22. Februar zu würdigen, machte er auf das Gefahrvolle des angesetzten Zeitpunktes seiner Vollziehung aufmerksam; er zeigte zuerst, wie bis zum 15. März weder die kaum versammelte Tagsatzung, noch die mit bestimmten Instruktionen versehenen Vorort und Repräsentanten Anordnungen gegen Anarchie in den abgelösten Gemeinden werden treffen können; er wies nach, wie solche Anordnungen von den Gemeinden selbst würden versucht werden, wie man aber ja nicht erwarten dürfte, daß die zu diesem Behufe veranstalteten Versammlungen auch nur einigermaßen gegen den vorherrschenden Einfluß der Täuschung, der Gewaltthat und der empörendsten Anmassung gesichert sein würden. Als Folgen dieser Maßregel stellte er dar: in den abgelösten Gemeinden von getheilter Gesinnung schrankenlose Umtriebe, im Kanton überhaupt gesteigerte Volksaufregung, vermehrte Spaltung zwischen

den Landgemeinden in allen Thälern, wachsenden Argwohn bei fortdauernden Waffenrüstungen, vielleicht beim geringsten Anlaß neu ausbrechenden Bürgerkrieg mit allen seinen Schrecknissen. Diese Uebereilung würde ferner einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Stimmung der übrigen Mitstände gegen Basel ausüben, da das beharrliche Bestehen auf einer vorgreifenden Verfügung solcher Art gerade im Augenblick des Zusammentritts einer außerordentlichen Tagsatzung sich weder durch irgend einen Grund als nothwendig erweisen, noch mit der gebührenden Rücksicht auf bundesbrüderliche Verhältnisse vereinbaren lasse. Er suchte zu zeigen, wie nun jedenfalls durch die Tagsatzung ein baldiger Entscheid sich erwarten lasse, und wie die durch Einberufung dieser Tagsatzung veränderten Umstände auch jedem Vorwurfe einer schwankenden Gesinnung, der sonst wegen Zurücktretens von einem ergangenen Beschlusse gemacht werden könnte, vorbeugen würden; er wies sodann auf den Widerspruch hin, welcher zwischen der von Basel noch immer vorangestellten Ansprache auf Erfüllung der Gewährleistung und der Vollziehung des fraglichen Beschlusses liege, und erwiederte auf die etwa zu machende Einwendung der seit Monaten erfolglos verlangten Handhabung, daß eben der ungewisse zukünftige mit dem anerkannten gegenwärtigen Zustande nicht verwechselt werden dürfe. Wie der Entscheid der Stände über die angesprochene Handhabung fallen werde, sei noch ungewiß, bis zu diesem Entscheide aber müsse der gesetzliche Zustand gehandhabt werden, diese Zusicherung sei durch eine Reihe von Tagsatzungsbeschlüssen gegeben, sie sei auch durch die That und durch viele Opfer von Seite der Eidgenossenschaft in Vollzug gesetzt worden. „Wenn

„also die Erhaltung der öffentlichen Ordnung auf Ihrem „Kantonsgebiet, wenn Zutrauen und Theilnahme Ihrer „Miteidgenossen in den übrigen Ständen, wenn Vermei„dung großer und dringender Gefahren für das gesammte „schweizerische Vaterland dieser hochansehnlichen Versamm„lung am Herzen liegen, wenn sie auf eine gedeihliche „Mitwirkung der eidgenössischen Repräsentanten zu jenem „gemeinschaftlichen guten Zwecke einigen Werth legt und „diese ihre Gesinnung durch thätige Entsprechung zu beur„kunden geneigt ist, so dürfen wir hoffen, daß sie, in ge„rechter Würdigung der vom hohen Vorort geltend ge„machten Rechte und Verhältnisse des gesammten Bundes „und in reifer Erdaurung der wahren Interessen ihres „eigenen Standes, die Vollziehung des Beschlusses vom „22. dieses so lange aussetzen werde, bis derselbe mit den „Verfügungen der hohen Tagsatzung wird in Einklang „gebracht werden können."

Diese Vorstellungen unterstützte Massé in einem französischen Vortrage, im Wesentlichen die von Tscharner herausgehobenen Gründe in seiner Weise wiedergebend. — Am 2. März berieth sich der große Rath über diese Anträge. Sie wurden von mehrern Seiten lebhaft, meist mit Anführung der von Tscharner herausgehobenen Gründe unterstützt, auch das weitere Motiv noch beigefügt, es möge der große Rath den Repräsentanten durch bereitwilliges Entgegenkommen beweisen, welche Achtung und Dankbarkeit er gegen sie hege. Lebhaft aber wurden sie auch bekämpft: was Tscharner von Herstellung der gesetzlichen Ordnung bemerkt habe, sei wohl nur aus Auftrag gesagt, denn er selbst wisse ja am besten, wie es damit stehe; der Vorort mahne an die Bundespflicht, aber Luzern zuerst

habe ja sein Wort und seinen Eid offen gebrochen, der Vorort wolle nur einen ungetheilten Kanton Basel kennen, aber Vorort und Tagsatzung haben zuerst von zwei Theilen, zwei gleichen Parteien gesprochen; die Maßregel, deren Verschub man jetzt wünsche, habe nicht unerwartet kommen können, da sie schon längst angedroht gewesen sei; man habe keine Sicherheit, daß der verlangte Aufschub ein einziger und letzter wäre; auch könnte ein Verschub den Schein erregen, als wäre der Beschluß vom 22. Februar nicht ernstlich gemeint gewesen, oder als würde man durch eine harte Sprache des Vororts irre gemacht; die befreundeten Stände hätten bisher ungeachtet des besten und verdankenswerthesten Willens Basel nicht helfen können, also würden sie es auch nicht unbillig finden, wenn dieser Stand sich selbst zu helfen suche; die Handhabung der Garantie werde angesprochen, weil dieses Begehren im Bunde begründet sei, aber es sei mit Gewißheit vorauszusehen, daß die einberufene Tagsatzung weder die Gewährleistung aussprechen, noch die Trennung freiwillig einleiten werde; sie würde also nur die Protestation des Vororts bestätigen, und Basel stände dann nur in so ungünstigerer Stellung, wenn es nicht nur einer Protestation des Vororts, sondern sogar einer der Tagsatzung zuwider jenen Beschluß vollziehen wollte. Auch der Gedanke, einen Aufschub bis Ende März zu gestatten, insofern der Vorort sich verpflichte, durch angemessene Vorkehrungen das Einreißen der Anarchie zu verhindern, wurde durch die Bemerkung beseitigt, der Vorort werde sich dazu sicher nicht verpflichten. Die Stimmen schienen sich die Wage zu halten, den Ausschlag gab auch hier Bürgermeister Frey, der durch die sehr entschiedene Weise, wie er gegen jeden Aufschub sich aus-

sprach, bei Manchen, ohne es zu wollen, die allerdings unbegründete Meinung veranlaßte, auch die Repräsentanten billigten im Grunde die Vollziehung ohne weitern Verschub. Mit einer Mehrheit von 43 gegen 36 Stimmen wurde nach dem Antrage des kleinen Raths der Verschub verweigert und ein vorgeschlagenes Schreiben an den Vorort genehmigt. In dieser Zuschrift lehnt der große Rath die Verwahrung und Verantwortlichkeitserklärung des Vororts kräftigst von sich ab; die getroffene Anordnung greife dem Entscheid der Bundesbehörde nicht vor, da sie eine bloß einstweilige sei, wozu der große Rath befugt und durch die Lage der Dinge genöthigt gewesen sei. „Das „Ergebniß der Standeserklärungen gewährte uns die trau„rige Ueberzeugung, daß an uns der Bund gebrochen „sei, daß für keinen der gemachten Anträge eine Mehrheit „sich ergeben werde, und daß die Hoffnung, dem unseligen „Zustande, in welchem sich unser Kanton schon so lange „befindet, bald ein Ende zu sehen, in dem schwankenden, „verschiebenden Benehmen der obersten Bundesbehörde „untergehen müsse." Bei diesem Sachverhalte und bei der Unmöglichkeit, dem Uebel mit Kraft zu steuern, sei es in der Befugniß, ja in der Pflicht der rechtmäßigen Behörde gelegen, den störrischen Gemeinden die Verwaltung zu entziehen; die Anarchie sei bereits auf einen solchen Grad gestiegen, daß sie auch am 15. März nicht schlimmer werden könne. Zum Schlusse wird die obenerwähnte Verwahrung wiederholt. — Den Repräsentanten wurde in einem besondern, in gefälligerm Tone abgefaßten Schreiben des kleinen Raths geantwortet; sie wurden daran erinnert, wie „unter der Hülle einer gesetzlichen Ordnung „die Zügellosigkeit einer aufgeregten Menge und die Will-

„kühr der wohlbekannten Parteiführer ein die Ehre der „verfassungsmäßigen Regierung gefährdendes, das Glück „und die Ruhe des Kantons zerstörendes Spiel trieben, „und wie durch den sonderbarsten Widerspruch einerseits „zwar die Regierung durch Einschreiten der Tagsatzung „äußerlich in ihre gesetzliche Stellung wieder eingesetzt, „andererseits aber durch dieselbe Tagsatzung ihr die Mittel „zu kräftiger Behauptung derselben benommen waren." Es wurden ihnen die Gründe des Entschlusses des großen Raths mitgetheilt und bemerkt: durch die abgenöthigte Maßregel der Entziehung der Verwaltung werde zwar faktisch ein dem öffentlichen Rechte nicht bekannter Zustand herbeigeführt, den Rechten des Bundes und den eigenen des Standes Basel aber eben so wenig als durch irgend eine feindliche Okkupation etwas vergeben. In seiner Antwort vom 5. März beharrte der Vorort auf seiner Verwahrung und erließ zugleich eine Proklamation an die Bürger des Kantons Basel; in derselben fordert er „alle „und jede Bürger des Kantons Basel, zu Stadt wie zu „Land, bei den ihnen gegen das gemeinsame schweizerische „Vaterland obliegenden Pflichten alles Ernstes auf, sich „sorgfältig eines jeden Schrittes zu enthalten, wodurch „die gegenwärtigen, durch eidgenössische Dazwischenkunft „wieder hergestellten Verhältnisse des Kantons Basel, ehe „die Tagsatzung darüber einen Entscheid gefaßt haben wird, „verändert werden könnten. Zugleich erklärt der eidge- „nössische Vorort diejenigen, welche dieser Aufforderung „kein Genüge leisten werden, für alle Folgen ihrer Hand- „lungen verantwortlich." Der kleine Rath antwortete mit der Erklärung, er zähle bei der Vollziehung des Be- schlusses auf die Treue der Beamten, und in einer Publi-

kation machte er bekannt, daß, ungeachtet der auffallenden Verwahrung und Aufforderung des Vororts, der Beschluß vom 22. Februar auf den 15. März werde ausgeführt werden.

Für die Vollziehung des Beschlusses waren die erforderlichen Berathungen bei sämmtlichen Rathskollegien angeordnet und nach den Vorschlägen derselben Aufträge an die Bezirksbeamten ertheilt worden; die Uebersiedelung der Statthalter und Bezirksschreiber aus getrennten nach bleibenden Gemeinden konnte ohne Schwierigkeit Statt finden, und auch die Abführung ihrer Archive fand ungeachtet der Verwahrung der Bezirksorte und des Befehls der Repräsentanten an das Militärkommando, sie zu verhindern, nach und nach und gleichsam im Verstohlenen Statt. Als Regierungskommissarien in die bleibenden Gemeinden wurden Rathsherr Peter Burckhardt, Hauptmann Geigy und Altoberschreiber La Roche abgeordnet; sie sollten für Aufrechthaltung der Ordnung in diesen Gemeinden und für Beschützung derselben besorgt sein.

Noch vor dem 15. März versuchten in mehrern Gemeinden die der Trennung abgeneigten Bürger zu bewirken, daß die Verwaltung ihren Gemeinden nicht entzogen werde. In Wenslingen, Diegten, Wittisburg erklärte sich dafür die Mehrheit der Aktivbürger schriftlich, aber in strenger Anwendung des im Großrathsbeschluß aufgestellten Grundsatzes wurde von dem Rath darauf gedrungen, daß an öffentlicher Gemeindeversammlung sich die Mehrheit der stimmfähigen Gemeindebürger dafür erkläre, was nur in Wenslingen erhalten werden konnte. In den beiden andern Gemeinden waren entweder ein Theil der Unterschreibenden in andern Gemeinden oder in Basel wohnhaft,

oder sie wagten nicht, an öffentlicher Gemeinde ihre Unterschrift zu bestätigen. Aus dem gleichen Grunde wurde an andern Orten, z. B. in Oltingen und Rothenfluh, die begonnene Sammlung von Unterschriften wieder eingestellt. Die Gemeinde Wenslingen wurde daher allein noch den bleibenden zugezählt. Auf das Begehren der Gemeinde Arlesheim, bis zum Entscheid der Tagsatzung unter baselscher Verwaltung zu verbleiben, wurde geantwortet, sie habe sich ohne Vorbehalt zu erklären.

Auf dem Lande machte der Beschluß vom 22. Februar und das Beharren auf demselben verschiedenartige Eindrücke. Die bleibenden Gemeinden hofften von demselben Beendigung des unseligen gespannten Zustandes. Die getreuen Bürger der abzulösenden Gemeinden vernahmen mit bitterm Gefühle, daß sie nun ihren Gegnern preisgegeben werden sollen; die einen gaben jeden Gedanken an Widerstand auf und schlossen sich ihren Gegnern an, andere zogen sich von aller Theilnahme an politischen Dingen zurück, wieder andere gaben sich der Hoffnung der Wiedervereinigung hin, und bemühten sich zu diesem Zwecke. Die Unzufriedenen endlich bestrebten sich, die Lage der Dinge möglichst zu ihrem Vortheile zu benützen. Die Masse scheint durch den Beschluß betroffen worden zu sein, man hatte ihr so viel vorgespiegelt, welche Vortheile Basel aus dem Lande ziehe, daß es ihr unerwartet kam, als Basel aus der Trennung Ernst machte. Am 26. fand eine Landsgemeinde bei Liestal Statt, die Angaben über die Stärke derselben waren verschieden, 1000, 2000, 3000 Menschen. Hug und Dr. Frey eröffneten die Versammlung theils mit Späßen, theils mit Schimpfen gegen ihre Vaterstadt, Gutzwiller suchte dem Volke zu zeigen, daß

man durch Einführung einer wohlfeilen Regierung ökonomisch wohl werde bestehen können; er machte auf das Salz, die Post- und Kaufhausintraden aufmerksam, so daß die Abgaben eher vermindert als vermehrt würden. Sodann wurde eine Zuschrift an den Vorort verlesen und genehmigt. In derselben wird das Recht des großen Raths zum Erlaß des Beschlusses vom 22. Februar widersprochen und erklärt, daß sie den Inhalt desselben nur so weit berücksichtigen wollten, als er mit ihren eigenen Wünschen übereinstimme. Sie nehmen daher die Trennung der 46 Gemeinden als eine Thatsache an, und werden jede der bisanhin nicht getrennten Gemeinden, die sich durch Stimmenmehr der militärpflichtigen und ältern Mannschaft für Trennung von der Stadt ausspreche, in ihre Mitte aufnehmen. Acht Tage vor dem 15. März werden Ausschüsse zusammentreten, um die zur Handhabung der Ordnung und Sicherung der Personen und des Eigenthums nöthigen Anordnungen zu beschließen. Diese organischen Verfügungen sollen der Tagsatzung mit dem Ersuchen vorgelegt werden, dieselben unter ihrem Schutze einstweilen durch solche Kommissarien in Vollziehung setzen zu lassen, welche, gemäß ihren Grundsätzen und ihrer bisherigen politischen Handlungsweise, das Zutrauen des Landvolkes besitzen mögen. Nur der Tagsatzung überlassen sie, über die Ausdehnung und die Folgen der unausweichlich gewordenen Trennung zu entscheiden. Schließlich verwahren sie sich im Voraus gegen die Standesvoten von Schwyz, Neuenburg und Basel. Am 29. Februar wurde in einer Versammlung der Zunftausschüsse diese Zuschrift unterschrieben. Unausgesetzt ging nun das Bemühen der Führer dahin, auch die nichtgetrennten Gemeinden zum Anschlusse zu be-

wegen; kein Mittel wurde zu diesem Zwecke versäumt, gütliche Vorstellungen sollten die einen, Drohungen die andern dazu vermögen. Schon am 29. Februar unterschrieben Ausschüsse von Langenbruck, Tecknau und Binningen jenes Zirkular im Namen der Mehrheit ihrer Gemeinden. Als aber die Protestation des Vororts und die entgegengesetzte Erklärung von Basel bekannt wurden, änderten die Führer, wie es scheint auf Winke von Luzern her, ihre Pläne; sie stellten sich, als wollten sie den eidgenössischen Behörden gehorchen. Am 11. März versammelten sich die Ausschüsse wieder in Liestal und verwahrten sich gegen die Beschickung der Tagsatzung durch Basel. In dieser Verwahrung bemerkten sie, aus Achtung für die Befehle des Vororts seien sie bloß dahin übereingekommen, daß, im Falle der Vollziehung des Großrathsbeschlusses vom 22. Februar, den 15. März in jeder getrennten Gemeinde ein neuer einstweiliger Gemeinderath und ein oder mehrere Ausschüsse gewählt werden sollen; diese letztern werden sich am 16. März in Liestal versammeln und die ferners nöthigen Maßregeln zum Wohl des Landes berathen. Als Gesandte an die Tagsatzung erwählten sie Gutzwiller, Eglin von Ormalingen und Christen von Frenkendorf. Am gleichen Tage erklärten auch schon Ausschüsse von Bottmingen, Diepflingen, Zunzgen, Zeglingen und Isingen den angeblichen Entschluß der Mehrheit dieser Gemeinden, sich an die getrennte Landschaft anzuschließen.

Vierter Abschnitt.

Von der Entziehung der Verwaltung bis zur Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft durch die Tagsatzung.

Vom 15. März bis 5. Oktober 1832.

§. 29.

Außerordentliche Tagsatzung im März 1832.

Durch Vollziehung des Beschlusses vom 22. Februar ist nun der Knoten fester, ja unauflöslich geschürzt, und die Versuche zur Lösung desselben werden immer vergeblicher, bis er endlich gewaltsam zerschnitten wird. Die abgelösten Gemeinden konstituiren sich, und suchen durch gewohnte Mittel auch andre zu sich hinüberzuziehen. Dadurch entsteht neue Aufregung, und zwar um so gefährlichere, je weniger die außerordentlich versammelte Tagsatzung auf wirksame Abhilfe bedacht ist, und je mehr die neuernannten Repräsentanten jenes Bestreben zu begünstigen scheinen. Die zum Schutze der bleibenden Gemeinden nach Gelterkinden verlegten Truppen werden durch den Landsturm zum Abzuge genöthigt, aber weder dieser Landsturm, noch die Umtriebe der Repräsentanten bewegen die

getreuen Gemeinden zum Anschluß an die abgelösten. Die wiederversammelte Tagsatzung gebietet den Landfrieden, und befördert ihn durch Anerkennung eines faktischen Zustandes, bemüht sich aber vergebens in zweideutigen Vermittlungsversuchen. — Inzwischen gewinnt die konstituirte Basellandschaft Konsistenz, neue Vermittlungsversuche der ordentlichen Tagsatzung zerschlagen sich, und die oberste Bundesbehörde entschließt sich zur Anerkennung der partiellen Trennung, aber unter Bedingungen, welche Basel nicht annehmen zu können glaubt. So sieht sich Basel immer mehr aus seiner frühern Stellung verdrängt, und zuletzt genöthigt, der Mehrheit der eidgenössischen Stände entschieden entgegenzutreten, und die Tagsatzung mit vier andern Kantonen zu verlassen. —

Die ausgeschriebene außerordentliche Tagsatzung versammelte sich am 12. März. — Die Revolution hatte seit dem Dezember auch in der übrigen Schweiz Fortschritte gemacht. In Zürich sah sich der Bürgermeister von Muralt gänzlich überflügelt, er ging eben damals mit seinem Kollegen von Wyß und sechs andern Regierungsgliedern dem Großrathsbeschlusse über politische Vereine aus dem Wege. In Bern hatte sich der große Rath gegen die Handhabung der Verfassung von Basel ausgesprochen, unter lebhafter Verwahrung einer Minderheit, welche die Ehre des Kantons dadurch für verletzt hielt, und unter welcher man auch die Namen von Tillier und von Tavel-Roverea erblickte, während in der Mehrheit sich besonders Kasthofer durch eine im Drucke verbreitete Rede bemerklich gemacht hatte, welche Wahrheit und Lüge, Vernunft und Unsinn in phantastischer Weise vermischte. Auch in andern Kan-

tonen, nachdem man einmal der Pflicht, das verpfändete Wort zu lösen, sich entschlagen hatte, war man nur um so ungescheuter auf der einmal eingeschlagenen Bahn fortgeschritten, und hatte mit einer allerdings leicht begreiflichen Hast den Vorwand ergriffen, Basel selbst habe durch Zerstörung seiner eigenen Verfassung seine rechtliche Stellung aufgegeben. — Ueberdieß aber zeigten sich bei Eröffnung dieser Tagsatzung mehrere sehr bedenkliche Spuren der Ermattung und der drohenden Auflösung. Glarus erklärte durch Zuschrift, diese Tagsatzung nicht beschicken zu wollen, hauptsächlich um die Kosten zu ersparen; es wurde unter Erinnerung an seine Bundespflicht zur unverzüglichen Absendung seiner Gesandtschaft aufgefordert, welche endlich am 26. März eintraf. Der dreifache Landrath von Zug hatte zu gar keinem reglementarischen Mehr über die Basler Frage gelangen können, und der beredte Sidler erschien also bloß, um sich der Abstimmung zu enthalten. Der Gesandte von Neuenburg, Staatsrath von Chambrier, hingegen eröffnete noch vor der Eidesleistung, wie der gesetzgebende Rath seines Standes den Landesfürsten ersucht habe, den Austritt des Fürstenthums aus dem republikanischen Bunde und den Abschluß einer weniger engen, aber das monarchische Prinzip nicht gefährdenden Verbindung mit der Schweiz zu bewirken, und wie unter solchen Verhältnissen Neuenburg keinen Antheil an eidgenössischen Berathungen nehmen zu sollen glaube; die Gesandtschaft verließ hierauf die Versammlung, trat aber in Folge der am 13. März erlassenen dringenden Einladung der Tagsatzung am 20. wieder in die Bundesversammlung ein und leistete den Eid. — Drunten aber, unter dieser

Bundesbehörde, von welcher sich ein Glied nach dem andern abschälen zu wollen schien, da brauste es hohl, die Elemente des Volkslebens waren in Gährung, und die sich organisirenden politischen Vereine schienen der ganzen Eidgenossenschaft eine neue bisher unbekannte Gefahr bringen zu sollen. — Auch im benachbarten Deutschland schienen allmälig die Massen in Fluß zu gerathen, oder wenigstens warm zu werden, und der Augenblick, wo der Gegensatz zwischen Bewegung und Widerstand in Europa einen blutigen Ausbruch nehmen werde, war nach der Ansicht Mancher nicht mehr ferne. Gerade um diese Zeit aber fand auch die Bewegung in dem Lande selbst, von welchem sie ausgegangen, einen immer entschiedenern und erfolgreichern Widerstand; die Konsolidation der französischen Zustände jedoch wirkte nur langsam und allmälig auf die Schweiz zurück, denn das französische Ministerium fand es, nach einer in Frankreich nicht neuen Politik, einstweilen noch angemessen, die Revolution die es im Innern bekämpfte, auswärts zu unterstützen.

Schroffer als je standen sich auf dieser außerordentlichen Tagsatzung die Parteien einander gegenüber, und mehr als je machte sich der Riß auch im gesellschaftlichen Umgange geltend, was dann hinwieder auch auf den Gang der Berathungen zurückwirkte, und das Mißtrauen steigerte. Aber mit diesem Anblicke der Zerrissenheit bot auch diese Tagsatzung noch mehr als die frühern den der Rathlosigkeit dar; vergeblich hatte der Präsident, Schultheiß Eduard Pfyffer in der Eröffnungsrede erklärt, die Tagsatzung dürfe nicht auseinandergehen, ohne den Kanton Basel definitiv beruhigt zu haben; es geschah weniger als

nichts, nicht in einer einzigen Richtung wurde auch nur künftigen Beschlüssen vorgearbeitet. Die eigentliche Ursache dieser Passivität von Seite namentlich der revolutionären Stände mag wohl darin zu suchen sein, daß sie theils selbst in Verlegenheit waren, theils gereizt durch die Beharrlichkeit, womit Basel seinen Beschluß vom 22. Februar durchgeführt hatte, erst abwarten wollten, wie sich nun die Verhältnisse gestalten würden, und etwa auf größere der Regierung von Basel entstehende Verlegenheiten, auf weitergehenden Abfall und Auflösung, oder auf Verwicklungen hoffen mochten, welche ihnen die Kraft zu entschiedenem Einschreiten gegen Basel geben würden. Zugleich aber veranlaßte sie das Bewußtsein des an Basel gebrochenen Bundes und die Besorgniß, es möchte sich dieses Verfahren später an ihnen selbst wieder rächen, zum Abschlusse eines neuen Bundes im Bunde, des sogenannten Siebner-Konkordates.

Am 13. März begann die Verhandlung mit dem Antrage des Gesandten von Aargau, es solle die Gesandtschaft von Basel, als nur einen Theil dieses Standes repräsentirend, keineswegs zur Abgabe eines Votums in eigener Sache zugelassen werden. Dieser Antrag wurde aber von keiner andern Gesandtschaft unterstützt, und blieb auf sich beruhen. —

Sodann entwickelte der Gesandte von Basel, Bürgermeister Burckhardt in übersichtlicher Darstellung den bisherigen Gang der Angelegenheit, und schloß mit dem Antrage, es möchte von Seite der Tagsatzung eine sofortige Maßnahme hinsichtlich der Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit in denjenigen Ge-

meinden, welchen die Verwaltung entzogen werde, und hinsichtlich des freien ungehinderten Verkehrs gefaßt werden, der Stand Basel werde von sich aus Vorkehrungen zum Schutze der bleibenden Gemeinden treffen. — Aber obschon auch der Repräsentant Massé auf die dringende Nothwendigkeit augenblicklicher Verfügungen und der Modifikation der den Repräsentanten ertheilten Instruktionen aufmerksam machte, so wurde doch in diese Frage nicht eingetreten.

Am 14. März begann die Hauptverhandlung mit Eröffnung der Instruktionen; für einstweilige Trennung stimmten Zürich, St. Gallen und Thurgau, für nochmalige Abstimmung über die Verfassung Appenzell, Aargau und Luzern, für Handhabung unter der Bedingung der Abänderung des §. 45 erklärten sich Bern, Freiburg und Solothurn, für unbedingte Garantie Uri, Schwyz, Unterwalden, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Wallis und Genf, denen sich nach vollendeter Abstimmung, um einen erledigenden Entscheid zu erzielen, auch Freiburg anschloß. Waadt hatte erklärt, es sei nicht der Fall, die Garantie die schon am 19. Juli 1831 ausgesprochen worden, und die sich übrigens nicht auf die Ausführungsgesetze, sondern nur auf die Verfassung selbst beziehe, eine neue Garantie zu substituiren, es bezog sich daher einfach auf sein Votum vom 19. Juli, — ein wirklich sinnreiches Mittel, der Erfüllung seiner Pflicht aus dem Wege zu gehen. Basel stimmte nicht, Glarus und Neuenburg waren abwesend, Zug enthielt sich der Abstimmung.

Dieses Mehr scheint die revolutionären Kantone geschreckt zu haben: war auch von den neun Ständen, die

im Dezember garantirt hatten, Waadt in zweifelhafte Stellung zurückgetreten, so hatten sich dagegen Freiburg und Schaffhausen an dieselben angeschlossen, so daß mit dem abwesenden Neuenburg, dessen Stimme sicher war, zehn Stände sich für Erfüllung der Bundespflicht aussprachen, gelang es dann noch einen Stand, etwa das schwankende Waadt oder Zug zu gewinnen, so konnte Basel mit der eignen Stimme den Ausschlag geben, und die erforderliche Mehrheit von zwölf Ständen voll machen. Dieses mochten die Radikalen um so mehr befürchten, weil die Beendigung der Sache von gar Vielen gewünscht wurde, und weil bei der Zersplitterung der nichtgarantirenden Stände in drei verschiedene Anträge durchaus keine Aussicht vorhanden war, eine Mehrheit für irgend einen andern Ausweg zu erhalten. Schon wurde auch die Frage besprochen, ob ein von 12 Ständen gefaßter Beschluß für Garantie von der aus den größern Ständen bestehenden Minderheit würde anerkannt werden? Um daher dieser Gefahr zu entgehen, und wo möglich der bedeutenden Minderheit für Garantie eine eben so bedeutende für etwas Andres entgegenzustellen, erklärte Regierungsrath (Bürgermeister) Hirzel von Zürich am folgenden Tage (15. März) zu dem frühern Votum von Zürich, nämlich neue Vornahme einer allgemeinen Abstimmung über die Verfassung zurückkehren zu wollen; verabredtermaßen schlossen sich sofort Bern, Solothurn, St. Gallen und Thurgau unter Ratifikationsvorbehalt diesem Antrage an, welcher nun plötzlich (mit den gestrigen drei Ständen) acht Stimmen auf sich vereinigte. — Bei diesem Anlasse wurde zum ersten Male im Schooße der

Tagsatzung die angebliche Formwidrigkeit der Abstimmung vom 28. Februar vorgeschützt. Einem Garantiebeschluß durch eine schwache Mehrheit wurde der lebhafte Antheil, den die große Mehrheit des Schweizervolks an dem Landvolke von Basel nehme, und die Besorgniß eines Bürgerkriegs entgegengestellt. Ueberdieß sei nunmehr Garantie unmöglich, weil der große Rath die Verfassung selbst zerstört habe. Indeß kam es auch in dieser Sitzung zu keinem Entscheid, und nicht einmal der Antrag von Uri, die instruktionsmäßigen Eröffnungen von Glarus, Zug und Neuenburg abzuwarten, konnte eine Mehrheit erlangen. Erst nach Eintreten der Gesandten von Glarus und Neuenburg wurde dann am 27. März die Hauptberathung über die Baslersache fortgesetzt, oder vielmehr abgebrochen. Die Ermahnung des Präsidenten, nicht zu scheiden ohne den Streit beendigt zu haben, war bereits vergessen, Eduard Pfyffer selbst dachte nicht mehr daran. Waren es nun die von dem neuernannten Repräsentanten, Dr. Merk erhaltenen Winke und mitgetheilten Hoffnungen, oder war es irgend ein andrer Grund, genug, nicht einmal eine Kommissionalberathung wurde versucht, sondern die Gesandtschaften von Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau drangen auf baldige Auflösung der Tagsatzung, da sie sich durch die den Gesandten ertheilten bindenden Instruktionen in der Unmöglichkeit befinde, definitive Beschlüsse zu fassen; es sollen daher die Verhandlungen derselben den Ständen vorgelegt, dem Vorort und den Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen ertheilt und gewärtiget werden, ob und was für Anträge später der Vorort an die

Stände zur Erledigung dieser Sache gelangen lassen werde. Bloß Schaffhausen und Graubünden zeigten sich für Berathung interimistischer Maßregeln geneigt. Da trat plötzlich der schalkhafte Gesandte von Freiburg (Schaller) mit einem neuen Gedanken hervor: die Verfassung von Basel sei durch die Entziehung der Verwaltung zerstört, daher könne die vom großen Rathe von Freiburg ertheilte Instruktion nicht mehr ihre Anwendung erhalten, denn die Handhabung der Garantie der Verfassung wäre theils ohne Wirkung, theils ohne Gegenstand. Sie wäre ohne Wirkung, weil die Tagsatzung nicht herzustellen vermöchte, was der große Rath von Basel auseinander gerissen hat, und sie weder mit Recht noch mit Erfolg einen Theil des Baslervolkes zwingen könnte, sich wieder unter eine Obrigkeit zu stellen, von welcher es verstoßen worden ist. — Sie wäre ohne Gegenstand, denn indem der große Rath eine faktische Trennung bewirkte, verletzte er theils die dem ganzen Kanton zukommende Verfassung, theils den Bundesvertrag selbst, welcher nur einen Stand Basel anerkennt. Der große Rath hat seinen Beruf, den ganzen Kanton zu verwalten, von sich gewiesen, und sich dadurch außer die Konstitution versetzt. Von diesem Augenblicke an ist er nicht mehr als die rechtmäßige Obrigkeit des Kantons Basel zu betrachten, und kann auch die Garantie einer Verfassung, welche er selbst aufgehoben hat, nicht mehr ansprechen. Die jetzige Regierung ist eine provisorische Behörde gleich der Verwaltungskommission der abgetrennten Gemeinden. Ein solcher Zustand aber ist bundeswidrig, daher soll der Kanton Basel in seiner Gesammtheit aufgefordert werden,

sich zu rekonstituiren. Wie dieß geschehen solle, ist eine Frage, deren Entscheid dem Stande Basel einzig zusteht, und in welche sich die Eidgenossenschaft nicht zu mischen hat. Repräsentanten und Truppen sollen sofort aus dem Kanton zurückgezogen werden, um zu vermeiden, daß sie mit den provisorischen Behörden nicht in Verbindung treten, und sie damit faktisch anerkennen müßten. Dieser Antrag wurde sofort von Solothurn und andern Ständen aufgefaßt; es war ein neuer Irrweg, um der Bundespflicht auszuweichen. Bei der Abstimmung erklärten sich:

1) Neun Stände für unbedingte Handhabung der Garantie, acht dagegen.

2) Zwei Stände (Bern und Solothurn) für bedingte Handhabung.

3) Fünf Stände für einstweilige Trennung (Zürich, Glarus, St. Gallen, Aargau, Thurgau), dreizehn dagegen.

4) Acht Stände für nochmalige Abstimmung über die Verfassung (Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau).

5) Neun Stände für Einladung zur Rekonstituirung nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit (Luzern, Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau). Gegen diesen Antrag erklärten sich sieben Stände (Uri, Schwyz, Unterwalden, Schaffhausen, Wallis, Neuenburg und Genf). Drei Stände (Graubünden, Tessin, Waadt) nahmen ihn ad referendum.

Diese Abstimmung war in der Hauptsache das ganze Resultat dieser außerordentlichen Tagsatzung.

Je weniger aber die Hauptsache in irgend einem Sinne

vorwärts geführt wurde, desto wichtiger wäre es gewesen, sich über Maßregeln zu vereinigen, welche geeignet gewesen wären, Ruhe und Ordnung zu handhaben. Drei Fragen lagen in dieser Beziehung vor, die Ernennung neuer Repräsentanten, die militärische Okkupation, und die dem Vorort zu ertheilenden Instruktionen.

Die Repräsentanten von Tscharner und Massé hatten das dringende Gesuch gestellt, von ihrer Sendung entlassen zu werden. Es geschah, und an ihre Stelle wurden den 17. März der Obrist Sigismund de la Harpe aus Waadt und Regierungsrath Dr. W. Merk aus Thurgau ernannt *). Sie erhielten die provisorische Instruktion: „die Ordnung und Ruhe, die Sicherheit von Personen „und Eigenthum im Stande Basel zu schützen, und hiezu „nöthigenfalls über die eidgenössischen Truppen zu ver„fügen.“ Basel erklärte, diese Instruktion nur in dem Sinne zu verstehen, daß der Auftrag der Repräsentanten sich nur auf die aus Basels Verwaltung entlassenen Gemeinden beziehe, für die bleibenden Gemeinden werde die Regierung schon zu sorgen wissen. In der letzten Sitzung trug der Bundespräsident von Tscharner noch seine Rechtfertigung gegen eine von Liestal aus gegen ihn einge-

*) La Harpe nach dem 10ten Skrutinium durch das Loos. Vom 3ten Skrutinium an hatte Landammann Baumgartner 11, de la Harpe 7 Stimmen, das Reglement verlangte damals für eine Wahl 12 Stimmen als absolutes Mehr, da dieses sich also nicht ergab, so wurde so lange mit Stimmgeben fortgefahren, bis zuletzt zwei Stimmen von Baumgartner auf seinen Konkurrenten übergingen, wo dann die Stimmen gleich getheilt waren, so daß das Loos entscheiden konnte. Wären zufällig 19 Stimmen gefallen, so hätten sich dieselben nicht gleich theilen können, das Loos wäre nicht eingetreten, und die Wahl — in den Abschied gefallen.

reichte Beschwerdeschrift vor. Da es die Art der radikalen Führer war, Behauptungen in die Welt hinaus zu schreiben, und Alles was nicht ausdrücklich widerlegt wurde für zugestandene Thatsache auszugeben, so legte er auf diese Rechtfertigung um so mehr Gewicht, weil die in seiner Abwesenheit in die Tagsatzung geworfenen Beschuldigungen ihm nicht einmal amtlich mitgetheilt, sondern nur zufällig bekannt geworden waren. Jene vom 11. März datirte, von 39 Männern, aus eben so viel Gemeinden, angeblich „Namens der Gemeinde“ unterschriebene Beschwerdeschrift enthält eine heftige Tendenzklage gegen die Repräsentanten, deren Einseitigkeit und Parteilichkeit daraus hervorgehen sollte, weil sie in ihren Berichten die Insurgenten in sehr unvortheilhaftem Lichte geschildert, von der Regierung von Basel hingegen mit Achtung gesprochen hatten; jedoch wagte es selbst diese Schrift nicht, die Wahrheit der berichteten Thatsachen zu bestreiten, sondern erhob sich nur mit Leidenschaft gegen den aus der Art der Darstellung sich ergebenden Gesammteindruck. Wohl selten ist eine in sich selbst so leere Klage mit solcher Insolenz vorgetragen worden. Trotz der sichtbaren Ungeduld der radikalen Gesandtschaften widerlegte nun Tscharner in umständlichem Vortrage unter Hinweisung auf die aktenmäßigen Belege Punkt für Punkt die Beschwerden, und erwirkte von 13 Ständen einen Ausspruch des Mißfallens über jene für grundlos erklärten Beschuldigungen. Der erklärten Mehrheit schloß sich auch Aargau an, aber die Gesandten von Zürich, Bern, Solothurn, Appenzell, St. Gallen und Thurgau hatten ihr Herz verstockt, und konnten sich nicht entschließen, der Wahrheit die Ehre zu

geben; sie hätten wohl schon damals vorgezogen, einen eidgenössischen Repräsentanten dem Grimme einer Faktion aufzuopfern, die sich durch eine Berichterstattung, gegen deren Wahrhaftigkeit nichts eingewendet werden konnte, in ihrer ganzen Blöße dargestellt sah.

Die Frage über die Fortdauer der militärischen Okkupation wurde in verschiedenen Sitzungen behandelt. Der Gesandte von Basel erklärte, seine Regierung werde für den Schutz der bleibenden Gemeinden von sich aus zu sorgen wissen, und verwahrte sich gegen Verlegung eidgenössischer Truppen in dieselben; die mit Basel stimmenden Gesandtschaften, mit Ausnahme Graubündens, sprachen sich daher gegen die Fortdauer der Okkupation aus; nur um so entschiedener wurde deßhalb von den Gegnern Basels auf verlängerte Okkupation gedrungen, und zuletzt hierüber bei Berathung der Instruktionen an den Vorort entschieden.

Auch über diese Instruktionen konnte man sich erst nach wiederholten Berathungen vereinigen. Der Gesandte von Zürich, Bürgermeister Hirzel, der mit einer gewissen weichen kindlichen Gemüthlichkeit allerlei kleine radikale Tücke wohl zu verbinden wußte, und deßhalb von seinen radikalen Kollegen gerne vorangeschoben wurde, hatte am 28. März eine Instruktion vorgeschlagen, deren drei erste Artikel Bestimmungen über Mittheilung der Verhandlungen dieser Tagsatzung an die Stände und über militärische Okkupation enthielten, deren vierter Artikel den Vorort beauftragte, die Stände zu Ertheilung einer Instruktion auf die nächste ordentliche Tagsatzung für eine Reorganisation des Kantons Basel einzuladen. Die

Schlinge war etwas plump angelegt, es gelang nicht, den ermüdeten Gesandtschaften bei Gelegenheit einer Nebenfrage einen Entscheid über die Hauptsache unterzuschieben, dieser vierte Artikel fiel weg. Aber auch der Antrag von Bürgermeister Burckhardt, die Tagsatzung möchte die Stände auffordern, daß sie mit Beförderung bestimmte Instruktionen über die Trennung ertheilen, wurde nur von Schaffhausen unterstützt, und blieb ungeachtet des Beifügens: „nicht entsprechenden Falls behalte „sich der Stand Basel vor, von sich aus das Angemessene „vorzukehren," auf sich beruhen. — Am 30. März wurde die Berathung fortgesetzt, und folgende Instruktion für den Vorort beschlossen:

1) Die sämmtlichen Verhandlungen und Abstimmungen der gegenwärtig versammelten außerordentlichen Tagsatzung über die Angelegenheiten des Kantons Basel fallen in den Abschied, und werden auf gewohnte Art den h. Ständen mitgetheilt.

2) Der Vorort wird beauftragt, die militärische Besetzung des Kantons Basel bis und mit dem 15. April nächstkünftig durch drei Kompagnien Infanterie und eine Viertel-Kompagnie Kavallerie fortdauern zu lassen, jedoch einzig zur Handhabung von Ruhe und Ordnung, so wie zur Aufrechthaltung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, ohne demnach weder eine Trennung in diesem Stande anzuerkennen, noch zu befördern, oder überhaupt in irgend welche Verfügungen einzutreten, wodurch über politische Fragen im Geringsten etwas entschieden würde.

In diesem Sinne werden demnach auch die dermaligen

Repräsentanten im Stande Basel angewiesen, ihre Verrichtungen daselbst fortzusetzen.

3) Sollte sich vor Abfluß gedachter Zeitfrist eine Mehrheit von Ständen durch Erklärungen an den Vorort über die Fortdauer der Besatzung aussprechen, so wird der Vorort dieselbe nach Maßgabe der Zeitbestimmung, die durch die Willensmeinung einer solchen Mehrheit erklärt werden mag, anordnen und für die erforderliche Ablösung der Herren eidgenössischen Repräsentanten und Truppen bedacht sein.

4) Wenn hingegen bis zum Ablauf des gedachten Termins sich nicht eine entschiedene Mehrheit von Ständen für die Fortdauer der Besatzung erklärt, so sollen sowohl die Repräsentanten als die Truppen zurückberufen, und zugleich unverzüglich die drei angränzenden Stände Bern, Solothurn und Aargau zum getreuen Aufsehen eingeladen werden. —

Am Schlusse der Verhandlungen gab der Gesandte von Aargau seinen gleich am Anfange gemachten Antrag, daß Basel in eigener Sache nicht stimmen solle, zu Protokoll, und begehrte, er solle auf nächste Tagsatzung ad instruendum genommen werden, aber nur fünf Stände (Zürich, Solothurn, Appenzell, Aargau und Thurgau) erklärten bei der Abstimmung, ihn ad referendum nehmen zu wollen. Hingegen legten die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg eine Erklärung ins Protokoll, in welcher sie ihren tiefen Schmerz darüber aussprachen, daß die gegenwärtige Tagsatzung auseinandergehe, ohne ihre Aufgabe zu lösen, „welche keine andere sein konnte, als zu entscheiden, ob in

„Bezug auf die Verfassungsannahme im Kanton Basel „die Minderheit sich der Mehrheit fügen, und ob ein ge„gebenes Wort gehalten werden wolle oder nicht.“ Diese Stände haben stets die Regierung von Basel bei der garantirten Verfassung gegen einige aufrührerische Gemeinden schützen zu wollen erklärt; „allein die Weigerung „anderer Mitstände, zu gleichem Zwecke mitzuwirken, hat „ihre edeln Absichten vereitelt und verhindert, daß eine „gesetzliche Mehrheit hiefür erzielt werden konnte, wodurch „nun der Aufruhr über Recht und Gerechtigkeit siegen, „wodurch die Grundpfeiler des Bundes erschüttert und „der Eidgenossenschaft eine unübersehbare Reihe von „Uebeln vorbereitet werden wird.“

„Die obgedachten Stände, fest und unerschütterlich hal„tend an dem geschworenen Bunde, an Recht und Gerech„tigkeit, finden es ihrer Pflicht und ihrer Ehre schuldig „zu sein, hiemit öffentlich zu erklären, daß sie unschuldig „seien an den Folgen eines solchen Benehmens, und daher „auch jede Verantwortlichkeit von sich wälzen müssen, die „aus einer solchen Verletzung des Bundes hervorgeht. „Jene Mitstände mögen die Folgen über sich nehmen, die „sich scheuen, das dem Stande Basel gegebene Bundes„wort zu halten.“ — Die Gesandtschaften von Luzern, Bern, St. Gallen, Aargau und Thurgau verwahrten sich in Gegenerklärungen, lehnten den Vorwurf von sich ab, ihr Wort gebrochen und ihre Bundespflicht nicht erfüllt zu haben, forderten, daß man ihre Meinungen in Bundesangelegenheiten eben so ehre, wie sie die abweichenden Ansichten andrer Stände ehrten, weil es einzelnen Ständen nicht zustehen könne, andre einer Verletzung des Bundes

zu beschuldigen, wenn man nicht zugeben wolle, daß die Anmaßung des Einzelnen Richter über gleichberechtigte Bundesglieder oder vollends einer verfassungsmäßigen Mehrheit der Stände werde. Insbesondre verwahrte sich noch St. Gallen gegen alle Folgerungen, welche etwa in Rücksicht auf fernere Behandlung der eidgenössischen Angelegenheiten aus jener Erklärung gezogen werden wollten.

Am 30. März löste sich diese außerordentliche Tagsatzung wieder auf.

§. 30.

Das erste Auftreten von Basel-Landschaft. Steigende Unordnung.

Die Repräsentanten de la Harpe und Merk langten am 18. März in Liestal an; ihre Aufgabe war Ruhe und Ordnung zu handhaben, aber in keinerlei Verfügungen einzutreten, wodurch über politische Fragen im Geringsten etwas entschieden würde, sie sollten den Ausbruch des Feuers verhindern, aber ja nicht löschen. Einer solchen Aufgabe zu genügen hätte es freilich andrer Männer bedurft, oder vielmehr es darf bezweifelt werden, ob auch bedeutendere Männer derselben gewachsen gewesen wären. Baumgartners guter Stern war es gewesen, der das Loos für de la Harpe hatte entscheiden lassen, denn auch die kecke Gewandtheit des St. Galler Landammanns hätte sich wohl schwerlich in dieser Stellung mit Glück zu behaupten gewußt. Feststellung und Handhabung eines status quo war die Bedingung für Erhaltung von Ruhe

und Ordnung, aber eben den status quo wollte der revolutionäre Parteigeist nicht, hätte wohl Baumgartner diesem entgegentreten mögen? -- De la Harpe's redliche Gesinnung, sein persönlicher Muth stehen außer Zweifel, auch Einsicht mag er sonst haben, aber von dem, warum es sich im Kanton Basel handelte, verstand er blutwenig, selbst die deutsche Sprache nicht hinlänglich, daher ließ er seinen Kollegen schalten; wie toll es zuging, sah er freilich, wie sein Kollege verfuhr, billigte er nicht, aber es war ihm Alles zu fremd, um mit Sicherheit einzugreifen. Bei Dr. Merk war das schon anders: ja der wußte mit großer Zuversicht über Alles abzusprechen; ein Landarzt nicht ohne Talent, hatte er als Volksredner in Weinfelden sich bekannt gemacht, war Regierungsrath, Tagsatzungsgesandter und Prokonsul im Kanton Basel geworden, — genug um ihn in seiner hohen Meinung von sich selber zu bestärken. Von Weitem mochte er geglaubt haben, man könne im Kanton Basel keinen Schritt thun, ohne Mord und Todtschlag vor sich zu sehen, als er nun näher kam, als er an einem sonnigen Märztage in den schönen Thälern die Leute ganz ruhig mit ihrer Feldarbeit beschäftigt sah, als er sogar berichten konnte, wie selbst die Straßenarbeiten, (freilich, was er nicht wußte, noch aus Fürsorge der alten Regierung) ihren Fortgang hatten, als er in Liestal durch eine Nachtmusik gefeiert wurde, da ging ihm das Herz auf, da fand er ja verwirklicht, was er vom Naturstande sich bisher geträumt hatte. „Das Volk ist gut, es ist verständig, bieder, wacker, es läßt sich „sehr gut lenken, es liebt Frieden und Ruhe.“ Das Alles wurde ihm alsofort klar, das versicherte er mündlich und

schriftlich bei jedem Anlasse. „Beweise hiefür werden „keine mehr nöthig sein, wenn man weiß, daß ein Volk, „dem auf einen Tag die öffentliche Verwaltung entzogen „worden, sich selbst zu verwalten weiß; ein Volk das dieses „kann, verdient dieses Lob vor aller Welt.“ Eben so leichthin hatte er sich von den Ursachen des jetzigen Zustandes überzeugt, „unglückliche Mißgriffe aller Parteien, „wir nehmen Niemanden aus, und sagen es Allen laut „ins Angesicht.“ Solche Gemeinplätze hielt er für politische Weisheit, und hatte auch bald das Heilmittel gefunden: totale Trennung auf vier Jahre mit Vorbehalt der Wiedervereinigung. So leichtfertig über die Sachen urtheilend, bevor er sie nur recht angesehen, wußte er sich nicht mehr zu helfen, da es anders kam als er sich eingebildet hatte; die Ereignisse haben seine vorlaute Vermessenheit bitter gestraft, seine diplomatische Laufbahn hat er schnell und ruhmlos geschlossen. Im übrigen ist Merk kein schlimmer oder böswilliger Mensch, aber mit zwei oder drei Ideen aus der Revolutionsschule und etwas Redegabe ist man eben noch nicht berufen, in so verwickelten Zuständen eine achtungswerthe Stellung einzunehmen.

Die Berichte dieser beiden Repräsentanten sind theils in deutscher, theils in französischer Sprache geschrieben; die deutschen Berichte schildern anfangs die Unschuld der getrennten Landschaft fast im Idyllenton, später zeigen sie wenigstens eine entschiedene Vorliebe für dieselbe; die französischen sprechen zum Theil in wahrer Soldatensprache ihre Entrüstung über die von derselben ausgehenden Unfugen aus; ein um so merkwürdigerer Kontrast, da so-

wohl deutsche als französische Berichte meist von beiden Herren unterzeichnet sind.

In Basel war neben den vielen andern durch die politischen Ereignisse veranlaßten Geschäfte auch ein neues Kleinraths-Reglement bearbeitet und vom großen Rathe genehmigt worden, nicht ohne Widerspruch Mancher, welche eine solche Arbeit in einem Augenblicke, wo durch die Entziehung der Verwaltung die Frage ihrer endlichen Lösung entgegengeführt werden sollte, für unangemessen hielten; aber die Regierung, die Möglichkeit einer längern Dauer des ungewissen Zustandes voraussehend, hatte auf Behandlung des Reglements gedrungen, um wenigstens dem lästigen Provisorium in den Regierungskollegien ein Ende zu machen; jetzt erst wurden die verschiedenen Verwaltungszweige den neuen Kollegien übergeben, die zum Theile mit neuen Männern besetzt wurden. Auch die im August ernannte außerordentliche Kommission wurde nun aufgelöst, und die Vorberathung aller politischen Angelegenheiten einem Staatskollegium übergeben; dasselbe bestand außer den beiden Bürgermeistern Frei und Burckhardt, aus den Rathsherrn La Roche, Vischer und Heußler, Appellations-Gerichts-Präsident Ryhiner und Altbürgermeister Wieland.

Seit dem Anfange des Winters war die Ruhe in der Stadt ohne weitere als die durch die Standeskompagnie versehenen Wachen ganz ungestört geblieben, die beiden Feuersbrünste in Binningen aber hatten Besorgnisse erregt. Doch wollte man das Aufsehen vermeiden, das durch Anordnung außerordentlicher Maßregeln entstanden wäre, und welches die Insurgenten zum Zwecke der Verdächti-

gung benützt hätten, wie sie sich ja auch früher über eine des Nachts beim Kaufhause aufgestellte Schildwache beschwert hatten. Freiwillige in Bürgerskleidern und bloß mit Stöcken bewaffnet patrouillirten daher des Nachts, und diese anfänglich nur von Privaten ausgehende Vorsichtsmaßregel wurde später unter Aufsicht der Behörde förmlich regularisirt. Welche Gesinnungen die Bürgerschaft belebten, zeigte sich bei dem mit militärischen Ehren gefeierten Leichenbegängniß von Oberst Wieland; eine große und lebendige Theilnahme gab sich dabei kund; Wieland hatte für die Sache Basels mit Ehren gekämpft, er hatte für seine Mitbürger und mit seinen Mitbürgern gelitten, er starb als Opfer des Zeitsturms und roher, leidenschaftlicher Angriffe, welche jedenfalls seine Krankheit beschleunigt und erschwert hatten; die allgemeine Theilnahme der Bürger an dieser Feier war daher unter jenen Verhältnissen sowohl ein Ausdruck der Liebe und des Dankes gegen den Verstorbenen, als auch ein Ausspruch der Gesinnung, eine Protestation gegen die Anfeindungen der Revolutionspartei.

Auf der Landschaft wurde in den abgelösten Gemeinden das doppelte Streben verfolgt, erstens sich zu organisiren, und zweitens immer mehrere der bleibenden Gemeinden an sich zu ziehen. Der 15. März ging ohne alle Störung vorüber, die Entziehung der Verwaltung war ja eine bloß negative Maßregel, welche keinen Widerstand veranlassen konnte. An diesem Tage erließen die Repräsentanten von Tscharner und Massé ein Rundschreiben an alle getrennten Gemeinden, in welchem sie alles Ernstes an die Proklamation des Vororts vom 5. März erinnerten, und sich gegen jede Maßregel verwahrten, wodurch der

öffentliche Zustand in irgend etwas verändert werden möchte, die Gemeindsbehörden wurden aufgefordert, an ihren Stellen pflichtgemäß auszuhalten und mit allen gesetzlichen Mitteln für Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Diesem Schreiben entgegen erging von Dr. Hug ebenfalls am 15. März ein Cirkular, worin er berichtet, laut erhaltenen Nachrichten aus Luzern werden vermuthlich von Seite der Tagsatzung keine Hindernisse gegen die Aufstellung neuer Gemeinds-, Bezirks- und höhern Behörden eintreten, sondern vielmehr die Ausführung solcher Maßregeln zur Ruhe und Sicherheit gewünscht werden müssen. Daher wird zur Wahl neuer Gemeindsbehörden und neuer Ausschüsse aufgefordert, damit letztere sogleich, wenn von der Tagsatzung die Genehmigung dazu ertheilt werde, zusammentreten können. Schließlich wird von dem Entlassungsgesuch der Repräsentanten frohe Kunde ertheilt, und vor voreiliger Freude und Aufstellung von Freiheitsbäumen gewarnt. Eine Erlaubniß der Tagsatzung zur Konstituirung erschien zwar nicht, wohl aber sollen Winke von Luzern in diesem Sinne gekommen sein; im Grunde war nichts natürlicher als diese Konstituirung, und wenn die getrennten Gemeinden nicht sogleich am 15. März dazu geschritten sind, so war es wohl mehr gewesen, um den Schein des Gehorsams gegen Vorort und Tagsatzung, namentlich im Gegensatze zu Basel zu behaupten. Am 17. März versammelten sich wirklich die bezeichneten Ausschüsse in Liestal, und faßten folgenden Beschluß:

Wir die eigens hiezu bevollmächtigten Ausschüsse der von der Stadt Basel getrennten Gemeinden der Landschaft Basel haben in Betrachtung:

I. Daß die Verfassung des Kantons Basel vom 28. Hornung 1831 niemals rechtskräftig gewesen sei, weil

a) auf recht- und gesetzwidrige Weise über ihre Annahme abgestimmt worden, weil

b) dieselbe Bestimmungen enthält, welche sowohl mit den Grundsätzen des eidgenössischen Bundes, als auch mit den Grundsätzen der Souveränetät der Gesammtbevölkerung des Kantons im Widerspruche stehen, weil

c) dieselbe durch eine Reihe verfassungswidriger Willkührlichkeiten von Seite der Regierung selbst, besonders durch den Volksverrath vom 21. August 1831 gestürzt worden ist, und seither nur durch die Gewalt der eidgenössischen Waffen gehandhabt werden konnte; in Betrachtung daß:

II. Die am 21. August gestürzte und seither wieder eingesetzte Regierung, und der große Rath von Basel durch die am 22. Hornung 1832 beschlossene und am 14. März vollzogene Trennung des Kantons jedenfalls alle ihre etwaige Rechte auf die getrennten Gemeinden mit ihrer Einwilligung verloren haben, ohne daß sie von den Herrn Repräsentanten oder den Truppen der hohen eidgenössischen Tagsatzung an dieser freiwilligen Verzichtleistung gehindert worden wären; in Betrachtung:

III. Daß durch diese beschlossene und bereits den 14. März vollzogene Trennung die Landschaft absichtlich der Anarchie und allen Gräueln überlassen werden wollte, und daß es die heiligste Pflicht jeder Völkerschaft sei, sich und Andere gegen diese Gräuel zu schützen;

beschlossen:

I. Die getrennten Gemeinden der Landschaft Basel erkennen die Verfassung vom 28. Hornung 1831 und die in Folge derselben gewählten Behörden nicht mehr an. Sie bilden einen von der Stadt Basel unabhängigen souveränen Theil des Kantons unter dem Namen Kanton Basel-Landschaft.

II. Der Kanton Basel-Landschaft besteht bis zu allfallsigen Verfügungen der H. Eidgenössischen Tagsatzung über die Ausdehnung der Trennung, aus allen Landgemeinden deren Mehrheit die Trennung von der Stadt Basel beschlossen hat und beschließen wird.

Stimmfähig sind bei dieser Abstimmung alle Gemeindsbürger, welche das 20ste Jahr zurückgelegt und durch keine infamirende Strafe das Aktivbürgerrecht verloren haben.

III. Der Kanton Basel-Landschaft erklärt sich bereit, sich mit der Stadt Basel wieder zu vereinigen, wenn dieselbe einen vom Gesammtvolke des ganzen Kantons Basel nach der Kopfzahl gewählten Verfassungsrath aufzustellen einwilligt.

IV. Für den Kanton Basel-Landschaft soll ein nach der Kopfzahl gewählter Verfassungsrath aufgestellt werden, welcher nebst Entwerfung einer neuen, der Bürgerschaft zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegenden Verfassung, einstweilen auch die gesetzgebende Gewalt ausübt. Bei diesem Zusammentritt wird er sogleich die einstweilige Verwaltungs-, Gerichts- und Militär-Organisation festsetzen und in Vollziehung bringen.

V. Bis zur Aufstellung des Verfassungsrathes soll eine Kommission von fünf Mitgliedern gewählt werden, welche mit der H. Eidgenössischen Tagsatzung und ihren HH. Repräsentanten Namens des Kantons Basel-Landschaft in Verbindung zu treten, für Ruhe und Ordnung nach den bestehenden Gesetzen zu wachen und mit möglichster Beförderung einen Rathschlag über die Bildung und Wahlart des Verfassungsrathes einzugeben und alsdann in Vollziehung zu setzen hat.

VI. Dieser Beschluß soll der H. Eidgenössischen Tagsatzung übermacht und in allen Gemeinden publizirt werden.

So beschlossen auf dem Rathhause zu Liestal den 17. März 1832.

Die versammelten Ausschüsse des Kantons Basel-Landschaft.
Namens derselben
Gutzwiller, Präsident.
Dr. Hug, Sekretär.

Die fünf Mitglieder der niedergesetzten Verwaltungs-Kommission waren Stephan Gutzwiller, A. von Blarer, Dr. E. Frei, Eglin von Ormalingen, und J. H. Plattner von Liestal, Sekretär war Dr. Hug. Auch die Wahl

der neuen Gemeinderäthe ging vor sich. Die Repräsentanten von Tscharner und Massé verwahrten sich mündlich und schriftlich gegen die Aufstellung neuer Behörden und gegen jede Veränderung des öffentlichen Zustandes.

Der auf die innere Organisation gerichteten Thätigkeit der Revolutionspartei wurde von Basel aus mit ziemlicher Gleichgültigkeit zugesehen, nicht so hingegen dem Umsichgreifen derselben in Gemeinden, welchen die Verwaltung nicht entzogen war. Die 33 bleibenden Gemeinden nämlich theilten sich in zwei Klassen, feste und schwankende. In beiden für Erhaltung der Ordnung besorgt zu sein, war die Aufgabe der Regierung und der von ihr abgeordneten Kommissarien. In den erstern, welche entweder gar keine oder nur ganz kleine revolutionäre Minderheiten hatten, und überdieß meist mit andern gutgesinnten Gemeinden im Zusammenhang oder von den Hauptorten der Bewegung entfernter waren, fiel dieses nicht sehr schwer, und die in Bubendorf am 25. März gegen die Landjäger verübten Gewaltthätigkeiten konnten mit Ernst unterdrückt und die Schuldigen (Hans Adam Martin und Konsorten) habhaft gemacht, nach Basel geführt und der Justiz überliefert werden. Auch die Organisation von Bürgergarden wurde lebhaft betrieben, sobald es von Basel aus befohlen war. Aber Waffen und Munition fehlten, namentlich im Reigoldswylerthale in Folge des Ueberfalls vom 16. September. Dabei wurde ferner von Regierungskommissarien schon am 17. März der Gedanke geäußert, durch kleinere stehende Corps von je 80 Mann in jedem der beiden Thäler einen Kern zu erhalten, an welchen sich die Bürgergarden anlehnen und durch welche

namentlich auch die schwankenden und isolirten Gemeinden kräftiger beschützt werden könnten. Aber in Basel nahm man Anstand in einem Augenblicke, wo die ganze Sache der Entscheidung der Tagsatzung unterlag, zu einem so auffallenden Mittel zu schreiten, man wollte abwarten bis die Noth dringender wäre, man wollte erst sehen, ob nicht auch die Repräsentanten das Ihrige zur Erhaltung der Ordnung beitragen würden.

Dieß Verhältniß der schwankenden und isolirten Gemeinden war für die Regierung eine reiche Quelle von Verlegenheiten. Schon oben (§. 28) ist bemerkt worden, daß bereits am 29. Februar Ausschüsse von Binningen, Langenbruck und Tecknau, und am 11. März Ausschüsse von Bottmingen, Diepflingen, Zunzgen, Zeglingen und Itingen den Entschluß ihrer Gemeinden zum Anschließen an die getrennte Landschaft erklärten. In Langenbruck war der Landjägerposten in der Nacht vom 12. auf den 13. März überfallen und die Landjäger mißhandelt, verwundet und vertrieben worden. In Basel konnte man solchem Abfalle nicht gleichgültig zusehen. Der Großrathsbeschluß vom 22. Februar war auf den Gedanken gegründet, daß allen den Gemeinden, in denen sich bei der Abstimmung vom November nicht die positive Mehrheit aller Gemeindsbürger für das Bleiben ausgesprochen hatte, die Verwaltung entzogen werden solle; es war also die für Basel ungünstigste Berechnung angenommen worden, indem alle Abwesenden, Gleichgültigen u. s. w. den Trennungslustigen beigezählt wurden. Man glaubte daher in allen den Gemeinden, die unter der Verwaltung behalten wurden, einer bestimmten Mehrheit verfassungs-

getreuer und ordnungsliebender Bürger sicher zu sein, auf welche man sich zu kräftiger Handhabung der Ordnung wesentlich stützen könne, und schrieb diese Abfallsversuche nur der Frechheit einer gewaltthätigen, aus andern Gemeinden her unterstützten Minderheit zu. Der Schluß war vielleicht irrig, denn in Zeiten politischer Stürme ist der Zustand der verschiedenen Meinungen manchem Wechsel unterworfen, und leicht konnte ja seit dem November die Partei der Insurgenten in einzelnen Gemeinden Fortschritte gemacht und Anhänger gewonnen haben, leicht mochten auch solche, welche damals lieber Beibehaltung der Verfassung als Trennung gewünscht hätten, doch jetzt eine Trennung von der Stadt einer Trennung von den näherverwandten Landgemeinden vorziehen, des Umstandes nicht zu gedenken, daß Viele aus Ermüdung den unausgesetzten Belästigungen, welche aus dieser eigenthümlichen Lage hervorgingen, zu entgehen wünschten. — Doch wie dem auch sein mochte, die Regierung war verbunden, dem Abfalle solcher Gemeinden, denen der Beschluß vom 22. Februar die Verwaltung nicht entzog, Einhalt zu thun, schon wegen des moralischen Eindrucks den jedes Beispiel dieser Art machen mußte, sodann weil solche unregelmäßige Willenserklärungen vor dem Einflusse terroristischer Mittel keineswegs gesichert waren, daher auch stete Reibungen und Beunruhigungen unter den verschiedenen Parteien dadurch unterhalten wurden; auch wurde durch einstweilige Erhaltung des status quo keinem definitiven Entscheide vorgegriffen, da ja Basel selbst noch eine letzte Abstimmung vorbehalten wollte, endlich waren auch einige dieser Gemeinden gleichsam als

Vorwerke und zur Erhaltung der Kommunikation unter den getreuen Gemeinden von Wichtigkeit. — Solchem Abfalle zu wehren gab es nur dreierlei Mittel: gütliche Vorstellungen, Mitwirkung der Repräsentanten, und thätliches Einschreiten. Das erste Mittel wurde zuerst versucht, und die Bezirksstatthalter beauftragt, die betreffenden Gemeinden zu besuchen, um sie zum Verharren bei der Ordnung aufzufordern, aber die Vorstellungen blieben fruchtlos und wurden zum Theil mit Hohn und Trotz erwiedert. Größere Bedenklichkeiten standen dem zweiten Mittel entgegen, nämlich dem, die Repräsentanten um ihre Mitwirkung anzusprechen; es stand zu besorgen, durch Ansprechen ihrer Beihülfe werde man unter ihre Bevormundung gerathen, und doch schien es gerade jetzt äußerst wichtig, in den als bleibend erklärten Gemeinden eine feste Stellung einzunehmen, und nicht ferner durch eidgenössische Intervention gelähmt zu seyn, auch kam dazu das Mißtrauen, das man nicht ohne Grund gegen die neuen Repräsentanten hegte. Namentlich warnte die Tagsatzungsgesandtschaft, kein Gesuch solcher Art an die Repräsentanten zu stellen, und suchte den kleinen Rath zu kräftigem Einschreiten zu ermuthigen. Diesem letzten Auswege jedoch standen noch mehr Bedenklichkeiten entgegen, und der Rath wandte sich daher, zwar nicht ohne Widerstreben, schon am 21. März an die Repräsentanten, mit dem Ersuchen, die ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um den Zustand wie er durch den Beschluß vom 22. Februar war geordnet worden, bis zu einer endlichen Erörterung erhalten zu helfen. Die Repräsentanten bemerken in ihrem Berichte an die Tagsatzung vom 22. März über

dieſes Anſuchen: „Wir ſind dieſer Anſicht nicht abgeneigt „und glauben, daß ſie uns den einzigen Standpunkt dar„biete unſre Aufgabe zu erfüllen; ſie greift auch keinen „Intereſſen noch dem endlichen Entſcheide der Tagſatzung „vor.“ Der revolutionäre Parteigeiſt aber wollte es anders. Merk ließ ſich, ob in Lieſtal, ob von Luzern aus, für den Gedanken einer Trennung des ganzen Landes von der Stadt gewinnen. Am 25. März antworteten die Repräſentanten dem Rathe, ſie könnten weder in der Abſtimmung vom 23. November 1831 noch in dem Großrathsbeſchluß vom 22. Februar 1832 einen Maßſtab für ihr Handeln finden, weil dieſelben nicht im Einverſtändniß mit der Tagſatzung erfolgt ſeien. „Wir haben uns daher „einen andern Geſichtspunkt gewählt, von dem aus wir „in unſrer ſchwierigen Stellung die Erfüllung unſrer „Aufgabe zu verwirklichen hoffen; es iſt dieß nämlich die „natürliche und ungezwungene Geſtaltung der Dinge, aus „der allein die einſtweilige Zufriedenheit und die hiezu noth„wendige Ruhe der Gemüther hervorgehen können. Be„ſonders wird dieſes in dem einen Theil des Kantons „nothwendig ſein, um durch das rechtliche Gefühl des „Bürgers dasjenige zu bewirken, was in dieſem be„dauerlichen, Lande der Herrſchaft der Geſetze nicht „gelingen wollte, nämlich Ruhe und Sicherheit bis zu „jenem Zeitpunkt beizubehalten, wo die oberſte Bundes„behörde ihren dießfälligen Willen in einem Beſchluſſe „wird kund gegeben haben. — — — Von dieſen Anſichten „ausgehend, können wir in dem politiſchen Beſtande dieſes „Kantons zu keinen Zwangsmaßregeln einwilligen; denn „von ſolchen würden wir nicht die Erhaltung der einge-

„tretenen Ruhe erwarten, sondern vielmehr Störung der„selben befürchten. Das Beste wird gewiß dieses sein, „wenn man es jeder Gemeinde jetzt noch freistellt, sich für „den einen oder andern Theil zu erklären, insofern dieß „aus dem ungezwungenen Willen der Mehrheit hervor„geht. Lockungen, Aufreizungen, Anwendungen von „Zwangs- und Schreckmitteln werden wir aus allen Kräf„ten und ohne Rücksicht entgegentreten. In diesem Sinne „haben wir uns bereits erklärt und werden es ferner „thun."

Ueber diese Antwort war die Regierung nicht wenig betroffen, sie enthielt ja gleichsam die offene Anerkennung des Faustrechts und benahm jede Aussicht auf Erhaltung des Friedens, denn die Zusicherung, Lockungen und Schreckmitteln entgegentreten zu wollen, beruhigte wenig, da man schon oft erfahren was solche Phrasen zu bedeuten hatten. Denn weit entfernt, selbst kräftig entgegenzutreten, klagten die Repräsentanten in demselben Schreiben über den Statthaltereiverweser La Roche, weil dieser den Präsidenten von Langenbruck zu kräftigem Widerstand zu ermuthigen gesucht und verlangt hatte, der Gemeinderath solle erklären, er werde nur der Gewalt weichen, denn der Augenblick sei vorhanden, wo man als Mann zu seiner Ueberzeugung stehen und etwas wagen müsse. In diesen Worten erblickten die Repräsentanten eine „amtliche Auf„forderung zum Bürgerkrieg"; ganz nach der Ansicht jener Zeit, daß nicht durch Angriffe, sondern nur durch Widerstand der Bürgerkrieg verschuldet werde. Aber noch mehr, zu gleicher Zeit mit diesem Antwortschreiben kamen Anzeigen aus Gelterkinden und andern Orten, daß Dr. Merk

bei Bereisung des Kantons dem Gedanken an Totaltrennung Eingang zu verschaffen und ungetrennte Gemeinden zum Abfall zu locken versucht habe, und solche Aeußerungen dann von den Insurgenten eifrigst benützt würden; namentlich bereise Bezirksschreiber Martin zu diesem Zwecke die Gemeinden des Bezirks Sissach. In ihrer Rückantwort vom 28. März verwahrte sich die Regierung gegen die Ansicht der Repräsentanten und behielt sich vor, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Erhaltung des bestehenden Zustandes anzuwenden. Um dabei zu zeigen, wie ernst es ihr mit dieser Beibehaltung des status quo sei, erklärte die Regierung, daß auch sie ihrerseits keine von den getrennten Gemeinden unter ihre Verwaltung zurücknehmen wolle, obschon verschiedene sich dazu bereit gezeigt haben. Es war das keine bloße Redensart, sondern es hatten in der That mehrere Gemeinden, namentlich Rothenfluh, Diegten und andere auch seit dem 15. März wieder Schritte gethan, um unter die Verwaltung von Basel zurückzukehren, die Regierung aber wollte solche Schritte weder ermuthigen noch begünstigen, es lag ihr Alles an Herstellung eines ruhigen Zustandes. In Bezug auf die Versuche von Dr. Merk, getreue Gemeinden zum Abfalle zu locken, wurde die Gesandtschaft beauftragt, Beschwerde bei der Tagsatzung darüber zu erheben; es geschah, ohne daß jedoch ein Entschluß der Bundesbehörde provocirt wurde, Merk stellte die Thatsache theilweise in Abrede, beschuldigte die Regierung des Spionirens und der Tendenz, aus den unschuldigsten Dingen eine Anklage zu formiren, mag sich aber doch vielleicht zu etwas mehr Vorsicht veranlaßt gefunden haben.

Nachdem so die gütlichen Vorstellungen fruchtlos geblieben, nachdem die Mitwirkung der Repräsentanten verweigert worden war, blieb der Regierung nur noch das dritte Mittel zur Erhaltung des durch Beschluß vom 22. Februar begründeten Zustandes. Ungern und zögernd betrat sie diesen Weg, sie wollte noch den Ausgang der Tagsatzung abwarten, da die Möglichkeit, daß diese vielleicht doch noch eine Verfügung zur Erhaltung der Ruhe treffen würde, noch nicht verschwunden war. Bald aber drängten die Umstände. Die Führer der abgelösten Gemeinden nämlich hatten im Anfange ihren Anhängern die Weisung gegeben, sachte zu verfahren, bei dem Gange der Tagsatzungsverhandlungen aber wurden sie täglich kecker, der Eindruck den Dr. Merk's Auftreten gemacht hatte, trug dazu nicht wenig bei, sie fanden sich in ihrem Bohren und Wühlen ermuntert durch die Aussicht auf den von den Repräsentanten gebilligten Erfolg. Mit Ende März und Anfang Aprils wurde der Zustand unerträglich. Die Berichte des eidgenössischen Obersten von Donats (welcher seit dem Februar den Oberst Ledergerw ersetzt hatte) und der Repräsentanten geben darüber Zeugniß. Am 1. April schrieb Oberst von Donats: „enfin nous „approchons d'une anarchie complète, si le gouverne„ment fédéral ne trouve les moyens de prendre des me„sures énergiques pour réprimer ces désordres, avant „qu'une scène tragique et même une catastrophe dé„plorable, plus conséquente encore, ne vienne épou„vanter le pays. Comme il importe au parti radical „d'éloigner les employés Bâlois qui se trouvent dans „des communes réstées fidèles à la ville, et d'employer

„tous les moyens pour les faire partir, il n'est pas probable „que ces excès cessent, si l'on ne trouve moyen de les „réprimer par la force, et pour cela il faudrait les avoir, „car ce n'est pas avec trois cents hommes que cela „pourra se faire, et nous jouons le triste rôle d'être „censés de maintenir l'ordre et être obligés de voir les „violences, les excès et le désordre s'exécuter sous nos „yeux impunément." — Am 3. April meldete der Repräsentant de la Harpe: „sans partager entièrement les „craintes de Monsieur le Colonel de Donats, je suis „assez porté à croire que la tranquillité du canton „pourrait être gravement compromise, si les communes „séparées continuent à se montrer hostiles à celles qui „ne le sont pas, et surtout si elles s'arment, car dans „ce cas, ces dernières s'armeront aussi pour leur légi- „time défense et alors le danger deviendrait imminent." Diese Aeusserungen schildern den Totaleindruck den die Lage des Kantons auf diese Männer machte, und der natürlich in Basel und bei der Regierung sich in noch entschiedenerer Färbung erzeugen mußte. Im Einzelnen muß besonders herausgehoben werden der schon oben erwähnte Angriff auf die Landjäger in Bubendorf, die Art wie am 29. März ein Haufen von 30 Burschen aus verschiedenen Nachbargemeinden das Dorf Diepflingen, wo die Regierung einen Landjägerposten aufgestellt hatte, überfiel, in Abwesenheit der Landjäger in deren Wohnung gewaltsam eindrang, und deren Effekten theils raubte, theils zum Fenster hinauswarf und nach Gelterkinden abführen ließ; Mißhandlungen und Verwundungen von Anhängern der Regierung in sogenannten schwankenden Gemeinden,

z. B. Itingen und Wenslingen, Abschneiden der Kommunikation der bleibenden Gemeinden unter sich und mit Basel, Anhalten und Durchsuchen von Boten, Beschimpfung, Bedrohung, Mißhandlung, ja selbst Beraubung Durchreisender, welche als sogenannte Aristokraten bekannt waren, solche beharrlich und gleichsam systematisch gegen die bleibenden Gemeinden gerichteten Neckereien steigerten die Aufregung und Erbitterung in denselben und in Basel aufs Höchste.

Die Repräsentanten glaubten nichts zur Abhülfe zu vermögen, theils weil sie mit der nicht anerkannten provisorischen Behörde in Liestal in keinen amtlichen Verkehr treten konnten, theils weil sie glaubten, diese Behörde selbst wäre nicht im Stande dergleichen Vorfälle zu verhindern, obschon sie sie ungerne sehe, theils weil zu wenig eidgenössische Truppen vorhanden waren. Indeß ergibt sich auch aus deren Berichten nicht, daß sie irgend einen ernsten Schritt zur Abwehr versucht hätten, sei es gegen die provisorische Regierung, sei es gegen die Gemeindsbehörden, sei es gegen die ihnen namhaft gemachten Thäter selbst; die wiederholten Beschwerden der Regierung von Basel und ihrer Beamten blieben soviel als unberücksichtigt. Das Einzige was die Repräsentanten nun thaten, war, daß sie sich trennten, um persönlich bei beiden Theilen einwirken zu können, Merk nahm seinen Aufenthalt in Liestal, de la Harpe in Basel, dem erstern zerrann allmälig sein Traum vom idealen Naturstande, letzterer jammerte und verwünschte das Loos das ihn in den Kanton Basel gesandt hatte.

Für Basel war die Frage einfach, entweder zuzusehen,

wie die getreuen Gemeinden noch ferner überfallen, belästigt, angefeindet und nach und nach zum Abfall von der Regierung die ihnen keinen Schutz gewährte, genöthigt würden, oder — — oder vielmehr Basel hatte keine Wahl. Pflicht und Ehre geboten jene Gemeinden zu beschützen, die Repräsentanten aber konnten oder wollten nichts zu deren Schutze thun. So an die eigene Kraft gewiesen, ließ die Regierung eifrig an der militärischen Organisation der obern Gemeinden fortarbeiten; im Reigoldswylerthale geschah dieses unter Leitung von Hauptmann Dietrich Iselin; „überall," meldet er „herrscht der beste Wille, „die Leute wollen treu an der Regierung halten, aber nur „soll sie diese nicht mehr verlassen, wie es schon zwei Male „geschehen". Dabei drang er wiederholt auf schnelles Herbeischaffen von Waffen und Munition und schätzte den Bedarf auf 250 Flinten. Zugleich kam aber jetzt der Gedanke in Anregung, diese Organisation durch kleine stehende Korps zu unterstützen; schon am 21. März hatte das Militärkollegium beim kleinen Rathe darauf angetragen, die Standeskompagnie von 300 auf 500 Mann zu vermehren, der kleine Rath aber hatte noch nicht darauf eintreten wollen, hingegen wurde dem Kollegium der Auftrag ertheilt, sich zu berathen, was in militärischer Beziehung vorzunehmen sei, wenn die eidgenössischen Truppen den Kanton verlassen sollten. Als dann die Tagsatzung sich aufgelöst und den Kanton Basel seinem Schicksal überlassen hatte, als die Unfugen und die Unordnung auf der Landschaft immer mehr zunahmen, als beunruhigende Gerüchte von einem der Gemeinde Gelterkinden drohenden Ueberfall sich verbreiteten, da beschloß der kleine Rath

(am 1. April) zwei Abtheilungen der Standeskompagnie von je 80 Mann in den obern Kanton zu verlegen. Die Ausführung wurde den beiden Bürgermeistern in Verbindung mit dem Präsidenten des Militärkollegiums (Rathsherrn Hübscher) übertragen. Zwar war Hehlung geboten, aber schon lange vorher war überall davon die Rede gewesen, namentlich in den obern Gemeinden selbst, deren Ansichten über eine solche Maßregel die Beamten erforscht und derselben günstig gefunden hatten. Als daher der kleine Rath in einem Berichte über die Lage des Kantons dem großen Rathe am 2. April bemerkte, warum er bisher noch nicht mit ernsten Maßnahmen eingeschritten sei, und daß er nun nach Auflösung der Tagsatzung Alles anordnen werde, was zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung und zum Schutze der bleibenden Gemeinden erforderlich sei, da hätte es des Angriffs eines Mitgliedes des Militärkollegiums auf die Regierung und der Beschuldigung sie treffe Verfügungen, welche den Bürgerkrieg neu anzufachen geeignet seien, nicht bedurft, um Jedermann das Rathsgeheimniß errathen zu lassen. Auch auf dem Lande war das Gerücht schon seit einigen Tagen verbreitet, die Regierung beabsichtige eine gewisse Anzahl Soldaten einzeln auf verschiedenen Wegen und verkleidet in jene Thäler zu bringen; die provisorische Kommission verdoppelte ihre Wachsamkeit, und die Aufregung nahm immer mehr überhand. Am 3. April befragte Oberst de la Harpe den Bürgermeister Frey über diese Gerüchte, er erhielt ausweichende Antwort, zugleich aber die bestimmte Versicherung, daß man keinerlei Feindseligkeiten gegen die getrennten Gemeinden beabsichtige. Am 4. April

schrieb dann der kleine Rath an die Repräsentanten, er gedenke am morgenden Tage ein Korps von 160 Mann nach dem obern Kanton abmarschiren zu lassen. Um jeden Schein eines Ueberfalls zu vermeiden, und um den Repräsentanten Gelegenheit zu geben, irgend welche Anordnungen zu treffen, gebe er ihnen hievon Kenntniß und frage sie zugleich an, ob sie vorziehen, daß der Weg über Liestal, oder ein andrer, und welcher eingeschlagen werde? zu welcher Stunde der Marsch vor sich gehen solle? ob sie das Korps durch einen eidgenössischen Offizier wollten begleiten lassen? — Die Repräsentanten hatten bisher unthätig zugesehen und keinen Versuch gemacht, den Unordnungen zu steuern, jetzt erst thaten sie ernstliche Schritte. Merk schrieb alsobald an den Vorort, und erklärte den Entschluß der Repräsentanten, im Nothfalle von den in ihre Hände gelegten Mitteln Gebrauch zu machen, um die Regierung von Basel an Ausführung ihres Vorhabens zu verhindern; zugleich deutete er auf die Nothwendigkeit hin, das eidgenössische Aufsehen anzuordnen. Beide Repräsentanten begaben sich dann nach Basel zu den Bürgermeistern; hier erschöpften sie sich in Vorstellungen über die aus einem solchen Truppenzuge entstehende große und dringende Gefahr eines allgemeinen Bürgerkriegs, sie protestirten mündlich und schriftlich gegen das Vorhaben und erklärten, dem Oberst von Donats Befehl gegeben zu haben, einen solchen Durchzug von Baslertruppen über den Boden getrennter Gemeinden zu verhindern. Aber die Bürgermeister wurden durch diese Vorstellungen nicht wankend gemacht, die Besorgnisse der Repräsentanten schienen übertrieben, die Regierungskommissarien auf der

Landschaft, denen man auch Kenntniß des dortigen Zustandes zutrauen konnte, hatten, gestützt auf den Wunsch vieler Bürger von getreuen Gemeinden, jene Maßregel vorgeschlagen, sollte man nun auf einmal durch die bloße Androhung eines Landsturms sich davon abhalten lassen? Auch konnten die Repräsentanten, welche die Verpflichtung Basels zum Schutze jener Gemeinden nicht bestritten, ihre Vorstellungen und Verwahrungen nicht durch das Versprechen unterstützen, für diesen Schutz von sich aus zu sorgen. *) Sollte sodann auch bei der ersten Nachricht vom Erscheinen von Baslertruppen auf der Landschaft Aufregung entstehen, so hoffte man, es werde sich dieselbe wohl auch wieder legen, wenn die von der Regierung gegebene feierliche Erklärung, daß sie keinen Angriff beabsichtige, sich in der That als gegründet erzeigen werde. Auch glaubte man in Basel erwarten zu dürfen, daß ein thätlicher Ausbruch oder Angriff auch in den Repräsentanten und den eidgenössischen Truppen einiges

*) Die beiden Repräsentanten de la Harpe und Merk drücken sich darüber in ihrem zehnten Berichte (vom 5. April) in folgenden Kraftworten aus: D'un autre côté le gouvernement de Bâle oppose avec „raison, il faut le dire, qu'il est de son devoir de protéger celles des „communes qui lui sont restées attachées, contre les attaques et les „vexations des habitans des communes séparées, et il n'est malheureuse„ment que trop vrai, que ces attaques et ces vexations deviennent tou„jours plus fréquentes et plus audacieuses, par la raison toute simple „que les misérables coquins qui s'en rendent coupables sont sûrs de la „plus entière impunité, ce qui les encourage à commettre de nouveaux „désordres. — Le seul moyen qu'il y aurait de mettre un terme aux „justes sujets de plaintes du Gouvernement de Bâle serait, que les Re„présentans fédéraux fussent autorisés à faire arrêter et mettre en prison, „pour le temps qu'ils le jugeraient nécessaire, comme mesure de police „et de sureté publique, les fauteurs de désordres qui seraient connus."

Hinderniß finden würde, denn man dachte sich nicht, daß jene Herren allen ihren Einfluß, alle ihre Kräfte nur gegen denjenigen Theil anwenden würden, der nach ihrem eignen Geständniß so gerechte Gründe zu Beschwerden hatte; daher gaben auch die Bürgermeister auf die Vorstellungen der Repräsentanten bloß ausweichenden Bescheid, und willigten nicht einmal in den bis zum Einkommen der Antwort des Vororts begehrten Aufschub. Ohnehin hatte die mit der Ausführung des Unternehmens beauftragte Kommission von den Repräsentanten keine entsprechende Antwort erwartet, und schon vorher auf andre Mittel gesonnen, um den vorhabenden Zweck ohne Berührung des Bodens getrennter Gemeinden zu erreichen. Der Umstand, daß die Repräsentanten in ihrer schriftlichen Protestation bloß gegen das bewaffnete Betreten des Bodens getrennter Gemeinden sich verwahrten, bot nun das Mittel, die Unternehmung auszuführen, ohne gegen den Buchstaben der Verwahrung anzugehen.

Ein andrer Vorfall kam dazwischen und vermehrte die Aufregung auf beiden Seiten. Ein mit Waffen und Munition beladener, als Handelsgut nach Nidau adressirter, für das Reigoldswylerthal bestimmter Wagen, wurde am 5. April früh bei Aesch, auf Bernerboden von den Landschäftlern angehalten, und Waffen und Munition (250 Flinten) gleichsam im Triumphe nach Liestal gebracht. Energische Reklamationen der Bürgermeister bei den Repräsentanten bewirkten, daß Oberst de la Harpe jenen Waffen nachreiste, und daß von Dr. Merk an Gutzwiller und von Blarer das Begehren auf Zurückgabe derselben gestellt wurde, beides ohne Erfolg. — In der getrennten

Landschaft glaubte man nun Beweis genug von Basels feindseligen Absichten zu haben, in Basel aber war man erbittert über diese Hemmung des freien Durchpasses und noch mehr über das Mißlingen des Transportes und den Verlust der Waffen. Die Repräsentanten machen in ihrem eilften Berichte (vom 6. April) über die Lage der Dinge folgende Bemerkungen: „aussi est-il impossible „que cela ne finisse pas par une funeste catastrophe, si „le Canton n'est pas occupé par des forces qui en impo„sent aux deux partis. — Il faut donc se résoudre à „l'une ou à l'autre de ces alternatives: c'est-à-dire retirer „les quelques compagnies qui sont dans ce Canton, ainsi „que les Représentans fédéraux, et laisser les Bâlois de la „campagne et ceux de la ville arranger leurs affaires eux„mêmes et se battre tant que cela leur fera plaisir, ou „bien envoyer assez de troupes pour qu'avec leur se„cours les Représentans fédéraux puissent maintenir la „tranquillité, en empêchant, d'une part, que des troupes „ne sortent de la ville, et de l'autre que les communes „qui lui sont restées fidèles, ne soient pas continuellement „attaquées par des habitans des communes séparées, „comme cela a lieu journellement. — Ces désordres ne „peuvent être empêchés avec le peu de monde dont les „Représentans fédéraux peuvent disposer, et ils jouent „le triste et honteux rôle de devoir laisser impunis des „actes qui portent le trouble dans des communes paisibles et de ne pouvoir protéger des citoyens attaqués, „battus et vexés par quelques mauvais sujets.“ — Allerdings waren nun die Verhältnisse so schwierig geworden, daß der Mißmuth und die Verzweiflung die in diesen

Worten sich aussprechen, wohl begreiflich sind, weniger begreiflich aber ist es, wie die Repräsentanten noch glauben konnten, die gährenden Elemente durch süßliche Worte beschwichtigen zu können. Dr. Merk entwarf nun eine Proklamation, deren Erscheinen zwar durch die nachfolgenden Ereignisse verhindert ward, die aber charakteristisch genug ist, um vollständig mitgetheilt zu werden; sie bildet gleichsam die Fortsetzung und den Schluß der gemüthlichen Schilderungen der landschaftlichen Zustände durch den thurgauischen Staatsmann, sie zeigt, daß seine Ideale zerronnen, daß ihm die Augen aufgegangen waren:

An die Bewohner der Landschaft Basel.

Getreue liebe Eidgenossen!

Mit Betrübniß müssen die unterzeichneten Repräsentanten der Eidgenossenschaft im Kanton Basel wahrnehmen, wie seit einigen Tagen die Zahl rechtswidriger und roher Handlungen unter Euch zunimmt.

So, Freunde und Eidgenossen, kanns länger nicht gehen. Wir sind, beauftragt von der obersten Bundesbehörde, in Eure Mitte gekommen, um unter Euch Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu handhaben, und den friedlichen Bürger zu schützen. Bereits glaubten wir in den ersten Tagen nach dem 15. März, als die öffentliche Verwaltung einem Theile des Landes entzogen wurde, uns der erfreulichen Hoffnung hingeben zu dürfen: es werde die Tugend des Bürgers dasjenige ersetzen, was der äußern Ordnung für einmal abgeht. Wie gerne hätten wir bei Euch diese Erscheinung gesehen. Und was hätte Euch, besonders ihr Bürger desjenigen Landestheils, dem die Verwaltung entzogen ist, die Achtung Eurer Miteidgenossen in höherm Maße sichern können, als jene sittliche Haltung, die ohne äußern Zwang, sondern aus freiem Antrieb die Ordnung erhält und Rechtlichkeit übt, wenn sie nicht einmal von Gesetzen geboten werden? Wir wollen noch nicht fürchten, uns getäuscht zu haben; aber aufmerksam müssen wir Euch machen auf Euern gegenwärtigen Zustand. — Seht, wie vieles seit

einigen Tagen geschieht, das nicht ungeahndet kann gelassen werden, und Euch auf gefährliche Abwege führt! Und woher dieß Alles? Meistens aus dem Zwiste über politische Ansichten. Aber aus welchem Grunde kann doch der Vernünftige seinen Bruder so hassen, weil er nicht mit ihm dieselbe Meinung, nicht die gleiche Ueberzeugung haben kann?

Bürger der Landschaft Basel! Besonders in den letzten Tagen nehmen wir Erscheinungen wahr, die uns abermal mit bangen Besorgnissen erfüllen. Wir fordern Euch auf zur Ruhe und zur Ordnung, und so wie wir uns in den Stand zu setzen und die Mittel an die Hand zu bringen suchen, den Ruheliebenden und Friedlichen schützen zu können, eben so erklären wir hiemit auch, daß wir von nun an alle Unordnungen und Kränkungen nachdrücklich ahnden, und namentlich diejenigen nach allen unsern Kräften aufs ernsteste zur Verantwortung ziehen werden, welche sich Handlungen erlauben, die den Bürgerkrieg nach sich ziehen könnten, oder denselben zuerst beginnen sollten.

Liestal den 5. April 1832.

Die eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Basel.

(Unterschriften.)

§. 31.

Die Tage des Gelterkindersturms.

Am 5. April Nachts gegen halb eilf Uhr zog ein Detachement der Standeskompagnie von 166 Mann unter dem Kommando von Oberstlieutenant Burckhardt und begleitet vom Regierungskommissär Hauptmann Geigy unbewaffnet aus der Kaserne zu Basel ab, die Waffen folgten auf zwei Wagen nach. In kleinern Abtheilungen ging es über großherzoglich badischen Boden bis Rheinfelden, hier über die Brücke, um das Städtchen herum, über Zeinigen, Zutzgen, Helliken, Wegenstetten nach Anwyl, einer unter

der Verwaltung von Basel gebliebenen Gemeinde. Um halb neun Uhr des Morgens traf die Mannschaft hier ein, die Waffen eine halbe Stunde später. Nach kurzer Rast zog das Korps um 10 Uhr in militärischer Ordnung ab, über Wenslingen und Tecknau nach Gelterkinden. Die Kunde von diesem Zuge verbreitete sich mit großer Schnelligkeit auf der Landschaft. Merk schrieb sofort an den Stadtmagistrat von Rheinfelden, den Durchpaß nicht zu gestatten, aber zu spät, er war schon geschehen. Den Gemeinderath von Gelterkinden ermahnte er, den Truppen keine Hülfe zu leisten und bei eigener Verantwortlichkeit keine Waffen zu ergreifen. — Andre Befehle ergingen von den Leitern der Bewegung,*) die Sturmglocken in den getrennten Gemeinden ertönten, das Volk lief zu den Waffen. Die Repräsentanten berichten nicht, ob sie auch hiegegen irgend etwas Ernstliches gethan. — In Basel hörte man das Sturmläuten, vernahm schon im Laufe des Morgens, wie Alles im untern Bezirke und Bezirk Birseck in Aufregung sei, wie Bewaffnete nach Liestal hineilten, wie die Landjäger in Reinach vertrieben, dortige Bürger bedroht oder mißhandelt worden seien. Doch hielten die Bürgermeister nicht für nöthig, den Rath zu berufen, die Aufregung wurde der Besorgniß eines Angriffs zugeschrieben, man wollte sie durch Rüstungen in

*) In einem Schreiben an die Repräsentanten stellt sich zwar die Verwaltungskommission, als ob sie den Landsturm hätte zurück halten wollen, (weit entfernt ihn hervorgerufen zu haben). — Es ist das wohl gewöhnliche Taktik von Volksführern. Daß der Landsturm von Liestal aus angeregt und geleitet war, scheint nach allen Berichten außer Zweifel zu sein.

der Stadt nicht vermehren, man hoffte, sie werde sich legen, wenn der rein defensive Zweck der Maßregel völlig bekannt sein werde. Zu diesem Behufe hatte sich schon am Morgen Bürgermeister Burckhardt zu Oberst de la Harpe begeben, und ihm Anzeige von der geschehenen Absendung gemacht, wobei er darauf hinwies, daß in sorgfältiger Beachtung der Verwahrung der Repräsentanten jedes Betreten der Bänne getrennter Gemeinden würde vermieden werden. Als dann Abends die Nachricht von der Ankunft der Truppen in Anwyl nach Basel gelangte, meldete Bürgermeister Frey dieses den Repräsentanten schriftlich, zugleich eine Anzahl Exemplare einer Publikation beifügend, in welcher die Motive dieser Maßregel angegeben waren, und die feierliche Versicherung gegeben wurde, daß diese militärische Abordnung einzig den angegebenen Zweck habe, nämlich die gesetzliche Ruhe und Ordnung in den 33 bleibenden Landgemeinden zu erhalten, die Personen und das Eigenthum zu schützen, und nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Abends versammelte sich der Rath, dem nun Kunde von den Verhandlungen der Bürgermeister mit den Repräsentanten und dem bisherigen Gange der Expedition gegeben wurde. Hier kamen die verschiedenen Besorgnisse zur Sprache, die durch die auf dem Lande entstandene Aufregung veranlaßt waren. Lebhaft schilderte Deputat La Roche die Gefahren des Bürgerkriegs, und schlug vor, der kleine Rath möge durch eine Abordnung nach Liestal seinen entschiedenen Willen zur Erhaltung des Friedens an den Tag legen, das Erscheinen einer Baslerdeputation könne nur besänftigend einwirken, er selbst erbot sich zur Ueber-

nahme dieser nicht gefahrlosen Mission. Indeß sah man noch immer in Basel die Sache nicht für so gefährlich an, man glaubte, die Aufregung werde wohl auch nachlassen, nachdem man sich einige Zeit würde beobachtet haben, und im schlimmsten Falle würden sich die Repräsentanten mit den eidgenössischen Truppen ins Mittel legen und einen Ausbruch verhindern.

Der Marsch der Truppe von Anwyl nach Gelterkinden geschah nicht unangefochten; schon vor Wenslingen wurde sie durch Schüsse aus Wald und Gebüsche hervor angegriffen, und bis Gelterkinden stets fort beunruhigt, und Lieutenant Burckhardt und ein Soldat verwundet, so daß ersterer in Wenslingen zurückgelassen werden mußte. Noch vor ihrer Ankunft in Gelterkinden war Oberstlieutenant Wittmer mit einer Kompagnie Solothurner in das Dorf gekommen, mit dem Auftrage die Basler Truppen nicht einrücken zu lassen und alle geeignet scheinenden Mittel dagegen anzuwenden. Dieser Eröffnung setzten Regierungskommissär Geigy und Oberstlieutenant Burckhardt einfach ihre Instruktion entgegen; nach einiger Unterhandlung wurde Wittmer angefragt, ob er den Einmarsch ins Dorf mit Gewalt verhindern wolle, und als er dazu keinen Befehl zu haben erklärte, so rückten die Baslertruppen ein.

Nachmittags (ungefähr zwei Uhr nach dem Bericht der Repräsentanten, gegen fünf Uhr nach Hauptmann Geigy's Bericht *) erschienen die Repräsentanten mit

*) Diese Differenz in der Zeit ist zwar auffallend, doch vielleicht zu erklären; nimmt man an, die Repräsentanten seien nach zwei Uhr von Liestal abgereist, so brauchten sie doch eine Stunde bis nach Gelterkinden, wurden sie unterwegs nur etwas aufgehalten, auch mehr; daß übrigens

Oberst von Donats selbst in Gelterkinden, und suchten durch ihre Vorstellungen den Abzug der Baslertruppen zu bewirken. Vergeblich. Eine sehr überflüssige Diskussion über den Sinn der Protestation der Repräsentanten (vom 4. April) und über das Recht der Regierung von Basel, Truppen in ihre getreuen Dorfschaften zu verlegen, entspann sich hier, wobei beide Theile auf ihrem Satze beharrten. Anwesende aus getrennten Gemeinden wurden durch die Repräsentanten und die Regierungskommissarien zu beruhigen gesucht. Unwillig und ärgerlich verließen die Repräsentanten Gelterkinden. *) Eine zweite Kompagnie eidgenössischer Truppen rückte nach 6 Uhr ein.

Die Repräsentanten kamen nach Sissach. Hier ertönte die Sturmglocke und die Straßen wogten von herzuströmenden Schaaren bewaffneter Landleute. Es ist damals vielfältig behauptet worden, hier hätten Verhandlungen zwischen Dr. Merk und den Führern der Landleute Statt gefunden, in Folge welcher die Repräsentanten ihre Einwilligung zum Angriff gegeben und die eidgenössischen Truppen zurückgezogen hätten. — Die Sache wäre zu schändlich, als daß sie ohne vollständigen Beweis geglaubt werden dürfte. Auffallend aber ist es allerdings, daß während die Repräsentanten sehr umständlich von all den eindringlichen Vorstellungen zu berichten wissen, welche von ihnen den Basler Beamten zum Zwecke des Abzugs der Truppen von Gelterkinden gemacht wurden, mit kei-

---

beide Theile in dem Gewirre sich nicht die Zeit nahmen, genau nach der Uhr zu sehen, begreift sich leicht.

*) Gegen 6 Uhr, nach Herrn Geigy.

nem Worte von Schritten nach der andern Seite hin die Rede ist, und daß auch nicht der leiseste Versuch gemacht wurde, durch Einnehmen einer ernsten imponirenden Stellung die wilden Schaaren im Zügel zu halten. Daß der Versuch, durch Dazwischentreten die beiden Theile von Thätlichkeiten abzuhalten, keine Aussicht auf glücklichen Erfolg gehabt hätte, ist keineswegs erwiesen. Noch war kein Angriff erfolgt, noch war das Ansehen des eidgenössischen Militärs ungeschwächt, wäre wohl der moralische Eindruck eines bewaffneten Dazwischentretens ganz wirkungslos gewesen? So klein die vorhandene Truppenzahl war, so konnte doch mittelst Besetzung der Zugänge zu Gelterkinden und einiger Höhenpunkte und mittelst Absendung starker Patrouillen der Ausbruch wenigstens für diese Nacht verhindert werden, denn so aufgeregt die Masse sein mochte, einen Angriff auf das eidgenössische Militär selbst hätte sie zuverlässig nicht gewagt. Der Angriff hat den Rückzug der Standestruppe von Gelterkinden zur Folge gehabt, er hätte auch andre Resultate haben können, wenn Basel auf die erste noch ungenaue Nachricht vom geschehenen Angriff sogleich zur Hülfe ausgezogen wäre, und so den Feind zwischen zwei Feuer genommen hätte. Hätten wohl die Repräsentanten dieses Letztere alsdann verhindern dürfen? Es muß wohl angenommen werden, daß sie in dem allerdings schwierigen Momente Besinnung und Geistesgegenwart verloren, und nicht daran gedacht haben, wie sehr durch eine Insolvenzerklärung im Augenblicke der Gefahr sowohl das Ansehen der Eidgenossenschaft bei beiden Theilen als das kriegerische Selbstgefühl des eidgenössischen Militärs leiden mußte; denn das muß zur Ehre

des schweizerischen Namens herausgehoben werden, daß die eidgenössische Mannschaft sich willig zeigte, und daß die spätern Ereignisse sie in hohem Grade beschämt, erbittert und entrüstet haben.

Die Repräsentanten forderten nochmals vom Regierungskommissär Geigy die Entfernung der Garnisonstruppen aus Gelterkinden, schilderten das Toben der Menge und machten ihn verantwortlich, wenn „den eidgenössischen „Truppen etwas Leides geschehen" sollte; die Regierungsbeamten erwiederten, daß sie durch Instruktionen gebunden sich heute nicht entfernen könnten, daß sie mit den Truppen nach Ehre und Pflicht sich halten und vertheidigen werden, und koste es Gut und Blut; zugleich erinnerten sie die Repräsentanten an ihre Pflicht, Ruhe und Ordnung zu handhaben. Ungefähr gleichzeitig mögen Oberst von Donats und die beiden Solothurner Kompagnien Befehl zum Abmarsch erhalten haben, *) der Abmarsch geschah

*) So berichtet Hauptmann Geigy; der Bericht der Repräsentanten ist so abgefaßt, daß man schließen sollte, der Befehl zum Abmarsch sei von den Repräsentanten erst nach Erhalten der Antwort von Geigy gegeben worden, während nach dem Berichte von Donats der Befehl auf den Fall hin, daß die Standestruppen sich nicht entfernen würden, zum Voraus gegeben war. Vielleicht lassen sich die Berichte von Donats und Geigy auf diese Weise vereinigen, nur weiß Geigy von einer Aufforderung durch Oberst von Donats nichts, vielmehr meldet er, der Abzug der eidgenössischen Truppen sei ohne Anzeige an die Regierungskommissarien erfolgt. Jedenfalls aber kann der Befehl zum Abmarsch durch die Repräsentanten nicht erst nach erhaltener Antwort der Regierungsbeamten gegeben worden sein, denn gegen 6 Uhr (nach Geigy) oder als der Tag sich neigte (nach Merk) verließen die Repräsentanten Gelterkinden, und gegen 7 Uhr (nach Geigy) oder bei einbrechender Nacht (nach von Donats) erfolgte der Abmarsch der Truppen; zwischen der Entfernung der Repräsentanten und der der Truppen liegt also bloß eine Stunde oder die Dämmerung; in dieser Stunde konnte gewiß der Weg zwischen Gelter-

in solcher Eile, daß das Gepäcke mit zwanzig Mann Wache zurückgelassen wurde. Als die eidgenössischen Truppen abzogen, begann der Angriff bereits von ferne, und die Schüsse auf das Dorf wurden vom Dorfe aus erwiedert, dem Oberstlieutenant Wittmer flog eine Kugel durch den Hut. — Die eidgenössischen Truppen wurden bis nach Liestal zurückgezogen, nach Merks Angabe, um gemäß einer vorörtlichen Weisung auf die eigene Sicherheit bedacht zu sein, nach von Donats, weil „ihre Gegenwart nichts „nützen konnte und hinter uns Aufstände und Unordnun„gen zu befürchten waren."

Bald nach Abzug der eidgenössischen Truppen erschien der Engelwirth Buser vor Gelterkinden, und forderte in seiner tobenden Weise die Gemeinde auf, die Söldlinge der Baslertirannen fortzuschicken. Es wurde erklärt, daß man heute in Gelterkinden bleiben wolle und sich morgen über das Weitere werde besprechen können. Die gleiche Erklärung sollte Lieutenant von Mechel den Repräsentanten als Parlamentär überbringen, aber auf den ihn begleitenden Tambour wurde geschossen, er selbst angehal-

---

kinden und Sissach nicht viermal zurückgelegt und überdieß alle jene Verhandlungen gepflogen werden. — Uebrigens ist auch in den Berichten von Dr. Merk und Oberst von Donats bloße Dämmerung, sie geben eben dadurch auch Zeugniß, daß sie das klare Bewußtsein im Augenblicke der Verwirrung verloren hatten. — Ganz anders Geigy, sein Bericht enthält zusammenhängende, klare und bestimmte Angaben, welche deutlich zu zeigen scheinen, daß er in seiner gefahrvollen Stellung keinen Augenblick die Ruhe und die Klarheit des Geistes verloren hatte. — Vielleicht wird die Zukunft über manchen, bis jetzt noch dunkeln Punkt weitern Aufschluß ertheilen, die Obersten de la Harpe und von Donats möchten wohl besonders berufen sein, über jene unglücklichen Stunden einer sonst makellosen militärischen Laufbahn deutliche Auskunft zu geben.

ten und unter vielen Mißhandlungen, welche vergebens von andern Insurgenten, namentlich von Zeller-Singeisen abzuwehren versucht wurden, fortgeführt. Oberst de la Harpe entriß ihn mit eigener Gefahr den wüthenden Menschen, brachte ihn nach Sissach und von da mit Dr. Merk nach Liestal, wo er ungeachtet seiner dringenden Bitten unter dem Schutze der Repräsentanten zu bleiben, an den Gemeinderath übergeben wurde; der Gefangene rühmte de la Harpe's wohlwollende Theilnahme, aber einzelne Insurgentenchefs, z. B. von Blarer und E. Frei, sind ihm freundlicher und humaner begegnet als der eidgenössische Repräsentant Dr. Merk, der ihn roh und barsch behandelte.

Die Anhöhen rings um Gelterkinden waren von bewaffneten Landleuten besetzt, lebhaft und immer lebhafter wurde nach dem Dorfe geschossen; nun wurden auch die Anordnungen zur Vertheidigung getroffen.

Das schöne und wohlhabende Dorf Gelterkinden liegt am Zusammentreffen der beiden freundlichen, zum Theil malerischen Thäler, welche von der Ergolz und dem sogenannten Zeglingerbach durchströmt sind, und dann unterhalb Gelterkinden ein Seitenthal der untern Hauensteinstraße bilden. Gleich beim Dorfe heben sich die Berge erst in sanfterer, allmälig in steilerer Abdachung, an welcher zahlreiche Höfe hin und her zerstreut liegen. Ringsum waren diese Abhänge mit Bewaffneten besetzt, und die Höfe, Hecken oder Bäume dienten den Angreifenden zum sichern Verstecke. Aber von untenher drohte der Hauptangriff. Der Vertheidigungsplan war einfach; die ältere Mannschaft von Gelterkinden, ungefähr 120 Mann, wurde als

Reserve im ummauerten Kirchhofe aufgestellt, welcher oben im Dorfe an den Abhang des Berges sich anlehnt, und dessen erhöhte Lage rechts und links die Ausmündung der beiden obern Thäler beherrscht; von hier aus besetzte und bewachte sie die obern Ausgänge des Dorfes. Die jüngern Gelterkinder, ungefähr 30 — 40 Mann, schlossen sich an die Standestruppen an, mit denen vereint sie theils die untern Zugänge des Dorfes besetzt hielten, namentlich die untere Brücke, die mittelst umgeworfener Wagen verbarricadirt wurde, theils unaufhörlich in der nächsten Umgebung des Dorfes patrouillirten, theils durch kräftige Ausfälle die sich nähernden Angreifer zurückzutreiben suchten. Die Anzahl dieser letztern belief sich nach übereinstimmenden Berichten auf 1200 bis 1500; unausgesetzt wurde in das Dorf geschossen, in dessen Straßen die Kugeln in allen Richtungen sich kreuzten, und dessen Bewohner selbst in ihren Häusern zum Theil vor den feindlichen Geschossen nicht gesichert waren. So dauerte der Kampf von sieben Uhr des Abends bis 9 Uhr des Morgens. Aber es war nicht genug mit den Anstrengungen und Schrecken eines vierzehnstündigen Kampfes gegen solche Uebermacht, das Dorf sollte noch auf andre Weise angegriffen und geschreckt werden. Um 10 Uhr des Nachts wurde in ein Haus unterhalb des Dorfes Feuer eingelegt, es brannte sogleich hell auf, an Löschen war nicht zu denken; gegen Mitternacht wurde Feuer von hier nach dem Fabrikgebäude der Herren de Bary und Bischof getragen, dessen hochauflodernde Flammen den nächtlichen Kampf schauerlich beleuchteten, gegen zwei Uhr wurde ein weiterer Brandstiftungsversuch bei der untern Mühle ge-

macht, die zum Löschen herbeieilende Mannschaft mußte erst mit Zurücklassung der Feuerspritze vor den Kugeln der Gegner sich zurückziehen, da wurden Freiwillige aufgefordert, die Umgebungen der Mühle durch Plänkler gesäubert, während Andre löschten und die Feuerspritze zurückbrachten; es gelang die Mühle zu retten, nur die Scheune brannte ab. „Die schreckliche Nacht“ (berichtet Hauptmann Geigy) „neigte sich zu Ende, doch der heran„brechende Tag zeigte uns erst das Schwierige unsrer „Lage; alle Höhen waren mit Insurgenten besetzt, drei „Häuser waren abgebrannt, und wir hatten noch immer „unsre Stellung inne. Der Kampf wurde lebhafter, das „Schießen ununterbrochener, und die Ausfälle wechselten „ohne Unterlaß. Bis auf Flintenschußweite, oft nur auf „100 Schritte ließ man die Gegner anrücken, um sie zu „empfangen. Auf der rechten Flanke wurden wir beständig „und auf Schußweite aus dem Hofe Allersegg beunruhigt, „da wurde der Hügel erstürmt, der Hof umringt, einge„nommen und behauptet. Der einzelnen Züge wollen wir „nicht erwähnen, jede Viertelstunde brachte einen neuen. „Die Zahl der Gegner wuchs, aber auch der Muth der „Vertheidiger nahm nicht ab, — nicht ein Wort des „Zweifels, nicht eine Klage wurde vernommen. Alles „focht und gehorchte freudig; keiner übertraf den andern.“

Vierzehn Stunden hatte schon der Kampf gedauert, unerschrocken hatte die kleine Schaar das offene Dorf vertheidigt gegen die Menge, deren Andrang die Repräsentanten für unwiderstehlich gehalten hatten, noch hatten die Angreifer keinen Vortheil erkämpft. Da erschien nach neun Uhr ein eidgenössischer Standesweibel mit einem

Trompeter, zeigte die Annäherung der eidgenössischen Repräsentanten an, und forderte zur Einstellung der Feindseligkeiten auf. Dieser Aufforderung wurde sogleich entsprochen, die entferntere Mannschaft zurückgezogen, und in der ersten Stellung die Ankunft der Repräsentanten erwartet. Auch die Gegner stellten das Feuern in der Nähe ein, nur von den entfernteren Höhen wurde noch gegen das Dorf geschossen.

Um halb 10 Uhr erschienen die Obersten de la Harpe und von Donats, in Begleit von Stephan Gutzwiller; sie wurden von den Truppen mit militärischen Ehrenbezeugungen empfangen, und schienen erstaunt über die schöne Haltung, welche die Mannschaft nach zwei durchwachten Nächten und nach den Anstrengungen des Marsches und des vierzehnstündigen Gefechtes zeigte. Sie beschworen die Baselschen Beamten im Namen der Eidgenossenschaft, Gelterkinden zu verlassen, schilderten den Zorn und die beträchtliche Zahl der Gegner, die Gräuel welche mit einem Gefechte im Dorfe selbst verbunden sein müßten, sie stellten vor, es sei ja mehr geschehen, als die strengste militärische Ehre verlangen könne. Nach langen Verhandlungen wurde endlich die Bereitwilligkeit zum Abmarsche ausgesprochen, unter der Bedingung, daß Gelterkinden nach dem Abmarsch der Truppen durch die eidgenössischen Repräsentanten und Truppen geschützt, und daß der Rückzug durch die eidgenössischen Truppen gedeckt werde. Die beiden Obersten schienen mit dieser Erklärung einverstanden, Gutzwiller aber verlangte unbewaffneten Rückzug, und bot sich zur Begleitung an. Mit Entrüstung wurde eine solche Zumuthung abgewiesen.

Nachdem die Regierungskommissarien ihre Erklärung schriftlich ausgestellt hatten, entfernten sich die Vermittler wieder. Was von diesen zum Zwecke der Vermittlung weiter geschah, melden sie nicht; da die Repräsentanten schon am 6ten Abends durch Zurückziehung der Truppen nach Liestal für deren Sicherheit gesorgt hatten, so konnten die eidgenössischen Truppen natürlich am 7ten nicht mehr für die Sicherheit von Gelterkinden sorgen, und selbst wenn Gutzwillers unwürdiger Vorschlag wäre angenommen worden, so hätten die Repräsentanten keinerlei Garantie für Vollziehung der Kapitulation anzubieten vermocht. Nicht einmal Haltung des Waffenstillstandes hatten sie bewirkt, denn während der Anwesenheit der Vermittler in Gelterkinden hatten die Insurgenten unter dem Schutze der Vermittlung die Anhöhen verlassen, sich genähert, das Dorf umringt und beschossen. Vergebens warteten die Regierungskommissarien auf eine Antwort der Vermittler. Da beschwor sie ein Theil des Gemeinderaths, die Gräuel eines Gefechtes im Dorfe selbst zu vermeiden; diese Rücksicht, die Ermüdung der Mannschaft, der Mangel an Munition (jeder Soldat hatte nur noch zehn bis fünfzehn Patronen) überhaupt die ganze Betrachtung der schwierigen Lage entschied für sofortiges Antreten des Rückzugs. *) In vollkommenster Ordnung zogen die Truppen gegen halb eilf Uhr von Gelterkinden

*) In ihrem Berichte vom 14. April sagen die Repräsentanten: „Bald zog auch die Dorfbesatzung weg, die, wie es scheint, lieber den „durch ihre Gegenwart unglücklich gemachten Ort dem ergrimmten Sieger „überlassen als ohne Waffen zurückkehren wollte.“ — Ein solcher Vorwurf charakterisirt sich selbst.

ab. Eine Strecke weit wurde noch der Rückzug durch einen Trupp Insurgenten beunruhigt, aber sobald die Höhe erreicht war, wurde er fast ganz unangefochten über Rüneburg, Kilchberg und Zeglingen fortgesetzt. Von hier zog die Truppe durch das Frickthal Seckingen zu, wo ihr der Durchmarsch durch das Badische erst gestattet wurde, nachdem sie ihre Waffen abgelegt und erklärt hatte, geraden Wegs nach Basel zu fahren. Die Waffen wurden später nach Basel verabfolgt. Die ganze Expedition hatte 56 Stunden gedauert, nur acht Stunden war die Truppe ruhig und unangefochten in Gelterkinden gewesen, die übrige Zeit auf dem Marsche oder im Feuer.

Der Landsturm dachte wenig an Verfolgung der tapfern Schaar, das reiche wehrlose Gelterkinden bot ihm einen leichtern und ergiebigern Triumph. Mit wildem Toben stürzten die ungeordneten Schaaren in das Dorf ein, das nun ihre Rache zu empfinden hatte; das Haus des Inspektors Pümpin und die dem Rößleinwirth Freivogel gehörige Wohnung des Statthalters wurden ein Raub der Flammen, das im Hause des Gemeindspräsidenten Wagner eingelegte Feuer aber konnte durch Leute des Landsturms selbst noch gelöscht werden. Hingegen wurde in diesem Hause so wie in Freivogels Wirthshause Alles zertrümmert, der Wein aus den Fässern im Keller gelassen, und was fortgetragen werden konnte, geraubt; auch in den Wohnungen Andrer hausten die Eindringenden nach ihres Herzens Gelüsten; von einzelnen Führern wurde hin und wieder abgewehrt, einzelne Einwohner suchten durch Herausstecken weiß und rother Fähnlein ihr Eigenthum zu sichern. Auch ließ die aufgeregte Menge ihren Leiden-

schaften durch persönliche Mißhandlungen freies Spiel, viele trieben ihren Muthwillen durch Losschießen ihrer Feuergewehre nach allen Richtungen hin; auch Menschenleben wurden das Opfer des wüsten Treibens, ein Mann und eine schwangere Frau wurden getödtet und ein Kind gefährlich verwundet *).

Bei dem Abmarsche der Truppen hatten der Regierungskommissär Leonhard Bernoulli-Bär und der Statthalter Burckhardt den muthigen Entschluß gefaßt, in Gelterkinden zurückzubleiben, es sollte damit gezeigt werden, daß wenn auch die Besatzung vor der Uebermacht sich zurückziehe, doch deßhalb die Regierung von Basel die getreue Gemeinde nicht aufgegeben habe. Der Statthalter wurde gefangen nach Liestal abgeführt, von da aber noch am gleichen Tage nach Basel entlassen. Der Regierungskommissär Bernoulli bemühte sich besonders die im Wirthshause zum Rößlein zurückgebliebenen verwundeten Soldaten vor Mißhandlungen zu schützen; unerschrocken trat der Wehrlose den eindringenden Landstürmern entgegen und suchte sie von roher Gewalt abzuhalten, was ihm mit Hülfe einiger unter ihnen, die ihm vorübergehend halfen, einige Zeit durch gelang, bis er selbst persönlich mißhandelt und die Treppe hinuntergeworfen sich zurückziehen mußte. Die verwundeten Soldaten wurden

---

*) Dr. Merk verdeutete später der Tagsatzung, die Gelterkinder hätten sich dieses Unglück zum Theil selbst zugezogen, weil sie mit den Standestruppen gefochten. — So war auch bei Aesop der Widerspruch und das Räsonniren des Schafes hauptsächlich daran schuld, daß es vom Wolfe zerrissen wurde. Die Gelterkinder hätten ruhig schlafen sollen, während man ihr Dorf beschoß. —

nun in jeder Weise bedroht, mit Faustschlägen, Fußtritten, Kolbenstößen, Bajonettstichen mißhandelt, mehrere wurden zum Hause hinausgeschleppt, einer hinter demselben mit einer Kegelkugel todtgeschlagen, zwei andre sonst zu Tode gemartert.

Im Ganzen vermißte die Standestruppe bei ihrer Rückkehr in Basel 34 Mann: Verwundete welche zurückgelassen werden mußten, Gefangene, Zersprengte; jene drei den Mißhandlungen erlegenen wurden in Gelterkinden begraben. Von den Landleuten fielen drei im Gefechte, die Zahl ihrer Verwundeten wurde von ihren Blättern auf sieben angegeben. —

Der in Gelterkinden angerichtete Schaden betrug nach amtlicher Schatzung an Gebäuden 20,500 Franken, an Mobiliar 48,720 Fr. Ersterer wurde durch die Kantonal-Brandassekuranzkasse, letzterer zum Theil (für 14800 Fr.) durch die schweizerische Mobiliarassekuranz, zum größern Theile durch freiwillige Beiträge wieder vergütet. Ein in Basel zusammengetretener Verein machte sich das Einsammeln und Vertheilen dieser Beiträge zur Aufgabe; 25,000 Franken wurden in Basel selbst gesteuert, gegen 5000 Fr. in der übrigen Schweiz, auch die Schweizeroffiziere in Neapel sandten dazu ihren Beitrag, so daß nicht nur der Mobiliarschaden (mit Ausnahme des von den Herrn de Bary und Bischof erlittenen, von 10,000 Fr. auf dessen Ersatz verzichtet wurde) ersetzt, sondern auch Tröstungen an verunglückte Einwohner von Gelterkinden verabreicht, und noch überdieß ein Receß von 600 Fr. zur Erinnerung an den Schreckenstag an den Armenseckel von Gelterkinden abgegeben werden konnte. Den

verwundeten Soldaten wurden durch die Regierung je nach Bedeutung der erhaltenen Wunden Tröstungen oder Pensionen ertheilt.

Der Sturm von Gelterkinden hatte den ganzen Kanton in ungeheure Aufregung versetzt. — Schon am 6ten Abends hatten die Beamten des Reigoldswylerthals Berichte von dem nach Gelterkinden hinaufrückenden Landsturm nach Basel gesandt, sie hatten des Nachts von dem gehörten lebhaften Gewehrfeuer, von der Feuersbrunst Kunde gegeben. Diese Nachrichten gelangten des Nachts an die Bürgermeister, sie schienen noch zu ungenau, zu unsicher, aus dem Gelterkinderthale selbst waren keine Nachrichten gekommen, das Feuer hatte man in Basel nicht bemerkt, es wurde daher noch zugewartet.

Um 8 Uhr Morgens war ohnehin ordentliche Sitzung des kleinen Raths; dieser trug dem Militärkollegium auf, durch Trommelschlag die waffenfähige Mannschaft der Stadt zur Bereithaltung aufzufordern, und sich über weitere Maßnahmen zu berathen. Nachmittags gab das Kollegium sein Gutachten dahin ab, es finde nicht angemessen, eine Demonstration vor die Stadt hinaus zu machen, hingegen möchte durch Aufführung von Geschütz und dergleichen für die Sicherheit der Stadt gesorgt werden. Zugleich wurde dem Rathe ein Schreiben des Statthalters von Birseck verlesen, laut welchem in Arlesheim um 12 Uhr wieder die Sturmglocke ertönte, in Folge einer Depesche aus dem obern Kanton, welche Hülfe für die vor Gelterkinden befindlichen Landleute verlangte. Der Rath beschloß sofort in der Stadt Allarm schlagen und

die Allarmzeichen geben zu lassen, und während er sich über das Weitere berieth, kam Oberst de la Harpe selbst, um vom Amtsbürgermeister über den Zweck des Allarmschlagens die damit in Verbindung stehende Aufregung in der Stadt und die Absichten der Regierung Auskunft zu begehren. Ganz natürlich erwiederte Bürgermeister Frey, er könne diese jetzt noch nicht, sondern erst in einer Stunde geben. De la Harpe vermuthete das Schlimmste, einen Ausfall, um Rache zu nehmen für Gelterkinden; er schrieb dieses sofort seinem Kollegen Dr. Merk. — Von Oberst de la Harpe erhielt nun auch Bürgermeister Frey genauere Nachricht von dem was vor und in Gelterkinden geschehen war; der Rath davon unterrichtet, faßte Besorgnisse, es möchten nun die Insurgenten in ihren Unternehmungen gegen die getreuen Gemeinden fortschreiten, und namentlich auch das Reigoldswylerthal angreifen; dem Militärkollegium wurde daher aufgetragen, sich zu berathen, auf welche Weise durch eine Demonstration dem Hinströmen nach den obern Gemeinden Einhalt gethan werden könnte. Die Rathssitzung wurde auf einige Zeit unterbrochen, und sodann auf den inzwischen berathenen Antrag des Militärkollegiums beschlossen, mit 300—350 Mann vor die Stadt zu ziehen, um dort die Umgegend zu observiren, Bewaffnete, die etwa in den Kanton hinaufziehen wollten, davon abzuhalten und zurückzuweisen, und nur im Nothfalle Gewalt mit Gewalt abzutreiben, um neun Uhr aber zurückzukehren. Dieses geschah. Aber schon Nachts um 10 Uhr mußte der kleine Rath wieder versammelt werden, die Beamten im Reigoldswylerthal meldeten, es herrsche bei

ihnen große Besorgniß vor einem Ueberfall, schon habe Joh. Martin mit einer Kompagnie Schützen sie angreifen wollen, die Regierung möchte auf ihren Schutz bedacht sein. Es wurde beschlossen, das Militärkollegium solle 200 — 250 Mann vor die Stadt marschieren lassen, um die Nacht hindurch die Observation fortzusetzen und durch Artilleriesalven von Zeit zu Zeit ihre Anwesenheit zu bethätigen, jedoch den Stadtbann nicht zu verlassen. —

Nachdem die Landstürmer in Gelterkinden und der Umgegend in ihrer Weise gehaust hatten, zogen sie des Abends mit ihrem Raube wieder nach Liestal und dem untern Bezirke zurück. Ob die Führer ernstliche Absichten auf das Reigoldswylerthal gehabt, ist ungewiß, einige Berichte lassen es schließen, andre Anzeigen sprechen dagegen, jedenfalls war aber die Besorgniß dieses Thales unter solchen Umständen ganz natürlich. In Liestal mußten die eidgenössischen Truppen den Durchzug der Heimkehrenden mitansehen, Unwille und Scham bemächtigte sich derselben, sie fühlten tief das Unwürdige der Rolle, wozu sie sich hergeben mußten. Dr. Merk fand daher für nöthig, ihnen Bewegung zu machen, er befahl, sie nach Muttenz und Pratteln zu verlegen. Er selbst begab sich nach Pratteln, um de la Harpe's Rückkehr zu erwarten, da erhielt er dessen oben erwähnten Bericht aus der Stadt. De la Harpe hatte sogleich das Schlimmste vermuthet, Merk erhob die Vermuthung sofort zur Gewißheit; „nun war, schreibt er, der Augenblick der größten „Verlegenheit, der sich zwar schon seit einiger Zeit vor„aussehen ließ, für uns eingetreten. Das ganze Land „stand unter den Waffen, Verstärkung hatten wir vor

„achtzehn bis vierundzwanzig Stunden kaum zu hoffen; den „drohenden Sturm zu beschwören, daran durften wir bei so „geringen Kräften nicht denken. Entweder mußten wir „es darauf ankommen lassen, im Fall eines Ausbruchs „von Feindseligkeiten uns an eine Partei anzuschließen, „oder das Land einstweilen zu verlassen; das Erstere „glaubten wir unter keinerlei Umständen thun zu dürfen, „darum wählten wir das Letztere.“ Dieser Entschluß war die Folge einer Unterredung zwischen Dr. Merk, Oberst von Donats und Oberstlieutenant Wittmer. Auf solche Weise verließen die Repräsentanten und die eidgenössischen Truppen den Kanton Basel, und brachten die Nacht vom 7. auf den 8. April in Rheinfelden zu.

Dieser Abmarsch und die von Basel aus vorgenommene, freilich sehr unschuldige, Demonstration waren wenig geeignet, die aufgeregte Bevölkerung der insurgirten Landschaft zu beruhigen, die Besorgniß vor einem Ueberfall hielt sie vielmehr die ganze Nacht durch unter Waffen und in Bewegung. Diese Bewegung ängstigte dann hinwiederum die Bewohner des Reigoldswylerthales, deren Gemüther durch schauerliche Gerüchte über die Vorfälle von Gelterkinden geschreckt waren, und die nun einen ähnlichen Angriff auf ihr Thal voraussahen, auch bereits mißmuthig wurden über die, wie es ihnen schien, unbegreifliche Unthätigkeit der Regierung von Basel. — Boten über Boten wurden nach Basel gesandt mit dringendem Hülfsrufe. Ein solcher Bote mit einem Schreiben von Verweser La Roche wurde aufgefangen, *) später auch eine

*) Dieses Schreiben schildert sehr lebhaft die Verzweiflung, in der man sich befand, es lautet: „So eben geht durch Männer von Itingen, die

von Basel nach Reigoldswyl gesandte Anzahl scharfer Patronen. Die Verwaltungskommission in Liestal schickte sich nun an, gegen das Thal auf ähnliche Weise wie im September des vorigen Jahres einzuschreiten. Sie erließ sowohl an die Gemeinden des Reigoldswylerthales als an den Verweser La Roche drohende Schreiben. Das erstere dieser Schreiben schließt: „Wir warnen daher die Ge„meinden des Reigoldswylerthales nochmals alles Ernstes, „und zwar zum Letztenmale alle diese Beamten auf „der Stelle fortzuweisen, widrigenfalls sie den fürchter„lichsten Folgen der wirklichen Volksstimmung überlassen „werden." Im Schreiben an den Verweser heißt es: „Aus Ihrem Brief geht die unverantwortlichste und durch „die Beispiele in Gelterkinden nicht einmal gebesserte Ten„denz hervor, daß auch sie es mit Ihrem Thale nicht „besser meinen, und ein gleiches Unglück provoziren.

„als Flüchtlinge hier anlangen, die traurige Nachricht ein, daß eine Partei „der aus Gelterkinden zersprengten Stadtgarnison, im Eithale bei Zeglingen „eingeschlossen, einem gewissen Tode entgegen sieht. — So weit ist es „freilich bis jetzt mit uns Beamten und Bewohnern des Reigoldswylerthals „noch nicht gekommen, obschon wir sämmtlich hier versammelt, nachdem „Bubendorf seiner elenden Gesinnungen wegen aufgegeben werden mußte, „unser Schicksal auch nicht voraus wissen, da stündlich ein Angriff auf „dieses sozusagen wehrlose Thal vorauszusehen ist, und wir von der Re„gierung im Stiche gelassen sind!"

„Das ist also der Lohn, den Treue und Gehorsam bei unserer sonst „so loyalen Regierung findet. Wenn nicht von Basel aus sobald als „möglich, spätestens morgens früh, energisch gehandelt wird, ist Alles dahin, „und nimmermehr wird die Regierung auf Zutrauen und Hingebung der „Landgemeinden zählen können, eben so wenig als auf Ergebenheit ihrer „Beamten, die sie preis gibt!"

„Dieß, hochgeachteter Herr Bürgermeister, fühle ich mich gedrungen „zu sagen, — das Publikum wird in der Folge Richter sein."

„Reigoldswyl, den 7. April 1832, nach Mitternacht."

„Wir erklären Ihnen, daß Sie sofort, so wie alle Basler „Beamte innert vier Stunden vom Empfang dieses jenes „Thal zu räumen haben, wo nicht, so haben Sie auf „Ihrem Gewissen (?) *) alle Folgen zu verantworten, welche „aus Ihrer Weigerung entstehen könnten.“ Aber diese Drohung erschreckte weder das Thal noch dessen Beamte, eiligst wurde nach Basel Nachricht gegeben, das ganze Thal waffnete sich, am Abend des 8. Aprils standen die beiden Theile gerüstet gegeneinander.

Von Rheinfelden aus hatten die Repräsentanten den Zuzug eines aargauischen Bataillons zu beschleunigen gesucht; nachdem sie sich dann vom ersten Schrecken erholt, beschlossen sie am 8. Morgens den Kanton wieder zu betreten, und den Tag über bis zur Ankunft neuer Truppen aus Solothurn oder Aargau in Frenkendorf und Füllinsdorf zu verbleiben. Hier erhielten sie glücklicherweise Nachmittags nach zwei Uhr die Nachricht, daß in Höllstein zwei Kompagnien Solothurner Truppen bereits angekommen seien. Nun athmeten sie wieder auf, und auf die Nachricht aus Liestal, daß ein Angriff von dem ganz in Waffen stehenden Reigoldswylerthal zu befürchten stehe, trugen sie kein Bedenken mehr, ihre drei Kompagnien in jenes Thal einrücken zu lassen. Die in Höllstein angekommenen zwei Kompagnien zogen sie nach Liestal. Sie selbst begaben sich nach Bubendorf, fanden hier und in Zyfen die Mannschaft des Thals 400 — 500 Mann stark, gerüstet und entschlossen, einem Angriffe Widerstand zu leisten; an der Brücke vor Bubendorf stand J. v. Blarer

*) Fragzeichen des Originalschreibens.

mit 80 Mann. — In Zyfen forderte Merk Niederlegung der Waffen, aber die Gemeindevorsteher mit dem Pfarrer Linder an der Spitze erinnerten die Repräsentanten an den Ueberfall den sie im September zu erleiden gehabt, nachdem sie auf Sidlers Mahnung die Waffen niedergelegt hatten, und trieben damit den Dr. Merk so in die Enge, daß er zuletzt einem Solothurner Hauptmann den Befehl gab, er solle sich, wenn die Parteien an einander gerathen sollten, dem Angreifer entgegenstellen.

§. 32.

Die Folgen. Verhandlungen mit dem Vorort.

Die Vorfälle von Gelterkinden erregten in der Schweiz großes Aufsehen, und obschon sie vom revolutionären Parteigeiste nach seiner Weise dargestellt und ausgebeutet wurden, so flößte doch der Muth und die Ausdauer der Expeditionsmannschaft, der auch der Oberst von Donats seine öffentliche Anerkennung nicht versagen konnte, *) um so mehr Achtung ein, je mehr man sie mit der traurigen Stellung verglich, welche die eidgenössischen Truppen hatten einnehmen müssen. Um so mehr wußten nun auch die revolutionären Leiter der Volksmeinung das Gespenst von Reaktionsgefahren dem Volke vorzuspiegeln, und Landammann Baumgartner von St. Gallen ging mit dem

*) Eben so de la Harpe privatim bei jedem Anlaß. Merk hingegen affektirte, recht mit Verachtung von den Söldlingen zu sprechen. Er vergaß aber oder wußte nicht, daß nach einem erhabenen Ausspruche nicht derjenige ein Miethling ist, der sein Leben läßt für seine Pflicht, sondern der, welcher flieht bei Annäherung des Wolfes.

Beispiele solcher Taktik in seinem Erzähler voran. Mit einer fast fanatischen Leidenschaftlichkeit schrieb dieser Staatsmann, dessen Siebner-Konkordat eben damals im eigenen Kanton lebhafte Angriffe erfuhr, gegen Basel, als gegen eine Carthago delenda, welche beschuldigt wurde fremde Intervention herbeiführen zu wollen *). Ihm eiferten dann auch die andern Blätter derselben Partei nach, Baumgartners Blatt wird nur deßhalb hier besonders erwähnt, theils weil es hauptsächlich den Ton angab, theils weil Baumgartner gerade damals in eidgenössischen Dingen einen immer überwiegendern Einfluß gewann, und daher auch in Basel der heftigen Sprache seines Blattes eine besondere Bedeutung beigelegt werden mußte.

Als die Repräsentanten de la Harpe und Merk am 8. April den Kanton Basel mit ihren Truppen wieder betraten, erließen sie sofort von Basel-Augst aus an die Regierung von Basel die Aufforderung, „die Waffen nie„derzulegen, und die schon so bedauerlicher Weise bewegte

*) Wir heben dieses hier heraus, um gerade hier schon zu bemerken, was später sich noch deutlicher zeigen wird, daß Basel in der ganzen Reihe seiner Bedrängnisse niemals den leisesten Schritt gethan hat, welcher die Herbeiführung einer fremden Intervention auch nur von ferne bezweckt hätte. Ja es darf versichert werden, daß gerade in dieser Beziehung die Behörden in Basel eine an Aengstlichkeit gränzende Gewissenhaftigkeit beobachteten. Diese Gewissenhaftigkeit mag Manchem sogar übertrieben vorkommen, zu einer Zeit wo der Einfluß Frankreichs notorisch bei der liberalen Schweiz vorherrschend war. — Der Verfasser hat damals Briefe von Männern gesehen, welche in den Reihen der Bewegungspartei standen und noch jetzt stehen, auch Achtung und Vertrauen in derselben genießen, und doch diplomatische Winke von außen wünschten, damit die eigenen Führer es doch nicht gar zu toll treiben möchten. In Basel gerade dachte man am allerwenigsten daran, man fühlte sich Kraft zum Widerstande und freute sich dieser Kraft

„Ruhe des Kantons Basel nicht noch weiter zu stören," — sie protestirten Namens der Eidgenossenschaft gegen alle und jede außerordentliche Bewaffnung, und machten die Regierung für alle Folgen verantwortlich. Diese Aufforderung kam gerade in dem Augenblicke nach Basel, wo einerseits durch die zurückgekehrte Expeditionsmannschaft die schauerlichen Vorfälle von Gelterkinden genauer und im Einzelnen bekannt wurden, und unter den Einwohnern von Basel eine kaum zu beschreibende Erbitterung erregten, wo anderseits die Repräsentanten ihr eigenes Unvermögen zu Erhaltung der Ordnung auf so betrübende Weise gezeigt hatten. Die Aufregung der Gemüther war daher überaus groß, und es drohte ein Ausbruch von Thätlichkeiten gegen gewisse Einwohner, welche, obschon in sehr kleiner Anzahl, doch die Thorheit begangen hatten, seit einiger Zeit als sogenannte liberale Partei etwas Geräusch von sich selber zu machen. Dieser Ausbruch wurde zwar, einige ganz unbedeutende Vorfälle abgerechnet, am 8. April glücklich verhindert, als aber am Montag den 9. April Landleute die ihrer Geschäfte wegen in die Stadt kamen, als Theilnehmer am Landsturme erkannt oder dafür angesehen wurden, richtete sich der Zorn gegen sie, und um schlimme Auftritte zu verhüten, ließ die Regierung die Thore schließen und den Landleuten, die sich nicht ausweisen konnten, den Eintritt untersagen. An eben diesem Tage begab sich eine große Anzahl Bürger zum Stadtrathspräsidenten Bischoff, ihm Vorstellungen gegen Verlegung eidgenössischer Truppen in die Stadt Basel zu machen, und der Stadtrath fand sich bewogen, diese Vorstellungen der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. —

Bei dieser gährenden Stimmung in der Stadt, und der noch nicht erfolgten Beruhigung der Landschaft beschloß die Regierung, den Repräsentanten zu erklären, daß sie „der Zumuthung, die nur zur eigenen Vertheidigung „geführten Waffen niederzulegen, nicht entsprechen könne.“— Gleichzeitig berichtete die Regierung durch Kreisschreiben sämmtlichen Ständen das Geschehene, und erließ eine Zuschrift an die Repräsentanten, um zum voraus Vorstellungen gegen Verlegung eidgenössischer Truppen in die Stadt Basel zu machen. Nach Erinnerung an die bundesbrüderliche Aufnahme, welche die eidgenössischen Truppen bisher in der Stadt Basel gefunden, und an die auf der letzten Tagsatzung abgegebene Erklärung gegen Verlegung von Truppen in die treugebliebenen Gemeinden, wies die Regierung auf die Auftritte hin, welche in Gelterkinden „unter Anwesenheit eidgenössischer Truppen Statt haben „konnten, nach welchen man sich nicht wundern darf, daß „bei den Bürgern unsrer Stadt, welche so warmen Antheil „an ihren Brüdern in jenem Thale nehmen, bittere und „schmerzliche Empfindungen rege geworden sind, und daß „im Schooße der Bürgerschaft eine Stimmung herrscht, „die leicht zu unangenehmen Folgen führen dürfte, wenn „bei dieser Lage der Dinge eine Truppenverlegung in die „Stadt beabsichtigt werden wollte.“

Der Vorort hatte auf die Anzeige der von Basel beabsichtigten Verlegung von Truppen in die obern Thäler sofort am 5. April die Stände Bern, Solothurn und Aargau zum eidgenössischen Aufsehen aufgefordert, am 6. hatte er die Repräsentanten ermächtigt, an diese drei Stände das Begehren um Truppen zu erlassen, er hatte

eine kurze Proklamation verfaßt, welche die Bürger des Kantons Basel zu Stadt und Land zur Ruhe und Ordnung ermahnte, auch sämmtliche Stände aufgefordert, ihre Gesandtschaften bereit zu halten, damit bei dringender werdender Gefahr auf die erste Einladung die Tagsatzung wieder zusammentreten könne. Am 8. April hatte er den Ständen angezeigt, daß ein Infanteriebataillon von Aargau mit Artillerie und Scharfschützen, so wie drei Infanteriekompagnien von Solothurn bereits auf dem Marsche seien, und den Stand Bern aufgefordert ein Infanteriebataillon und einige Reiterei nach Solothurn abgehen zu lassen, um dort die Befehle der Repräsentanten zu gewärtigen. — Zugleich hatte er alle Stände eingeladen „unausgesetzt dahin zu wirken, auf daß zumal unter den gegenwärtigen schwierigen Umständen, überall auf dem Pfad „der Gesetzlichkeit fortgewandelt und derselbe nicht verlassen werde, und auf daß ganz besonders nirgends, weder „im Interesse der einen noch der andern im Kanton Basel „sich bekämpfenden Meinungen Bewaffnungen stattfinden, „sondern daß die Eidgenossen nur dafür, wenn es Noth „thut, nach dem Willen ihrer Regierungen die Waffen ergreifen, um zwischen verirrte Brüder, die einander zerfleischen, hineinzutreten und dem blutigen unseligen Waffenspiel ein Ziel zu setzen."

Dr. Merk reiste am 9. April nach Luzern ab, um dem Vororte zu berichten und sich mit ihm zu berathen. Der Vorort glaubte allererst die eidgenössischen Truppen beruhigen zu sollen, und erließ zu diesem Zwecke am 10. April eine Proklamation, in welcher es unter Anderm heißt: „So sehnlich wir gewünscht, daß die vorhandenen

„Mittel zur Verhütung solchen Unheils hingereicht hätten, „so unbedingt müssen wir es anerkennen, daß die geringe „Anzahl der im Kanton vorhandenen eidgenössischen Trup„pen dem Sturme nicht gewachsen war, und daß die HH. „Repräsentanten nach Wort und Sinn ihrer Aufträge „gehandelt haben, als sie diese Truppen, sobald ihre Ge„genwart den Frieden nicht mehr zu erhalten vermochte, „zurückzogen. Wir fühlen, wackere Krieger, welch großes „Opfer der militärische Gehorsam Euch auferlegte, denn „Ihr waret bereit das eigene Leben zu wagen, um dem „Kampfe zwischen Eidgenossen ein Ziel zu setzen. Das „Vaterland ehrt Euren Muth, aber noch höher ehrt es „den Geist ächt militärischer Subordination, mit welchem „Ihr die Befehle Eurer Obern vollzogen habt. Wird ein „kräftigeres Handeln nöthig, so stützen wir uns unbedingt „auf Euch; denn wir wissen, daß Ihr von dem betretenen „Pfade niemals abweichen, daß Ihr stets Euerm des voll„sten Vertrauens würdigen Befehlshaber mit gleicher „Hingebung gehorchen werdet."

Am 26. April fand sich der Vorort nochmals veranlaßt, durch ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände die Ehre des Militärs gegen die Verdächtigungen öffentlicher Blätter in Schutz zu nehmen.

Nachdem auf diese Weise Repräsentanten, Befehlshaber und Truppen ihre vollständige Rechtfertigung vom Vororte erhalten, wurde unter dem Einflusse der mündlichen Berichterstattung von Dr. Merk und ohne auch nur der Form halber einen Bericht von Basel abzuwarten oder zu verlangen, alle Schuld des Geschehenen auf die Regierung von Basel geworfen, denn die frühern von den Re-

präsentanten selbst einberichteten Ruhestörungen und Unordnungen, wodurch sich Basel zu der unglücklichen Schutzmaßregel genöthigt gesehen hatte, waren bereits vergessen, und der Landsturm selbst wurde gleichsam wie ein Naturereigniß angesehen, nach dessen Urhebern und Anstiftern nicht weiter gefragt werden dürfe. Am 10. April erließ daher der Vorort auch ein Schreiben an Bürgermeister und Rath in Basel, welches nach Vorwürfen über die „rücksichtslose Nichtbeachtung der wohlbegründeten und „durch den Erfolg gerechtfertigten Protestation" der Repräsentanten mit der Aufforderung schließt: „solche all„gemeine Gefährde bringende Maßregeln künftig und unter „allen Verhältnissen zu unterlassen. Wir erwarten von „Euch darüber eine bestimmte und unumwundene Erklä„rung, deren Inhalt unsere weitern Schritte wesentlich „bestimmen wird." In ihrer Antwort vom 12. sprach die Regierung ihr Bedauern darüber aus, daß der Vorort ihre Stellung gar sehr verkannt habe, erinnerte an die der Truppenentsendung vorangegangnen Gewaltthätigkeiten und wiederholte die Erklärung keine Feindseligkeiten beabsichtigt zu haben, wie sich das auch durch das ganze während der Vorfälle von Gelterkinden beobachtete Verhalten aufs Klarste erweise, deßhalb müsse sie auch jene Aufforderung befremden, und zwar um so mehr als dadurch in ihr Recht, die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen eingegriffen werde. „Wir müssen Tit., da von Hochden„selben eine bestimmte und unumwundene Erklärung er„wartet wird, daher erwiedern, daß wir uns fernerhin „vorbehalten müssen, alle in Händen habenden Mittel an„zuwenden, wenn von Seite der nicht unter unsrer Ver-

„waltung stehenden Landestheile fortgefahren werden sollte, „die öffentliche Ruhe in den treugebliebenen Gemeinden „zu stören.“ Noch vor Abgang dieses Schreibens aber erhielt die Regierung noch eine weitere Aufforderung des Vororts vom 11. April in Bezug auf ihre Vorstellungen gegen Verlegung von Truppen in die Stadt Basel. „In „der Ueberzeugung, daß die Tagsatzung eidgenössische Re„präsentanten und Truppen nicht bloß in einen einzelnen „Theil des Kantons Basel gesendet hat, sondern daß die„selben laut Konklusum vom 30. März letzthin angewiesen „sind, auf dem ganzen Gebiete dieses Standes die öffent„liche Ruhe zu bewahren, Personen und Eigenthum zu „beschützen, mithin zu diesen Zwecken auch im ganzen Um„fang des Kantons verwendet werden sollen, erwarten „wir, daß Ihr allen auf jenen Tagsatzungsbeschluß gegrün„deten Verfügungen der Herren eidgenössischen Repräsen„tanten willfährig Folge leisten, und Euern bundesgemäßen „Pflichten in jeder Beziehung vollkommen nachkommen „werdet.“ — Durch Kreisschreiben vom gleichen Tage theilte der Vorort diese Zuschrift sämmtlichen Ständen mit, unter dem Beifügen: „Von der Antwort, welche uns er„theilt werden wird hängen die fernern Entschließungen „ab, die wir als vorörtliche Behörde zu fassen im Fall „sein dürften, und von denen wir Tit. seiner Zeit schleu„nige Nachricht geben werden.“ — Diese letzte Aeußerung konnte verschiedenartigen Vermuthungen über die weitern Absichten des Vororts das Feld öffnen, ein als Beilage mitgetheilter Bericht von Oberst de la Harpe z. B. äußerte sich dahin: „Vous jugerez les raisons du gou„vernement de Bâle comme nous les jugeons nous-mêmes

„sans aucun fondement quelconque. En attendant, les „choses ne peuvent rester ainsi, tant que la ville „restera armée, la campagne voudra l'être aussi, „de là nécessairement de nouveaux désordres à „craindre. Il est évident que nous ne pouvons avoir „dans le canton toutes les troupes que nous atten„dons sans en placer dans la ville. — Il nous „paraît que dans ces circonstances deux seuls partis „restent à prendre; l'un de contraindre par la force „la ville de Bâle à désarmer, et à recevoir les troupes „de la confédération, l'autre, de faire retirer immédiate„ment du canton et les troupes et les représentans fé„déraux. Quant à moi, j'avoue que ce dernier parti „est celui qui je crois conviendrait le mieux.“ — Die Regierung hatte also die Wahl, entweder einem Vorort und Repräsentanten, denen sie kein Vertrauen schenken konnte, sich in die Hände zu liefern oder durch fernere Weigerung in noch entschiedenern Gegensatz gegen die geschäftsleitende Behörde der Eidgenossenschaft zu treten. So bedenklich dieses letztere auch erscheinen mochte, von dem erstern konnte keine Rede seyn, wenn die Regierung nicht zum Voraus Alles wofür sie bisher gestritten hatte, als verloren geben, und sich einer Rekonstituirung nach den Grundsätzen der Revolution unterwerfen wollte. Durch Zuschrift vom 13. April bemerkte sie daher dem Vororte, es dürfte wegen der seit dem 30. März veränderten Umstände die schleunige Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung dringend nothwendig sein, und behielt sich vor, einen förmlichen Antrag zu stellen, falls der Vorort diesem Wunsche nicht von sich aus entsprechen sollte. Am

gleichen Tage wiederholte dann die Regierung ihre Vorstellungen gegen Truppenverlegung in die Stadt, sie suchte zu zeigen, wie laut Tagsatzungsbeschlüssen die Absendung von Truppen nur zum Zwecke habe, Ruhe und Ordnung zu schützen, wie mithin es nicht in der Absicht der Tagsatzung habe liegen können, die Truppen dahin zu verlegen, wo die Ruhe weder gestört noch gefährdet worden sei, sie erinnerte an die frühere freundschaftliche Aufnahme, wies auf den durch bittere und schmerzliche Empfindungen veranlaßten Antrag der Bürgerschaft von Basel hin, und schloß mit der Hoffnung, der Vorort werde diese dringenden Vorstellungen nicht als eine Weigerung in Erfüllung der Bundespflichten ansehen, die der Stand Basel bisher in jeder Beziehung treu beobachtet habe. — Diese Vorstellungen wollte der Vorort nicht verstehen, er erwiederte schon am 14., mit Vergnügen entnehme er, daß die Regierung die Befugniß und Pflicht, die Truppen im ganzen Gebiete zu vorgeschriebenem Zwecke zu verwenden, nicht in Abrede stelle, und zweifle daher nicht, daß sie bei Verlegung eidgenössischer Truppen in die Stadt dafür sorgen werde, daß dieselben in die gleiche Stellung versetzt werden, wie in allen andern Gemeinden des Kantons. Eben so schnell wurde der Wunsch um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung ablehnend beantwortet, denn da Basel bisher den Mahnungen der Eidgenossen und den Verwahrungen der Bundesbehörde nie auf eine genügende Weise Rechnung getragen, vielmehr einseitig Verfügungen getroffen habe, in Folge welcher die letzte Tagsatzung sozusagen vollkommen unverrichteter Dinge wieder aus einander zu gehen genöthigt war, so möchte der Vorort nicht

„den Vorwurf auf sich laden, die oberste Bundesbehörde „in die Lage versetzt zu haben zum großen Bedauern der „ganzen Nation wiederholt nur erfolglose Berathungen zu „pflegen. Solltet Ihr hinwieder," schließt das Schreiben, „Euch entschließen können, den Gegenstand der Berathung „einer Tagsatzung zuvor zu bezeichnen, solltet Ihr zudem „Eure Geneigtheit bethätigen, den Wünschen Eurer Mit„eidgenossen endlich einmal entgegenzukommen und nach „besten Kräften das Eurige zu Erzielung fruchtbarer Be„rathungen beizutragen, ja dann würde der Vorort keinen „Anstand nehmen, die Tagsatzung zu versammeln, ja dann, „wir sind dessen überzeugt, würden die eidgenössischen „Stände mit neuer Theilnahme ihre Kräfte zu Beruhigung „des Standes Basel anstrengen."

Auf solche Weise abgewiesen mit ihrem Begehren, nicht angehört mit ihren dringenden Vorstellungen, mit Vorwürfen überhäuft, mit Drohungen gedrängt, auch wohl ganz übergangen *), konnte die Regierung von Basel das Bedenkliche ihrer Stellung nicht verkennen. Von mehrern Seiten, auch von angesehenen Magistraten regenerirter Kantone kamen ihr überdieß ernste Warnungen zu, „daß „ein Bubenstück gegen Basel beabsichtigt werde," zu dessen Ausführung der gerade jetzt eintreffende Repräsentant Dr. Karl Schnell der geeignete Mann schien.

Um den Händen des Vororts und der Repräsentanten zu entkommen, gab es nur ein Mittel für Basel: die Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Nach-

*) So z. B. zeigte der Vorort die Wahl des Repräsentanten Dr. Schnell, der am 15. im Kanton eintraf, erst durch Schreiben vom 19. April der Regierung an.

dem der Vorort das Ausschreiben derselben verweigert hätte, war das Begehren von fünf Kantonen nothwendig, um ihn dazu zu nöthigen. Nach der Verfassung von Basel konnte nur der große Rath selbst dieses Begehren stellen, und er wurde daher auf den 18. April zusammenberufen. In dieser Sitzung stellte der zweite Gesandte an der letzten Tagsatzung, Appellationsrath La Roche den Antrag auf Zurücknahme des Beschlusses vom 22. Februar, von demselben datire sich unsre falsche Stellung, was die Repräsentanten davon vorausgesagt habe sich erwahrt, die Tagsatzung habe ihn ebenfalls mißbilligt, man solle nun ihren Wünschen entsprechen, in der gerechten Erwartung jedoch, die Stände werden alsdann auch die gegen Basel eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Der Antrag wurde verworfen, weil auch ganz abgesehen von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit jenes Beschlusses, das Geschehene nicht durch ein neues Dekret ungeschehen gemacht werden konnte, und man durch Zurücknahme sich dem Verdachte aussetzen würde, die getrennten Gemeinden wieder erobern zu wollen. Bei der Hauptfrage selbst, welche natürlich zur Besprechung der Lage im Allgemeinen Anlaß gab, zeigte sich zwar die frühere Einstimmigkeit nicht mehr, von einigen Seiten wurde die Regierung wegen Mangels an Umsicht getadelt, von andern totale Trennung als das sicherste Mittel zur Herstellung des Friedens bezeichnet, aber andre Stimmen vertheidigten lebhaft die Regierung und mit großer Mehrheit wurde das von ihr vorgeschlagene Schreiben an den Vorort angenommen. In dieser Zuschrift weist der große Rath die im vorörtlichen Schreiben vom 14. April dem Stande Basel gemachten Vorwürfe

zurück und stellt das Begehren auf Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, für welche folgende vier Verhandlungsgegenstände herausgehoben werden:

1) Berichterstattung über die letzten Ereignisse und Beurtheilung, in wiefern die Repräsentanten den Aufträgen der obersten Bundesbehörde nachgekommen seien.

2) Verfügungen über das in den Kanton eingerückte bedeutende Truppenkorps und dessen Verwendung.

3) Endliche Entschließungen über die Hauptfrage, wobei das Begehren um Handhabung der garantirten Verfassung, die Alles in sich vereine um dem ganzen Kanton eine glückliche Zukunft zu bereiten, dringend wiederholt, in zweiter Linie aber Trennung der unzufriedenen Theile angeboten wird; diese wäre zwar als ein großes Unglück anzusehen, aber der gegenwärtige Zustand banger Erwartung sei noch peinlicher für das Volk des Kantons und gefährlicher für das allgemeine Vaterland.

4) Entscheidung, ob nicht das auf letzter Tagsatzung entworfene siebenständige Konkordat den Bestimmungen des Bundesvertrags zuwiderlaufe, und statt Ruhe zu begründen vielmehr dieselbe zu stören und Zerwürfnisse unter den Ständen herbeizuführen geeignet sei.

Dieses Schreiben wurde zugleich allen Ständen mitgetheilt und dieselben um Unterstützung des Begehrens einer außerordentlichen Tagsatzung angegangen. Schon vorher hatte der kleine Rath nach allen Gegenden der Schweiz Männer ausgesandt, theils um hierauf vorzubereiten, theils und hauptsächlich um das öffentliche Urtheil durch Besprechung mit einflußreichen Personen und durch Darstellung des Sachverhaltes aufzuklären und zu berich-

tigen. Von einer solchen Bereisung der Schweiz durch angesehene Männer versprach man sich in Basel Vieles, und allerdings mochte dadurch bei Einzelnen günstig eingewirkt werden, im Ganzen aber war nicht daran zu denken, die feindseligen und leidenschaftlichen Vorurtheile zu besiegen, welche selbst in solchen Gegenden herrschten, die in frühern Krisen ein ruhigeres Urtheil bewahrt hatten; im Kanton Waadt z. B. war die Stimmung so sehr gegen Basel eingenommen, daß es der Staatsrath nicht einmal wagte, die für Basel günstigen Schreiben des Repräsentanten de la Harpe dem großen Rathe vollständig vorzulegen, aus Furcht, die Veröffentlichung derselben möchte dem Verfasser Unannehmlichkeiten zuziehen. — In Folge des von mehrern Kantonen unterstützten Begehrens einer außerordentlichen Tagsatzung schrieb der Vorort am 25. April solche auf den 9. Mai aus, und lud die Stände zu Ertheilung solcher Instruktionen ein, welche geeignet sein können, eine definitive bestimmte Schlußnahme zu erzielen.

§. 33.

Der Repräsentant Karl Schnell.

Die Verordnung vom 20. April.

Oberst de la Harpe hatte die Ernennung als Repräsentant nur ungerne und Anfangs nur auf vierzehn Tage angenommen, er hatte sich dann bewegen lassen, länger zu bleiben, obschon seinem Begehren um bestimmtere Instruktionen nicht entsprochen wurde. Nach dem Ereigniß von Gelterkinden war ihm das Maaß voll, er erklärte, unter

keiner Bedingung länger als bis zum 15. April bleiben zu wollen. Der vorörtliche Staatsrath war ermächtigt, ihm einen Nachfolger zu ernennen, und er ernannte ihn aus der extremsten Partei. Der dazu bezeichnete damalige Regierungsstatthalter Karl Schnell J. U. D. in Burgdorf, ist der ältere jener beiden Brüder, die seither unter dem Titel „die Schnelle" eine Art Diktatur im Kanton Bern ausgeübt und Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege nach Willkühr beherrscht haben. Die Schnelle gehören nicht zu den Freiheitsmännern gewöhnlichen Schlags, die sich durch französische Journalphrasen in Enthusiasmus versetzen und für leere Formen begeistern lassen, noch weniger aber sind sie den seltenern Männern beizuzählen, die eine große Idee mit Besonnenheit aufzufassen und zu verwirklichen wissen. Sie sind Leute von Fleisch und Blut, von Liebe und Haß, materiell-verständig suchen sie in der Freiheit nicht einen Grundsatz, sie suchen die Herrschaft ihrer Klasse, der wohlhabenden Bürger der kleinern Städte und Landgemeinden des Kantons Bern. Dieses freundliche schöne Land lieben sie, mit seinem Wohlstand, seinen Sitten und Gebräuchen, diese gegen luftige Theorien zu vertauschen halten sie für Frevel. Aber stärker als die Liebe ist in ihnen der Haß, durch gehässige Leidenschaftlichkeit haben sie in ihrem Kanton und sonst viel geschadet. Bitterer unversöhnlicher Haß gegen das Patriciat, gegen die Hauptstadt Bern, gegen die Hauptstädte auch der andern Kantone leitete sie damals. Bittern Haß haben sie seither auch ihren damaligen Freunden, den Nationalen und Radikalen geschworen, welche nicht mit ihnen begreifen wollten, daß die Revolution stille stehen müsse in ihrem Gange, wenn

sie von Frankreich her nicht mehr unterstützt sei. Jener Städtehaß ist besonders in Karl Schnell's leidenschaftlichem Charakter vorherrschend, gleich als hätte eine einmal erlittene Kränkung in seiner Seele einen nie erstumpfenden Stachel hinterlassen. — Mit dieser schon in dem kleinen tückisch-blitzenden Auge sich abspiegelnden Leidenschaftlichkeit verbindet er eine gewisse einseitige juristische Verstandesschärfe, die Alles zu rechtfertigen sich getraut, und eine Zähigkeit des Willens, die weder vor moralischen noch andern Hindernissen sich scheut. Bei diesem Charakter des Mannes kann es vielleicht als eine gute Eigenschaft angesehen werden, daß ihm Großartigkeit, die Fähigkeit wahrhaft große Entschlüsse sei es auch zum Bösen zu fassen und auszuführen, zu gebrechen scheint. — Dieser Mann wurde nun an des gutmüthigen de la Harpe Stelle berufen, neben ihm wurde Dr. Merk vollkommen unbedeutend, ohnehin war letzterer durch die Vorfälle von Gelterkinden, durch die lauten Beschuldigungen seiner Gegner, wohl auch durch die ungeachtet der offiziellen Billigung ihm gemachten Vorwürfe seiner politischen Freunde verstimmt, verwirrt, gebrochen; sein Name ist seither in eidgenössischen Verhandlungen nicht mehr genannt worden, er scheint selbst in der ohnehin nicht bedeutenden Regierung von Thurgau unbedeutend zu sein.

Die am 15. April erfolgte Ankunft des neuen Repräsentanten in Liestal wurde am 16. durch Zuschrift der Herren Merk und Schnell dem Amtsbürgermeister von Basel angezeigt, mit dem Bedeuten, sie würden nicht ermangelt haben ihm bei diesem Anlasse persönlich ihren Besuch abzustatten: „allein die Weigerung der Regierung

„eidgenössische Truppen in die Stadt Basel verlegen zu „lassen, ungeachtet die Repräsentanten und später der H. „Vorort eine solche Verlegung ausdrücklich verlangt haben, „setzt die Repräsentanten gegenüber den Behörden in eine „so delikate Stellung, daß die Repräsentanten annehmen „müssen, ihre Relationen mit der Stadt seien einstweilen „als eingestellt zu betrachten, bis und so lange dieselben „vom H. Vororte hierauf bezügliche Weisungen erhalten „haben werden. Es thut den Repräsentanten herzlich leid „sich durch die Erklärung der Behörden von Basel in eine „so peinliche Lage versetzt zu sehen, um so da mehr, als „diese Erklärung bereits sowohl unter den Bewohnern der „Landschaft, als auch unter den Truppen ihre fatalen „Wirkungen zu zeigen beginnt, und uns zu unverzüglichen „Maßregeln nöthigt, die ohne diese Erklärung vielleicht „hätten vermieden werden können. Wir hoffen indeß, „diese Maßregeln werden auch Ihre Billigung erhalten, „da in Ergreifung derselben das einzige Mittel liegt, „im Sinn und Geist unsrer Instruktionen Ruhe und „Sicherheit herzustellen, fernerm Blutvergießen vorzubeu„gen und die Landschaft vor ihrem gänzlichen Untergange „zu bewahren."

Ungeachtet dieser Einstellung der Relationen mit der Stadt fand dennoch zwischen Regierung und Repräsentanten ein ziemlich lebhafter Briefwechsel statt. Nachdem sich der Sturm einigermaßen gelegt hatte, blieb doch das Land noch geraume Zeit hindurch in unruhiger Bewegung. Die Regierung setzte Werth darauf, mit den obern Gemeinden eine Verbindung zu unterhalten, welche von den Insurgenten auf alle Weise zu verhindern gesucht wurde, durch

Aufstellen von Wachen, Anhalten, Visitiren, Mißhandeln Durchreisender welche den Verdacht erregten, diese Verbindung zu vermitteln, Durchsuchen der Botenwagen, Anhalten der Post und Abnahme amtlicher Depeschen; daher Beschwerden der Regierung bei den Repräsentanten; die Regierung fand sich veranlaßt, die Post nach Luzern über Rheinfelden statt über Liestal gehen zu lassen, um Passagiere, Briefe und Geldsendungen gegen Gefahren zu sichern, daher Beschwerden der Repräsentanten bei der Regierung; in Liestal wurden 24 Offiziere und Soldaten der Standeskompagnie (worunter der als Parlamentär am Abend des 6. abgeschickte Lieut. von Mechel) so wie einige Boten gefangen gehalten, daher bestimmtes Verlangen der Regierung an die Repräsentanten, sie durch kräftiges Einschreiten sofort in Freiheit setzen zu lassen. — Endlich hatte die Regierung schon am 12. April von den Repräsentanten verlangt: „daß die Frevler, die mit Mord und Brand den Land„frieden gebrochen, und neue Versuche dazu machen, „vor der Hand unschädlich gemacht werden sollten," und deßhalb unter Hinweisung auf die frühern Berichte der Repräsentanten, welche eine ähnliche Maßregel als nothwendig darstellten, das Begehren gestellt, „daß die Nach„genannten nicht nur wegen ihrer Theilnahme im Allge„meinen an den stattgehabten Vorfällen und daraus ent„standenen Gräueln, sondern wegen der speciell angegebenen „Ursachen sofort in polizeilichen Verhaft und eidgenössische „Verwahrung gebracht werden, um die weitern Verfü„gungen, die man für zweckmäßig erachten werde zu ge„wärtigen:

„1. Alt-Engelwirth Buser von Sissach, welcher den „Angriff auf Gelterkinden befehligte.

„2. Jakob Blarer von Aesch, welcher

„a. bei dem räuberischen Ueberfall des bewußten Wa- „gens bei Aesch auf offener Landstraße die Horde anführte;

„b. eine Bande Aufrührer nach dem Reigoldswylerthal „führte.

„3. Joh. Martin, der ebenfalls eine Bande Aufrührer „nach besagtem Thal anführte, und nur durch standhaftes „Entgegentreten davon abgehalten wurde.

„4. Notar Gutzwiller und

„5. Dr. Hug, welche die oben berührten Drohbriefe „nach dem Reigoldswylerthal unterschrieben haben.

„Diese fünf sind uns namentlich bezeichnet worden; „sollten Sie, Tit., von andern ähnlichen Vergehen Kenntniß „erhalten haben, so bitten wir auch gegen diese Gleiches „zu verfügen."

Die Regierung mußte es ihrer Stellung angemessen erachten, solches Begehren zu stellen; daß ihm entsprochen werde mochte sie freilich unter den obwaltenden Umständen nicht erwarten. Doch kam sie am 17. April wiederholt darauf zurück. An eben diesem Tage erwiederte sie auch das Notifikationsschreiben der Repräsentanten vom 16., unter Anderm dahin, — sie könne nicht einsehen, „wie „eidgenössische Repräsentanten im Kanton Basel sich be- „finden sollten, die mit der rechtmäßigen Regierung in kei- „ner Relation ständen; wir glauben, es liege weder in der „Befugniß der Herren Repräsentanten noch des H. Vororts „diese Relation abzubrechen." — In Bezug auf die von den Repräsentanten vorläufig angekündigten Maßregeln

äußerte die Regierung die Erwartung, daß sie „ganz dem „Geist des Tagsatzungsbeschlusses vom 30. März entsprechend, „nur zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung und zum Schutze „der Personen und des Eigenthums dienen sollen, und daß „die Repräsentanten dabei die Souveränetätsrechte des „Kantons beachten werden. Hinsichtlich der unter der bis„herigen Verwaltung gebliebenen Gemeinden müssen wir „das bestimmte Begehren stellen, daß ohne unser Vorwissen „und unsre Zustimmung nichts in unsre Rechte Eingrei„fendes vorgenommen werde."

Die angekündigten Maßregeln ließen noch einige Tage auf sich warten. Erst nachdem die Repräsentanten ihre Relationen „mit der Stadt" als eingestellt erklärt hatten, bemerkten sie, wie es scheint, daß der angebliche Grund dieser Einstellung vorgegriffen gewesen, indem die Regierung sich noch nicht definitiv geweigert hatte, eidgenössische Truppen in die Stadt aufzunehmen, vielmehr der Vorort sich den Anschein gegeben hatte, die Schwierigkeiten als gehoben anzusehen. Sie ertheilten daher erst noch am 18. April dem Obersten von Donats den Auftrag, ein Bataillon eidgenössischer Truppen sobald thunlich nach der Stadt Basel zu beordern, und die Stadt davon zu gehöriger Zeit in Kenntniß zu setzen. Oberst von Donats meldete sofort diese auf den 20. angesetzte Verlegung dem „Amtsbürgermeister der Stadt Basel *)." Am 19. beantworteten dann noch die Repräsentanten die Beschwerden und Begehren der Regierung: in Berücksichtigung der Veranlassung der Vorfälle von Gelterkinden glauben sie sich nicht

*) Von Donats entschuldigte später diese auffallende Adresse als bloßes Versehen seines Sekretärs.

berechtigt den verlangten polizeilichen Verhaft zu verhängen; betreffend die Freilassung der in Liestal gefangen gehaltenen Personen beziehen sie sich auf die in ihrem Schreiben vom 16. angekündigten Maßnahmen; hinsichtlich der Beschwerden über Hemmung des Durchpasses erklären sie nicht allen einzelnen Raufereien zuvorkommen zu können, besonders wenn sie Personen betreffen, die sich der Menge verdächtig gemacht haben; sie wünschen Herstellung des Postenlaufes, glauben die Zusicherung für Sicherheit den Posten ertheilen zu können, und erklären fortwährend darauf bedacht zu sein, die öffentliche Ruhe und Ordnung vollständig zu handhaben.

Durch das Schreiben von Oberst von Donats wurde die Regierung genöthigt, sich bestimmt über die Aufnahme eidgenössischer Truppen zu erklären. Wenn sie am 9. April noch hätte unschlüssig sein können, wenn sie damals hauptsächlich zur Beruhigung der sehr aufgeregten Stimmung in der Stadt sich zu jenen Vorstellungen veranlaßt sah, und den unangenehmen Eindruck den ein solcher Schritt in der Schweiz machen mußte, gerne vermieden hätte, so konnte nun nach der Stellung, welche die Repräsentanten seither eingenommen und nach der barschen Abweisung aller gemachten Vorstellungen, der Entschluß der Regierung keinen Augenblick zweifelhaft sein. In ihrem Schreiben an den Oberst von Donats vom 19. April wiederholte sie daher die schon früher den Repräsentanten und dem Vororte eröffneten Gründe und fügte bei:

„Alle diese damals angeführten Gründe bestehen noch, „und wenn wir des fernern in Betrachtung ziehen, daß „noch nicht die mindeste Einleitung getroffen worden, um

„die Urheber jener Gräuelthaten zu verhindern, auch andere „treugesinnte Gemeinden mörderisch mit Feuer und Schwert „zu überziehen,

„daß die eidgenössischen Repräsentanten beinahe jede „Verbindung mit der rechtmäßigen Regierung, jedes ge„meinsame Hinwirken zu Erhaltung von Ruhe und Ord„nung abgebrochen, uns als Stadtregierung der Landschaft „gegenüber zu stellen suchen und durch Benehmen und Be„richte ihre Gesinnungen in dieser Beziehung nicht miß„kennen lassen, und

„daß selbst in amtlichen Berichten auf Entwaffnung der „Stadt Basel hingedeutet wird,

„so muß auch bei uns ein Mißtrauen erwachen, das „uns die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß unsere „Rechte nicht verletzt und keine nachtheiligen Schritte gegen „die Stadt und ihre Bürger unternommen werden, so wie „uns auch auf der andern Seite obliegt, Allem aufzubie„ten, um mögliches Unglück zu verhüten.“

Daher müssen sie dringend ersuchen, keine Truppen in die Stadt Basel zu verlegen; der Herr Oberst möge die obwaltenden Umstände würdigen, und „uns allseitig vor „unangenehmen Auftritten bewahren, indem wir nach ob„habenden Pflichten fest entschlossen sind, unter den gegen„wärtigen Verhältnissen das Einrücken von Truppen in „die Stadt Basel auf keine Weise zuzulassen.“

Dieses Schreiben an Oberst von Donats sandte die Regierung auch den Repräsentanten zu. Das war eben, was diese erwartet hatten, um die angekündigte Maßregel zu motiviren, sie erließen am 20. April folgende Verordnung:

Die eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Basel, in Berücksichtigung der bedenklichen Folgen, die aus den letzten traurigen Ereignissen in diesem Kanton zu entstehen drohen, und in Betrachtung, daß die Weigerung, eidgenössische Truppen in die Stadt Basel aufzunehmen, auch die Stellung dieser Truppen auf der Landschaft gefährde und große Unzufriedenheit errege, und daß mittelst dessen die Erhaltung der äußern Ruhe und der Sicherheit der Personen und des Eigenthums unendlich schwierig, ja beinahe unthunlich werde, halten sich kraft habender Instruktionen verpflichtet, Alles zu beseitigen, was diese Ruhe und Sicherheit stören und einen neuen Ausbruch der Feindseligkeiten veranlassen könnte, und sehen sich genöthigt, Folgendes

zu verordnen:

1) Alle seit dem 5. April als dem Beginnen der betrübten Ereignisse von Gelterkinden, arretirten und gefangen gehaltenen Militär- und Civilpersonen sind, sowohl in der Stadt als auf der Landschaft, innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden, von dem unten bezeichneten Zeitpunkte an, freizugeben; sie werden unter eidgenössischen Schutz genommen und sicher an ihren Bestimmungsort transportirt.

2) Die der Landschaft Basel nicht angehörenden Personen, und zwar sowohl diejenigen, welche sich haben zu Schulden kommen lassen, in den letztverflossenen Tagen die Thäler von Reigoldswyl und Gelterkinden zu bewaffnen und schlagfertig zu halten, als auch diejenigen, deren Streben fortwährend noch dahin geht, den Bürgerkrieg anzufachen und eine feindselige Stimmung der Landbewohner unter sich zu unterhalten, woher und wes Standes sie immer sein mögen, haben für einstweilen, und bis der H. Vorort oder die H. Tagsatzung etwas anders zu beschließen für gutfinden werden, ebenfalls innerhalb der angegebenen Zeitfrist die Landschaft Basel zu verlassen. Es ist denselben bis zum Ablauf des gedachten Termins der eidgenössische Schutz zugesichert.

Liestal, Freitags den 20. April 1832, Mittags 12 Uhr.

(Unterschriften.)

Bei der Mittheilung dieser Verordnung an den Vorort glaubten die Repräsentanten versichern zu müssen, daß sie dabei von den redlichsten Absichten beseelt gewesen seien, und daß diese Maßregel das einzige Mittel zur Erhaltung der Ruhe sei. — Den Gemeindepräsidenten wurde dieselbe zugesandt um sie in ihrer Gemeinde bekannt zu machen, „allfällig auch denjenigen Personen, die sich im „Falle des Art. 2 befinden mögen, persönlich zur Kenntniß „zu bringen, damit dieselbe sogleich ihre volle Anwendung „finden möge. Für Verzug oder Nachläßigkeit werden sie „persönlich verantwortlich gemacht." Der Regierung von Basel wurde die Verordnung mitgetheilt, mit dem Wunsche, daß sie deren Nothwendigkeit anerkennen möge, da sie, ohne eine politische Frage zu lösen, einzig bezwecke, wachsender Aufregung zu steuern und neue Thätlichkeiten zu verhüten.

Es ist oben gemeldet worden, wie seit dem 15. März die getrennten Gemeinden auch die treugebliebenen an sich zu ziehen versucht hatten. Die Expedition von Gelterkinden hatte ungeachtet ihres unglücklichen Ausgangs diesem Treiben Schranken gesetzt. Es hängt diese Erscheinung mit der Art der Anhänglichkeit, welche diese obern Thäler der Regierung von Basel bewiesen haben, genau zusammen. In Basel nämlich gab es eine nicht geringe Anzahl Personen, welche glaubten, die sogeheißenen gutgesinnten Landleute hätten durch eigenes Verschulden, durch Mangel an Entschlossenheit und Thatkraft gar viel zum Umsichgreifen der Revolution beigetragen. Obschon nun solche Vorwürfe von Seite von Personen die hinter Wall und Graben die Gefahren des revolutionären Terrorismus gar nicht kannten, und deren Entschluß durch die feste Gesinnung einer

fast einmüthigen Bürgerschaft gehoben und getragen wurde, gewiß oft zu hart und übertrieben ausgesprochen worden sind, so ist doch andrerseits nicht unrichtig, daß jene treuen Gemeinden im Ganzen, namentlich im Vergleich mit den insurgirten einen auffallenden Mangel energischen Auftretens bewiesen haben. Während die Insurrektion bei jedem Anlasse ihre Anhänger zu großen Schaaren zusammenzurufen wußte, blieben die Gutgesinnten meist vereinzelt in ihren Ortschaften, nur im Reigoldswylerthal war es gelungen, einen größern Kern zum Widerstande zusammenzuhalten, aber auch hier schwankte die zu unterst im Thal liegende Gemeinde Bubendorf sobald sich Gefahr nahte. — Dagegen muß aber hervorgehoben werden, daß jene obern Gemeinden im Ersatze für die mangelnde Thatkraft eine Kraft des Ertragens und Verharrens, eine Zähigkeit des Widerstandes bewiesen haben, die in ihrer Weise Achtung gebietet. Nach jeder von den Insurgenten erlittenen Mißhandlung schlossen sie sich nur um so fester an die Regierung an. Die Umtriebe und Aufforderungen zum Abfalle von Basel wurden daher auch nach dem Unglück von Gelterkinden mit noch mehr Entschiedenheit als früher, ja mit lebhaftem Abscheu zurückgewiesen, Gelterkinden selbst stand fest da neben seinen Trümmern, in Böckten erklärte der greise Präsident Fiechter an versammelter Gemeinde, lieber Alles erdulden als sich solchen Raubhorden unterwerfen zu wollen, auch die andern Gemeinden jenes Thals zeigten ähnliche Gesinnung. Von Gelterkinden war dann eine Bittschrift an die eidgenössischen Stände ausgegangen und von sämmtlichen Gemeindsvorstehern des Thals unterschrieben worden, ein dringendes Schutzbegehren gegen die

Angriffe der getrennten Gemeinden. — Die Gemeinden des Reigoldswylerthals dagegen hatten durch die feste Haltung die sie in der Gefahr am 8. April gezeigt, an Selbstgefühl gewonnen. Auch in Basel machte diese Anhänglichkeit Eindruck und der unmittelbar nach dem Unglück von Gelterkinden stärker hervorgetretene Gedanke gänzlicher Trennung trat wieder ganz in den Hintergrund. Die Regierung suchte trotz der erschwerten Verbindung die obern Thäler zu ermuntern, und beschloß noch am 20. April ein Rundschreiben an die getreuen Gemeinden, in welchem sie mit Hinweisung auf die Verworfenheit der Gegner sie zum Ausharren ermunterte, auf die außerordentliche Tagsatzung vertröstete und vor falschen Gerüchten warnte.

Da erschien die Verordnung vom 20. April, die Absicht derselben war auf den ersten Anblick klar: Entfernung der Basler Beamten aus den getreuen Thälern. Die Repräsentanten aber hatten dieses nicht geradezu ausgesprochen, sie mochten gehofft haben, die angehängte Drohung werde die betreffenden Beamten veranlassen, die Maßregel auf sich selbst anzuwenden und die Flucht zu ergreifen. — Eben das charakterisirt aber jene Verordnung einerseits, daß die Repräsentanten ihre klare Absicht doch nicht offen auszusprechen wagen durften, und andrerseits, daß sie es eben so wenig wagten von sich aus die Exekution des zweiten Artikels zu verfügen, sondern bloß mit Entziehung des eidgenössischen Schutzes drohten. Denn hatte der letzte Satz ihres Beschlusses irgend einen Sinn, so wars der einer bedingten Achterklärung, einer mit dem Ablaufe des angesetzten Termins eintretenden

Vogelfreiheit. Wirkte aber der Schrecken nicht, so waren die Repräsentanten, wenn sie von ihrer Maßregel nicht abstehen wollten, doch genöthigt, sie selbst auszulegen und anzuwenden. — Die Beamten aber hielten fest. — Der Regierungskommissär Leonhard Bernoulli in Gelterkinden erklärte, er könne diese Verordnung nicht auf sich beziehen, und er könne sich ungeachtet aller seit acht Tagen gegen ihn ergangenen Drohungen nicht denken, daß die Repräsentanten die Begehung eines Verbrechens an seiner Person nach dem bezeichneten Termin gestatten werden. Er glaube noch in der Schweiz zu leben und sehe daher ihren schützenden Zusicherungen entgegen. Von Bubendorf aus stellten der Regierungskommissär Iselin und der Statthaltereiverweser Paravicini und La Roche die Anfrage, ob sie in dem §. 2 gemeint seien, und protestirten in diesem Falle gegen die darin ausgesprochene Beschuldigung und gegen den Befehl, dem sie nicht nachzukommen gesonnen seien, vielmehr bloß der physischen Gewalt weichen werden. Zugleich baten sie die Repräsentanten um eine Zusammenkunft, und das gleiche Gesuch stellten auch die Gemeindsvorsteher des Reigoldswylerthals. — Diese Zusammenkunft fand am 21. Vormittags im Bubendörfer Bade statt, die Repräsentanten verweigerten eine bestimmte Antwort über die Anfrage, wer gemeint sei, „sie hätten in der Verordnung „lediglich die Eigenschaften derjenigen Personen bezeichnet, „welche sie nicht länger auf der Landschaft dulden könnten, „falls sie ihre Instruktionen pflichtgemäß erfüllen sollten; „es seien in der Verordnung keine Namen genannt; jeder „möge sich nun selbst prüfen ob er unter diese Kategorie „gehöre oder nicht; weiter könnten sie auf diese Fragen

„nicht dienen, die Thatsachen müßten sprechen *).“ Auch der entschiedenen Stimmung der Gemeindsvorgesetzten des Thals und ihrer Erklärung, daß sie in ihren Gemeinden keine Individuen kennten, auf welche der §. 2. der Verordnung seine Anwendung finden dürfte, antworteten die Repräsentanten nur ausweichend. Regierungsbeamte und Gemeindsvorgesetzte schieden von den Repräsentanten mit dem Gefühle der Verachtung gegen Männer, die in einer so hohen Stellung sich doch so armseliger Winkelzüge und Ausflüchte bedienten, und mit dem Bewußtsein, durch ihr entschiedenes Auftreten Eindruck gemacht zu haben.

Nachdem so die Verordnung ihre erste Wirkung bereits verfehlt hatte, wurde den Repräsentanten durch die Schritte der Regierung aus einer nicht geringen Verlegenheit geholfen. Allererst erließ die Regierung eine scharfe Protestation, in welcher die herbsten Vorwürfe nicht gespart wurden, wie aus folgender Stelle derselben sich ergibt: „diese unbefugter Weise erlassene „Verfügung ist geradezu geeignet die öffentliche Ruhe und „Ordnung zu stören und den Bürgerkrieg zu veranlassen; „sie befördert anbei eine gewaltsame Abreißung der der „Verfassung anhängenden Gemeinden, und die von den „Insurgenten beabsichtigte Totaltrennung; sie ist überdieß „ein der Schweiz wenig Ehre bringendes Aktenstück, indem „dadurch treugesinnte Gemeinden der Leidenschaft und der „Raubsucht der schon lange bekannten Ruhestörer Preis „gegeben werden sollen. Wir werden uns aber durch

*) So melden die Repräsentanten selbst in ihrem dritten Berichte vom 22. April.

„solche, alle Begriffe von Recht und Gerechtigkeit höhnende „Gewaltthaten nicht abschrecken lassen, und unser gutes „Recht und unsere getreuen Gemeinden so lange als möglich „ist schützen; wir protestiren daher nicht nur gegen die „Ausführung dieser beabsichtigten Maßregel, und machen „Tit. für alle Folgen die daraus hervorgehen möchten per„sönlich verantwortlich, sondern begehren auf das Be„stimmteste, daß sie sofort und unaufgehalten von Hochden„selben zurückgenommen werde.“ In einem Schreiben an die Gemeinden wurden diese aufgefordert, dem instruktionswidrigen Befehl auf keine Weise nachzukommen, und dem Rechte der Regierung und ihrem eignen durch freiwillige Unterwerfung unter eine rechtswidrige Gewalt nichts zu vergeben. — Endlich wurden die HH. Deputat La Roche und Appellationsrath P. Bischoff nach Luzern abgeordnet, um von dem Vorort Zurücknahme der Verfügung und Abberufung und Ersetzung der Repräsentanten zu verlangen. Der vorörtliche Staatsrath erblickte in dieser Verordnung eine Anbahnung gänzlicher Trennung, er aber hoffte noch Basel zur Rekonstituirung zu zwingen, er beschloß daher am 22. auf den Vortrag der Abgeordneten die einstweilige Einstellung jener Verordnung und Einholung von Berichten der Repräsentanten hierüber. — Diese, die Repräsentanten spielten nun ihrerseits wieder die Schwergekränkten. — Das Schreiben der Regierung vom 21. April war freilich nicht höflich gewesen, die Repräsentanten hatten es unmittelbar am gleichen Tage in ihrer Weise beantwortet. Am 22. schrieben sie an den Vorort, daß sie bei dem Entgegentreten der Regierung von Basel gegen die Wünsche des Vororts, gegen die

Bitten und Verordnungen der Repräsentanten, bei ihrer Weigerung, Truppen in die Stadt aufzunehmen, nicht im Stande seien, „selbst mit der doppelten Truppen„zahl, unsre Instruktionen in demjenigen unparteiischen „Sinne in Erfüllung zu bringen, wie wir glauben, daß „es geschehen sollte. Unsere Pflicht, unsere Ehre erlauben „uns daher nicht, länger in dieser gehässigen Stellung zu „verbleiben; wir müßten glauben, die Eidgenossenschaft, „den Vorort und unsre Personen zu kompromittiren, wenn „wir eine so unfruchtbare Mission verlängern würden."

Der Aufforderung des Vororts, über die Beweggründe ihrer Verordnung vom 20. April einen Bericht zu erstatten, entsprachen sie dann umständlich am 24. Sie finden die Schwierigkeit der Lage darin, daß eine Trennung faktisch bestehe, aber von ihnen nicht anerkannt werden dürfe, daß die Regierung den status quo beizubehalten, die abgetrennten Gemeinden hingegen sich auszudehnen suchen. — Sehr wahrscheinlich würde indeß selbst mit der verminderten Truppenzahl die Ruhe und Ordnung erhalten worden sein, wenn die Regierung nicht gesucht hätte die obern Thäler zu bewaffnen und zu organisiren, Kommissäre und Offiziere hinzusenden, „wodurch denn, natürlicherweise, bei „den Anhängern der Gegenpartei sehr großes Mißtrauen „erregt worden ist, indem dieselben die frühern Vorgänge „noch in starker Erinnerung haben." Durch die Ereignisse von Gelterkinden habe sich dann vollends die Stellung der Repräsentanten wesentlich verändert; sie haben sich belehrt durch die letzte Erfahrung für verpflichtet gehalten, schon jetzt darauf hinzuwirken, daß Vorfälle, wie diejenigen zu Gelterkinden, sich nicht wieder erneuern können.

„Nun haben sie sich sowohl durch dasjenige, was täglich „unter ihren Augen vorgeht, als auch z. B. aus einem „ihnen vorgelegten Brief des Statthaltereiverwesers La Roche „vom 7. April (s. oben §. 31) und durch andre Thatsachen „überzeugen müssen, daß Ruhe und Ordnung auf der Land„schaft Basel nicht dauerhaft befestigt werden können, bis „die Personen entfernt sein werden, die sich in den ver„schiedenen Theilen des Landes befinden und der Landschaft „nicht angehören, welche sich damit abgeben, selbst während „der Anwesenheit der eidgenössischen Repräsentanten und „Truppen diese Thäler zu bewaffnen, und schlagfertig zu „halten, und Zwietracht zu unterhalten, und deren Gegen„wart verbunden mit ihrer Handlungsweise, deutlich zeigt, „was denn eigentlich der Zweck ihres Strebens sein „dürfte, — sie mögen ihren Handlungen nun diese oder „jene Deutung zu geben suchen.“ Die Entfernung dieser Leute, glauben sie, würde viel zur Beruhigung der Landschaft beitragen, denn das rege Mißtrauen der Landbewohner gegen dieselben halten sie nicht für ganz ungegründet. Daher war ihre Verordnung nothwendig zur Vermeidung von Rüstungen und Thätlichkeiten, „denn nicht „die Bewohner der Thäler sind die Gefürchteten, sondern „einzig ihre Gäste, die es wahrscheinlich auch nicht sein „würden, wenn sie nicht Anlaß dazu gegeben hätten. — „Es enthält die Verordnung eine allgemeine Maßregel und „beschlägt Jedermann, von welcher politischen Meinung er „auch sein möge. Durch diese Maßregel haben wir ge„glaubt, die Furcht vor Ueberfall auf der Landschaft zu „beschwichtigen, und die beständige gegenseitige Aufregung „zu dämpfen, was in allen Beziehungen von unendlich

„wichtigen Folgen sein dürfte.“ Beim Fortschreiten auf dem bisher befolgten Pfade halten sie es für unmöglich, die Landschaft vor ihrem Untergange zu bewahren, denn entweder müsse sie bei verstärkter eidgenössischer Besatzung der Last der Einquartirung erliegen oder bei verminderter Truppenzahl würden die frühern Umtriebe aller Art und Waffensendungen wieder eintreten. Noch müssen sie die Regierung von Basel als rechtmäßige Regierung des ganzen Landes anerkennen, obschon selbe seit dem Trennungsbeschlusse nur noch die Interessen einer Partei vertrete, und daher gegen jede unparteiische Maßregel mit Protestationen einschreite, einen solchen Zustand könne man unmöglich fortdauern lassen. Schließlich wiederholen sie ihre Bitte um Abberufung und verlangen, daß die Regierung von Basel angehalten werde, ihnen annehmliche Genugthuung zu leisten.

Der Vorort beschloß am 25. einfach diesen Bericht den Ständen mitzutheilen, um bei der bevorstehenden außerordentlichen Tagsatzung darüber zu entscheiden, inzwischen solle die Verordnung vom 20. April förmlichst suspendirt und die Repräsentanten an ihrer Stelle verbleiben, diese wurden auf die genaue Vollziehung der Instruktionen vom 30. März verwiesen, und die Regierung ersucht, sich alles dessen zu enthalten, wodurch mittelbar oder unmittelbar neue Aufregungen entstehen könnten. Da aber der Vorort den Bericht der Repräsentanten vom 24. April sämmtlichen Ständen mitgetheilt hatte, so fand sich auch die Regierung noch veranlaßt, durch Kreisschreiben vom 1. Mai jenen Bericht zu beleuchten; es geschah hauptsächlich durch Herausheben der einfachen Thatsache, daß alle Angriffe und

Gewaltthätigkeiten von den insurgirten Gemeinden gegen die verfassungsgetreuen und nicht umgekehrt ausgeübt worden waren. Gegen die Repräsentanten wurde die Sprache der stärksten Entrüstung nicht zurückgehalten: „Es ist wohl nur zu klar, daß all das Gerede der Ruhe„störer von Argwohn gegen die Absichten der getreuen „Thäler, von unruhiger Besorgniß über deren Bewaffnung „u. s. w. weiter nichts ist als der Vorwand unter welchem „der Unterdrücker den Unterdrückten, der Räuber den Be„raubten höhnt und ängstigt, und ihn in seinem letzten „Widerstande gegen ein verabscheutes Joch zu lähmen „sucht. — Daß aber auch eidgenössische Repräsentanten „einem so frechen Spiele Glauben beizumessen scheinen, „daß sie sogar den Hülfschrei eines Beamten, der das „schrecklichste Schicksal für seine getreuen Gemeinden be„fürchtet, in gleichem Sinne deuten, das ist eine Erschei„nung in unsrer Tagesgeschichte, deren Erklärung wir uns „hier nicht erlauben wollen! — Auf solche Vorwände hin „also sollten die Beamten einer Regierung aus ihrem „Wirkungskreise vertrieben, und ihre Amtssprengel ihrer „selbstgewählten Regierung entrissen und der Anarchie preis„gegeben werden! Während zu gleicher Zeit gegen die „Urheber des Zuges nach Gelterkinden nichts geschah, ja „während dieselben wiederholt gleichsam unter den Augen „der Repräsentanten ihre Truppen zu mustern sich erfrech„ten! Und das soll dann gleiches Recht, das soll Besänf„tigung der Gemüther sein? Eidgenossen! Euerm unver„dorbenen Rechtsgefühl wollen wir die Würdigung solcher „Handlungen überlassen!“ —

§. 34.

Fernere Verwicklungen. Basels Rüstungen.

Konnte sich nun die Regierung mit Grunde freuen den Angriff glücklich zurückgeschlagen zu haben, mußte sie auch anerkennen, daß der Vorort in dieser Angelegenheit ihren Beschwerden auf verdankenswerthe Weise abgeholfen habe, so war doch damit ihre Stellung nicht wesentlich gebessert, und die Verhältnisse zum Vorort blieben unfreundlich. Letzterer glaubte die nun bestimmt ausgesprochene Weigerung der Regierung, eidgenössische Truppen in die Stadt Basel aufzunehmen, nicht stillschweigend hinnehmen zu können, und wiederholte daher am 21. April seine frühern Aufforderungen. Am 26. April antwortete die Regierung, daß sie pflichtgemäß entschlossen sei, unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Einrücken von Truppen in die Stadt Basel auf keine Weise zuzulassen. Mit Berufung auf die bevorstehende Tagsatzung erklärte sie, ihre weitern Entschließungen nicht eher zu fassen, bis in der Persönlichkeit und in den Instruktionen der Repräsentanten ihr beruhigende Garantien gegen Mißbrauch der eidgenössischen Truppen gegeben sein werden.

Bei dieser fortdauernden Spannung vernachlässigte auch die Regierung kein Mittel, welches bei ernsterer Wendung der Dinge zum Schutze der Stadt für nothwendig erachtet werden dürfte. Die Erscheinung einer gegen die Bundesbehörde zur entschlossenen Gegenwehr sich rüstenden Regierung ist wichtig genug, daß folgende Einzelnheiten nicht übergangen werden dürfen. Auf das Gerücht hin, es be-

abſichtigen die Inſurgenten in St. Jakob Feuer einzulegen, hatte das Militärkollegium ſchon am 10. April neben andern Repreſſivmaßregeln der Regierung vorgeſchlagen, es möchte den Repräſentanten „die kategoriſche, feſte und „beſtimmte Erklärung ertheilt werden, daß wenn auf irgend „eine der treugebliebenen Gemeinden oder auf den Stadt„bann ein Verſuch von Beunruhigungen oder noch Aergerm, „als Plünderung oder Mordbrennerei Platz greife, als„dann nicht mehr vertheidigungsweiſe, ſondern agreſſiv „zu Werke geſchritten und eines oder mehrere der um die „Stadt herumliegenden Dörfer werde dafür gezüchtigt „werden; Maßregel, welche die Regierung zur Beruhigung „ihrer getreuen und braven Bürgerſchaft um ſo nothwen„diger glaube, da im entgegengeſetzten Falle zu befahren „ſtünde, daß ſich dieſelbe ſonſt ſelbſt Hülfe und Rache ver„ſchaffen würde.“ — Zugleich wurde darauf angetragen, „durch Aufſtellung einer mit den nöthigen Vollmachten „ausgerüſteten Kommiſſion den Gang der Geſchäfte, beſon„ders wenn ſolche außerordentliche und ſchleunige Maßre„geln getroffen werden ſollen, zu erleichtern.“ Der kleine Rath ließ dieſe Anträge durch das Staatskollegium begutachten, aber noch bevor dieſes ſeine Anſichten eröffnete, mußten am 19. die nöthigenfalls gegen die eidgenöſſiſchen Truppen zu ergreifenden Maßregeln beſchloſſen werden. Der kleine Rath beauftragte das Militärkollegium

1) eine hinlängliche Anzahl Kanonen im Hofe des Zeughauſes bereit zu halten;

2) den Einmarſch etwa ſich nähernder eidgenöſſiſcher Truppen unter Beobachtung militäriſcher Formen verweigern, auch erklären zu laſſen, man ſei beauftragt, Gewalt

mit Gewalt abzutreiben, in welchem Falle dann Allarm geschlagen, aber weder Allarmschüsse gethan noch Sturm geläutet werden solle;

3) die Standeskompagnie auf diesen Tag in der Kaserne zu konsigniren;

4) die Wachen an den Thoren zu verstärken, auch den Zudrang Neugieriger abzuhalten.

Am 20. April eröffnete dann auch das Staatskollegium seine Ansichten, sie gingen dahin, daß da von Oberst von Donats und den Repräsentanten noch keine Rückäußerungen erfolgt seien, welche über deren Absichten beruhigen könnten, da von Bern und andern Orten Nachrichten gekommen, die zur allergrößten Vorsicht aufforderten, so dürften allerdings noch Augenblicke eintreten, wo schnelle Entschlüsse nothwendig werden dürften, zu welchem Zwecke die Aufstellung einer engern Kommission von drei Mitgliedern angemessen wäre. Der Rath genehmigte diesen Vorschlag, und ernannte zu Mitgliedern der Kommission die Herren Rathsherr Hübscher, Oberst Müller und Oberst B. Vischer; die am 23. April beschlossene Instruktion ging in ihren Hauptbestimmungen dahin:

„1. Im Allgemeinen wird dieser für die Dauer der „obwaltenden bedenklichen Umstände temporär aufgestellten „Kommission der Auftrag ertheilt, alle nöthigen Vorberei„tungen und Maßregeln zu Sicherung der Stadt anzu„ordnen, und die ihr zweckmäßig scheinenden Dispositionen „über unser Militär sowohl als über das Materielle zu „treffen, nachdem sie vorher über die dießfälligen Verfü„gungen die Zustimmung des Herrn Amtsbürgermeisters „wird eingeholt haben."

„2) Im Fall wirklich ein Angriff auf die Stadt erfol„gen sollte, ist Wohldieselbe ermächtigt, alle uns zu Gebote „stehenden Mittel zu Vertheidigung der Stadt und um „Gewalt mit Gewalt abzutreiben, nach bestem Wissen und „Gewissen anzuwenden, jedoch wird sie von allem Vorge„fallenen und Angeordneten sofort den Herrn Amtsbürger„meister zu Handen der Regierung in Kenntniß setzen."

„In keinem Fall aber soll eine militärische Expedition „in andre Gemeinden unternommen werden, ohne speciel„len Auftrag des Raths."

Dabei war es verstanden, daß es dem Ermessen des Amtsbürgermeisters anheimgestellt sei, Verfügungen der Kommission laut Art. 1 entweder von sich aus gutzuheißen, oder der Genehmigung des Raths zu unterstellen. — Am 25. April wurde eine Publikation wegen Organisation der Bürgergarde erlassen, nach welcher alle waffenfähige, keinem andern Korps zugetheilten Bürger von Basel, und alle in Basel niedergelassenen Kantons-, Schweizer- und auswärtige Bürger, im Alter von 18 bis 55 Jahren, zum Dienste der zur Vertheidigung der Stadt und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern bestimmten Bürgergarde verpflichtet wurden.

Auf solche Weise schien sich Basel zum ernsten Kampfe gegen die Eidgenossenschaft zu rüsten, und eine unglückliche Kluft erweiterte sich immer mehr. Verschiedene Gefühle wurden durch diese Vorkehrungen bei den verschiedenen Parteien in der Schweiz erregt, die revolutionäre Partei schürte den Haß. Besonders waren es die eidgenössischen Truppen (drei Bataillone Infanterie aus Bern, Solothurn und Aargau, so wie auch Scharfschützen, Artillerie

und Reiterei), welche in diesem Sinne bearbeitet wurden, theils durch Radikale aus ihrer Mitte, theils durch Einflüsterungen von Seite der Insurgenten. An Mitteln der Aufregung fehlte es nicht, man brauchte nur die in Basel über das Verhalten der eidgenössischen Truppen bei Gelterkinden vielfach geäußerten Worte des Unwillens, des bittern Hohnes, der Verachtung zu hinterbringen, an die ausgestellten Spottbilder zu erinnern, auf die verweigerte Truppenaufnahme, auf die gegen die Eidgenossen geschlossenen Thore und bewaffneten Wälle hinzuweisen, es war schon genug, ohne die in jeder aufgeregten Zeit auftauchenden Uebertreibungen zu Hülfe zu ziehen. Aber auch diese wurden nicht verschmäht, und so die Stimmung des Militärs in hohem Grade gegen Basel eingenommen. In noch höherm aber wurde der Haß gegen die Standeskompagnie angeschürt, wie sich dieses auf wenig ehrenhafte Weise bei dem Transporte der sieben in Gelterkinden zurückgebliebenen Verwundeten zeigte. Oberst von Maillardoz, der den abtretenden Oberst von Donats eben um diese Zeit im Kommando ablöste, hatte zur Deckung dieses Transports theils die gewünschte Eskorte bewilligt, theils noch andre Anordnungen zur Verhinderung von Volksaufläufen getroffen. Am 27. April fand der Transport Statt, aber die zur Eskorte bestimmte Solothurner Kompagnie, welche während dieses Zuges die Angriffe und nachher die Rache der Landleute fürchtete, konnte nur mit Mühe von ihren Offizieren abgehalten werden, sich thätlich an den Unglücklichen zu vergreifen, und bei Wintersingen aufgestellte aargauische Scharfschützen mußten von ihrem Hauptmann mit der Pistole bedroht werden, ihre

Stutzer, womit sie schon auf die Wehrlosen angeschlagen hatten, nicht loszudrücken. Auch nachdem der Transport bei Rheinfelden das großherzoglich badische Gebiet betreten hatte, wurde er noch durch Schüsse des solothurnischen Militärs über den Rhein herüber beunruhigt, was freilich nachher von den solothurnischen Offizieren dem bloßen Zufalle zugeschrieben wurde.

Mit der Regierung von Basel standen natürlich immerfort die Repräsentanten Merk und Schnell in dem gespanntesten Verhältnisse, aber auch mit dem Vororte traten sie nun in einen sehr unfreundlichen Gegensatz. Namentlich geschah dieses in Bezug auf die Freilassung der von dem Gelterkinderzuge her in Liestal gefangen gehaltenen Militärs und aufgefangener Boten. Schon am 14. April hatte der Vorort den Repräsentanten den Auftrag ertheilt, dafür zu sorgen, daß die in Liestal Verhafteten, sofern ihnen keine gemeinen Verbrechen zu Last liegen, unverweilt entlassen werden. Die Regierung hatte, wie bereits bemerkt wurde, wiederholt ein gleiches Begehren gestellt, und die Repräsentanten gaben nun vor, durch ihre Verordnung vom 20. April diesem Begehren entsprechen zu wollen. Indeß ist nicht bekannt, daß die Repräsentanten wirklich ernstliche Schritte zur Vollziehung des ersten Artikels jener Verordnung gethan, und als am 22. die vorörtliche Einladung erfolgte, dieselbe in allen ihren Theilen zu suspendiren, und am 25. diese Suspension bestätigt wurde, so wollten die Repräsentanten auch jenen ersten Artikel als suspendirt ansehen, obschon der Vorort sowohl am 22. als am 25. April jene Weisung vom 14. vollkommen bestätigt und deren genaue Vollziehung zu gewär-

tigen erklärt hatte. — Auch die Regierung von Basel suchte ihrerseits das Möglichste zu thun, um die Befreiung ihrer Gefangenen zu bewirken. Am 23. April schrieb sie deßhalb an die Repräsentanten, und erbot zugleich Herstellung des Postenlaufes über Liestal gegen bestimmtere Zusicherung für die Sicherheit desselben. Am 24. verweigerten die Repräsentanten die Freilassung mit Hinweisung auf die Suspension der Verordnung vom 20. April, bezüglich auf den Postenlauf, versicherten sie, „daß die „Straßen auf der Landschaft eben so sicher und offen seien, „als in der Hauptstadt selbst.“ — Die Regierung erhob nun über den erstern Punkt wieder Klagen bei dem Vorort, dem Wunsche um Herstellung des Postenlaufes aber entsprach sie. Am 26. ertheilte der Vorort den Repräsentanten die Weisung, daß alle in den abgelösten Gemeinden verhafteten Individuen falls sie keiner gemeinen Verbrechen beklagt sind, augenblicklich der Haft entlassen, und des Schutzes der eidgenössischen Repräsentanten theilhaftig werden, welche Weisung nöthigenfalls die Repräsentanten mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln durchzusetzen wissen werden. Ueber die pünktliche Vollziehung dieses Auftrags wurden sie aufgefordert, Bericht zu erstatten. Am 27. erwiederte Dr. Schnell, (Merk war abwesend), dieser Auftrag versetze ihn in die peinlichste Verlegenheit, der Beschluß vom 20. sei in allen seinen Theilen suspendirt, und nun solle doch der §. 1 einseitig nur in Bezug auf die abgelösten Gemeinden vollzogen werden, während die Stadt ihren Gefangenen behielte. Ein solch einseitiges Einschreiten müßte die Erbitterung auf den höchsten Grad steigern, was würde die Schweiz dazu sagen, wenn das

eidgenössische Militär dazu gebraucht werden sollte, den Schwächern mit Waffengewalt zu zwingen, während der Stärkere ungehindert die Beschlüsse der Tagsatzung und des Vororts bei Seite setzt? Bei der Uebernahme seiner Mission habe er sich seine Einwirkung als eine völlig unparteiische gedacht, da nun aber der „Zauber der Legitimität noch so bedeutende Wirkungen hervorbringe," so könne er nicht länger in dieser Stellung verbleiben, er könne es unmöglich über sich nehmen, jene Weisung zu vollziehen, der Vorort möge ihn also entlassen, und dieselbe durch seinen Nachfolger vollziehen lassen. Dieses Schreiben erwiederte der Vorort am 29. sehr bestimmt dahin, der fragliche Befehl sei am 26. nicht ertheilt sondern erneuert worden; „der Vorort war nie gesonnen, eine von „ihm ertheilte Weisung dadurch mittelbar aufzuheben, daß „er eine Verfügung der Herren Repräsentanten, wozu er „denselben keinen Auftrag ertheilt hatte, suspendirte, viel„mehr fühlt er sich verpflichtet, Ihnen abermals den be„stimmten Befehl zu ertheilen, seinem Auftrag unbedingt „Folge zu leisten." Dieser sehr bestimmte Befehl hatte denn die Folge, daß die Repräsentanten in ihren Berichten vom 1., 7. und 9. Mai, der Sache mit keinem Worte erwähnten, und daß auch der Vorort es bei diesem Stillschweigen bewenden ließ. Eben so fruchtlos blieben auch die am 30. April und 4. Mai wiederholten Vorstellungen der Regierung von Basel, und die von ihr angebotene und wirklich vollzogene Freilassung einiger wegen Theilnahme am Landsturme verhafteten Individuen. Auf das Schreiben vom 4. Mai ertheilten die Repräsentanten keine Antwort, und die Regierung wandte sich daher mit ihrer Be-

schwerde am 7. Mai wieder an den Vorort. Dieser brachte die Sache an die Tagsatzung. —

Eine äußerst unangenehme Verhandlung für die Regierung von Basel war dann die wegen des nächtlichen Durchmarsches der Standestruppe über das großherzoglich badische Gebiet. Schon am 7. April rügte der Oberamtmann von Lörrach, daß dieser, wenn auch unbewaffnete, doch in Masse geschehene Durchzug ohne vorherige Anfrage Statt gefunden habe, „er habe deßhalb der höhern „Behörde Anzeige gemacht, und einstweilen bis höchsten „Orts etwas weiteres angeordnet wird, solche Maßregeln „ergriffen, daß Durchzügen von, wenn auch unbewaffneten „Militärs in Masse auf geeignete Weise an der Grenze „begegnet werden wird.“ Nach den Ansichten der Regierung von Basel war die Expedition mehr polizeilicher als eigentlich militärischer Art, es war kein wirklicher Kriegszustand, und die Truppe wurde nicht in Folge eines angelegten Kriegsplans oder zu einer eigentlichen militärischen Operation, sondern hauptsächlich zur Handhabung der Sicherheit und Ordnung, zur Unterstützung der Polizei abgesandt. In der Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit der Beschleunigung der Sache, und zur Geheimhaltung derselben (der kleine Rath wußte von der Art der Ausführung selbst nichts), hatte daher die mit der Sache beauftragte Kommission die Anfrage bei der badischen Behörde unterlassen zu dürfen geglaubt. Aber durch den erfolgten Angriff und Kampf hatte die Expedition eine ganz andre Wichtigkeit erlangt, und die badischen Behörden mochten sich vielleicht jetzt auch zu schärferer Rüge um so mehr veranlaßt finden, weil die in dieser Zeit im Groß-

herzogthum und namentlich im badischen Oberlande sehr thätige Bewegungspartei sich wegen dieser Verletzung deutschen Bundesterritoriums äußerst ungehalten zeigte. — Schon am 11. April folgte daher der Zuschrift des Oberamtmanns von Lörrach ein, dieselbe bestätigendes, auf beruhigende Erklärungen dringendes Schreiben des Direktoriums des Dreisamkreises. Am gleichen Tage (11. April) beantwortete der kleine Rath das Schreiben des Oberamtmanns von Lörrach, und erließ eine Zuschrift an das großherzoglich badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in welcher nach weitschweifiger Auseinandersetzung des Hergangs der Sache das Betreten des Bodens mit der Nothwendigkeit schleuniger Ausführung zu entschuldigen versucht wurde. — Schon unterm 13. April antwortete aber der badische Minister des Auswärtigen, Freiherr von Türkheim, durch jene Gründe könne die Handlung nicht als gerechtfertigt erscheinen, und es sei daher der badische Ministerresident in der Schweiz beauftragt die Mißbilligung des Vorgefallenen und die nachdrückliche Aufforderung zur Vermeidung ähnlicher Eingriffe sowohl der Kantonsregierung als dem Vorort zu eröffnen. — Die vom 15. April datirte Note des Ministerresidenten Herrn von Dusch an die Regierung von Basel sprach das Befremden der großherzoglichen Regierung über die bedeutende Gebietsverletzung und die Erwartung aus, deßhalb eine genugthuende Erklärung und die ausdrückliche Zusicherung zu erhalten, daß Aehnliches sich nicht wiederholen werde; sie schloß mit der Erklärung, daß die großherzogliche Regierung jeder ähnlichen Verletzung auch des geringsten Theils des badischen Gebiets mit den ernstlichsten

Maßregeln begegnen würde. Am 16. April theilte er diese Note auch dem Vororte mit, damit auch dieser gegen Wiederholung ähnlicher Vorfälle wache. Am 17. April beantwortete die Regierung jene Note durch Mittheilung des am 11. von ihr an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlassenen Schreibens. In seiner Antwort vom 21. April erklärte Herr von Dusch diese Entschuldigung als keineswegs genügend, und wiederholte den Ausdruck ernster Mißbilligung. Der Vorort beantwortete am 27. April die badische Note, indem er das Geschehene entschieden mißbilligte, und eine gleiche Erklärung erließ er an die Regierung von Basel.

Auch der kleine Rath des Standes Aargau fand sich zu ähnlichen Beschwerden veranlaßt (9. April), welche am 11. April entschuldigend erwiedert wurden, wobei die Regierung von Basel aber nicht unterließ, zu erinnern, wie oft Angehörige des Standes Aargau den Insurgenten des Kantons Basel bewaffnete Unterstützung geleistet, und wie durch aargauisches Gebiet bewaffnete Schaaren den Insurgenten zugezogen seien.

§. 35.

Die Konstituirung von Baselландschaft.

Es mochte ermüdend scheinen, durch zahlreiche Korrespondenz hindurch die Verlegenheiten einer Regierung zu verfolgen, welche von ihren Bundesgenossen hart bedrängt, von einem befreundeten Nachbarstaate mit nicht grundlosen Vorwürfen überschüttet wird; aber eine etwas detaillirte Darstellung aller dieser Verhältnisse war nothwendig, um

ein treues Bild von der Lage der Regierung von Basel und von den Gründen welche sie und ihre Gegner leiteten, zu geben. Ein andres Bild bietet nun sich dar, das Bild einer revolutionären, von keiner Seite her anerkannten Regierung, welche die Leidenschaften einer aufgeregten Volksmasse reizt und leitet, und eben weil sie nicht anerkannt ist in erhabener Unverantwortlichkeit da steht; sie herrscht und regiert, aber sie erscheint nirgends, das elektrisirte souveräne Volk ist das Mittel durch welches, der Deckmantel hinter welchem sie wirkt, aber welcher Deckmantel: eine unverletzliche moralische Person, welche nach der Lehre des Tages weder Sünde noch Verbrechen begehen kann. Damit schreitet sie über zahllose materielle Schwierigkeiten hinweg, und mit zarter Sorgfalt wahren die Repräsentanten, in Berufung auf die Instruktion keine Trennung anzuerkennen, diese Stellung, sie ignoriren die neuen Behörden gänzlich, und lassen sie eben dadurch vollkommen gewähren.

Der erste Schritt zur Konstituirung ist schon oben (§. 30) gemeldet, es ist der Beschluß vom 17. März, und die Ernennung einer einstweiligen verwaltenden Kommission.

Die Aufgabe der Kommission war allgemein und umfassend, sie scheint auch eine große Thätigkeit entwickelt zu haben. Am 19. März erließ sie eine würdige, zur Ruhe, zum Frieden gegen die „städtischen Landestheile“ auffordernde Proklamation, wahrscheinlich war es ihr damals noch Ernst damit, erst gegen Ende des Monats wurden die Angriffe angezettelt.

Am 25. März erließen die Gemeindeausschüsse den Beschluß über Bildung und Einführung eines Verfassungs-

rathes; mit Beseitigung der alten Wahlzünfte und der neuen Bezirkswahlkollegien wurden 9 Wahlkreise aufgestellt, welche auf je 500 Seelen Bevölkerung ein Mitglied, zusammen 48 Mitglieder wählen sollen, wozu noch vorbehalten wurde: „für verhältnißmäßige Anzahl an Repräsentanten derjenigen Gemeinden, welche sich später noch „an den Kanton anschließen werden, soll vom Verfassungsrathe selbst die nöthige Anordnung getroffen werden.“ Bei den am 29. März vorgenommenen Wahlen in den Verfassungsrath erschienen nur die Anhänger der Revolution, sie wählten ihre eifrigsten Verfechter, unter denselben auch die drei in Landgemeinden hinübergebürgerten Städter Dr. Hug, Dr. Frey und Debary, Hug in drei, Frey in zwei Kreisen. Am 3. April versammelte sich der Verfassungsrath, Gutzwiller wurde Präsident, E. Frey Vizepräsident, Hug und Banga Sekretärs, am 27. April war die Verfassung in 81 Paragraphen vollendet. Ihr Charakter ergiebt sich aus der Zeit aus der sie hervorging, ihre Grundlage ist die Souveränetät des Volks, die durch bekannte Modeklauseln gegen den gefürchteten Feind aller Freiheit, gegen die Staatsgewalt zu schützen gesucht wird. Der erste Abschnitt enthält als allgemeine Bestimmungen die bekannten Sätze der Volkssouveränetät, Rechtsgleichheit, Preß-, Glaubens-, Lehrfreiheit, Gewährleistung der Rechte der Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen, auch des Associationsrechtes, doch dürfen Körperschaften mit Vermögensrechten nicht ohne Einwilligung der obersten Landesbehörde gegründet werden; Garantie der bestehenden Kirchen, allgemeine Schulpflichtigkeit, „der öffentliche Unterricht soll insbesondre auch die Grundsätze des Christen-

„thums, das natürliche Menschenrecht und, wenigstens in „Uebersicht, die Gesetze des Landes und die vaterländische „Geschichte umfassen.“ Allgemeine Milizpflichtigkeit, Verbot von Kapitulationen für fremde Kriegsdienste, Niederlassungsrecht, auch für Schweizer unter Vorbehalt der Reciprocität, unter gleichem Vorbehalt genießen Schweizer auch der politischen Rechte, Expropriationsrecht des Staats, Loskäuflichkeit von Gewerbsvorrechten auf Grundstücken, so wie andrer Reallasten, Unzulässigkeit lebenslänglicher Dienstverpflichtung, gleichmäßige Auflagen auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb, Anerkennung der Waldungen, Jagd- und Fischweiden als Rechte der Gemeinden, Bestätigung der Garantien für den Bezirk Birseck, Aufhebung der dortigen Bodenzinse, getrennte Verwaltung des Kirchen- und Schulguts in dem alten Kanton und im Bezirk Birseck. — Der zweite Abschnitt „Staatsbehörden im Allgemeinen“ enthält hauptsächlich die Grundsätze des Petitionsrechts, der Trennung der drei Gewalten, Oeffentlichkeit der gesetzgebenden und richterlichen Behörden, Nichtlebenslänglichkeit der Beamten, nebst allerlei Reglementarischem. Der dritte Abschnitt: „gesetzgebende und aufsehende Gewalt“ bringt aus St. Gallen das Veto; jedoch beschränkt, zur Verwerfung eines Gesetzes werden wenigstens zwei Drittheile des souveränen Volks, auch Angabe der Gründe erfordert. — Die Person der Landräthe ist „in und bei amtlichen Verrichtungen „unverletzlich, jeder Angriff gegen sie ein Staatsverbrechen.“ Der Landrath kann auch in außerordentlichen Fällen einen Ausschuß aus seiner Mitte zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volks bestellen. Die Landräthe sind auf sechs Jahre gewählt u. s. w. Der

vierte Abschnitt „vollziehende Gewalt“ stellt den aus Thurgau entlehnten Satz auf, daß der aus fünf Mitgliedern bestehende Regierungsrath auf das Gutfinden und die Einladung des Landraths den Verhandlungen desselben sammthaft oder durch Ausschüsse beizuwohnen, und an solchen berathungsweise ohne Stimmrecht Theil zu nehmen hat; — Amtsdauer vier Jahre u. s. w. Der fünfte Abschnitt: „richterliche Gewalt,“ stellt ein Obergericht auf mit sieben Mitgliedern und sechsjähriger Amtsdauer, über Kriminalsachen richtet es mit vier Beisitzern als einzige Instanz, Richter und Beisitzer sind dem Landrathe verantwortlich, auch wird diesem alljährlich Bericht erstattet. Der sechste Abschnitt endlich, „besondre Bestimmungen,“ schreibt die Beschwörung der Verfassung vor; nach sechs Jahren soll eine Revision derselben vorgenommen werden, vor dieser Frist nur wenn zwei Drittheile der Aktivbürger es begehren, die Revision kann nur durch einen vom Volke aufgestellten Verfassungsrath geschehen. — Dieses die Hauptzüge der damals von gewissen Seiten her als Muster gepriesenen Verfassung, schon nach sechs Jahren hat sich das Bedürfniß einer wesentlichen Abänderung fühlbar gemacht.

Während dieser Verfassungsarbeiten wurde theils durch den Verfassungsrath selbst, theils durch die Verwaltungskommission, unausgesetzt auch nach andern Richtungen hin für die festere Begründung des neuen Staats gearbeitet. Die Gemeindsausschüsse hatten die Trennung als eine definitive erklärt, und allerdings hatte sonst die Verfassungsarbeit keinen Sinn, der Verfassungsrath wollte und mußte sein Territorium als ein geschlossenes ansehen; aber nach

dem Basler Großrathsbeschlusse war die Trennung bloß eine faktische, provisorische, demnach blieben die Mitglieder des großen und kleinen Raths und der übrigen Kantonalbehörden, auch aus solchen Gemeinden denen die Verwaltung entzogen wurde, an ihren Stellen, und wirklich wurde auch die ordentliche Großrathssitzung vom 2. April von mehrern solchen Mitgliedern besucht. Der Verfassungsrath beschloß nun am 11. April, jeder Bürger schließe sich durch Theilnahme an den Geschäften des großen oder kleinen Raths von dem Staats- und Gemeindsbürgerrecht des Kantons Baselandschaft aus, und solle beim Betreten des Gebiets gefänglich eingezogen, und bis Austrag der bestrittenen politischen Verhältnisse mit Kerkerstrafe belegt werden, die Verwaltungskommission soll diese Strafe in Vollzug setzen. Am 21. Mai wurde dann diese Strafandrohung auch auf solche Bürger und Einwohner des Kantons Baselandschaft ausgedehnt, „welche mit Umge„hung unsrer bestehenden verwaltenden, richterlichen, poli„zeilichen oder sonstigen amtlichen Wirksamkeit sich erfre„chen, irgend einen Befehl oder irgend eine Weisung von „Stadtbaselischen Behörden oder Beamten anzunehmen und „zu befolgen, oder sich überhaupt in irgend eine, unsern „gesetzlichen Bestand gefährdende derartige Wirksamkeit ein„zulassen.“ Diese Drohungen wirkten, es erschienen von da an im großen Rathe keine Mitglieder aus getrennten Gemeinden mehr. Eine weitere Sorge war die für die Finanzen des neuen Staats. Am 25. März wurde die Stempelgebühr einstweilen abgeschafft, und der Verwaltungskommission der Auftrag ertheilt, daß das Zoll-, Salz- und Postregale möglichst bald auf Rechnung des Kantons

Baſellandſchaft bezogen werde. Bei dem Poſtregale zeigte es ſich bald, daß die Poſtverwaltung von Baſel ſich im Einverſtändniß mit andern Poſtverwaltungen zur Umgehung des Bodens der getrennten Landſchaft einzurichten wußte, und erſt auf dringende Vorſtellungen der Repräſentanten den Poſtenlauf über Lieſtal wieder herſtellte. Die Zölle waren von Alters her im Kaufhaus zu Baſel bezogen worden, ſpäter wurde zwar auch verſucht, ſie noch einmal auf landſchaftlichem Boden zu erheben, allein das Unthunliche davon zeigte ſich bald, die Gefahr gänzlich umgangen und des Tranſits verluſtig zu werden ließ davon abſtehen. Was die Bergzölle über den untern Hauenſtein betrifft, ſo war von der Regierung von Baſel für deren Bezug in Trimbach geſorgt worden; da hiebei Solothurn mit betheiligt war, ſo ließ die Verwaltungskommiſſion, um dieſen Stand nicht zu ſtoßen, die Sache um ſo eher gehen, weil andrerſeits die Straße über den obern Hauenſtein noch nicht vollendet war, und hier gerade während dieſer Zeit von der Regierung von Baſel bedeutende Summen ausbezahlt wurden. In Bezug auf die gewöhnlichen Weggelder trat nach und nach und in Folge mehrſeitiger Reklamationen eine Art modus vivendi ein, wonach jeder Theil ungefähr den ihm zukommenden Antheil am Weggelde bezog. Für das Salz ſorgte der Stand Luzern ſchon im April, doch ging es lange, bis ſich alle Landleute bequemten, ihr Salz nicht mehr in der Stadt oder den getreuen Gemeinden zu holen, das Hereinbringen ſolchen Salzes war freilich verboten, aber es geſchah doch, zuletzt gerieth man auf den Einfall, die Leute welche kein Salz bei den beſtellten Salzauswägern kauften, zu beſtrafen, weil daraus der

Schluß gezogen wurde, daß sie fremdes Salz kauften. — Eine weitere Finanzquelle war der Einzug der an die öffentlichen Verwaltungen des Kantons, namentlich an das Kirchen- und Schulgut schuldigen Gefälle und Zinsen. Am 2. April wurde zur Besorgung dieses Einzugs eine Finanzkommission niedergesetzt, gegen Dawiderhandelnde sollte der Weg Rechtens eingeschlagen werden. Da aber das Kirchen- und Schulgut nach dem Beschlusse vom 22. Februar unter gemeinsamer Verwaltung bleiben, auch die Geistlichen und Schullehrer aus demselben ihre Besoldung beziehen sollten, so fand sich die Regierung von Basel veranlaßt die Schuldner desselben vor Zahlungen an Unbefugte zu warnen, indem die Dawiderhandelnden in den Fall gesetzt werden könnten, doppelt zu bezahlen. Diese Drohung war schon geeignet, die Landleute vorsichtig zu machen, manche zahlten nun lieber gar nicht, um nicht etwa doppelt zahlen zu müssen, von Betreibung konnte unter solchen Verhältnissen nicht die Rede sein. Hingegen suchte die Verwaltungskommission mit Beschlagnahme namentlich in Bezug auf die Naturalgefälle u. s. f. einzuschreiten, und die Regierung wandte sich am 3. Mai an die Repräsentanten, mit Beschwerde über solche „Eingriffe in fremdes Eigenthum.“ Die Repräsentanten erwiederten am 5. Mai, sie finden sich durch ihre Instruktionen nicht ermächtigt, im gewünschten Sinne einzuschreiten, da diese Frage offenbar in das Gebiet der Politik gehöre. Doch fanden sie für angemessen, den Notar Gutzwiller als Unterzeichner der Verordnung vom 2. April aufzufordern, dafür zu sorgen, daß dieselbe nicht in Vollziehung gesetzt werde, sondern so lange suspendirt bleibe, bis die Tagsatzung über diese

und andre Fragen eine endliche Schlußnahme werde gefaßt haben. Die Verwaltungskommission blieb die Antwort nicht schuldig, die Beschuldigungen derb retorquirend bemerkte sie, Baselandschaft habe das Recht und die Pflicht, seine Ansprüche an das Staatsvermögen auf jede Weise zu wahren, da doch Basel sich nicht etwa werde mit der Hoffnung geschmeichelt haben, sich allen Verpflichtungen gegen das getrennte Gebiet entbinden, hingegen alle Rechte fernerhin ausüben und namentlich alle öffentlichen Gefälle beziehen zu können.

Daß die Geistlichen und Lehrer noch von Basel besoldet wurden, das kümmerte freilich die Verwaltungskommission wenig. Die Pfarrer waren den Insurgenten ohnehin ein Dorn im Auge, auch war deren Stellung außerordentlich schwierig. Noch im März verlangten sie von der Regierung Weisung, wie sie sich gegen die neugewählten Gemeinderäthe zu verhalten hätten, es wurde ihnen durch Vermittlung des Antistes erwiedert, dieselben anzuerkennen und die Geschäfte mit ihnen zu verhandeln. — Der Gedanke gänzlicher Vertreibung der Geistlichen mochte wohl schon vorhanden sein, doch die Klugheit mochte andrerseits rathen nicht zu schnell voranzugehen, sondern erst abzuwarten bis der neue Staat etwas Konsistenz gewonnen, denn ganz ohne Gottesdienst konnte man die Gemeinden nicht lassen. Zwar schien der Verfassungsrath die Krisis herbeiführen zu wollen, als er „in Betracht, daß alle gu„ten Gaben, folglich auch das höchste Gut des Bürgers, „die Freiheit, von oben herabkomme, daß somit die unver„geßlichen Siege, welche das Volk des Kantons Basel„Landschaft am 21. August 1831 bei Liestal, und am 7.

„April 1832 bei Gelterkinden über die Stadtherrschaft er„rungen hat, nur dem allgütigen Lenker unsrer Schicksale „zuzuschreiben seien," beschloß, „die Frucht dieser glücklichen „Ereignisse durch eine Gott wohlgefällige Handlung zu ver„süßen, und auf Sonntags den 15. April eine kirchlich „religiöse Feier anzuordnen," als demnach die Pfarrer aufgefordert wurden, Lob- und Danklieder absingen zu lassen, auch „in einem besondern Gebet Gott den Allerhöchsten „um baldige Lösung der politischen Wirren, besonders um „vollständige Verwirklichung der basellandschaftlichen Volks„freiheit, Entkräftung unsrer Widersacher, und glückliches „Zustandekommen der unter so vielen Drangsalen und Lei„den längst ersehnten freien Staatsverfassung demüthigst „anzuflehen." Ging nun diese Zumuthung von der Absicht aus, die Geistlichen, wenn gehorsam, zu entehren, oder wenn ungehorsam, zu vertreiben, keines von Beiden geschah, die Pfarrer kehrten sich an diesen Befehl gar nicht, und die Verwaltungskommission fand einstweilen noch nicht für angemessen einzuschreiten.

Eine weitere Sorge der Verwaltungskommission war die Organisation des Militärwesens. Die im August und September 1831 angebahnte Organisation war zwar nach dem Einrücken des eidgenössischen Militärs im Geheimen beibehalten worden, Waffen und Munition hatte man den Winter durch ergänzt, so daß alsbald nach dem 15. März Alles bereit war, die Schnelligkeit womit der Landsturm gegen Gelterkinden geleitet wurde, zeigt das am Besten. — Doch fand die Verwaltungskommission bessere Regularisirung und Einübung ihrer Mannschaft angemessen, und es wurden daher sämmtliche Gemeinderäthe (9. April) zur

Einlieferung der Verzeichnisse aller waffenfähigen Mannschaft von 30 bis 50 Jahren aufgefordert. Die in Folge dieser Organisation stattfindenden Musterungen, wobei auch die Bänne bleibender Gemeinden beliebig durchzogen wurden, konnten natürlich nur dazu beitragen, Unruhe und Aufregung zu unterhalten, und Reibungen zu veranlassen. Die Repräsentanten sahen ruhig zu, ohne die Sache zu verhindern, aber der eidgenössische Truppenkommandant, Oberst von Maillardoz machte davon Anzeige an die Militäraufsichtsbehörde. Der Vorort gab daher am 27. April den Repräsentanten die bestimmte Weisung, keine „Bewaffnungen, keine militärische Demonstrationen, welcher „Art sie sein mögen, von Seite der Anhänger der einen „oder andern Meinung zu dulden, sondern sich allem die„sem mit Nachdruck, nöthigenfalls mit den zu ihrer Ver„fügung gestellten Mitteln zu widersetzen, und vor Allem „unter keinen Umständen zuzugeben, daß Gemeinden des „einen oder andern Theils, durch Anhänger der entgegenge„setzten Ansicht gestört werden, noch weniger aber, daß Be„waffnete der Einen das Gebiet der Andern betreten.“ Gleichzeitig wurde auch an die Regierung das dringende Begehren gestellt, alle Anordnungen welche bei Andersgesinnten Mißtrauen zu erwecken geeignet sind, vornämlich aber militärische Rüstungen zu unterlassen. Die Regierung antwortete am 1. Mai mit der Versicherung, daß die von ihr getroffenen Anordnungen rein defensiver Natur seien, abgenöthigt durch die Frechheit der Ruhestörer und Anzeigen aller Art, und daß sie mit Vergnügen auch diese Defensivmaßregeln einstellen werde, wenn der Vorort durch sein Einwirken anderweitige Sicherheit für Erhaltung der Ruhe

gewähren könne. — Die Repräsentanten antworteten dem Vorort nichts, sie stellten die erhaltene Weisung dem Notar Gutzwiller zu Handen derjenigen die es betreffen mochte, zu, und setzten das Militärkommando davon in Kenntniß mit der Aufforderung alle nöthigen Anordnungen zu treffen, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, falls die Weisung nicht sollte befolgt werden. — Oberst von Maillardoz untersagte hierauf eine auf den 29. April angesagte, bei Pratteln abzuhaltende allgemeine Musterung, aber ungeachtet der eidgenössischen Militäranordnungen fand dieselbe in kleinerm Maßstabe bei Liestal Statt. Auffallender noch war die Störung, als am 1. Mai die unter Baselscher Verwaltung gebliebenen Gemeinden Oberdorf und Niederdorf, so wie auch Gelterkinden von bewaffneten Insurgentenkorps unter Trommelschlag durchzogen wurden. Wie leicht solche Truppendurchzüge Anlaß zu Reibungen geben konnten, war freilich einleuchtend, um so mehr als gerade an jenem Tage im Wirthshause zu Höllstein bedeutende Unfugen verübt wurden, aber die Repräsentanten ließen es geschehen, und als am 9. Mai die Regierung von Basel deßhalb den Repräsentanten ihr großes Befremden ausdrückte, so antworteten sie am 10. Mai, sie ihrerseits seien nicht im Geringsten darüber befremdet, es scheine ihnen im Gegentheil sehr natürlich und begreiflich, daß wenn die Weisungen des Vororts und der Repräsentanten von einem Theil der Bewohner des Kantons Basel nicht befolgt werden, der andre Theil dieser Bewohner in einer solchen Nichtbefolgung eben keine Aufmunterung finden könne, deren Weisungen seinerseits strenge nachzuleben. —

Nachdem die neue Verfassung am 27. April von dem

Verfassungsrathe war angenommen worden, wurde sie am 4. Mai in den Gemeinden dem Volke zur Genehmigung vorgelegt. Das Resultat dieser Abstimmung, wie es von Dr. Hug veröffentlicht wurde, ist Folgendes: es stimmten für Annahme 3973, für Verwerfung 155, im Ganzen also 4128. — Am 28. Februar 1831 hatten 7573 Bürger von der Landschaft gestimmt, und zwar 2579 für Verwerfung, 4994 für Annahme. Es bot also diese unter dem ganz unbeschränkten Einflusse der Revolution und ihrer Schreckmittel vorgenommene Abstimmung das merkwürdige Resultat, daß sie nur eine ganz kleine absolute Mehrheit von der Gesammtzahl der am 28. Februar Stimmenden zeigte. Freilich wurde diese Abstimmung nur in 54 von 78 Gemeinden vorgenommen, aber in den 24 andern war eben die Anzahl der Anhänger der Insurrektion überhaupt sehr gering, und hätte deßhalb in der Gesammtzahl der Annehmenden keinen großen Unterschied gemacht. Hingegen kommt als sehr erheblich in Erwägung der Umstand, daß durch den Verfassungsrath von Basel-Landschaft nicht nur die mehrjährigen, sondern alle Bürger vom zurückgelegten 20sten Jahre an zur Abstimmung zugelassen wurden; rechnet man diese 20—24 jährigen Jünglinge als wenigstens den sechsten Theil der Stimmenden ab (in ihnen besonders war der thatkräftigste Kern der Insurrektion) so sinkt die Zahl der am 4. Mai annehmenden Bürger nicht ganz unbedeutend unter die Hälfte derer die am 28. Februar überhaupt gestimmt haben, wobei die Wirkung der Drohungen der Insurgenten, worüber damals lebhaft geklagt wurde, gar nicht in Anschlag gebracht ist. Es zeigte sich also auch hier wieder, was es mit dem Vorgeben

der Insurgenten, die große Mehrheit der Landbürger zu sein, auf sich habe.

Am 6. Mai sollte die so angenommene Verfassung sofort beschworen werden. Als die Regierung hievon Kunde erhielt, mußte sie es für ihre Pflicht halten, in einem Augenblicke wo die außerordentliche Tagsatzung sich zu versammeln im Begriffe stand, eine solche Handlung als vorgreiflich zu verhindern. Die Ansichten von denen sie dabei ausging sind umständlich in dem Schreiben entwickelt, welches sie deßhalb unterm 4. Mai an die Repräsentanten erließ; es wird darin erinnert, wie der Beschluß vom 22. Februar eine bloß provisorische, die definitive Erledigung noch vorbehaltende Verfügung gewesen, und wie die Tagsatzung noch keine Trennung zugegeben habe; überdieß wäre unter gegenwärtigen Verhältnissen die Abstimmung keineswegs vor dem Einflusse von Zwangs- und Schreckmitteln gesichert; endlich behalte sie, auch auf den Fall, daß die Tagsatzung die Trennung beschließen würde, eine freie Abstimmung über die Trennungsfrage in jeder Gemeinde vor. Zugleich ersuchte sie die Repräsentanten, eine von ihr ausgehende Publikation, in welcher sie vor der voreiligen Abstimmung und Beschwörung warnte, in den betreffenden Gemeinden austheilen zu lassen. Die Repräsentanten antworteten am 5. Mai, es könne „keinem Zweifel unterliegen, „daß Verfassungsgegenstände politischer Natur seien, mithin auch außer dem Wirkungskreise der eidgenössischen „Repräsentanten liegen müssen. Nach dem Inhalt ihrer „Instruktionen müssen sie jedenfalls lieber sehen, wenn einmal auf irgend eine Weise, Ordnung und Ruhe in den „abgetrennten Gemeinden konsolidirt werden, als wenn gänz-

„liche Unordnung und Anarchie einreißen sollten.“ Sie müßten daher der Sache ihren Gang lassen und sich keinerlei Meinungsäußerung, geschweige denn eine aktive Einwirkung erlauben, daher sie denn auch die ihnen zugesandten Publikationen zurückwiesen.

Die Regierung hatte diese Antwort voraussehen können, und daher gleichzeitig sich an den Vorort gewandt. Dieser verlangte am 6. Mai von den Repräsentanten Bericht, und beauftragte sie, folgerecht mit der am 25. Februar gegen den Großrathsbeschluß vom 22. Februar ausgesprochenen Protestation, gegen jede Handlung wodurch dem Entscheid der Tagsatzung auf irgend eine Weise vorgegriffen werden könnte, in eidgenössischem Namen Verwahrung einzulegen. Dr. Schnell legte demnach am 8. Mai eine entsprechende Verwahrung ein. Die Beschwörung hatte indeß am 6. Mai nicht Statt gefunden, vielmehr wollte die Verwaltungskommission erst den 10. Mai zu dieser Feierlichkeit bestimmen. Auf die eingelangte Verwahrung beschloß sie, die Eidesleistung auf unbestimmte Zeit zu verzögern, und damit „einen neuen Beweis, beides „von bereitwilliger Hingebung in den Willen der Eidge„nossenschaft und von innigem Vertrauen auf die Gerech„tigkeit ihres noch bevorstehenden endlichen Entscheides“ zu geben.

Die Konflikte endlich die aus dem Zustande der sogenannten zweifelhaften Gemeinden entstanden, sind schon in §. 30 erwähnt, es wird im nun folgenden Paragraphen davon noch einiges berichtet werden müssen.

§. 36.

Die außerordentliche Tagsatzung vom Mai 1832. Der Landfrieden.

Der „endliche Entscheid der Bundesbehörde“ das war der Vorbehalt gewesen, womit jeder Betheiligte seine Einsprachen und Begehren in dieser Angelegenheit geschlossen hatte, und in der That es war dringendes Bedürfniß, daß dem heillosen Zustande, dessen ausführliche Schilderung in den letzten Paragraphen versucht wurde, ein Ende gemacht würde. Basel hatte eine außerordentliche Tagsatzung verlangt, Basel besonders sah ihr mit der Hoffnung entgegen, daß sie wenigstens zur einstweiligen Regularisirung der Verhältnisse beitragen werde.

Am 3. Mai versammelte sich zum Behufe der Instruktionsertheilung der große Rath zu Basel. Dabei stellte Herr Gedeon Burckhardt den Antrag, der Tagsatzung die Abänderung des Revisionsartikels der Verfassung ungefähr im Sinne des Gutachtens der Majorität der Tagsatzungskommission vom December 1831 anzubieten, dieser Antrag wurde aber nur von einer Seite her unterstützt, und der von der Regierung vorgelegte Instruktionsentwurf angenommen. Diese Instruktion fußte ganz auf den bisherigen Beschlüssen des großen Raths. Die Gesandten wurden beauftragt über die bisherigen Hergänge den nöthigen Aufschluß zu ertheilen, Beschwerden zu führen, andrerseits geführte Beschwerden zu beantworten. In Bezug auf endliche Erledigung der Sache wird nochmals Handhabung der zugesagten Garantie verlangt, in zweiter Linie aber partielle Trennung gerade wie im März angeboten. In Bezug auf die militärische Okku-

pation wird im Falle der Garantie Ansprechen der Bundeshülfe vorbehalten, im Fall der Trennung einstweilige Belassung einer bewaffneten Macht zur Erhaltung der Ruhe beantragt, im Fall der Nichterledigung der Angelegenheit Fortdauer der Occupation als nothwendig verlangt, mit Instruktionen an die Repräsentanten zur Handhabung des Landfriedens und Verhaftung von Ruhestörern, wobei auch auf Abberufung der gegenwärtigen Repräsentanten angetragen werden soll. In Bezug auf das Siebnerkonkordat möchten die betreffenden Stände zur Zurücknahme desselben eingeladen werden. — Der Antrag von Appellationsrath La Roche, die Gesandtschaft solle, wenn anderseits Anträge zur Beendigung der Sache gemacht würden, sofort berichten und Aufträge verlangen, um dadurch Bereitwilligkeit des Entgegenkommens zu zeigen, wurde nicht angenommen, um dadurch nicht ungegründete Hoffnungen auf Nachgiebigkeit zu erregen. Zu Gesandten wurden ernannt Bürgermeister Burckhardt und die Rathsherrn Heußler und Minder.

Der Staatsrath von Luzern hatte in seiner vorörtlichen Stellung beim Ausschreiben der Tagsatzung einfach die zu verhandelnden Gegenstände angezeigt, ohne vorgreiflich sich darüber zu äußern. Der Regierungsrath von Luzern aber glaubte sich, „als einem der ältesten eidgenössischen Stände“ *) ein solches Vorgreifen schon eher gestatten zu dürfen. In einem Kreisschreiben vom 27. April machte er, unter umständlichem Bedauern, daß man seine ächt eidgenössischen Vorschläge nicht schon früher befolgt, auf das nun Vorzunehmende aufmerksam. Einstweilen

*) Welche Huldigung der Revolution gegen die Legitimität!

nämlich sollten die getrennten Gemeinden unter eidgenössische Leitung genommen werden. Sodann könne von Verfassungsgarantie keine Rede mehr sein, also könne es sich nur um Rekonstituirung oder Trennung handeln. Erstere wird als das wünschenswerthere dargestellt, sollte es aber zur Trennung kommen, so soll die Tagsatzung sie von sich aus reguliren und zwar auf eine Weise, daß die getrennte Landschaft auch bestehen könne. Jedenfalls sollte die bevorstehende Tagsatzung die Sache im einen oder andern Sinn definitiv erledigen.

Gleich bei Eröffnung der Tagsatzung (9. Mai) stellte die Gesandtschaft von Luzern den Antrag, da seit dem Trennungsbeschluß keine Verfassung und rechtmäßige Regierung des Kantons Basel mehr bestehe, so solle auch, bis jenes Mißverhältniß gehoben sein werde, keine Gesandtschaft von Basel zugelassen werden. An Luzern schloß sich auch Thurgau an. Zürich hingegen verlangte bloß, daß Basel über die Maßregeln zur Beilegung der Baslersachen nicht mitzustimmen habe. Auch diesem Antrage schlossen sich bloß Bern, Luzern und Aargau an. Beide Anträge blieben somit auf sich beruhen. Eine Zuschrift der Verwaltungskommission von Basellandschaft theilte die neue Verfassung mit, stellte das Begehren um Garantie derselben und um definitive Trennung des ganzen Landes von der Stadt, und verwahrte sich gegen Zulassung der Gesandtschaft von Basel.

Die Tagsatzung faßte ihre Aufgabe als eine dreifache auf, zuerst sollte der verwirrte Zustand des Kantons vorläufig geordnet, dem Faustrecht Einhalt gethan, und erst nachdem dieses geschehen, konnte mit Ruhe berathen werden,

sowohl einerseits über die definitive Erledigung der Sache, als anderseits über das Geschehene.

In der zweiten Sitzung vom 10. Mai fand die erste allgemeine Verhandlung Statt, wobei die verschiedenen Auswege: Garantie, Rekonstituirung, Trennung wieder zur Sprache kamen; — unbedingte Garantie mit der Zurücknahme des Beschlusses vom 22. Feb., empfahlen ausdrücklich nur noch Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, wozu nachher das erst später eintreffende Tessin kam, für bedingte Garantie stimmte wie früher Freiburg, dem sich Bern und Solothurn anschlossen, — hingegen wurde schon in dieser Sitzung eine Vermittlung von vielen Seiten vorgeschlagen. In der dritten Sitzung vom 12. Mai wurde die ganze Sache noch einläßlicher besprochen und dabei wieder Vermittlung zur Sprache gebracht. Besonders war es der Gesandte von Genf, Professor Rossi, welcher durch einen schönen, redneriſchen, aber kathederartigen Vortrag die Meinungen dahin fixirte, daß mit Beseitigung aller andern Fragen Vermittlung und, als nothwendig damit verbunden, Handhabung des status quo beschlossen werden sollte; schnell und gewandt ergriff Landammann Baumgartner die hingeworfenen Lehrsätze, mit Entschiedenheit auf die Nothwendigkeit schleuniger Anordnungen für Erhaltung der Ruhe und des Landfriedens hinweisend, und zu diesem Zwecke eidgenössische Oberverwaltung über die getrennten Landestheile vorschlagend. Auf Baumgartners Antrag wurde eine Kommission niedergesetzt, welche den Auftrag erhielt, einen Beschluß auf folgende Grundlage zu entwerfen:

1) Die dermalen abgetrennten Gemeinden werden für

einstweilen unter eidgenössischen Schutz und Oberverwaltung gestellt.

2) Die Behörden und Beamten daselbst sind der Eidgenossenschaft für Handhabung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen sowohl als insbesondere für Handhabung der Rechtspflege in allen ihren Theilen verantwortlich.

3) Die Tagsatzung verordnet unbedingte Handhabung des Landfriedens im ganzen Kanton Basel, und wird die dazu erforderlichen Mittel beschließen.

4) Die Tagsatzung ordnet eine allgemeine Vermittlung zwischen den streitenden Theilen an.

Die Tagsatzung hatte somit allerdings, zum Theil ohne es zu wollen, einen erheblichen Schritt im Sinne der Trennung gethan, durch Anerkennung der getrennten Landgemeinden; tief ergriffen erklärte daher der Gesandte von Uri, Landammann Lauener, der Stand Basel liege jetzt röchelnd da, dem neuen System zum Opfer, die Gegner hätten eine Schlacht gewonnen, aber Sieger seien sie deßhalb noch nicht, was sie jetzt als Sieg betrachten, möchte später ihnen selbst zum Schaden gereichen; Uri aber nehme keinen Theil an den Berathungen über ein Baselsches Provisorium. Dieser letztern Erklärung stimmten auch Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg bei, so daß zur Wahl einer Kommission nur 13 Stände mitwirkten, (Basel enthielt sich der Stimmgebung, Glarus, Zug und Tessin waren noch abwesend); die Wahl war mithin ganz in den Händen der Gründer des Siebnerkonkordats, sie fiel auf Ed. Pfyffer, Hirzel, Rossi, Schultheiß Tscharner von Bern, Baumgartner, Nagel und Nicole aus Waadt. Für den ehemaligen Repräsentanten von Tscharner

aus Chur stimmte eine Minderheit beharrlich aber vergebens. Dieses Resultat sowohl als auch Vorstellungen der Gesandtschaft von Basel vermochten dann die Gesandten der drei Urstände, von Wallis und Neuenburg, daß sie am 15. Mai die Erklärung zu Protokoll gaben, daß sie zwar ferner für Handhabung der Garantie und Zurücknahme des Beschlusses vom 22. Februar stimmend, doch zu den nähern Ausführungsbestimmungen der nun einmal beschlossenen Maßregel mitwirken werden, unter dem Vorbehalte, daß dadurch den bundesmäßigen Rechten des Standes Basel nichts vergeben noch eine Trennung auch nur provisorisch anerkannt werde.

Zum ersten Male seit langer Zeit hatte sich also eine Mehrheit zu einem Beschlusse in der Hauptsache vereinigt, und zwar in einem Sinne, welcher die gegen jede Trennung unbedingt protestirenden Stände allerdings schrecken konnte. Denn war auch bei den meisten Gesandtschaften der Gedanke an Wiedervereinigung noch entschieden vorherrschend, und schienen auch einige wirklich in gutem Glauben die angebahnte Vermittlung als den Weg dazu anzusehen, so mußte doch jedem Unbefangenen das Resultat der Vermittlung als höchst ungewiß und zweifelhaft erscheinen, und wirklich wurde auch in der gleichen Verhandlung dieses von Manchen gar nicht verkannt, und der Gesandte von Zürich, Bürgermeister Hirzel, hatte als weiteres Mittel eventuell bereits entweder schiedsrichterlichen Entscheid oder gebotene Reorganisation bezeichnet, Auswege aber, von denen es klar war, daß mehrere Stände, namentlich z. B. Waadt und Genf, nicht dafür geneigt waren, und welche daher kaum die Aussicht hatten, je eine Mehrheit auf sich zu

vereinigen. — Dieses mochte auch die niedergesetzte Kommission einsehen, und sie entwickelte daher den aufgestellten Grundsatz in höchst einseitiger Richtung.

Zwei Punkte lagen in ihrer Aufgabe, der Landfriede und die Vermittlung. Mit dem Landfrieden war in genauem Zusammenhange die Festsetzung des status quo und die eidgenössische Oberverwaltung. Die Vorschläge der Kommission in dieser Beziehung waren im Ganzen zwar eine konsequente Durchführung der am 12. Mai aufgestellten Grundsätze, enthielten aber im Einzelnen mehrere Bestimmungen welche die Stellung der Regierung verkannten, und auch in den treugebliebenen Gemeinden ihre Wirksamkeit zu lähmen und ihr Ansehen zu untergraben geeignet waren, namentlich z. B. in §. 7 u. 9, wo die Gesandtschaft von Basel vergeblich verlangte, daß die Kommissarien wegen Störungen aus den getreuen Gemeinden sich zuerst an die Regierung von Basel wenden, und erst wenn dieselbe keine Abhülfe treffe, von sich aus zu handeln befugt sein sollten, die vorgeschlagene (und angenommene) Bestimmung greife der Regierung in ihr Amt ein und hindre sie dadurch ihre Obliegenheiten selbst zu erfüllen. Lebhafter und wichtiger noch waren die Einwendungen der Gesandtschaft von Basel gegen die Richtung welche die Kommission dem Vermittlungswerke zu geben versuchte, und welche in den Verhandlungen der Tagsatzung selbst noch entschiedener durchdrang. Zwar hatte Professor Rossi am 12. Mai der Tagsatzung bis zum Ueberdrusse docirt, daß Vermittlung den status quo voraussetze, und daß, wo erstere versucht werde, es unvorgreiflich jedem Rechte geschehen solle. Aber die Kommission beseitigte im Wider-

spruche mit diesen Lehren schon in ihrem Entwurfe (§. 14) die verfassungsmäßigen Behörden von Basel, in so weit es sich um Genehmigung des zu hoffenden Vergleichs handeln sollte, und eben so wurde die von der Verfassung von Basel geforderte gesonderte Abstimmung zu Stadt und Land gänzlich übergangen, und dafür die Mehrheit jedes Theils, nämlich der Stadt mit den getreuen Gemeinden einerseits und der abgelösten Gemeinden andrerseits zur Genehmigung des Vergleichs verlangt. Die Gesandtschaft von Basel suchte vergeblich, diese nach ihrer Ansicht mit dem Gedanken einer wirklichen Vermittlung unvereinbaren, einen Hauptgrundsatz der Verfassung zum Voraus untergrabenden Bestimmungen zu bekämpfen. Sie stellte dabei auch den Antrag, es möchten als Vermittlungsausschüsse von Seite der Landschaft diejenigen Personen nicht erscheinen dürfen, welche nicht nur früher sondern auch in neuester Zeit sich stark verfehlt, und gegen welche daher noch jetzt Begehren auf Verhaftung und Bestrafung durch ein Kriegsgericht vorliegen. Aber weit entfernt, daß diese Bemerkungen berücksichtigt worden wären, so wurde vielmehr dem ganzen Vorschlag durch eine Einschaltung im dritten Satze des §. 14. gerade noch entschiedener ein entgegengesetzter Sinn gegeben. Dieser Satz nämlich beauftragte die von der Tagsatzung zu ernennende Vermittlungsdeputation, mit Einvernehmung beidseitiger Ausschüsse und im Einverständniß mit denselben einen gütlichen Vergleich zu entwerfen. Bürgermeister Hirzel stellte nun den Antrag, vor den Worten „im Einverständniß“ beizufügen „wo möglich“, so daß die Vermittlungsdeputirten auch ohne die Zustimmung der Ausschüsse beider Theile einen Vergleich

sollten abschließen und mit Umgehung aller Behörden dem Volke vorlegen dürfen. Gegen diesen Antrag verwahrte sich Bürgermeister Burckhardt mit größter Entschiedenheit, es werde nun klar, daß man aus der angeblichen Vermittlungskonferenz einen Verfassungsrath machen wolle, welcher eine neue Verfassung unter Vorbehalt der Volksgenehmigung, aber mit Umgehung aller Garantien der bisherigen Verfassung entwerfen solle, man solle sich aber keine Hoffnung machen, daß der große Rath in solche Vorschläge überhaupt eintreten werde, eben so gut könnte ja geradezu die Tagsatzung von sich aus eine Verfassung gebieten. Dieser dringenden Vorstellungen ungeachtet wurde Hirzels Zusatz angenommen. Der Beschluß wurde am 18. Mai nach drei Sitzungen zu Ende gebracht; er lautete:

Die eidgenössische Tagsatzung

in der Absicht, einerseits durch Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel jeder ferneren Störung der Ruhe und Ordnung im Kanton Basel vorzubeugen, anderseits aber die endliche Beilegung der in demselben entstandenen Zwistigkeiten auf eine für den Kanton Basel gedeihliche, Ehre und Frieden des gemeinsamen Vaterlandes erhaltende Weise herbeizuführen,

beschließt:

1) die dermalen abgelösten Gemeinden des Kantons Basel werden für einstweilen und bis auf weitere Verfügung unter eidgenössischen Schutz und Oberverwaltung gestellt.

2) Zufolge obiger Bestimmung stehen unter Schutz und Oberverwaltung der Eidgenossenschaft sämmtliche Gemeinden des Kantons Basel, in welchen am 12. Mai letzthin, als am Tage, an welchem die heutige Schlußnahme der Tagsatzung eingeleitet wurde, die amtliche Wirksamkeit der von der Regierung des Kantons Basel aufgestellten Behörden und Beamten nicht mehr bestand, und hingegen diejenige

der provisorischen Behörden und Beamten eingetreten ist. Die Stadt Basel und alle übrigen Landgemeinden des Kantons Basel, stehen unter Verwaltung der Regierung von Basel und ihrer untergeordneten Behörden und Beamten.

3) In die abgelösten Gemeinden werden drei eidgenössische Kommissarien abgeordnet, deren Verrichtungen zunächst folgende sind:

a. Sie haben nach vorläufiger Untersuchung zu entscheiden, wohin diejenigen Gemeinden gerechnet werden sollen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie nach Anleitung des Artikels 2 zu den Gemeinden gehören, die unter eidgenössischen Schutz und Oberverwaltung gestellt sind, oder zu denen, welche unter der Verwaltung der Regierung des Kantons Basel verbleiben.

b. Sie üben im Umfange der abgelösten Gemeinden alle Befugnisse der höhern Polizei aus, zur Handhabung der Ruhe und Ordnung und der Sicherheit der Personen und des Eigenthums; sie erlassen hiefür nöthigenfalls von sich aus die erforderlichen Vorschriften und Befehle.

c. Ihrer Genehmigung unterliegen alle und jede allgemeinen Polizei und Administrativ-Verordnungen für die abgelösten Gemeinden.

d. Sie beglaubigen die von den Behörden derselben ausgestellten öffentlichen Akten, die der Legalisation bedürfen.

4) Die Behörden und Beamten der abgelösten Gemeinden sind der Eidgenossenschaft für Handhabung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen sowohl, als insbesondere für Handhabung der Rechtspflege in allen ihren Theilen verantwortlich.

5) Es ist in Folge dessen Pflicht jener Behörden, unverzüglich auch für Aufstellung provisorischer Gerichte zur Ausübung der Civil- und der Strafrechtspflege zu sorgen, insofern solche nicht bereits bestehen würden. Diese Gerichte haben nach den bis anhin im Canton Basel bestehenden Gesetzen zu sprechen.

In der Befugniß der Kommissarien liegt hinwieder, bei stattfindenden Eingriffen gegen Ruhe und Ordnung und Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Fehlbaren zur Bestrafung vor die Gerichte zu stellen, wenn dießfalls nicht sofort eingeschritten

würde. Sie sind befugt, die Vollziehung ausgefüllter Urtheile in Strafsachen zu suspendiren.

6) Die Tagsatzung verordnet unbedingte Handhabung des Landfriedens im ganzen Kanton Basel.

Sämmtliche im Umfange desselben bestehende Behörden und Beamten, so wie dessen Bewohner werden hiefür verantwortlich erklärt.

7) Störung und Bruch des Landfriedens wird gegen die Schuldigen durch die Kommissarien mit Einlegung eidgenössischer Exekution geahndet.

8) Als Störung und Bruch des Landfriedens wird erklärt:

a. Jeder bewaffnete Angriff von Seite des einen Theils gegen den andern.

b. Alle und jede Zusammenziehung oder Aussendung bewaffneter oder unbewaffneter Truppen.

c. Aller und jeder Transport von Kriegsmaterial im Umfange des ganzen Kantons.

9) Die eidgenössischen Kommissarien sind zu wachen verpflichtet, daß von Seite sämmtlicher Behörden, Beamten und Bewohner des ganzen Kantons Basel nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen der Landfriede geachtet und erhalten werde.

10) Für den Fall förmlicher Widerhandlung gegen die Vorschriften der Artikel 6 und 8, oder wenn gegründete Besorgnisse eintretender Störung des Landfriedens walten würden, sind die eidgenössischen Kommissarien befugt und beauftragt, die erforderliche Anzahl eidgenössischer Truppen aus den an den Kanton Basel angränzenden Ständen Bern, Solothurn und Aargau unverzüglich, jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an den Vorort einzuberufen.

Der eidgenössische Vorort wird für diesen Fall hin, und schon jetzt, diese drei Stände einladen, eine hinreichende Anzahl Truppen der verschiedenen Waffengattungen in solcher Weise in Bereitschaft zu halten, daß die in den Gränzbezirken wohnende Mannschaft auch in einzelnen kleinern Korps auf den ersten Ruf in den Kanton Basel einrücken kann. Er wird sich versichern, daß die Regierungen jener Stände, im Einverständniß mit ihm, die erforderlichen Ver-

fügungen treffen sowohl zu diesem Zwecke als zu schneller Absendung der übrigen Mannschaft. Der Vorort hat ferner für stete Bereitschaft eines zuverlässigen Truppenkommandos zu sorgen.

Die eidgenössischen Truppen und deren Kommando stehen in jedem Fall unter der allgemeinen Verfügung der eidgenössischen Kommissarien.

Die Kosten von Truppensendungen, welche in Gemäßheit dieses Artikels ferner stattfinden müßten, fallen auf den veranlassenden Theil.

11) In Bezug auf Alles was die Handhabung des Landfriedens nach Inhalt der Artikel 6 bis und mit 10 betrifft, umfaßt die Kompetenz der eidgenössischen Kommissarien den ganzen Kanton Basel ohne Ausnahme irgend eines Theils desselben.

12) Die militärische Besetzung des Kantons Basel soll, nach erfolgter Uebernahme der Oberverwaltung in den abgelösten Gemeinden durch die eidgenössischen Kommissarien, mit einziger Ausnahme der für den täglichen Dienst der Kommissarien erforderlichen Reiterei, aufgehoben werden.

Sollte jedoch in jenem Zeitpunkt der im Artikel 10 vorgesehene Fall, nämlich gegründete Besorgniß eintretender Störung des Landfriedens vorhanden sein, so mögen nach Inhalt und Zweck gedachten Artikels, die Kommissarien im Einverständniß mit dem Vorort, die nothwendige Zahl Truppen im Kanton Basel zurückbehalten.

13) Die Tagsatzung ordnet eine allgemeine Vermittlung zwischen den streitenden Theilen an.

14) Die Tagsatzung wird zu diesem Ende eine eidgenössische Vermittlungsdeputation ernennen, bestehend aus fünf in oder außer ihrer Mitte gewählten Gliedern. Dieselbe wird sich in Zofingen, Kantons Aargau, versammeln.

An die Regierung von Basel einerseits, und an die Behörden der abgelösten Gemeinden anderseits, ergehet von der Tagsatzung die Einladung, je fünf Ausschüsse zu ernennen, die sich auf die von der Vermittlungsdeputation festzusetzende Zeit an den bezeichneten Versammlungsort zu begeben haben.

Der Vermittlungsdeputation liegt zum Zwecke der Wiederver-

einigung ob, mit Einvernehmung beiderseitiger Ausschüsse, und wo möglich im Einverständnisse mit denselben, einen gütlichen Vergleich zu entwerfen.

Der Vergleichsentwurf wird durch die betreffenden Behörden zur Annahme oder Verwerfung an die unter eidgenössischer Aufsicht vorzunehmende freie und geheime Abstimmung der Bürger jedes der streitenden Theile gebracht. Dessen Vollziehung steht nach erhaltener Zustimmung der Mehrheit jedes Theils, unter Gewährleistung der Eidgenossenschaft.

15) Sollte von einem oder beiden der streitenden Theile nicht in die unverzüglich anzubahnende Vermittlung eingetreten werden wollen, oder die Vermittlung vollends fruchtlos ablaufen, so behält sich die Tagsatzung weitere Verfügungen über die Angelegenheiten des Kantons Basel vor, und wird die zu diesem Ende erforderlichen neuen Berathungen pflegen.

Also beschlossen in Luzern den 18. Mai 1832.

Den 23. Mai erließ die Tagsatzung eine Proklamation worin sie im Sinne dieses Beschlusses zur Beobachtung des Landfriedens und zu versöhnlichen Gesinnungen ermahnte.

Zu Kommissarien in die abgelösten Gemeinden des Kantons Basel wurden ernannt, Bundespräsident von Tscharner aus Graubünden, Landammann Nagel aus Appenzell, Landammann Z'graggen aus Uri. — Tscharners Wahl erbitterte die revolutionäre Partei in- und außerhalb der Tagsatzung aufs Höchste. In der That, hätte es sich nur um die Oberverwaltung der abgelösten Landschaft gehandelt, so hätte sich fragen lassen, warum gerade den Mann der insurgirten Landschaft zum Obervormund geben, der durch furchtloses Bekämpfen der Insurrektion bei den Anhängern des Aufstandes fast eben so verhaßt geworden war, wie die Regierung von Basel selbst; wird er wohl

das Vertrauen der Führer in den provisorischen Behörden gewinnen, wird er ohne dieses Vertrauen wohlthätig auf dieselben einwirken können? — Aber es handelte sich eben nicht bloß um Oberverwaltung, die Kommissarien waren zugleich mit Handhabung des Landfriedens beauftragt, und gerade in dieser Beziehung und im Hinblicke auf das Treiben der bisherigen Repräsentanten mußte es der konservativen Partei wichtig sein, einen Mann von so rechtlichem Charakter an dieser Stelle zu wissen, und namentlich schien der mit ihm konkurrirende starre Parteimann Nagel nicht die gewünschten Garantien darzubieten, während doch wohl die Gegner in der Wahl dieses Letztern ein entschiedenes Gegengewicht gegen Tscharner hätten erblicken und sich damit beruhigen dürfen. Beide Männer begehrten Bedenkzeit für ihre Erklärung über Annahme des Rufes. In der Zwischenzeit wurde Allem aufgeboten, Tscharners Wahl rückgängig zu machen, eine Protestation von Gutzwiller und Blarer wurde den 22. Mai vorgelegt, in welcher sie erklärten, Tscharners Erscheinen im Kanton Basel werde die Losung zum Bürgerkrieg werden; am gleichen Tage wurde versucht, durch Ernennung Tscharners in die Vermittlungsdeputation ihn zur Ablehnung der andern Stelle zu bewegen, aber derselbe sah sich vergeblich um einen gemäßigten und zuverlässigen Ersatzmann im Kommissariat um. Die Herren Nicole aus Waadt und Schön von Zug, an die man sich wandte, zeigten sich zur Uebernahme nicht bereitwillig, und so erklärte dann Tscharner am 22. die Stelle als Kommissär anzunehmen, worauf Landammann Nagel die auf ihn gefallene Wahl ablehnte und durch Fiscal Joos von Schaffhausen ersetzt

wurde. Auch die thatenlose, alljährlich zu radicalem Ohren- und Gaumenkitzel sich versammelnde sogenannte helvetische Gesellschaft fand sich damals in Richterswyl veranlaßt, durch eine Adresse der Tagsatzung ihr hohes Mißfallen sowohl über den Beschluß vom 18. Mai, namentlich die „Bevogtung" der Landleute, als insbesondre über die Wahl der Herren von Tscharner und Z'graggen auszusprechen, und zu versichern, der Geist und Wille der Nation kenne diese Beschlüsse nicht. Die Adresse wurde am 25. Mai ad acta gelegt, nachdem sie noch zu allerlei Deklamationen Anlaß gegeben hatte.

Am 26. Mai trafen die neuernannten Kommissarien im Kanton Basel ein. Ihre Aufgabe war keine leichte, denn die Liestaler Behörden waren durch Dr. Schnell nicht eben an Gehorsam gewöhnt worden; vielmehr hatte er gleiche Widersetzlichkeit wie gegen den Vorort, so in letzter Zeit auch gegen die Tagsatzung begünstigt. Am 6. Mai hatte endlich die Verwaltungskommission in Liestal die gefangen gehaltenen Soldaten der Standestruppe freigelassen, aber die beiden Offiziere von Mechel und Burckhardt noch zurückbehalten, am 8. Mai erklärte sie deren Freilassung unter einer Reihe von Bedingungen gestatten zu wollen; Dr. Schnell meldete dieses durch Bericht vom 11. Mai der Tagsatzung. Diese ertheilte am 15. den Repräsentanten den Auftrag, für die unverzügliche Freilassung der beiden Offiziere zu sorgen. Dr. Schnell antwortete am 17. Mai, da die unbedingte Freilassung nicht erhältlich sein werde, so wiederhole er sein Gesuch um ungesäumte Entlassung; die Tagsatzung beschloß am 18. einmüthig unverweilte Vollziehung ihres Befehls; der in

Luzern anwesende Gutzwiller reiste nach Liestal und bewirkte die Freilassung, nachdem die beiden Offiziere die Kosten aller Gefangenen bezahlt und versprochen hatten, nicht mehr gegen Baselandschaft zu dienen.

Ueberhaupt war seit dem Zusammentreten der Tagsatzung der Zustand des Kantons wieder aufgeregter geworden als unmittelbar vorher. Beide Theile rührten sich wieder mehr und Reibungen waren davon die Folge. Im Bezirke Sissach wurde von den Anhängern der Regierung eine Petition an die Tagsatzung gegen totale Trennung unterschrieben. In mehreren sogenannten zweifelhaften Gemeinden dieses Bezirks, z. B. Zeglingen, Wenslingen, Tecknau suchten die rechtmäßigen Präsidenten Gemeinde zu halten und ihr Ansehen wieder geltend zu machen, gegen sie schritt Bezirksschreiber Martin mit Citationen, Strafandrohung, ja sogar in Diepflingen mit Verhaftung ein; in Begleit von Bewaffneten erschien er in solchen Gemeinden, um seinen Drohungen Nachdruck zu geben. Anderseits fand sich die Regierung durch den in Folge der eidgenössischen Okkupation entstandenen Mangel an Lebensmitteln veranlaßt, in den nicht entlassenen Gemeinden Unterstützungen an Kartoffeln auszutheilen; diese Austheilungen veranlaßten an mehreren Orten, z. B. Itingen, Zunzgen gewaltthätige Störungen, indem die Insurgentenpartei darin das Bestreben erblickte, die ärmere Klasse zu bestechen. In andern Gemeinden z. B. Lampenberg und Oberdorf suchten die Unzufriedenen den Anschluß an die getrennte Landschaft durchzusetzen, und es kam darüber an einer Gemeindsversammlung zu Oberdorf in Gegenwart der Bezirksbeamten zu Schlaghändeln. Auch die

Verbindung mit den obern Gemeinden durch die Post und die Botenwägen wurde zu verschiedenen Malen wieder belästigt. Am 9. Mai erließ die Verwaltungskommission eine Verordnung über Organisation des Landsturms, dessen Mannschaft sich wenn Schießgewehre mangeln, mit Sensen bewaffnen sollte. Schon die Verlesung dieser Verordnung in den Gemeinden erregte Besorgnisse, noch mehr die fortgesetzten Musterungen der Insurgenten mit Durchziehung getreuer Gemeinden; in zweifelhaften Gemeinden wurden die Anhänger der rechtmäßigen Regierung durch Drohungen und Geldstrafen zum Waffendienst mit den Insurgenten anzuhalten versucht. In wirklich abgelösten Ortschaften z. B. Rothenfluh und Allschwyl suchten die Gegner der Insurrektion Versammlungen zu halten, Unterschriften zu sammeln u. dgl., was dann ebenfalls unruhige Auftritte herbeiführte. Bei dieser überhandnehmenden Aufregung und bei den noch stets fortdauernden Besorgnissen gegen die Absichten der Repräsentanten wurde denn auch an den Thoren der Stadt strengere Aufsicht gehalten, auch die Thorbeamten mochten hin und wieder durch barsches Anfahren von Landleuten die Spannung vermehren helfen. Auf die Beschwerden der Regierung antworteten die Repräsentanten meist in gewohnter Weise. Auffallender noch war ihr Betragen als sie in Folge eines in Anwyl (einer unbestritten bleibenden Gemeinde) vorgefallenen Todschlags das nachgesuchte eidgenössische Geleit für den Transport des Thäters verweigerten und den in Folge dieses Verzugs in die Hände der Insurgenten gefallenen und nach Liestal gebrachten Thäter in eidgenössischen Verhaft nahmen, und so dem ordentlichen Richter entzogen.

Das erste Geschäft der neuen Kommissarien in dem Kanton Basel war, sich sowohl mit den provisorischen Behörden der getrennten Landschaft als mit der Regierung von Basel in Verbindung zu setzen. Gegen letztere wurde der sehnliche Wunsch ausgesprochen, die Liebe zum Frieden auch ihrerseits zu bethätigen durch Entfernung der Kanonen ab den Wällen, Auflösung der Bürgergarde und Reduktion des Militärs auf den gewöhnlichen Etat in Friedenszeiten, und dahin zu wirken, daß Aus- und Eingehende an den Stadtthoren keiner anstößigen Behandlung ausgesetzt werden. Am 27. Mai folgte ein zweites Schreiben, in welchem die Regierung aufgefordert wurde alle solche Veranstaltungen, welche irgend unter dem Titel einer von der Tagsatzung verbotenen Zusammenziehung eines Truppenkorps begriffen werden können, ohne Aufschub einzustellen, auch die Anzeige des gegenwärtigen Mannschaftsbestandes der Standeskompagnie einzusenden. Am 28. Mai erwiederte die Regierung, die bisherigen militärischen Anstalten seien rein defensiver Art gewesen; unter dem heitern Vorbehalte jedoch, bei eintretender Besorgniß neuer Störungen dieselben alsbald wieder anzuordnen, entsprach sie der Aufforderung in ihrem vollen Umfange, also daß auch die gewöhnlichen Musterungen eingestellt wurden; der Bestand der Standeskompagnie wurde auf 340 Mann angegeben und beschlossen, keine Vermehrung dieses Bestandes mehr vorzunehmen.

Nicht so bereitwillig entsprachen die landschaftlichen Behörden. Der ersten an Dr. Frey als Vicepräsident der Verwaltungskommission ergangenen Einladung, das Bestimmtere über die faktisch bestehenden Behörden zum Be-

hufe der Einleitung eines Geschäftsverkehrs den Kommissarien anzuzeigen, erwiederte Dr. Frey in einer bloß an die Privataddresse der drei Kommissarien gerichteten und deßhalb von ihnen zurückgesandten Antwort einfach, er dürfe bloß von sich aus nicht offiziell mit ihnen verkehren, werde aber ihr Schreiben der geeigneten Behörde vorlegen. Inzwischen verbreitete sich immer bestimmter das Gerücht von einem bevorstehenden umfassenden Ausbruche der Bewegung in den getrennten Gemeinden, und von einer abzuhaltenden allgemeinen Musterung aller Bewaffneten aus denselben; die Kommissarien wiederholten daher am 27. nochmals an die Herren Gutzwiller und Frey ihre Aufforderung, und luden sie zu einer Unterredung ein; die Verwaltungskommission antwortete, sie werde die Weisungen der obern Behörde einholen, bis dahin könne man mit den Kommissarien amtlich nicht in Verbindung treten. Die Kommissarien verlangten nun unverzüglich eine kategorische Erklärung, ob eine Zusammenziehung Bewaffneter bereits für die nächsten Tage angeordnet sei oder beabsichtigt werde; die Verwaltungskommission erwiederte, es dürfe in deren Begehren dermalen gar nicht eingetreten werden. Die Commissarien schlossen aus diesem ausweichenden Bescheide, es dürfte wirklich ein solcher Truppenzusammenzug beabsichtigt werden; solchem kräftig vorzubeugen erließen sie sofort ein Aufgebot von drei Bataillonen Infanterie aus Bern, Solothurn und Aargau, und meldeten der Tagsatzung „der Anschein eines Erfolgs verschwinde immer mehr, die „Aufregung werde immer heftiger, und die Aussicht auf „gewaltthätige Ereignisse wachse von Tage zu Tage.“ Sie erließen gleich am folgenden Tage (28. Mai) eine Auffor-

derung an den Landrath, bis Nachmittags 2 Uhr unumwunden zu erklären, „ob die in diesem Landestheil bestehenden Behörden sich zur Beobachtung des Tagsatzungsbeschlusses vom 18. Mai verbindlich machen, die Verantwortlichkeit für Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung übernehmen und insbesondre die Versicherung „abgeben wollen, daß ihrerseits keine derjenigen Handlungen und Veranstaltungen erfolgen soll, welche der Art. 7 „jenes Beschlusses als Friedensbruch erklärt hat.“ Punkt zwei Uhr erhielten sie von der Verwaltungskommission die Erklärung „daß die fraglichen Behörden den Bestimmungen „des Tagsatzungsbeschlusses vom 18. Mai in Betreff des „Landfriedens und dessen Handhabung allseitig und nach „besten Kräften nachkommen werden, in der bestimmtesten „Erwartung daß auch von Seite der Stadt Basel und der „ihr zugezählten Gemeinden das Gleiche geschehe.“ Auf diese Erklärung hin nahmen die Kommissarien das erlassene Aufgebot wieder zurück.

§. 37.

Fortsetzung. Oberverwaltung und Vermittlung.

War somit der Landfriede anerkannt und auf sichere Grundlagen hergestellt, so verhielt es sich nicht so mit den beiden andern Hauptbestimmungen des Beschlusses vom 18. Mai. Am 29. Mai erließ der Landrath von Baselandschaft eine „theilweise Protestation“ gegen jenen Beschluß, insbesondre gegen §. 1 — 6 desselben. Die Oberverwaltung „scheint uns eine Vormundschaft in sich

„zu schließen, welche die Bürger der abgetrennten Gemein=
„den in einen, dem ehemaligen Unterthanenverhältniß ähn=
„lichen Rechtszustand versetzt; in einen Rechtszustand
„welcher sowohl mit der Souveränetät eines freien Volkes
„als auch mit dem positiven Bundesvertrage, welcher im
„Art. 7 jedes Unterthanenverhältniß verbietet, in völligem
„Widerspruche steht. Die angeordnete Oberpolizei sei viel=
mehr geeignet, Ruhe und Ordnung zu stören als zu beför=
dern, die Unterwerfung der allgemeinen Polizei= und Ad=
ministrativverordnungen unter die Genehmigung der Com=
missarien sei verfassungswidrig, durch §. 4 und 5 werde
ganz fremden Personen die Befugniß ertheilt, die Wirk=
samkeit der landschaftlichen Behörden auf jede beliebige Weise zu lähmen. Die Ruhe und Ordnung wollen sie sorgfältig handhaben, aber einzig und allein nach den Formen und Bestimmungen welche in Verfassung und Gesetzen vorgezeichnet sind. „Sollte sich Jemand mit diesen
„Formen im Widerspruch stehende Eingriffe in unsere Ver=
„waltung und Justiz erlauben, so verwahren wir uns gegen
„alle Folgen und gegen alle Verantwortlichkeit, welche nach
„solcher fremden Einmischung in unsere innern Angelegen=
„heiten auf uns oder die untergeordneten Behörden gewälzt
„werden möchten. Wir müssen uns in diesem Falle um so
„mehr gegen alle den Behörden auferlegte Verantwortlichkeit
„verwahren, als an der Spitze des eidgenössischen Kommis=
„sariates ein Mann steht, auf dem das gerechteste Mißtrauen
„unsrer Bürgerschaft ruht, weßwegen seine Einmischung leicht
„Störungen zur Folge haben könnte, deren Verantwort=
„lichkeit niemand leicht über sich nehmen würde, und zu
„deren Uebernahme wohl auch niemand gezwungen werden

könnte." Den Landfrieden wollen sie handhaben. In die angebotene Vermittlung wollen sie eintreten, unter dem Vorbehalte jedoch, daß Vermittlungsvorschläge nicht gewaltsam aufgedrungen, sondern der Entscheidung der absoluten Mehrheit der landschaftlichen Bürger unterlegt werden. — Am gleichen Tage beschloß der Landrath auch die Instruktion für seine Ausschüsse an die Vermittlungskonferenz: die Bürger von Basel Landschaft verstehen sich zur Wiederversöhnung und Wiedervereinigung „wenn die „Bürger der Stadt Basel den Grundsatz der unbedingten, „alle öffentlichen und Privatrechtsverhältnisse durchdrin„genden Gleichheit anerkennen und jetzt und zu allen Zeiten „jeglichem Vorrechte des Orts, der Geburt, des Vermögens, „des Standes, der Familien und Personen feierlich entsagen „und sich in allen Stücken von jetzt an den Bürgern der „Landschaft vollkommen gleich stellen." Die Kosten soll der tragen der sie verursacht hat, der Staat soll für die Hinterlassenen der Gefallenen und für die Verwundeten sorgen.

Der große Rath von Basel war am 28. Mai zur Berathung über den Tagsatzungsbeschluß versammelt. Der Antrag, die Vermittlung, welche doch weiter nichts als eine Falle für Basel sei, ohne Weiteres von der Hand zu weisen, fand keinen Anklang, und es wurde eine Erklärung beschlossen, in welcher in Bezug auf den Landfrieden die Handhabung desselben unter Berufung auf die Erklärungen der Gesandtschaft zugesagt, die Zustimmung zur Vermittlung aber nur unter folgenden Bedingungen ertheilt wird: „a. daß ein allfälliger Vergleichs„entwurf vorerst der Ratifikation Unserer, als der ver„fassungsmäßigen obersten Landesbehörde unterlegt, und

„b. daß wenn derselbe Unsere Beistimmung erhalten, die „Abstimmung darüber bei der Bürgerschaft auf die bei „Uns verfassungsmäßige Weise, das heißt auf gleiche Art „Statt haben soll, wie die Verfassung selbst den Bürgern „seiner Zeit zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wor„den ist, wobei wir übrigens der eidgenössischen Aufsicht „über diese Abstimmung Uns nicht entziehen werden. „Schließlich müssen wir Uns auf den Fall hin, daß keine „gütliche Ausgleichung zu Stande kommen sollte, nicht nur „die Herstellung und einstweilige Handhabung des in Un„serem Beschluß vom 22. Febr. aufgestellten status quo, „sondern auch auf eine allfällige wirkliche Trennung hin, eine „nochmalige freie Abstimmung darüber in jeder Gemeinde „des Kantons unter eidgenössischer Aufsicht auf das Feier„lichste vorbehalten; so wie Wir Uns auch in Beziehung „auf den §. 15 des Beschlusses vom 18. Mai gegen jede „Verfügung der hohen Tagsatzung verwahren, welche Un„sern bundesgemäßen Rechten und Unserer Selbstständig„keit nachtheilig sein könnten."

Schon in ihrem ersten Berichte vom 26. Mai hatten die neuen Kommissarien auf eine Lücke im Beschlusse vom 18. Mai aufmerksam gemacht. Sowohl Dr. Schnell als Oberst Guerry (der seit Anfangs Mai den Oberst von Maillardoz im Truppenkommando abgelöst hatte) hatten die Ansicht ausgesprochen, daß die sofortige gänzliche Zurückziehung des eidgenössischen Militärs nicht Statt finden dürfe, und die Kommissarien fragten dann noch an, ob auch abgesehen von Störung des Landfriedens unter beiden Landestheilen die Fortdauer einer Truppenbesetzung zur Verhütung innerer Unruhen in den einzelnen Ge-

meinden jedes Landestheils, so wie auch zur Handhabung der Oberverwaltung erforderlich sei oder nicht? —

Die Hauptschwierigkeit jedoch lag in der Durchführung der Oberverwaltung. Auf die wiederholte Aufforderung der Kommissarien an die Behörden in Liestal erfolgte die Erklärung der Verwaltungskommission, sich einfach an die Protestation des Landraths vom 29. Mai zu halten, und es entstand somit für die Kommissarien die Frage, auf welchem Wege dem Tagsatzungsbeschluß Folge zu geben sei. Dazu kam dann noch die Frage der Entscheidung über die sogenannten zweifelhaften Gemeinden, nach §. 3. a. des Tagsatzungsbeschlusses. Die Kommissarien wollten zur Festsetzung dieses Verhältnisses aus jeder solchen Gemeinde einen Beamten von jeder Seite vor sich bescheiden, um nach den von denselben erhaltenen Aufschlüssen den Entscheid zu fassen, aber durch die Widersetzlichkeit der Behörden in Liestal wurde dieses verhindert. Und doch schien den Kommissarien eine genaue Untersuchung sehr nothwendig, weil die Verhältnisse sich sehr verschiedenartig gestaltet hatten, auch in manchen Gemeinden ein Theil der amtlichen Geschäfte durch den neuen, ein anderer Theil durch den alten Gemeinderath versehen wurde. Auch kamen gerade aus solchen Gemeinden an die Kommissarien viele Beschwerden über Gefährdung von Personen und Eigenthum. Insbesondere hatte der Präsident Stöcklin von Binningen sich bei ihnen über einen Verhaftsbefehl beschwert, den die Liestaler-Behörde gegen ihn wegen Besuchs des großen Raths in Basel erlassen hatte. Die Kommissarien untersagten die Verhaftung, weil sie erst untersuchen und entscheiden wollten, ob Binningen zu der abgelösten Land-

schaft gehöre. Der Regierungsrath von Liestal aber wollte diese Gemeinde nicht zu den zweifelhaften gerechnet wissen, führte deßhalb Beschwerde bei der Tagsatzung und verlangte Schutz gegen die Eingriffe der Kommissarien und „sofortige Abberufung des Herrn von Tscharner um den „erneuerten Reaktionsversuchen von Seite Basels ein „Ende zu machen."

Bei dieser offenen Widersetzlichkeit der Behörden in Liestal gegen die Kommissarien waren diese genöthigt eine kräftige Unterstützung von der Tagsatzung zu begehren. Die Herren von Tscharner und Joos erschienen am 1. Juni selbst in der Sitzung, setzten die Verhältnisse und die entstandenen Schwierigkeiten aus einander, wobei besonders Fiscal Joos seine Indignation über das Benehmen der Behörden von Liestal und über den ihnen zu Theil werdenden Vorschub sehr lebhaft aussprach. Die einstimmige Ansicht der Kommissarien ging dahin:

„1. Daß ohne Gewaltmaßregeln die Ruhe und Ord„nung in den zweifelhaften Gemeinden des Kantons Basel „nicht aufrecht erhalten werden könne, und in einigen „derselben wirklich hergestellt werden müsse.

„2. Daß man bei Ausführung der dießfälligen Anord„nungen und bei Ausmittlung des status quo in den nicht „ausgeschiedenen Gemeinden sich auf thätlichen Widerstand „gefaßt halten müsse, was eine größere Militärmacht noth„wendig mache. Diese Ansicht werde vom gegenwärtigen „Militärkommando im Kanton Basel durchaus getheilt.

„3. Daß jedenfalls die Tagsatzung den Kommissarien „bestimmte Anleitung zur Handhabung der Ruhe und Ord„nung im Allgemeinen zu ertheilen habe, indem die durch

„den Artikel 4 des Beschlusses vom 18. Mai den Behör-
„den und Beamten der abgelösten Gemeinden aufgelegte
„Verantwortlichkeit, so lange keine ordentlichen richter-
„lichen Behörden bestehen, nicht genügen könne."

Am gleichen Tage (1. Juni) wurden auch die Erklärungen der beiden streitenden Theile im Kanton Basel vorgelegt. Obschon von verschiedenen Seiten, besonders Waadt und Genf darauf gedrungen wurde, daß allererst die Widersetzlichkeit der Behörden in Liestal, als die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung gefährdend, beseitigt werde, so gelang es doch dem Präsidenten zu bewirken, daß zuerst über die Erklärung des großen Rathes von Basel in Berathung getreten wurde.

Die Bedingungen unter welchen der große Rath in die Vermittlung eintreten zu wollen erklärt hatte, waren im Grunde bloß nothwendige Konsequenzen der von ihm eingenommenen rechtlichen Stellung; jede weitere in seiner Mitte beantragte Einwendung, z. B. gegen die Persönlichkeit gegnerischer Ausschüsse hatte er gänzlich unterdrückt. Wenn man aber auch über die rechtliche Stellung Basels andre Ansichten aufstellen wollte, so war doch gewiß die Zumuthung an den großen Rath, er selbst solle diese rechtliche Stellung gleich beim Beginne dieser Vermittlung aufgeben und darauf verzichten, eine ganz unzuläßige. Gerade der Begriff einer Vermittlung, eines Vergleichsversuchs bringt es ja mit sich, daß über die entgegenstehenden Ansprüche und Rechtsbehauptungen nicht zum Voraus verfügt oder abgesprochen, daß nicht der eine Theil das von ihm behauptete, von dem Gegner angestrittene Recht zum Voraus aufzugeben genöthigt werde.

So urtheilte der große Rath: Basels Recht liege in seiner Verfassung, diese Verfassung übertrage die Entscheidung über Revision und Abänderung derselben in erster Linie dem großen Rathe, in zweiter Linie der Bürgerschaft in ihrer doppelten Mehrheit zu Stadt und zu Lande. Eine Erklärung in diesem Sinne lag also jedenfalls in seiner Stellung, ob es aber angemessen war, gerade die Form einer Bedingung zu wählen, kann sich fragen lassen. Anders aber urtheilte die Tagsatzung, absichtlich sei der Beschluß vom 18. Mai so gefaßt worden, Basels Bedingungen daher unzuläßig; selbst der Antrag Waadts, den Vollzug des Beschlusses vom 18. zu verordnen „ohne über die „Gültigkeit oder Ungültigkeit der im Beschluß des Basel„schen großen Raths enthaltenen Bedingungen zu präju„diziren" schien nicht genügend, und die Bemerkungen von Waadt und Genf, daß ja gerade über diese Punkte in dem Vergleiche etwas festgesetzt werden dürfte, wurden nicht beachtet. Als Grund, die Bestimmungen des Beschlusses ungeschmälert aufrecht zu erhalten, wurde hauptsächlich der Umstand hervorgehoben, daß er von beiden Seiten angefochten werde, und daß man daher sich nicht gegen den einen Theil nachgiebig beweisen könne, ohne es auch gegen den andern sein zu müssen. Es wurde daher beschlossen:

„Ohne Rücksicht auf Bedingungen oder Beschränkun„gen welche von der einen oder andern Seite vorgebracht „worden sind, soll der Beschluß vom 18. Mai in seinem „ganzen Umfange vollzogen und in Folge dessen die Media„toren eingeladen werden, sich unverzüglich nach Zofingen

„zu begeben, und nach Artikel 14 des Beschlusses vom „18. Mai die Vermittlung anzuheben."

Konsequentes Beharren, das waren die Worte gewesen, welche man bei dieser Verhandlung gar hoch hatte tönen lassen. Was es damit auf sich habe, zeigte sich aber schon am folgenden Tage (2. Juni), als die Protestation des Landraths von Liestal und die Anträge der Kommissarien berathen wurden. Hier fand die revolutionäre Faktion in der Tagsatzung einen erwünschten Anlaß, über Bundespräsident von Tscharner herzufallen, und die sogenannten neutralen Gesandtschaften waren schwach genug, sich an dieselbe anzuschließen, obschon z. B. Nicole und Rossi den Tag zuvor ihre tiefe Entrüstung über die Beleidigungen, welche der Tagsatzung durch die Behörden in Liestal zugefügt seien, ausgesprochen hatten. Freilich aufgehoben wurde der Beschluß nicht geradezu, nur mittelbar. Es wurde zuerst behauptet, die Oberverwaltung sei nur auf die Zeit der Vermittlung angeordnet gewesen, obschon weder der vorläufige Beschluß vom 12. noch der vom 18. Mai von einer solchen Beschränkung sprach. Sodann wurden den Kommissarien die Mittel zur Handhabung des Beschlusses geradezu verweigert. Zwar hatte am 28. Mai die Tagsatzung noch auf den schriftlichen Bericht von Oberst Guerry und die mündlichen Bemerkungen von Dr. Schnell hin Ablösung der im Kanton Basel stationirten eidgenössischen Truppen und Ersetzung derselben durch eine dem Bedürfniß entsprechende Truppenzahl beschlossen, seither war nun noch die bestimmte Widersetzlichkeit der Behörden von Liestal gegen die angeordnete Oberverwaltung und das Begehren der Kommis-

sarien um kräftige Unterstützung hinzugekommen. Aber alles dessen ungeachtet wurde nun mit den bittersten Vorwürfen über das Benehmen der Kommissarien, über ihre abstoßende diplomatische Korrespondenz, über das ergangene Militäraufgebot (p. 140), ohne Weiteres Aufhebung der militärischen Okkupation beschlossen, obschon der Beschluß vom 18. Mai die Okkupation erst „nach erfolgter Uebernahme der Oberverwaltung" aufhören lassen wollte. Der Beschluß lautete:

„1. Den sämmtlichen Behörden der von Basel abgelös-
„ten Gemeinden ist alles Ernstes geboten, dem Beschluß
„vom 18. Mai in allen Theilen Folge zu leisten und sich
„der auf die Zeit der bevorstehenden Vermitt-
„lung angeordneten eidgenössischen Oberverwaltung nach
„den Bestimmungen und Vorschriften des gedachten Be-
„schlusses genau zu unterziehen.

„2. Die eidgenössischen Kommissarien sind in Absicht
„auf ihre Stellung und Befugnisse einfach auf den Be-
„schluß verwiesen, den die Tagsatzung zur Beruhigung,
„zum Schutz und zur Behinderung von Friedensstörungen
„in dem Kanton Basel unterm 18. Mai erlassen hat.

„3. Die militärische Okkupation soll, nach Anleitung
„des Artikels 2 des oberwähnten Beschlusses, aufgehoben
„sein."

Es war eben damit die Oberverwaltung den Worten nach bestätigt, der Sache nach entkräftet, und die Widersetzlichkeit der Behörden von Liestal und die Protestation derselben gegen die Person des Präsidenten von Tscharner hatten ihren Endzweck erreicht. Wie leicht sie sich der gefürchteten Bevormundung vollends zu entziehen wußten,

wird unten berichtet werden. Am 5. Juni erklärte Bundespräsident von Tscharner, da der Beschluß vom 2. Juni weit mehr geeignet sei, denjenigen vom 18. Mai, so weit dieser das Kommissariat betrifft, aufzuheben als zu befördern, so müsse er seine Entlassung als eidgenössischer Kommissär verlangen. Dieselbe wurde ihm auch einstimmig ertheilt, und an seine Stelle Landammann Nagel ernannt, welcher die Wahl sofort annahm. —

Nachdem somit die Oberverwaltung entkräftet war, handelte es sich noch um die Vermittlung. Die Tagsatzung ihrerseits, oder vielmehr die radikalen Führer in derselben gaben sich das Ansehen, es ernstlich damit zu meinen. Schon am 22. Mai wurde die Wahl der Vermittlungskommission vorgenommen, und die Herren Hirzel, Heer, Bundespräsident von Tscharner, Baumgartner, und Syndic Rigaud dazu ernannt. Heer hatte sogleich erklärt, er werde dem Ruf nur auf den Fall hin entsprechen, wenn Tscharner die Wahl in die Vermittlungslungskommission annehme. Als dann letzterer sich für Annahme des Kommissariats entschied, erklärte Heer seinen Austritt aus der Vermittlungskommission, welche nunmehr durch die Herren Schaller und Nicole (Sprecher von Bernegg hatte abgelehnt) ergänzt wurde. — Die Seele der so zusammengesetzten Vermittlungsdeputation war offenbar Landammann Baumgarter, ihm gegenüber kein entschiedener Vertreter der andern Partei; aber Vertrauen konnte Baumgartner in Basel nicht erwarten. — Der große Rath von Basel ernannte am 29. zu Vermittlungsausschüssen die Herren Bürgermeister Burckhardt, Appellationsrath E. La Roche, Altrathsherr Wirz von

Maisprach, Oberst B. Vischer und Hauptmann Geigy, ohne denselben eine Instruktion zu ertheilen. Die von dem Landrathe von Liestal gegebene Instruktion ist schon oben erwähnt, zu Ausschüssen bezeichnete er die Regierungsräthe A. von Blarer, Joh. Eglin von Ormalingen, und Stephan Gutzwiller, Landschreiber Dr. Hug und Landrath Christen von Frenkendorf. — Als die Tagsatzung am 1. Juni in die von Basel gestellten Bedingungen nicht einzutreten beschloß, wurden die Mediatoren angewiesen, sich unverzüglich nach Zofingen zu begeben. Wirklich wurde ohne erst den Entschluß Basels abzuwarten, beiden Parteien angezeigt, daß das Vermittlungsgeschäft am 6. Juni seinen Anfang nehmen werde, und Mitglieder der Vermittlungsdeputation äußerten sich, man werde Vergleichsvorschläge entwerfen, sei es mit, sei es ohne die Ausschüsse von Basel. Ernst mochte freilich die letztere Aeußerung nicht gemeint sein, vielmehr hoffte man, Basel werde es nicht wagen, ferne zu bleiben, die angebotene Vermittlung von sich zu weisen, und eine ansehnliche Kommission der obersten Bundesbehörde vergeblich nach Zofingen reisen zu lassen, wie man denn am 1. Juni drohend geäußert hatte, man wolle erwarten ob Basel diese Verantwortung werde übernehmen wollen. Im schlimmsten Falle aber und wenn Basel wirklich diese Verantwortung nicht scheute, so verlor ja die revolutionäre Partei bei diesem Verfahren weiter nichts, wohl aber konnte sie alles Gehässige der abgelehnten Vermittlung auf Basel werfen, und den dadurch dem verhaßten Gegner in der öffentlichen Meinung zugefügten Schaden als reinen Gewinn betrachten. Als daher der große Rath von Basel am 6. Juni

sich zum Entscheid der Frage versammelte, ob er die Vermittlungskonferenz beschicken wolle, da konnte er das Mißliche der ihm gestellten Alternative nicht verkennen: die Ablehnung mußte den Gegnern neue Waffen in die Hände geben, sie konnte manche Freunde mißstimmen, oder abgeneigt machen: aber die Beschickung ohne Vorbehalt schien mit den Grundsätzen der Verfassung unvereinbar, ja das ganze Vermittlungswerk erschien nur noch als eine Schlinge, aus welcher man, wenn man sich einmal eingelassen, nur schwer sich wieder frei machen konnte. Die Abstimmung mit gänzlicher Beseitigung der Behörden konnte von den Gegnern in Luzern und Liestal benutzt werden, um Zwiespalt zwischen der Stadt und den treuen Gemeinden zu erregen, durch Festsetzung des Grundsatzes der einfachen Mehrheit jedes Theils bei dieser Abstimmung wurde ein erworbenes Recht der Stadtbürgerschaft zum Voraus aufgeopfert, und letztere vielleicht sogar der Gefahr ausgesetzt, durch die getreuen Gemeinden überstimmt zu werden. Endlich glaubte man sich nicht verhehlen zu dürfen, daß wirkliche Neigung zur Annäherung auf Grundlagen welche für Basel annehmbar scheinen dürften, von Seite der Tagsatzung keine vorhanden sei, und die Art, wie die Tagsatzung am 2. Juni von dem Beschlusse vom 18. Mai zurückgetreten war, konnte in dieser Ansicht nur bestärken. Ohne starke Widerrede beschloß daher der große Rath eine Erklärung, in welcher er nach nochmaliger Erwähnung und Rechtfertigung der von ihm am 28. Mai gestellten Bedingungen bemerkte, aus deren Abweisung gehe genugsam hervor, „daß weder Unsern verfassungsmäßigen „Vorschlägen noch den Rechten der bei der angenommenen

„Verfassung verbleibenden Bürger Rechnung getragen, „sondern die Vermittlung entweder auf dem beschlossenen „Wege, d. h. mit Hintansetzung unserer Verfassung und „mit Verletzung bundesgemäßer Verhältnisse, oder gar „nicht herbeigeführt werden wolle." Deßhalb müsse auch der große Rath dem eingeleiteten Vermittlungsversuch nicht nur sein Zutrauen, sondern auch jede Hoffnung eines billigen und gerechten Erfolges versagen, und könne also die ernannten Ausschüsse nicht nach Zofingen abordnen.

Am 8. Juni theilte Bürgermeister Burckhardt der Tagsatzung diese Erklärung mit. Der beigefügte Antrag, noch jetzt die Ausschüsse nach Zofingen abschicken und an der Vermittlung Theil nehmen zu wollen, insofern die Tagsatzung auf die von Basel gestellten Bedingungen beruhigende Rücksicht nehmen werde, war jedoch nicht vermögend den Strom von Vorwürfen, Schimpfworten und Drohungen, welche nun von den Wortführern der revolutionären Faktion gegen Basel sich ergossen, zurückzuhalten, doch wurde in dieser Sitzung weiter nichts als Zurückberufung der Vermittlungsdeputation von Zofingen beschlossen; für Zürichs Antrag, die Vermittlung für aufgehoben zu erklären, ergaben sich bloß 10 Stimmen.

Nicht nur unter der eigentlichen radikalen, auch unter der liberalen Partei der Tagsatzung war die Mißstimmung groß gegen Basel, besonders auch unter den nach Luzern zurückgekehrten Mitgliedern der Vermittlungsdeputation. Eben so groß aber war die Verlegenheit über den weiter einzuschlagenden Weg. Mehrere Tage wurden nun mit Besprechung der Sache außerhalb den Sitzungen zugebracht, zuerst verlautete es, der Gedanke einer Ver-

mittlung würde noch nicht aufgegeben, vielmehr habe die Vermittlungsdeputation bereits ein Projekt in Vorrath, nach welchem der Landschaft $^3/_5$ der Repräsentation zugetheilt würden; solchen Vorschlag hoffte man den getreuen Gemeinden genehm zu machen, und die daraus entstehende Spannung zwischen denselben und der Stadt zur Totaltrennung oder zur Rekonstituirung zu benutzen. Indeß mochte man bald wieder das Erfolglose eines solchen Versuchs einsehen. Nur Landammann Heer von Glarus war in Vermittlungsgedanken unermüdlich, und suchte einen Vorschlag beliebt zu machen, bei welchem die Schwierigkeiten an denen sich Basel gestoßen, umgangen worden wären. Auf sein Betreiben fand denn auch am 12. Juni eine vertrauliche Besprechung zwischen Schultheiß Ed. Pfyffer und Bürgermeister Burckhardt Statt, wobei letzterer auf gestellte Anfrage erklärte, es komme Alles darauf an, ob die regenerirten Stände, die hauptsächlichen Gegner Basels, dulden wollen, daß neben ihnen ein Kanton mit einer andern Verfassungsgrundlage, also namentlich Basel mit der Grundlage ungefähren Gleichgewichts bestehe, oder nicht: im letztern Falle wäre Annäherung nicht wohl denkbar, im erstern Falle hingegen, d. h. mit Beibehaltung der hauptsächlichen Verfassungsgrundlagen würde Basel gewiß gerne zur Annäherung die Hand bieten. In dem weitern Verlaufe der Unterredung äußerte Burckhardt, eine Vermehrung der Repräsentation der Landschaft von höchstens 12 Stimmen wäre das Aeußerste was zu erhalten wäre, und der Revisionsartikel könnte etwa dahin geändert werden, daß beide Theile das Recht hätten, Trennung zu begehren wenn man sich über die

Repräsentation nicht mehr verständigen könnte. Eduard Pfyffer schien über diese Aeußerungen nicht unbefriedigt zu sein, und brachte die Sache noch den gleichen Abend in einer Zusammenkunft von radikalen und liberalen Gesandtschaften zur Sprache. Mehrere, selbst der erstern, wie Schnell, Munzinger, Tanner, selbst Hirzel sollen dabei den Wunsch geäußert haben, nunmehr einzulenken, allein durch Baumgartner wieder veranlaßt worden sein, den Gedanken an gütliche Ausgleichung aufzugeben.

Nach diesen Verhandlungen erst wurde die Angelegenheit wieder in die Tagsatzung gebracht. Am 13. Juni wurde die angeordnete Vermittlung mit 15 Stimmen für aufgehoben erklärt, entgegen einem Antrage Neuenburgs, den Vermittlungsversuch fortzusetzen. Eben so erhielt ein etwas zweideutiger Antrag von Glarus auf Vorlegung von Vermittlungsvorschlägen an das Volk beider Theile keine Mehrheit.

Am 14. Juni wurde dann die Berathung fortgesetzt; die Vermittlungsversuche waren für erschöpft erklärt, so blieb nur noch Trennung oder Zwang. Letztern wollte noch die frühere Minderheit im Sinne der Handhabung der Verfassung. In einem ganz andern Sinne verlangte ihn Solothurn: Trennung wäre ein Unglück für beide Theile, eine Schande für die Schweiz, also lasse die Tagsatzung eine kräftige Dazwischenkunft eintreten, beide Theile hätten bewiesen, daß sie nicht regieren können, die Tagsatzung solle daher beiden das Handwerk legen, bis sie es erlernt haben. Dieser jeder Willkühr Spielraum lassende Antrag erhielt sechs Stimmen, Zürich, Luzern, Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau,

letztere drei unter der Bedingung, daß die Reconstituirung nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit Statt finde. Die Nachtheile und Schwierigkeiten der Trennung wurden wiederholt, namentlich von Neuenburg und Genf auseinandergesetzt, von andern hingegen wurde sie als der einzig übrige Ausweg anerkannt, und namentlich drang Baumgartner darauf, da die Sache nothwendig zu einem Ende, sei es auch einem schlechten, gebracht werden müsse. Es ergaben sich in dieser Sitzung 12 Stimmen, Zürich, Bern, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Zug, Appenzell, Luzern, Glarus, für Anerkennung des Grundsatzes der Trennung im Allgemeinen, unvorgreiflich den fernern Bestimmungen über deren Form, deren Umfang und Wirkungen, aber nur neun Stände (Zürich, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt, Glarus, Graubünden und Appenzell) sprachen sich für partielle Trennung in dem Sinne aus, daß jeder Gemeinde der Landschaft Basel freigestellt werden soll, bei der Stadt zu bleiben oder sich von derselben zu trennen; vier Stände (Luzern, Bern, Aargau und Thurgau) sprachen sich dahin aus, daß die absolute Mehrheit sämmtlicher Landbürger über die Trennung zwischen Stadt und Land zu entscheiden habe. — Nachdem sich auf solche Weise keine spezielle Mehrheit ergeben, brachte Zürich am 15. nochmals den Antrag, die Stände sollten sich auf künftiger Tagsatzung erklären, ob sie zu einem kräftigen Einschreiten Hand bieten wollen; allein auch jetzt fand der Antrag keinen größern Anklang, und es erwiederte der Gesandte von Basel, der etwaigen Anwendung jener Kraft würde man in Basel eine entschlossene Gesinnung

entgegensetzen. Ueber die Ausführung der Trennung kam es wieder zu keinem Mehr, obschon zu den neun Stimmen für partielle Trennung noch Tessin und Basel hinzukamen; denn Luzern und Thurgau, welche zu Erzielung einer Mehrheit beitreten zu können erklärten, weigerten sich die Mehrheit vollständig zu machen, weil bei der von zwei Ständen vorbehaltenen Ratifikation ihre Zustimmung doch zu keinem sofort verbindlichen Beschlusse geführt hätte. Es wurde daher bloß der Beschluß vom 18. Mai mit Ausnahme der Bestimmungen über Vermittlung und Oberverwaltung bestätigt und das Resultat dieser Berathungen in Form eines Conclusums zusammengefaßt, in welchem den Instruktionen der Stände auf die nächste Tagsatzung gerufen wurde.

Neben allen diesen Verhandlungen über Oberverwaltung, Vermittlung und Trennung waren Berathungen anderer Art parallel gelaufen. Die Gesandtschaft von Basel selbst hatte gleich Anfangs darauf angetragen, daß die Tagsatzung eine Untersuchung über die Verrichtungen der eidgenössischen Repräsentanten und Truppen anordne, St. Gallen hatte beigefügt, es möchte diese Untersuchung auch auf das Benehmen der Regierung von Basel ausgedehnt werden; Aargau beschwerte sich über die Verletzung seines Gebiets, Luzern, Glarus, Freiburg und Aargau über die des großherzoglich badischen Territoriums; Luzern verlangte Untersuchung über die verweigerte Aufnahme eidgenössischer Truppen in die Stadt Basel; Graubünden endlich wollte, daß die bei den Ereignissen im Kanton Basel, namentlich in Gelterkinden, verübten Verbrechen und alles was damit in Verbindung steht, genau unter-

sucht und durch das zu bezeichnende Gericht bestraft werden. — Zur Untersuchung der Beschwerden von Basel und St. Gallen wurde eine Kommission niedergesetzt bestehend aus den Herren Heer, Schaller, Rigaud, Nagel und Sprecher von Bernegg. Der von Landammann Heer abgefaßte, am 29. Mai vorgelegte Bericht dieser Kommission wurde am 5., 7. und 9. Juni in der Tagsatzung verhandelt. In Kurzem kann hier nur bemerkt werden, daß die Kommission, alle Beschwerden Basels beseitigend, darauf antrug, der Regierung von Basel das Mißfallen wegen der Truppenentsendung nach Gelterkinden zu bezeugen, so daß das Gutachten witzig dahin charakterisirt wurde: dat veniam corvis, vexat censura columbas. Die Tagsatzung beschloß zwar nach diesem Antrage den Beschwerden Basels gegen die Repräsentanten keine weitere Folge zu geben, hingegen fanden sich für das beantragte Mißfallen bloß 11 Stimmen. Ueber die zu Gelterkinden vorgefallenen blutigen Auftritte und Verbrechen wurde das tiefe Bedauern und der Unwille der Tagsatzung bezeugt, aber keine weitere Untersuchung anzuordnen für gut befunden. Das eidgenössische Militär wurde für gänzlich gerechtfertigt erklärt. — In Bezug auf die Verletzung des badischen Territoriums wurde die ernste Mißbilligung der Tagsatzung Namens der gesammten Eidgenossenschaft ausgesprochen, und Basel mit allem Nachdruck bei seinen Pflichten gegen den Bund aufgefordert, sich künftig ähnlicher Unternehmungen zu enthalten. Die Schritte des Vororts in dieser Angelegenheit wurden gebilligt. — Endlich drang auch Luzern sehr lebhaft und unter Berufung auf die Ehre und die Kraft des Bundes darauf,

daß der Regierung von Basel das Mißfallen der Tagsatzung über die verweigerte Aufnahme eidgenössischer Truppen in die Stadt Basel ausgesprochen werde. Für diesen Antrag stimmten jedoch nur die Stände des Siebner-Concordats, welchen später noch Freiburg beitrat.

Am 16. Juni löste sich diese außerordentliche Tagsatzung wieder auf.

§. 38.

Zustand des Kantons. Vorbereitungen zur ordentlichen Tagsatzung.

So hatte die revolutionäre Partei in der Tagsatzung ihr Werk, das Conclusum vom 18. Mai, theilweise zerstört: die Oberverwaltung aufgehoben und die Vermittlung durch vorgreifliche Klauseln unannehmbar gemacht. Aber auch schon vor der förmlichen Aufhebung der Oberverwaltung hatten die Kommissarien sie nicht einzuführen vermocht, und auch die vom Beschluß vom 18. Mai übrig gebliebenen Bestimmungen über den Landfrieden und den damit in Verbindung stehenden status quo wurden nicht vollzogen.

Gerade während der Verhandlungen über Ausführung des Beschlusses vom 18. Mai waren in Folge der vom Volke genehmigten Verfassung die definitiven Behörden von Basel-Landschaft ernannt worden. Am 23. Mai hatten die Wahlen in den Landrath Statt gefunden; am 28. Mai hatte sich der Landrath konstituirt und Stephan Gutzwiller zum Präsidenten, Debary zum Vicepräsidenten ernannt. Am 29. Mai war der Regierungsrath unter Gutzwillers Vorsitz mit den Herren Anton Blarer, H. Plattner, J. Eglin und J. Meyer von Itingen besetzt

worden; zum Präsidenten des Obergerichts wurde Dr. Emil Frey ernannt. Der neuen Regierung konnte es nur willkommen sein, gleich in ihrer Antrittsproklamation vom 5. Juni dem Volke den Rückzug der eidgenössischen Truppen ankündigen zu können, und daß sie es an schönen Ermahnungen an das souveräne Volk und an schönen Versprechungen über ihr eigenes Bestreben nicht fehlen ließ, versteht sich von selbst.

Nachdem die landschaftlichen Behörden über Bundespräsident von Tscharner ihren Sieg erfochten und ihren Willen durchgesetzt hatten, zeigten sie sich gegen das Kommissariat wenigstens in Worten geschmeidiger und anständiger. Der Beschluß der Tagsatzung vom 2. Juni wurde von den Kommissarien dem Regierungsrathe von Liestal mitgetheilt mit der Aufforderung, sich über Anschluß an denselben zu erklären, worauf sich Gutzwiller und Debary zu den Kommissarien begaben und versicherten, daß es keine Anstände mehr geben und man sich dem Beschlusse unbedingt fügen werde. Die Kommissarien J'graggen und Joos glaubten nun die Schwierigkeiten gehoben und gaben auch ihrerseits die freundlichsten Zusicherungen, mochten aber nicht wenig erstaunt sein, als ihnen der Regierungsrath am 5. Juni einfach erklärte, daß er die Sache dem Landrathe vorlegen und Weisungen verlangen werde. „Die Hauptanstände, welche in jenem Beschlusse sich erge„ben, liegen in der angeordneten Verwaltung, welche, „namentlich wenn sie zu schroff angewendet werden wollte, „zu den größten Inkonsequenzen führen, und immerwäh„rende Mißverständnisse erzeugen würde." Doch wurde beigefügt, man hoffe von dem Landrathe solche Schlußnahmen

zu erwirken, welche der vorgeschriebenen Wirksamkeit der Kommissarien ungestörte Entwicklung verschaffen können. Dazu kam dann die bereits erwähnte Proklamation vom gleichen Tage, in welcher der Regierungsrath nicht nur der Oberverwaltung mit keinem Worte erwähnte, sondern vielmehr die Souveränetätsrechte von Basel-Landschaft wiederholt heraushob. Gegen diesen letztern Ausdruck insbesondere glaubten daher die Kommissarien protestiren zu sollen, da die Souveränetätsrechte von Basel-Landschaft noch nicht anerkannt seien, die Würdigung jener ausweichenden Antwort des Regierungsrathes hingegen stellten sie einfach der Tagsatzung anheim. Diese wies die Kommissarien am 7. Juni an, ohne weitere Anfrage auf Vollziehung der Beschlüsse zu dringen. Aber schon am 8. bemerkten die durch die Ankunft Nagels wieder vollständigen Kommissarien, in Folge der nunmehr von Basel abgelehnten Vermittlung, sei die Stellung des Kommissariats in Bezug auf Oberverwaltung eine ganz veränderte geworden, und begehrten daher neue Weisungen. Dabei erklärten sie jedoch, ihren Aufträgen möglichst nachzukommen zu suchen, und namentlich für Handhabung des Landsfriedens besorgt zu sein.

Nach letzter förmlicher Aufhebung der Oberverwaltung hätten die Kommissarien um so sorgfältiger für Befestigung des Friedenszustandes sorgen können. Unmittelbare Gefahr eines Ausbruchs war nun freilich keine vorhanden, die Kommissarien konnten in ihren Berichten an den Vorort melden, wie ihnen von beiden Theilen die bestimmtesten Zusicherungen friedlichen Bestrebens gegeben würden, wie man allerseits einer baldigen endlichen Erledigung des

Zwistes mit Vertrauen entgegen sehe, und wie gerade dieses Vertrauen zur Beruhigung der Gemüther wesentlich beitrage. Sie mußten aber zugleich beifügen, daß noch viel Stoff zu neuen Reibungen vorhanden sei, welcher bei längerem Verschube eines endlichen Entscheides leicht die vorhandene Spannung wieder zu dem frühern Grad von Erbitterung steigern und traurige Auftritte herbeiführen könnte. Der Hauptstoff zu solchen Reibungen lag noch immer in dem schwankenden Zustande der sogenannten zweifelhaften Gemeinden, denn die andern von beiden Theilen bei den Kommissarien erhobenen Beschwerden waren für Erhaltung des Landfriedens wenig gefährlich: z. B. diejenigen der Regierung von Basel über Beschlagnahme von Gefällen des Kirchen- und Schulguts, oder der Regierung von Liestal um Herausgabe der Bezirksarchive, oder gar wegen Wortwechseln und Schlägereien, welche etwa entstanden, wenn Soldaten der Standeskompagnie oder Landjäger in Weinschenken oder in den Gassen der Stadt Landleute wieder erkannten oder zu erkennen glaubten, von denen sie oder ihre Kameraden waren mißhandelt worden. Die Anstände wegen der zweifelhaften Gemeinden hingegen waren eine stete Quelle der Beunruhigung, die Fixirung des Zustandes derselben lag aufs bestimmteste in den Aufträgen der Kommissarien, und mit Grund frägt sich daher, warum unterblieb dieselbe? Einerseits mag freilich die Aussicht auf baldigen definitiven Entscheid der ganzen Sache diese Unterlassung veranlaßt haben; anderseits aber hält es schwer, sich des Gedankens zu erwehren, Landammann Nagel, der seit seiner Ankunft die vorherrschende Person im Kommissariat war, habe aus politischen

Parteirücksichten die Vollziehung der klaren und bestimmten Vorschrift unterlassen. Handhabung eines status quo war seit dem März das stete Begehren der Regierung von Basel gewesen, die Insurrektionspartei dagegen hatte durch stetes Umsichgreifen sich zu vergrößern gesucht, sie hatte namentlich Tscharners Versuchen zur Ausmittlung und Festsetzung eines status quo den entschiedensten Widerstand entgegengesetzt. Nagel mochte daher Bedenken tragen, einen der landschaftlichen Regierung so unwillkommnen, dem Umsichfressen der Insurrektion bestimmte Schranken setzenden Auftrag zu vollziehen. Zwar berichteten die Kommissarien am 10. Juni, sie werden nun unverzüglich den faktischen Zustand, wie er am 12. Mai bestand, auszumitteln suchen, um den Entscheid, wenn er nicht durch andere Beschlüsse der Tagsatzung überflüssig gemacht werde, seiner Zeit ohne weiteres Versäumniß geben zu können. Am 23. Juni, nachdem die Tagsatzung den Beschluß vom 18. Mai mit Ausnahme der Oberverwaltung und Vermittlung einfach bestätigt hatte, meldeten sie dem Vororte, sie hätten sich mit der Untersuchung der Stellung der zweifelhaften Gemeinden Reinach, Bottmingen, Binningen, Langenbruck, Oberdorf, Lampenberg, Zeglingen, Tecknau, Zunzgen, Diepflingen und Itingen beschäftigt, „eine Aufgabe, die in einigen „Gemeinden eben so leicht als in andern schwer zu lösen „ist, weil sich bei diesen die Funktionen der alten und neuen „Gemeindräthe vermischten, und gegen die Regelmäßigkeit „der neuen Wahlen bedeutende Zweifel erhoben wurden." Doch glaubten sie bei den meisten hinlängliche Daten zu einem endlichen Entscheid zu haben; sie unterlassen aber

denselben einstweilen, da die nahe bevorstehende ordentliche Tagsatzung über Umfang, Art und Weise der Trennung entscheiden soll, demnach der Entscheid über einzelne Gemeinden durch nachfolgende Beschlüsse der Tagsatzung überflüssig werden könnte. Sie ermahnten daher die Gemeinderäthe zur Handhabung des status quo, zur Ruhe und Ordnung. Aber was fruchteten solche Mahnungen dem thätig eingreifenden Parteigeiste gegenüber? Unaufhörlich suchten die Führer der getrennten Gemeinden ihre Anhänger anzufeuern, ihre Gegner zu schrecken und in den zweifelhaften Gemeinden festern Fuß zu fassen. Zu diesem Zwecke wurde nichts gespart, persönliche Besuche in jenen Gemeinden, Verbreitung von Gerüchten aller Art, namentlich aber Berufung auf die Kommissarien, von welchen vorgegeben wurde, daß sie die Ablösung begünstigten, Anrufung lokaler Rücksichten, z. B.: in Reinach, wo Anton von Blarer von der aus dem Verbleiben bei Basel für die katholische Religion entstehenden Gefahr sprach, Versicherung, Basel selbst werde bald lokale Trennung beschließen. Solche Mittel freilich wirkten nicht stark, die Parteien standen schon zu entschieden einander gegenüber. Andere Mittel hatten mehr Erfolg, und verbreiteten durch den Nachdruck, womit die Insurrektionspartei ihre Zwecke verfolgte und durch den schwachen Widerstand, der ihnen entgegengesetzt wurde, den Abfall immer mehr. Dahin gehört die gerade in dieser Zeit betriebene Aufstellung von Freiheitsbäumen in den getrennten und zweifelhaften Gemeinden, womit aufregender Lärm, Saufgelage und Drohungen gegen Andersdenkende gewöhnlich verbunden waren; die Wegschaffung solcher Aufruhrszeichen unterblieb auch da,

wo sich die Treugesinnten stark genug dazu gefühlt hätten, weil man von dieser Seite keinen Anlaß zur Störung des Friedens geben wollte, da man von verschiedenen Seiten gewarnt war, als ob die revolutionäre Partei in der Schweiz nur einen Vorwand suchte, um Basel der Friedensstörung beschuldigen zu können. Aber das Stehenbleiben der Freiheitsbäume mußte noch mehr zur Schwächung des obrigkeitlichen Ansehens beitragen, wenn auch die Kommissarien erklären mochten, daß daraus keine Folgerungen zu ziehen seien. Dazu kam dann endlich das entschiedene Einschreiten der Regierung von Liestal und ihrer Beamten gegen die Vorsteher und Beamten von zweifelhaften Gemeinden, welche ihre Verbindung mit der Kantonsregierung nicht aufgaben, und die Art, wie sie ihren Drohungen Nachdruck zu geben wußte. So wurde der Präsident Stöcklin von Binningen wegen Besuchs des Großen Raths mit Verhaftung bedroht, der er durch Flucht nach Basel zu entgehen wußte. Auf die Verwendung der Regierung von Basel bei den Kommissarien erfolgte von diesen eine Einladung an Stöcklin, sich in Liestal einzufinden; im Vertrauen auf dieselbe begab sich Stöcklin nach Liestal, wo er sogleich verhaftet und erst nach mehreren Tagen gegen eine Kaution von 4000 Frkn. und das Versprechen, den Bann seiner Gemeinde nicht zu überschreiten, nach Hause gelassen wurde. Solche Beispiele zeigten, welcher Schutz von den Kommissarien zu erwarten war *), und gaben auch den immer stärker und dringender

*) Am 28. Juni schrieb einer der Kommissarien in solcher Angelegenheit selbst nach Basel: „Ich habe mich beflissen, die uns zustehenden „Schritte zu thun, aber ich muß Ihnen leider gestehen, daß ich wenig

werdenden Drohungen des Bezirksschreibers Martin im obern Kanton, gegen welche wiederholt vergeblich Abhilfe von den Kommissarien gesucht wurde, Nachdruck; in Itingen und Zeglingen wußten die Gemeindsvorsteher nur durch zeitweise Flucht denselben zu entgehen, in andern Orten, z. B. Tecknau, fügten sie sich. Auf solche Weise wurde der faktische Zustand immer mehr zu Gunsten der Insurrektion geändert.

Unterdessen näherte sich der Zusammentritt der ordentlichen Tagsatzung, und mit gespannter Erwartung sahen beide Theile, ja fast jeder Bürger des zerrissenen Kantons deren Entscheide und der Beendigung der traurigen Verwirrung entgegen. Sowohl die Regierung von Basel als diejenige von Liestal bemühten sich daher, da einmal der Grundsatz der Trennung angenommen war, möglichst günstige Instruktionen über die einzuleitende Trennung zu erwirken. Der Regierungsrath von Basel-Landschaft erließ am 20. Juni ein Kreisschreiben an alle Stände, in welchem er allererst als nächste Folge der nun anerkannten Trennung die gleichmäßige Vertretung der zwei anerkannten Parteien in der obersten Bundesbehörde überhaupt und insbesondere in Bezug auf die streitigen Angelegenheiten des eigenen Kantons ansprach. Sodann suchte er eine totale Trennung zwischen Stadt und Land als die einzig ausführbare nachzuweisen, erinnerte dabei an den historisch hergebrachten Unterschied zwischen Stadt und

---

„Hoffnung davon habe; die . . . . thun eben doch was sie wollen, und „es gibt kein peinlicheres Gefühl als das, Personen und Eigenthum „schützen zu sollen, während diejenigen, welche die Macht dazu ver„liehen, sich selbst entehren, derselben keine Folge geben wollen."

Land, „welcher sich auf tausenderlei Weise in Gesetzen, „Sitten und Gewohnheiten, sowie in allen übrigen Be„ziehungen und Verhältnissen des politischen, bürgerlichen „und gesellschaftlichen Lebens ausgebildet habe", und in der Verfassung von 1831 schroffer als jemals hervorgehoben worden sey. Erst als die große Mehrheit des Landes den Parteivertrag geändert wissen wollte, habe die Stadt nicht mehr von Stadt- und Landinteressen, sondern von einer Partei zufriedener und einer Partei unzufriedener Bürger gesprochen, obschon doch die Regierung selbst ihr Mißtrauen in die Zufriedenheit der sogenannten zufriedenen Partei durch Ablehnen der Vermittlung gezeigt habe. Es werden die Schwierigkeiten gemeindeweiser Trennung aufgeführt, schon die Vermögenstheilung werde dadurch erschwert, da sich der Maßstab für eine Theilung zwischen Stadt und Land leichter finden lasse als für eine Auseinandersetzung zwischen den einzelnen Landgemeinden; das Zerreissen der Bezirksschreiberei-Archive, der Gerichtssprengel, der Pfarrgemeinden, so wie die aus der geographischen Lage entstehenden Schwierigkeiten in Polizei-, Straßen- und Zollverhältnissen werden aufgeführt. Auch das Beispiel theilweiser Trennung sei für die Eidgenossenschaft gefährlicher als das einer totalen Trennung, welche aus Verhältnissen hervorgehe, die sich bei andern Kantonen nicht leicht eben so finden dürften. Endlich würde sich auch bei einer Partialtrennung noch die letzte unübersteigliche Schwierigkeit erheben, daß die Stadt von der Verfassung mit dem Prinzip der Doppelsouveränetät nicht abweichen wolle, so daß zuletzt im Kanton Basel drei Souveränetäten bestehen würden, eine städtische, eine stadt-

landschaftliche und eine rein ländliche, deren Garantie die Tagsatzung übernehmen müßte. Stete Reibungen wären bei solchen Verhältnissen unvermeidlich und wenn einst die Stadt die „künstlichen Mittel" aufgäbe, wodurch die zufriedenen Gemeinden mit ihr vereinigt gehalten werden, so müßten Versuche zur Wiederherstellung der frühern natürlichen Verhältnisse entstehen. Was bisher für eine Partialtrennung gesprochen, sei die von Basel verbreitete Idee einer großen Abneigung der nichtgetrennten Gemeinden gegen die Trennung; aber diese Bedenklichkeit sei vollkommen unbegründet, nicht die geringste Widerrede würde sich in jenen Gemeinden dagegen erheben, da sich bereits überall sehr starke Minderheiten für Totaltrennung aussprächen. Sie selbst, die Regierung von Liestal, würde am allerwenigsten eine gewaltsame Unterwerfung jener Gemeinden wollen, und trage daher darauf an, es möchte eine geheime Abstimmung der gesammten Landbürgerschaft über die Frage angeordnet werden, ob die bereits beschlossene Trennung eine totale oder nur eine theilweise sein solle; daß ferner, wenn sich für die erste Art eine unverhältnißmäßig große Mehrheit ergibt, und die Herren Kommissarien keine besondern Schwierigkeiten der Ausführung derselben voraussehen, diese einzig natürliche Trennungsart beschlossen werde, und daß endlich, wenn die Abstimmung und die Eröffnung des eidgenössischen Kommissariats ein entgegengesetztes Resultat zeigen sollte, eine Partialtrennung angeordnet werde. Betreffend die Art der Trennung, so wünscht der Regierungsrath eine definitive, da die Nachtheile eines provisorischen Zustandes sich seit anderthalb Jahren schon fühlbar gemacht haben.

Auch die Regierung von Basel war nicht müßig. Am 21. Juni erließ der kleine Rath ein Kreisschreiben an alle Stände, in welchem er, nachdem in erster Linie hauptsächlich der Form wegen das Garantiebegehren vorangestellt worden, in zweiter Linie auf Trennung der widersetzlichen Gemeinden antrug. Mit Berufung auf die Thatsache, daß schon eilf Stände sich für nochmalige Abstimmung in allen Gemeinden erklärt haben, wird namentlich auch auf das heilige Recht jeder Gemeinde, über ihr Schicksal selbst zu entscheiden hingewiesen, und bemerkt, daß ein entgegengesetzter unnatürlicher Zwang keine Garantie wirklicher Beruhigung bieten könnte. Die Schwierigkeiten dieser Ausscheidung werden bei ernstem Willen leichter sich heben lassen, wenn nur einmal der Ungewißheit eine Schranke gesetzt sein wird. Wiedervereinigung hingegen möchte bloß auf den Fall gütlichen Einverständnisses beider Theile vorbehalten werden. Zur Erreichung dieses Resultats hielt es die Regierung von Basel für nothwendig, die befreundeten Stände zu bewegen, von ihren beharrlichen Protestationen gegen jede Trennung abzustehen, und die Hand zu dem Auswege zu bieten, der unter den jetzt noch möglichen der mindest verletzende war. Aufs entschiedenste hatten bisher die Urstände mit Wallis und Neuenburg jede Theilnahme an Berathungen über Trennung des Kantons abgelehnt, Neuenburg wohl ausschließlich in konsequenter Festhaltung an den Bestimmungen des Bundes, die andern auch aus Besorgniß, ein gegebenes Beispiel der Trennung möchte bei Schwyz und Wallis Anklang finden. Diesen Widerstand gegen jede Art von Trennung zu überwinden sandte die Regierung von Basel

den Stabshauptmann Geigy nach den drei Waldstätten, um die dortigen Instruktionsbehörden wo möglich zu bewegen, wenigstens eventuell in dem von Basel gewünschten Sinne zu instruiren. Wirklich erhielt er auch den günstigsten Bescheid; auf einer Konferenz der drei Stände zu Brunnen wurde verabredet, wenn die Handhabung der Garantie kein Mehr erhalten sollte, so wollen die drei Stände nach eingelegter Protestation nach dem Begehren Basels für eine partielle und provisorische Trennung stimmen, über die Bedingungen der Trennung sollen sich die drei Stände mit steter Berücksichtigung der Wünsche Basels verständigen und an den Verhandlungen Theil nehmen. In der That instruirte auch Uri in diesem Sinne, und in Bezug auf Schwyz und Unterwalden schien das gleiche Resultat mit Zuversicht erwartet werden zu können. Hingegen besorgte man, Waadt könnte wieder von seinem frühern Votum für partielle Trennung zurücktreten, und auch diesem wurde entgegenzuarbeiten versucht. Professor Vinet übernahm es, Basels Vertreter bei seinen Mitbürgern zu sein, und auch ihm gelang es einen günstigen Entscheid zu erzielen.

Neben den beidseitigen Regierungen thaten auch deren Anhänger Schritte in verschiedenem Sinne. Die getreuen Gemeinden erließen Schreiben an die Stände, um gegen gänzliche Trennung sich zu verwahren, und nochmalige allgemeine Abstimmung zu begehren. Im gleichen Sinne wurde auch von einigen in Basel sich aufhaltenden Bürgern des Bezirks Birseck eine Petition entworfen und in jenem Bezirk herumgeboten, wo sie vielfach unterzeichnet wurde, namentlich in Aesch und Allschwyl, wo die Gegner

der Insurrektion immer noch die Mehrheit zu sein behaupteten. Gegen diese Petition wurde von Seite des Regierungsrathes von Liestal amtlich eingeschritten, einige Bürger wurden verhaftet, andere entgingen nur durch die Flucht einem gleichen Schicksal; überdieß waren die Unterzeichner der gewaltthätigen Rachsucht der Revolutionspartei ausgesetzt; in Allschwyl kam es deßhalb zu blutigen Schlägereien. Beides veranlaßte die Regierung von Basel, sich bei den Kommissarien zu beschweren, aber ohne weitern Erfolg. Ebenso ergingen aus verschiedenen andern getrennten Gemeinden, wie aus Benwyl, Höllstein, Rothenfluh u. a. Verwahrungen gegen Trennung.

Von Seite der Insurrektion wurden dagegen Petitionen um Trennung aufzubringen gesucht; so aus den zweifelhaften Gemeinden Niederdorf, Oberdorf, Langenbruck, Lampenberg und andern, wogegen die Treugesinnten in solchen Gemeinden für Bleiben bei der Stadt oder nochmalige Abstimmung petitionirten. Auch in den bisher unzweifelhaft treuen Gemeinden wurden Trennungsumtriebe gemacht: so wurde eine Petition von 6 Einwohnern von Reigoldswyl, 5 von Lauwyl, 1 von Bretzwyl und 18 von Titterten den Kommissarien eingegeben, in welcher versichert wurde: „daß wenn auch noch Viele in jenen „Gemeinden wegen Fabrikation und Hypothek an der Stadt „hangen, es doch auch diesen recht sein würde, wenn sie „ohne ihre Schuld getrennt würden." Als in jenen Gemeinden die Bittschrift bekannt wurde, entstand große Erbitterung und die Beamten hatten Mühe, die Bittsteller vor Mißhandlung zu schützen; mit übertriebenen Klagen wandten sich letztere an die Kommissarien, welchen es

vielleicht erwünscht sein mochte, solche Beschwerden den anderseitigen wegen Aesch und Allschwyl entgegenzustellen. Uebrigens war in den Gemeinden des Reigoldswylerthales die Stimmung, jene wenigen Ausnahmen abgerechnet, immer gleich entschieden, und sie wankte auch nicht, als um diese Zeit von einer Seite her, von der man es am wenigsten erwarten mochte, Aufforderungen zur Totaltrennung erfolgten. Der gleiche Oberstlieutenant Frey nämlich, der im September des vorigen Jahrs das Thal schlagfertig gehalten hatte, war nun, mißmuthig, daß seine Bemühungen nicht die gewünschte Anerkennung gefunden, anderer Gesinnung geworden, und suchte seine Mitbürger für gänzliche Trennung zu gewinnen; doch verließ er bald darauf den Kanton Basel und ließ sich in dem Kanton Thurgau nieder.

Auch außer dem Kanton Basel war die öffentliche Aufmerksamkeit auf die bevorstehende ordentliche Tagsatzung gespannt, um so mehr als gerade mit der Eröffnung derselben die Feier eines großen, von der revolutionären Partei in neuerer Zeit vielfach zu ihren Zwecken benutzten Nationalfestes, des eidgenössischen Freischießens zusammentraf. Bei dem Mißtrauen, welches überhaupt in der Zeit lag, war es natürlich, daß ein solches Fest, bei welchem die zahlreiche Menge so leicht durch Sonnengluth, Worte und Wein sich erhitzte, allerlei Besorgnisse erregen konnte und wirklich scheint auch bei einigen Uebersspannten der Gedanke, diesen Anlaß zu irgend einem Hauptschlage zu benutzen zur Sprache gekommen zu sein. Aus mehrern Orten, namentlich der Kantone Bern und Aargau, kamen gegen Ende Juni theils vertrauliche, theils anonyme War-

nungen nach Basel, welche darin übereinstimmten, daß bei Gelegenheit jenes Schießens irgend ein Anschlag gegen Basel auszuführen versucht werden dürfte: „Verrath und „Mord ist im Anschlag gegen Dich, Deine treuen Ge„meinden oder Deine Gesandten."

Die Instruktion der Gesandtschaft für diese Tagsatzung behandelte der große Rath am 19. Juni, in welcher Sitzung auch das Präsidium des großen und kleinen Raths reglementsgemäß von Bürgermeister Frey auf Bürgermeister Burckhardt überging. Die Instruktion über die Zerwürfnisse im Kanton war durch alles Bisherige gleichsam mit Nothwendigkeit gegeben und veranlaßte daher keine weitere Diskussion. Aber herausgehoben zu werden verdient noch, daß in Bezug auf die damals angebahnte Frage von der Revision des Bundesvertrags von 1815 der große Rath von Basel die Instruktion ertheilte, daß mehrere Artikel des Bundesvertrags näher geprüft und zweckmäßiger abgefaßt werden könnten; daß aber zuerst die Art und Weise festgesetzt werden möchte, wie eine solche Revision vorzunehmen sei. Bei der Abmehrung in der Tagsatzung bildete dann wirklich Basel die 12te Stimme für Aufstellung des Revisionsgrundsatzes. Zu Gesandten wurden ernannt Bürgermeister Frey und die Rathsherren Heußler und Vischer.

Am 29. Juni ernannte auch der Landrath von Basel-Landschaft Gesandte, um die Zulassung zur Tagsatzung zu begehren; seine Wahl fiel auf Steph. Gutzwiller und Dr. E. Frey. Die Instruktion war nach Anleitung des Kreisschreibens vom 20. Juni.

§. 39.

Die ordentliche Tagsatzung. Neue Vermittlungsversuche.

Wie bei der außerordentlichen Tagsatzung vom Mai, so wurde auch im Juli allererst die Frage über die Repräsentation des Standes Basel aufgeworfen, und es konnten gegen den ausschließlichen Zutritt der Gesandtschaft von Basel um so eher Einwendungen erhoben werden, da ja die Tagsatzung bereits im Juni den Trennungsgrundsatz im Allgemeinen anerkannt hatte. Der Landrath von Basel-Landschaft begehrte daher durch Zuschrift vom 29. Juni gestützt auf die bisherigen Tagsatzungsbeschlüsse den Zutritt für seine Gesandtschaft, und dieses Begehren kam am 4. Juli zur Sprache. Die Gesandten von Luzern, Zürich, Bern, Freiburg, Appenzell, Aargau und Thurgau wollten sofort die Abgeordneten der Landschaft Basel zulassen, so daß sie gemeinsam mit der Stadt eine Stimme führen sollten; würde dieses nicht zugestanden, so verlangten Bern und Luzern, daß auch die Gesandtschaft von Basel von den Berathungen ausgeschlossen werde. St. Gallen wollte die Abgeordneten der Landschaft nur bei Berathung der Angelegenheiten von Basel zulassen, für alle übrigen Berathungsgegenstände sollte bis zum definitiven Entscheide über die Trennung die Gesandtschaft von Basel die Standesstimme abgeben. — Die andern Gesandtschaften hingegen erklärten sich gegen die Zulassung der landschaftlichen Abgeordneten, und zwar theils wie Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, weil sie überhaupt gegen Trennung waren, theils weil sie wie Glarus, Zug, Schaffhausen, Graubünden und Genf

die Erörterung einer solchen Frage im Augenblicke vor Entscheidung der Hauptfrage für unangemessen hielten, theils endlich weil sie wie Solothurn es für gleichgültig ansahen, ob die Gesandten der Landschaft Basel einige Tage früher oder später Zutritt erhalten. Mit zwölf Stimmen wurde daher beschlossen: „es solle vorerst über „die Angelegenheiten des Standes Basel im Allgemeinen „eingetreten und die in Berathung liegende Frage so lange „verschoben werden, bis dieselben ihre definitive Erledi„gung gefunden haben." —

Die Hauptverhandlung selbst wurde durch die zweckmäßige Vorsicht des Bundespräsidenten E. Pfyffer bis nach Beendigung des Schützenfestes verschoben. Sie begann am 21. Juli damit, daß St. Gallen seinen Antrag auf Zulassung der landschaftlichen Abgeordneten, ohne Stimmrecht aber zur Entwicklung und Vertheidigung der Interessen ihrer Kommittenten wiederholte, dabei jedoch nur von Zürich, Bern, Appenzell, Aargau und Thurgau unterstützt wurde, während die übrigen Stände sich dagegen aussprachen; gleiches Schicksal hatte auch der Antrag von Aargau, daß bis zum Entscheid der Sache auch das Votum der Gesandtschaft von Basel eingestellt sein soll; nur Luzern, Zürich, Bern, Schaffhausen, Aargau und Thurgau stimmten für denselben.

Bei der Behandlung der Hauptfrage lagen der Tagsatzung sowohl der Bericht der Kommissarien als eine Reihe von Petitionen in verschiedenem Sinne vor. Bürgermeister Frey eröffnete die Verhandlung mit Entwicklung der Ansichten und Gründe, welche bisher den großen Rath von Basel geleitet hatten, und stellte folgenden Antrag:

„Da nicht vorzusehen ist, daß das bundesgemäße Begehren „Basels um Hülfe zu Handhabung seiner ihm gewährleiste„ten Verfassung die Mehrheit der Stände erhalten werde, „so möge die Tagsatzung das vom Stande Basel eventuell „angebotene Auskunftsmittel ergreifen, und die Trennung „derjenigen Gemeinden beschließen, welche sich beharrlich „weigern, bei der seiner Zeit angenommenen Verfassung „zu bleiben. Diese Trennung, deren nähere Bestimmun„gen kraft der Souveränetät des Standes Basel nur mit „seiner Zustimmung festgestellt werden können, über welche „aber, da er zu derselben die Mitwirkung der Tagsatzung „anspricht, in nähere Verabredung mit der Bundesbehörde „einzutreten im Fall ist, soll nach dem Hauptgrundsatz „ausgeführt werden, daß allen Gemeinden des Kantons „die Frage: ob eine jede im dermaligen Staatsverband und „bei der dermaligen Verfassung des Standes Basel bleiben, „oder sich von den dabei verharrenden Theilen absondern „wolle, zu einer freien, sichern und geheimen Abstimmung „unter Mitwirkung eidgenössischer Kommissarien vorgelegt „werde; daß dann aber nur die sich für die Trennung er„klärenden Gemeinden wirklich abgetrennt werden." Die Anträge über die Ausführung dieser Vorschläge behielt der Gesandte einer weitern Verhandlung vor.

Bei der Umfrage wurden zum Theil wieder sehr umständlich die verschiedenen Mittel der Beendigung zur Sprache gebracht; für Garantie sprachen sich noch immer aus Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin, Wallis und Neuenburg; für bundes-schiedsgerichtlichen Entscheid (arbitrage fédéral) und gegen Trennung Genf. — Die meisten Stände aber gingen von der Grundlage des Beschlusses

vom 14. Juni aus, und erklärten Trennung als den einzig noch übrigen Ausweg, nur waren die Ansichten über die Art der Trennung sehr verschieden. Sollte sie provisorisch oder definitiv sein? gegen ersteres wurde eingewendet, daß ein Provisorium ein unglücklicher, ja unerträglicher Zustand für ein Land sei; gegen letzteres wurde bemerkt, daß eine Trennung ein Uebel sei, welches deßhalb nicht ohne Aussicht auf Wiedervereinigung beschlossen werden solle. Sollte sie total oder partiell sein? Auch hier wurden die bereits oben schon erwähnten Gründe für jede Ansicht sehr weitläufig entwickelt; für totale Trennung sprachen besonders Luzern, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau; partielle Trennung wollten unter verschiedenen Modifikationen Zürich, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Waadt, und als eventuellen Ausweg Tessin. — Bern und Glarus wollten über die Frage, ob die Trennung total oder partiell sein solle, eine Abstimmung im gesammten Kanton Basel entscheiden lassen. — Von mehrern Seiten wurde auch jetzt wieder auf Vermittlung gedrungen und namentlich wollte Glarus einen nochmaligen Vergleich in dem Sinne, daß die Tagsatzung beiden Theilen einen Vorschlag zur Reorganisation vorlegen lasse, mit der Verpflichtung für beide Theile, einen solchen Vorschlag an die Abstimmung des Volkes zu bringen; vorläufig jedoch trug es nur darauf an, „es möchte „eine Kommission niedergesetzt werden, vor welche die „Gesandtschaft von Basel sowie die in Luzern befindlichen „Abgeordneten der Landschaft Basel beschieden und vor „Allem aus das Nähere erfahren und untersucht werde, „wie und auf welche Weise jenem Antrage auf Reorgani-

„sation wirkliche Folge gegeben werden könnte." Eine Kommission wurde wirklich niedergesetzt, aber der ihr ertheilte Auftrag wurde allgemeiner gefaßt, „die Ange„legenheiten des Standes Basel in ihrem ganzen Umfange „zu prüfen und der Tagsatzung ein wohlerwogenes Gut„achten über die Maßnahmen zu hinterbringen, welche die „obwaltenden Anstände auf beruhigende Weise zu beseitigen „geeignet sein möchten." An diese Kommission wurden gewählt: Schultheiß E. Pfyffer, Bürgermeister Hirzel, Landammann Heer, Reg. Rath v. Tavel, Syndic Rigaud, Landammann Baumgartner und Landschreiber Schön von Zug.

Diese Kommission war ohne Zweifel höchst einseitig zusammengesetzt; Basels erklärte Gegner bildeten die Mehrheit derselben, und fanden ein entschiedenes Gegengewicht auch nicht in einem einzigen Mitgliede. Zur wirklichen Vermittlung war sie schon deßhalb in keiner Weise geeignet, wenn auch die Möglichkeit einer solchen noch vorhanden gewesen wäre. Um so lebhafter wurde daher von ihr der Gedanke aufgefaßt, den besonders Genf geltend zu machen gesucht hatte, der Gedanke der Wiedervereinigung durch eidgenössischen Schiedspruch; aber nur die Gesandtschaften von neun Ständen zeigten dazu Bereitwilligkeit, obschon man sich erzählte, daß auch der französische Gesandte von Rumigny in diesem Sinne zu wirken suchte. Es kam also darauf an, für den Schiedspruch oder die gewaltsame Rekonstituirung eine Form zu finden, welche den harten Schein vermeidend, zum gleichen Resultate führte. Daher gerieth die Kommission auf den Gedanken einer ohne Zuthun der Behörden vorgenommenen Ver-

mittlung. Man mochte hoffen, durch größere Repräsentation der Landschaft die getreuen Gemeinden zu gewinnen, oder wenigstens Spannung zwischen ihnen und der Stadt zu erregen, und die Regierung dadurch zu schwächen. Gleichzeitig fand ein anderer Versuch Statt, von welchem freilich ungewiß ist, in wiefern die leitenden Männer in Luzern die Hand dabei im Spiele gehabt haben. Ein Meisterstück wäre es nämlich gewesen, wenn es gelungen wäre, in der Stadt selbst Uneinigkeit zu erregen. Plötzlich vernahm man in Basel von einer projektirten Petition des Handwerksstandes um Herstellung, Befestigung oder Erweiterung der alten Innungsrechte. Schon vor mehreren Jahren hatte diese Frage Aufregung und Mißtrauen unter der Bürgerschaft veranlaßt, und es konnte mit Zuversicht eine gleiche Wirkung erwartet werden, wenn es gelang, dieselbe bei den Behörden zur Besprechung zu bringen. — Gleichzeitig wurde von der radikalen Partei das Gerücht von bevorstehenden derartigen Bewegungen emsig verbreitet, und das Wiederaufleben des Zunftzwanges in den grellsten Farben geschildert, ohne Zweifel in der Hoffnung, um dadurch einflußreiche Magistrate und Bürger zu schrecken und zur Annahme von Vermittlungsvorschlägen geneigter zu machen. Durch besonnenes Einwirken unterblieb die Petition.

Die Arbeiten der Kommission gingen etwas langsam von Statten; über den Zustand im Kanton Basel hielt sie sich vorzugsweise an die Berichte von Landammann Nagel, er allein wurde zu ihren Sitzungen eingeladen. Nur mit großer Mühe gelang es dem Fiscal Joos, nachdem er wiederholt dem Präsidenten geschrieben und Anhörung verlangt hatte, solche zu erhalten. Joos hatte sich freilich

eine den Ansichten Nagels ganz entgegengesetzte Ansicht von dem Zustand der Landschaft Basel gebildet. Nur darin stimmten sie überein, daß sie von Vermittlungsprojekten nicht viel erwarteten, aber Nagel wußte immer von weiterem Umsichgreifen der Trennungslust und von Befestigung der Sache der Landschaft zu berichten, während Joos noch immer glaubte, man brauche nur dem Terrorismus einiger Parteihäupter fest entgegenzutreten, so dürfte bald die Sache eine andere Wendung nehmen; deßhalb empfahl Joos eine allgemeine Abstimmung in allen Gemeinden. Die Kommission vernahm auch die Gesandten beider Theile zu verschiedenen Malen, zuerst am 26. Juli, um deren Vorschläge anzuhören, wobei jedoch beide Theile wenig einläßlich sich aussprachen; das zweite Mal am 8. August zu Anhörung der Vermittlungsvorschläge der Kommission. Diese lauteten wie folgt:

Vergleich.

Art. 1. Der Große Rath des Kantons Basel wird um vier und dreißig Mitglieder vermehrt. Diese 34 Mitglieder fallen der Landschaft zu, so, daß von nun an jede Landzunft, statt eines Mitgliedes, gleich einer Stadtzunft zwei Mitglieder in den großen Rath wählen wird.

Art. 2. Der §. 45 der Verfassung vom 9., 10. und 11. Hornung 1831 und das Abstimmungsgesetz vom 11. Hornung gleichen Jahres sind als erloschen erklärt.

Art. 3. Gedachte Verfassung bleibt mit den aus den Artikeln 1 und 2 des gegenwärtigen Vergleichs hervorgehenden Abänderungen während sechs Jahren unverändert in Kraft.

Ein nachheriger Antrag zur Abänderung der Verfassung bedarf der Zustimmung des großen Rathes und der Genehmigung der absoluten Mehrheit der gesammten stimmfähigen Bürgerschaft des Kantons Basel, ohne Unterschied von Stadt und Land.

Art. 4. Binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Annahme des gegenwärtigen Vergleichs an gerechnet, wird auf Veranstaltung des Kleinen Rathes, mit Beobachtung der nunmehrigen Vorschriften über die Stellvertretung, der Große Rath des Kantons Basel durchgehends neu gewählt, und binnen gleicher Frist, nach erfolgten Wahlen, wird der neugewählte Große Rath alle jene Behörden neu bestellen, deren Ernennung nach der Verfassung ihm selbst zusteht.

Art. 5. Es wird gegenseitig allgemeine Vergessenheit des Geschehenen zugesichert, so zwar, daß auch die seit dem Dezember 1830 wegen politischer Handlungen erlassenen amtlichen Verfügungen und ihre Folgen hiermit als erloschen erklärt sind.

Art. 6. Sollten sich hinsichtlich der von Seite der Kantonsbehörden sowohl als der Behörden auf der Landschaft bestrittenen Auslagen, die durch die politischen Ereignisse veranlaßt worden sind, Anstände ergeben, deren gütliche Beseitigung unmöglich ist, so werden dieselben durch ein von der Tagsatzung zu ernennendes eidgenössisches Schiedsgericht ausgetragen werden.

Beide Theile aber erklärten sich gleich unzufrieden mit diesen Vorschlägen, die Deputirten der getrennten Landschaft, Gutzwiller und Dr. Frey, fanden die gewünschte Kopfzahlvertretung nicht gewährt und glaubten durch die vorgeschlagene Combination würde der Einfluß der Stadt nicht gebrochen. Die Gesandtschaft des Standes Basel dagegen fand in denselben die vollständige Zerstörung des bisher von Basel verfochtenen Grundsatzes der Parität zwischen Stadt und Land, und der daraus sich ergebenden Bestimmungen, daß die Verfassung auf beidseitiger Einwilligung beruhen müsse; war auch die reine Kopfzahlvertretung in den Vorschlägen nicht aufgenommen, so war sie doch nach sechs Jahren in sichere Aussicht gestellt, und dabei der Stadt keinerlei Garantie gegen den befürchteten Mißbrauch der Gewalt von Seite einer Großrathsmehrheit

von der Landschaft angeboten. Am wenigsten erschreckte dabei die Erneuerung aller Behörden, der sich, so wurde bemerkt, die baslerischen Magistraten jederzeit gerne unterwerfen würden. Im Allgemeinen, so schien es, könne man das keinen Vergleich nennen, wenn man dem Einen der streitenden Theile Alles nehme, dem Andern wenigstens für die Zukunft Alles zusichere; wolle man Versöhnung und Wiedervereinigung, so sei die Aufgabe, Grundsätze oder Formen aufzufinden, wodurch jeder Theil vor den Uebergriffen des andern gesichert wäre; diese Sicherung habe man bisher baslerischerseits in dem Grundsatze der Parität gefunden, soll nun die Stadt auf diesen an sich billigen und einleuchtenden Grundsatz Verzicht leisten, so hätte man ihr wenigstens anderweitige Garantien für ihre geistigen und materiellen Interessen anbieten sollen; würde das ernstlich versucht, so würde sich Basel gewissenhafte Prüfung solcher Vorschläge zur Pflicht machen, die jetzigen Vorschläge aber könne man keine Vergleichs- sondern nur Unterwerfungsvorschläge nennen.

Die Kommission ließ sich durch diese ungünstige Aufnahme ihrer Vorschläge nicht abschrecken. In ihrem, vom 14. August datirten, von Landammann Baumgartner verfaßten Gutachten an die Tagsatzung schilderte sie die Nachtheile der Trennung einläßlicher und mit lebhaftern Farben als es bisher geschehen war. Die Stelle verdient daher hier herausgehoben zu werden:

Bis anhin wurde die Trennung bloß in Rücksicht auf den Akt selbst gewürdigt. In manchen Sitzungen der Tagsatzung sind vorzüglich die Schwierigkeiten der Ausführung und ihre unmittelbaren Folgen beurtheilt worden. Wir wollen bei jenen nicht länger ver-

weilen, glauben aber, letztere etwas genauer berühren und ins Weitere entwickeln zu sollen. Angenommen, die Trennung erfolge; sie erfolge namentlich, nach dem Wunsche der Stadt Basel, bloß gemeindeweise; es bliebe ihr die Hoffnung baldiger Rückkehr der Getrennten in den Mutterschooß der Hauptstadt, — liegt in dieser Hoffnung nicht die ärgste Täuschung? Nach den allseitigen Ansichten kann keine Trennung erfolgen, ohne Bildung eines gesonderten Gemeinwesens auf der Landschaft, ohne Anerkennung der Verfassung und der Behörden derselben, und ohne Repräsentation dieser letztern in der Tagsatzung. Diese drei Verhältnisse geordnet muß die Eidgenossenschaft auf ihre ruhige Dauer halten. Allerdings könnte auf dem Wege freiwilliger Vereinigung der Kanton wieder in ein Ganzes verbunden werden; dazu aber würde es der freiwilligen Zustimmung einer entschiedenen Mehrheit der getrennten Landschaft erfordern; ob diese je erhältlich sein wird, wenn einmal das Ganze geordnet ist, die Landschaft den Werth der Selbstständigkeit gekostet, einen eigenen Haushalt eingeführt, den Besitz eigener Anstalten jeder Art, selbst eines eigenen Zeughauses, errungen haben wird, ... das muß die Kommission billig bezweifeln, und es ist vielmehr mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich die Freunde der Trennung die oben angeführte natürliche Entwickelung der zukünftigen Verhältnisse auf der Landschaft keineswegs recht anschaulich gemacht haben. Nach Anerkennung zweier Gemeinwesen im Kanton Basel kann der kleinliche Zank um den Besitz dieser oder jener Gemeinde nicht mehr andauern; der Kanton Basel wird Ruhe bedürfen; die Eidgenossenschaft wird Ruhe verlangen. Es kann dann also in keinem Falle von sukzessivem Abbröckeln der Gemeinden oder von mancherlei Umtrieben Behufs neuer Störungen in der getrennten Landschaft die Rede sein, wenn man nicht annehmen will, daß der dermalige Zustand des Kantons noch Jahre lang andauern und derselbe verurtheilt sein soll, von Umwälzung zu Umwälzung zu wandern. Beide Theile werden vielmehr durch den Trennungsakt die gegenseitige Pflicht übernehmen, sich wechselweise im Bestande zu achten, die Rechte des andern unangetastet zu lassen, und Alles zu vermeiden, was den innern Frieden stören könnte; und würde diese Pflicht verletzt

werden, so wäre die Eidgenossenschaft zu neuem, parteilosem Einschreiten gezwungen. Dieß erwogen verschwindet für die Stadt jede Hoffnung zur Rückkehr des Verlornen, und alle daherigen Berechnungen werden sich irrig erzeigen. — Hierzu gesellt sich eine neue Betrachtung. So sehr auch dermalen die Landgemeinden unter sich erbittert sein mögen, so ist schwer zu glauben, daß nicht über kurz oder lang die allenthalben fühlbare Sympathie der Landleute sich auch nicht da wieder von einer Gemeinde zur andern einschleichen werde. Ein erster Trennungsakt wird dann einen zweiten herbeiführen, weil auch nach dem ersten die Stadt ihre besonderen Rechte gegen den gebliebenen Theil der Landschaft wird behaupten wollen. Hat die Stadt dieß Alles wohl erwogen? hat sie auch erwogen, daß unmittelbar nach der Trennung, selbst der partiellen, sie sich eine neue Verfassung geben muß? denn diejenige, die für den ganzen Kanton gegeben worden, kann nicht fortbestehen für den halben. Hat sie erwogen, daß auch hierin Stoff zu neuen Mißhelligkeiten, wenn auch nicht für die Gegenwart, doch für eine unferne Zukunft gegeben ist? Die Kommission zweifelt *).

Werden diese Betrachtungen den von Seite der Gesandtschaft Basels in Mitte der Tagsatzung und der Kommission vielfach angerufenen Beweggründen entgegengehalten, so ergibt sich als Resultat daß der Chimäre der Selbsterhaltung, durch das Mittel bedeutender Vorrechte, das fernere glückliche Dasein des Kantons, und der Stadt zumal, zum Opfer gebracht werden soll. Die Stadt mag dann Jahre lang noch den Sieg unrühmlicher Beharrlichkeit feiern, sie wird die Feier auf den Ruinen eines einst geachteten und einflußreichen Kantons begehen!

---

*) Dieses Räsonnement schien ungefähr so viel zu besagen: tritt gemeindeweise Trennung ein, so soll die getrennte Landschaft vor jeder Rückkehr einzelner Theile in den „Mutterschoß der Hauptstadt" durch „parteiloses Einschreiten" gesichert sein; hingegen wird der Fall vorbehalten, daß die bei der Stadt verbliebenen Gemeinden vermöge einer „allenthalben fühlbaren Sympathie" allmälig wieder von der Stadt abgerissen werden; das parteilose Einschreiten sollte also nur der einen Partei zu Statten kommen.

Und blicken wir auf die Landschaft, so zeigt sich auch da kein freundlicheres Bild. Die Verbindungen des Verkehrs und der Lokalitäten knüpfen sie an die Stadt. Allerdings wird die Landschaft einen eigenen kleinen Duodezstaat bilden, sie wird sich selbst regieren. Aber wer wird wirklich über alle ihre Interessen regieren, deren Befriedigung nur in unverkümmertem Gemeinleben mit der Stadt ganz zu finden ist? Die erbitterte Stadt, die der Landschaft die geschehene und zu spät bedauerte Trennung zum Verbrechen anrechnen wird. Die Landschaft wird mit den doppelten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die sich einerseits aus der Last eigener Verwaltung, und anderseits aus ihrer Abhängigkeit von der Stadt im Landwirthschaftlichen und Industriellen ergeben werden. Sie wird zwar bestehen nach ihrer eigenen Organisation, aber auf eine glückliche politische Existenz würde sie selbst unter den günstigsten Umständen nicht rechnen können. Eben so wenig als anderswo wird sich die Verwaltung nach den für ein kleines Gemeinwesen unerläßlichen einfachen und ökonomischen Formen einrichten lassen; die Bedürfnisse der Zeit werden vielmehr auch auf der Landschaft ihr Recht ausüben, und nebstbei werden ihre Grenzverbindungen manches Opfer erheischen, das bei günstigerer Lokalität vermieden werden könnte. Als ganzes Ergebniß aus dem langen ermüdenden Widerstand der Landschaft gegen die Stadt bliebe demnach ersterer kaum mehr als das klägliche Bewußtsein, in ihrer Meinung und Stellung eben so beharrlich gewesen zu sein, als der Gegner, und die nicht weniger betrübende Möglichkeit der Stadt und etwa dem übrigen Theile der Landgemeinden vermeinte oder wirkliche Unbilden durch mancherlei administrative und polizeiliche Neckereien, die zum Theil wieder vergolten würden, zurückzugeben.

Nach dieser Entwicklung der Nachtheile der Trennung setzt die Kommission ihre Vergleichsvorschläge auseinander und wirft sich sodann die Frage auf, ob irgend eine Aussicht für Annahme derselben vorhanden sei? Sie gesteht sich, daß sowohl die Aussagen der Kommissarien als auch der beiderseitigen Deputirten wenig Hoffnung dazu lassen.

„Aber das Volk, um dessen Wohl oder Wehe es sich „handelt, hat nicht gesprochen, und jeder definitive „Trennungsschritt fände in soweit gegen seinen Willen „Statt, daß es bis dahin nur zwischen diesem Uebel und „dem der Festhaltung der Verfassung zu wählen hatte." Die Kommission schlug daher vor, den obigen Vergleichsvorschlag sowohl der Regierung von Basel als den Behörden der Landschaft zu übersenden, damit derselbe binnen vierzehn Tagen an die freie und geheime Abstimmung der stimmfähigen Bürger der betreffenden Landestheile gebracht werde. Die Abstimmung im ganzen Kanton soll unter Aufsicht und Mitwirkung der eidgenössischen Kommissarien geschehen, welche die vollständigen Verbalprozesse der Tagsatzung vorzulegen haben. Diesem Antrage der Kommission stimmten zwei Mitglieder derselben (Ed. Pfyffer und Landschr. Schön) nicht bei, weil sie glaubten, der Augenblick zur Vermittlung sei vorüber, doch erklärten sie in Anerkennung der vaterländischen Gesinnung, welche den Mehrheitsantrag charakterisire, keinen Minderheitsantrag machen zu wollen.

Am 16. August kamen die Vorschläge in der Tagsatzung zur Berathung; wäre es gelungen, eine Mehrheit für dieselben zu erhalten, so mochte man hoffen, durch Vorlegung derselben an das Volk einen tüchtigen Keil zwischen die Stadt und die getrennten Gemeinden hineinzutreiben, da nicht vorauszusehen war, daß letztere gegen Vermehrung der Repräsentation der Landschaft stimmen würden; Manche glaubten auch, die Vorschläge bezweckten nichts anderes, als Losreißung der getreuen Gemeinden von der Stadt, und eben deßhalb würden auch mit Beseitigung

der Vorschriften der Verfassung die Behörden fast gänzlich übergangen. — Der Gesandte von Basel, Bürgermstr. Frey, bekämpfte den Vergleichsvorschlag, indem er nachwies, daß erstlich die durch die Verfassung von 1831 der Stadt eingeräumte Repräsentation im Vergleich mit denjenigen der Städte Zürich, Luzern und Solothurn keineswegs zu hoch sei, daß zweitens ähnliche vertragsmäßige Verhältnisse wie das in §. 45 festgesetzte auch in Glarus seit Jahrhunderten bestehen, ja daß eben jetzt eidgenössische Vermittler antragen, der für den Kanton Schwyz zu entwerfenden neuen Verfassung die Form einer Uebereinkunft zu geben. Er sprach die innige Ueberzeugung aus, daß die Sachen im Kanton Basel zu weit gekommen seien, als daß eine Wiedervereinigung gedenkbar wäre, durch die Berathung des Kommissionalantrags würde daher bloß kostbare Zeit verloren, und zwar gerade in einem Augenblick, wo vielfache Umtriebe die Aufregung im Kanton Basel vermehrten, und wo aus der längern Fortdauer eines so schwankenden Zustandes traurige Auftritte, ja sogar Bürgerkrieg, zu besorgen wären. — Bei der Umfrage wurden die bereits erwähnten Gründe für und wider die Vorschläge vorgebracht; bei der Abstimmung erklärten sich für Eintreten in artikelweise Berathung der Vorschläge acht Stände, nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Waadt und Genf. Gegen die Anträge der Kommission stimmten: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Thurgau und Wallis. Tessin und Neuenburg erklärten, deßhalb nicht eintreten zu können, weil die verfas-

fungsmäßigen Befugnisse der obersten Landesbehörden in den Vorschlägen nicht beachtet seyen.

§. 40.

Trennungsbeschluß der Tagsatzung vom 14. Sept. Neue Aufregungen.

Als Bürgermeister Frey vor den neuen Vermittlungsvorschlägen auch aus dem Grunde warnte, weil aus der längern Fortdauer des schwankenden Zustandes traurige Auftritte, ja sogar Bürgerkrieg zu besorgen wären; so war das kein bloß in den Wind hineingesprochenes Wort, sondern es hatte sich in der That seit der Versammlung der Tagsatzung der Zustand des Kantons wieder verschlimmert und die Aufregung war wieder bedeutend gestiegen. Die Ursachen dieser Erscheinung lagen theils im Allgemeinen in dem Unbehaglichen des Zustandes überhaupt, und in dem Bestreben beider Theile, einen möglichst günstigen Entscheid der Tagsatzung zu erwirken. Die Regierung von Basel zwar enthielt sich mit ängstlicher Sorgfalt aller Schritte, wodurch die Aufregung vermehrt werden konnte, aber nicht immer konnte sie kleine Neckereien und Reibungen gegen Anhänger der Insurrektion, welche die Stadt besuchten, verhindern, und noch weniger konnte und wollte sie die Hoffnungen ihrer Anhänger in den losgetrennten Gemeinden unbedingt abweisen. Vielmehr war ihr Streben dahin gerichtet, bei der Tagsatzung noch eine allgemeine Abstimmung in allen Gemeinden über die Trennung zu erwirken, und auf diese Abstimmung wies sie ihre Anhänger hin. Letztere nun wenn sie in ihrer Gemeinde in offenbarer Minderheit sich befanden, sahen

keinen andern Ausweg, als sich in das Unabwendbare zu fügen; sie unterwarfen sich und setzten höchstens einen passiven Widerstand entgegen. In den Gemeinden aber, wo sie die Mehrheit zu sein glaubten, hielten sie an der Aussicht auf eine nochmalige Abstimmung fest, petitionirten wohl auch dafür und traten ihren Gegnern fester gegenüber. Von den auf diese Weise im Bezirk Birseck entstandenen Unordnungen und Gewaltthätigkeiten ist schon oben (§. 38) erzählt worden; dieselben dauerten auch während der Tagsatzung fort, und flüchtige Bürger aus jenem Bezirke suchten vergeblich Schutz und Trost in Luzern. Aehnliches geschah in Rothenfluh mit ähnlichem Erfolge. Ueberhaupt schienen die neuen Behörden von Liestal mit Besorgniß einer solchen allgemeinen Abstimmung entgegenzusehen, und als der Regierungsrath vernahm, daß mehrere Gesandtschaften im Sinne von Basels Begehren instruirt seien, erließ er deßhalb am 16. Juli eine kräftige Verwahrung an die Tagsatzung, und in Bestätigung dieser Verwahrung erklärte der Landrath am 21. Juli, „daß er „sich zu keiner gemeindeweisen Abstimmung mehr verstehen „werde, indem dadurch allen Intriguen und niederträch„tigen Reaktionsversuchen neuerdings Thür und Thor „geöffnet, Reibungen und daraus hervorgehende blutige „Auftritte und aus diesen endlich ganz bestimmt der blutig„ste aller bisherigen Bürgerkriege entstehen würde. Unbe„nommen jedoch, glauben wir, müsse jeder andern noch nicht „getrennten Gemeinde der freiwillige Uebertritt zu uns „gestattet, und daher eine Abstimmung in denselben, aber „auch nur in diesen, anzuordnen sein." Diesemnach wurden auch die bereits oben gemeldeten Umtriebe in s. g.

schwankenden Gemeinden fortgesetzt, und zwar mit immer gewaltthätiger werdender Keckheit, und die Kommissarien blieben wie bisher unwirksame oder gar müßige Zuschauer solcher Gewaltthätigkeiten. Fiscal Joos begehrte und erhielt am 30. Juli seine Entlassung vom Kommissariat und wurde durch Staatsschreiber Mörikofer aus Thurgau ersetzt; während Landammann Nagel, der gleichzeitig ebenfalls entlassen zu werden begehrte, unter Gestattung eines Urlaubs zu bleiben ersucht ward. Am 17. August wurde sodann auch noch Landammann Z'graggen auf sein Begehren entlassen und Bundeslandammann Buol aus Graubünden an seine Stelle ernannt. Diese Personalveränderungen schienen die Sache der Revolution zu begünstigen. — Bürgermeister Burckhardt schrieb schon am 8. August an Bürgermeister Frey, ob es nicht angemessen wäre, nachdrücklich gegen die Eingriffe der Liestaler aufzutreten, es würde das im kleinen Rath von einigen Seiten verlangt. Am 16. August erwiederte Bürgermstr. Frey: „es könnte den Kommissarien verdeutet werden, „daß wenn dieselben nicht mit mehr Ernst den Unfugen „steuern, wir genöthigt würden, uns selbst zu helfen; „auf die Schändlichkeiten auf der Landschaft habe ich heute „in der Tagsatzung aufmerksam gemacht, aber leider ist „auch hier tauben Ohren gepredigt." Zu den gewöhnlichen Aufregungsursachen kamen dann gerade um diese Zeit noch zwei besondere Anlässe. Am 6. August nämlich, also gerade während sich die Tagsatzung noch mit Vermittlungsvorschlägen beschäftigte, ja eben weil sie sich damit beschäftigte, beschloß der Landrath von Baselland auf eine von seinen Abgeordneten in Luzern erhaltene Zuschrift

hin: 1. jeden Versuch einer Wiedervereinigung von der Hand zu weisen. 2. Den Regierungsrath zu bevollmächtigen, die Abgeordneten gutfindenden Falls zurückzuberufen. 3. Die Verfassung der Landschaft Basel bereits den nächstfolgenden Sonntag den 12. August von dem Volke feierlich beschwören zu lassen. Zugleich wurde von demselben die Handänderungsabgabe aufgehoben. — Die Regierung von Basel erließ gegen diese Beschwörung unterm 11. August eine warnende Publikation und die Kommissarien wandten sich um Verhaltungsbefehle an die Tagsatzung, welche sie am 9. August beauftragte, gegen diese den status quo verletzende Beschwörung einer Landesverfassung den betreffenden Behörden die geeigneten Vorstellungen zu machen, und wenn diese nicht berücksichtigt würden „in eidgenössi„schem Namen gegen eine jede Verfügung Verwahrung „einzulegen, wodurch der faktische Zustand von wem immer „verändert und den weitern Beschlüssen der Tagsatzung „auf irgend eine Weise vorgegriffen werden möchte." — Zu diesem Beschlusse hatten die Gesandten von Thurgau und St. Gallen nicht mitgewirkt, weil sie sich für einmal einer jeden nur durch Einzelnheiten veranlaßten Schlußnahme enthalten und die bevorstehende Berathung über die Hauptsache abwarten wollten. — Aber die Vorstellungen und die Verwahrung der Kommissarien waren vergeblich; am 12. August erfolgte die Beschwörung wirklich; die Tagsatzung erhielt davon am 14. durch die Kommissarien amtliche Kunde und sprach am 17. ihre ernste Mißbilligung darüber aus, bei welcher kraft- und würdelosen Verfügung es sein Bewenden hatte. — Diese steigende Gährung blieb den Kommissarien nicht verborgen; Staatsschreiber Möri-

kofer meldete schon am 7. August: „Die Geduld geht auf „die Neige; immer lauter, immer vernehmlicher wird der „Ruf nach Erledigung der Sache, und sollte dieselbe „wirklich einer spätern Zeit anheimgestellt werden wollen, „so möchte man sich vergeblich nach der Gewähr um„schauen, daß der Strom nicht austrete und Alles mit „sich fortreiße." — Die Regierung von Basel hatte bisher bei den Kommissarien nur wirkungslose Vertröstungen gefunden, die eingegangenen Klagen wurden damit erwiedert, man habe Vorstellungen gemacht, es lohne sich nicht kräftiger einzuschreiten, und so wurden ihre getreuen Beamten in den s. g. zweifelhaften Gemeinden allmälig mürbe gemacht, die Kommissarien wirkten ihnen nicht einmal Schutz gegen Verhaftungen aus; dazu kam, daß die Beschwörung der Verfassung nicht ohne mancherlei Störungen abgelaufen war, theils dadurch, daß Viele bewaffnet erschienen, theils durch Mißhandlung von Eidverweigernden, theils durch Gewaltthätigkeiten in zweifelhaften Gemeinden bei Durchzügen zu und von dem Schwörorte. Auch erfuhr man, daß am 21. August der Jahrestag des vorjährigen Kampfes feierlich in Liestal begangen werden sollte, womit auch Gerüchte von bevorstehenden Ueberfällen einzelner Gemeinden, ja ganzer Thäler sich verbreitet hatten. Die Regierung von Basel beschloß also am 16. August, der versammelten Bundesbehörde die täglich gefährlicher werdende Lage des Kantons vorzustellen, und von ihr zu verlangen, daß den eidgenössischen Kommissarien unverzüglich solche Weisungen und nöthigenfalls Vollmachten ertheilt werden, damit ruhestörende Vorfälle in der Geburt erstickt und die eingetretene Gefährdung des Landfriedens

gebührend geahndet werde. Sollte dieses Gesuch keinen Eingang finden, so verwahrt sich die Regierung für alle daraus entstehenden Folgen, und behält sich außerdem vor, diejenigen Verfügungen zum Schutze ihrer Angehörigen zu treffen, welche sie den Umständen angemessen erachten würde. Die Tagsatzung beauftragte die eidgenössischen Kommissarien, den Landfrieden mit Kraft und Umsicht aufrecht zu erhalten, und ermächtigte sie, deßhalb — einen Aufruf an die Bewohner des Kantons Basel zu erlassen. Dringender noch schrieb die Regierung am 19. August an die Kommissarien, machte sie auf das auf den 21. August vorbereitete Zusammenziehen bewaffneter Mannschaft, auf die angekündigten Freudenfeuer und Artilleriesalven, so wie auf die leicht daraus entstehenden Unordnungen aufmerksam, und ersuchte sie um eine gemeinsame Besprechung. Sie erhielt in Abwesenheit der Kommisssarien von Oberst Guerry die Zusicherung, daß jene anstößigen Punkte im Festprogramm gestrichen worden seien, und daß er für Erhaltung der Ordnung zu sorgen wissen werde. Wirklich ging auch das Fest vom 21. August vorüber, ohne erhebliche Störungen zu veranlassen.

Nach dem Scheitern der Vergleichsvorschläge in der Tagsatzung war die gleiche Kommission, welche dieselben gebracht hatte, von Neuem beauftragt worden, Vorschläge zur Erledigung dieser Angelegenheit der Tagsatzung vorzulegen. Da man annahm, die Vermittlungsversuche seien erschöpft, so blieb nur die Anerkennung und Regularisirung der Trennung. Basel hatte diese Trennung angeboten in dem Sinne, daß jede Gemeinde befugt sein solle, sich durch Mehrheit für oder gegen Trennung von der

Stadt als dem Stammkanton zu erklären. Im Anfange der Tagsatzung war einige Hoffnung da gewesen, eine solche allgemeine Abstimmung erhalten zu können, und diese Hoffnung hatte sich darauf gestützt, daß schon an letzter Tagsatzung neun Stimmen sich dafür erklärt hatten, und daß die Gesandtschaften der drei Urkantone ermächtigt waren, in zweiter Linie zu einer Trennung nach Basels Wünschen zu stimmen; bald aber trat bei Letztern die entschiedenste Abneigung gegen jede Trennung wieder hervor, theils wohl in Folge des Scheiterns der Vermittlungsversuche in Schwyz, theils aber auch durch Einwirkung des konsequentesten Gegners und Bekämpfers aller Trennungsgedanken, des neuenburgischen Gesandten, Staatsraths von Chambrier; ohne die Mitwirkung der Urstände aber konnte Basel sich kaum Hoffnung machen, eine Mehrheit für die von ihm vorgeschlagene Art der Trennung zu erhalten. Die Protestationen der landschaftlichen Behörden gegen solche gemeindeweise Abstimmung, und die erfolgte Beschwörung der Verfassung machten dann auch noch auf andere Gesandtschaften, welche auf gemeindeweise Abstimmung instruirt oder ermächtigt waren, den beabsichtigten Eindruck. Die Kommission rieth von einer solchen allgemeinen Abstimmung ab, und zwar sowohl aus Gründen des Rechts, als aus Rücksichten eminenter Konvenienz: die Gründe des Rechts gingen dahin, durch Vollziehung des Beschlusses vom 15. März habe die Regierung auf ihre Rechte faktisch verzichtet; zu jenen Rechten gehörte auch offenbar die Ansprache auf eine zu Gunsten der Regierung vorzunehmende Abstimmung, „eine Ansprache, die wie alle übrigen auf die abgelöste Landschaft

„bezüglichen, mit jenem in den politischen Annalen des „ganzen Erdballs seines Gleichen vergeblich suchenden „Beschlusse vom 22. Februar erlosch." Auch seien die abgelösten Gemeinden durch die ihnen abgedrungene Konstituirung zum eigenen Staatskörper geworden, welcher der Regierung von Basel gegenüber keine Verpflichtung trage, die einzelnen Gemeinden über die Interessen des Ganzen absprechen zu lassen. Die Gründe der Konvenienz waren, die abgelösten Gemeinden hätten sich, zur Selbsthilfe gezwungen, zu einem Ganzen konstituirt; hätte also vor dem 15. März über das Schicksal einzelner Gemeinden verfügt werden mögen, so könne jetzt nur über das des ganzen abgelösten Landestheils disponirt werden; jene Gemeinden seien durch eine Reihe politischer Akten, deren letzter bedauerlicher den frühern das Siegel aufdrückte, bereits getrennt, und jede Trennungsfrage komme vollkommen verspätet. Auch würden durch eine neue Abstimmung Friede und Ordnung nicht bloß gefährdet, sondern geradezu aufgehoben, und der Ausführung derselben würden sich schwer zu hebende Hindernisse entgegenstellen. — Hingegen trug sie auf Abstimmung in eilf noch zweifelhaften Gemeinden an, glaubte aber konsequenterweise in den 21 unwidersprochen bei der Stadt gebliebenen Gemeinden keine Abstimmung vorschlagen zu sollen. Sie wollte nur solche Maßregeln, welche nicht ferner die Ruhe im Kanton Basel gefährden, und da von beiden Seiten über unziemliche Einwirkung geklagt werde, so sei es wohl das Beste, ihr jeden Stoff zu entziehen. Aus den gleichen Ursachen fand sie sich auch zu dem Antrage bewogen, daß bis zur Wiedervereinigung der geschiedenen Theile jeder

derselben in dem durch den Trennungsakt ausgeschiedenen Gebietsbestand völlig unverändert bleiben müsse. Diese Vorschläge kamen am 21. August bei der Tagsatzung in Behandlung. Der Gesandte von Basel stellte zwar den Antrag auf allgemeine gemeindeweise Abstimmung, wurde aber von keiner Seite unterstützt, vielmehr erklärten mehrere Gesandtschaften, sie seien zwar ausdrücklich angewiesen, vor Allem eine solche Abstimmung zu verlangen, die von der Kommission angebrachten Gründe aber hätten sie von der Gefährlichkeit einer solchen überzeugt; sie wollten deßhalb an ihre Kommittenten einberichten, und um die Ermächtigung nachsuchen den Kommissionalanträgen beipflichten zu können. Gegen jede Trennung erklärten sich auch jetzt wieder Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, Neuenburg und Genf, erstere fünf mit Erneuerung des Antrags auf Handhabung der Garantie der Verfassung, womit Neuenburg noch den Antrag verband, daß wenn die Handhabung der erwähnten Garantie nicht Statt finden könne, die abgelösten Gemeinden bis auf Weiteres in eidgenössischem Namen verwaltet werden sollen; die Anordnung einer solchen Maßregel liege weit eher in der Befugniß der Tagsatzung als die Anerkennung einer Trennung in einem eidgenössischen Stande. Für eine allgemeine Trennung der Landschaft von der Stadt sprachen sich aus Luzern, Bern, St. Gallen, Aargau und Thurgau, jedoch mit dem Beifügen, daß sie in zweiter Linie auch zu einer partiellen Hand bieten werden. 13 Stände, nämlich Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Tessin und Waadt sprachen sich sodann für artikel-

weise Berathung der Kommissionalanträge aus. Bei derselben brachte Basel seinen Antrag auf allgemeine Abstimmung noch einmal zur Sprache; dießmal erklärten sich Solothurn, Schaffhausen und Waadt instruktionsgemäß dafür, während Thurgau zwar keine allgemeine, hingegen eine besondere Abstimmung auch in den unbezweifelt bei Basel gebliebenen Gemeinden vornehmen wollte. Graubünden hingegen wollte außer der Abstimmung in den 11 zweifelhaften Gemeinden auch noch eine Frist festsetzen, innerhalb welcher auch jede andere Gemeinde durch Erklärung mindestens der Hälfte aller stimmfähigen Bürger eine Abstimmung verlangen könne. Indeß fand sich für den Hauptartikel (2) des Vorschlags in den beiden Sitzungen vom 21. und 22. August noch kein positives Mehr, nur acht Stände erklärten sich dafür: Luzern, Zürich, Bern, Appenzell, St. Gallen, Thurgau und Tessin, sowie Graubünden unter Ratifikationsvorbehalt; fünf Stände hingegen, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen behielten darüber das Protokoll offen. Noch viel weniger erhielt aber ein wesentlicher Gegenantrag das Mehr, und so wurden die Anträge der Kommission ohne Abstimmung über das Ganze zum Beschlussesentwurf erhoben, und auf den Antrag des Präsidenten wurden durch 13 Stimmen sämmtliche Stände eingeladen, mit Beförderung ihr endliches Votum darüber abzugeben; diese Einladung wurde am 31. August „nachdrücklich" und am 6. September „mit allem Nachdruck" wiederholt. Ihrerseits richtete die Regierung von Basel unterm 25. August ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände, um sie wo möglich noch zu bewegen, eine allgemeine Abstimmung

eintreten zu lassen; auf diese Abstimmung hätte sie nie verzichtet, vielmehr dieselbe bestimmt vorbehalten, und es sei durchaus unzulässig aus dem durch die Verhältnisse namentlich durch die verweigerte Bundeshilfe abgedrungenen Beschluß vom 22. Februar einen faktischen Verzicht zu folgern, wie die Kommission es thue; eben so wenig hätten die Gemeinden selbst je darauf verzichtet; eine Abstimmung „zu Gunsten der Regierung" habe sie nie verlangt, sondern eine unparteiische auf alle Gefahr hin. Die Besorgnisse aber, welche die Behörden von Liestal und ihre Freunde aus einer solchen Abstimmung für den Bestand ihrer Herrschaft schöpfen mögen, seien doch kein Grund, die Rechte des Standes Basel zu schmälern, und den Gemeinden das zu entziehen, was ihnen so feierlich zugesichert worden. Sie schloß mit der Versicherung, sie könne nicht glauben, „daß einer solchen die Rechte unsers „Standes und unserer Gemeinden aufs Tiefste verletzenden „Schlußnahme sich unsere oberste Landesbehörde jemals „unterziehen würde." Aber alle Vorstellungen waren vergebens, die Stände waren der Sache müde, sie glaubten sie beendigen zu können; am 14. Sept. lief die zwölfte Stimme für den Beschluß vom 22. August ein. Folgende zwölf Stände haben ihn definitiv genehmigt: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin. Der Beschluß ist folgender:

Die eidgenössische Tagsatzung

in weiterer Ausführung des am 14. Brachmonat letzthin in Betreff der Angelegenheit des Kantons Basel aufgestellten Grundsatzes,

beschließt:

Art. 1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältniß zum Bunde wie bis anhin einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt.

Art. 2. Zu der einen Abtheilung gehört die Stadt mit den ein und zwanzig ihr gebliebenen Gemeinden, zu der andern die sechs und vierzig Gemeinden, welche im Trennungsbeschluß des großen Raths vom 22. Hornung laufenden Jahres, Art. IV, namentlich aufgeführt sind, mit Ausnahme der Gemeinde Wenslingen; *) vorbehalten jene Gemeinden, welche in Gemäßheit der folgenden Artikel zu der einen oder andern Abtheilung noch übertreten werden.

Art. 3. In folgenden Gemeinden: Reinach, Bottmingen, Binningen, Langenbruck, Oberdorf, Lampenberg, Zeglingen, Tecknau, Zunzgen, Diepfligen und Itingen, sowie Wenslingen wird unter alleiniger Aufsicht und Leitung eidgenössischer Kommissarien binnen zehn Tagen eine freie und geheime Abstimmung über die Frage vorgenommen: ob sie zum Stadttheil oder Landtheil des Kantons Basel übertreten wollen.

Diejenigen dieser Gemeinden, welche sich zum Stadttheil erklären, treten sofort unter die Verwaltung der Regierung zu Basel, die übrigen unter die Verwaltung der Behörden zu Liestal.

---

*) Diese Gemeinde hatte sich noch vor dem 15. März für Verbleiben bei der Stadt erklärt; sie wurde deßhalb unter baselscher Verwaltung behalten, aber die starke Insurrektionspartei in derselben hatte sich an die Regierung von Liestal gehalten und neue Gemeindsbehörden gewählt. Die Kommission hatte Wenslingen zu den bereits abgelösten Gemeinden gezählt, auf Basels Einsprache dagegen wurde Bericht von den Kommissarien eingeholt, und darauf am 7. Sept. mit 13 Stimmen beschlossen, diese Gemeinde den zweifelhaften beizuzählen. Nur mit Hilfe von Uri, Schwyz und Unterwalden konnte diese Mehrheit erzielt werden; sie gaben dabei die Erklärung ab, daß sie zwar allen von dem Grundsatz der Aufrechterhaltung der Verfassung abweichenden Verhandlungen ferne bleiben, zu diesem Beschlusse aber nur in der Absicht stimmen, um „einer „verirrten Gemeinde den Weg zu öffnen, wieder unter die rechtmäßige „Regierung und Verfassung zurückkehren zu können."

Art. 4. Nach erfolgter Abstimmung in diesen zwölf Gemeinden und Ausscheidung, welchem der beiden Kantonstheile sie angehören, hat jeder derselben unverändert in seinem Bestande zu bleiben bis zu der im Art. 1 vorbehaltenen Wiedervereinigung.

Art. 5. Zwischen beiden Landesabtheilungen hat eine billige Ausscheidung und Vertheilung des Staatseigenthums Statt zu finden. Beide Theile ernennen hiefür Ausschüsse, die, unter Vermittlung eidgenössischer Kommissarien, das Trennungsgeschäft besorgen und die dießfälligen Verkommnisse, nöthigenfalls auch über die nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts-, Polizei- und Besteurungswesen abschließen. Streitiges wird an schiedsrichterlichen Entscheid gewiesen. Jeder Theil wird in diesem Falle zwei Schiedsrichter, die vier Schiedsrichter vereint, wenn es nothwendig würde, den Obmann wählen. Schiedsrichter und Obmann müssen aus andern Kantonen gezogen werden. Könnten sich aber die vier Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns verständigen, so bezeichnet ihn die Tagsatzung, oder falls sie dannzumal nicht versammelt wäre, der Vorort.

Hingegen bleiben die gemeinsamen Kirchen-, Schul- und Armenfonds einstweilen unter gemeinschaftlicher Verwaltung. Ueber die Einrichtung dieser Verwaltung und die Vertheilung und Verwendung des Ertrags jener Fonds soll ein besonderes Verkommniß geschlossen werden. Bei sich ergebenden Schwierigkeiten wird auch in dieser Hinsicht schiedsrichterlicher Entscheid eintreten.

Art. 6. In der Tagsatzung sollen beide Landestheile, jeder mit halber Stimme, repräsentirt werden. Sie haben die daherigen Verhältnisse mit Beförderung durch ein Verkommniß festzustellen. Sollte ein solches nicht zu Stande kommen, so werden gedachte Verhältnisse durch die Tagsatzung festgesetzt.

Art. 7. Eine Kommission der Tagsatzung wird ohne Verzug, in Verbindung mit Ausschüssen beider Theile, Geld- und Mannschaftskontingent jedes einzelnen derselben bestimmen, immerhin in dem Sinne, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannschaft derjenigen gleich komme, die für den Kanton Basel bis anhin festgesetzt war.

Schon am 22. August hatten sich die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg gegen jede Trennung, und insbesondere gegen Eintritt einer Gesandtschaft von Basel-Landschaft in die Tagsatzung verwahrt; sie gaben nun am 14. September eine schriftliche Erklärung ein, in welcher sie zeigten, daß nachdem die Tagsatzung den Weg des Rechts, nämlich den der Aufrechthaltung der Verfassung des Standes Basel verlassen hatte, nur noch drei Wege übrig blieben, von denen der eine so bundeswidrig gewesen sei wie der andere, nämlich Rekonstituirung, totale und partielle Trennung; mit letzterer sei ein Mittelweg zwischen Recht und Unrecht ausfindig gemacht worden; aber dieser Ausweg verstoße sich gegen den Bund, vermöge dessen (§. 1) die Kantone einander feierlich ihr Gebiet garantiren, er verstoße sich gegen die Erklärung des Kongresses von Wien, der alle Stände einstimmig beigetreten sind, unzweideutig spreche hiefür der Beschluß der Tagsatzung vom 22. Juli 1817 (über Vereinigung von Gersau mit Schwyz). Sie verwahren sich daher feierlich gegen den Beschluß vom 22. August hinsichtlich der Trennung, sie verwahren sich aber noch ganz besonders gegen den Art. 6 dieses Beschlusses, der den Gesandten dieses getrennten Theils den Zutritt in die Tagsatzung gestattet. „Freiwillig sind alle 22 Kantone dem „gegenwärtigen Bunde beigetreten und haben ihn beschwo„ren; es geht daher aus dem allgemeinen Recht und aus „dem öffentlichen Recht der Eidgenossenschaft noch ganz „besonders hervor, daß ohne Zustimmung Aller kein neuer „Staat in diesen Verband aufgenommen werden kann, so „wie der H. Stand Unterwalden nid dem Wald im Jahr

„1815 den 30. August nur mit Zufriedenheit aller Stände „in den Bund aufgenommen ward." — Gegen diese Verwahrung gaben Aargau am 17. Sept. und die Gesandtschaften von Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Waadt am 28. Sept. eine Gegenerklärung zu Protokoll. Letztere sieben Stände erblicken in der Verwahrung vom 14. Sept. „nichts Anderes als eine auf „Mißdeutung der Ansichten anderer Stände beruhende „Verhöhnung der bundesgemäßen Mehrheit. Verpflichtet, „die Rechte des Bundes der Eidgenossen aufrecht zu erhal„ten und die Souveränetätsrechte der einzelnen, durch „solche Angriffe und Andichtungen verletzten H. Stände „zu schützen" finden sie sich zu einer Gegenerklärung veranlaßt. Der Beschluß vom 22. August sei eine durch die Gewalt der Umstände und mehrmaligen Ausbruch des Bürgerkriegs herbeigeführte Nothwendigkeit; er sei eine durch die Rechte des Bundes sanktionirte Befugniß, da nach Art. VIII der Bundesakte der Tagsatzung das Recht zustehe, für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er sei endlich von den Behörden des Kantons Basel selbst herbeigerufen durch Beschlüsse, welche eine vollständige Auflösung des Kantons und aller konstitutionellen Verhältnisse in demselben zur Folge haben mußten und durch das imperative Begehren, entweder eine erwiesenermaßen unhaltbare Ordnung der Dinge mit Gewalt aufrecht zu erhalten oder eine Trennung zuzulassen. Auffallend erscheine jene Erklärung besonders ab Seite derjenigen Stände, welche bisher sich beharrlich weigerten, die bundesgemäße Garantie für die neuen Verfassungen auszusprechen; noch mehr aber auffallend, weil

gerade diese Stände durch Unterstützung der hartnäckigen Forderungen der Gewalt nur die Verwickelungen der Eidgenossenschaft vermehren, statt sie nach Pflicht lösen helfen. Unrichtig sei es, daß der Bund durch jene Schlußnahme verletzt worden sei, denn die drei Wege, welche als Verletzung bezeichnet werden, seien alle drei im Bünde gegründet. Eine Scheidewand zwischen Stadt und Land sei schon in der von den 5 Ständen vertheidigten Verfassung enthalten gewesen, aber auch jene Trennung zu unabhängigen Theilen in administrativer Beziehung sei nicht unzuläßig. Beleidigend und durch nichts erwiesen sei daher die Behauptung, die Mehrheit der Stände habe einen Mittelweg zwischen Recht und Unrecht suchen wollen, zumal überdem das Begehren um partielle Trennung von den Behörden gestellt wurde, welche die fünf Stände selbst an ihrem Orte anerkennen. In der ganzen Schlußnahme sei immer nur von einem Kanton Basel die Rede, dieser werde immer und ausdrücklich als ein Ganzes und unverletzt, ohne ihm auch nicht einen Zoll breit Landes zu entziehen, anerkannt, kein Theil werde aus dem Bunde entlassen oder wieder besonders aufgenommen. Die Vergleichung mit Nidwalden passe nicht, weil dieses damals eine Zeit lang aufgehört hatte, einen Theil des eidgenössischen Bundes auszumachen. „Ob der Kanton „Basel nun in der Tagsatzung in Folge jener Schluß„nahme, mit Vorbehaltung einer Wiedervereinigung sein „Repräsentationsrecht auf gewisse Theile übertrage oder „zusammen durch eine Behörde ausüben lasse, verändert „daher an den Bundesverhältnissen nicht das Geringste." Die Erklärung der fünf Stände zerfalle also in sich selbst,

und sie, die Gesandtschaften der sieben Stände, protestiren daher des Förmlichsten und Feierlichsten gegen dieselbe, und werden die Entschließungen ihrer h. Stände abwarten, um bei jeden weitern Eingriffen in die Bundessouveränetät der Mehrheit das Angemessene vorzunehmen. — Einmüthig wurde diese Erklärung sämmtlichen Gesandtschaften mitzutheilen verordnet. — Mit diesem Protokollkrieg wurde freilich die Sache weder im einen noch im andern Sinne weiter gefördert; beide Erklärungen sind hier in umständlichem Auszuge mitgetheilt worden, um den Standpunkt, von dem die beiden Theile ausgingen, und die erbitterte Sprache, deren sie sich bedienten, anschaulich zu machen. — Basel hatte sich über die ganze Verhandlung das Protokoll offen behalten.

Während aber die Verhandlungen auf solche Weise ihren Fortgang nahmen, kam es im Kanton Basel selbst zu neuen Verwicklungen, welche den schon längst befürchteten Ausbruch herbeizuführen auf dem Punkte standen. Der Regierungsrath von Liestal bot nämlich in dieser Zeit Allem auf, um die sogenannten zweifelhaften Gemeinden entschieden in seine Gewalt zu bekommen; er fuhr fort, die der rechtmäßigen Regierung getreuen Beamten mit Citationen zu belästigen und mit Verhaftnahme zu bedrohen. Pflicht der Kommissarien wäre es nun zuverlässig gewesen, in fester Handhabung des status quo solchen Uebergriffen aufs entschiedenste entgegenzutreten; sie aber begnügten sich damit, warnende meist fruchtlose Vorstellungen oder Protestationen zu erlassen, und die verfolgten Beamten sahen sich also entweder zur Nachgiebigkeit oder zur Flucht genöthigt. Wegen solcher Beschwerden, so wie auch wegen

der oft wiederkehrenden Mißhandlungen und Verfolgungen von Anhängern der rechtmäßigen Regierung durch Leute der andern Partei, endlich auch wegen sich erneuernder Gerüchte von bevorstehenden Ueberfällen getreuer Gemeinden waren der Amtsbürgermeister Burckhardt und die eidgenössischen Kommissarien in fast täglicher, hin und wieder in bittere Vorwürfe übergehender Korrespondenz: letztere ermangelten bei solchen Anlässen nicht, auch Beschwerden gegen die Anhänger der Regierung möglichst scharf entgegenzuhalten; doch waren solcher Fälle nur wenige, aus dieser Zeit (im Monat August und Anfang Septembers) nur drei, die tumultuarische Verhaftnahme einiger revolutionärer Bauernknechte bei Lauwyl, welche jedoch sofort wieder freigelassen wurden; die Mißhandlung eines Mannes von Binningen durch zwei entlassene Soldaten der Standeskompagnie, und eine in Basel Statt gefundene Schlägerei mit einem Liestaler Landjäger. — Solche von bloßen Privaten ausgehende Exzesse waren natürlich in einer so aufgeregten Zeit nicht ganz zu vermeiden, und wenn die Regierung von Basel ähnliche gegen ihre Anhänger sich ereignende Vorfälle den Kommissarien meldete und Schutz oder Abhilfe begehrte, so war sie doch weit entfernt, hierauf das gleiche Gewicht zu legen, wie auf die systematisch fortgesetzten Uebergriffe der Regierung von Liestal. Unter die letztern gehörte auch eine mit Androhung von Gewaltthat und Mißhandlung begleitete Aufforderung an die Bürger der abgelösten und zweifelhaften Gemeinden, am 4. September den am 12. August nicht geleisteten Eid auf die neue Verfassung abzulegen; die Kommissarien erklärten zwar der Regierung von Liestal, sie würden jede

gegen allfällige Renitenten verübte Gewaltthat oder zugefügte Mißhandlung als Bruch des Landfriedens ansehen und die Regierung von Liestal dafür verantwortlich machen. Allein solche Phrasen beruhigten die geängstigten Bürger und die Regierung von Basel um so viel weniger, weil sie im Grunde nichts besagten *). Wie wenig die Regierung von Liestal ihrerseits sich an die Vorstellungen der Repräsentanten kehrte, zeigte dann folgender Vorfall. Das Dörflein Lampenberg liegt auf dem Bergrücken zwischen Bubendorf und Höllstein, und hatte sich schon bei der Abstimmung im November 1831 für das Verbleiben bei der Verfassung ausgesprochen, aber seit dem 15. Merz hatte eine Partei in demselben sich für Anschluß an die getrennte Landschaft erklärt, und die Regierung von Liestal verfolgte auch den dortigen Gemeindepräsidenten Schaub mit Citationen und Androhung von Verhaftung. Die um Schutz angegangenen Kommissarien ließen unterm 29. August an die Regierung von Liestal „den „Wunsch gelangen, der beschlossenen Citation und Ver„haftnahme vor der Hand keine Folge zu geben, um da„durch keine Reibungen hervorzurufen, welche die allge„meine Ruhe gefährden könnten." — Die Regierung von Liestal mochte aus einer so lauen Vorstellung schließen, daß die Kommissarien ihr das Recht zur Ausübung der

*) Wie es überhaupt mit solchen Mißhandlungsklagen zuging, wird recht anschaulich durch folgende Stelle aus einem Schreiben der Kommissarien vom 4. Sept.: „Wir schenkten der Klage, als wären viele Bür„ger in Diegten mißhandelt worden, unsere vollste Aufmerksamkeit, „allein da sich kein Theil getraute, die eingeleitete Klage zu „verfolgen, so mußte unser Einwirken auch hier sein Ziel finden."

Gewaltthat nicht absprechen, und ließ sich durch die höfliche Bitte um bloßen Verschub in der rücksichtlosen Verfolgung ihrer Zwecke nicht aufhalten. Sie beschloß die Verhaftung mit Gewalt durchzusetzen, und in der Nacht vom 1. auf den 2. Sept. sollte dieselbe erfolgen. Ueber den Hergang selbst haben die Kommissarien nachher Folgendes ausgemittelt. Drei Landjäger von Liestal kamen nach Mitternacht vor Schaubs Behausung. Unter dem Vorgeben, als brächten sie einen Brief von der Regierung von Basel, begehrten sie schnellen Einlaß, und auf die Erwiederung, man wolle zuerst Licht machen, erklärten sie, wenn das Haus nicht unverzüglich geöffnet werde, dasselbe mit Gewalt zu erbrechen. Während ein Weib mit dem Licht in die Küche ging, wurde das Küchenfenster zerschlagen und die Hausthür gewaltsam gesprengt. Bürger von Lampenberg, Höllstein, Zunzgen und Benwyl umstellten das Haus, und die Hausfrau und eine Tochter, die sich auf die Flucht begeben wollten, wurden mit Steinwürfen genöthigt, in das Haus zurückzukehren und daraufhin von den Landjägern mißhandelt. Der Tochtermann, Heinrich Regennaß, der sich in den obern Stock des Hauses flüchten wollte, stieg herunter, als er die Mißhandlung seiner Schwiegermutter und seiner schwangern Frau wahrnahm, um sie in dem Augenblick zu schützen, als die Landjäger ihre Karabiner auf die Brust derselben setzten, erhielt aber von einem andern Landjäger einen Kolbenschlag und Säbelhieb auf den Kopf und einen andern auf den Arm, so daß er ohnmächtig zu Boden fiel. Für den mißhandelten Mann wollte die Frau Hülfe suchen, damit er sich nicht verblute; sie wurde aber mit dem Verdeuten

zurückgewiesen, sie solle nur bleiben, ihr Mann habe genug, er müsse . . . . . (sterben). — Dem Vater und dem ältern Sohne war es gelungen, zu entfliehen, aber der jüngere Sohn, der sich auf die Flucht begeben wollte, fiel unter die Hände der Landjäger und wurde von ihnen gepackt, gebunden und unangekleidet fortgeführt. Mit diesen zogen auch die Leute mit der Bemerkung wieder ab, sie wollen nun den Sohn behalten, bis der alte Spitzbub sich stelle. — So die Darstellung des Vorfalls nach einem Schreiben der Kommissarien an die Regierung von Liestal, in welchem sie ihre Mißbilligung über die „so ganz eigenthümliche Weise der Verhaftnahme" zwar lebhaft aussprachen, die Anordnung der Verhaftung selbst aber nicht rügten, sondern nur die Exzesse, die dabei Statt fanden. Aber der Vorfall selbst machte im ganzen Lande bei den Anhängern der rechtmäßigen Regierung ungeheures Aufsehen, eine lebhafte Entrüstung sprach sich aus, und überall drängte sich die Frage auf, wird die Regierung von Basel solche gegen ihre getreuen Beamten ausgeübten Frevel auch noch ruhig mit ansehen, oder wird sie sich Genugthuung zu verschaffen wissen? Läßt sie das ruhig geschehen, so meldeten die Regierungsbeamten, so ist ihr Ansehen dahin, und mit dem bittern Gefühle, von einer Regierung, auf deren Schutz sie vertrauten, treulos im Stiche gelassen zu seyn, werden die getreuen Gemeinden eine nach der andern den Widerstand aufgeben und der verhaßten Herrschaft der Insurrektion sich unterwerfen; ohnehin herrschte allgemein die Ueberzeugung, daß die Kommissarien die Zwecke der Insurrektion möglichst begünstigen, und die lauen Vertröstungen, welche beschwerdeführenden Landleuten ge-

wöhnlich zu Theil wurden, bestärkten das Volk in dieser Meinung. — In der That war die oben nach dem Berichte der Kommissarien gegebene Darstellung des Vorfalls keineswegs übertrieben; die Verwundung des unglücklichen Regennaß war höchst bedeutend; sein Arm blieb gelähmt. Neue Vorfälle vermehrten die Aufregung. Am 2. Sept. gingen drei im Reigoldswylerthale stationirte Landjäger auf eigenen Antrieb und ohne Auftrag, angeblich um den verwundeten Regennaß zu besuchen, und wie man sagte in betrunkenem Zustande, nach Lampenberg, wo sie mit Anhängern der Insurrektion aus dem Orte selbst und aus andern Gemeinden in Wortwechsel und Streit geriethen; in diesem Streite fiel von Seite der Landjäger ein Schuß, nach ihrer Behauptung rein aus Zufall oder Versehen; dieser Schuß gab Veranlassung, daß sie von den zahlreich herbeieilenden Insurgenten übermannt, entwaffnet und über Höllstein nach Liestal abgeführt wurden. Am gleichen Tage fuhren Steph. Gutzwiller und A. v. Blarer von Wallenburg nach Liestal durch die getreue Gemeinde Niederdorf; hier wurden sie von der durch die neuesten Vorfälle erbitterten Menge umringt, aufgehalten und mit Schimpf- und Drohworten überhäuft, einige wollten sie als Geißeln für den jungen Schaub und die Landjäger inne behalten und sie nach Reigoldswyl abführen, aber der wackere Gemeindspräsident Regennaß wußte abzuwehren, und die beiden Herren wurden unversehrt entlassen, nachdem Blarer das Ehrenwort gegeben, der junge Schaub solle unverzüglich entlassen werden. Am 3. Sept. wurde von Seite der Insurrektion ein Angriff auf Oberdorf, eine andere zweifelhafte Gemeinde, ausgeführt; Morgens zogen

die Unzufriedenen dieses Dorfes aus in den nahen Wald, kehrten gegen Mittag, begleitet von Bewaffneten aus insurgirten Nachbargemeinden, mit einem Freiheitsbaum zurück, den sie nun aufpflanzten, eine tumultuarische Gemeindeversammlung in Abwesenheit der ruhigen Bürger abhielten und einen neuen Gemeinderath erwählten. — Die Gemeinden des Reigoldswylerthales rüsteten sich zur Abwehr eines Angriffs; denn das längst Erwartete schien nun endlich eintreten zu sollen; die Beamten dieses Thales schrieben immer dringender, drei, viermal des Tages nach Basel: der Landfrieden sei nun wiederholt und auf schändliche Weise gebrochen, Bewaffnete durchzögen das Land nach allen Richtungen, Alles stehe auf dem Spiele, schleuniges, kräftiges Einschreiten sei durch Pflicht und Ehre geboten.

Auch der Stadt hatte sich diese Entrüstung schleunig mitgetheilt. Am 3. Sept. versammelte sich der kleine Rath, er erließ ein Schreiben an die Kommissarien, in welchem er sich über die Vorfälle von Lampenberg beschwerte, sie als förmlichen Bruch des Landfriedens bezeichnete, und die bestimmten Begehren stellte, daß der junge Schaub und die drei baselschen Landjäger sofort freigelassen, daß die drei Liestaler Landjäger nach Basel ausgeliefert oder wenigstens in eidgenössischer Verwahrung behalten, und daß von den Kommissarien dafür gesorgt werde, daß die Liestaler Behörden und ihre Polizeiangestellten sich aller und jeder Handlungen die Gemeinde Lampenberg betreffend von nun an enthalten. „Sollten wir, so schloß er, bis „Morgen den 4. Sept. Mittags 12 Uhr nicht die Anzeige „der erfolgten Freilassung der vier obgenannten gefangenen

„Personen und zugleich die bestimmte Zusicherung erhal-
„ten, daß Hochdieselben für die Erfüllung der beiden
„andern Begehren alle Ihnen zu Gebote stehenden Mittel
„in Anwendung bringen werden, oder sollten sich in der
„Zwischenzeit andere Ereignisse zutragen, die gerechte
„Sorge für unsere Rechte und die Sicherheit unserer
„Landsgemeinden anregen dürften, so erklären wir hiemit
„feierlich, daß wir uns unsererseits des gegebenen Ver-
„sprechens, den Landfrieden zu halten, als entledigt an-
„sehen, und alles dasjenige thun werden, was wir zu
„Aufrechthaltung unserer Ehre und zur Sicherheit der
„Rechtlichdenkenden unsers Kantons für gut und ange-
„messen erachten werden; dabei sollen wir uns eben so
„bestimmt gegen jede Verantwortlichkeit, die uns wegen
„der uns abgenöthigten Selbsthilfe von irgend einer Seite
„gemacht werden wollte, verwahren." — Am 4. erwie-
derten die Kommissarien, sie seien mit Erörterung der erhobenen Anstände beschäftigt, und werden noch den gleichen Tag die weitern Mittheilungen folgen lassen; übrigens könne es keiner der beiden Regierungen im Kanton Basel zustehen, einen Termin zu stellen, nach welchem sie das Gebot des Landfriedens nicht mehr als für sich verbindlich erachte, und sich der Verantwortlichkeit für den Bruch desselben zu entschlagen. Die Regierung von Basel erwiederte sofort, sie werde nun in Folge der ganz unbefriedigenden Antwort diejenigen Maßnahmen ergreifen, die sie für Sicherung ihrer Rechte und Schutz ihrer Gemeinden für geeignet halte. Die neu hinzugekommenen Vorfälle von Oberdorf zeigten aufs Neue, wie gegründet ihre Besorgnisse seien; „wir müssen daher bestimmt dabei beharren,

„daß, da nun in zwei Gemeinden der Landfrieden gebro-
„chen ist, durch die gestern von uns verlangten Maßnahmen
„und durch ähnliche auf die Gemeinde Oberdorf bezügliche
„sofort uns Genugthuung verschafft werde, müßten im
„nicht entsprechenden Falle die nöthige Selbsthilfe eintreten
„lassen, und haben zu diesem Ende bereits die erforder-
„lichen Aufträge ertheilt, um auf alle Ereignisse vorbereitet
„zu sein." Wirklich wurden durch öffentliche Auskündung die Bürger ermahnt, sich auf den ersten Ruf an den Allarmplätzen einzufinden, und auf den 5. wurde eine Inspektion der Truppen veranstaltet. Am 4. in der Frühe waren Offiziere in das Reigoldswylerthal abgegangen.

Die Kommissarien waren indeß nicht unthätig; von der Regierung von Liestal verlangten sie Freilassung des jungen Schaub und der drei baselschen Landjäger, so wie Bestrafung der Vorfälle von Lampenberg, sie schrieben an die Gemeindräthe von Oberdorf und Lampenberg *), sie zur Herstellung der Ordnung ermahnend; sie fuhren nach Binningen zur Untersuchung der oben erwähnten Mißhandlung eines dortigen Bürgers, kamen darauf nach Basel, wo sie mit Bürgermeister Burckhardt und Rathsherr La Roche sich besprachen. Einige Abhilfe erfolgte auch, zwei Landjäger und der junge Schaub wurden am Abend des 4. Sept. der Haft entlassen, aber von Her-

*) Eine allgemeine Klage war es damals bei den Anhängern der rechtmäßigen Regierung auf der Landschaft, daß die Kommissarien sich vorzugsweise oder ausschließlich an die insurrektionellen Behörden in den zweifelhaften Gemeinden wandten, und dadurch denselben in den Augen des Volks eine gewisse Anerkennung zugestanden, wodurch der Gedanke, als begünstigen sie die Revolution nach Kräften, nicht wenig wahrscheinlich gemacht wurde. —

stellung der Ordnung und Genugthuung war keine Rede. Die Kommissarien forderten am 5. die Regierung nochmals zur Einstellung aller Rüstungen auf, und zeigten an, daß sie die Regierungen der benachbarten Stände ermahnt haben, eine angemessene Anzahl Truppen unverweilt an den Grenzen des Kantons aufzustellen, damit sie auf ersten Ruf einrücken, um diejenigen Maßnahmen in Vollzug zu setzen, die gegen jeden, der den Frieden stören würde, nothwendig erachtet werden dürften. In ihrer Antwort vom 5. Sept. erkannte die Regierung an, daß die Verwendung der Kommissarien einige Abhilfe herbeigeführt habe, erklärte jedoch diese nicht für genügend, wies nach, daß der Landfriede bereits gebrochen sei, und sie nur aus abgedrungener Nothwehr handle. — Inzwischen war auch auf der Landschaft Alles in größter Bewegung, bewaffnete Patrouillen zogen herum, und kleinere Truppenabtheilungen wurden zusammengezogen. Von Herstellung der Ordnung in Oberdorf war zwar scheinbar die Rede, aber als der rechtmäßige Präsident und zwei Landjäger dorthin zurückkehrten, mußten sie sich bald wieder flüchten; noch in der Nacht vom 5. auf den 6. fand ein Andringen von Insurgenten aus benachbarten Ortschaften daselbst Statt.

Doch trat allmälig die aufgeregte Fluth in ihre Ufer zurück.

Auch die Tagsatzung beschäftigte sich mit der Sache; freilich etwas spät, und gut war es, daß der Sturm sich ohne sie legte.

Am 5. Sept. Abends, als mehrere Gesandtschaften, auch die von Basel, in Gesellschaft beisammen waren,

trat unerwartet Staatsschreiber Mörikofer ins Zimmer. Leichenblaß wie ein Verwirrter rief er in theatralischem Tone, der Bürgerkrieg sei ausgebrochen, Alles verloren, Tod und Zerstörung im Kanton Basel! — Umringt, und besonders von den Gesandten von Basel befragt, ob denn ein Ausfall geschehen sei, erzählte er in seiner Weise die Vorfälle. In der Sitzung der Tagsatzung vom 6. berichtete er ebenfalls umständlich und weitläufig, wobei er, um seine eidgenössische Unparteilichkeit zu zeigen und beide Theile zu tadeln, die zwei ohne alles Zuthun und Vorwissen der Regierung von Basel vorgefallenen Schlägereien mit jenen durch die Regierung von Liestal angeordneten oder gutgeheißenen Gewaltthätigkeiten auf gleiche Linie stellte, obschon er kurz zuvor in Basel von den Uebertreibungen, womit jene Schlägereien erzählt worden waren, sich hatte überzeugen können. — Bürgermeister Frey seiner Seits stellte die gleichen Begehren, welche die Regierung von Basel gegen die Kommissarien gestellt hatte. Die Tagsatzung beschloß neben Billigung des Benehmens der Kommissarien, und Einladung an die Stände zu baldiger Erklärung über den Beschlussesentwurf vom 22. August insbesondere, die sogenannten zweifelhaften Gemeinden sollen unter die Oberverwaltung der eidgenössischen Kommissarien gestellt sein, so zwar, daß letztere in denselben alle Befugnisse der höhern Polizei zur Handhabung der Ruhe und Ordnung und der Sicherheit der Personen und des Eigenthums auszuüben und hiefür die erforderlichen Vorschriften und Befehle zu erlassen haben.

Der Kanton beruhigte sich nur sehr langsam; in Oberdorf und Lampenberg konnten die rechtmäßigen Beamten

noch lange ihre Funktionen nicht ausüben; am 8. Sept. wurde Zeglingen auf ähnliche Weise wie früher Oberdorf aus benachbarten Gemeinden überfallen; andererseits begehrten die Kommissarien von der Regierung von Basel Einstellung der Rüstungen, Zurückberfuung der Offiziere aus dem Reigoldswylerthal, Wegschaffung eines dort errichteten Signals. Die Regierung bestand auf ihren Beschwerden, aber für den Frevel in Lampenberg wurde keinerlei Genugthuung geleistet; die von den Kommissarien übernommene Oberverwaltung der zweifelhaften Gemeinden, die bald darauf folgende Abstimmung schnitten den Faden, an dem der Zwist sich fortspann, entzwei, wichtigere Verhandlungen zogen bald die Aufmerksamkeit von diesen Vorfällen ab. Allerdings, die Stellung der Kommissarien war schwierig, aber sie hatten selbst dazu beigetragen, sie hatten den status quo nicht fixirt, sie hatten dessen Veränderung zu Gunsten der Insurrektion zugegeben; ein Friede aber, unter dessen Schutz solche Frevel, wie die in Lampenberg, straflos begangen werden können, ist ein fauler und nichtswürdiger Friede!

§. 41.

Basels Protestation. Theilweise Vollziehung des Beschlusses vom 14. Sept.

Eine ernste Frage war es nun für die Behörden von Basel, ob sie den Beschluß vom 22. August oder 14. Sept. für verbindlich anerkennen und sich demselben unterwerfen wollen oder nicht. Nach den bisher von Basel aufgestellten und befolgten Grundsätzen, nach den an der Tagsatzung selbst wiederholt von ihm zu Protokoll gegebenen

Erklärungen konnte zwar Basel der Tagsatzung keineswegs das Recht zugestehen, den Kanton nach Belieben zu trennen, sondern die Trennung war nur eventuell auf den Fall hin, daß die Mehrheit der Stände die Erfüllung der Bundespflicht, nämlich die Aufrechthaltung der garantirten Verfassung beharrlich verweigern würde, angeboten worden, und zwar in dem Sinne, daß darüber im Einverständniß mit der die Souveränetät des Standes Basel repräsentirenden Behörde, des großen Rathes, das Nöthige angeordnet werde. Aber die von Basel vorgeschlagenen Trennungsgrundsätze waren nun durch die Tagsatzung keineswegs beachtet, das Anerbieten war nicht unverändert acceptirt worden, und Basel befand sich also in der Stellung zu beurtheilen, ob es eine andere als die von ihm vorgeschlagene Trennungsweise sich gefallen lassen wolle. Rechtlich konnte wohl darüber kein Zweifel obwalten: denn wenn die Tagsatzung das Recht nicht hatte, einen Kanton beliebig zu spalten, wenn sie dieses Recht nur durch Einwilligung des betreffenden Kantons selbst erhielt, so war es wohl klar, daß sie auch in Bezug auf die Art der Trennung an diese Einwilligung gebunden sein mußte. Aber eine andere Frage war die, ob es sich hier überhaupt um das Recht handle, ob nicht der Boden des Rechts von dem Augenblicke an war verlassen worden, als die Tagsatzung gegen Erfüllung der Bundespflicht sich gesträubt hatte, und ob bei dem nun eingeschlagenen trostlosen Ausweg politischer Auskunftsmittel es gerathener sei, einer Mehrheit von Ständen protestirend entgegenzutreten oder sich dem Beschlusse unter Rechtsverwahrung zu unterziehen? — Einstimmig waren die drei Mitglieder der Ge-

sandtschaft von Basel der letztern Ansicht. Allerdings, so urtheilten sie, sei der Beschluß vom 14. Sept. ein widerrechtlicher und die Verweigerung einer nochmaligen Abstimmung in allen Gemeinden nicht genügend motivirt, da die größere Anzahl der am 15. März aus der Verwaltung von Basel entlassenen Gemeinden sich noch keineswegs durch die Mehrheit ihrer Bürger für die Trennung von Basel ausgesprochen hatten; allerdings sei daher eine Verfügung, durch welche ihnen die Gelegenheit sich über eine für sie so wichtige Frage auszusprechen, genommen würde, auch in Beziehung auf dieselben ein Machtspruch. Aber jene Gemeinden hatten die ihnen am 23. Nov. 1831 gebotene Gelegenheit sich auszusprechen durch eigene Schuld versäumt; ihnen gegenüber hatte Basel seine Pflicht erfüllt, da es sein Möglichstes gethan hatte, um noch eine Abstimmung für dieselben zu erhalten; war dieses nicht gelungen, so konnte es gewiß nicht mehr in der Pflicht der Behörden von Basel liegen, dem immerhin ungewissen Resultate einer neuen Abstimmung zu lieb auf alle Gefahr hin eine sonst erträgliche Erledigung des Streits zu verschieben. Ohnehin könne man sich nicht täuschen, in nur wenigen der entlassenen Gemeinden sei Hoffnung auf ein für Basel günstiges Resultat der Abstimmung vorhanden, etwa in einigen birseckischen Gemeinden und in Rothenfluh, vielleicht noch in Diegten. Komme aber wohl dieses in Betracht neben dem überwiegend wichtigern Interesse, ja neben dem dringenden Bedürfnisse der Abspannung und Beruhigung? Seit bald zwei Jahren stehe der Kanton in sich immer steigernder Spannung, die Aufregung, das Mißtrauen, die Erbitterung seien auf einen furchtbaren Grad

herangewachsen, und hätten das ruhige Urtheil verdrängt. Diesem könne nur abgeholfen werden, wenn einmal ein wenigstens einigermaßen geordneter, von Außen anerkannter Zustand wieder eintrete. Komme es dann wie es wolle, konsolidire sich der Zustand oder sehen die getrennten Landestheile die Unhaltbarkeit ihrer Lage ein, man werde alsdann bei leidenschaftloserer Stimmung, sei es über einen nachbarlichen modus vivendi, sei es über allfallsige Wiedervereinigung, sich besser mit einander verständigen können. Daß inzwischen die getrennte Landschaft das ihr bei der Theilung zufallende Vermögen vielleicht vergeuden könne, möge sein, doch sei wenigstens der bedeutendste Theil dieses Vermögens, das Kirchen- und Schulgut, durch die Bestimmung des Tagsatzungsbeschlusses gesichert. Die wichtigste Rücksicht endlich sei die auf die Stimmung und Lage der Schweiz. Die gesammte Schweiz bedürfe nach den gewaltsamen Erschütterungen der letzten Jahre der Ruhe, namentlich sei der Ruf nach Beendigung der Basler Streitfrage allgemein; welchen Eindruck würde es nun in der Schweiz machen, wenn Basel, das so beharrlich mit Beseitigung aller Vermittlungsvorschläge Trennung, und zwar partielle Trennung, angeboten habe, nun auf einmal dem ergangenen Trennungsbeschluß sich widersetzen würde und zwar wegen Differenzen, deren Wichtigkeit und Bedeutung von Fernestehenden nicht eben allgemein oder leicht erfaßt würden. Sei es auch allerdings nicht anzunehmen, daß die Tagsatzung zur Durchführung ihres Beschlusses Gewalt versuchen werde, so sei doch die Lage immerhin bedenklich. Denn wenn dann im Kanton die Aufregung fortdaure, in welcher Stellung

befände sich wohl Basel, das eine entschiedene Mehrheit gerade der größern und der ihm zunächst liegenden Kantone gegen sich habe? In welcher Stellung befände es sich in der Tagsatzung? sollen seine Gesandten ungeachtet der Nichtanerkennung des Beschlusses vom 14. Sept. neben den Gesandten der Landschaft sitzen, oder sollen sie sich zurückziehen, soll Basel sich selbst ausschließen? — Diese und ähnliche Gründe wurden von den Gesandten geltend zu machen gesucht, sowohl schriftlich als mündlich bei kürzern Besuchen, die jeder der drei Gesandten in der Zwischenzeit in Basel machte. Aber ihre Gründe fanden wenig Anklang. Verschiedene Ansichten wirkten zur Nichtannahme des Beschlusses, sowohl die konsequenten Vertheidiger des bisher von Basel eingeschlagenen Weges, als auch entgegengesetzte Meinungen. Erstere glaubten, allererst gebiete schon die Pflicht gegen die getrennten Gemeinden, daß der große Rath auf die denselben vorbehaltene Abstimmung nicht so leichthin Verzicht leiste, da derselbe durch jenen Vorbehalt allerdings jenen Gemeinden gegenüber gewisse Verpflichtungen übernommen habe. Aber auch das Interesse von Basel selbst gebiete ein Gleiches. Warum soll Basel einen ihm ungünstigen Beschluß annehmen? warum Verzicht leisten auf die, wie man glaubte, nicht so ganz grundlose Hoffnung, mehrere Gemeinden wieder zu erhalten, die von höchster Wichtigkeit wegen ihrer Lage wären, z. B. Aesch, Allschwyl, Rothenfluh, Oberwyl? Sei auch allerdings das Bedürfniß nach Beruhigung vorhanden, so sei hingegen gar nicht erwiesen, daß durch Annahme des Beschlusses Beruhigung werde gewonnen werden. Das unverkennbare Ziel der Gegner

sei totale Trennung, daran werden sie fortarbeiten und eine Gemeinde nach der andern zu terrorisiren suchen, die gleiche Partei in der Schweiz, welche ihnen bisher geholfen, werde es auch ferner thun, und an Vorwänden dazu werde es nicht fehlen. Aber die Regierung von Liestal würde auch überdieß durch die Anerkennung mehr Ansehen, durch die Theilung mehr Mittel zur Durchsetzung ihrer Pläne gewinnen. — Durch Nichtannahme des Beschlusses werde freilich die Beendigung des Streits hinausgeschoben, aber es frage sich, ob nicht auch günstige Ereignisse eintreten könnten, ob wiederkehrende Mäßigung manche Eidgenossen nicht gerechter und versöhnlicher stimmen, ob auf der getrennten Landschaft selbst die Schreckensherrschaft nicht zuletzt in sich selbst zerfallen werde? Einem Beschlusse einer Tagsatzungsmehrheit so gerade entgegenzutreten, sei allerdings bedenklich, allein wenn man erwäge, daß diese Mehrheit von 12 Stimmen nur mit größter Mühe zusammengebracht worden, daß mehrere Stände nur aus Ueberdruß, nur um der Sache ein Ende zu machen, keineswegs aber aus wirklicher Ueberzeugung beigetreten, lasse sich dann wohl eine kräftige Exekution erwarten? Ueberhaupt frage sich, wie denn eigentlich die Tagsatzung ihren Beschluß durchsetzen wolle, wenn Basel ihn nicht anerkenne, ob Basel nicht noch sehr bedeutende Mittel habe, diesen Beschluß wieder in sich zerfallen zu machen, z. B. durch die Weigerung, sich in die Ausscheidung des Staatseigenthums einzulassen; warum endlich gerade der nunmehrige Beschluß als das Ultimatum der Tagsatzung müsse angesehen werden? — Diese Gründe wurden von vielen Seiten, namentlich aber von dem

Amtsbürgermeister Burckhardt mit besonders durchsichtiger und ruhiger Klarheit den Gesandten schriftlich und mündlich entgegengehalten, so daß freilich nicht ein jeder derselben leichthin widerlegt werden konnte. In den Behörden von Basel aber waren noch andere Ansichten vertreten, welche das bisher befolgte System, namentlich den Beschluß vom 22. Februar entweder von Anfang an mißbilligt oder ein ganz anderes Resultat davon gehofft hatten; die einen hatten von Trennung nie etwas hören wollen, andere hatten sie nur als politische Operationslinie benutzen zu können vermeint, wieder andere wollten keine partielle, sondern nur totale Trennung, und alle diese Ansichten kamen nun in dem Punkt überein, daß der Anlaß benutzt werden solle, die bisher eingeleitete partielle Trennung wenigstens sich nicht konsolidiren zu lassen. Diese verschiedenen, unter sich selbst sich widersprechenden Rücksichten wurden gleichsam getragen und verbunden durch das in der großen Mehrheit der Bürgerschaft vorherrschende Gefühl des erlittenen Unrechts, des Mißtrauens, der Erbitterung gegen die Tagsatzung, und wenn die Gesandten in Unterredungen mit Einzelnen die Unterwerfung unter den Beschluß empfahlen, so war ein Ruf der Entrüstung über das unerhörte Verfahren die einzige Antwort, wobei ihnen wohl auch zu verstehen gegeben wurde, sie hätten von der kleinen Diplomatie von Luzern sich einigermaßen anstecken lassen. — Man war in Basel in dem Widerstande gegen die Tagsatzung schon so abgehärtet, daß es auf ein mehr oder weniger nicht mehr anzukommen schien. Wer ruhig vom Ufer zusieht wie der mit Sturm und Wellen kämpfende Fährmann, es verschmähend in den Hafen ein-

zulaufen, seine gefahrvolle Fahrt verfolgt, der mag vielleicht sich über solche Verwegenheit wundern, der Schiffer selbst aber schöpft im Hinblick auf die vielen Gefahren, denen er schon entgangen, Beruhigung für die Zukunft, und wenn er sein Fahrzeug noch im Stande findet, den Wellen zu widerstehen, so setzt er die mühevolle Fahrt nach dem gewünschten Ziele fort, vertrauend auf Gott, der ja auf Sturm auch wieder Sonnenschein wird folgen lassen.

Noch bevor der große Rath über den Beschluß vom 14. Sept. sich auszusprechen im Falle war, hatte die Tagsatzung bereits einen Vollziehungsbeschluß betreffend die Abstimmung in den 12 sogenannten zweifelhaften Gemeinden erlassen. Die übrigen allfällig erforderlich werdenden Vollziehungsmaßregeln wurden nach dem Wunsche der Gesandtschaft von Basel verschoben, bis die Tagsatzung die auf den Beschluß vom 14. Sept. bezüglichen Entschließungen des großen Raths von Basel kennen werde. Dieser nachträgliche Beschluß vom 17. Sept. über die Abstimmung in den 12 Gemeinden verfügte, daß die Abstimmung unter Aufsicht und Leitung der eidgenössischen Kommissarien innerhalb zehn Tagen nach Empfang dieses Beschlusses solle vorgenommen werden. Die verschiedenen Anordnungen über Sicherung der freien und geheimen Abstimmung veranlaßten bei der Tagsatzung wenig Erörterungen; hingegen fand der Antrag, das stimmfähige Alter auf 20 Jahre festzusetzen, lebhaften Widerspruch. Nach der baselschen Gesetzgebung wurde das politische Stimmrecht erst mit der Mehrjährigkeit nach zurückgelegtem 24sten Altersjahr oder durch Verheirathung erworben; der Verfassungsrath von Liestal dagegen hatte das

zurückgelegte zwanzigste Altersjahr dafür angenommen; die Gesandtschaft von Basel drang nun darauf, daß es bei der gesetzlichen Bestimmung sein Bewenden haben solle, denn da jene Gemeinden aus der Verwaltung nicht entlassen seien, so wäre die Festsetzung eines andern Alters eine Abweichung von dem Gesetze, die durch nichts gerechtfertigt würde, sie machte dabei darauf aufmerksam, daß eine solche Willkührlichkeit auf den bevorstehenden Entschluß des großen Raths einen nachtheiligen Einfluß ausüben könnte. Allein nur Freiburg unterstützte diese Einwendungen, die Mehrheit ging darüber hinweg; jene Gemeinden ständen unter eidgenössischer Oberverwaltung, die Eidgenossenschaft habe demnach zu bestimmen, wie sie aus dieser besondern Lage herauszutreten hätten; nun sei aber in den meisten Kantonen der Genuß der politischen Rechte mit der Milizpflichtigkeit oder dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre verbunden, die Anwendung eben dieses Grundsatzes sei daher hier um so angemessener als das Bestreben, jene Gemeinden den verfassungsmäßigen Bestimmungen des einen oder andern Kantonstheils zu unterwerfen, mit der unparteiischen Stellung der Tagsatzung nicht in Einklang gebracht werden könnte. — So untergeordnet an sich dieser Punkt auch war, so erkannte man doch in Basel auch hierin wieder das Bestreben der Tagsatzungsmehrheit die klarsten Bestimmungen der Gesetze zwar unter dem Vorwande der Unparteilichkeit aber doch offenbar zu Gunsten der revolutionären Partei niederzutreten. — Am gleichen Tage ernannte die Tagsatzung den Staatsrath Schaller von Freiburg zum Kommissarius im Kanton Basel an die Stelle des schon am 11. entlassenen Landammanns Nagel.

Am 21. Sept. versammelte sich der große Rath in Basel, um seinen Entschluß über den Tagsatzungsbeschluß vom 14. zu fassen. Die öffentliche Meinung in Basel hatte sich immer entschiedener dahin ausgesprochen, demselben sich nicht zu unterziehen; sie war in den letzten Tagen noch durch das Bekanntwerden der Protestation der fünf Stände und durch den willkührlichen Entscheid über das Alter der Stimmfähigkeit in den zweifelhaften Gemeinden nicht wenig in dieser Ansicht bestärkt worden. Bürgermeister Frey wohnte den Berathungen bei, im Staatskollegium und im kleinen Rathe hatte er noch die Ansicht, daß man sich dem Beschlusse unter Verwahrung seines Rechts unterziehen solle, nach Kräften vertheidigt, aber ohne Erfolg. Im großen Rathe widersetzte er sich nicht mehr, bei dem ohnehin unzweifelhaften Ausgange schien es ihm wenigstens besser, daß ein solcher Beschluß nicht mit ganz kleiner Mehrheit gefaßt werde. Nur von wenigen Mitgliedern wurde der Antrag auf Unterwerfung unter den Beschluß vertheidigt, namentlich von Rathsherrn G. La Roche und Oberst B. Vischer, von Letzterem wurde mit besonderer Wärme auf die unabsehbaren Folgen eines ferneren Widerstandes gegen die Mehrheit der Eidgenossenschaft aufmerksam gemacht und gezeigt, daß solcher zu totaler Trennung führen würde. Von mehreren Seiten hingegen wurde bei diesem Anlasse lebhaft auf Zurücknahme des Beschlusses vom 22. Februar angetragen, unter anderen von App. Rath E. La Roche und einigen Mitgliedern vom Lande. Mit großer Mehrheit wurde entschieden, dem Beschlusse vom 14. Sept. sich nicht zu unterziehen,

und nach umständlicher Diskussion über einige untergeordnete Punkte beschloß sodann der große Rath folgende

Erklärung.

Wir Bürgermeister und Großer Rath des Kantons Basel haben aus den uns vorgelegten Verhandlungen der h. Tagsatzung entnommen, daß unserm wiederholten Begehren um bundesgemäße Handhabung der unterm 19. Juli v. J. ausgesprochenen Gewährleistung unserer von der großen Mehrheit des Volks angenommenen Verfassung abermalen nicht entsprochen worden, daß hingegen, statt der von uns als Auskunftsmittel angebotenen Trennungsweise, die Vorschläge einer von der Tagsatzung niedergesetzten Kommission über die zur Sprache gebrachte theilweise Trennung in unserm Kanton, theils bei der Berathung am 22. August abhin, theils durch seitherige Protokollsergänzungen, die Zustimmung von 12 Ständen erhalten haben, und daß nun dieselben als verbindliche Beschlüsse in Vollziehung treten sollen, wie denn bereits unterm 17. d. M. die Art und Weise festgestellt worden, wie bei der erkannten Abstimmung in den sogenannten 12 zweifelhaften Gemeinden verfahren werden soll. Nach genommener Einsicht und sorgfältiger Erdaurung alles Vorgegangenen, finden wir uns bewogen in dieser Beziehung folgendes zu erklären: Schon als wir uns in unsern frühern Beschlüssen, und namentlich in jenem vom 22. Hornung d. J. genöthigt sahen, einem bedeutenden Theil unserer Gemeinden einstweilen die öffentliche Verwaltung zu entziehen, und ebenso in unsern auf der Tagsatzung eröffneten Standeserklärungen, blieb stets auf den Fall einer wirklichen Trennung, eine nochmalige förmliche Abstimmung in allen Gemeinden vorausgesetzt und vorbehalten, und wir hatten bestimmt erklärt, daß wir nur dann, wenn die Handhabung ferner verweigert werde, die Hand zur Trennung von denjenigen Gemeinden bieten würden, welche sich beharrlich, folglich durch endliche Abstimmung weigern sollten, bei der angenommenen Verfassung zu verbleiben. — Statt dessen sollen nun, obschon im November v. J. nur 4 Gemeinden sich durch ihre Mehrheit für Trennung entschieden hatten, noch ferner 41 Gemeinden, ungeachtet aller

unserer Einwendungen, ohne zu wissen, ob es auch in dem freien Willen ihrer Mehrheiten liege, von dem verfassungsmäßigen Verband getrennt und zu der Liestalerabtheiluug geschlagen werden; — eine willkührliche Verfügung, die nicht nur uns, der obersten Staatsbehörde, zu nahe treten, sondern die Rechte aller Bürger jener Gemeinden tief verletzen würde, und gegen die wir uns um so mehr zu verwahren im Falle sehen, als wir in einer nochmaligen freien und geheimen Abstimmung aller Gemeinden den einzigen rechtsgültigen Weg zu einer Trennung erkennen. — Auch der im §. 5 enthaltenen Bestimmung, daß der nöthig werdende Obmann, wenn sich die vier Schiedsrichter über seine Wahl nicht verständigen können, in Abwesenheit der Tagsatzung von dem Vorort zu bezeichnen sei, können wir nicht beipflichten und nicht zugeben, daß der Behörde eines einzelnen Kantons die Befugniß zustehen soll, den Mann zu bezeichnen, der in so wichtigen Streitfragen den Ausschlag zu geben, oder doch sehr bedeutend einzuwirken hat. — Eben so wenig finden wir es der Wichtigkeit der Sache angemessen, daß nach dem §. 7 nur eine Kommission und nicht die Tagsatzung selbst das Geld- nnd Mannschaftskontingent jeder einzelnen Abtheilung bestimmen soll. — Sodann ist es sowohl unserer Verfassung als unsern bisherigen Landesgesetzen zuwider, wenn in dem Vollziehungsbeschluß vom 17. dieses Monats die Stimmberechtigung auf unverheirathete Jünglinge unter vier und zwanzig Jahren ausgedehnt werden will. — Wenn wir nun durch unsere Gesandtschaft, so oft die Frage der Trennung bei der h. Tagsatzung in Behandlung kam, vor Allem aus darauf gedrungen haben, daß die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen die Trennung eingeleitet und durchgeführt werden soll, nur mit der hierseitigen Zustimmung vor sich gehe, ohne welche unser Stand sich keinem Beschluß in dieser Angelegenheit unterziehen würde, die vorangeführten Bestimmungen aber mit diesem Vorbehalte, mit unsern Souveränetätsrechten und mit unsern beschworenen Pflichten im Widerspruche stehen, so können wir den angeführten Beschlüssen der h. Tagsatzung weder beistimmen, noch solche für uns als verbindlich ansehen, sondern müssen uns gegen die Vollziehung derselben auf das Feierlichste verwahren, wenn nicht den Bedingungen, unter welchen wir eine Tren-

nung angeboten haben, insbesondere aber den hievor enthaltenen Einwendungen gegen die angeführten Punkte, wird Rechnung getragen werden.

Gegeben in unserer Großen Rathsversammlung den 22. Herbstmonat 1832.

(Unterschriften.)

Ihrerseits erklärten auch die Behörden von Basel-Landschaft ihre Unzufriedenheit mit dem Beschlusse. Am 20. Sept. übersandte der Regierungsrath der Tagsatzung eine Protestation von vielen Bürgern der 12 zweifelhaften Gemeinden gegen eine nochmalige Abstimmung, weil sich jene Gemeinden bereits für Anschluß an die Landschaft erklärt, und mit Ausnahme von Reinach die neue Verfassung beschworen hätten. Der Regierungrath erinnerte dabei an die Heiligkeit des geschworenen Eides (!) und erklärte, daß er sich alle Rechte über jene 12 Gemeinden vorbehalte. — Am 21. verwahrte sich der Landrath gleichfalls alle Rechte, welche dem Kanton Basel-Landschaft sowohl in Bezug auf alle Gemeinden des Kantons Basel als insbesondere auf die 12 sogenannten zweifelhaften zuständen, und beauftragte den Regierungsrath, alle nöthigen Schritte zur Wahrung dieser Rechte zu thun. Doch erließ er am gleichen Tage, in Erwägung daß durch die Beschlüsse vom 14. und 17. Sept. Hoffnung zu baldiger Beendigung der Zerwürfnisse gegeben sei, ein Amnestiegesetz und beauftragte den Regierungsrath, bei der Tagsatzung dahin zu wirken, daß auch im Stadttheil das Gleiche geschehe.

Am 24. Sept. eröffnete Bürgermeister Frey der Tagsatzung die Erklärung des großen Raths, gleichzeitig wurde auch jene Verwahrung aus den 12 zweifelhaften Gemeinden

und eine aus Rothenfluh wegen verweigerter Abstimmung vorgelegt. Nach einer lebhaften und gegen Basel bittern Diskussion schritt die Tagsatzung zur Tagesordnung und wies die Kommissarien an, den Beschlüssen vom 14. und 17. Sept. die vollständigste Vollziehung zu geben und hiefür nöthigenfalls von allen denjenigen Mitteln Gebrauch zu machen, zu welchen sie die ihnen früher ertheilten Vollmachten berechtigen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg enthielten sich der Berathung, Zug behielt das Protokoll offen, Basel verwahrte sich, alle übrigen 15 Stände stimmten in obigem Sinne.

Etwas anderes war es indeß, die Vollziehung zu beschließen, etwas anders, wirklich zur Vollziehung zu schreiten. Letztere trat nur ein, so weit es ohne Schwierigkeit geschehen konnte. Die am 6. Sept. beschlossene Oberverwaltung war im Grunde eine bloße Scheinform gewesen, die Kommissarien schienen in Verlegenheit zu gerathen, als die Regierung von Basel den Wunsch gegen sie äußerte, sich über die daraus entstehenden Verhältnisse mit ihnen zu verständigen, ihr Einwirken war nach wie vor äußerst schwach. Besonders auch zeigte sich das, als die Abstimmung in den zwölf zweifelhaften Gemeinden Statt haben sollte; die Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen gegen die Anhänger der Regierung in diesen Gemeinden dauerten fort, und steigerten sich unmittelbar vor der Abstimmung; namentlich wurden in der Nacht vom 19. auf den 20. Sept. in Itingen in den Häusern der s. g. Aristokraten die gröbsten Exzesse durch Einwerfen der Fenster und Thüren und Zerschlagen der Mobilien verübt. Das Einschreiten der Kommissarien war auch hier äußerst lau,

indem sie zwar den Hauptthäter, Trompeter Christen, gefangen nach Liestal führten, aber sogleich wieder entließen. Am 21. Sept. meldeten die Kommissarien der Tagsatzung, sie seien durch Vorfälle ernster Natur veranlaßt worden, bei der bevorstehenden Abstimmung alle Maßregeln zum voraus zu treffen, die geeignet seien, die Ruhe und die freie Meinungsäußerung zu gewährleisten; sie hätten deßhalb zwei bernerische Kompagnien aufgeboten, um sie in jene Gemeinden zu verlegen. Bern verweigerte das Aufgebot, und so ging die Abstimmung am 24., 25., 26. und 27. Sept. ohne solche Schutzmaßregel vor sich. Auch bei diesem Anlasse zeigte es sich aufs Neue, daß die Freiheit einer Abstimmung nicht in der bloßen Form liege, die Insurrektionspartei entwickelte bei diesem Anlasse große Thätigkeit und Energie, Drohungen und Gewaltthätigkeiten sehr ernster Art fielen dabei vor, auch über verschiedene Unregelmäßigkeiten wurde geklagt *).

Am 28. Sept. wurden die Stimmkistchen eröffnet, in

---

*) Der kleine Rath in Basel ertheilte der Kanzlei den Auftrag eine Zusammenstellung der dabei vorgefallenen Rechtsverletzungen zu veranstalten und zu publiziren; dieselbe enthält folgende Rubriken:

1) Mißhandlungen, welche vor und unmittelbar nach der Abstimmung an Bürgern verübt wurden; es wurden 4 Fälle angeführt, bei zweien derselben war die Verwundung nicht unbedeutend.

2) Ausschließung von Stimmberechtigten, 8 Fälle.

3) Zulassung von Nichtstimmfähigen, 6 Fälle.

4) Ordnungswidrige Einmischung von Nicht-Gemeindsbürgern in die Abstimmung, wobei Drohungen und Versprechungen nicht gespart wurden.

5) Verletzung des Geheimnisses der Abstimmung in Langenbruck.

Dieser aus den damals aufgenommenen Depositionen enthobenen Zusammenstellung wurde von Seite der Kommissarien zwar im Allgemeinen widersprochen, doch ohne Widerlegung, noch weniger gewährten sie Abhilfe oder Schutz.

Gegenwart landschaftlicher Delegirter und von Ausschüssen aus jeder der 12 fraglichen Gemeinden; die Regierung von Basel hatte die Theilnahme abgelehnt.

Das Resultat war folgendes: es stimmten

in	Votanten	für die Stadt	für die Landschaft.
Reinach	147	105	41
Bottmingen	68	20	48
Binningen	141	49	92
Langenbruck	214	70	144
Oberdorf	160	86	70
Lampenberg	85	46	38
Zeglingen	102	53	52
Tecknau	27	10	17
Zunzgen	130	62	68
Diepflingen	58	30	28
Itingen	89	40	49
Wenslingen	118	47	72

Am 1. Oktober eröffneten die Kommissarien dieses Resultat der Tagsatzung; darnach fielen Binningen, Bottmingen, Langenbruck, Tecknau, Zunzgen, Itingen und Wenslingen ohne Weiteres an die Landschaft, Reinach und Lampenberg an den Stadttheil; die Abstimmung von Zeglingen wurde kassirt und eine neue angeordnet, welche am 13. Okt. Statt fand; noch am 30. Sept. und an folgenden Tagen hatten wilde Gewaltthätigkeiten gegen die Anhänger Basels ungestraft Statt gefunden; der Furcht vor Rückkehr ähnlicher wurde es zugeschrieben, daß sich 56 Bürger für die Landschaft, 51 für die Stadt erklärten. Bei Diepflingen kam das Sonderbare vor, daß nach der Abstimmung beide Parteien den Kommissarien erklärten, sie wünschten

der Landschaft zugetheilt zu werden, was freilich daher rührte, weil noch nach der Abstimmung die frechsten Drohungen und Zwang von Seite insurgirter Nachbargemeinden geübt wurden; in Oberdorf erklärte die revolutionäre Minderheit, sie wolle sich von der Mehrheit trennen und als eigener Gemeindetheil sich an die Landschaft anschließen, beide Begehren aber wurden beseitigt und die Gemeinden Diepflingen und Oberdorf der Regierung von Basel zugewiesen.

Zur Vollziehung des Beschlusses vom 14. Sept. blieb aber noch das Wichtigste übrig; der Regierungsrath von Liestal begehrte durch Schreiben vom 20. Sept. von der Tagsatzung, daß die Ausscheidung des Staatsvermögens, die Regulirung der militärischen Leistungen u. s. w. mit möglichster Beförderung vorgenommen werden, und erklärte, daß er sich sonst in die Nothwendigkeit versetzt sehen könnte, durch Regreß an allem auf landschaftlichem Gebiet liegenden baselschen Staats- und Privatvermögen seine Rechte schützen zu müssen.

Diese Verhältnisse zu ordnen aber, dazu war die Tagsatzung schon zu müde, sie begnügte sich Andere damit zu beauftragen; gegen die Drohung von Basel-Landschaft, auf baselsches Privatvermögen zu greifen, hatte sie kein Wort der Mißbilligung. Am 5. Oktober legte die mit den Baslersachen beauftragte Kommission ihren Vorschlag zu einem Ausführungsbeschlusse vor. Bei diesem Anlasse versuchte es noch der neuenburgische Gesandte Staatsrath von Chambrier zum letzten Male, aber vergeblich, die Mehrheit im Fortschreiten auf der Bahn der Trennung aufzuhalten; in einem glänzenden und ergreifenden Vortrage

suchte er zu zeigen, daß durch diesen neuen Beschluß und namentlich durch Zulassung der Gesandten von Basel-Landschaft die Trennung unwiderruflich gemacht werde; er fragte, ob denn die Verwahrung der fünf Stände, worunter die Stifter des Bundes, nicht so viel Berücksichtigung verdient hätte, daß sie wenigstens den Instruktionsbehörden hätte vorgelegt werden können, ob denn alle Gefälligkeiten nur für die Menschen seien, die nicht nur gegen ihre Regierung sich empört, die auch bei jedem Anlasse die Beschlüsse der Tagsatzung verhöhnt haben, ob denn alle Rücksichtlosigkeit nur gegen die Stifter des Bundes sei? In welche Lage versetze man hiedurch die fünf Stände? sie müssen ferner darauf bestehen, die versprochene Garantie zu handhaben, sie werden neben dem neuen nicht anerkannten Bundesgliede nicht sitzen können. — Sein Gedanke ging damals noch dahin, eher keinem von beiden Theilen den Sitz in der Tagsatzung zu gestatten, als durch Zulassung einer landschaftlichen Gesandtschaft die Trennung zu befestigen. Ihm erwiederte besonders Ed. Pfyffer, der Beschluß sei einmal gefaßt, er müsse ausgeführt werden, Basel selbst habe jeden andern Ausweg verschmäht, auch die fünf Stände haben zu keinem der andern Mittel zur Beendigung der Sache Hand geboten; höhere Pflichten geböten Festigkeit, durch die Revolution sei ein Geist der Zügellosigkeit verbreitet worden, die Schweiz bedürfe nun endlich der Ruhe, das Ansehen der Obrigkeit müsse wieder hergestellt, Sittlichkeit und Ordnung wieder befestigt werden. — Merkwürdige Worte, welche aber ihre Wahrheit hatten, der Angriff gegen Basel war im Namen

der Zügellosigkeit begonnen worden, im Namen des wiederkehrenden Bedürfnisses von Ruhe, Sittlichkeit und Ordnung sollte der Sieg erfochten werden. — Der Vorschlag der Kommission wurde ohne wesentliche Abänderung mit 15 Stimmen genehmigt; der Beschluß lautet:

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betracht daß die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Herbstmonat d. J. eine nähere Bestimmung nothwendig macht,

beschließt:

1) Da in Folge des Beschlusses vom 14. Sept. der Kanton Basel in Bezug auf die öffentliche Verwaltung in zwei besondere, unter sich unabhängige Gemeinwesen getheilt ist, so sind unter Vorbehalt der Wiedervereinigung, die Regierungen beider Theile als solche mit den einem eidgenössischen Stande zukommenden Rechten und Pflichten von der Eidgenossenschaft anerkannt.

2) Gemäß der, inhältlich obigen Beschlusses in den durch solchen bezeichneten zwölf Gemeinden unter Aufsicht der eidgenössischen Kommissarien vorschriftgemäß Statt gefundenen Abstimmung, fallen

zum Stadttheil: Reinach, Oberdorf, Lampenberg, Diepflingen;

zum Landtheil: Binningen, Bottmingen, Langenbruck, Tecknau, Zunzgen, Itingen, Wenslingen (und Zeglingen.)

3) Beide Kantonstheile sind aufgefordert, ihre Verfassungen mit Beförderung den eidgenössischen Ständen mitzutheilen und derselben Genehmigung zu unterwerfen.

4) Auf der nächstkünftigen ordentlichen oder außerordentlichen Tagsatzung, so wie überhaupt in den folgenden Tagsatzungen, genießen beide Kantonstheile das Repräsentationsrecht, und zwar jeder mit einer halben Stimme. Sollte die ordentliche Tagsatzung des Jahrs 1832 prorogirt, und nachher wieder einberufen werden, so findet in derselben das nämliche Repräsentationsverhältniß Statt.

5) Zu dem Ende sind beide Landestheile aufgefordert, in Vollziehung des 6ten Artikels oberwähnten Tagsatzungsbeschlusses die daherigen Verhältnisse vermittelst von ihnen zu wählender Ausschüsse

innerhalb Monatsfrist festzustellen. Sollten dieselben sich nicht verständigen können, so hat die Gesandtschaft des Stadttheils in der nächstfolgenden Tagsatzung den Vorsitz. Die weitern Verhältnisse zur und in der Bundesbehörde sind jenen der Kantone Unterwalden und Appenzell gleich gestellt, bis die Tagsatzung dieselben definitiv wird ausgemittelt und festgesetzt haben.

6) Jeder Kantonstheil ist ferners aufgefordert, innerhalb Monatsfrist drei Ausschüsse zu wählen, welche in Folge des 5. Artikels des mehrerwähnten Beschlusses, unter Vermittlung eidgenössischer Kommissarien, das Trennungsgeschäft in Bezug auf das Staatseigenthum, die Ausscheidung und Vertheilung desselben zu besorgen und die dießfälligen Verkommnisse, nöthigenfalls auch über die nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts-, Polizei- und Besteurungswesen, sowie über die einstweilige Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenfonds, ferner über die Vertheilung und Verwendung des Ertrags jenes Fonds, abzuschließen haben. Das allenfalls Streitige wird schiedsrichterlich nach Vorschrift des erwähnten fünften Artikels erledigt.

Die Bestimmung des Orts und der Zeit der Zusammenkunft ist dem eidgenössischen Vorort überlassen.

7) Eine Kommission von drei Mitgliedern aus dem Schooße der Tagsatzung, zu welchen auch die eidgenössischen Kommissarien wählbar sind, soll in Gemäßheit des 7ten Art. des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Sept. mit den Ausschüssen beider Landestheile innerhalb Monatsfrist zusammentreten, um Geld- und Mannschaftskontingent jedes einzelnen Theils zu bestimmen; immerhin in dem Sinne, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannschaft derjenigen gleich komme, die für den Kanton Basel bisher festgesetzt war. Die Kommission wird das Ergebniß ihrer Verhandlung, mit einem Gutachten begleitet, der Tagsatzung zur endlichen Schlußnahme hinterbringen.

8) Sollte aber obigen Anordnungen von dem einen oder andern Theil, oder von beiden zugleich, innerhalb der bestimmten Zeitfrist nicht entsprochen werden, so wird der Vorort beauftragt, die Tagsatzung unverweilt zusammenzuberufen, um zur Erzielung der Voll-

ziehung derselben, so wie überhaupt des Beschlusses vom 14. Sept. letzthin die geeigneten Entschließungen zu fassen.

9) Endlich werden beide Theile mit Nachdruck und unter besonderer Verantwortlichkeit ermahnt, vereint mit den eidgenössischen Kommissarien, im Sinne der frühern Beschlüsse, Ruhe und Ordnung strenge zu handhaben, und gegen Fehlbare die bestehenden Gesetze in Anwendung zu bringen. Zugleich wird denselben gänzliche Vergessenheit der bisherigen Vorfälle anempfohlen.

10) Der Vorort ist ermächtigt, während der Abwesenheit der Tagsatzung die eidgenössischen Kommissarien, je nach Maßgabe der Verhältnisse und Umstände, zurückzuberufen, zu entlassen oder zu ersetzen.

11) Der Vorort ist mit der gehörigen Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses beauftragt.

Am 3. Oktober hatten die Herren Mörikofer, Buol und Schaller ihre Entlassung von der Stelle eidgenössischer Kommissarien im Kanton Basel unter bester Verdankung ihrer Leistungen erhalten; an ihre Stellen wurden ernannt Obergerichtspräsident Eder, Staatsrath Druey und Großrath Dorer.

Zu der Kommission, welche nach Art. 7 des Beschlusses vom 14. Sept. mit den Ausschüssen beider Theile zusammentreten solle, um Geld- und Mannschafts-Kontingent jedes einzelnen Theiles zu bestimmen, wurden am 8. Oktober ernannt Präsident Eder, Staatsrath Schaller und Staatsrath Druey.

Am 6. Oktober beschloß die Tagsatzung noch dem Vorort Vollmachten und Instruktionen zu ertheilen; in denselben wird der Vorort in Bezug auf die Stände Schwyz und Basel mit Vollziehung der betreffenden Tagsatzungsbeschlüsse beauftragt und begwältiget, alle erforderlichen Mittel anzu-

wenden, um den Landfrieden alldort aufrecht zu erhalten oder herzustellen.

Am 9. Oktober löste sich die Tagsatzung auf. Die Schlußrede des Bundespräsidenten Eduard Pfyffer war merkwürdig, weil man statt den sonst üblichen hochtönenden Freiheitsphrasen ernste Mahnungen zur Gesetzlichkeit und Ordnung vernahm: „Die Regierungen vom Volke „berufen die Ordnung zu handhaben und Gesetzlosigkeit abzuwenden, sollen ihre hohe Bestimmung nicht verkennen, „und rücksichtlos alle Faktionen, alle Parteien in das „Geleise der Gesetzlichkeit zurückweisen. Keine Furcht halte „sie davon zurück, und der Ernst, den sie hiebei entfalten, „darf um so nachdrucksvoller sein, da sie auf den Beifall „und die Unterstützung der Nation zählen können, die, „der Wühlerei aller Art müde, neben der Freiheit sich „nach Ruhe, Ordnung und einem gesetzlichen Zustande „sehnt. Die Gesetze seien daher unerbittlich gegen Unruhstifter; gesetzliche Ordnung trete überall ein; das „gebührende Ansehen sei dem Gesetze und den Beamten „verschafft; das Laster, in welcher Gestalt es erscheine, „finde seine Züchtigung; die Maxime endlich sei im ganzen „Schweizerlande vorherrschend, daß ein Volk nur frei „ist und frei bleibt, wenn bei selbem zwar menschliche „milde Gesetze bestehen, diese aber eine jeder Zeit strenge „Anwendung finden, wenn das obrigkeitliche Ansehen fest „gegründet ist, wenn Reinheit der Sitten, Abscheu vor „jedem Laster und Achtung für die bestehenden Einrichtungen vorhanden sind." Man darf annehmen, Eduard Pfyffer meinte es ernstlich mit dieser Ermahnung, er sprach damit ein Bedürfniß aus, das mehr und mehr in

der Schweiz sich fühlbar machte; eine liberale Partei fing an sich von der radikal-revolutionären auszuscheiden. — Aber in Basel durfte man auch fragen, wenn wirklich die Partei, deren Haupt Eduard Pfyffer war, das Bedürfniß von Ordnung und Gesetzlichkeit anerkannte, warum handelte sie nicht diesen Grundsätzen gemäß gegen Basel? — Sie war schon zu weit gegangen.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21868 5631